PROPERTY
OF
State Historical Society of Wisconsin.

Purchased 187

Transferred to the
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtliche Sammlung

der

Bundesgeseze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

II. Band.

Bern,
Gedrukt in der Stämpflischen Buchdrukerei.
1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

zum

zweiten Bande der offiziellen Sammlung der Eidgenossenschaft.

I.

Politisches.

	Seite.
Staatsvertrag mit Sardinien, die Postverhältnisse betreffend	170
— — Spanien, die Postverhältnisse betreffend .	201
— mit Sardinien, Handels- und andere Verhältnisse betreffend	405
Ratifikation vorstehenden Vertrages	419
Auslieferungsvertrag mit Belgien, Beitritt des Kantons St. Gallen	268
Gegenseitige Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie über vollständige Aufhebung der Abfahrtsgelder	801

Digitized by Google

II.

Inneres.

	Seite.
Geschäftsreglement des Ständerathes . . .	1
— — des Nationalrathes	14
Gesez über die Kanzleisporteln	37
—, betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes	210
Reglement der Bundeskanzlei	55
Dekret, betreffend die eidgenössische Volkszählung	133
Beschluß, betreffend das Bundesblatt . . .	344
Beschlüße, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1849	345
—, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1850	352
Ehrenmeldung des Herrn F. Th. L. von Grenus .	402
Instruktion für die schweizerische Bevölkerungsaufnahme	796

III.

Justiz und Polizei.

Reglement, provisorisches, über die Entschädigung der Gerichtspersonen und die übrigen Kosten der Verwaltung der Bundesrechtspflege .	30
Gewährleistung der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald	45
— — des Kantons Unterwalden nid dem Wald	47
— — des Kantons Solothurn	382
— — des Kantons Basel-Landschaft . . .	384
— — des Kantons Uri	392

Digitized by Google

Seite.

Gesez, betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden 73
—, provisorisches, über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . 77
— über gemischte Ehen 130
— über die Heimathlosigkeit 138
— über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten 149
— über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes 167
— über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen 606
— über die Bundesstrafrechtspflege . . . 743
Beitritt des Kantons St. Gallen zum Auslieferungsvertrage mit Belgien 268
Beschluß, die Garantirung der Kantonsverfassungen betreffend 395
— betreffend die abgeänderten Art. 47, 96 und 97 der Verfassung des Kantons Glarus . . . 397

IV.

Militärwesen.

Gesez über Enthebung von der Wehrpflicht . . 39
—, die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen betreffend 207
— über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres 421
— über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum Bundesheere 449
— über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen 606

Digitized by Google

Seite.

Verordnung, die Bildung von Instruktoren für die Infanterie und Scharfschützen betreffend . 68
—, betreffend die Aufnahme der Aspiranten auf Offiziersstellen beim Genie, der Artillerie und der Kavallerie in die eidgenössischen Militärschulen . 242
—, betreffend den Eintritt der Rekrutenmannschaft in die eidgenössischen Militärschulen . . 248
—, die Reiseentschädigungen der eidgenössischen Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind, betreffend 253
—, betreffend die Masse der Zwölf- und Sechspfünderkanonen 326
Instruktion für die eidgenössischen Inspektoren der Scharfschützen und Infanterie . . . 232
— für den eidgenössischen Verwalter des Materiellen 239
— für den eidgenössischen Obersten der Scharfschützen 257
— für den eidgenössischen Obersten der Kavallerie 262
— für den eidgenössischen Inspektor der Artillerie 339
Beschluß, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen 314
—, betreffend die Gestattung einer fatalen Frist bis Ende 1850 für diejenigen Kantone, welche die Perkussionirung der Steinschloßgewehre noch nicht vollendet, oder die Verzichtung auf den Bundesbeitrag nicht förmlich ausgesprochen haben . . 794

V.

Finanzwesen.

Verordnung des Bundesrathes, die Pulververwaltung betreffend 31

Digitized by Google

Seite.

Verordnung, betreff. die Reiseentschädigungen der eidgenössischen Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind 253

—, betreffend den Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen 283

Kanzleisportelngesez 37

Einlösungstarif vom 26. März 1851 . . . 285

Nachtrag zum Einlösungstarif der schweizerischen Münzen 53

Gesez, betreffend den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind 161

— über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes 167

—, betreffend die eidgenössische Geldskala . . 369

— über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen 386

Reglement über die Einlösung der alten Münzen . 270

Einschmelzungsreglement 277

Berechnung der muthmaßlichen Verlustbetreffnisse an der Münzreform 291

Beschlüsse, die Staatsrechnung von 1849 betreffend 358

—, die Staatsrechnung vom Jahr 1850 betreffend 389

Beschluß, betreffend die Nachträge über die Bewaffnung und Gränzbewachung im Jahr 1848 . 364

—, betreffend die Nachträge zur Staatsrechnung von 1849 366

—, betreffend leichtere Zahlungsbedingnisse für Abzahlung der Sonderbundskriegsschuld . . 399

Erbschaftssteuer von der Verlassenschaft de Grenus 403

Digitized by Google

VI.

Handels- und Zollwesen.

Seite.

Aufhebung des Holzausfuhrzolles in Uri . . 28
Abänderung des Lemma 1 des Zollgesezes vom 30. Juni 1849 49
Verordnung zum Gesetze über das Zollwesen vom 30. Juni 1849 51
— Verordnung über die Befahrung des St. Gotthardspasses während der Winterszeit . . 71
—, betreffend das Ueberschreiten der Gränzen mit zollpflichtigen Waaren außer den Zollstunden 255
Bildung eines sechsten Zollgebietes . . . 128
Beschluß, den Kutschertheil in Uri betreffend . 165
—, betreffend das Dekret des Großen Rathes von Luzern über den Holzschlag 288
Reglement für die schweizerischen Handelskonsulate 293
Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Sardinien 405
Ratifikation des vorstehenden Vertrages . . . 419
Gesez über das Zollwesen 535
Zolltarif 555

Digitized by Google

VII.

Post- und Bauwesen.

Seite.

Verordnung über die Befahrung des Gotthardspasses zur Winterszeit 71
— über die Portofreiheit 591
— über die Poſttaxen für Alpenpäſſe und Lokalkurſe vom 12. November 1851 588
—, betreffend Reduktion der Taxen für die Beiwagenführung und die Poſtillonstrinkgelder . 597
Taxenbezug von Poſtreiſenden auf Alpenpäſſen vom 28. April 1851 291
Erhöhung der Konzeſſionsgebühren für den Perſonentransport 147
Beſchluß, den Kutſchertheil in Uri betreffend . 165
— über Entrichtung der gegenwärtig noch beſtehenden Poſttaxen in neuen Münzſorten . . . 400
— über die Nachnahmsbeträge und deren Gebühr in neuer eidgenöſſiſcher Währung 599
Poſtvertrag zwiſchen der Schweiz und dem Königreich Sardinien 170
— zwiſchen der Schweiz und Spanien . . . 201
Vollziehungsartikel zum Poſtvertrag mit Sardinien 189
Poſttaxengeſez 373
Vollziehungsverordnung über die Zeitungstaxen . 577
Regulativ über die Ertheilung von Poſtkonzeſſionen 601

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschäftsreglement

des

schweizerischen Ständerathes.

(Vom 7. Christmonat 1849.)

Titel I.

Einberufung und Konstituirung des Ständerathes.

Art. 1. Der Ständerath versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sizung an dem durch das Gesez über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath und Bundesrath, festgesezten Tage.

Außerordentlicherweise wird er in den durch den Art. 75 (2. Alinea) der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen einberufen.

Art. 2. Die Mitglieder des Ständerathes werden zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Bundesrathes einberufen. Diese Einladungsschreiben bezeichnen den Tag und die Stunde der Eröffnung der ersten Sizung, und soweit möglich die während der Sizungsperiode zu behandelnden Gegenstände.

Digitized by Google

Art. 3. Der Ständerath prüft die Ernennungsakte der neuernannten Abgeordneten. Die Mitglieder, deren Ernennungsakte in Ordnung befunden worden sind, schwören folgenden Eid:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Art. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sizungen des Rathes regelmäßig beizuwohnen.

Art. 5. Wenn ein Mitglied aus mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sizungen wegzubleiben gedenkt, so ist es gehalten, den Präsidenten hievon in Kenntniß zu sezen.

Art. 6. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern des Ständerathes erforderlich.

Art. 7. Eine Viertelstunde nach dem für den Zusammentritt der Versammlung festgesezten Zeitpunkte findet der Namensaufruf statt.

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

Art. 8. So oft die Zahl der Anwesenden unter die beschlußfähige Anzahl herabsinkt, wird der Namensaufruf wiederholt.

Art. 9. Die Mitglieder wohnen den Sizungen in schwarzer Kleidung bei.

Art. 10. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen des Ständerathes berathende

Digitized by Google

Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen (Art. 89 der Bundesverfassung).

Titel II.

Büreau.

Art. 11. Der Ständerath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sizung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sizung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende Sizung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sizungen die Stelle des Vizepräsidenten bekleiden (Art. 71. der Bundesverfassung).

Art. 12. Der Präsident und die zwei Stimmenzähler bilden das Büreau.

Art. 13. Der Präsident wacht über die Handhabung der Rechte des Ständeraths, über genaue Befolgung des Reglementes, und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

Art. 14. Er öffnet sämmtliche an den Ständerath gerichtete Schreiben und Eingaben, und gibt von denselben der Versammlung im Laufe der Sizung oder spätestens in der ersten Sizung nach deren Empfang, Kenntniß.

Art. 15. Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte behandelt werden sollen. Der

Digitized by Google

Versammlung bleibt indessen unbenommen, die vom Präsidenten bezeichnete Geschäftsordnung, sofern sie es angemessen findet, abzuändern.

Art. 16. Am Schlusse jeder Sizung zeigt der Präsident die Tagesordnung der folgenden an.

Art. 17. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten aus, so oft dieser leztere hieran verhindert ist.

Art. 18. Die Stimmenzähler zeigen das Resultat jeder Abstimmung an. Sofern die Majorität zweifelhaft ist, oder wenn es sonst verlangt wird, müssen die Stimmen gezählt werden.

Art. 19. Das Büreau ernennt die Kommissionen, deren Bestellung ihm durch die Versammlung übertragen wird.

Titel III.

Kanzlei.

Art. 20. Die Bundeskanzlei besorgt das Sekretariat bei dem Ständerathe. Der eidgenössische Kanzler oder dessen Stellvertreter führt das Protokoll.

Art. 21. Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sizung erwähnen; die Berathungsgegenstände, alle in Abstimmung gefallenen Vorschläge, die gefaßten Entscheidungen, und, sofern Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmenzahl enthalten. Es wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 22. Ueber jede Sizung wird ein besonderes Protokoll abgefaßt, selbst dann, wenn mehrere Sizungen an einem Tage gehalten würden.

Art. 23. Das Protokoll der Sizung wird in der

Digitized by Google

nächstfolgenden, unmittelbar nach dem Namensaufruf, verlesen. Der Rath genehmigt oder berichtigt es.

Art. 24. Die Protokollsberichtigungen können nur auf die Redaktion, auf Irrthümer oder Auslassungen sich beziehen. Niemals kann unter dem Titel einer Protokollsberichtigung eine Schlußnahme des Ständeraths geändert werden.

Art. 25. Dem Protokollführer wird ein Uebersezer beigegeben.

Art. 26. Der Protokollführer oder der Uebersezer verliest alle Vorschläge, Bittschriften oder anderweitige Aktenstüke, die gelesen werden müssen.

Einzig die Gutachten und Berichte der Kommissionen werden von den Berichterstattern vorgetragen.

Art. 27. Alle in einer der drei Nationalsprachen gemachten Vorschläge werden der Versammlung in deutscher und französischer Sprache mitgetheilt.

Titel IV.

Kommissionen.

Art. 28. Die Kommissionen begutachten diejenigen Gegenstände, welche von der Versammlung zur Vorberathung an sie gewiesen werden.

Art. 29. Die Versammlung wählt die Kommissionen entweder selbst in geheimer Abstimmung oder durch Handmehr, oder überläßt dem Büreau die Bezeichnung der Mitglieder. Der Erstgewählte ist Präsident der Kommission und beruft sie zusammen.

Art. 30. Die infolge des Petitionsrechts an den Ständerath gelangten Bittschriften werden zur Prüfung

Digitized by Google

an eine wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gewiesen.

Titel V.

Weibel.

Art. 31. Während der Dauer der Sizungen des Ständerathes sind zwei Weibel zur Bedienung des Raths, seines Präsidenten, der Kommissionen und des Sekretariats bestellt.

Titel VI.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 32. Die Sizungen des Ständerathes sind in der Regel öffentlich.

Art. 33. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen. Zuhörer, welche sich nicht stille verhalten oder sich Aeußerungen von Beifall oder Tadel erlauben, sollen auf Befehl des Präsidenten, wenn ein Ruf zur Ordnung fruchtlos geblieben ist, entfernt werden.

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so läßt sie der Präsident räumen und schließen, und die Sizung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 35. Jedes Mitglied des Ständerathes oder des Bundesrathes kann über einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Berathung verlangen. Dieses Begehren wird in Berathung gezogen, sofern fünf Mitglieder des Ständeraths dasselbe unterstüzen.

Digitized by Google

Geht das Begehren vom Bundesrathe aus, so muß dasselbe in Berathung gezogen werden.

Art. 36. Vor der Berathung über die Frage, ob eine geheime Sizung zu halten sei, ist die Tribüne zu räumen.

Titel VII.

Gegenstände und Form der Berathung.

Art. 37. Der Ständerath behandelt die Gegenstände, die in seinen Geschäftskreis einschlagen, infolge:

1) eines Antrags, Gesezvorschlags oder überhaupt eines Berichts des Bundesrathes;
2) einer Mittheilung des Nationalraths;
3) des Vortrags einer Kommission aus seiner Mitte;
4) der Anregung eines seiner Mitglieder;
5) einer Bittschrift, oder einer anderweitigen Eingabe.

Art. 38. Wenn einer der im Art. 37 erwähnten Gegenstände zur Vorberathung an eine Kommission gewiesen wird, so ernennt dieselbe zur Begründung ihrer Vorschläge einen oder mehrere Berichterstatter.

Art. 39. Beim Beginne der Verhandlungen werden die sachbezüglichen Aktenstüke angezeigt, hierauf sämmtlich und vollständig verlesen, insofern drei Mitglieder der Versammlung es verlangen und sodann auf den Kanzleitisch gelegt.

Der oder die Rapporteure erstatten schriftlich oder mündlich Bericht; die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, die Berichte zu ergänzen. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Art. 40. Kein Mitglied darf das Wort ergreifen,

Digitized by Google

ohne dasselbe vorher vom Präsidenten begehrt zu haben, und bevor der Präsident ihm dasselbe ertheilt hat.

Art. 41. Der Präsident hat die Namen der Mitglieder, welche das Wort verlangen, in der Reihenfolge aufzuzeichnen, in der sie es verlangt haben, und ihnen dasselbe nach der gleichen Reihenfolge zu ertheilen. Indessen steht einem Mitgliede, das noch nicht gesprochen hat, die Priorität vor denjenigen zu, welche über den Gegenstand bereits gesprochen haben. Erst nach Eröffnung der Diskussion kann das Wortbegehren und die Einschreibung beginnen.

Art. 42. Wünscht der Präsident als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er die gleichen soeben bezeichneten Förmlichkeiten zu beobachten. Während er spricht, führt der Vizepräsident den Vorsiz.

Art. 43. Alle Vorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich eingegeben werden.

Art. 44. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Berathung abschweift, soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurükzukommen.

Art. 45. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verlezt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

Art. 46. Wird im Laufe der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, so bleibt die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

Digitized by Google

Art. 47. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen.

Nach dem Schluß der Berathung hat Niemand mehr das Recht das Wort zu verlangen.

Titel VIII.

Form der Abstimmung.

Art. 48. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine Uebersicht über die während der Berathung gemachten Vorschläge. Er bezeichnet die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung. Ueber erhobene Einwendungen entscheidet die Versammlung. Die Reihenfolge, sowie die Stellung der Fragen werden in deutscher und französischer Sprache angezeigt.

Art. 49. Ordnungsmotionen fallen vor den Berathungsgegenständen in Abstimmung. Ueber die auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Anträge wird in folgender Ordnung abgestimmt:

Art. 50. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen; diese leztern vor dem Hauptantrage in Abstimmung zu bringen.

Art. 51. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht zum Abänderungsantrag, und ebensowenig die Zustimmung zum Abänderungsantrag auch für den Hauptantrag zu stimmen.

Art. 52. Ist eine Abstimmungsfrage theilbar, so kann jedes Mitglied Trennung verlangen.

Art. 53. Die Stimmgebung geschieht durch Hand-

Digitized by Google

aufheben. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmgebenden gefaßt.

Art. 54. Nach jeder Abstimmung ist, wenn es verlangt wird, das Gegenmehr aufzunehmen.

Art. 55. Sobald wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, findet die Abstimmung mit Namensaufruf statt. In solchen Fällen sind die Namen der Stimmgebenden am Protokoll vorzumerken.

Art. 56. Bei gleichgetheilter Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid. In diesem Fall kann er den Stichentscheid vom Präsidentenstuhl aus begründen.

Art. 57. Nach der artikelweisen Berathung findet die Abstimmung über einen Gesez- oder Beschlussesentwurf im Allgemeinen statt. Diese Abstimmung ist definitiv. Die Versammlung entscheidet, ob vor dieser Abstimmung über einen Entwurf noch eine allgemeine Berathung stattfinden solle.

Titel IX.

Anzüge und Interpellationen.

Art. 58. Anzüge von Mitgliedern des Ständerathes oder Vorschläge, welche neue von dem Berathungsgegenstand unabhängige Fragen, welche einer abgesonderten Berathung unterliegen müssen, aufwerfen, sind dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Wenn die Versammlung sich nicht für die sofortige Berathung ausspricht, so werden dieselben nicht schon in derjenigen Sizung berathen, in welcher sie der Versammlung zur Kenntniß gebracht wurden.

Digitized by Google

Art. 59. Bei der ersten Berathung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist die Erheblichkeit beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über den Anzug oder Vorschlag vorerst das Gutachten des Bundesraths oder einer Kommission einholen, oder ohne eine solche Vorberathung sogleich selbst definitiv entscheiden will.

Art. 60. Jedes Mitglied des Ständerathes hat das Recht, Interpellationen an den Bundesrath zu stellen. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, ist jedoch gehalten, diese seine Absicht, sowie den Gegenstand, auf den die Interpellation sich bezieht, dem Präsidenten der Versammlung schriftlich zur Kenntniß zu bringen. Der Präsident macht der Versammlung hievon Mittheilung, welche über die Festsezung der Tagesordnung für die Interpellation entscheidet. Der Bundesrath kann sofort in Beantwortung eintreten oder Verschiebung auf eine der nächsten Sizungen verlangen.

Titel X.

Wahlen.

Art. 61. Die Wahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der zwei Stimmenzähler, werden in geheimer Abstimmung mit absolutem Stimmenmehr vorgenommen.

Art. 62. Bei jedem Wahlgang einer geheimen Wahl werden besondere Stimmzeddel ausgetheilt, deren Zahl am Protokoll vorgemerkt wird. Die Stimmenzähler zeigen der Versammlung die Zahl der ausgetheilten und

Digitized by Google

wieder eingelangten Stimmzeddel an. Uebersteigt die Zahl der leztern diejenige der erstern, so ist der Wahlgang nichtig und es muß zu einem neuen geschritten werden. Ist dagegen die Zahl der eingelangten Stimmzeddel gleich oder geringer als die Zahl der ausgetheilten, so nimmt die Wahlverhandlung ihren Fortgang.

Art. 63. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Im dritten und den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn mehrere Kandidaten gleich wenig Stimmen erhalten haben, so fallen sie auf einmal sämmtlich aus der Wahl. Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welche von den leztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzeddel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.

Art. 64. Vertheilen sich in zwei auf einanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, welcher aufhören soll, in der Wahl zu bleiben.

Art. 65. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt ist.

Digitized by Google

Art. 66. Bei der offenen Wahlart werden vorerst die anwesenden Mitglieder gezählt, und sodann wird in bereits bezeichneter Weise verfahren.

Also gegeben, Bern, den 7. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Digitized by Google

Geschäftsreglement
des
schweizerischen Nationalrathes.
(Vom 9. Juli 1850).

Erster Titel.
Versammlung des Nationalrathes und einleitende Vorkehrungen.

Art. 1. Der Nationalrath versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sizung am ersten Montag des Monats Juli.

Er kann entweder durch einen Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil seiner Mitglieder, oder fünf Kantone es verlangen, außerordentlich einberufen werden.

Art. 2. Der Nationalrath wird zu jeder Versammlung durch förmliche Einladungsschreiben des Bundesrathes einberufen, welche so viel möglich die zu behandelnden Gegenstände bezeichnen.

Art. 3. Die Eröffnungsstunde der ersten Sizung wird in dem Einberufungsschreiben bestimmt; nachher versammelt sich der Nationalrath vom 1. Mai bis 31. Oktober um 8 Uhr, und vom 1. November bis 30. April um 9 Uhr Morgens.

Die Sizungen dauern in der Regel 5 Stunden, Nachmittagssizungen sollen nur in dringenden Fällen gehalten werden.

Digitized by Google

Art. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sizungen des Nationalrathes beizuwohnen.

Wird ein Mitglied hieran verhindert, so hat dasselbe die Verhinderungsgründe dem Präsidenten anzuzeigen.

Art. 5. Ist ein in der Bundesstadt anwesendes Mitglied genöthigt, sich während mehr als zwei Sizungen zu entfernen, so soll es den Präsidenten davon in Kenntniß sezen, der es ermahnt, zu bleiben, wenn die Versammlung durch sein Ausbleiben Gefahr liefe, unter die reglementsmäßige Zahl herabzusinken.

Art. 6. Der Nationalrath kann nur dann berathen, wenn wenigstens die absolute Mehrheit desselben anwesend ist.

Art. 7. Im Anfange jeder einzelnen Sizung wird das Namensverzeichniß sämmtlicher Mitglieder abgelesen und die Abwesenden werden im Protokolle vorgemerkt.

Art. 8. So oft die Zahl der Anwesenden unter die zur Berathung erforderliche herabsinkt, läßt der Präsident einen zweiten Namensaufruf vornehmen.

Art. 9. Mitglieder, welche, ohne sich bei dem Präsidenten entschuldigt zu haben, bei dem ersten Namensaufrufe nicht gegenwärtig sind und sich nicht inner einer Stunde nach Eröffnung der Sizung bei der Kanzlei melden, sowie solche Mitglieder, welche bei einem fernern Namensaufrufe, wenn ein solcher stattfindet, unentschuldigt abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Taggeld der betreffenden Sizung.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten über die Hinlänglichkeit der Entschuldigung kann der Rekurs an das Büreau ergriffen werden.

Art. 10. Die Mitglieder des Nationalrathes wohnen den Sizungen in schwarzer Kleidung bei.

Art. 11. Die Mitglieder des Bundesrathes haben

Digitized by Google

bei den Verhandlungen des Nationalrathes berathende Stimmen und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen. (Art. 89 der Bundesverfassung).

Zweiter Titel.

Von dem Büreau.

Art. 12. Das Büreau des Nationalrathes besteht aus dem Präsidenten und vier Stimmenzählern.

Art. 13. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sizung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und vier Stimmenzähler.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sizung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende Sizung weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Auch kann das nämliche Mitglied nicht während zwei aufeinander folgenden Sizungen Vizepräsident sein.

Art. 14. Wenn eine Integralerneuerung des Nationalrathes stattgefunden hat, so führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsiz bis die Versammlung ihren Präsidenten erwählt hat. Sonst aber führt der abtretende Präsident den einstweiligen Vorsiz.

Art. 15. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

Art. 16. Er eröffnet sämmtliche an den Nationalrath gerichtete Schreiben und legt sie entweder in der Sizung selbst, oder spätestens in der ersten Sizung nach deren Empfang vor.

Digitized by Google

Art. 17. Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in die Berathung genommen werden. Doch bleibt der Versammlung unbenommen, diese Ordnung abzuändern.

Art. 18. Am Schlusse jeder einzelnen Sizung zeigt er die in der folgenden Sizung vorzunehmenden Geschäfte an und sorgt dafür, daß sofort ein Verzeichniß hierüber angeschlagen werde.

Ueberdieß sollen die Anträge und Gutachten sammt den dazu gehörenden Akten, in der Regel, wenigstens 24 Stunden vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder bereit liegen.

Art. 19. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

Art. 20. Bei jeder Abstimmung erklären die Stimmenzähler, ob die Mehrheit unzweifelhaft hervorgehe und wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten, oder von einem Mitgliede verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden.

Art. 21. Das Büreau ernennt die Kommissionen, deren Bezeichnung ihm durch den Art. 76 überwiesen wird.

Dritter Titel.

Von der Kanzlei.

Art. 22. Die Bundeskanzlei besorgt die Geschäfte bei dem Nationalrathe. Der eidgenössische Kanzler oder sein Stellvertreter führen in demselben das Protokoll.

Art. 23. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung sammt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Verfügungen darüber und die Anzahl der

Digitized by Google

gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde. Es wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 24. Ueber jede Sizung wird, auch dann, wenn mehrere Sizungen am nämlichen Tage abgehalten würden, immer ein besonderes Protokoll abgefaßt.

Art. 25. Das Protokoll über jede Sizung wird in der nächst darauf folgenden Sizung unmittelbar nach dem Namensaufrufe abgelesen und entweder genehmigt oder berichtiget. Dasjenige der lezten Sizung einer Versammlung kann dem Büreau überwiesen werden.

Art. 26. Die Berichtigung kann nur in Betreff der Redaktion oder von Irrthümern in der Darstellung stattfinden. Niemals aber kann ein gefaßter Beschluß bei Anlaß des Protokolls abgeändert werden.

Art. 27. Neben dem Protokollführer wird auch noch ein Uebersezer anwesend sein.

Art. 28. Sämmtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w. werden von dem Protokollführer oder dem Uebersezer verlesen. Ausnahmen hievon machen bloß die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern vorgetragen werden.

Art. 29. So oft ein Mitglied es ausdrüklich verlangt, soll der wesentliche Inhalt einer Rede übersezt werden.

Vierter Titel.

Von den Weibeln.

Art. 30. Zu Bedienung des Nationalrathes, seines Büreau, seiner Kommissionen und seiner Kanzlei, sollen während der Versammlungszeit Weibel angewiesen sein.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 31. Die Verhandlungen des Nationalrathes sind in der Regel öffentlich.

Art. 32. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen. Sie sollen sich stille verhalten und jede Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung unterlassen.

Art. 33. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird auf den Befehl des Präsidenten von der Tribüne der Zuhörer entfernt.

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so läßt, nach fruchtloser Mahnung, der Präsident dieselbe räumen und schließen, und die Sizung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 35. Jedes Mitglied des Nationalrathes oder des Bundesrathes kann für einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Berathung verlangen. Dieser Antrag wird indessen nur dann in Berathung gezogen, wenn zehn Mitglieder des Nationalrathes ihn unterstüzen.

Wird der Antrag auf eine geheime Sizung von dem Bundesrathe gestellt, so muß er in Berathung genommen werden.

Art. 36. Während der Berathung über die Frage, ob man eine geheime Sizung halten wolle, müssen sich die Zuhörer entfernen.

Art. 37. Beschließt die Versammlung, der Gegenstand solle öffentlich berathen werden, so wird die Tribüne wieder geöffnet.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Gegenstände und Form der Berathung.

Art. 38. Der Nationalrath behandelt die Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen entweder in Folge

1) eines Antrages, Gesezvorschlages oder Berichtes des Bundesrathes, oder
2) einer Mittheilung des Ständerathes, oder
3) des Vortrages einer Kommission aus seiner Mitte, oder
4) eines Antrages eines seiner Mitglieder, oder
5) einer Bittschrift.

Art. 39. In dem ersten, dritten und fünften Falle wird der Bundesrath, oder die Kommission, auf deren Vortrag das Geschäft behandelt wird, einen Berichterstatter bezeichnen.

Art. 40. Zunächst wird der Bericht in der Regel in beiden Sprachen vorgetragen und es findet die Verlesung der Belege statt, so weit dieses nothwendig erscheint. Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwikeln.

Art. 41. Hierauf wird die Berathung eröffnet.

Die Mitglieder des Nationalrathes sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, daß es vorher das Wort laut und stehend verlangt habe und daß ihm dasselbe von dem Präsidenten ertheilt worden sei. Kein Mitglied soll über den nämlichen Gegenstand mehr als drei Mal das Wort ergreifen.

Art. 42. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen, und jedem Mitgliede das Wort in der Ordnung

Digitized by Google

zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Berathung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Berathung liegenden Gegenstand schon gesprochen und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den leztern vorzugsweise ertheilt werden.

Art. 43. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dieß der Versammlung zur Kenntniß bringt und Ersterem der Reihenfolge nach das Wort ertheilt. Während der Präsident spricht, nimmt der Vizepräsident den Vorsiz ein.

Art. 44. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

Art. 45. Das Mitglied, welches einen Antrag gestellt hat, ist verpflichtet, denselben dem Präsidenten, falls er dieß verlangt, schriftlich einzureichen.

Art. 46. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurükzukehren.

Art. 47. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verlezt, namentlich, wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

Art. 48. Wird während der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Motion unterbrochen.

Art. 49. Die Versammlung kann den Schluß der

Digitized by Google

Berathung beschließen; hiefür ist jedoch die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 50. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen.

Nach dem Schlusse der Berathung hat Niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Siebenter Titel.

Von den Abstimmungen.

Art. 51. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

Art. 52. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu sezen.

Sind mehr als zwei koordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

Art. 53. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig sezt die Annahme

Digitized by Google

eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

Art. 54. Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung Theil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 55. Wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesezte Anträge, soll diese Trennung immer stattfinden.

Art. 56. Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

Art. 57. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sizenbleiben.

Art. 58. Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn dasselbe verlangt wird.

Art. 59. Sobald zwanzig Mitglieder Abstimmung unter Namensaufruf verlangen, so muß sofort willfahrt werden.

Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Art. 60. Sind die Stimmen ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident, der sonst nicht stimmt. In diesem Falle hat er das Recht, seine Meinung vom Präsidentenstuhle aus zu begründen.

Art. 61. Nach durchgeführter erster Berathung eines Gesezvorschlages ist es jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurükgegangen werde. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Diskussion

Digitized by Google

über die Erheblichkeit des Antrages. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt.

Achter Titel.

Von den Mittheilungen des Ständerathes.

Art. 62. Die Mittheilungen des Ständerathes sind entweder bloße Anzeigen, welche lediglich in das Protokoll aufgenommen werden, oder sie enthalten Anträge.

Art. 63. Die Anträge des Ständerathes können entweder sogleich in Berathung genommen, oder zur Vorberathung an eine Kommission überwiesen werden.

Neunter Titel.

Von den Anträgen der Mitglieder.

Art. 64. Jedes Mitglied hat das Recht Motionen zu stellen.

Art. 65. Handelt es sich um bloße Ordnungsmotionen, so werden dieselben sogleich erledigt.

Art. 66. Die Anträge sollen dem Präsidenten in Schrift verfaßt übergeben werden. In der Regel können sie nicht in derjenigen Sizung behandelt werden, in welcher sie der Versammlung mitgetheilt worden sind. Nur zwei Drittheile der Anwesenden können die unmittelbare Behandlung beschließen.

Art. 67. Bei der ersten Berathung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist dieselbe beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über die Motion vorerst das Gutachten des Bundesrathes oder einer Kom-

Digitized by Google

mission einholen, oder ob sie ohne eine solche Vorberathung sogleich selbst definitiv entscheiden wolle.

Art. 68. Jedes Mitglied des Nationalrathes hat das Recht, im Schooße desselben über jeden die eidgenössische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen. Einem solchen Begehren wird nur dann Folge gegeben, wenn es durch zehn Mitglieder des Nationalrathes unterstüzt wird. In diesem Falle soll die betreffende Behörde in einer der nächsten Sizungen die verlangte Auskunft ertheilen.

Zehnter Titel.

Von den Bittschriften.

Art. 69. Die eingehenden Bittschriften werden in der Regel an eine, wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Bittschriftenkommission zur Vorberathung gewiesen. Diese Kommission wird alljährlich zu Anfang der ordentlichen Sizung gewählt.

Eilfter Titel.

Von den Kommissionen.

Art. 70. Die Versammlung kann die Kommissionen entweder mittels geheimer oder offener Wahl selbst ernennen oder die Bezeichnung der Mitglieder dem Büreau überlassen.

Der Erstbezeichnete ist der Präsident der Kommission und beruft diese zusammen.

Digitized by Google

Zwölfter Titel.

Von den Wahlen.

Art. 71. Der Präsident und der Vizepräsident werden einzeln, die vier Stimmenzähler auf ein Mal, alle in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählt.

Art. 72. Bei einer geheimen Wahl werden besonders bezeichnete Stimmzettel ausgetheilt, deren Zahl im Protokoll bemerkt wird. Die Stimmenzähler zeigen durch die Kanzlei der Versammlung die Zahl der ausgetheilten und wieder eingelangten Stimmzettel an. Uebersteigt die Zahl der lezteren diejenige der ersteren, so ist die Verhandlung nichtig und muß von Neuem vorgenommen werden. Langen ebensoviele Stimmzettel ein als ausgetheilt worden waren oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang.

Art. 73. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Würde aber ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen dagegen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist durch eine eigene Stimmgebung auszumitteln, welcher von den lezteren aus der Wahl fällt. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 74. Vertheilen sich in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos Denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 75. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahl-

Digitized by Google

gängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.

Art. 76. Bei Wahlen werden behufs Ausmittelung der absoluten Mehrheit die unbeschriebenen und die ungiltigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht.

Art. 77. Bei der offenen Wahl wird die Gesammtheit der Anwesenden gezählt und dann nach der nämlichen Weise verfahren.

Dreizehnter Titel.

Vom Eide.

Art. 78. Die Mitglieder des Nationalrathes schwören bei'm Antritte ihrer Stelle folgenden Eid:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Hierauf werden die Worte nachgesprochen:

„Ich schwöre es."

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 9. Heumonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Protokollführer:

Schieß.

Digitized by Google

Dekret

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend Aufhebung des Holzausfuhrzolles in Uri.

(Vom 13. Mai 1850).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines von der Regierung des h. Standes Uri erlassenen Holzausfuhrtarifs,

in Betracht,

daß der Bund nur die von der Tagsazung bewilligten Zölle als rechtsbeständig anerkannt hat (Art. 24 der Bundesverfassung) und das Bundesgesez vom 30. Juni 1849 in Entwikelung dieses Grundsazes alle von der Tagsazung nie bewilligten derartigen Gebühren ohne Entschädigung aufhebt (Art. 57 des Zollgesezes);

in Betracht,

daß neue zollartige Gebühren von den Kantonen unter keinem Namen neu eingeführt werden dürfen (Art. 31 der Bundesverfassung);

in Betracht,

daß die Bundesverfassung für Landeserzeugnisse jeder Art freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kan-

Digitized by Google

tone in den andern gewährleistet (Art. 29 der Bundesverfassung);

in Betracht,

daß alle Zölle und derartige Gebühren, welche im Kanton Uri rechtsgültig bestanden haben, von der Eidgenossenschaft losgekauft worden sind,

beschließt:

1. Der von der Regierung von Uri beanspruchte Holzausfuhrzoll ist aufgehoben;
2. Niemand ist zur Bezahlung dieses Holzausfuhrzolles verpflichtet.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Provisorisches Reglement

über die

Entschädigung der Gerichtspersonen und die übrigen Kosten der Verwaltung der Bundesrechtspflege.

(Vom 31. Mai 1850.)

Der schweizerische Bundesrath,

In Ausführung des Art. 88 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege,

beschließt:

Art. 1. Die Kosten der Verwaltung der Bundesrechtspflege werden aus der Bundeskasse bestritten. Die von den Parteien im Civil- und Strafprozeß für Rechnung der Bundeskasse zu erhebenden Gebühren sind durch besondere Gesezе zu bestimmen. Bis zur Erlassung derselben werden sie durch das Bundesgericht im einzelnen Falle festgestellt.

Art. 2. Die Gerichtsbeamten beziehen während der Sizungstage folgende Taggelder:

der Präsident des Bundesgerichtes . .	Fr. 14
die Mitglieder und Suppleanten des Gerichts	„ 10
der Gerichtsschreiber und sein Stellvertreter	„ 14
ein Untersuchungsrichter	„ 10
ein Geschworner	„ 3

Digitized by Google

Für die nothwendigen Reisetage wird das nämliche Taggeld geleistet. Ueberdieß erhalten diese Beamten, im Falle ihre Entfernung von Hause mehr als eine Stunde beträgt, ein Reisegeld von 5 Bazen für die Stunde.

Art. 3. Für besondere Arbeiten werden der Präsident und die Berichterstatter des Gerichtes, sowie der Gerichtsschreiber und sein Stellvertreter im Verhältniß der darauf verwendeten Zeit durch das Gericht entschädigt.

Art. 4. Die Entschädigung des Generalanwaltes und des Bezirksanwaltes wird nach Maßgabe der Arbeit jeweilen von dem betreffenden Gerichte bestimmt.

Art. 5. Die von den Gerichtsbeamten bestellten Experten haben nebst allfälligen Fahrkosten ein Taggeld von 2—16 Franken nach dem Ermessen des Gerichtes zu beziehen. Ausnahmsweise ist das Bundesgericht ermächtigt, die Entschädigung der Experten für ihre Auslagen und Mühewalt durch eine Aversalsumme festzusezen.

Art. 6. Zeugen, die vom Sizungslokale des Gerichtes über eine Stunde entfernt wohnen, erhalten außer den Fahrkosten ein Taggeld von 2 Franken. Zeugen, die am Sizungsorte selbst oder in der nächsten Umgebung wohnen, werden in diesem Verhältniß nach Maßgabe ihres Zeitverlustes entschädigt.

Art. 7. Wenn das Bundesgericht Angeklagten im Kriminalprozesse einen amtlichen Vertheidiger bestellen würde, so hat es dessen Entschädigung zu bestimmen, und die Bundeskasse haftet hiefür, insofern die Dekung nicht auf andere Weise erhältlich ist.

Art. 8. Die Besoldung von Kopisten, Weibeln, Wachen, Bedekungen und Gefangenwärtern wird jedes Mal vom Bundesgerichte bestimmt und der Gerichtskasse verrechnet. Dasselbe wird sich hierüber, so weit es nöthig

Digitized by Google

ist, mit der betreffenden Kantonsbehörde in's Einverständniß sezen und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rükficht nehmen.

Art. 9. Dieses Reglement ist dem Bundesgerichte mitzutheilen und im Bundesblatte bekannt zu machen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Digitized by Google

Verordnung

des

Bundesrathes, die Pulververwaltung betreffend.

(Vom 5. Juni 1850.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Durchsicht der unterm 7. Mai 1849 erlassenen Verordnung zur Ausführung des Bundesgesezes über das Pulverregale vom 5. gleichen Monats,

auf den Vorschlag des Finanzdepartementes

beschließt:

A. Das Departement.

Art. 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit demselben steht dem schweizerischen Finanzdepartemente zu.

B. Der eidgenössische Pulververwalter.

Art. 2. Unter dem Finanzdepartement steht ein eidgenössischer Pulververwalter.

Art. 3. Derselbe leitet die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit demselben theils unmittelbar, theils mittelbar durch Magazinverwalter.

Digitized by Google

Art. 4. Ebenso ist ihm auch die Verwaltung der Zündkapselfabrike übertragen.

Art. 5. Der Pulververwalter ist verpflichtet, in der Bundesstadt zu wohnen.

Art. 6. Er leistet genügende Sicherheit.

C. Die Magazinverwalter.

Art. 7. Unter dem Pulververwalter stehen die Verwalter der Magazine, die nicht unmittelbar dem Pulververwalter unterstellt sind.

Art. 8. Dieselben haben den patentirten Pulvermüllern das von der eidgenössischen Verwaltung zu liefernde Material abzugeben.

Art. 9. Sie prüfen das verfertigte Schießpulver, nehmen es in die eidgenössischen Magazine auf, und führen nach Vorschrift des Finanzdepartementes Rechnung darüber.

Art. 10. Ihnen liegt die Ablieferung des Schießpulvers an die Kantonsregierungen und an die patentirten Verkäufer in den Kantonen ob. Verkäufe an Andere sind ihnen ohne Auftrag oder Bewilligung des Finanzdepartementes nicht gestattet.

Art. 11. Sie haben die Aufsicht über die in ihrem Kreise liegenden Pulvermühlen zu führen.

Art. 12. Sie leisten eine genügende Sicherheit.

Art. 13. Die Magazinverwalter beziehen einen fixen Gehalt von Fr. 300 und von dem verkauften Pulver eine Provision von 2%.

Digitized by Google

D. Die Verkäufer.

Art. 14. Die Patente für den Verkauf von Schießpulver werden unentgeldlich auf ein Jahr ertheilt.

Art. 15. Die Bewerber für Patente zum Verkauf von Schießpulver haben eine Empfehlung der Regierung ihres Wohnortes beizubringen.

Art. 16. Sie haben gleichzeitig eine genügende Sicherheit im Betrag derjenigen Summe zu leisten, für welche sie einen offenen Kredit verlangen.

Art. 17. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Schießpulver genau nach den ihnen von der Verwaltung vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen.

Die Preisliste soll vor oder in den Verkaufslokalen aufgehängt werden.

Art. 18. Das Schießpulver wird den Verkäufern frachtfrei an ihren Wohnort geliefert. Diejenigen, welche, das Schießpulver direkt aus den Magazinen beziehen, werden für die Fracht entschädiget.

Art. 19. Für den Verkauf erhalten sie eine Provision von 15 % von dem ihnen zum Verkaufe festgesetzten Preise.

E. Allgemeine Bestimmung.

Art. 20. Der eidgenössische Pulververwalter, die Magazinverwalter und die Verkäufer übernehmen die Verpflichtung, zu wachen, daß das eidgenössische Pulverregal nicht gefährdet werde.

Art. 21. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem

Digitized by Google

1. Heumonat 1850 in Kraft, und es erlischt alsdann das einschlagende Dekret vom 7. Mai 1849.

Also beschlossen, Bern, den 5. Brachmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez

über den

Bezug von Kanzleisporteln.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

verordnet:

Art. 1. Für die ordentliche Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesbehörden, mit Ausnahme der gerichtlichen Behörden, sind keine Gebühren zu beziehen.

Wenn hingegen Gemeinden, Korporationen oder Privaten noch besondere Ausfertigungen verlangen, so bezieht die Bundeskanzlei für jede derselben, die nicht über eine Seite beträgt, 50 Rappen neuer Währung, und für solche, die über eine Seite stark sind, für die erste Seite 50 Rappen, und für jede folgende 30 Rappen gleicher Währung.

Art. 2. Für jede Legalisation, welche von Gemeinden, Korporationen oder Privaten verlangt wird, bezieht die Bundeskanzlei eine Gebühr von 50 Rappen neuer Währung.

Art. 3. In Fällen von Armuth sind die Kanzleigebühren zu erlassen.

Digitized by Google

Art. 4. Die eingehenden Kanzleigebühren fallen in die Bundeskasse.

Art. 5. Dieses Gesez tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem vorstehendes Gesez durch den Nationalrath am 17. Juli und durch den Ständerath am 19. Juli 1850 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesez erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesez tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez,

die

Enthebung von der Wehrpflicht betreffend.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 3 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Von der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesezes vom 8. Mai 1850 festgesezten Wehrpflicht sind ausgenommen:

a. Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden;

b. Jene, die nicht das erforderliche Höhemaß besizen.

Das in Art. 4 des angeführten Bundesgesezes erwähnte Reglement wird über die Ausnahmsfälle und über die Ausführung das Nähere festsezen.

Art. 2. Von dem Militärdienste sind folgende Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltung während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung befreit:

Digitized by Google

a. die Mitglieder des Bundesrathes,
b. der eidgenössische Kanzler,
c. „ „ Staatskassier,
d. „ „ Buchhalter,
e. „ „ Pulververwalter,
f. die Zolldirektoren,
g. die Postdirektoren,
h. die Postkondukteure,
i. die Gränzwächter,
k. die von der Eidgenossenschaft angestellten Pulvermüller,

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Einwilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen. Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in getrennter und geheimer Abstimmung darüber entscheidet.

Die Mitglieder des Bundesrathes können während der Zeit, in welcher sie Militärdienst leisten, ihren Siz im Bundesrathe nicht einnehmen.

Art. 3. Durch die Kantonalgesezgebung können folgende Beamte und Bedienstete der Verwaltung der Kantone während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung von der Wehrpflicht befreit werden:

a. Der Präsident und die Mitglieder der Kantonsregierungen,
b. der Staatsschreiber oder der erste Regierungssekretär,
c. der Staatskassier,
d. der Zeughausverwalter,
e. der Staatsanwalt und der erste Kantonalverhörrichter,
f. die obersten Vollziehungsbeamten der Bezirke, jedoch

Digitized by Google

darf für jeden Bezirk nur ein Beamter befreit werden,

g. die Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als Feldgeistliche berufen werden,

h. die Lehrer von öffentlichen Anstalten,

i. die Aerzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten,

k. der Zentralpolizeidirektor,

l. der Direktor und der erste Gefangenwärter der Zentralstrafanstalten und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

m. Die Offiziere des Landjägerkorps und die Landjäger sind vom Dienste in der Miliz befreit.

Art. 4. Durch die Kantonalgesezgebung können ferner befreit werden:

a. die Locomotivführer und Maschinisten bei Eisenbahnen,

b. der Steuermann, und der Maschinist auf Dampfschiffen.

Art. 5. Zum Militärdienste können nicht in einem niederern Grade als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden:

a. die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere,

b. die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in dem leztern während der Zeit ihrer Diensterfüllung brevetirt worden sind,

c. die Offiziere, welche aus fremdem Dienste zurükkehren.

Art. 6. Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sizungen der Räthe

von den militärischen Uebungen und den Militärschulen befreit.

Der Bundesrath ist befugt, eidgenössische Beamte zeitweise vom Militärdienst zu befreien, sofern nämlich eine Kollision der Pflichten eintritt, bei welcher das öffentliche Interesse für den nicht militärischen Staatsdienst überwiegt.

Die Kantonsregierungen können für Kantonalbeamte beim Bundesrathe unter den oben angegebenen Verhältnissen gleichfalls zeitweise Befreiung vom Militärdienste nachsuchen. In Dringlichkeitsfällen sind die Kantonsregierungen befugt, provisorische Verfügungen dieser Art zu treffen; sie haben jedoch über dieselben sofort die Genehmigung des Bundesrathes nachzusuchen.

Art. 7. Die Studirenden der Theologie können durch die Gesezgebung der Kantone vom Militärdienste befreit werden.

Die Studirenden anderer wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflichtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rüksicht genommen werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktionsdauer abgewichen werden.

Die geeigneten Maßnahmen hiefür sind den Kantonsgesezgebungen anheimgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 8. Des Dienstes im Auszuge sind enthoben:

a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens 60jährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben;

Digitized by Google

b. ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist, und keine andern Hilfsquellen als seine Handarbeit besizt;

c. einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.

Art. 9. Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind: die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten, bis zu ihrer Rehabilitation.

Art. 10. Von der Bekleidung eines Grades sind ausgeschlossen: diejenigen, die in der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Art. 11. Die Beamten und Bediensteten, welche bis anhin durch die Kantonalgesezgebung vom Militärdienst befreit waren und nunmehr zum Dienste verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Militärdienste angehalten werden, sofern sie am Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesezes das dreißigste Altersjahr zurükgelegt haben.

Diese Bestimmung findet auch auf Diejenigen Anwendung, welche bis dahin durch die Kantonalgesezgebung wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und im Aktivbürgerrechte vom Militärdienste ausgeschlossen waren.

Art. 12. Dieses Gesez tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.

Der Sekretär:
Schieß.

Vollziehungsverordnung.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem vorstehendes Gesez durch den Ständerath am 18. Juli und durch den Nationalrath am 19. Juli 1850 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesez erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesez tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,
Der Präsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Dekret der Bundesversammlung

vom 19. Juli 1850.

betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 28. April 1850, und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes,

in Erwägung:

1. Daß diese Verfassung vom Volke angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

2. Daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Artikel 21 der Erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Artikeln 44 und 46 der leztern dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden ob dem Wald die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann;

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 28. April 1850, wird hiemit die eidgenössische Gewährleistung ertheilt;

Digitized by Google

2. Der Artikel 2 der gedachten Verfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 17. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
R. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.
Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Dekret der Bundesversammlung

vom 19. Juli 1850,

betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht

der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, vom 1. April 1850, so wie des Beschlusses des Landraths, vom 19. Mai h. a., und des diesfälligen Berichts des Bundesrathes,

in Erwägung,

1. Daß diese Verfassung vom Volke angenommen wurde und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

2. Daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Art. 4 der erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Artikeln 44 und 46 der Leztern dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden nid dem Wald die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann,

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, vom 1. April und 19. Mai 1850 wird hiemit die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

Digitized by Google

2. Der Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 17. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. **Kern.**

Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesezes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(Vom 19. Juli 1850).

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Prüfung des Antrags des Bundesrathes vom 19. v. M., betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesezes über das Zollwesen,

beschließt:

In die vom Bundesrathe unterm 19. Juni 1850 vorgeschlagene Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des schweizerischen Zollgesezes vom 30. Juni 1849 wird zur Zeit nicht eingetreten, dagegen wird der Bundesrath ermächtigt, nach Analogie des Art. 5 des Zollgesezes auch mit Beziehung auf Art. 6 die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die bezeichneten Mißbräuche zu verhindern.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 17. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Verordnung

zum

Gesez über das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(Vom 5. August 1850.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 19. Juli abhin, wodurch der Bundesrath ermächtigt wird, nach Analogie des Art. 5 des Zollgesezes, auch mit Beziehung auf Art. 6 zu verfahren, und die nöthigen Maßregeln zur Verhinderung von Mißbräuchen zu treffen,

verordnet:

Art. 1. „Die im Art. 6, Ziffer 1 des Zollgesezes „gestattete freie Ausfuhr für je Pfund 80 ist nur auf „solche Artikel anwendbar, deren Ausfuhrzoll einen „Bazen per Zentner beträgt; — höher belegte Artikel „sind dagegen den gleichen Bestimmungen unterworfen, „welche im Art. 5, Litt. 1 für zollfreie Entrichtung des „Eingangszolles vorgeschrieben sind."

Art. 2. Alle im achten Abschnitt des Bundesgesezes über das Zollwesen enthaltenen Bestimmungen bezüglich Zollübertretungen und ihre Bestrafung finden gleichfalls ihre Anwendung auf obigen Artikel 1.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung ist in's Bundes-

Digitized by Google

blatt einzurüken, besonders zu druken und durch Vermittlung der Kantonsregierungen an den gewohnten Stellen zu Jedermann's Kenntniß öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 5. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Nachtrag
zum
Einlösungstarif der schweizerischen Münzen.
(Vom 7. August 1850.)

Der Bundesrath, kraft der von der hohen Bundesversammlung am 7. Mai 1850 ertheilten Vollmacht, in den Einlösungstarif noch andere Münzen aufzunehmen, und dieselben im Verhältnisse der übrigen Werthungen zu tarifiren,

beschließt:

die nachträgliche Aufnahme folgender Münzsorten in den Einlösungstarif.

Grobe Silbersorten.	Fr.	Rp.	Stük.	Fr.	Rp.
Thaler von Bern (½ und ¼ im Verhältniß)	3	04	7	21	30
1=Guldenstük von Luzern von 1793 (½ und ¼ im Verhältniß	1	32			
1=Guldenstük von Schwyz (½, ¼ und ⅛ im Verhältniß) .	1	20			
14=Bazenstük von Neuenburg	1	27			
10½=Bazenstük von Neuenburg	—	95			
7=Bazenstük von Neuenburg .	—	63			
Silberscheidemünzen.					
4=Bazenstük von Uri . . .	—	40			
4=Bazenstük von Schwyz . .	—	40			

Digitized by Google

Billon- und Kupfermünzen.

(Neue Währung).	Fr.	Cents.	Stük.	Fr.	Cents.
3-Bazenstük von Wallis . .	—	42	71	30	—
6-Kreuzerstük von Wallis .	—	21	71	15	—
4-Schillingsstük von Basel (doppelte Assis) . . .	—	16			
2-Schillingsstük von Basel (einfache Assis)	—	08			
2/3-Bazenstüke von Schwyz .	—	09	107	10	—
Pfenningstük v. Appenzell A.-R.	—	—	40	—	35

Bern, den 7. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Reglement

der

schweizerischen Bundeskanzlei.

(Vom 7. August 1850.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welchem nach Art. 93 der Bundesverfassung die besondere Aufsicht über die Bundeskanzlei zusteht und deren nähere Organisation vorbehalten bleibt,

in näherer Ausführung dieser Bestimmung,

verordnet:

Erster Abschnitt.

Das Personal und dessen Verrichtungen.

Art. 1. Die Bundeskanzlei begreift in sich:

Den Kanzler,
dessen Stellvertreter,
den Archivar,
den Registrator,
zwei Kanzleisekretäre,
drei Uebersezer,
fünf Kopisten.

Art. 2. Für außerordentliche Fälle kann der Bundesrath auf motivirten Vorschlag des Kanzlers vorübergehend weitere Aushülfe bewilligen.

Art. 3. Der Vorsteher des Departements des In-

Digitized by Google

nern überwacht die Bundeskanzlei und das Archiv. Es ist ihm hiezu der Kanzler beigegeben.

Im Uebrigen steht die Bundeskanzlei unter der unmittelbaren Aufsicht des leztern.

Art. 4. Ist weder die Bundesversammlung noch der Nationalrath versammelt, so wohnt der Kanzler in der Regel den Sizungen des Bundesrathes bei, verfaßt die von dieser Behörde beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen und besorgt die Herausgabe und Veröffentlichung der Gesezе, Verordnungen und Beschlüsse der eidgenössischen Behörden.

Art. 5. Der erste Beamte der Bundeskanzlei nach dem Kanzler ist dessen Stellvertreter. Er hat ordentlicher Weise, während der Ständerath nicht versammelt ist, in den Sizungen des Bundesrathes das Protokoll zu führen.

In Verhinderungsfällen des Kanzlers hat der Stellvertreter überhaupt die Obliegenheiten desselben zu besorgen.

Art. 6. Der Archivar besorgt das eidgenössische Archiv nach Maßgabe eines besondern Reglementes.

Art. 7. Der ordentliche Geschäftskreis des Registrators ist folgender:

a. Er besorgt die Registratur aller Protokolle des Bundesrathes, des National- und Ständerathes und der Bundesversammlung, sowie diejenige sämmtlicher Akten.
b. Er verwahrt diese Bücher und Akten und besorgt periodisch deren Abgabe in das Bundesarchiv.

Art. 8. Von den beiden Kanzleisekretären hat der erste hauptsächlich die Arbeiten unter das ihm untergeordnete Kanzleipersonal zu vertheilen, dasselbe unmittelbar zu beaufsichtigen, das Rechnungswesen der Kanzlei

Digitized by Google

zu besorgen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfertigungen zu überwachen und dieselben, sowie die Protokolle und Korrespondenzbücher genau zu kontroliren. In Beziehung auf die Ausfertigungen führt er ein eigenes Register, in welchem angemerkt ist, wann die Ausfertigung beschlossen worden, an wen sie gerichtet sei, was sie betreffe und wann sie ihre Erledigung gefunden habe. Er haftet dafür, daß alle Aktenstüke gehörig kontrolirt werden.

Art. 9. Dem zweiten Kanzleisekretär hingegen liegt vorzugsweise die Ueberwachung der Drukfachen ob.

Art. 10. Den Uebersezern liegt ob, aus dem Urterte je nach Erforderniß in die eine oder andere Sprache zu übersezen.

Wenn immer möglich, soll die Richtigkeit der Uebersezung von demjenigen verifizirt werden, welcher den Urtext abgefaßt hat.

Art. 11. Die sämmtlichen Kanzleiangestellten haben sich übrigens nöthigenfalls auch zu andern als den bezeichneten Kanzleiarbeiten verwenden zu lassen.

Art. 12. Die Arbeitszeit sämmtlicher Kanzleiangestellten dauert in der Regel von Morgens 8 Uhr bis 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis 6 Uhr Abends. Sie sind jedoch verpflichtet, auch außer dieser Zeit jedem amtlichen Rufe Folge zu leisten.

Art. 13. Sämmtliche Kanzleiangestellten sind gehalten, sich auch Sonntag Vormittags nach beendigtem Gottesdienste auf der Kanzlei zu präsentiren, wenn sie nicht speziell vom Kanzler Urlaub erhalten haben.

Art. 14. Ueber die Verwendung sämmtlicher Kanzleiangestellten bei Feuerausbrüchen und ihre Vertheilung zum Schuze der Kanzlei und des Archivs wird der Kanzler die nöthigen Weisungen ertheilen.

Digitized by Google

Art. 15. Jährlich im Monat Januar erstattet der Kanzler dem Bundesrathe einen Bericht über die Kanzlei.

Dieser Bericht soll sich beziehen auf den Zustand der Protokolle und auf das Verhalten der sämmtlichen Kanzleiangestellten.

Zweiter Abschnitt.

Art und Weise der Geschäftsführung.

Art. 16. Die Protokolle des Bundesrathes sollen in möglichst bündiger, gedrängter und folgerichtiger Ordnung verfaßt sein. Sie enthalten die Angabe des Wochentages, des Datums, des Präsidiums und der anwesenden Mitglieder, sowie die Gründe der Abwesenden.

Art. 17. Bei jedem Beschlusse ist anzumerken, wem und durch wen derselbe mitzutheilen, wie er überhaupt zu vollziehen sei, ob und an welches Departement Rükschluß der Akten Statt zu finden habe.

Art. 18. Bei wiederkehrenden Gegenständen muß die zulezt vorhergegangene Protokollnummer angeführt werden, so zwar, daß man am Ende des Sazes, der die jezige Sachlage andeutet, beifügt:

S. Prot. Nr. . . .

oder wenn die Berufung auf einen frühern Jahrgang geht:

S. Prot. 18 . . Nr. . . .

Art. 19. Eigennamen müssen möglichst vollständig wieder gegeben werden; Ortsnamen sind ebenso genau zu bezeichnen, unter jeweiliger Angabe des Kantons oder Staates, dem dieselben angehören.

Art. 20. Bei Berathung von Entwürfen zu Gesezen und allgemeinen Verordnungen, Botschaften u. s. w. genügt es zu sagen, daß der Bundesrath sich mit dem Ge-

Digitized by Google

genstande beschäftigt habe; Aufnahme in das Protokoll ist nicht erforderlich, hingegen ist auf das Fach zu verweisen, in welchem diese Entwürfe aufbewahrt werden.

Art. 21. Eine spezielle Aufzählung der Abstimmungsresultate über alle einzelnen Punkte und über Redaktionen ist unnöthig.

Alle gültig erlassenen Verordnungen, Beschlüsse u. s. w. sollen hingegen immer als Urtext und mit Vormerkung der Originalunterschriften in das Protokoll eingetragen werden.

Art. 22. Der Kanzler soll für die Eintragung der Protokolle vorzugsweise diejenigen Kanzlisten bestimmen, welche eine gedrängte und dennoch deutliche Handschrift führen, damit soviel als möglich auf eine Seite eingetragen werden kann. Die Lineatur wird lithographirt.

Art. 23. Die Protokollstrazze stellt der Protokollführer nach jeder Sizung dem Registrator zu, welcher alle Gegenstände vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres mit fortlaufenden Protokollnummern zu bezeichnen hat.

Art. 24. Ebenso werden alle in der Sizung vorgelegten Aktenstüke dem Registrator eingehändigt, welcher allen diesen Aktenstüken mit Anmerkung des Jahrganges die gleichen Protokollnummern gibt, welche der darauf bezügliche Protokollgegenstand in der Reihenfolge erhalten hat.

Art. 25. Der Registrator trägt nach jeder Sizung die Gegenstände in ein Register ein, welches nach einer systematischen Ordnung chronologisch nach den Eigennamen und nach den Materien zu führen ist und nebst dem Datum der Sizung die Protokollnummer angibt.

Art. 26. Um das Auffinden zu erleichtern, wird der Registrator sorgfältig darauf Bedacht nehmen, daß der

Digitized by Google

nämliche Gegenstand unter verschiedenen Stichwörtern erscheine, z. B.:

Bern sendet die Pläne des Bundesrathhauses ein und wünscht eine daherige Besprechung.

Bundesrathhaus, Bern sendet die Pläne ein und wünscht eine daherige Besprechung.

Pläne zum Bundesrathhaus, Uebermittelung der — von Bern, Einladung zu einer Besprechung u. s. w.

Dieser nämliche Gegenstand fällt dann auch unter einschlagende Kollektivbegriffe, wie z. B.:

„Konferenzen, Baudepartement."

Art. 27. Der Registrator wird im Register schon zu Anfang des Jahres für die zum Voraus bekannten, jeweilen wiederkehrenden Gegenstände und Verhandlungen angemessen scheinende Räume offen lassen, wie z. B.

in Z. Zollwesen,
in P. Postwesen,
in M. Militärwesen.

Art. 28. Im Weitern hat er darauf zu sehen, daß die Eigennamen so wenig als möglich mit den Materien vermischt weroen.

Art. 29. Vorn bei jedem Buchstaben kommt eine gedrängte Anleitung, wie man gewisse Gegenstände suchen müsse:

Z. B. Graubünden, Fol. 1.
Glarus, Fol. 3.
Genf, Fol. 5.
Gränzverhältnisse, Fol. 10. u. s. w.

Art. 30. Der Registrator hat die Angestellten mit dem Organismus des Registers bekannt zu machen, damit jeder das Gewünschte gleich zu finden weiß.

Art. 31. Der Registrator führt jeweilen für ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember, eine Geschäfts-

Digitized by Google

kontrolle, welche die Verzeichnung der zur Sammlung gelegten oder überwiesenen Akten enthält.

Art. 32. Diese Kontrole zeigt an: das Datum der Schrift, den Einsender, den Betreff, die Ueberweisung und die Erledigung des Geschäfts.

In der lezten Rubrik, mit der Ueberschrift „Bemerkungen" ist anzugeben, ob ein Aktenstük zur Vollziehung oder zur Berichterstattung oder zur bloßen Kenntnißnahme überwiesen worden sei.

Art. 33. Das Präsidium ordnet in der Regel von sich aus und sogleich nach Empfang der Aktenstüke die Ueberweisung an, deßgleichen das ad acta und zur Sammlunglegen der Akten.

Art. 34. Akten, die ohne einen Beschluß zur Folge zu haben, ad acta gelegt werden, werden am Schlusse des Protokolls angezeigt.

Art. 35. Wenn, in Folge von Präsidialverfügungen, Ausfertigungen nothwendig werden, so ist von dem Verfügten gleichfalls zu Protokoll Vormerkung zu nehmen.

Art. 36. Wird ein Gegenstand vom Bundesrathe selbst überwiesen, so laufen die Akten für einmal bloß durch die Geschäftskontrole, ohne daß im Protokoll davon Erwähnung gethan wird.

Art. 37. Jedes Departement hat ein Ueberweisungsbuch in der Form der Geschäftskontrole nach gegebenem Formulare.

Art. 38. Der Registrator sorgt für rechtzeitige Abholung dieser Ueberweisungsbücher und für die Behändigung der Akten.

Art. 39. Jeweilen in der lezten Sizung des Monats legt der Kanzler diejenigen Gegenstände vor, bezüglich welcher die Departemente, beziehungsweise die Kanzlei,

Digitized by Google

sich im Rükstande befinden und zwar nach folgendem Schema:

Im Rükstande befindet sich

das Departement (Kanzlei) . . . .

in Beziehung auf

| Jahr | Monat | Tag | Adressant | Gegenstand | Ueberwiesen | Bemerkungen |

Art. 40. Die Beschlüsse des Bundesrathes, welche an die Departemente gelangen und in Form eines Protokollauszuges mitgetheilt werden, sind wie überwiesene Akten lediglich in die Geschäftskontrole einzutragen.

Art. 41. Nach geschehener Eintragung eines Aktenstükes in die Geschäftskontrole überschreibt solches der Registrator auf der Innenseite, beispielsweise also:

Prot. 18.

Nr.

25. Sept. 1849.

Bern, Regierung.

Uebermittlung der Pläne zum Bundesrathhause, dem Baudepartemente.

Art. 42. Die schriftlichen Gutachten der Departemente tragen an ihrer Spize die Departementalnummer, das Datum der Abfassung und den Betreff. Nach Statt gefundener Berathung erhalten dieselben durch den Registrator die gehörige Protokollnummer.

Art. 43. Alle ausgehenden Schreiben sollen das Datum der Sizung tragen, in welcher sie erkannt worden sind.

Art. 44. Wird die Absendung mehr als drei Tage verzögert, so ist das Datum des wirklichen Abganges gleichfalls anzumerken.

Art. 45. Alle ausgegangenen Schreiben werden in chronologischer Ordnung, mit den entsprechenden Protokollnummern versehen, in ein Missivenbuch eingetragen.

Digitized by Google

Art. 46. Das Verhandlungsprotokoll dient als Register zum Missivenbuche.

Art. 47. Die von der Kanzlei ausgehenden Schreiben werden in ein besonderes Korrespondenzprotokoll eingetragen, über welches ein alphabetisches Register geführt werden soll.

Art. 48. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Protokollführers und unter dessen Anleitung führt der Registrator ein „Berichtbuch", welches enthalten soll: die Andeutung jener Gegenstände über welche man Antwort oder Bericht zu erwarten hat. In diesem Buche genügt das Datum, die Angabe des Betreffs und die Anführung der Protokollnummer.

Doch muß auch für die Protokollnummer der Erledigung eine Kolumne offen stehen.

Art. 49. Der Registrator führt ebenfalls einen Kanzleirodel, welcher enthalten soll:

Das Verzeichniß und den Betreff der außer die Kanzleilokale zur Einsicht abgelieferten Akten, Protokolle u. s. w. mit dem Datum der Ablieferung und mit der Bezeichnung des Wiederempfangs. Mit Ende Dezembers werden auch das Berichtbuch und der Kanzleirodel geschlossen und die noch unerledigten Gegenstände, so wie die ausstehenden Schriften im kommenden Jahre neu aufgetragen, wie in der Geschäftskontrole.

Art. 50. Alle Expeditionen, Eintragungen und Kopiaturen sollen genau kontrolirt werden.

Art. 51. Der erste Sekretär hat auf der ersten Seite des Aktenstükes am untern Rande den Anfangsbuchstaben seines Namens beizusezen, zur Beglaubigung der stattgehabten vorgeschriebenen Kollation.

Sämmtliche Akten und Konzepte werden jeweilen durch den Expeditionssekretär dem Registrator eingehändigt..

Digitized by Google

Art. 52. Für alle Ausfertigungen, sowie für die Protokolle hat sich die Kanzlei eines soliden und gefälligen Handpapiers zu bedienen.

Art. 53. Der Briefkopf des Bundesrathes lautet:

„Der schweizerische Bundesrath

an". . . .

Art. 54. Als Titulatur für die Kantonsregierungen gilt die bisherige Anrede:

„Getreue, liebe Eidgenossen."

In den nämlichen Schreiben wird im Konterte die dritte Person der Mehrzahl gebraucht.

Der Schluß ist der bisher übliche.

Art. 55. Die Unterschriften werden so eingeleitet:

„Im Namen des schweizerischen Bundesrathes

der Bundespräsident:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:"

Art. 56. Die Titulaturen für auswärtige Staatsbehörden, fremde Gesandte, Geschäftsträger, ausländische und einheimische Konsulate, sowie die Redeform im Konterte bleiben die herkömmlichen.

Art. 57. Bescheide auf Eingaben von Privaten geschehen mittels Protokollauszügen; Bescheide und Erlasse an Behörden und Beamte mittels Schreiben, insofern nicht in speziellen Fällen, Notifikation durch Protokollauszug beschlossen wird.

Art. 58. Die Protokollauszüge werden von dem Kanzler oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und, mit dem Kanzleistempel versehen, unter Begleitschreiben weiter befördert.

Art. 59. Auf den Adressen soll links unten die Amtsstelle bezeichnet werden, von welcher das Schreiben ausgeht, z. B. Schweiz. Bundesrath, Schweiz. Militärdepartement, Bundeskanzlei.

Digitized by Google

Art. 60. Auf Schreiben, welche bloß Privatsachen betreffen, ist die Amtsstelle nicht anzugeben.

Art. 61. Die Formel, unter welcher Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Bundesrathes erlassen werden, ist folgende:

„Der schweizerische Bundesrath
verordnet (beschließt) anmit u. s. w."

unten: Ort, Datum, Siegel, Unterschriften.

Art. 62. Die Formel, in welcher Bundesgesetze und Beschlüsse promulgirt werden, lautet:

„Der schweizerische Bundesrath,

Nachdem der Ständerath (oder Nationalrath) unter'm ....; der Nationalrath (oder Ständerath) unter'm .... vorstehendes Gesez erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

Art. .... Das erwähnte Gesez tritt ....
in Kraft.

Art. .... Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den .....

Im Namen des Bundesrathes:"
(Unterschriften.)

Art. 63. Die Urschrift der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden soll jeweilen in das eidgenössische Archiv abgegeben werden, desgleichen der Originaltext von Verträgen und Verkommnissen jeder Art.

Art. 64. Diejenigen Gegenstände, welche der Bundesversammlung, dem National- oder Ständerathe zur Berathung zugewiesen werden, sollen in ein besonderes Notizenbuch eingezeichnet werden.

Art. 65. Dieses Notizenbuch enthält das Datum der Ueberweisung, die Protokollnummer, den Betreff,

Digitized by Google

die Angabe, welcher Behörde der Gegenstand zugewiesen und wann derselbe erledigt worden sei.

Art. 66. Desgleichen soll ein besonderes Register geführt werden über diejenigen Gegenstände, welche von der Bundesversammlung oder den gesezgebenden Räthen dem Bundesrathe überwiesen werden.

Dritter Abschnitt.

Aufbewahrung der Kanzleiakten.

Art. 67. Alle an den Bundesrath gelangenden Akten, sowie die an denselben gerichteten Berichte und Anträge der Departemente werden in der Kanzlei gesammelt und aufbewahrt.

Art. 68. An die Departemente gelangen nur solche Aktenstüke zurük, welche unmittelbar an dieselben gerichtet sind.

Art. 69. Bedarf ein Departement eines Aktenstükes oder Vortrages, so darf die Verabfolgung aus der Kanzlei nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen.

Art. 70. Die Kanzlei ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die ausgegebenen Akten zurükzusammeln.

Art. 71. Ueber die von den Departementen eingehenden Berichte und Vorträge ist im betreffenden Fache ein besonderes chronologisches Verzeichniß zu führen.

Art. 72. Alljährlich werden diejenigen Akten, welche zwei Jahre in der Registratur gelegen haben, von der Kanzlei in das Archiv abgegeben.

Art. 73. Die Vergleichung der abgegebenen Akten mit den chronologischen Verzeichnissen und die Beglaubigung ihrer Uebereinstimmung durch den Archivar dien der Kanzlei zur Entlastung.

Art. 74. Der Kanzler kann bis auf acht Tage von

Digitized by Google

dem Bundespräsidenten Urlaub verlangen; will er einen längern Urlaub, so hat er hiefür schriftlich bei dem Bundesrathe einzukommen.

Den Kanzleibeamten und Angestellten kann der Kanzler bis auf acht Tage Urlaub gestatten; immerhin in der Voraussezung, daß die Geschäfte durch die Abwesenheit nicht leiden. Ein längerer Urlaub muß hingegen bei dem Bundesrathe nachgesucht werden.

Art. 75. In Beziehung auf die Arbeitszeit und die übrige Disziplin haben die sämmtlichen Unterangestellten der Departemente sich dem vorliegenden Kanzleireglemente zu unterziehen. Uebrigens können die Departementschefs ihren Angestellten auch andere als die in diesem Reglemente enthaltenen Arbeitsstunden vorschreiben.

Art. 76. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und es soll dieselbe im Bundesblatte abgedrukt und in die offizielle Sammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung,

die

Bildung von Instruktoren für die Infanterie und Scharfschüzen betreffend.

(Vom 27. September 1850).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 20, Ziffer 2, litt. b der Bundesverfassung und des Art. 74, Lemma 2 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Der Bund übernimmt zum Zwek eines gleichförmigen und übereinstimmenden Unterrichtes die Bildung der Instruktoren für die Infanterie und die Scharfschüzen.

Art. 2. Das eidgenössische Militärdepartement beruft die Instruktoren in dem von jedem Kanton für sein Bundeskontingent festgesezten Verhältniß, in verschiedenen Abtheilungen, in die Instruktorenschule.

Art. 3. Jede Abtheilung besteht aus ungefähr 25 Instruktionsoffizieren, 75 Unteroffizieren und 3 Trompetern.

Digitized by Google

Art. 4. Jede Abtheilung zerfällt in eine Vorbereitungs- und in eine Applikationsschule. Jene besteht aus den Instruktionsoffizieren, und diese aus den Instruktionsunteroffizieren.

Die Vorbereitungsschule hat eine Dauer von 14 Tagen und die Applikationsschule eine solche von 4 Wochen.

Art. 5. Jeder in die Schule eintretende Instruktor hat sich über die erforderliche Schulbildung, über seine Fähigkeit im Instruiren und über die Kenntniß der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule, über den Jäger-, sowie über den Wach-, Feld- und innern Dienst auszuweisen.

Art. 6. Für jeden Reise- und Dienstag in der Schule erhalten die Offiziere, ohne Unterschied des Grades, eine tägliche Besoldung von Fr. 7 neuer Währung, Verpflegung und Wohnung inbegriffen. Die Unteroffiziere erhalten täglich Fr. 2 neue Währung nebst einer Mundportion und Wohnung in der Kaserne.

Art. 7. Die Instruktion wird durch einen Oberinstruktor und zwei Unterinstruktoren geleitet. Jener erhält für jeden Reise- und Instruktionstag Fr. 18 neue Währung und diese für jeden Reise- und Instruktionstag Fr. 15 neue Währung.

Art. 8. Der Unterricht umfaßt im Wesentlichen folgende Fächer:

1) Die Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule; für die Oberinstruktoren auch die Brigadeschule.
2) Den Dienst für die Jäger, den innern Dienst, den Wach- und Felddienst und das Rapportwesen.
3) Distanzenschäzen, Theorie über die Grundsäze des Schießens, Zielschießen, Kenntniß der Munition

Digitized by Google

und der Waffen, Theorie über die Feuer im Gefechte; — überdieß für die Oberinstruktoren:

4) Die Grundsäze der Taktik und der Feldbefestigung.

Art. 9. Vorzüglich soll auf eine durchaus gleichförmige, übereinstimmende Anwendung der Reglemente gedrungen werden. Walten über die Auslegung derselben Zweifel, so soll darüber dem eidgenössischen Militärdepartemente einberichtet und dessen Weisung eingeholt werden.

Art. 10. Die Lehrmethode soll sich vorzüglich zur Aufgabe machen, den Verstand der Rekruten zu entwikeln, ohne jedoch die mechanische Fertigkeit zu vernachläßigen.

Art. 11. Alle Instruktoren sind im deutschen Kommando zu üben.

Art. 12. Verläßt ein einmal vom Bunde instruirter Instruktor den Instruktionsdienst eines Kantons vor zehn Jahren ohne von dem eidgenössischen Militärdepartemente erheblich erachtete Gründe, so soll sein Ersazmann auf Kosten seines Kantons instruirt werden.

Art. 13. Das eidgenössische Militärdepartement ist ermächtigt, die in dieser Instruktion nicht vorgesehenen, nothwendig werdenden Anordnungen und ergänzenden Verfügungen zu treffen.

Gegeben, Bern, den 27. Herbstmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung

über

die Befahrung des St. Gotthardtpasses während der Winterszeit.

(Vom 4. November 1850).

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Befahrung der Schneebahn über den St. Gotthardt angemessen zu regeln,

verordnet:

1. Das Befahren der Schneestraße im Winter über den St. Gotthardt ist nur solchen Schlitten gestattet, welche an Stangen gezogen werden und die dort gewöhnliche Breite haben. Bezüglich der Art der Hemmung wird das Nöthige später gutfindend vorgeschrieben werden.

2. Die Waaren sollen auf die Schlitten festgebunden und mit einer darüber befestigten Blache bedekt sein.

3. Bei schlechter oder unsicherer Witterung ist jeder Fuhrmann verpflichtet eine Schaufel mit sich zu führen.

4. Die Abfahrtszeit von Airolo und Andermatt ist auf 8 Uhr des Morgens bestimmt; bis 9 Uhr müssen alle Fuhrleute abgefahren sein.

5. Nur in außerordentlichen Fällen und auf Anordnung des Bergaufsehers in Airolo oder Hospenthal kann die Abfahrt später stattfinden.

Digitized by Google

6. Auf der Fahrt ist Ordnung zu halten und den speziellen Weisungen der Weger Folge zu leisten.

7. Postschlitten haben immer den Vorzug und die übrigen Schlitten sollen ihnen rechtzeitig ausweichen, bei Umänderung derselben haben ihnen die übrigen Fuhrleute stets gehörigen Raum zu lassen.

8. Die Uebertreter dieser Vorschriften werden mit einer Ordnungsbuße von Fr. 2 belegt, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt wird. Der Bergaufseher spricht dieselbe aus. Der Ertrag dieser Bußen wird am Ende des Winters unter die besten Weger vertheilt.

9. Gegenwärtige Verordnung ist in's Bundesblatt einzurüken und dem Handels- und Zolldepartement zur Vollziehung und gutfindenden, besondern Bekanntmachung zugewiesen.

Also beschlossen, Bern, den 4. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez,

betreffend

den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen demselben angehoben werden.

(Vom 20. November 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Kompetenz der Gerichte bei Zivilklagen für und gegen den Bund zu bestimmen, auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

I. Zuständigkeit des Bundesgerichtes.

Art. 1. Das Bundesgericht beurtheilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. Zwischen dem Bunde und einem Kanton;

b. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde, auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung;

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Werth von wenigstens 3000 Fr. hat.

Digitized by Google

(Art. 47 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. Juni 1849, neue offizielle Sammlung Bd. I., Seite 75.)

II. Zuständigkeit der Kantonalgerichte.

Art. 2. Unter Vorbehalt der weitern Ausführung des Art. 106 der Bundesverfassung, werden alle andern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Bund als Partei erscheint, nach Maßgabe der folgenden Artikel von den Kantonalgerichten beurtheilt.

A. Klagen des Bundes.

Art. 3. Bei Klagen, welche von dem Bunde angehoben werden, richtet sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesezgebung.

B. Klagen gegen den Bund.

Art. 4. Für dingliche und Besizklagen, die sich auf Immobilien beziehen, ist der Richter des Ortes zuständig, wo der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt.

Alle andern Klagen gegen den Bund werden vom Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der eidgenössischen Zentral- und Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß oder sich im Besize der streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlung begingen, aus welchen geklagt wird.

Digitized by Google

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Die Parteien können sich durch Vereinbarung einem an sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen.

Als stillschweigende Vereinbarung gilt die Einlassung des Beklagten vor einem solchen Gerichte.

Art. 6. Wenn der Bundesrath die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung die Kompetenzfrage zu entscheiden.

(Art. 74, Ziffer 17, der Bundesverfassung.)

In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjenigen Gerichte beurtheilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesezen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zuläßigen Rechtsmittel.

Art. 7. Der Beklagte kann jede Forderung, die ihm gegen den Kläger zusteht, bei dem gleichen Kantonalgerichte, bei welchem die Klage anhängig ist, durch eine mit der Antwort zu verbindende Widerklage geltend machen, in so fern die leztere nicht in die Urtheilsbefugniß des Bundesgerichtes einschlägt.

Art. 8. Die einmal begründete Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung des Rechtsstreites und zwar für eine Wiederklage auch nach der Zurükziehung oder Erledigung der Vorklage.

Art. 9. Das Gericht der Hauptsache ist für alle Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen, zuständig.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 18. Wintermonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 20. Wintermonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. **Kern.**
Der Sekretär:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez über den Gerichtsstand in Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. Wintermonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Provisorisches Bundesgesez

über

das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vom 22. November 1850.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 107 der Bundesverfassung;

in der Absicht, das Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nach Vorschrift des Artikels 87 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (Neue offizielle Sammlung I., S. 65) gesezlich festzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von dem Amte des Richters.

Art. 1. Alle Vorschriften, welche durch gegenwärtiges Gesez für das Gericht aufgestellt werden, sind auch, so weit als möglich, von den Gerichtspräsidenten und den Instruktionsrichtern zu befolgen, wenn sie einzeln zu handeln haben.

Art. 2. Das Gericht darf thatsächliche Verhältnisse, welche in den Akten nicht enthalten sind, nicht berük-

Digitized by Google

sichtigen. Jedoch kann es von Amts wegen die Verbesserung unvollständiger, unbestimmter oder unklarer Parteivorträge oder Parteischriften veranlassen.

Art. 3. Das Bundesrecht ist durch das Gericht von Amts wegen anzuwenden; hingegen sollen ausländische kantonale oder örtliche Rechtsgrundsäze von der Partei, welche sich auf dieselben stüzen will, angeführt und im Falle Widerspruches nachgewiesen werden.

Art. 4. Das Gericht darf einer Partei weder Mehreres noch Anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger als die Gegenpartei anerkannt hat.

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

I. Befugniß zu gerichtlichen Handlungen.

Art. 5. Jede handlungsfähige Person ist befugt, ihre Rechte vor dem Bundesgerichte zu verfolgen oder zu vertheidigen.

II. Streitgenossenschaft.

Art. 6. Mehrere Personen, denen ein Recht oder eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich zusteht oder obliegt, oder welche aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte berechtigt oder verpflichtet sind, können zur Verfolgung des nämlichen Zwekes als Streitgenossen vereint klagen oder belangt werden.

Art. 7. Jeder Streitgenosse kann, soweit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, den Prozeß unabhängig von den andern führen (Art. 147). Soweit sie jedoch im Angriffe oder in der Vertheidigung einig gehen, sollen sie gemeinsam handeln (Art. 53).

Digitized by Google

Art. 8. Die Einrede, daß nicht alle Mitberechtigten als Kläger auftreten, oder daß nicht alle Mitverpflichteten belangt werden (die Einrede mehrerer Streitgenossen) befreit den Beklagten nicht von der Einlassung, sondern bewirkt bloß, daß der Richter bei Ausfällung des endlichen Entscheides entweder den Streitgegenstand theilt, oder, wenn dieses nicht möglich ist, dem Urtheile einen den Beklagten sichernden Vorbehalt beifügt, oder auch je nach Umständen den Kläger einstweilen abweist. Dem Kläger, welchem die fragliche Einrede entgegengesezt wird, steht es frei, die von dem Beklagten benannten mitverpflichteten Personen nachträglich noch zu belangen. In diesem Falle, so wie, wenn es ihm gelingt, mitberechtigte Personen zu bewegen, daß sie sich nachträglich an die Klage anschließen, ist das Verfahren so fortzusezen, wie wenn alle diese Streitgenossen von Anfang an an demselben Theil genommen hätten.

III. Betheiligung Dritter an dem Rechtsstreite.

A. Streitverkündung.

Art. 9. Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurükgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rükgriffsgründe durch den Richter Anzeige von dem Streite machen und ihm frei stellen lassen, zu seiner Unterstüzung daran Theil zu nehmen.

Art. 10. Von dem Augenblike an, in welchem die Streitverkündung stattgefunden hat, ist dem Denunziaten durch Mittheilung aller Ladungen und anderer gerichtlichen Verfügungen Gelegenheit zu geben, alle ihm zu

Digitized by Google

Gebote stehenden Mittel des Angriffes oder der Vertheidigung zu Gunsten des Denunzianten geltend zu machen; es wäre denn, daß er die Theilnahme an dem Verfahren ausdrüklich verweigern würde.

Die dießfälligen Kosten werden vorläufig von dem Denunzianten getragen.

Art. 11. Der Denunziant kann, wenn er den Streit nicht aufnehmen oder fortsezen will, dieses dem Denunziaten anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder solchen auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle.

Der Denunziat wird dadurch, daß er den Streit fortsezt, weder Partei- noch Streitgenosse des Denunzianten, sondern bloß Vertreter des leztern.

Das Urtheil wird in der Hauptsache auf den Namen des Denunzianten ausgefällt und der Denunziat hat bloß die von ihm verwirkten Ordnungsstrafen und die von ihm allein veranlaßten Kosten und Prozeßentschädigungen zu bezahlen.

Art. 12. Der Denunziat kann hinwieder einer Person, auf welche er seinerseits zurükgreifen will, nach Anleitung des Art. 9 Streit verkünden.

Art. 13. Auch unaufgefordert kann Jemand, dem möglicherweise eine Rükgriffsklage droht, der betreffenden Partei seine Unterstüzung anbieten. Er tritt dadurch, wenn sein Anerbieten angenommen wird, in die Stellung eines solchen, dem Streit verkündet worden ist.

Art. 14. Der Beitritt zum Streite, finde er *mit* (Art. 9) oder *ohne* (Art. 13) vorgängige Aufforderung statt, gilt nicht als Anerkennung der Ersazpflicht.

Digitized by Google

Art. 15. Das Verhältniß zwischen dem Denunzianten und dem Denunziaten soll nicht zum Gegenstande der Verhandlung oder des Urtheils gemacht werden, ausgenommen in den Fällen, in welchen der Gegner des Denunzianten bestreitet, daß der Denunziat berechtiget sei, dem Prozesse beizutreten.

B. Nebenintervention.

Art. 16. Ein Dritter, dessen Recht oder Verbindlichkeit von dem streitigen Rechte abhängt, darf sich der betreffenden Prozeßpartei jederzeit anschließen. Jedoch muß er den Streit in der Lage aufnehmen, in welcher er denselben findet. Er wird dadurch wahrer Streitgenosse dessen (Art. 7), dem er beitritt.

C. Hauptintervention.

Art. 17. Ein Dritter, welcher an den Streitgegenstand ein besseres, die beiden Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht zu haben glaubt, kann sich in deren Streit nicht einmischen, wohl aber steht es ihm frei, ebenfalls Klage zu erheben.

Art. 18. Das Gericht kann nach freiem Ermessen die beiden Prozesse bis zum Schlusse des Hauptverfahrens getrennt durchführen lassen oder dieselben vereinigen. Jedenfalls aber sollen beide Klagen durch ein Urtheil erlediget werden.

Art. 19. Streitigkeiten über die Frage, ob und in welcher Weise ein Dritter, sei es als Haupt- oder als Nebenintervenient an dem Prozesse Theil nehmen dürfe, werden während des Vorfahrens, durch den Instruktionsrichter, später durch das Gericht selbst entschieden.

Digitized by Google

IV. Rechte und Pflichten der Parteien.

Art. 20. Den Parteien stehen jederzeit die Protokolle und Akten zur Einsicht offen. Auf ihr Verlangen werden ihnen gegen Bezahlung Abschriften zugefertigt.

Jede Schrift, welche dem Gerichte eingereicht wird, und jede richterliche Verfügung ist ungesäumt zur Kenntniß beider Parteien zu bringen. Dergleichen Eröffnungen finden auf demjenigen Wege statt, welcher für die Mittheilung der Vorladungen vorgeschrieben ist (Art. 56–58).

Art. 21. Den Parteien soll gleichmäßig Gelegenheit gegeben werden, an allen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Art. 22. Die Parteien haben in ihren Vorträgen die dem Richter schuldige Achtung zu beobachten und den Gegner und Dritte soweit zu schonen, als es die Wahrung des eigenen Rechtes erlaubt. Jeder, welcher diese Vorschrift verletzt, oder die Wahrheit muthwillig bestreitet oder entstellt, oder seinen Gegner auf ungebührliche Weise belästigt oder den Prozeß böswillig in die Länge zieht, ist, nach Art. 76 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Art. 23. Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten vorzuschießen; beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amts wegen veranlaßt werden.

Der dießfälligen Aufforderung ist die Drohung beizufügen, daß die Handlung, deren Kosten zu decken sind, zum Nachtheile der Partei, welche den Vorschuß nicht leistet, unterbleiben werde.

Art. 24. Die unterliegende Partei ist schuldig, der siegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten nothwendigen Kosten zu ersezen.

Digitized by Google

Wenn der Entscheid nicht ausschließlich zu Gunsten einer Partei ausfällt, sowie, wenn eine Partei selbst ihr ursprüngliches Rechtsbegehren beschränkt hat, so können die Kosten verhältnißmäßig vertheilt werden.

Art. 25. Vor dem Beginne des Schlußverfahrens (Art. 170 u. ff.) übergibt jede Partei dem Gerichtspräsidenten und dem Gegner ein spezifizirtes, soweit möglich mit den erforderlichen Belegen versehenes Verzeichniß der Kosten. Der Kostenpunkt wird gleichzeitig mit der Hauptsache verhandelt und beurtheilt.

Art. 26. Wenn der Kläger in der Eidgenossenschaft keinen festen Wohnsiz hat oder erweislich zahlungsunfähig ist, so kann er in jedem Abschnitte des Verfahrens aufgefordert werden, für den Betrag der Gerichtsgebühren und, auf Verlangen des Beklagten, auch für die Kosten des Prozesses durch Hinterlegung des Baarbetrages, Pfänder oder Bürgen Sicherheit zu leisten, über deren Zulänglichkeit diejenige Stelle, welche die Aufforderung erlassen hat, sei es der Gerichtspräsident, sei es der Instruktionsrichter (Art. 95) entscheidet.

Das Verfahren steht so lange still, bis der Kläger der Aufforderung nachgekommen ist.

Art. 27. Das Gericht kann solchen Personen, welche nachweisen, daß sie zu arm seien, um die Prozeßkosten zu bestreiten, das Armenrecht gestatten. Dadurch werden sie von der Kautionsleistung (Art. 26) befreit und die Prozeßgebühren, gleichviel ob diese der Bundeskasse oder einem Beamten oder Bediensteten des Bundes zukommen, werden ihnen ganz oder theilweise erlassen.

Das Armenrecht kann vom Gerichte verweigert werden, wenn sich schon aus der mit dem Gesuche zu verbindenden Darstellung der Sachlage ergibt, daß der Prozeß ein offenbar grundloser und muthwilliger ist.

Digitized by Google

Wenn Personen, welche das Armenrecht genossen, später zu Vermögen gelangen, so sind sie zum Ersaze der nachgelassenen Gebühren verpflichtet.

Dritter Titel.

Von den Nebenpersonen der Parteien.

Art. 28. Jede handlungsfähige Person kann ihren Prozeß entweder selbst führen oder sich durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 29. Die gleiche Befugniß steht auch solchen Personen zu, die nach den Gesezen des betreffenden Kantons gehörig bevollmächtigt sind, für andere Personen den Rechtsstreit anzuheben oder zu bestehen, z. B. Vormündern, Beiständen, Kuratoren ꝛc.

Art. 30. Diejenigen Personen, welche im Namen einer Behörde, Körperschaft oder Gesellschaft einen Prozeß führen, können sich ebenfalls durch einen Sachwalter vertreten lassen.

Art. 31. Es ist nicht gestattet, daß für dieselbe Partei mehrere Personen bei derselben Verhandlung das Wort führen.

Art. 32. Wer für einen Andern gerichtliche Handlungen vornehmen will, soll sein Recht dazu durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Art. 33. Die Vollmachtsurkunde soll enthalten: gehörige Bezeichnung der Parteien, des Bevollmächtigten, des Streitgegenstandes, Zeit und Ort der Ausstellung und die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers. Kann dieser nicht schreiben, so soll über seine Willenserklärung eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 34. Die Echtheit der Unterschrift soll nach den Bestimmungen der Ortsgeseze beglaubigt werden. Die Staatskanzlei des betreffenden Kantons, oder, wenn die Vollmacht im Auslande ausgestellt wurde, eine höhere Verwaltungsstelle des betreffenden Staates, hat zu bescheinigen, daß die Beglaubigung zuverläßig sei und, insofern der Vollmachtgeber selbst bloß als Vertreter eines Handlungsunfähigen, einer Gesellschaft oder einer juristischen Person erscheint, daß derselbe nach den Landesgesezen befugt sei, den Rechtsstreit für die eigentliche Prozeßpartei anzuheben oder zu bestehen.

Art. 35. Der Sachwalter eines Kantons wird durch die Regierung desselben, der Sachwalter des Bundes durch den Bundesrath bevollmächtigt.

Eine solche Vollmacht wird unter dem Siegel der betreffenden Behörde ausgefertigt und von dem Präsidenten und Sekretär derselben unterzeichnet.

Art. 36. Die Einbringung oder Verbesserung der Vollmacht kann in jeder Lage des Streites von der Gegenpartei verlangt oder durch den Richter von Amtswegen angeordnet werden.

Art. 37. Eine nachgebrachte Vollmacht gilt im Zweifel auch als Genehmigung der Handlungen, welche der Bevollmächtigte in der gleichen Sache bereits vorgenommen hat.

Art. 38. Eine allgemeine Vollmacht, zu Führung eines Prozesses berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechtes zum Zweke haben; nicht aber zum Abschlusse eines Vergleiches, zur Annahme eines Schiedsrichters, zur Reform (Art. 47) zum Abstehen vom Prozesse und zum Empfange von Zahlungen.

Digitized by Google

Art. 39. Die Vollmacht kann von dem Sachwalter nicht auf Andere übertragen werden, wenn ihm das Substitutionsrecht nicht ausdrüklich eingeräumt wird.

Art. 40. Die Handlungen und Unterlassungen der Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber eben so verbindlich, als wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Ordnungsstrafen, welche der Sachwalter verwirkt, treffen diesen selbst.

Vierter Titel.

Allgemeine Grundsäze des gerichtlichen Verfahrens.

I. Verbot der Aufforderung zur Klage.

Art. 41. Niemand kann gezwungen werden, ein ihm wirklich, oder vermeintlich zustehendes Recht wider seinen Willen, oder früher, als er will, geltend zu machen.

II. Klagenhäufungen.

Art. 42. Der Kläger oder Widerkläger darf gleichzeitig und im nämlichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Gegner geltend machen, vorausgesezt, daß das Gericht für jeden einzelen zuständig sei.

Art. 43. Mehrere Personen, welche nicht Streitgenossen sind (Art. 6), können nur ausnahmsweise zur Ersparung von Kosten in Einem Verfahren klagen oder mit Klagen belangt werden, wenn die von ihnen oder gegen sie erhobene Ansprache aus der nämlichen Thatsache abgeleitet und auf die gleichen Rechtsgründe gestüzt wird. Die hierauf bezügliche, exceptionelle Bestimmung im Gesez über die Heimathlosigkeit (Art. 9) wird vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 44. In den beiden angeführten Fällen (Artikel 42 und 43) kann das Gericht aus besondern Gründen von Amts wegen, oder auf Begehren einer Partei in jeder Lage des Prozesses Trennung anordnen.

III. Gleichzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Vertheidigungsgründe.

Art. 45. Alle Angriffs- und Vertheidigungsgründe sind auf einmal vorzubringen. Die nicht vorgebrachten Gründe können später nicht mehr geltend gemacht werden, so weit das Gesez nicht eine Ausnahme zuläßt.

IV. Die Klagänderungen.

Art. 46. Die Parteien dürfen den thatsächlichen Inhalt ihrer Vorträge später nicht zum Nachtheile des Gegners verändern. Auch sind sie an das ursprünglich gestellte Rechtsbegehren gebunden. Jedoch kann dasselbe jederzeit beschränkt, so wie durch Verbesserung von bloßen Rechnungs- und Schreibfehlern berichtigt werden.

Art. 47. Jede Partei kann im Laufe des Verfahrens, so lange das Hauptverfahren nicht geschlossen ist, Einmal die Reform erklären.

Art. 48. Die Reform vernichtet das ganze Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet.

Doch läßt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:

a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche;
b. die Zuschiebung oder Zurükschiebung des Eides, sofern die Gegenpartei sich zur Leistung desselben bereits anheischig gemacht hat;
c. die eidlichen Erklärungen der Parteien;
d. die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger.

Digitized by Google

Art. 49. Wer die Reform erklärt, muß innerhalb einer von dem Richter anzusezenden Frist seinem Gegner die Kosten der vernichteten Verhandlungen ersezen und das neu durchzuführende Verfahren beginnen; widrigenfalls die Reform wirkungslos bleiben würde.

Der Instruktionsrichter läßt sich das Verzeichniß der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen und bestimmt dieselben nach Anhörung beider Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 173.

V. Die Zeitbestimmungen im Prozesse.

Art. 50. Die Parteien haben die ihnen zukommenden Handlungen entweder an einem bestimmten Rechtstage (Termine), oder innerhalb einer Frist vorzunehmen.

A. Die Rechtstage.

Art. 51. Der Richter erläßt von Amts wegen oder auf Ansuchen einer Partei die Vorladung zu dem Rechtstage.

Die in der Gerichtssizung anwesenden Parteien können zu der nächsten Sizung mündlich vorgeladen werden. Der Beweis dafür, daß dieses geschehen sei, wird durch das Gerichtsprotokoll geführt.

Außerhalb der Gerichtssizung muß jede Ladung schriftlich geschehen.

Art. 52. Die Vorladung soll die Gerichtsstelle, die Parteien, die vorzunehmende Handlung, den Tag und die Stunde, den Ort des Erscheinens und die Folgen des Ungehorsams genau bezeichnen und, wenn sie schriftlich stattfindet, datirt und von dem Sekretär der Gerichtsstelle unterzeichnet werden.

Digitized by Google

Art. 53. Die Vorladung wird an die Partei selbst oder an ihren Sachwalter gerichtet. Streitgenossen müssen einen gemeinschaftlichen, und, eine außerhalb der Eidgenossenschaft wohnende Partei, muß einen in derselben niedergelassenen Bevollmächtigten bezeichnen, dem alle Ladungen und sonstigen Mittheilungen giltig zugestellt werden können.

Art. 54. Die Prozeßparteien und deren Vertreter haben jede während des Rechtsstreites stattfindende Veränderung ihrer Wohnung dem Richter unverzüglich anzuzeigen.

Art. 55. Wer die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel übertritt, soll mit einer Ordnungsbuße (Art. 76 des Gesezes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege) belegt und zum Ersaz des allfällig auf die Uebertretung der Gegenpartei oder der Bundeskasse verursachten Schadens angehalten werden. Hierdurch sind jedoch nicht ausgeschlossen die weitern nachtheiligen Folgen, welche nach diesem Gesezе unter Umständen die Fehlbaren treffen können.

Art. 56. Die Vorladungen werden in doppelter Ausfertigung der Post übergeben, welche das eine Doppel dem Adressaten einhändigt, das andere der Gerichtsstelle zurüksendet.

Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Anlegung dieser Vorladungen nöthigenfalls ein Reglement zu erlassen.

Art. 57. Wird die Annahme der Vorladung oder die Unterzeichnung des Doppels verweigert, so ersucht der Richter die zuständige Kantonalbehörde, die Vorladung nach den Ortsgesezen vorzunehmen. Der Weigernde

Digitized by Google

hat, wenn er ſein Benehmen nicht zu rechtfertigen vermag, neben den von ihm verurſachten Koſten, eine Ordnungsbuße von Fr. 20 zu bezahlen.

Art. 58. Ladungen, welche aus irgend einem Grunde dem Betheiligten nicht zugeſtellt werden können, ſollen in das Bundesblatt, in das Amtsblatt des betreffenden Kantons und in zwei andere von der Gerichtsſtelle auszuwählende öffentliche Blätter eingerükt und, wo möglich, in der Heimathgemeinde des Vorzuladenden, ſo wie in der Gemeinde, in welcher derſelbe zulezt gewohnt hat, angeſchlagen werden.

Art. 59. Eine Ladung iſt nichtig, wenn nicht der Geladene vom Empfange derſelben an gerechnet, acht Tage; — oder von der lezten Publikation einer öffentlichen Vorladung (Art. 58) an gerechnet, einen Monat Zeit übrig hat, um derſelben Genüge zu leiſten.

Art. 60. Der Rechtstag dauert von dem, durch die Ladung feſtgeſezten Zeitpunkte an ſo lange, bis der Richter die Sizung aufhebt.

Art. 61. Eine gehörig vorgeladene Partei, welche an dem Rechtstage aufgerufen wird und nicht erſcheint, verwirkt eine Ordnungsbuße. Sie kann ſpäter aber immer noch erſcheinen, ſo lange die Sizung nicht aufgehoben iſt.

Art. 62. Verſäumen beide Parteien den Rechtstag, ſo ſoll der Richter ſie zum Erſaz des der Bundeskaſſe verurſachten Schadens verurtheilen und einen neuen Termin anſezen, ausgenommen, wenn ſie einen Vergleich abgeſchloſſen haben, und dieſes ſpäteſtens am Rechtstage ſelbſt anzeigen. Bleibt hingegen bloß die eine Partei aus, ſo kann die erſcheinende die ihr zukommenden Handlungen vornehmen und diejenigen, zu deren Vor-

Digitized by Google

nahme ihr Gegner berechtigt gewesen wäre, durch den Richter für verwirkt erklären lassen.

B. Die Fristen.

Art. 63. Die Fristen werden entweder durch das Gesez oder den Richter bestimmt, (gesezliche oder gerichtliche Fristen).

Art. 64. Bei Berechnung der gesezlichen Fristen wird der Monat zu dreißig Tagen angenommen und der Tag, an welchem das die Frist eröffnende Ereigniß stattgefunden hat, wird nicht gezählt. An dem lezten Tage der Frist kann die in Frage liegende Handlung bis Abends 6 Uhr vorgenommen werden.

Art. 65. Gesezliche Fristen können nur durch Uebereinkunft der Parteien erstrekt werden. Wer sie versäumt, verwirkt die Befugniß, deren Ausübung durch das Gesez an sie geknüpft war.

Art. 66. Die gerichtlichen Fristen werden bestimmt durch Bezeichnung der Zeit, zu welcher dieselben zu Ende laufen. Wird nur der lezte Tag, nicht die Stunde bezeichnet, so gilt die im Art. 64 lemma 2, enthaltene Bestimmung.

Art. 67. So lange eine gerichtliche Frist nicht abgelaufen ist, kann der Richter dieselbe auf Ansuchen des Betheiligten aus erheblichen Gründen verlängern.

Art. 68. Bei Versäumung einer gerichtlichen Frist läßt der Richter diejenigen Folgen eintreten, welche er innerhalb der Schranken des Gesezes für diesen Fall ausdrüklich angedroht hatte.

C. Wiedereinsezung gegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen.

Art. 69. Mit Einwilligung der Gegenpartei kann Wiederherstellung gegen Versäumung immer stattfinden.

Digitized by Google

Art. 70. Gegen den Willen der Gegenpartei ist die Wiedereinsezung nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Gesuch muß innerhalb zehn Tagen, von dem Augenblike an gerechnet, in welchem der Impetrant von den Folgen der Versäumung Kenntniß erhalten hat, (Art. 62, 68 und 23) dem Richter schriftlich eingereicht werden;

b. insofern irgend eine Leistung, z. B. ein Kostenvorschuß (Art. 23) die Bestellung einer Kaution, (Art. 26) u. dgl. versäumt war, ist dieselbe gleichzeitig nachzubringen oder zu beweisen, daß sie in der Zwischenzeit erfüllt worden sei;

c. der Impetrant hat darzuthun, daß er oder sein Sachwalter durch unverschuldete Hindernisse abhalten worden sei, an dem Rechtstage zu erscheinen oder innerhalb der Frist zu handeln. Die dießfälligen Beweismittel werden dem Gesuche beigelegt, oder, so weit dieß nicht möglich ist, wenigstens vorläufig genau bezeichnet (Art. 158, 159).

Art. 71. Beharrt der Gegner des Impetranten auf seinem Widerspruche, so soll der Richter beide Parteien nebst den allfälligen Zeugen vor sich laden und nach Anhörung derselben den Zwischenstreit sofort beurtheilen.

Art. 72. Gegen die im Art. 70 vorgeschriebene zehntägige Frist findet eine Wiedereinsezung in den vorigen Stand nur statt, wenn der Impetrant durch unverschuldete Hindernisse von der Benuzung derselben abgehalten worden war und er das Gesuch innerhalb zehn Tagen, vom Wegfallen des Hindernisses an gerechnet, einreicht.

Digitized by Google

D. Feiertage.

Art. 73. An Sonn- und Festtagen sind keine gerichtlichen Verhandlungen vorzunehmen.

Läuft eine Frist an einem solchen Tage aus, so kann die betreffende Handlung an dem nächstfolgenden Tage noch giltig vorgenommen werden.

Als Festtage gelten nur diejenigen, welche an dem Orte, wo das Verfahren stattfindet, gesezlich anerkannt sind.

E. Einstellung des Rechtsstreites.

Art. 74. Der Richter kann auf vereinigtes Gesuch der bei dem Prozesse handelnden Parteien für eine bestimmte Zeit, jedenfalls für höchstens sechs Monate, den Prozeß einstellen. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Gesuch erneuert werden.

Art. 75. Wenn eine Partei handlungsunfähig wird, sowie wenn ihre Rechte z. B. durch Tod oder Konkurs auf Andere übergehen, so ist dem Vormund, den Erben, den Gläubigern u. s. f. eine Frist anzusezen, um sich zu erklären, ob sie den Rechtsstreit fortführen, oder demselben entsagen wollen.

VI. Verzicht auf den Rechtsstreit.

Art. 76. Der Verzicht auf den Rechtsstreit hat die Wirkung eines zum Nachtheile des Verzichtenden ausgefällten Urtheiles. Der Verzichtende hat auch alle Kosten zu bezahlen und die Gerichtsgebühr zu entrichten, wenn die Parteien nicht etwas Anderes hierüber festsezen.

Art. 77. Ein Verzicht mit dem Vorbehalte, später über die gleiche Streitfrage gegen die gleiche Person neue Klagen zu erheben, ist nur zuläßig, wenn der Beklagte die Einrede gestellt hat, daß die Klage zur Zeit

Digitized by Google

noch nicht begründet sei, sowie auch wenn der Kläger dieß freiwillig anerkennt und damit seinen bedingten Verzicht begründet.

Auch in diesen Fällen hat der Verzichtende seinen Gegner für die Kosten schadlos zu halten und die Gerichtsgebühr zu bezahlen.

In den in den Artikeln 76 und 77 bezeichneten Fällen läßt sich der Instruktionsrichter das Verzeichniß der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen und bestimmt dieselben nach Anhörung der Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 171.

Art. 78. Streitigkeiten über Rechte, über welche den Parteien freie Verfügung zusteht, können von denselben auf beliebige Weise durch Vergleich für einstweilen, oder für immer beigelegt werden.

Der Vergleich ist nicht eher giltig, bis er niedergeschrieben und von den Parteien oder ihren hiefür besonders bevollmächtigten Vertretern (Art. 38) unterzeichnet ist. Ein giltiger Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

Die Gerichtsgebühr wird von beiden Theilen gemeinsam getragen, wenn nicht durch den Vergleich etwas Anderes festgesezt worden ist.

Fünfter Titel.

Von der Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 79. Das Verfahren ist, soweit nicht das Gesez schriftliche Eingaben fordert oder zuläßt, mündlich und öffentlich.

Digitized by Google

Art. 80. Der Richter und die Parteien dürfen sich nach Belieben der drei Hauptsprachen der Schweiz (Art. 109 der Bundesverfassung) bedienen.

Nöthigenfalls sind die mündlichen Verhandlungen sowohl als die schriftlichen Eingaben durch einen von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen zu übersezen.

Art. 81. Das Protokoll wird während der Gerichtssizung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben. Es enthält die Bezeichnung des Orts und der Zeit der Verhandlung, die Namen der sämmtlichen Personen, welche dabei in irgend einer Eigenschaft mitgewirkt haben, die erheblichen thatsächlichen Behauptungen, die Rechtsbegehren der Parteien, die Aussagen der Zeugen und Experten und die Verfügungen des Richters.

Art. 82. Das Protokoll wird den Personen, welche bei der Verhandlung thätig gewesen sind, vorgelesen und von denselben unterzeichnet. Verweigert Jemand die Unterschrift, so ist dieß und der Grund der Weigerung vorzumerken.

Art. 83. Thatsächliche Berichtigungen, die bei der Verlesung des Protokolls gemacht werden, sind wörtlich, und der Unterschrift des Betreffenden vorangehend, aufzunehmen.

Art. 84. Zweifel, welche bei Verlesung des Protokolls über die Richtigkeit desselben mit Hinsicht auf die Aussage eines Zeugen oder das Gutachten eines Sachkundigen entstehen, sind durch nochmalige Abhörung des Betreffenden zu heben. Die Erläuterungen, welche jede Partei mit Beziehung auf die von ihr selbst gehaltenen Vorträge beim Unterzeichnen des Protokolls demselben beifügt, sind aufzunehmen.

Digitized by Google

Soweit das Protokoll sich auf richterliche Verfügungen bezieht, kann es nur von dem Richter verbessert werden.

Nach der Unterzeichnung des Protokolls ist zu jeder Veränderung desselben die Einwilligung beider Parteien erforderlich.

Art. 85. Die schriftlichen Eingaben werden von den Parteien oder ihren Vertretern unterzeichnet und nebst den Beilagen in dem Protokolle und in dem besonders hierüber zu führenden Register verzeichnet. Den Parteien ist für Alles, was sie einlegen, auf ihr Verlangen ein Empfangschein auszustellen.

Art. 86. Akten, welche verloren gegangen sind, sollen, so viel als möglich, mittelst der in den Händen der Partei befindlichen Doppel und Abschriften wieder hergestellt werden. Die Kosten trägt derjenige, welchem der Verlust zur Last fällt.

Art. 87. Die von den Parteien eingelegten Akten dürfen erst nach Beendigung des Streites denselben oder ihren Vertretern gegen einen Empfangschein zurükgegeben werden. Während des Prozesses darf die Rükgabe von dem Richter nur aus besondern Gründen und unter Anordnung der zur Verhütung von Nachtheilen nöthigen Maßnahmen bewilligt werden.

Art. 88. Die nach Beendigung des Streites zurükbleibenden Akten nebst den Empfangsbescheinigungen für die herausgegebenen und die Protokolle sind, chronologisch geordnet, zusammenzuheften und im Bundesarchive aufzubewahren.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

Erster Titel.

Die Einleitung des Rechtsstreites.

Art. 89. Die Klage wird schriftlich angehoben. Die Klagschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Parteien;

b. die Thatsachen, welche zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, mit Einschluß der im Art. 3 erwähnten ausländischen, kantonalen oder örtlichen Rechtsgrundsäze;

c. das Klagegesuch;

d. nöthigenfalls den Werth des Streitgegenstandes (Art. 47, Ziffer 2 und 4 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege);

e. die genaue und spezielle Bezeichnung aller Beweismittel für die sub b. erwähnten Thatsachen.

Klagschriften, welche sich auf Rechnungsverhältnisse beziehen, soll eine ausführliche Uebersicht des Soll und des Haben (ein Conto Corrent) beigelegt werden.

Art. 90. Die Klagschrift, nebst den allfälligen Beilagen, wird in Streitigkeiten zwischen mehrern Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton durch Vermittlung des Bundesrathes, in allen andern Fällen unmittelbar dem Präsidenten des Bundesgerichtes eingereicht (Art. 101 der Bundesverfassung) und derselben ein Doppel beigelegt, welches durch den Bundesrath und beziehungsweise durch den Präsidenten des Bundesgerichtes den Beklagten zugestellt wird.

Art. 91. Die Zustellung der Klagschrift an den Beklagten berechtigt diesen zur Widerklage, macht ihn des

Digitized by Google

Verzugs schuldig, entzieht ihm die freie Verfügung über den Streitgegenstand und unterbricht jede Verjährung und Ersizung.

Art. 92. Der Beklagte kann bei derjenigen Stelle, von welcher ihm die Klagschrift mitgetheilt worden ist, innerhalb drei Wochen, vom Empfange derselben an gerechnet, die Zuständigkeit des Bundesgerichtes bestreiten.

Art. 93. Im Falle eines Kompetenzstreites werden die Akten dem Kläger zurükgestellt und demselben überlassen, den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

Art. 94. Auf Verlangen einer Partei kann der Präsident des Bundesgerichtes den Werth des Streitgegenstandes, wenn derselbe für die Feststellung des Gerichtsstandes von Bedeutung ist (Art. 47 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege), durch Sachverständige ausmitteln lassen und deren Befinden der Bundesversammlung zustellen.

Zinsen und Prozeßkosten werden dabei nicht berüksichtigt. Jährliche Nuzungen sind nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage zu kapitalisiren.

Art. 95. Wenn die Kompetenz des Bundesgerichtes innerhalb der Frist von drei Wochen (Art. 92) nicht bestritten, oder durch die Bundesversammlung anerkannt worden ist, so beauftragt der Präsident des Bundesgerichtes ein Mitglied desselben mit der Leitung des Vorverfahrens und macht den Parteien davon Mittheilung.

Art. 96. Der Instruktionsrichter bestellt seinen Sekretär selbst.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Das Vorverfahren.

Art. 97. Der Instruktionsrichter soll durch Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses und Abnahme des Beweises das Verfahren vor dem ganzen Gerichte so weit vorbereiten, daß dasselbe in Einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann.

Erstes Kapitel.

Von der Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses.

Art. 98. Der Instruktionsrichter bestimmt vor Allem dem Beklagten einen Tag, um an demselben oder bis zu demselben

a. allfällige Zwischengesuche aufzuwerfen;
b. über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Haupt- und Nebengesuche des Klägers und der zur Begründung derselben angeführten thatsächlichen Verhältnisse (Art. 89, b) sich bestimmt und unumwunden zu erklären;
c. seine sämmtlichen Einreden und die thatsächlichen Gründe derselben vorzubringen, und
d. alle Beweismittel für seine Einreden genau und speziell zu bezeichnen;
e. eine allfällige Widerklage zu erheben.

Art. 99. Für Versäumung der Frist oder des Rechtstages sind folgende Nachtheile anzudrohen:

a. wegen Verspätung eines Zwischengesuches oder einer Einrede kann dem Beklagten die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten und eine Ordnungsstrafe aufgelegt werden;

Digitized by Google

b. die während der Frist oder am Rechtstage nicht bestrittenen thatsächlichen Behauptungen des Klägers gelten als anerkannt;
c. die von den Parteien gar nicht oder nicht deutlich bezeichneten Beweismittel sind auszuschließen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 164 und 165;
d. nach Ablauf der Frist oder des Rechtstages ist die Anhebung einer Widerklage unzulässig.

Art. 100. Der Kläger ist anzuhalten, an dem Rechtstage oder innerhalb einer ihm hiefür anzusezenden Frist über die der Antwort des Beklagten zum Grunde liegenden Thatsachen sich auszusprechen, in der Meinung, daß alle Behauptungen, die er nicht ausdrüklich (und zwar jede besonders) bestreiten würde, als anerkannt gelten sollen.

Art. 101. Wenn der Kläger zwar eine Einrede des Beklagten als richtig zugesteht, allein die Wirkung derselben durch eine Replik zu entkräften sucht, so hat der Beklagte sich über die der Replik zum Grunde liegenden Thatsachen auf gleiche Weise auszusprechen, wie der Kläger über die Einrede des Beklagten.

Das von den Einreden, Repliken u. s. f. Gesagte gilt beziehungsweise auch von Quadrupliken u. s. f. Mit dem Vorbringen der Repliken, Dupliken u. s. w. sind die zu deren Begründung dienenden Beweismittel ebenso zu verbinden, wie bei der Klage und Antwort. (Art. 89 e, 98 d, 99 c.)

Art. 102. Die Widerklage wird in der Regel in abgesondertem Verfahren ganz auf gleiche Weise behandelt, wie die Hauptklage.

Wenn vor dem Instruktionsrichter mündlich verhandelt wird, so sollen die Verhandlungen mit Beziehung

Digitized by Google

auf Klage und Widerklage so viel als möglich an den gleichen Tagen stattfinden.

Bei ganz einfachen Sachen ist eine vereinigte Behandlung beider zulässig.

Zweites Kapitel.

Von dem Beweisverfahren.

Art. 103. Sobald feststeht, welche Thatsachen zugestanden und welche bestritten sind, leitet der Richter mit Beziehung auf die leztern das Beweisverfahren ein.

Art. 104. Als zugestanden gilt jede Thatsache, welche von der einen Partei im Laufe des Prozesses vor dem Gerichte behandelt und von der andern nicht ausdrüklich bestritten worden ist.

Beschränkungen und Zusäze, welche eine Partei ihrem Geständnisse beifügt, dürfen von demselben nicht getrennt werden, außer wenn sie die Bedeutung einer Einrede (Schuzbehauptung) haben.

I. Die Beweismittel.

A. Das Geständniß.

Art. 105. Ein erwiesenes außergerichtliches Geständniß, welches gegenüber der Gegenpartei oder einem Vertreter derselben, in der Absicht, die betreffende Thatsache außer Zweifel zu sezen, durch unzweideutige Worte abgelegt worden ist, hat die gleiche Wirkung, wie eine vor Gericht abgegebene Erklärung.

Fehlt eines der bezeichneten Erfordernisse, so würdigt das Gericht eine solche außergerichtliche Aeußerung nach freiem Ermessen.

Digitized by Google

B. Urkunden.

Art. 106. Urkunden, welche von einem, öffentlichen Glauben genießenden Beamten, in Sachen seines Amtes und innerhalb der Schranken desselben in gesezlicher Form abgefaßt sind, bilden vollen Beweis gegen Jedermann.

Art. 107. Privaturkunden bilden gegen den Aussteller ebenfalls vollen Beweis.

Auch dritte Personen, welche als Rechtsnachfolger, oder in anderer Eigenschaft, für die Handlungen des Ausstellers zu haften haben, werden durch dessen Unterschrift gebunden; es wäre denn, daß ein arglistiges Einverständniß zwischen dem Aussteller und demjenigen, zu dessen Gunsten die Urkunde lautet, zum Nachtheile jener dritten Personen wahrscheinlich gemacht werden könnte.

Art. 108. Zum Vortheile des Ausstellers beweist eine in dessen Händen liegende Urkunde in der Regel nichts.

Ausnahmsweise wird die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher von dem Richter nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 109. Urkunden dritter Personen verdienen um so mehr Glauben, je unbescholtener und unbefangener der Aussteller ist und je mehr er sich in der Lage befunden hatte, die in Frage stehenden Verhältnisse genau zu kennen.

Schriftliche Zeugnisse jedoch, welche von Privatpersonen, die mündlich abgehört werden könnten, für den Prozeß ausgestellt worden sind, sollen nicht berüksichtigt werden.

Art. 110. Urkunden sollen dem Richter in der Urschrift vorgelegt werden.

Digitized by Google

Der Urschrift steht gleich:

a. eine von dem Betheiligten anerkannte Abschrift;
b. eine von dem zuständigen Beamten aus öffentlichen Büchern oder Registern ausgezogene und beglaubigte Abschrift.

Art. 111. Ist es dem Beweisführer ohne seine Schuld unmöglich, die Urkunde selbst beizubringen, so kann eine gehörig beglaubigte Abschrift deren Stelle vertreten, sofern die Echtheit der Unterschriften unbestritten ist, oder besonders nachgewiesen wird.

Art. 112. Jede Urkunde muß vollständig, und, wenn sie sich auf eine andere bezieht, in Verbindung mit der leztern vorgelegt werden.

Art. 113. Die Echtheit einer öffentlichen Urkunde (Art. 106) wird, im Falle Widerspruchs, durch das Zeugniß der zuständigen Behörde festgestellt.

Art. 114. Die Echtheit von Privaturkunden, welche seit wenigstens zehn Jahren in einem öffentlichen Archive sich befunden haben, oder ihrem Datum und ihrer übrigen Beschaffenheit nach höchst wahrscheinlich über vierzig Jahre alt sind, wird vermuthet.

Beglaubigte Abschriften begründen unter der gleichen Voraussezung die Vermuthung des frühern Vorhandenseins einer gleichlautenden Urschrift, und unbeglaubigte Abschriften können unter jenen Voraussezungen wenigstens ein Indizium hiefür bilden.

Art. 115. Die Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Rechtsvermuthung der Echtheit des über der Unterschrift stehenden Inhaltes und des Datums.

Digitized by Google

Wenn jedoch mit diesen leztern Bestandtheilen der Urkunde Veränderungen vorgenommen worden sind, welche der Beweisgegner nicht anerkennen will, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, und wenn derselbe nicht mehr auf zuverläßige Weise ausgemittelt werden kann, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft.

Art. 116. Die Echtheit einer bestrittenen Urkunde wird festgestellt:

1) durch den Beweis, daß der Gegner dieselbe außergerichtlich anerkannt habe:
2) durch Zeugen, welche der Unterzeichnung der Urkunde beigewohnt haben;
3) bei Urkunden, die von einem Dritten ausgestellt sein sollen, durch dessen Anerkennung;
4) durch Schriftvergleichung.

Art. 117. Fehlt es an Schriften zur Vergleichung, so kann die Person, welche die bestrittene Urkunde ausgestellt haben soll, durch angemessene Androhungen genöthigt werden, in Gegenwart des Richters oder der Sachverständigen einen ihr vorzusprechenden Aufsaz niederzuschreiben.

Art. 118. Jede Partei ist schuldig, auf Verlangen des Gegners, Urkunden, welche sich auf den Prozeß beziehen, vorzulegen oder zu beschwören, daß sie dieselben weder wirklich besize, noch den Besiz absichtlich zum Nachtheile des Gegners aufgegeben habe, noch wisse, wo sie sich gegenwärtig befinden.

Art. 119. Dritte Personen sind bei Vermeidung der einem ungehorsamen Zeugen angedrohten Nachtheile (Art. 134) ebenfalls verbunden, entweder den so eben bezeichneten Eid zu leisten, oder die in ihren Händen

Digitized by Google

befindlichen Urkunden vorzulegen, oder zu sagen, wo sich dieselben befinden.

Doch unterliegt diese Verbindlichkeit den gleichen Beschränkungen, wie die Pflicht, Zeugniß abzulegen (Art. 133 und 136).

Die Partei, welche auf die Urkunde sich beruft, hat den Inhaber derselben in jeder Beziehung schadlos zu halten und die Kosten des dießfälligen Verfahrens vorläufig vorzuschießen.

Stellen einer solchen Urkunde, welche sich nach der eidlichen Versicherung des Inhabers oder nach der eigenen Wahrnehmung des Richters nicht auf den Prozeß beziehen, dürfen zwar nicht zerstört, wohl aber verdekt werden.

Art. 120. Das von den schriftlichen Urkunden Gesagte findet, soweit die Natur der Sache es gestattet, auch auf Denkmäler anderer Art (Gränzzeichen, Gedächtnißtafeln, Denkmünzen u. s. f.) Anwendung.

C. Augenschein und Sachverständige.

Art. 121. Zur Beaugenscheinigung von Gegenständen, deren Beschaffenheit möglicher Weise für die Beurtheilung des Rechtsstreites von Bedeutung ist und die sich nicht leicht von der Stelle bewegen lassen, verfügt sich der Richter von Amts wegen, oder auf den Antrag einer Partei, an den Ort, wo dieselben sich befinden.

Art. 122. Ueber die Augenscheinsverhandlung und die Ergebnisse derselben wird ein genaues Protokoll aufgenommen (Art. 81) und dasselbe nöthigenfalls durch Zeichnungen oder Modelle verdeutlicht.

Art. 123. Zur Einnahme des Augenscheins und auch sonst, so oft es sich um Thatsachen handelt, deren Wahr-

Digitized by Google

nehmung oder Beurtheilung besondere Fachkenntniß voraussezt, kann der Richter von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, Sachkundige zuziehen, und zwar in der Regel drei, wenn die Parteien sich nicht auf eine geringere Zahl verständigen.

Art. 124. Der Richter ernennt die Sachverständigen. Niemand soll ernannt werden, dem die nöthigen Fachkenntnisse abgehen, oder der als Richter verworfen werden könnte. (Organisation der Bundesrechtspflege Art. 56 und 57.)

Art. 125. Niemand ist verpflichtet, einem solchen Rufe Folge zu leisten. Wer aber einmal den Auftrag angenommen hat, kann durch successiv zu steigernde Ordnungsbußen genöthigt werden, denselben gehörig zu erfüllen.

Art. 126. Der Auftrag ist den Sachverständigen schriftlich und genau zu ertheilen. Auf Verlangen einer Partei kann ihnen, wenn sie nicht ohnehin für Ausübung ihres Berufes beeidiget sind, der Eid abgenommen werden:

„Daß sie den ihnen ertheilten Auftrag gewissenhaft „erfüllen und dabei Niemanden weder zu lieb noch zu „leid handeln wollen."

Art. 127. Die Sachverständigen geben ihr Gutachten nebst den Gründen desselben entweder schriftlich zu den Akten, oder mündlich zu Protokoll ab.

Das Gericht würdigt das Gutachten nach freiem Ermessen.

Art. 128. Das Gericht kann das Gutachten, wenn dasselbe ungenügend ist, durch die gleichen Sachverständigen ergänzen lassen, oder auch neue Experte ernennen.

Digitized by Google

D. Zeugen.

Art. 129. Ueber unerhebliche Thatsachen sind keine Zeugen abzuhören.

Art. 130. Gegen den klaren Inhalt einer von den Betheiligten über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde ist kein Zeugenbeweis zulässig.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt:

a. zum Nachweis der Handlungsunfähigkeit, der mangelnden Einwilligung, des Betrugs oder der Gewalt;

b. zum Ersaze einer später mit Beziehung auf das gleiche Rechtsgeschäft errichteten und verloren gegangenen Urkunde;

c. zur Ergänzung späterer Urkunden, die darauf hinweisen, daß die zuerst errichtete abgeändert worden ist.

Art. 131. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihre Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

Art. 132. Unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses und daher von Amts wegen auszuschließen sind:

1) Blödsinnige und Geisteskranke;
2) Personen, denen die zu der in Frage liegenden Wahrnehmung oder zu deren Mittheilung erforderlichen Sinnesorgane fehlen;
3) Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht angetreten haben.

Auf den Antrag des Beweisgegners sind auszuschließen:

1) Die nächsten Verwandten des Produzenten, nämlich die Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten) Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen.
2) Kriminell Beurtheilte.

Digitized by Google

Art. 133. Geistliche, Aerzte und Rechtsbeistände sollen über Geheimnisse, welche ihnen vermöge ihres Amtes oder Berufes anvertraut worden sind, nicht einvernommen werden.

Art. 134. Ein Zeuge, der einer an ihn erlassenen Vorladung ohne Entschuldigung kein Genüge leistet, ist zur Bezahlung einer Ordnungsstrafe und zum Ersaze der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen. Ueberdieß kann eine Realzitation an ihn erlassen werden.

Art. 135. Weigert sich Jemand ohne gesezlichen Grund, Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so ist er verpflichtet, dem Beweisführer den durch die Weigerung verursachten Schaden zu ersezen. Bei der Berechnung des Schadens soll das Gericht von der Vermuthung ausgehen, daß das verweigerte Zeugniß zu Gunsten des Beweisführers ausgefallen wäre.

Art. 136. Zum Zeugniß gegen den Produkten nicht verpflichtet, mithin von den Art. 134 und 135 ausgenommen, sind:

1) die nächsten Verwandten desselben, nämlich Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten) sowie Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen);
2) diejenigen Personen, deren Ehre oder Rechte durch ihre Aussage gefährdet würden.

Art. 137. Jedem Zeugen ist auf sein Verlangen, die Entschädigung, auf welche er Ansprüche hat, vorauszubezahlen.

Art. 138. Um Abhörung von Zeugen, welche im Auslande wohnen, wird das zuständige fremde Gericht ersucht.

Digitized by Google

Alle andern Zeugen werden entweder durch den Instruktionsrichter selbst, oder, auf seine Anordnung hin, durch das betreffende kantonale Gericht (das Gericht des Wohnortes des Zeugen) einvernommen.

Art. 139. Die Einvernahme findet da, wo das Vorverfahren überhaupt vor sich geht, oder am Size des requirirten Gerichtes statt.

Zeugen, die durch besondere Ursachen verhindert sind, vor dem Richter zu erscheinen, können in ihrer Wohnung abgehört werden. Auch ist es gestattet, eine solche Verhandlung, wenn es zu besserem Verständniß der Zeugenaussagen dient, an den Ort, auf welchen sich dieselben beziehen, zu verlegen.

Art. 140. Den Parteien ist, wenn immer möglich, Gelegenheit zu geben, der Abhörung der Zeugen beizuwohnen.

Sie sind berechtigt, sowohl zum Voraus die Punkte zu bezeichnen, über welche sie von den Zeugen Aufschluß zu erhalten wünschen, als auch nachträgliche Fragen, über deren Zulässigkeit immerhin der Richter entscheidet, an dieselben stellen zu lassen.

Art. 141. Der Richter macht die Zeugen, unter Verlesung des Zeugeneides, darauf aufmerksam, daß sie ihre Aussagen zu beschwören haben, und verhört hierauf dieselben und zwar jeden besonders und in Abwesenheit der übrigen. Außer dem Richter (beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten) darf Niemand unmittelbar die Zeugen befragen.

Art. 142. Die Zeugenaussagen werden ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen, den Abgehörten vorgelesen und von denselben unterzeichnet (Art. 81 u. f.)

Digitized by Google

Art. 143. Nach beendigter Einvernahme sollen die Zeugen, auf Verlangen einer Partei, folgenden Eid leisten:

„Die mir vorgelegten Fragen habe ich der Wahrheit „gemäß beantwortet und nichts, was mir bekannt ist, „verschwiegen. Dieses schwöre ich bei Gott dem All„wissenden, so wahr ich wünsche, daß mir seine Gnade „helfen möge."

Wenn nach der Religion, zu welcher der Zeuge sich bekennt, die Wirksamkeit des Eides durch besondere äußere Formen bedingt ist, so sollen diese beobachtet werden.

Art. 144. Bei Personen, welche einer Religionspartei angehören, nach deren Glaubensbekenntniß der Eid unerlaubt ist, tritt an dessen Stelle die, nach dem betreffenden Glaubensbekenntnisse, dem Eide gleich geltende feierliche Bekräftigung.

Art. 145. Oeffentliche Beamte dürfen ein Zeugniß, welches sich auf ihre Protokolle oder Akten gründet, schriftlich ablegen und brauchen dasselbe nicht zu beschwören.

E. Von der Eideszuschiebung.

Art. 146. Mit Beziehung auf jede erhebliche und bestrittene Thatsache, für welche der Beweisführer kein anderes Beweismittel benuzt, kann derselbe seinem Gegner den Eid zuschieben. Doch darf der Vorwurf eines Verbrechens oder Vergehens nie zum Gegenstande eines Eides gemacht werden. Auch ist es nicht gestattet, den Eid einer Person zuzuschieben, die wahnsinnig oder geistesschwach oder stumm ist, oder das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurükgelegt hat.

Digitized by Google

Art. 147. Der Beweisführer darf den Eid keinem Dritten, sondern nur seinem Gegner zuschieben und dieser hat denselben auch selbst zu schwören. Doch erleidet diese Regel folgende Ausnahmen und Modifikationen:

1) Der Beweisführer kann den Eid nach Belieben dem Vormunde oder dem Mündel, sofern dieser eidesfähig ist, zuschieben;
2) für Korporationen schwören diejenigen zwei Vorsteher, welche der Beweisführer zu bezeichnen hat;
3) von mehrern Streitgenossen schwört jeder für sich (Art. 7), doch genügt der Eid eines Einzigen in Verhältnissen, in denen er durch seine Handlungen die andern verpflichtet.

Art. 148. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben wird, kann denselben entweder leisten oder zurükschieben, oder den Beweis für das Gegentheil übernehmen.

Thut sie weder das eine noch das andere, so gilt die von ihrem Gegner behauptete Thatsache als wahr.

Art. 149. Die Partei, welche den (zugeschobenen oder zurükgeschobenen) Eid zu leisten hat, wird auf gleiche Weise verhört und beeidigt, wie ein Zeuge (Art. 138 bis 144). Mit Beziehung auf ihre eigenen Handlungen darf sie kein Nichtwissen vorschüzen, und wenn sie andere Thatsachen nicht zu wissen behauptet, so soll sie überdieß schwören, daß sie sich beflissen habe, die Wahrheit zu erforschen, und daß ihr dessenungeachtet nichts Anderes darüber bekannt sei, als was sie ausgesagt habe.

Art. 150. Thatsachen, über welche sich der Schwörende, der Vorschrift des vorhergehenden Artikels entgegen, auf unbestimmte oder ausweichende Art ausgesprochen hat, werden als zugestanden betrachtet.

Digitized by Google

Sonst sind die Aussagen des Schwörenden als rechtlich wahr zu betrachten und es ist ein Gegenbeweis nicht zuläßig.

F. Vom zusammengesezten Beweise.

Art. 151. Beweise, welche durch Anzeigen (Indizien) geführt werden, würdigt der Richter nach freiem Ermessen, mit Vorbehalt jedoch der durch das Gesez aufgestellten Vermuthungen.

Art. 152. Jede einzelne Anzeige ist nach den gleichen Vorschriften festzustellen, wie diejenigen Thatsachen, auf welche die Klage oder Vertheidigung unmittelbar gestüzt wird.

G. Vom Ergänzungs- oder Entkräftungseide.

Art. 153. Wenn eine bestrittene und erhebliche Thatsache durch Zeugen, Urkunden oder Anzeigen nicht zur vollen Ueberzeugung des Gerichts gebracht, sondern bloß bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht worden ist, so kann zwar nicht der Instruktionsrichter, wohl aber das Gericht selbst von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei zur Ergänzung oder Entkräftung des geführten Beweises dem Beweisführer oder dem Gegner desselben den Eid auflegen.

Art. 154. Der Eid wird auf gleiche Weise geleistet, wie der zugeschobene Eid (Art. 148).

H. Allgemeine Vorschriften.

Art. 155. Jedes nicht bloß bezeichnete, sondern wirklich zu den Akten erhobene Beweismittel kann von beiden Parteien gleichmäßig benuzt werden.

Art. 156. Wenn ein Beweismittel durch Verschulden des Beweisgegners verloren geht, so ist, abgesehen von

Digitized by Google

einem unter Umständen zulässigen Strafverfahren, der durch dasselbe angebotene Beweis als geführt zu betrachten.

II. Das Beweisverfahren.

A. Die Antretung des Beweises.

Art. 157. Vor Allem bezeichnet der Richter den Tag, bis zu welchem, oder an welchem die Parteien die ihnen zur Unterstüzung der eigenen Behauptungen oder zur Entkräftung der Angaben des Gegners zu Gebote stehenden Beweismittel beizubringen haben.

Dabei ist der Ausschluß der nicht rechtzeitig beigebrachten oder beziehungsweise benannten Beweismittel anzudrohen.

Art. 158. Schriften, welche der Beweisführer selbst besizt, überreicht er dem Richter (Art. 110, 111), Urkunden, welche sich in den Händen des Gegners oder eines Dritten befinden, bezeichnet er so genau als möglich und stellt das Begehren, daß der Richter die Vorlegung derselben verfüge.

Einem solchen Gesuche entspricht der Richter sogleich unter Hinweisung auf die Art. 118 und 119 und unter passenden Androhungen.

Art. 159. Der Zeugenbeweis wird durch genaue Benennung der Zeugen und Bezeichnung der durch sie fest zu stellenden Thatsachen angetreten.

Art. 160. Wer die Einnahme des Augenscheines oder die Zuziehung von Sachverständigen wünscht, soll sich auf diese Beweismittel beziehen und deren Gegenstand und Zwek bezeichnen.

Art. 161. Wer seiner Gegenpartei den Eid zuschieben will, bezeichnet die zu beschwörenden Thatsachen und die Personen, welche den Eid leisten sollen. (Art. 147).

Digitized by Google

B. Zwischenverhandlungen.

Art. 162. Nach Ablauf der für die Antretung des Beweises festgesezten Zeit ladet der Richter die Parteien unter Androhung der in den Art. 62 und 166 bezeichneten Nachtheile auf einen bestimmten Rechtstag vor sich, um über die eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel verhandeln zu lassen. Wenn für die Antretung des Beweises keine Frist, sondern ein bestimmter Tag angesezt worden war (Art. 50 und 51) so kann die Verhandlung über die eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel je nach Umständen am gleichen Tage vorgenommen oder auf einen folgenden Rechtstag verschoben werden. Zu dieser Verhandlung sind auf Verlangen der betreffenden Partei auch dritte Personen vorzuladen, welche den Besiz einer ihnen abgeforderten Urkunde läugnen oder deren Herausgabe verweigern. (Art. 119).

Art. 163. An dem Rechtstage hat sich jede Partei über die Echtheit der von ihrem Gegner beigebrachten Urkunden auszusprechen. Dem Lezteren steht es frei, für die bestrittenen Punkte den Beweis (Art. 113—116) sofort anzutreten, oder sich eine Frist hiefür ansezen zu lassen.

Art. 164. Auch über die Erheblichkeit der Thatsachen, für welche Beweis anerboten worden ist, sowie über die Zulässigkeit der angerufenen Beweismittel sollen die Parteien, soweit sie nicht einig gehen, sich gegenseitig am Rechtstage erklären.

Mit Beziehung auf die Persönlichkeit allfälliger Zeugen sind nicht bloß die Gründe der Unfähigkeit (Art. 132), sondern auch alle die Glaubwürdigkeit derselben schwächenden Verhältnisse anzuführen und nöthigenfalls ent-

Digitized by Google

weder sofort oder innerhalb einer hiefür auszubittenden Frist zu beweisen.

Solche Zeugen kann der Beweisführer zurükziehen, und durch andere ersezen, sofern er die Unmöglichkeit nachweist, dieselben früher zu bezeichnen.

Art. 165. Ueberhaupt kann Jeder, dem ein bereits angerufenes Beweismittel verloren gegangen ist, in diesem Stadium des Verfahrens noch dasselbe durch ein anderes ersezen und Beweismittel die er laut seiner eidlichen Versicherung erst nach Ablauf der für die Antretung des Beweises bestimmten Zeit entdekt hat, noch bis zum Schlusse des Vorverfahrens geltend machen.

Art. 166. Wer die formellen Mängel des von der Gegenpartei beigebrachten oder angebotenen Beweises nicht rechtzeitig, nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel rügt, kann sich später nicht mehr auf dieselben berufen.

C. Die Abnahme des Beweises.

Art. 167. Der Richter bezeichnet, unter Angabe der Gründe, die Beweismittel, welche er für zulässig erachtet, so wie diejenigen, welche er verwerfen zu müssen glaubt. Die erstern erhebt er nach Anleitung der Art. 105—152 sofort zu den Akten. Jedoch darf der Eid einer Partei im Vorverfahren nur unter der Voraussezung abgenommen werden, daß weder über die Zulässigkeit dieses Beweismittels an sich, noch über die Person des Schwörenden ein Streit obwalte.

D. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Art. 168. Der Instruktionsrichter kann auf Verlangen einer Partei in jedem Stadium des Vorverfahrens Zeugen oder Sachverständige abhören oder den

Digitized by Google

Augenschein einnehmen, um den drohenden Verlust des betreffenden Beweismittels zu verhüten. Ueber die Zulässigkeit der Beweisführung überhaupt und der angerufenen Beweismittel im Besondern, sollen keine Zwischenverhandlungen stattfinden. Hingegen bleiben die dießfälligen Einreden dem Beweisgegner für das ordentliche Vorverfahren vorbehalten, und im Uebrigen sollen bei Abnahme des Beweises so viel als möglich die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

Art. 169. Wer zum Behufe eines Prozesses, der noch nicht anhängig oder in welchem noch kein Instruktionsrichter bestellt ist, einen Beweis zum ewigen Angedenken führen will, hat sein dießfälliges Gesuch der betreffenden kantonalen Gerichtsstelle einzureichen.

Drittes Kapitel.

Vom Schlusse des Vorverfahrens.

Art. 170. Sobald der Zwek des Vorverfahrens erreicht ist, soll der Richter den Schluß desselben erklären, und die sämmtlichen Protokolle und Akten dem Gerichtspräsidenten zustellen.

Art. 171. Beschwerden über die Verfügungen des Instruktionsrichters beurtheilt das Bundesgericht. Dieselben haben keine Suspensivkraft und sind in der Regel erst beim Beginn des Schlußverfahrens (Art. 172 u. ff.) im Zusammenhang mit der ganzen Sache anzubringen und zu behandeln.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Das Hauptverfahren.

Art. 172. Das Hauptverfahren findet auf Grundlage der von dem Instruktionsrichter erhobenen Protokolle und Akten statt.

Art. 173. Eine Partei ist berechtigt, Ergänzung oder Berichtigung dieser Akten zu verlangen:

1) Durch neue Beweismittel, wofern sie beschwört, daß sie dieselben erst seit dem Schlusse des Vorverfahrens entdekt habe. (Art. 165).
2) Durch Beweismittel, deren Benuzung der Instruktionsrichter ohne genügenden Grund ausgeschlossen hatte.
3) Durch Verbesserung von Fehlern, welche von dem Instruktionsrichter bei der Abnahme eines Beweises begangen worden waren.
4) Durch Vernichtung von formell unzuläßigen Beweisen, welche der Instruktionsrichter, troz begründeter Einsprache, dennoch zu den Akten erhoben hatte.
5) Durch Aufhebung von Verfügungen, welche im Vorverfahren ohne genügenden Grund zum Nachtheile der betreffenden Partei erlassen worden waren.

Art. 174. Ein solches Gesuch ist innerhalb 14 Tagen (von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden ist) oder wenn es sich um Nachbringung neu entdekter Beweismittel handelt, (Art. 173, Ziff. 1) so frühzeitig als möglich bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzureichen. Die Beweismittel, um deren nachträgliche Benuzung es sich

Digitized by Google

handelt, sind beizulegen, oder so weit dieß nicht möglich ist, wenigstens zu benennen. (Art. 158 und 160).

Art. 175. Der Präsident des Gerichtes theilt das Gesuch der Gegenpartei mit und sezt ihr eine Frist an, um einen allfälligen Gegenbeweis anzutreten.

Art. 176. Wenn eine Partei über das Augenscheinsprotokoll oder darüber, daß der Augenschein nicht eingenommen worden sei, Beschwerde führt, so kann der Gerichtspräsident einen oder zwei andere Richter beauftragen, den Augenschein einzunehmen (Art. 121 u. f.), oder er kann auch je nach Umständen verfügen, daß die Schlußverhandlung selbst an dem betreffenden Orte stattfinden solle. (Art. 18, litt. b der Organisation der Bundesrechtspflege).

Art. 177. Einem Gesuche, daß der Gerichtspräsident Sachkundige ernennen und zu der Schlußverhandlung zuziehen, oder daß er Zeugen, welche entweder noch gar nicht, oder angeblich auf fehlerhafte Weise abgehört worden sind, vorladen möchte, ist jedenfalls zu entsprechen, wenn nicht ganz besondere Hindernisse entgegenstehen.

Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht vor dem Bundesgerichte erscheinen können, soll der Gerichtspräsident vorläufig durch das Gericht ihres Wohnortes einvernehmen lassen.

Art. 178. Beschwerden und Gesuche, welche auf Ergänzung oder Berichtigung des Vorverfahrens gerichtet sind, sowie Streitigkeiten über die Abnahme eines zugeschobenen oder zurükgeschobenen Eides (Art. 167) sollen bei der Schlußverhandlung vor Allem erörtert und nach Anhörung beider Parteien durch motivirtes Urtheil entschieden werden.

Digitized by Google

Art. 179. Nachträgliche Beweise, welche das Gericht für zuläßig erklärt, sind wo möglich, sofort abzunehmen. Im Falle eines entgegengesezten Entscheides sollen die vorgeladenen Zeugen oder Sachkundigen unverzüglich entlassen werden.

Art. 180. Hierauf findet die rechtliche Erörterung der streitigen Sache in ihrem ganzen Zusammenhange statt.

Jeder Partei sind zu diesem Behufe zwei mündliche Vorträge zu gestatten.

Art. 181. Die Berathung sowohl als die Abstimmung des Gerichtes findet öffentlich statt.

Art. 182. Der Präsident frägt die Mitglieder des Gerichtes der Reihe nach um ihre Ansichten an. Er selbst spricht zulezt.

Nach beendigter Umfrage findet freies Wortbegehren statt.

Die Stimme wird durch Aufheben der Hand abgegeben, bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

Art. 183. Ueber jeden einzelnen streitigen Anspruch wird besonders abgestimmt und zwar sollen die Fragen so geordnet werden, daß immer diejenige vorangeht, durch welche die folgende erledigt oder vorbereitet wird. Auch ist die Hauptsache vor den Nebenpunkten zu beurtheilen.

Art. 184. Wenn der Ausgang des Streites von der Leistung des Ergänzungs- oder Entkräftungseides abhängig gemacht wird, so ist die Entscheidung bedingt auszufällen und zu bestimmen, was im Falle der Leistung oder Nichtleistung des Eides die Folge mit Hinsicht auf Haupt- und Nebenpunkte sein soll.

Digitized by Google

Nach stattgefundener Abschwörung oder Verweigerung des Eides wird sodann von dem Gerichte selbst oder von dem mit der Abnahme des Eides beauftragten Richter, die geschehene oder unterbliebene Abschwörung bezeugt und die bedingt ausgefüllte Entscheidung unbedingt ausgesprochen.

Art. 185. Die Ausfertigung des Urtheils soll enthalten:

1) die Benennung des Gerichtes und der anwesenden Richter, sowie der Parteien;
2) die wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse und die Gesuche der Parteien in gedrängter Kürze;
3) die Entscheidungsgründe;
4) die Entscheidung selbst;
5) die Unterschrift des Vorstandes und des Schreibers, mit Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Ausfällung und Beidrukung des Gerichtssiegels.

Art. 186. Das Urtheil wird mündlich eröffnet und den Parteien überdieß in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

Es erlangt im Augenblik der mündlichen Eröffnung Rechtskraft.

Vierter Titel.

Von der Vollziehung.

Art. 187. Wenn das Urtheil auf Bezahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Kaution geht, so ist der Rechtstrieb (die Betreibung) einzuleiten nach den Gesezen des Kantons, in welchem der Debitor wohnt.

Digitized by Google

Hat dieser sich ins Ausland begeben, oder ist er unbekannt wo abwesend, so ist sein Vermögen von dem Richter des Ortes, wo dasselbe liegt, auf Ansuchen der betheiligten Partei sofort mit Beschlag zu belegen, und, soweit es zur Dekung der Forderung nöthig ist, zu veräußern. Diese Beschlagnahme soll auch dann verfügt werden, wenn der anwesende Debitor in Folge des Rechtstriebes nicht bezahlt und das Vorhandensein jenes Vermögens verheimlicht.

Art. 188. Geht hingegen das Urtheil auf Uebergabe anderer Gegenstände als Geld, oder auf Vornahme besonderer Handlungen des Verurtheilten, so soll die Regierung des Kantons, in welchem er sich aufhält, oder wo die streitige Sache liegt, auf Ansuchen der betheiligten Partei, demselben sogleich eine Frist von höchstens einem Monate zur Vollziehung des Urtheils ansezen.

Art. 189. Wenn der Verurtheilte dieser Verfügung nicht Folge leistet, so ist er dem Gerichte seines Wohnortes zur Bestrafung wegen Ungehorsams zu überweisen und die Vollziehung des Urtheils ist durch die Kantonsregierung auf seine Kosten sofort anzuordnen.

Sind die zu übergebenden Objekte nicht mehr vorhanden, oder kann aus andern Gründen die Vollziehung nicht stattfinden, so ist das Vermögen des Verurtheilten in so weit mit Beschlag zu belegen, als es zur vollständigen Dekung des Interesse der Gegenpartei erforderlich ist, und die Akten sind der leztern zuzustellen, damit sie bei dem Bundesgerichte auf Umwandlung der Leistung in eine Geldsumme antragen kann.

Art. 190. Keine Behörde darf die Vollziehung hemmen, oder eine Frist erstreken, ausgenommen in Folge

Digitized by Google

einer Verfügung des Bundesgerichts nach Art. 196 oder des Präsidenten nach Art. 198 oder auf ganz liquiden schriftlichen Beweis, daß die Vollziehung bereits stattgefunden habe.

Art. 191. Beschwerden über mangelhafte Vollziehung der Urtheile des Bundesgerichtes sind bei dem Bundesrathe anzubringen, welcher das Geeignete zu verfügen hat. Er kann aber auch von Amtes wegen die Vollziehung überwachen.

Fünfter Titel.

A. Von der Revision.

Art. 192. Die Revision eines vom Bundesgerichte ausgefällten Zivilurtheiles ist zuläßig:

1) In Fällen von Nichtigkeit. Diese ist vorhanden:

a. wenn die Vorschriften des Organisationsgesezes über die Bundesrechtspflege, betreffend die Besezung des Gerichtes, verlezt wurden;

b. wenn die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 181 dieses Prozeßgesezes nicht beobachtet wurden;

c. wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Thatsachen aus Versehen gar nicht, oder auf irrthümliche Weise gewürdigt hat;

d. wenn einzelne Punkte der Klage oder Widerklage unbeurtheilt geblieben sind.

2) Wenn der Impetrant entschiedene Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm im frühern Verfahren unmöglich gewesen war.

3) Wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Urtheils Theil genommen hatte, bestochen war, oder daß

Digitized by Google

die Gegenpartei des Impetranten oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urtheil auszuwirken.

Art. 193. Das Revisionsgesuch muß jedoch in den Fällen des Art. 192, Ziffer 1 innerhalb eines Monates vom Empfange der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, und in den übrigen Fällen innerhalb dreier Monate von der Entdekung des Revisionsgrundes an, gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem Gerichte anhängig gemacht werden.

Art. 194. Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Revision eines Urtheiles bloß noch in den, im Art. 192, Ziffer 3 vorgesehenen Fällen, nachgesucht werden.

Art. 195. Ueber die Zuläßigkeit der Revision findet eine mündliche Verhandlung vor dem Gerichte, welches das Urtheil ausgefällt hat, statt. Wird das Revisionsgesuch zugelassen, so kann der Impetrant innerhalb dreier Monate Klage auf Abänderung des frühern Urtheils und Zurükerstattung der in Folge desselben gemachten Leistungen einreichen.

Art. 196. Das Revisionsgesuch bewirkt keinen Aufschub der Vollziehung des angefochtenen Urtheiles, insofern das Gericht bei Gestattung der Revision nichts Anderes verfügt.

B. Von der Erläuterung der Urtheile.

Art. 197. Wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, sowie, wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten, so soll das Gericht auf Ansuchen einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung verfügen.

Digitized by Google

Art. 198. Ein solches Gesuch ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer Frist mitzutheilen, unter der Androhung, daß Stillschweigen für Einverständniß angesehen würde.

Hierauf entscheidet das Gericht in der Regel auf Grundlage dieses einfachen Schriftenwechsels.

Jedenfalls findet mündliche Verhandlung nicht statt.

In solchen Fällen kann der Gerichtspräsident die Vollziehung des Urtheils vorläufig durch schriftliche Verfügung suspendiren.

Sechster Titel.

Provisorische Verfügungen.

Art. 199. Provisorische Verfügungen

a. zum Schuze eines bedrohten Besizstandes;
b. gegen Veränderungen an dem Streitgegenstande;
c. zur Abwendung eines dem Impetranten drohenden, nicht leicht ersezbaren Schadens, —

werden, während des Vorverfahrens durch den Instruktionsrichter, vor der Einleitung oder nach Beendigung des Vorverfahrens aber durch das Bundesgericht, und, wenn dasselbe nicht ohnehin versammelt ist, durch den Präsidenten desselben erlassen.

Art. 200. Die provisorische Verfügung bezwekt bloß die Sicherstellung der bestehenden Verhältnisse und soll daher nicht weiter gehen, als ihr Zwek nothwendig erheischt.

Wenn derjenige, gegen den die Verfügung verhängt werden soll, dadurch in Schaden gebracht werden könnte, soll der Impetrant angehalten werden, für den Ersaz des Schadens Sicherheit zu bestellen.

Digitized by Google

Art. 201. Die provisorische Verfügung soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht erlassen werden, bevor dem Impetranten Gelegenheit gegeben worden ist, über dieselbe sich auszusprechen.

Art. 202. Die provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß haben und die rechtliche Stellung der Parteien nicht verändern. Sie kann jederzeit aufgehoben oder modifizirt werden, wenn die Gefahr dahingefallen ist oder die Umstände sich geändert haben. Verfügungen des Instruktionsrichters oder des Gerichtspräsidenten sind bei der ersten Gelegenheit dem Gerichte zur Bestätigung vorzulegen; doch ist das Gericht zu diesem Behufe nicht außerordentlich einzuberufen.

Art. 203. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesezes beauftragt.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines von dem Bundesrathe vorgelegten Gesezentwurfes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

beschließt:

Art. 1. Es wird der Entwurf in seinem ganzen Umfange als provisorisches Gesez für einstweilen angenommen.

Art. 2. Vor Ablauf von zwei Jahren soll derselbe zum Behufe der definitiven Annahme einer einläßlichen Berathung in beiden Räthen unterstellt werden.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 20. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.
Der Sekretär:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 22. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

nach Einsicht eines von der hohen Bundesversammlung über den ihr vorgelegten Entwurf, betreffend den Zivilprozeß bei dem Bundesgerichte, am 20. und 22. November dieses Jahres gefaßten Beschlusses, also lautend:

Art. 1. Es wird der Entwurf in seinem ganzen Umfange als provisorisches Gesez für einstweilen angenommen.

Art. 2. Vor Ablauf von zwei Jahren soll derselbe zum Behufe der definitiven Annahme einer einläßlichen Berathung in beiden Räthen unterstellt werden,

beschließt:

Das vorstehende Gesez über das Verfahren bei dem Bundesgerich e in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den

Digitized by Google

sämmtlichen Kantonsregierungen zur Publikation durch Auflegung in den Gemeinden mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 28. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

die

Bildung eines sechsten Zollgebiets betreffend.

(Vom 2. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Revision des lezten Gliedes des Art. 17 des Bundesgesezes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen,

beschließt:

Art. 1. Von dem bisherigen fünften Zollgebiete, mit dem Hauptbüreau in Lausanne, wird die Gränzlinie der Kantone Genf und Wallis abgetrennt und als eigenes sechstes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Genf aufgestellt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 29. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. **Kern.**

Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 2. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Einziger Artikel. Der vorstehende Bundesbeschluß, betreffend die Bildung eines VI. Zollgebiets, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,
Der Präsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez,

die

gemischten Ehen betreffend.

(Vom 3. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

beschließt:

Artikel 1. Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

Art. 2. Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

Art. 3. Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesezlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.

Art. 4. Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen

Digitized by Google

Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

Art. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe, darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besize der väterlichen Gewalt befindet.

Art. 7. Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

Art. 8. Die mit diesem Bundesgeseze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgeseze treten hiemit außer Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes, das unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 2. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 3. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez, betreffend die gemischten Ehen, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Dekret
der schweizerischen Bundesversammlung,
rükſichtlich der eidgenöſſiſchen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850.

(Vom 3. Dezember 1850).

Die ſchweizeriſche Bundesverſammlung,

auf den Vorſchlag des Bundesrathes,

beſchließt:

Art. 1. Als Ergebniß der nach dem Bundesgeſeze vom 22. Dezember 1849 an den Tagen vom 18. bis 23. März l. J. ausgeführten Volkszählung wird anerkannt, was folgt:

Digitized by Google

Kantone.	Schweizerische Bevölkerung.				Ausländer.			Heimathlose.	Gesammt-bevölkerung.
	Kantonsbürger und Angehörige.	Bürger and. Kantone. Niedergelassene.	Bürger and. Kantone. Aufenthalter.	Total.	Niedergelassene.	Aufenthalter.	Total.		
Zürich	233,919	5,783	5,401	245,103	1,815	3,194	5,009	22	250,134
Bern	433,113	13,214	5,019	451,346	3,935	2,449	6,384	191	457,921
Luzern	128,047	2,443	1,752	132,242	223	314	537	10	132,789
Uri	13,626	460	206	14,292	13	22	35	173	14,500
Schwyz	42,379	580	872	43,831	37	152	189	139	44,159
Unterwalden ob d. W.	12,982	464	212	13,658	6	13	19	121	13,798
Unterwalden n. d. W.	10,667	275	275	11,217	7	23	30	90	11,337
Glarus	28,969	530	448	29,947	81	151	232	18	30,197
Zug	14,872	965	1,365	17,202	33	68	101	153	17,456
Freiburg	91,125	5,426	1,947	98,498	864	385	1,249	58	99,805
Solothurn	64,044	2,472	2,180	68,696	441	431	872	45	69,613
Basel Stadt	11,244	7,313	4,160	22,717	2,291	4,385	6,676	162	29,555
Basel Landschaft	39,044	3,698	3,328	46,065	634	1,093	1,727	38	47,830
Schaffhausen	31,645	1,602	670	33,917	406	934	1,340	21	35,278
Uebertrag	1,155,676	45,225	27,835	1,228,731	10,786	13,614	24,400	1241	1,254,352

Digitized by Google

Kantone.	Schweizerische Bevölkerung.				Ausländer.			Heimathlose.	Gesammt-bevölkerung.
	Kantonsbürger und Angehörige.	Bürger and. Kantone. Niedergelassene.	Bürger and. Kantone. Aufenthalter.	Total.	Niedergelassene.	Aufenthalter.	Total.		
Uebertrag	1,155,676	45,225	27,835	1,228,731	10,786	13,614	24,400	1241	1,254,352
Appenzell (Außer-Rh.)	39,929	2,045	1,171	43,145	67	385	452	2	43,599
Appenzell (Inner-Rh.)	10,723	135	94	10,952	16	56	72	246	11,270
St. Gallen . .	150,924	10,111	5,299	166,334	849	2,292	3,141	33	169,508
Graubünden . .	84,478	2,288	940	87,706	1,268	865	2,133	1	89,840
Aargau	189,558	4,294	2,995	196,847	1,283	1,547	2,830	43	199,720
Thurgau . . .	81,220	4,067	1,681	86,968	740	1,073	1,813	38	88,819
Tessin	109,422	311	206	109,939	4,645	2,800	7,445	13	117,397
Waadt	177,030	12,228	4,986	194,244	2,964	2,206	5,170	39	199,453
Wallis	78,539	701	503	79,743	982	674	1,656	128	81,527
Neuenburg . . .	44,335	17,730	3,401	65,466	3,991	915	4,906	307	70,679
Genf	39,756	5,539	3,602	48,897	7,637	7,291	14,928	107	63,932
	2,161,590	104,669	52,713	2,318,972	35,228	33,718	68,946	2198	2,390,116

Digitized by Google

Art. 2. Die in dem vorigen Artikel enthaltene Zählung iſt bis zur Vornahme einer neuen eidgenöſſiſchen Vorlkszählung maßgebend.

Art. 3. Gegenwärtiger Beſchluß iſt in das ſchweizeriſche Bundesblatt einzurüken und der offiziellen Sammlung der Aktenſtüke des ſchweizeriſchen Staatsrechtes einzuverleiben.

Art. 4. Der Bundesrath iſt mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Alſo beſchloſſen vom ſchweizeriſchen Ständerathe.

Bern, den 28. November 1850.

Im Namen des ſchweizeriſchen Ständerathes,
Der Präſident:
J. Rüttimann.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Alſo beſchloſſen vom ſchweizeriſchen Nationalrathe.

Bern, den 3. Dezember 1850.

Im Namen des ſchweizeriſchen Nationalrathes,
Der Präſident:
Dr. **Kern.**

Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Der ſchweizeriſche Bundesrath,

beſchließt:

Einziger Artikel. Das vorſtehende Dekret rükſichtlich der eidgenöſſiſchen Volkszählung iſt durch das Bundesblatt zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der Eidgenoſſenſchaft aufzunehmen.

Bern, den 4. Dezember 1850.

Im Namen des ſchweizeriſchen Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez,

die

Heimathlosigkeit betreffend.

(Vom 3. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

A. Ausmittelung des Bürgerrechtes für Heimathlose.

Art. 1. Als heimathlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören.

Art. 2. Die gegenwärtigen Heimathlosen werden unterschieden:

1) In Geduldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt oder nicht;
2) in Vaganten.

Art. 3. Für die Heimathlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindsbürgerrecht ausgemittelt werden. Lezteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen:

Digitized by Google

1) Bei Männern über sechszig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren.
2) Bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstüzung.

Art. 4. Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstüzung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Antheil an dem allfällig vom Gemeindegute durch Ueberlassung oder Zutheilung unmittelbar herfließenden Bürgernuzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesezt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwerthes des zu erwerbenden Bürgernuzens nicht übersteigen darf.

Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Berechtigungen zu verbinden.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimathlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesezgebung zufallen.

Digitized by Google

Art. 5. Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besizen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesezlich fixirt ist, hat die betreffende Kantonalbehörde sie festzusezen.

An ihr ist es auch, mit billiger Berükksichtigung der Familienverhältnisse der Heimathlosen, die Frage zu entscheiden, ob leztere hinreichendes Vermögen besizen oder nicht.

Art. 6. Nach Erlassung dieses Gesezes hat der Bundesrath die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimathlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihilfe zu leisten.

Der Bundesrath ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Art. 7. Die durch den Bundesrath anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

1) ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kantone oder auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören, oder

2) in welche der beiden der im Art. 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Art. 8. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sodann der Bundesrath zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimathlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien. Die in den Artikeln 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsäze sind hiebei maßgebend.

Art. 9. Der Bundesrath hat ferner, gleichzeitig oder nach weitern Erhebungen, sich darüber auszuspre-

Digitized by Google

chen, welchem Kantone, entweder allein, oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathloser und Familien obliege, und hievon die betreffenden Kantone in Kenntniß zu sezen.

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, daß der eine oder andere, oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben.

Art. 10. Wenn in Folge bestimmter Verfügungen von eidgenössischen Behörden oder Beamten, Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Art. 11. Bei dem Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse maßgebend:

1) Eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert, eingetheilt, oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind;
2) die in einem Kantone, mit Umgehung der konkordatsmäßigen oder gesezlichen Vorschriften, erfolgte Kopulation.
3) Der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht;
4) Mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;
5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen;

Digitized by Google

6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;
7) Ertheilung von Ausweiseschriften an Fremde;
8) Ertheilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;
9) absichtlich oder aus Nachläßigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimathlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

Art. 12. Insoweit die Abstammung (Art. 11, Zif. 1) in Betracht kommt, gelten folgende Regeln:

1) Kinder aus giltigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindsbürgerrecht hatte.
2) Außereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter.
3) Hatten die Eltern in keinem Kantone ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Theil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimathloser anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgernng zugewiesen werden und zwar ohne daß der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsäze gebunden ist.

Art. 13. Insofern in einem Spezialfalle einzelne oder mehrere der im Art. 11 angeführten Gründe gegenüber mehrern Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich, zur Einbürgerung anhalten.

Art. 14. Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrath, bei streitigen das Bundesgericht, einem Kantone

Digitized by Google

Heimathlose zuerkannte, hat der leztere sich bei dem Bundesrathe über die geschehene Einbürgerung auszuweisen.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, in Folge außerordentlicher Verhältnisse oder besonderer Schwierigkeiten eine Verlängerung dieser Frist zu gestatten.

B. Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit.

Art. 15. Die bisherigen Heimathlosen, welche in einem Konkubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesezlich zu ehelichen, so fern lezteres nach den allgemeinen Gesezen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist.

Art. 16. Die Kinder der in Folge dieses Gesezes eingebürgerten Heimathlosen sind zu regelmäßigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.

Art. 17. Den sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindsbürgerrecht im Sinne des Art. 4 verschaffen. Auch hier finden die Ausnahmen nach Art. 3 und 5 ihre Anwendung.

Art. 18. Beruflos herumziehende Vaganten und Bettler sollen, je nach den Gesezen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermanglung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind ihrem Heimathstaate zuzuweisen.

Art. 19. Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften. Denselben ist das

Digitized by Google

Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimathkantone als außerhalb desselben verboten. Uebertretung dieser beiden leztern Bestimmungen ist mit einer Geldbuße oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

Die gegen die Bestimmung der Art. 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimathgemeinde oder ihren Wohnort, und zwar auf Kosten der Heimathgemeinde, mit Vorbehalt des Rükgriffsrechtes auf die Fehlbaren, zurükgeführt, und nach den Kantonalgesezen oder in Ermangelung derselben, nach dem gegenwärtigen Gesezе bestraft werden.

Art. 20. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweiseschriften, die hinsichtlich des Heimath- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkaution, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten. Bei Prüfung dieser Ausweiseschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesezliche Bestimmungen über den Verlust des Heimathrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört.

Art. 21. Päße oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.

Art. 22. Wenn aus der Nichtbeachtung der in den Art. 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes, Handlungen vornehmen, welche ausschließlich oder mitwirkend Heimathlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton, mit Regreß auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

Digitized by Google

Art. 23. Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kantone ob, in welchem sie ausgesezt werden; insofern denselben nicht ein anderes Heimathrecht ausgemittelt werden kann.

Diesen Kindern ist das volle Gemeindsbürgerrecht zu ertheilen.

Art. 24. Dieses Gesez, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt, namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung dießfälliger bundesgerichtlicher Urtheile zu überwachen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 29. Wintermonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes
Der Präsident:
Dr. **Kern.**

Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez, die Heimathlosigkeit betreffend, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 18. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung des Bundesrathes,

betreffend

Erhöhung der Konzessionsgebühren für Personentransport.

(Vom 7. Dezember 1850.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Revision des Regulativs über die Ertheilung von Postkonzessionen, vom 8. Herbstmonat 1849,

beschließt:

Die Taxen für die Berechnung der Konzessionsgebühren, wie dieselben in dem Regulativ über die Ertheilung von Postkonzessionen festgesezt worden sind, sollen für den Personentransport (Art. 1) von einem halben Bazen auf einen Bazen, für fremde Unternehmer (Art. 4) von einem Rappen auf fünf Rappen und für die Fahr- und Fußboten (Art. 5 und 7) von fünf Bazen auf zehn Bazen erhöht werden.

Wo die Posteinrichtungen dem Bedürfnisse des Verkehrs genügen, können nicht nur die Taxen erhöht und die Abfahrtstunden mit Rüksicht auf die bestehenden Postkurse vorgeschrieben, sondern auch die Konzessionen

Digitized by Google

ganz verweigert werden. Konzessionen zum Betriebe mit Pferdewechsel sind in keinem Falle zu ertheilen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Regulativs über die Ertheilung von Postkonzessionen vom 8. Herbstmonat 1849 fortan in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll in das Bundesblatt aufgenommen und der offiziellen Sammlung einverleibt werden.

Bern, den 7. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez

über

die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

(Vom 9. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 110 der Bundesverfassung,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Verbrechen oder Vergehen, welche von Mitgliedern des National- und Ständerathes bezüglich auf ihre Stellung verübt werden, fallen unter Vorbehalt des Art. 17 in das Gebiet der allgemeinen eidgenössischen Strafgeseze.

Für Uebertretung der Reglemente werden sie nach Maßgabe derselben von der betreffenden Behörde disziplinarisch behandelt. Hingegen sind die Mitglieder des National- und Ständerathes für ihr Votum in der Behörde nicht verantwortlich und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden.

Art. 2. Die Mitglieder der eidgenössischen vollziehenden und richterlichen Behörden, sowie die übrigen Beamten sind für ihre amtliche Geschäftsführung nach

Digitized by Google

den Bestimmungen dieses Gesezes verantwortlich. Dasselbe ist der Fall bei allen Personen, welche entweder provisorisch ein Amt bekleiden, oder eine vorübergehende, amtliche Funktion übernehmen.

Art. 3. Bis zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen einer Behörde präsumirt.

Die einzelnen Mitglieder haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch, sondern für ihr Betreffniß.

Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersezen können, so hat der Bund zu entschädigen.

Art. 4. Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesezе oder Reglemente.

Art. 5. Die Verantwortlichkeit kann disziplinarische Verfügungen, Zivilklage und Kriminalklage zur Folge haben.

Art. 6. Das eidgenössische Strafgesez bestimmt den Thatbestand der Verbrechen und Vergehen der Beamten und sezt die Strafen fest (Art. 107 der Bundesverfassung). Dieses gilt jedoch nur insofern, als die eidgenössischen Militärstrafgesezе nicht zur Anwendung kommen.

Art. 7. Die Zivilklage auf Schadenersaz sezt voraus:

1) eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 4;

2) einen dadurch verursachten positiven Schaden.

Art. 8. Das Gesez über das Verfahren in Strafsachen wird bestimmen, in wie fern den Beschädigten das Recht der Intervention im Strafprozesse zu gestatten ist.

Art. 9. Die Verjährung bei der Kriminalklage tritt

Digitized by Google

inner der Frist ein, welche das eidgenössische Strafgesez überhaupt für Verbrechen und Vergehen festsezen wird.

Art. 10. Für die Eidgenossenschaft verjährt die Zivilklage:

1) inner einem Jahre, nachdem die Behörde, welche über Erhebung der Klage zu entscheiden hat (Art. 32 und 42) von der Schädigung Kenntniß erhalten;
2) inner sechs Monaten von der Schlußnahme auf Erhebung der Klage an gerechnet, jedoch
3) in dem Falle, wo gleichzeitig eine Kriminalklage beschlossen wurde, drei Monate nach dem Endurtheil im Strafprozeß.

Art. 11. Eine von Privaten oder Korporationen gegen Beamte gerichtete Zivilklage verjährt:

1) wenn der Beschädigte von dem Zeitpunkte an, wo er von der Schädigung Kenntniß erhalten, seine Klage inner Jahresfrist nicht beim Bundesrath anhängig macht (Art. 43);
2) inner drei Monaten von der Zeit an, wo der Bundesrath seine Zustimmung zur Klaganhebung ertheilte oder verweigerte.

Sollte inner den bezeichneten Fristen gegen die betreffenden Beamten ein den Thatbestand der Zivilklage beschlagender Kriminalprozeß anhängig sein, so wird die Zeit seiner Dauer von der Schlußnahme über die Anklage bis zum Endurtheil bei den Verjährungsfristen nicht berechnet.

Art. 12. Die Verjährung von Zivilklagen für die Eidgenossenschaft, für Privaten oder Korporationen erfolgt jedenfalls nach fünf Jahren vom Eintritt des Schadens an gerechnet.

Digitized by Google

Art. 13. Die Kautionen der Beamten dürfen erst dann ausbingegeben werden, wenn seit dem Tode oder Rüktritte derselben alle in diesem Gesezesabschnitte (Art. 10 bis 12) bezeichneten Verjährungsfristen abgelaufen sind und keine Klage angebracht wurde.

Art. 14. Wenn ein eidgenössischer Beamter durch Behörden eines Kantons strafrechtlich verfolgt wird und behauptet, daß er die fragliche Handlung kraft seiner amtlichen Stellung angeordnet oder begangen habe, so ist derselbe anzuhalten, sich unverzüglich an den Bundesrath zu wenden. Zwischen diesem und der betreffenden Kantonsregierung wird nun die Frage erörtert, ob die Strafkompetenz des Bundes und das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesezes, oder die Strafkompetenz des Kantons und die Anwendung seiner Gesezе begründet sei. Beim Widerspruch überweist der Bundesrath diesen Konflikt, nach Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung, an die Bundesversammlung.

Inzwischen ist jedes Verfahren gegen den Beamten suspendirt, mit Ausnahme der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, welche die betreffende Kantonsregierung entweder in ihrem Interesse, oder, auf Begehren des Bundesrathes, im Interesse des Bundes zu verfügen hat.

Art. 15. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein eidgenössischer Beamter durch eine und dieselbe Handlung nach Art. 4 oder 6 dieses Gesezes verantwortlich wird und zugleich ein kantonales Strafgesez übertritt. Hier entscheidet beim Widerspruche des Bundesrathes und der Kantonsregierung die Bundesversammlung in dem Sinne, daß die überwiegende und schwerere Uebertretung die Kompetenz begründen und die leichtere nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen soll.

Digitized by Google

Art. 16. Wenn ein eidgenössischer Beamter gleichzeitig durch verschiedene Handlungen sowohl Bundesgesetze (nach Art. 4 und 6), als auch kantonale Strafgesetze übertritt, so wird er dem Bunde und den Kantonen strafrechtlich verantwortlich.

Die Reihenfolge des beidseitigen Verfahrens gegen denselben wird durch das erste Einschreiten (Prävention) bestimmt. Diejenige Behörde, welcher die spätere Verfolgung zufällt, darf indessen von der andern die angemessenen Sicherheitsmaßregeln verlangen.

B. Einzelne Bestimmungen über das Verfahren.

I. Betreffend die Mitglieder des National- und Ständerathes.

Art. 17. Wenn Mitglieder des National- und Ständerathes eines Verbrechens oder Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung (Art. 1) angeschuldigt werden, so kann nur durch Beschluß der Bundesversammlung auf die in den Art. 20 bis 25 bezeichnete Art eine gerichtliche Verfolgung eintreten. In solchen Fällen steht demjenigen Rathe, welchem das betreffende Mitglied angehört, die Priorität der Behandlung zu.

II. Betreffend die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten.

Art. 18. Die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten sind derselben nach Inhalt dieses Gesetzes verantwortlich. Nur sie kann eine gerichtliche Verfolgung derselben wegen Amtshandlungen

Digitized by Google

oder Unterlassungen, die sich auf die amtliche Stellung beziehen, beschließen und es sind daher alle derartigen Klagen gegen jene Behörden oder Beamten an die Bundesversammlung zu richten.

Art. 19. Der Bundesrath ist verpflichtet, die Bundesversammlung einzuberufen, wenn einzelne seiner Mitglieder in ihrer amtlichen Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, und eine Sizung nicht innerhalb eines Monates bevorsteht. Auch das Bundesgericht ist verpflichtet, von Verbrechen oder Vergehen seiner Mitglieder oder Ersazmänner dem Bundesrathe sofort Kenntniß zu geben. Dieser hat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Sizung den Fall vorzulegen.

Art. 20. In diesen Fällen, oder wenn in den Räthen der Bundesversammlung ein Antrag auf Kriminalklage gestellt oder eine Beschwerde eingereicht wird, die eine solche zur Folge haben kann, ist vor Allem den betheiligten Personen davon Kenntniß zu geben und zur Behandlung der Vorfrage über die Erheblichkeit Tagfahrt anzusezen. Die Entscheidung darüber erfolgt erst nach Anhörung der allfälligen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Betheiligten.

Art. 21. Wenn der National- oder Ständerath sich für die Nichterheblichkeit des Antrages oder der Beschwerde ausspricht und bei diesem Beschlusse beharrt, so ist der Gegenstand erledigt.

Art. 22. Haben sich beide Behörden für die Erheblichkeit erklärt, so bestellt jede durch das Loos eine Kommission zur nähern Untersuchung der Sache. Diese Kommission ist verpflichtet, den Betheiligten Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben und von Amts wegen diejenigen Akten herbeizuschaffen, welche zur Aufklärung des Gegenstandes erforderlich sind.

Digitized by Google

Art. 23. Die Anträge der Kommission sind auf folgende Momente zu richten:

a. entweder der Klage keine weitere Folge zu geben;
b. oder den Beschluß aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet;
c. oder eine Mahnung an die fehlbaren Beamten zu erlassen;
d. oder eine Zivil- oder Kriminalklage zu erheben.

Diese Anträge können einzeln gestellt oder auch der zweite und dritte, sowie der zweite und vierte verbunden werden.

Art. 24. Die Verhandlungen über den Kommissionsbericht können erst nach Ablauf von mindestens sechs Tagen nach der ersten Berathung (Art. 20) stattfinden und es ist auch für den Betheiligten schriftliche oder mündliche Vertheidigung zu gestatten.

Dem Betheiligten ist wenigstens 24 Stunden vor der Verhandlung Einsicht in den Kommissionalbericht zu gewähren.

Art. 25. Wird von beiden Räthen die Anhebung einer Kriminalklage beschlossen, so ist der Gegenstand an das Bundesgericht zu überweisen. Durch diesen Entscheid werden die angeklagten Beamten suspendirt, und die Bundesversammlung hat sofort Ersazmänner zu wählen.

Art. 26. Im Falle einer Ueberweisung an das Bundesgericht sind diejenigen Mitglieder und Ersazmänner desselben, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerathes sind, bei dem Bundesgerichte im Ausstand.

Art. 27. Die Bundesversammlung wählt in vereinigter Sizung einen besondern Staatsanwalt und so viele außerordentliche Ersazmänner des Bundesgerichtes, als

Digitized by Google

erforderlich sind, um die Rekusationsfragen nnd nöthigenfalls die Hauptsache selbst zu beurtheilen. Sie beeidigt diese Beamten.

Art. 28. Bei diesen Wahlen ist zugleich Rüksicht zu nehmen auf die Artikel 56 und 57 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege, betreffend Unfähigkeit zum Richteramt und Ablehnungsgründe. Auch dürfen keine Personen gewählt werden, welche von der Behörde abhängen, deren Mitglieder angeklagt sind.

Art. 29. Sollten alle Mitglieder des Bundesgerichtes angeklagt werden, so wählt die Bundesversammlung für diesen Fall ein besonderes Gericht, nach Maßgabe der Art. 27 und 28. Diesem kommen alle Attribute des Bundesgerichtes zu.

Art. 30. Das Verfahren bei dem Bundesgerichte ist durch das Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege und durch den Strafprozeß vorgeschrieben.

Art. 31. Das Urtheil ist dem Bundesrathe zu Handen der Bundesversammlung mitzutheilen. Lautet dasselbe auf Freisprechung, so treten die suspendirten Beamten sofort wieder in ihre gesezlichen Funktionen ein. Im Falle der Verurtheilung hat der Bundesrath für die Vollziehung zu sorgen.

Art. 32. Jede, gegen die von der Bundesversammlung gewählten Beamten, gerichtete und auf deren rechtswidrige Amtsführung gestüzte Zivilklage ist zuerst bei der Bundesversammlung anzubringen, woselbst das in den Art. 20 bis 23 bezeichnete Verfahren stattfindet.

Art. 33. Beschließen die beiden Räthe, es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgerichte zur Behandlung nach den Vorschriften des Zivil-

Digitized by Google

prozesses überwiesen. Im entgegengesezten Falle steht die Eidgenossenschaft für den Beamten ein, und es ist der klagenden Partei unbenommen, ihre Entschädigungsforderung gegen sie zu richten.

Art. 34. Wenn die Bundesversammlung die Ueberweisung einer Zivilklage an das Bundesgericht beschließt, so wählt und beeidigt sie die in Folge des Art. 27 erforderliche Anzahl von außerordentlichen Ersazmännern; auch kann sie, in so fern der Prozeß das Interesse der Bundeskasse beschlägt, entweder selbst einen Anwalt bestellen oder den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 35. Will die klagende Partei nach Abweisung ihrer Klage durch die Bundesversammlung den Zivilprozeß gegen die Eidgenossenschaft fortsezen, so sollen die Mitglieder des Gerichtes, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerathes sind, austreten. An deren Stelle sind außerordentliche Ersazmänner zu wählen.

Art. 36. In Beziehung auf sämmtliche Richter gelten die Art. 56 und 57 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

III. Betreffend die übrigen eidgenössischen Beamten.

Art. 37. Wenn die vom Bundesrathe gewählten Beamten sich fortgesezter Nachläßigkeit oder offenbarer Pflichtversäumniß, oder wiederholter leichterer Uebertretungen der Gesezе oder Reglemente schuldig machen, so kann der Bundesrath Verweis, Ordnungsbuße bis auf 50 Franken, Suspension und Entlassung verfügen.

Art. 38. Die Anwendung aller dieser Disziplinar-

Digitized by Google

strafen kann nur stattfinden nach vorgängiger Untersuchung und Anhörung der Betheiligten.

Die Entlassung erfordert einen schriftlichmotivirten Beschluß und die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Behörde.

Art. 39. Dem Bundesgerichte steht hinsichtlich der von ihm gewählten Beamten die in den Art. 37 und 38 bezeichnete Disziplinargewalt zu.

Art. 40. Verbrechen oder schwere Gesetzesübertretungen von Beamten, insofern dieselben durch die eidgenössische Kriminalstrafgesetzgebung vorgesehen sind, hat der Bundesrath dem Bundesgerichte zu überweisen. Mit dieser Verfügung ist die Suspension zu verbinden, welche bis zum gerichtlichen Urtheile fortdauert.

Art. 41. Kriminalklagen gegen Beamte über ihre amtlichen Funktionen sind beim Bundesrathe anzubringen, und können nur durch Beschluß desselben beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden.

Verweigert der Bundesrath die Ueberweisung der Klage an das Bundesgericht, so steht dem Kläger die Beschwerdeführung über diese Verfügung bei der Bundesversammlung zu. (Art. 74, Ziff. 15 der Bundesverfassung.)

Art. 42. Der Bundesrath ist verpflichtet, im Interesse der Bundeskasse gegen fehlbare Beamte auch Zivilklagen zu erheben, wenn deren Bedingungen vorhanden sind. (Art. 7.)

Art. 43. Alle Zivilklagen, welche von anderer Seite gegen Beamte wegen gesetzwidriger Amtsführung erhoben werden, sind zunächst beim Bundesrathe anzubringen.

Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann der Kläger den beklagten Beamten auf dem Zivilwege be-

Digitized by Google

langen, sofern er vorerst für die entspringenden Kosten eine vom Bundesgerichte zu bestimmende Kaution geleistet hat.

Art. 44. Dieses Gesez tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 7. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.
Der Sekretär:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 9. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, welches unter'm 7. und 9. Dezember 1850 von beiden Räthen erlassen

Digitized by Google

worden, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 29. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
N. von Moos.

Digitized by Google

Bundesgesez,

betreffend

den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

(Vom 13. Dezember 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Reduktionsfuß gesezlich zu bestimmen, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art 1. Der Reduktionsfuß zwischen der vor 1. Juli 1850 bestandenen „eidgenössischen Währung", und der neuen schweizerischen Währung, wie solche durch das Gesez vom 7. Mai 1850 aufgestellt worden ist, wird festgesezt auf:

Digitized by Google

1 Franken alter Währung für $1^{4597}/_{10000}$ Franken neuer Währung. Unter alter eidgenössischer Währung ist zu verstehen diejenige Zahlungsweise, die, nach Belieben des Zahlers, in zwei oder mehreren der nachstehenden Münzsorten zu den beigesezten Werthungen stattfinden kann.

Brabanter- oder deutsche Kronenthaler zu 392 Rappen.

Fünffrankenthaler zu 340 Rappen.

Französische Sechslivresthaler zu 390 Rappen.

Schweizerische grobe Silbersorten, nach den Bestimmungen des Münzkonkordats vom 14. Juli 1819.

Art. 2. Der vorstehende Reduktionsfuß findet Anwendung auf alle zwischen der Eidgenossenschaft und Kantonen, Korporationen oder Privaten bestehende Verpflichtungen jedwelcher Art, welche von der Epoche vor dem 1. Juli 1850 datiren und in denen eidgenössische Währung stipulirt ist.

Art. 3. Bei solchen Verträgen vorbenannter Art, in denen, für die Zahlung die Wahl unter mehrerlei bestimmten Münzsorten, nach andern Werthungen für diese leztern, als die im Art. 1 aufgeführten, freigestellt sich befindet, soll die Reduktion nach folgendem Tarif geschehen:

Für Brabanter- resp. Kronenthaler zu 405 Rappen, oder Gulden im $24^1/_2$ Fuß zu 150 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich $1^{4129}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabanter- resp. Kronenthaler zu 395 Rappen, oder Fünffrankenthaler zu 345 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich $1^{4486}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabanter- resp. Kronenthaler zu 400 Rappen, oder Fünffrankenthaler zu 350 Rappen ist zu rechnen:

Digitized by Google

7 Franken alte Währung gleich 10 Franken neue Währung.

Bei Verträgen hingegen, in welchen ausdrüklich Kantonalwährung bestimmt ist, soll die Umwandlung nach dem, von dem betreffenden Kanton gesezlich aufgestellten Reduktionsfuß stattfinden.

Art. 4. Bei Verträgen der im Art. 2 bezeichneten Art, in denen die Zahlung nur in einer bestimmten Münzsorte, nach einer bestimmten Werthung für diese leztere festgesezt ist, und welche entweder nicht in die Kategorie der Kantonalwährungen fallen, oder wofür der Reduktionsfuß von der betreffenden Kantonalgesezgebung nicht aufgestellt sich findet, soll berechnet werden:

Der Brabanter- oder Kronenthaler zu $5^{722}/_{1000}$ Franken.

Der Fünffrankenthaler zu 5 Franken neue Währung.

Der Schweizer-Neuthaler zu $5^{866}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Der französische Sechslivresthaler bei Verträgen vor dem 15. Juli 1830 zu $5^{866}/_{1000}$ Franken neue Währung, bei spätern Verträgen zu $5^{722}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Art. 5. Verträge, welche in der durch das Gesez vom 7. Mai 1850 aufgestellten provisorischen Währung abgeschlossen sind, sollen reduzirt werden nach dem Verhältniß von 71 Franken provisorische Währung für 100 Franken neue Währung.

Art. 6. Bei allen Verträgen mehrerwähnter Art, in welchen Kantonalwährung stipulirt ist, sollen die von den Kantonen, allwo der schuldpflichtige Kontrahent für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten domizilirt ist, gesezlich aufzustellenden Reduktionsbestimmungen maßgebend sein.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesezes beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 22. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.
Der Sekretär:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 13. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez, betreffend den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,
Der Präsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesbeschluß

den

Kutschertheil von Uri betreffend.

(Vom 18. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht den freien Verkehr auf der Straße über den St. Gotthard herzustellen, in Anwendung des Art. 30 der Bundesverfassung, und nach Anhörung des Berichts und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der im Kanton Uri auf der Gotthardsstraße bestehende Kutschertheil ist aufgehoben.

Art. 2. Unter Vorbehalt der Verordnungen, welche die Sicherheitspolizei erfordert (Art. 29 der Bundesverfassung), darf Jedermann auf der genannten Straße den Personen- und Waarentransport frei ausüben, soweit er nicht in das Postregal einschlägt.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft, und es ist der Bundesrath mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 10. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 18. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. **Kern.**
Der Sekretär:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez, den Kutschertheil von Uri betreffend, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez,

über den

Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes.

(Vom 20. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung der Art. 43, 44 und 45 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849.

beschließt:

Art. 1. Dem Generalanwalte werden außer dem Geschäftskreise, welchen das Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege und das Gesez, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgeseze vom 30. Juni 1849 ihm anweist, nachfolgende Geschäfte übertragen:

1) Die Voruntersuchung in allen streitigen Fällen von Heimathlosigkeit und die Stellung diesfälliger Anträge an das Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrathes.

Digitized by Google

2) Die Führung von Zivilprozessen von dem Bundesgerichte im Interesse der Eidgenossenschaft.

3) Die Besorgung oder Begutachtung anderer Rechtssachen, die ihm vom Bundesrathe oder den Departementen zu diesem Behufe überwiesen werden.

Art. 2. Die Besoldung des Generalanwaltes beträgt jährlich Fr. 4300 N. W.

Besondere Auslagen, z. B. Reisespesen, werden ihm auf die übliche Weise vergütet.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 18. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.

Der Sekretär:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez, über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in dem Bundesblatt zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Postvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien.

(Vom 20. Dezember 1850.)

Vertrag:

Der schweizerische Bundesrath und Seine Majestät der König von Sardinien von dem Wunsche beseelt, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse zu befestigen und die Postverhältnisse zwischen der Schweiz und Sardinien auf eine den Interessen des Verkehrs günstige Weise vermittelst eines Vertrages zu ordnen, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedikt La Roche-Stehelin, gewesenen Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der König von Sardinien:

Den Herrn Anton Nomis, Graf von Pollone, Ritter des St. Moriz- und St. Lazarusordens, Senator des Königreichs, Vicepräsident der Landwirthschafts- und

Digitized by Google

Handelskammer, General-Intendant der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und Generalinspektor der Posten; —

Welche, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form ausgefertigt befundenen Vollmachten, über nachfolgende Artikel sich verständigt haben:

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung des Königreichs Sardinien soll eine ununterbrochene, regelmäßige, gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, sowohl hinsichtlich der internationalen Briefsendungen, Zeitungen und Drucksachen jeder Art, als auch hinsichtlich der nämlichen Gegenstände, die aus oder nach solchen Ländern gehen, welche hiezu sich der Vermittlung der genannten Postverwaltungen bedienen, unterhalten werden.

Art. 2. Die dermalen bestehenden oder noch zu erstellenden Kurseinrichtungen für die gegenseitige Beförderung der Briefpakete zwischen den Auswechslungsbüreaux der schweizerischen und sardinischen Postverwaltung, sei es zu Land oder Wasser, werden durch die gewöhnlichen Mittel beider Postverwaltungen unterhalten, und die für diese Kurseinrichtungen entfallenden Kosten von diesen Verwaltungen nach Maßgabe der auf dem betreffenden Gebiete zurückgelegten Entfernung getragen.

Art. 3. Die Portopreise, welche die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postverwaltung von Sardinien gegenseitig wegen der zwischen den beiden Postverwaltungen auszuwechselten, gewöhnlichen Briefe sich berechnen, werden für jeden einzelnen Brief festgestellt nach den folgenden Gewichtsabstufungen:

Digitized by Google

Als einfache Briefe sind diejenigen zu betrachten, deren Gewicht 7½ Gramme nicht übersteigt.

Briefe über 7½ Grammen bis zu 15 Grammen einschließlich bezahlen zweifaches Briefporto.

Briefe von 15 bis zu 22½ Grammen einschließlich bezahlen dreifaches Briefporto und so fort von je 7½ zu 7½ Grammen ein einfaches Briefporto mehr.

Art. 4. Die Aufgeber von gewöhnlichen Briefen, sei es aus der Schweiz nach den sardinischen Staaten, sei er aus Sardinien nach der Schweiz, können nach Belieben die Entrichtung des Porto den Empfängern überlassen oder das Porto bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlen (frankiren).

Art. 5. Die Portotaxe gewöhnlicher, von einem der beiden Länder nach dem andern bestimmter Briefe darf weder in der Schweiz noch im Königreiche Sardinien den Betrag von vierzig Centimen für den einfachen Brief übersteigen.

Art. 6. Die Postverwaltung der Schweiz wird der Postverwaltung von Sardinien als Portovergütung für die gewöhnlichen, nicht frankirten Briefe aus den sardinischen Staaten nach der Schweiz bezahlen:

1) Für die Briefe, die in denjenigen Büreaux aufgegeben werden, welche in der diesem Vertrage angefügten Tabelle A aufgezeichnet und in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des schweizerischen Gebietes gelegen sind, den Betrag von fünfzehn Centimen für den einfachen Brief.

2) Für die aus den übrigen Theilen der sardinischen Staaten kommende Korrespondenz den Betrag von zwanzig Centimen für den einfachen Brief.

Digitized by Google

Art. 7. Die sardinische Postverwaltung hinwieder wird der schweizerischen Postverwaltung als Portovergütung für die gewöhnlichen, nicht frankirten Briefe aus der Schweiz nach den sardinischen Staaten bezahlen:

1) Für die Briefe, die in denjenigen Büreaux aufgegeben werden, welche in der diesem Vertrage angefügten Tabelle B aufgezeichnet und in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des sardinischen Gebiets gelegen sind, den Betrag von fünfzehn Centimen für den einfachen Brief.

2) Für die aus den übrigen Theilen der Schweiz kommende Korrespondenz den Betrag von zwanzig Centimen für den einfachen Brief.

Art. 8. Die Postverwaltung der Schweiz wird gleichfalls der Postverwaltung von Sardinien als Portovergütung für die gewöhnlichen, bis zum Bestimmungsorte frankirten Briefe aus der Schweiz nach den sardinischen Staaten entrichten:

1) Für die Briefe, die nach denjenigen Büreaux bestimmt sind, welche die diesem Vertrage angefügte Tabelle A bezeichnet und die in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des Schweizergebietes liegen, den Betrag von fünfzehn Centimen für den einfachen Brief.

2) Für die nach den andern Theilen der sardinischen Staaten bestimmte Korrespondenz den Betrag von zwanzig Centimen für den einfachen Brief.

Art. 9. Die Postverwaltung von Sardinien ihrerseits wird der Postverwaltung der Schweiz als Portovergütung für die gewöhnlichen, bis an den Bestim-

Digitized by Google

mungsort frankirten Briefe aus Sardinien nach der Schweiz entrichten:

1) Für die Briefe, die nach denjenigen Büreaux bestimmt sind, welche die diesem Vertrage angefügte Tabelle B bezeichnet und die in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des sardinischen Gebietes liegen, den Betrag von fünfzehn Centimen für den einfachen Brief.

2) Für die nach den übrigen Theilen der Schweiz bestimmte Korrespondenz den Betrag von zwanzig Centimen für den einfachen Brief.

Art. 10. Für Waarenmuster werden die gewöhnlichen Briefportogebühren entrichtet.

Art. 11. Die Postverwaltung der Schweiz wird der Postverwaltung von Sardinien für die unfrankirte sardinische Korrespondenz nach den rückwärts der Schweiz liegenden Ländern; dann für die frankirte Korrespondenz aus diesen Ländern nach dem Königreich Sardinien, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft stükweise (à découvert) durch die Schweiz befördert wird, zwanzig Centimen für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 12. Die Postverwaltung von Sardinien wird der schweizerischen Postverwaltung für die unfrankirte schweizerische, nach den rükwärts Sardinien liegenden Ländern; dann für die frankirte, aus besagten Ländern nach der Schweiz bestimmte Korrespondenz, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft stükweise durch Sardinien befördert wird, zwanzig Centimen für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 13. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Postverwaltung von Sardinien

Digitized by Google

gleichfalls als Tranſitvergütung für die unfrankirten Briefe aus den rükwärts Sardinien liegenden Ländern nach der Schweiz und nach denjenigen Ländern, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient oder dienen wird; dann für die frankirten Briefe aus der Schweiz und aus denjenigen Ländern, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient oder dienen wird, nach den rükwärts Sardinien liegenden Ländern bei ſtükweiſer Verſendung durch Sardinien zwanzig Centimen für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 14. Die Poſtverwaltung von Sardinien wird ihrerſeits der Poſtverwaltung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft als Tranſitvergütung für die unfrankirten Briefe aus den rükwärts der Schweiz liegenden Ländern nach dem Königreich Sardinien und nach denjenigen Ländern, welchen Sardinien zur Vermittlung dient oder dienen wird; dann für die frankirten Briefe aus dem Königreich Sardinien und aus den Ländern, welchen Sardinien zur Vermittlung dient oder dienen wird, nach den rükwärts der Schweiz liegenden Ländern bei einer ſtükweiſen Beförderung durch die Schweiz fünfzehn Centimen für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 15. Außer der im obſtehenden Art. 13 feſtgeſezten Vergütung für den Tranſit durch ſardiniſches Gebiet wird die Poſtverwaltung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft an die Poſtverwaltung von Sardinien für die nachſtehend bezeichneten, unfrankirten, nach der Schweiz und nach den Ländern, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient oder dienen wird, beſtimmten Korreſpondenzen, bei ſtükweiſer Ueberlieferung und Beförderung zu Land vergüten:

Digitized by Google

1) Für die Korrespondenz aus dem Großherzogthum Toskana fünfundzwanzig Centimen für den einfachen Brief, als Ersaz des toskanischen, internen Porto's.

2) Für die Korrespondenz aus dem Kirchenstaate fünfzehn Centimen für den einfachen Brief, und drei Centimen für eine Zeitung oder einen Drukbogen, als Ersaz der Transitgebühr durch Toskana.

3) Für die Korrespondenz aus dem Königreich beider Sizilien dreißig Centimen für den einfachen Brief und fünf Centimen für eine Zeitung oder einen Drukbogen, als Ersaz der Transitgebühren durch den Kirchenstaat und Toskana.

Für die unfrankirten Korrespondenzen aus dem Kirchenstaate, dem Königreich beider Sizilien und andern Staaten wird die Schweiz an Sardinien bei Beförderung zur See zehn Centimen für den einfachen Brief und fünf Centimen für eine Zeitung oder einen Drukbogen, als Ersaz für die Seeportogebühren bezahlen.

Art. 16. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Postverwaltung von Sardinien zu den im vorhergehenden Art. 15 festgesezten Preisen gleichfalls Rechnung halten für die aus der Schweiz und aus den Ländern, denen die Schweiz zur Vermittlung dient oder dienen wird, nach den im Art. 15 angegebenen Staaten, bestimmten Korrespondenzen, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit den betheiligten Ländern, bis zu den Gränzen dieser Staaten frankirt, der Postverwaltung von Sardinien übergeben werden.

Art. 17. Die in den sardinischen Staaten herausgegebenen Journale, Zeitungen, periodischen Werke, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen nnd sonstige gedrukte, gestochene oder lithogra-

Digitized by Google

phirte Anzeigen, welche nach der Schweiz bestimmt sind und die in der Schweiz veröffentlichten Gegenstände der gleichen Art, welche nach den sardinischen Staaten bestimmt sind, müssen von einem wie von dem andern Theile bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Die Frankaturtare für die vorerwähnten Gegenstände ist auf fünf Centimen für eine Zeitung oder einen gedrukten Bogen, welches auch deren Format sein mag, festgesezt, und diese Tare wird auf die Postverwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse vertheilt, daß davon zwei Centimen der Schweiz und drei Centimen Sardinien zukommen, unter welch' lezteren ein Centime sardinische Stempelgebühr ist.

Art. 18. Die Postverwaltung von Sardinien und der Schweiz werden sich gegenseitig über den Preis des Transits durch ihr Gebiet, bezüglich der Journale, Zeitungen und Drukſachen aller Art, aus oder nach den rükwärts Sardinien oder der Schweiz liegenden Ländern, bei stükweiser Beförderung, mit fünf Centimen für eine Zeitung oder einen gedrukten Bogen, welches auch deren Format sein mag, Rechnung halten.

Art. 19. Die in Sardinien veröffentlichten Zeitungen und Drukſachen aller Art, welche stükweise im Transit durch die Schweiz versendet werden, müssen bis zur äußersten Gränze der Schweiz unter den im vorstehenden Art. 18 festgesezten Bedingungen frankirt werden.

Art. 20. Die in der Schweiz veröffentlichten Zeitungen und Drukſachen aller Art, welche stükweise im Transit durch Sardinien versendet werden, müssen bis zur äußersten sardinischen Gränze unter den im obstehenden Art. 18 festgesezten Bedingungen frankirt werden.

Digitized by Google

Art. 21. Um die in den vorigen Artikeln 17 u. 18 für die Zeitschriften und sonstigen Drucksachen zugestandenen Portoermäßigungen zu genießen, müssen diese Gegenstände unter Kreuzband gelegt werden, dürfen nicht eingebunden sein und keinerlei Handschrift, Ziffer oder irgend ein Schriftzeichen, ausgenommen das Datum und die Unterschrift, enthalten. Journale und sonstige Drucksachen, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet werden und die nicht frankirt sind, sollen als Briefe betrachtet und demgemäß tarirt werden.

Art. 22. Es versteht sich hiebei, daß die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise das Recht der sardinischen und der schweizerischen Postverwaltung schmälern sollen, auf ihren beidseitigen Gebieten den Transport und die Vertheilung von in besagten Artikeln bezeichneten Gegenständen zu unterlassen, wenn dießfalls den Gesezen und Dekreten nicht Genüge geleistet worden wäre, welche die Bedingungen der Veröffentlichung und des Umlaufes derselben in Sardinien, sowie in der Schweiz reguliren.

Art. 23. Wenn die Postverwaltungen derjenigen Länder, welchen Sardinien und die Schweiz zur Vermittlung dienen oder späterhin dienen könnten, ihre inländischen Tarife so modifiziren sollten, daß dadurch auf die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesezten Transittaren und Gebühren für die beidseitigen Korrespondenzen Sardiniens und der Schweiz nach jenen Ländern, und umgekehrt, Einfluß ausgeübt wird; so sollen jedenfalls die neuen Gebühren oder Taren, welche aus diesen Modifikationen entstehn, beidseitig nach den betreffenden Angaben und Berichtigungen der einen oder andern der beiden Postverwaltungen angenommen werden.

Digitized by Google

Art. 24. Durch die Posten von Sardinien und der Schweiz können im Wechselverkehr aus einem dieser Länder in das andere, und dann, so weit es möglich sein wird, auch nach solchen Ländern, deren Korrespondenzen durch die beiden Postverwaltungen vermittelt werden, Briefe chargirt abgesandt werden. Das Porto dieser Briefe beträgt stets das Doppelte der Taxen für die gewöhnlichen Briefe.

Das Porto der chargirten Briefe aus einem der beiden kontrahirenden Länder nach dem andern muß stets zum Voraus und bis zum Bestimmungsorte bezahlt werden. Was das Porto der nach den fremden Staaten bestimmten chargirten Briefe anbetrifft; so ist dasselbe gleichfalls bis zu den Punkten oder Gränzen im Voraus zu bezahlen, welche in gegenwärtigem Vertrag bezüglich der Frankirung der gewöhnlichen Briefe nach den betreffenden fremden Ländern bestimmt worden sind.

Art. 25. Für einen verloren gegangenen chargirten Brief wird diejenige der beiden Administrationen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden, der andern Administration unter dem Titel „Entschädigung", je nach Umständen zu Handen des Adressaten oder des Absenders des Briefes, eine Vergütung von fünfzig französischen Franken binnen zwei Monaten vom Tage der Reklamation an entrichten; wobei angenommen wird, daß die Reklamationen in sechs Monaten nach dem Datum der Aufgabe oder der Versendung des chargirten Briefes geschehen müssen, indem nach dieser Frist die beiden Administrationen zu einer Vergütung gegenseitig nicht mehr verpflichtet sind.

Art. 26. Ohne Berechnung von Porto übermitteln sich die beidseitigen Postverwaltungen die von einem nach

Digitized by Google

dem andern Staate gerichtetete Korrespondenz, die ausschließlich nur die verschiedenen Staatsdienstzweige betrifft, wenn für diese Korrespondenz in dem Staatsgebiete, welchem der absendende Beamte oder die absendende Behörde angehört, portofreie Beförderung besteht.

Wenn sodann die Behörde, oder der Beamte, an den die Korrespondenz gerichtet ist, gleichfalls die Portofreiheit genießt, so wird dieselbe ganz tarfrei abgegeben; ist aber solches nicht der Fall, so wird diese Korrespondenz lediglich nur nach dem Tarife für das eigene Landesgebiet am Bestimmungsorte mit der inländischen Taxe belegt.

Art. 27. Die Regierung Seiner Majestät, des Königs von Sardinien, verpflichtet sich, der schweizerischen Eidgenossenschaft den Transit über das sardinische Gebiet für die Korrespondenzen in geschlossenen Paketen aus der Schweiz und aus den Ländern, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient oder dienen wird, nach den rükwärts des Königreichs Sardinien gelegenen Ländern, mit welchen die Schweiz eine direkte Verbindung unterhalten will, und umgekehrt, aus diesen Ländern nach der Schweiz und nach den Staaten, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient oder dienen wird, gegen Entrichtung von achtzig Centimen für je 30 Gramme Nettogewicht für die Briefe, und gegen Entrichtung von zwei Centimen für eine Zeitung oder für einen gedrukten Bogen zu gestatten.

Hiebei ist man übereingekommen, daß die Transitgebühr, für welche die Schweiz an Sardinien Rechnung zu halten hat, bezüglich der Korrespondenzen, welche die schweizerische Postverwaltung für angemessen erachten

Digitized by Google

dürfte, in geschlossenen Paketen durch Sardinien mit der Postverwaltung der Lombardei auszuwechseln, auf vierzig Centimen für 30 Gramme Nettogewicht für die Briefe, und auf einen Centime für eine Zeitung oder für einen Drukbogen herabgesezt werde.

Die geschlossenen Pakete, welche die Postverwaltung der Schweiz über sardinisches Gebiet zwischen schweizerischen Büreaur auswechseln will, werden von der Postverwaltung Sardiniens durch den gewöhnlichen Postdienst kostenfrei befördert.

Art. 28. Die schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits verpflichtet sich, der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien, den Transit über das schweizerische Gebiet für die Korrespondenzen in geschlossenen Paketen aus Sardinien und den Staaten, welchen Sardinien zur Vermittlung dient oder noch dienen wird, nach den rükwärts der Schweiz liegenden Ländern, mit welchen Sardinien eine direkte Verbindung zu unterhalten wünscht, und umgekehrt, aus diesen Ländern nach Sardinien und nach den Staaten, welchen Sardinien zur Vermittlung dient oder noch dienen wird, gegen Entrichtung von sechszig Centimen für je 30 Gramme Nettogewicht für die Briefe, und gegen Entrichtung von 1½ Centimen für eine Zeitung oder für einen gedrukten Bogen zu gestatten.

Hierbei ist man übereingekommen, daß die Transitgebühr, für welche Sardinien an die Schweiz Rechnung zu halten hat, bezüglich der Korrespondenzen, welche die sardinische Postverwaltung für angemessen erachten dürfte, in geschlossenen Paketen über Genf mit der Postverwaltung von Frankreich auszuwechseln, auf zwänzig Centimen für 30 Gramme Nettogewicht für die Briefe, und auf

Digitized by Google

½ Centime für eine Zeitung oder für einen Drukbogen, herabgesezt werde.

Die geschlossenen Pakete, welche die Postverwaltung von Sardinien über schweizerisches Gebiet zwischen sardinischen Büreaux auszuwechseln wünscht, werden von der Postverwaltung der Schweiz durch den gewöhnlichen Postdienst kostenfrei befördert.

Art. 29. Das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Gattung, sowie auch das Gewicht der Postkarten und anderer Rechnungsgegenstände, welche bei dem Wechselverkehr der in den vorstehenden Art. 27 und 28 verzeichneten und in geschlossenen Paketen durch Sardinien oder durch die Schweiz transitirenden Korrespondenzen versendet wurden, soll bei dem Abwägen der Briefe, der Zeitschriften und Drukfachen jeder Art, das behufs der Berechnung der durch die genannten Artikel bestimmten Transitgebühren stattfindet, nicht mitberechnet werden.

Art. 30. Die Postverwaltungen Sardiniens und der Schweiz legen jeden Monat Rechnung ab über die gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, und diese Rechnungen, nachdem sie vorher geprüft und gegenseitig festgestellt worden sind, werden in den zwei auf den Rechnungsmonat folgenden Monaten durch diejenige Administration bezahlt, welche gegen die andere als Schuldnerin anerkannt wird.

Art. 31. Die aus irgend einer Ursache unanbringlich gewordenen, gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Waarenmuster, Journale, Zeitungen, periodische Werke und Drukfachen aller Art, welche zwischen den beiden Postverwaltungen von Sardinien und der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt wurden, sind gegenseitig am Ende jedes Monats zurükzuschiken. Gegenstände,

Digitized by Google

welche unter Belastung überliefert worden sind, werden zu dem Gewicht und Preise, zu welchen sie ursprünglich von dem absendenden Büreau angerechnet worden, zurükgegeben werden. Diejenigen Gegenstände, welche bis zum Bestimmungsorte oder bis zum Gränzpunkte der jenseitigen Postverwaltung frankirt worden sind, werden ohne Taransaz und ohne Abzugsgebühr zurükgeschikt.

Die unanbringlichen, unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Postverwaltungen für Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Transitrechnungen der betreffenden Postbehörden angesezt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Briefe selbst durch dasjenige Postamt nicht vorgelegt werden können, welches den daherigen Portobezug von dem anderseitigen Postamte zu fordern hat.

Art. 32. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten, gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Journale, Zeitungen, periodischen Werke und Drukſachen aller Art, werden gegenseitig ohne Verzug, unter Anrechnung des Gewichts und der Gebühr, zu welchen das absendende Postamt dieselben dem empfangenden angerechnet hat, durch Vermittlung des betreffenden Auswechslungsbüreau's zurükgeschikt.

Die gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Journale, Zeitungen, Drukſachen jeder Art, woher sie auch kommen mögen, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind sich gegenseitig für das Porto, welches die Adressaten hätten bezahlen sollen, anzurechnen oder auszuliefern.

Art. 33. Die Postverwaltung von Sardinien und

Digitized by Google

die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezeichnen gemeinschaftlich die Büreaux, durch welche die gegenseitige Korrespondenzauswechslung stattfinden soll. Sie stellen auch die Form der im obstehenden Art. 30 erwähnten Rechnungen fest, bezeichnen die Instradirung der gegenseitig auszuliefernden Korrespondenzen, und treffen alle übrigen zum Behufe der sichern Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen.

Es wird hiebei angenommen, daß die vorbezeichneten Vollzugsbestimmungen durch beide Postverwaltungen abgeändert werden können, sobald diese leztern im beidseitigen Einverständniß die Nothwendigkeit hiezu anerkennen.

Art. 34. Gegenwärtiger Vertrag ist für fünf Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt derselbe von einem Jahre zum andern so lange in Kraft, bis von einem der beiden hohen kontrahirenden Theile wenigstens sechs Monate voraus das Gegentheil erklärt worden ist.

Art. 35. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch S. M. den König von Sardinien, gemäß den Verfassungsbestimmungen der beiden Staaten zu genehmigen, und es sind die Ratifikationen in Bern so bald wie möglich auszuwechseln.

Dieser Vertrag soll spätestens im Verlauf von zwei Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen in Kraft erwachsen.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen in Turin, in doppelter Ausfertigung, den 21. Oktober 1850.

Sig. **La Roche-Stehelin.** (L. S.)

Sig. **de Pollone.** (L. S.)

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der ſardiniſchen Poſtbüreaur, deren Korreſpondenzen an die ſchweizeriſche Poſtverwaltung zu fünfzehn Centimen für den einfachen Brief übergeben werden, und umgekehrt.

Namen der ſardiniſchen Büreaur.	
Annecy.	Ornavaſſo.
Annemaſſe.	Pallanza.
Aoſte.	Pontegrande.
Arone.	Pré-St. Didier.
Belgirate.	Rumilly.
Bonneville.	St. Jeoire.
Canobbio.	St. Julien.
Châtillon.	St. Maria-Maggiore.
Cluſes.	Sallanches.
Crodo.	Samoens.
Domodoſſola.	Seyſſel.
Douvaine.	Streſa.
Evian.	Tanninge.
Frangy.	Thonon.
Intra.	Varallo.
La Roche.	Verres.
Leſa.	Vogogna.
Omegna.	

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der schweizerischen Postbüreaux, deren Korrespondenzen an die Postverwaltung von Sardinien zu fünfzehn Centimen für den einfachen Brief übergeben werden, und umgekehrt.

Namen der schweizerischen Büreaux.	
Aelen.	Leuk.
Airolo.	Lugano.
Ambri.	Lutry.
Aubonne.	Magadino.
Balerna.	Martinach.
Bellenz.	Melano.
Ber.	Mendrisio.
Biasca.	Morsee.
Bironico.	Neus.
Bodio.	Asogna.
Brieg.	Raron.
Carouge.	Rolle.
Châtel St. Denis.	St. Gingolph.
Chiasso.	St. Moriz.
Coppet.	St. Saphorin.
Cossonay.	Siders.
Cully.	Sitten.
Dazio-Grande.	Taverne.
Echallens.	Vauvrier.
Faido.	Verner.
Geuf.	Bivis.
Giornico.	Viesch.
Großer St. Bernhard.	Villeneuve.
Lausanne.	Vionnaz.
Locarno.	

Digitized by Google

Königl. Sardinische Ratifikationsurkunde.

Wir haben obstehenden Postvertrag eingesehen und geprüft, genehmigen und heißen ihn gut, ratifiziren und bestätigen ihn, indem Wir versprechen, denselben vollziehen und nach seiner Form und seinem Inhalte in Kraft erhalten zu lassen, und nicht zu gestatten, daß demselben in irgend welcher Art und Weise zuwidergehandelt werde. Zum Zweke dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde, welche gegengezeichnet ist von Ritter Maximé Tapparelli d'Azeglio, Präsident des Ministerrathes, Unserm Minister Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Oberintendanten der Posten und Notar der Krone — unterzeichnet, und Unser königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben in Unserm Palaste zu Turin am 23. Tage des Monats November im Jahre der Gnade eintausend achthundert und fünfzig.

Viktor Emanuel.

Azeglio.

Ratifikation obenstehenden Vertrages durch den schweizerischen Bundesrath.

Wir, Präsident und Mitglieder des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nachdem die Bundesversammlung durch Schlußnahme vom 20. Dezember 1850 dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt hat, den zwischen dem Königreiche Sardinien und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Postvertrag zu ratifiziren,

Digitized by Google

urkunden anmit:

daß wir den zu Turin von dem mit Vollmacht versehen gewesenen Herrn Anton Romis, Grafen von Pollone, k. sardinischen General-Intendanten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und Generalinspektor der Posten
und von dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft Herrn B. La Roche-Stehelin
am 21. Oktober laufenden Jahres abgeschlossenen und aus 35 Artikeln bestehenden Postvertrag bestätigen und ratifiziren.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstük auf gewohnte Weise unterschrieben und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 3. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Vollziehungsartikel,

betreffend den Postvertrag mit Sardinien, vom 21. Oktober 1850.

Der bevollmächtigte Kommissär des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits;

Und derjenige Sr. M. des Königs von Sardinien anderseits, zum Zweke, die Postverhältnisse zwischen den beiden Staaten zu ordnen;

Nach Einsicht des am 21. Oktober 1850 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Vertrages, dessen Art. 33 dahin lautet: daß die Postverwaltungen beider Länder in beidseitiger Uebrreinstimmung die Büreaur zu bezeichnen haben, durch welche die Auswechslung der betreffenden Korrespondenzen vermittelt werden soll; ferner, daß sie die Form der Rechnungsstellung, sowie auch die Richtung der wechselseitig zu übermittelnden Korrespondenzen feststellen und weitere zum Behufe der sichern Vollziehung des genannten Vertrages erforderliche Bestimmungen und Anordnungen treffen werden;

Sind im Namen der Postverwaltungen der beiden Länder über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die unmittelbare Auswechslung der Korrespondenzen zwischen der Postverwaltung der Schweiz und der Postverwaltung von Sardinien wird durch nachbezeichnete Postbüreaur vermittelt;

Digitized by Google

Von Seite der Schweiz:
Bellenz,
Brieg,
Genf,
Großer St. Bernhard,
Locarno,
Magadino,
St. Gingolph.

Von Seite Sardiniens:
Annecy,
Annemasse,
Aix-les-Bains,
Aoste,
Arone,
Canobbio,
Chambéry,
Domodossola,
Douvaine,
Evian,
Intra,
Pallanza,
St. Julien,
Thonon.

Außer diesen Auswechslungsbüreaux können die beiden Postverwaltungen gemeinschaftlich da, wo es das Interesse der Korrespondenz erfordert, auch noch andere bezeichnen.

Art. 2. Der unmittelbare Verkehr zwischen den im vorhergehenden Artikel bezeichneten sardinischen und schweizerischen Auswechslungsbüreaux findet in folgender Weise statt:

Das Postbüreau in Genf wird mit den Postbüreaux

Digitized by Google

in Air-les-Bains, Annecy, Annemaſſe, Chambéry, Douvaine, Evian, St. Julien und Thonon in Verbindung treten;

Das Büreau in St. Gingolph mit dem Büreau in Evian;

Das Büreau auf dem Gr. St. Bernhard mit dem Büreau in Aoſte;

Das Büreau in Brieg mit dem Büreau in Domodoſſola;

Das Büreau in Bellenz mit den Büreaux in Arone, Canobbio, Intra und Pallanza;

Das Büreau in Magadino mit den Büreaux in Arone, Canobbio, Intra und Pallanza;

Das Büreau in Locarno wird gleichfalls mit den Büreaux in Arone, Canobbio, Intra und Pallanza in Verbindung treten.

Art. 3. Die zwiſchen den Poſtverwaltungen von Sardinien und der Schweiz ausgewechſelten Korreſpondenzen aller Art ſollen nach Anleitung der dieſen Artikeln angehängten Tabelle A inſtradirt werden.

Hiebei verſteht ſich jedoch, daß dieſe Inſtradirungen der Korreſpondenzen in allen Fällen abgeändert werden können, wo eine andere Leitung eine ſchnellere Beförderung darbietet.

Art. 4. Die chargirten Briefe aus Sardinien, welche nach der Schweiz und nach den Ländern beſtimmt ſind, denen die Schweiz zur Vermittlung dient, und umgekehrt, die chargirten Briefe aus der Schweiz, welche nach Sardinien und nach den Ländern beſtimmt ſind, welchen Sardinien zur Vermittlung dient, können nur unter Umſchlag und mit wenigſtens zwei Siegelabdrüken in Siegellak verſchloſſen, angenommen werden.

Dieſe Siegelabdrüke müſſen auf dem obern und

Digitized by Google

nntern Theile des Umschlags so angebracht werden, daß beide Enden durch einen und denselben Siegelabdruk verbunden sind.

Art. 5. Die von der einen und andern Seite laut den Bestimmungen des Art. 24 des Vertrages vom 21. Oktober 1850 überlieferten chargirten Briefe müssen auf der Adreßseite mit dem Stempel „chargé“ oder „assicurato“ versehen sein.

Art. 6. Die gewöhnlichen Briefe, die chargirten Briefe, sowie auch die Zeitungen und Druksachen jeder Gattung, welche entweder von Sardinien nach der Schweiz und nach den Ländern, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient, oder von der Schweiz nach Sardinien und nach den Ländern, welchen Sardinien zur Vermittlung dient, instradirt werden, sollen auf der Adreßsette mit einem das Datum der Aufgabe und den Ursprungsort anzeigenden Stempelabdruk versehen sein.

Art. 7. Die nach der Schweiz bestimmten Briefe, Zeitungen und Druksachen jeder Gattung, deren Ueberlieferung an die sardinische Postverwaltung von Seite solcher ausländischer Postämter geschieht, welche mit derselben in unmittelbarem und regelmäßigem Verkehr stehen, müssen auf der Adreßseite mit einem der nachstehend bezeichneten Stempel versehen sein:

Die Gegenstände aus Toscana mit dem Stempel: T. S. 1. (Transit sarde, n° 1.)

Die Gegenstände aus dem Kirchenstaate mit dem Stempel: T. S. 2. (Transit sarde n° 2.)

Die Gegenstände aus dem Königreich der beiden Sizilien mit dem Stempel: T. S. 3. (Transit sarde n° 3.)

Art. 8. Alle Korrespondenzen, welchen Ursprungs sie auch sein mögen, (ausgenommen die aus den im

Digitized by Google

vorhergehenden Art. 7 bezeichneten Ländern) welche nach der Schweiz oder nach den Ländern, denen die Schweiz als Vermittlerin dient, bestimmt sind, und welche die sardinische Postverwaltung zur See empfängt, sollen der schweizerischen Postverwaltung mit dem durch Art. 11 des Vertrages vom 21. Oktober 1850 festgesezten, ausländischen Porto und überdieß noch mit dem sardinischen Transitporto belegt, zugestellt werden.

Art. 9. Die Korrespondenzen aus den rükwärts der Schweiz gelegenen Ländern, deren in Art. 14 des Vertrages vom 21. Oktober 1850 Erwähnung geschieht, und die der schweizerischen Postverwaltung zur Beförderung zukommen, nach Sardinien und den Ländern, denen Sardinien zur Vermittlung dient, werden der sardinischen Postverwaltung mit dem ausländischen Porto und dann noch mit dem schweizerischen Transitporto belastet, wie solches im Art. 12 des erwähnten Vertrages vorgesehen ist, ausgeliefert werden.

Art. 10. Die im Transit durch Sardinien oder durch die Schweiz beförderten Korrespondenzen sollen mit einem Stempel bezeichnet werden, welcher das Eintrittsbüreau auf sardinischem oder schweizerischem Gebiet angibt. Die zur See in sardinischen Häfen ankommenden Korrespondenzen sollen überdieß mit einem ihre Herkunft bezeichnenden Stempel versehen werden.

Art. 11. Abgesehen von den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten und von allen andern Stempeln, welche den Zwek haben, den Ursprung oder die Instradirung der Korrespondenzen zu bezeichnen, müssen die gewöhnlichen und die chargirten Briefe, sowie die Zeitungen und andere Drukſachen, die zwischen den Postverwaltungen von Sardinien und der Schweiz ausge-

Digitized by Google

wechselt und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, den Stempel PD tragen (payé destination).

Diejenigen Gegenstände, welche bis zu einem der im Vertrag vom 21. Oktober 1850 vorgesehenen Gränzpunkte frankirt werden, tragen den Stempel PF (payé frontière).

Art. 12. Wenn ein Brief das Gewicht des einfachen Briefes übersteigt, so wird der Vorstand des absendenden Auswechslungsbüreau's das Gewicht des Briefes in Grammen auf der Adresse, oben links, in gewöhnlichen Zahlen anmerken.

Diese Zahlen müssen auf die frankirten Briefe mit rother und auf die unfrankirten mit schwarzer Tinte geschrieben werden.

Art. 13. Die Vorstände der betreffenden Auswechslungsbüreaux sollen auf der linken Seite der Aufschrift des Umschlages der Zeitungen und aller andern unter Kreuzband befindlichen Drukschriften, welche sie den anderseitigen Auswechslungsbüreaux überliefern, die Zahl der einfachen Porti, welche für solche Gegenstände erhoben wurden oder noch zu erheben sind, jedesmal in gewöhnlichen Ziffern anschreiben, wenn die Anzahl der in einem Pakete an die gleiche Adresse gerichteten Blätter dazu berechtigt, mehr als das einfache Porto zu erheben.

Art. 14. Jedes Briefpaket soll von einer Korrespondenzkarte begleitet sein, in welcher nach den aufgestellten Abtheilungen die Gattung und Zahl der Gegenstände, welche der Paketschluß enthält, sowie auch die Zahl der für jede Korrespondenzgattung zu beziehenden einfachen Porti anzugeben ist.

Der Korrespondenzkarte wird für die lezte von dem anderseitigen Büreau erhaltene Briefsendung die Em-

Digitized by Google

pfangsbescheinigung beigelegt, in welcher aber die dem Ergebniß der Prüfung gewidmete Kolonne nur dann ausgefüllt werden soll, wenn die Prüfung eine von dem Inhalte der Korrespondenzkarte abweichende Ziffer herausgestellt hat.

Art. 15. Die irrig geleiteten Korrespondenzen sollen in die Tabelle Nr. 3 der Korrespondenzkarte von dem absendenden Büreau namentlich und mit aller Ausführlichkeit, welche diese Tabelle darbietet, eingeschrieben werden. Sie sollen mit einem kreuzweis gezogenen Faden zusammengebunden und mit einem Bezeichnungszettel versehen werden, welcher die Worte enthält: Correspondances mal dirigées (irrig geleitete Briefe).

Art. 16. Die an solche Adressaten, welche bei ihrer Abreise ihre Adressen zurükgelassen haben, weiter zu befördernden Korrespondenzen sollen ebenfalls namentlich in die Tabelle Nr. 4 der Korrespondenzkarte von dem absendenden Büreau mit aller Ausführlichkeit, welche diese Tabelle darbietet, eingetragen werden. Sie sollen mit einem kreuzweis gezogenen Bindfaden zusammengebunden und mit einem Bezeichnungszettel versehen sein, welcher die Worte enthält: Correspondances réexpédiées pour changement de résidence (wegen Veränderung des Wohnortes weiter beförderte Korrespondenz).

Art. 17. Die chargirten Briefe sollen in Tabelle Nr. 5 der Korrespondenzkarte des expedirenden Büreaus namentlich und mit aller Ausführlichkeit, welche diese Tabelle darbietet, eingetragen werden.

Diese Briefe sollen durch einen kreuzweis gezogenen Bindfaden zusammengebunden und die Enden dieses Fadens unten an der Korrespondenzkarte vermittelst eines Siegelabdrukes in feinem Siegellak befestigt werden.

Digitized by Google

Art. 18. Die Korrespondenzkarte soll jederzeit oben am Rande den Stempel „chargé“ oder „assicurato“ tragen, wenn die Briefsendung einen oder mehrere chargirte Briefe enthält.

Art. 19. Jedes Briefpaket, wenn dessen Inhalt mit Bindfaden zusammengeschnürt worden, soll noch in einen hinlänglich diken Umschlag von grauem Papier eingewikelt werden, um einer Beschädigung durch Reibung zu begegnen; nachher soll dieses Paket auch auswendig verschnürt und durch Abdruk des Büreausiegels in Siegellak verschlossen werden. Die Aufschrift soll den Namen des Büreaus, wohin die Briefsendung gerichtet ist, sowie auch den gewöhnlichen Stempel des abfertigenden Büreaus enthalten.

Der Bindfaden, welcher die Briefsendung äußerlich umschließt, darf nie geknüpft sein.

Art. 20. Falls eines der Auswechslungsbüreaux der beidseitigen Postverwaltungen zu den für die Abfertigung der Briefsendung festgesezten Stunden an das gegenseitige Büreau keinen Brief abzusenden hätte, soll dieses Auswechslungsbüreau nichtsdestoweniger in gewöhnlicher Form eine Sendung abfertigen, welche dann nur aus der leeren Korrespondenzkarte besteht.

Art. 21. Die Postverwaltung von Sardinien und die Postverwaltung der Schweiz werden mit einander im wohlverstandenen Interesse der beiden Länder die Art und Weise des Transportes der Pakete, sowie die Stunde des Abgangs und der Ankunft der Briefposten bei den verschiedenen Büreaux festsezen.

Art. 22. Das Porto oder der Betrag für die aus irgend einem Grunde unanbringlichen Briefe, welche die beiden Verwaltungen kraft des Art. 29 des Vertrages vom 21. Oktober 1850 sich zurükschiken, darf derjenigen

Digitized by Google

Verwaltung, welcher jene Briefe ursprünglich übermittelt worden, nicht in Abrechnung gebracht werden, wenn der Zustand der Siegel vermuthen läßt, daß die Briefe geöffnet worden sind.

Schmäh- und sogenannte Foppbriefe (lettres d'attrape) können jedoch unter die sich gegenseitig zurükzusendenden, unanbringlichen Briefe an- und aufgenommen werden, selbst wenn sie auch geöffnet worden wären.

Art. 23. Die nicht reklamirten Poste-restante Briefe oder in Gasthöfe adressirte Briefe können nach Ablauf dreier Monate von der einen wie von der andern Seite zurükgeschikt werden, unter Beobachtung jener Förmlichkeiten und Bedingungen, die im ersten Absaz des vorstehenden Artikels festgestellt sind.

Der Abzug des Betrages für die unanbringlichen Korrespondenzen soll in Verzeichnissen nach dem diesen Artikeln angehängten Muster C eingetragen werden.

(Dieses Verzeichniß, nur von der Zentralbehörde zu verwenden, wird nicht beigelegt).

Art. 24. Die schweizerischen und sardinischen Postverwaltungen sollen jeden Monat besondere Rechnungen stellen, welche die Ergebnisse der zwischen den gegenseitigen Auslieferungbüreaux stattgefundenen Ueberlieferung der Korrespondenzen aller Gattungen zusammenfassen. Als Grundlage und Belege der Richtigkeit sollen diesen Rechnungen die Korrespondenzkarten der bewerkstelligten Sendungen dienen, sofern nämlich die Empfangsbescheinigung des empfangenden Auswechslungsbüreau's nicht ein abweichendes Ergebniß nachweist, in welchem Falle die Ziffer der Empfangsbescheinigung vor derjenigen der Korrespondenzkarte Geltung hat.

Digitized by Google

Art. 25. Die in dem vorigen Artikel bezeichneten besondern Rechnungen werden jeden Monat in einer Hauptrechnung zum Behufe der Darstellung der endlichen Ergebnisse der zwischen beiden Verwaltungen ausgewechselten Korrespondenzsendungen zusammengestellt werden.

Art. 26. Der von der eidgenössischen Postverwaltung an die Postverwaltung von Sardinien zu bezahlende Betrag für den Transport derjenigen Korrespondenzen, welche nach den im Art. 27 des Postvertrages vom 21. Oktober 1850 enthaltenen Bestimmungen in geschlossenen Briefpaketen durch Vermittlung von Sardinien aus der Schweiz nach solchen Ländern, denen die sardinische Postverwaltung zur Vermittlung dient oder dienen wird, oder dann aus besagten Ländern nach der Schweiz befördert werden, soll in einer von der eidgenössischen Postverwaltung aufzustellenden besondern Rechnung verzeichnet werden. Das Ergebniß dieser Rechnung soll in der im vorhergehenden Art. 25 erwähnten Hauptrechnung über die Auswechslung der Korrespondenzen der Postverwaltung von Sardinien zu gut geschrieben werden.

Art. 27. Der von der sardinischen Postverwaltung an die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bezahlende Betrag für den Transport derjenigen Korrespondenzen, welche nach den im Art. 27 des Vertrages vom 21. Oktober 1850 enthaltenen Bestimmungen in geschlossenen Briefpaketen durch Vermittlung der Schweiz aus Sardinien nach solchen Ländern, denen die Schweiz zur Vermittlung dient oder dienen wird, oder dann aus besagten Ländern nach Sardinien befördert werden, soll in einer von der Postverwaltung von Sardinien aufzustellenden besondern Rechnung verzeichnet werden. Das Resultat dieser Rechnung wird in der im vorhergehenden

Digitized by Google

Art. 25 erwähnten Hauptrechnung der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu gut geschrieben.

Art. 28. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten, speziellen Rechnungen über den Transport der geschlossenen Briefpakete sollen sich gegenseitig belegt mit den Korrespondenzkarten, welche besagte Brieffendungen begleitet haben, oder mit einer Abschrift derselben, übergeben werden. Diese Korrespondenzkarten sollen das Nettogewicht der in den geschlossenen Depeschen enthaltenen Briefe und Drukfachen aller Gattungen genau angeben.

Art. 29. Die Postverwaltung von Sardinien kann einen Mallepostdienst zwischen Chambéry und Genf unterhalten. Dieser Dienst, sowie die Couriere (Conducteure), welche dazu benuzt werden, sind auf dem schweizerischen Gebiete allen auf demselben in Kraft bestehenden, polizeilichen und administrativen Bestimmungen und Verordnungen unterworfen.

Art. 30. Der im vorhergehenden Art. 29 erwähnte sardinische Mallepostdienst soll beim Postbüreau in Genf anlangen und von demselben abgehen.

Er soll bei benanntem Büreau die mitgebrachten Messageriegegenstände und Baarschaften übergeben, und von demselben gleichfalls seine Ladung, sowohl an Reisenden als an Messageriegegenständen, inner den durch die sardinische Postverwaltung festgesezten Beschränkungen empfangen.

Art. 31. Die Postverwaltung von Sardinien wird der schweizerischen Postverwaltung Rechnung halten:

1) Mit 2 Prozent Vergütung aus den Einnahmen von den im Postbüreau zu Genf für die Mallepost eingeschriebenen Reisenden.

2) Mit 5 Prozent Vergütung aus dem Ertrag an

Digitized by Google

Porto, welches von den Messageriegegenständen und Geldern, die durch besagten Postdienst dem Büreau in Genf, oder umgekehrt, übergeben werden, nach dem Tarif, den die schweizerische Postverwaltung hiefür von der sardinischen Postverwaltung empfängt, erhoben wird.

Art. 32. Die Postverwaltung der Schweiz kann zwischen Genf und St. Gingolph, sowie zwischen Brieg und Domodossola Eilwagendienste unterhalten. Diese Postdienste und die dabei angestellten Conducteurs sind auf dem sardinischen Gebiete allen daselbst in Kraft bestehenden, polizeilichen und administrativen Bestimmungen und Verordnungen unterworfen.

Art. 33. Die durch den Transport der Korrespondenzen auf den Gebieten der beiden Postverwaltungen entstehenden Kosten sollen, gemäß Art. 2 des Vertrages vom 21. Oktober 1850, hinsichtlich der Postverbindungen zwischen Chambéry und Genf, sowie zwischen Brieg und Domodossola unter besagten Postverwaltungen gegenseitig verrechnet werden.

Art. 34. Alle zwischen der Postverwaltung von Sardinien und den Postverwaltungen der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Tessin und Graubünden bisher bestandenen Uebereinkommen sind aufgehoben.

So geschehen in Turin, in doppelter Ausfertigung, den 21. Oktober 1850.

Sign. **La Roche-Stehelin.** (L. S.)

Sign. **de Pollone.** (L. S.)

Digitized by Google

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Spanien.

(Vom 2. November / 20. Dezember 1850.)

Donna Isabella die Zweite, von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der spanischen Monarchie

Königin von Spanien:

Nachdem ein Postvertrag von den eigens hiezu ernannten Bevollmächtigten, den Herren José Nebiet und La Roche-Stehelin verabredet, abgeschlossen und zu Basel am 2. dieses laufenden Wintermonats des Jahres Eintausend achthundert und fünfzig in gehöriger Form unterzeichnet worden ist, welcher Vertrag, bestehend aus sechs Artikeln in kastilischer und französischer Sprache, Wort für Wort lautet, wie folgt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht und Prüfung des zu Basel am 2. November 1850 zwischen der schweizerichen Eidgenossenschaft und der Regierung Ihrer Majestät der Königin von Spanien abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedict La Roche-Stähelin, und den ebenfalls mit gehöriger Vollmacht versehenen Abgeordneten Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Don José von Nebiet, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet, wie folgt:

Digitized by Google

Vertrag:

Der h. Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihre Majestät, die Königin von Spanien, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen den beiden Ländern bestehen, zu befestigen und die Postverhältnisse auf Grundlagen, die dem Interesse des öffentlichen Verkehrs günstig sind, vermittels eines Vertrages zu ordnen, welcher dieses wichtige Ergebniß gewährleistet, haben zu diesem Zweke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der h. Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedikt La Roche-Stehelin, gewesenen Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft,

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

Don José de Nebiet, Kommandeur des königlichen Ordens von Karl III., Kommandant des Ordens von Isabelle, der Katholischen, Ritter des Ordens von St. Johannes von Jerusalem und Ministerresident bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, über folgende Artikel sich verständigt haben:

Art. 1. Die gewöhnlichen Briefe aus der Schweiz nach Spanien und den nahe gelegenen Inseln und ebenso aus Spanien und den nahe gelegenen Inseln nach der Schweiz werden stets unbezahlt abgesendet und das ganze Porto wird bei dem Postamte des Bestimmungsortes entrichtet.

Digitized by Google

Die Journale, Zeitungen, periodischen Werke, Prospekte, Kataloge, gedrukte und lithographirte Anzeigen hingegen müssen bei den Postbüreaux des Versendungsortes ganz frankirt werden, so daß sie mit keiner weitern Gebühr oder Taxe am Bestimmungsorte belegt werden.

Bücher, Broschüren und andere hiervon nicht aufgeführte Drukſachen, Gravüren und Lithographien, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Journalen gehören, und Musikalien sind unverändert den Bestimmungen des Zolltarifes unterworfen.

Art. 2. Die Bewohner beider Länder können sich gegenseitig chargirte Briefe zusenden, welche aber bei dem Aufgabsbüreau frankirt werden müssen.

Die eine Hälfte dieses Frankaturbetrages wird zu Gunsten der versendenden, die andere Hälfte zu Gunsten der empfangenden Postanstalt erhoben.

Die beiden Postverwaltungen sollen sich am Ende jedes Vierteljahres über diese Hälfte des gegenseitig bezogenen Porto's in einer durch die Generalpostdirektionen der beiden Länder festzusezenden Form gehörige Rechnung ablegen.

Für einen verloren gegangenen chargirten Brief hat diejenige der beiden Postverwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden, der andern Postverwaltung als Entschädigung 50 franz. Fr. zu bezahlen.

Das Recht auf eine Entschädigung erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des chargirten Briefes bei dem betreffenden Postbüreau angerechnet, die Reklamation stattfindet.

Art. 3. Das Porto für gewöhnliche Briefe, die in der Schweiz nicht schwerer als 7½ Gramme und in

Digitized by Google

Spanien 4 Adarme (oder eine Viertelsunze) sind, wird auf einen französischen Franken in der Schweiz und auf vier Realen de vellon (1 Franc) in Spanien festgesezt.

Die Briefe, im Gewicht von 7½ bis 15 Grammen einschließlich in der Schweiz und von 4 bis 8 Adarmen (½ Unze) in Spanien, bezahlen 2 franz. Fr. in der Schweiz und 8 Realen de vellon (2 Francs) in Spanien und so weiter von 7½ zu 7½ Grammen und von 4 zu 4 Adarmen, je einen Franken mehr in der Schweiz und 4 Realen de vellon mehr in Spanien.

Das Porto der chargirten Briefe beträgt das dreifache, welches für einen gewöhnlichen Brief von gleichem Gewichte entrichtet wird.

Die im zweiten Absaze des ersten Artikels benannten Zeitungen und Drukſachen, welche unter Kreuzband versandt werden müssen, und weder eine Zahl noch irgend eine Handschrift oder Zeichen, ausgenommen die Adresse enthalten dürfen, bezahlen eine Frankatur von 15 Centimes in der Schweiz und 12 Maravedis (10 Centimes) in Spanien für jeden gedrukten Bogen.

Gegenstände, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet sind, werden wie Briefe betrachtet und demgemäß tarirt werden.

Art. 4. Die irrig geleiteten oder an Personen, welche ihren Aufenthalt verändert haben, gerichteten Briefe werden gegenseitig ohne Verzug durch Vermittlung des betreffenden Auswechslungsbüreau's zurükgeschikt.

Die aus irgend einem Grunde unanbringlichen, gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Zeitungen oder Drukſachen, werden gegenseitig am Ende jedes Trimesters zurükgeschikt.

Art. 5. Gegenwärtiger Vertrag bleibt verbindlich bis zum 1. Dezember 1855.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieser Zeit bleibt derselbe so lange verbindlich, bis von einem der beiden kontrahirenden Theile ein Jahr voraus die Erklärung erfolgt sein wird, den Vertrag aufhören zu lassen.

Während dieses lezten Jahres wird der Vertrag in seiner vollständigen und ganzen Ausführung fortbestehen.

Art. 6. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den hohen schweizerischen Bundesrath und durch Ihre Majestät, die Königin von Spanien, den besondern Verfassungen der beiden Staaten gemäß zu genehmigen, und es sind die Ratifikationen in Zeit von zwei Monaten, oder wo möglich früher, in Paris auszuwechseln, damit der Vertrag einen Monat nach Auswechslung besagter Ratifikationen in Kraft treten kann.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen zu Basel, den 2. November 1850.

(Sign.) **La Roche-Stehelin.** (L. S)

(Sign.) **José Nebiet** (L. S.)

und nachdem wir die einzelnen Artikel des vorstehenden Vertrags geprüft haben, sind wir zu Gutheißung und Ratifikation der darin enthaltenen Bestimmungen geschritten, wie wir denn kraft des Gegenwärtigen in bester und möglichst vollkommener Weise dieselben gutheißen und ratifiziren, indem wir zugenehmigt, nach erhaltener Vollmacht von der Bundesversammlung, vom 20. Dezember 1850, den vorstehenden Vertrag in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und,

erklärt:

daß derselbe angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und bestätigt ist, unter der Zu-

Digitized by Google

gleich diesen Vertrag zu erfüllen und zu halten, sowie auch pünktlich in allen seinen Theilen erfüllen und halten zu lassen auf unser königl. Wort versprechen. Zu mehrerer Kraft und Befestigung dessen befehlen wir, Gegenwärtiges auszufertigen, unterzeichnet von unserer Hand, mit unserm besondern Siegel versehen und gegengezeichnet von unserm Staatssekretär.

Gegeben in unserm Palast zu Madrid am sechsundzwanzigsten Wintermonat von Eintausendachthundert und fünfzig.

Ich die Königin.

Peter J. Pidal.

sicherung unverbrüchlicher Erfüllung, ohne jemals ein Dawiderhandeln weder direkt noch indirekt, auf welche Weise und unter welchem Vorgeben dieß auch geschehen möchte, zu begehen oder zu gestatten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstük mit der Unterschrift des Bundespräsidenten und des Kanzlers und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 3. Januar 1851.

Im Namen d. schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez,

die

Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen betreffend.

(Vom 21. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

beschließt:

Art. 1. Die Scharfschüzen sind zu bewaffnen, wie folgt:

a. mit einem Stuzer sammt Bajonett.

Der Lauf soll 28 Zoll lang und mit Zügen, die auf 3 Fuß eine Windung machen, versehen sein. Das Kaliber ist 3½ Linien; das Geschoß eine Spizkugel. Der Durchmesser des Laufes bei der Schwanzschraube beträgt 8 Linien 6 Punkte, und bei der Mündung 6 Linien 6 Punkte. Das Absehen soll zum Verstellen eingerichtet und mit Eintheilungen versehen sein, welche den Entfernungen von 200 bis 1000 Schritten entsprechen.

Das Schloß mit Perkussion und Feldstecher.

Das Bajonett 17 Zoll lang.

Das Gewicht des Stuzers darf 9½ bis 10 Pfund betragen.

Digitized by Google

b. mit einem Weidmesser.

Gerade, flache Klinge, mit nur einer Schneide; Griff ohne Bügel, mit einer Parirstange; Scheide von schwarzem Leder mit einem Mundstük und einem Stiefel von Messing.

Art. 2. Das Lederzeug der Scharfschüzen besteht aus:

a. einem Stuzerriemen von schwarzem Leder;
b. einer Bajonettscheide von schwarzem Leder;
c. einem Weidmesserkuppel von schwarzem Leder, mit einer Tasche für das Weidmesser und einer solchen für die Bajonettscheide;
d. einer Weidtasche, mit Tragriemen, aus schwarzem Leder, inwendig mit Abtheilungen versehen zur Versorgung der Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Art. 3. Die nähern Bestimmungen, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen werden durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement festgesezt. Derselbe wird ermächtigt, das bisherige System der Stuzer mit dem neuen Systeme durch zwekmäßige Vorschriften möglichst in Einklang zu bringen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes, durch welches die §§. 17—24 des Reglements vom 20. August 1842 aufgehoben werden, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.

Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 21. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
R. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,
Der Präsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez,

betreffend

die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes.

(Vom 21. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Art. 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 74 der Bundesverfassung, sowie des Dekretes der Bundesversammlung vom 3. Dezember 1850, rükksichtlich der eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850

beschließt:

I. Wahlkreise und Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder des Nationalrathes.

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen getroffen und vertheilen sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern und die Zünfte Thalweil und Horgen des Bezirkes Horgen . . .	74395		4	
Uebertrag:	74395		4	

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:	74395		4	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Zünfte Braunschweil und Richtersweil des Bezirkes Horgen und die Bezirke Meilen und Hombrechtikon	55795		3	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Pfäffikon und Uster und die Zünfte Winterthur, Turbenthal, Elgg, Wiesendangen und Oberwinterthur des Bezirkes Winterthur	58171		3	
Vierter Wahlkreis.				
Die Zünfte Wülflingen und Neftenbach des Bezirkes Winterthur und die Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg . . .	61773	250134	3	13
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Amsoldingen, Blumenstein und Thierachern	80363		4	
Uebertrag:	80363	250134	4	13

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:	80363	250134	4	13
Sechster Wahlkreis. Die dem fünften Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Thun, die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg u. Bern, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen	82840		4	
Siebenter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald und die Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirke Wangen	76253		4	
Achter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen (ohne die Kirchgemeinde Ursenbach) und Fraubrunnen	78986		4	
Neunter Wahlkreis. Die dem sechsten Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern, die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen . .	61233		3	
Zehnter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Pruntrut	78246	457921	4	23
Uebertrag:		708055		36

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		708055		36
III. Kanton Luzern.				
Eilfter Wahlkreis. Das Amt Luzern, ohne die Gemeinden Buchrein, Dierikon, Ebikon, Sifikon, Honau, Meyerskappel und Root; das Amt Entlebuch, ohne die Gemeinden Doppleschwand, Romoos und Schachen	38901		2	
Zwölfter Wahlkreis. Die dem eilften Kreise nicht zugetheilten Gemeinden der Aemter Luzern und Entlebuch; das Amt Hochdorf ohne die Gemeinden Aesch, Altwys, Ermensee, Gelfingen, Herlisberg, Hitzkirch, Hochdorf, Mosen, Retschwyl und Richensee; das Amt Sursee, ohne die Gerichtskreise Münster, Sursee und Triengen und ohne die Gemeinde Großwangen, und vom Amte Willisau die Gemeinden Luthern und Menznau . . .	38238		2	
Dreizehnter Wahlkreis. Das Amt Willisau, ohne die Gemeinden Luthern und Menznau und die dem zwölften Wahlkreise nicht zugetheilten Gerichtsbezirke und Gemeinden der Aemter Hochdorf und Sursee	55650		3	
		132789		7
Uebertrag:		840844		43

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		840844		43
IV. Kanton Uri.				
Vierzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Uri . .	14500	14500	1	1
V. Kanton Schwyz.				
Fünfzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz .	44159	44159	2	2
VI. Kanton Unterwalden.				
Sechszehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald	13798	13798	1	1
Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald	11337	11337	1	1
VII. Kanton Glarus.				
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus .	30197	30197	2	2
VIII. Kanton Zug.				
Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug . .	17456	17456	1	1
Uebertrag:		972291		51

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		972291		51
IX. Kanton Freiburg.				
Zwanzigster Wahlkreis.				
Der Broye-Bezirk, der See-Bezirk, der Sense-Bezirk und der Saanen-Bezirk, mit Ausnahme des fünften Friedensgerichtskreises in demselben	59966		3	
Einundzwanzigster Wahlkreis.				
Der Greyers-Bezirk, der Vivisbach-Bezirk, der Glane-Bezirk und der fünfte Friedensgerichtskreis des Saanen-Bezirkes.	39839		2	
		99805		5
X. Kanton Solothurn.				
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	69613		3	
		69613		3
XI. Kanton Basel.				
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Baselstadt.	29555		1	
		29555		1
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basellandschaft	47830		2	
		47830		2
Uebertrag:		1219094		62

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		1210094		62
XII. Kanton Schafhausen.				
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schafhausen	35278	35278	2	2
XIII. Kanton Appenzell.				
Sechsundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Außer-Rhoden	43599	43599	2	2
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	11270	11270	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Achtundzwanziger Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal und die politischen Gemeinden Rebstein und Marbach	42359		2	
Uebertrag:		1309241		67

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		1309241		67
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Oberrheinthal, Werdenberg und Sargans, ohne die politischen Gemeinden Rebstein und Marbach	41360		2	
Dreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg und die politischen Gemeinden Wattwyl, Lichtensteig, Krinau, Bütschwyl und Mosnang	43295		2	
Einunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Untertoggenburg, Wyl und Goßau und die politischen Gemeinden Hemberg, Peterzell, Brunnadern, Oberhelfenschwyl, Lütisburg und Kirchberg . . .	42494		2	
		169508		8
XV. Kanton Graubünden.				
Zweiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Moësa und Hinterrhein und die Kreise Domleschg, Thusis, Räzüns und Chur . . .	24144		1	
Uebertrag:	24144	1478749	1	75

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:	24144	1478749	1	75
Dreiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Bernina, Inn, Münsterthal und Maleja und die Kreise Oberhalbstein, Bergün und Alvaschein	21721		1	
Vierunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Oberlandquart und Unterlandquart und die Kreise Schalfik, Churwalden und Bellfort	22396		1	
Funfunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Vorderrhein und Glenner und die Kreise Trins und Safien	21579		1	
		89840		4
XVI. Kanton Aargau.				
Sechsunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm und die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirke Aarau	59828		3	
	59828		3	
Uebertrag:		1568589		79

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:	59828	1568589	3	79
Siebenunddreißigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Küttigen, Erlinsbach und Densbüren vom Bezirke Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Wohlenschwyl, Bübliken, Mellingen, Künten, Stetten und Bellikon von dem Bezirke Baden, die Bezirke Lenzburg, Bremgarten und Muri . . .	79382		4	
Achtunddreißigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem siebenunddreißigsten Wahlkreise zugetheilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	60510		3	
		199720		10
XVII. Kanton Thurgau.				
Neununddreißigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	88819		4	
		88819		4
XVIII. Kanton Tessin.				
Vierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Mendris und Lauis und der Kreis Giubiasco vom Bezirke Bellenz	58482		3	
Uebertrag:	58482	1857128	3	93

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:	58482	1857128	3	93
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Luggarus, Maynthal, Bellenz (ohne den Kreis Giubiasco), Riviera, Blenio und Livinen	58915	117397	3	6
XIX. Kanton Waadt.				
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Vevey, Pays d'Enhaut, Lavaur, Lausanne, Echallens und Oron (ohne den Kreis Mezieres)	77848		4	
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Moudon, Payerne, Avenches, Yverdon, Grandson, der Bezirk Orbe ohne die Kreise Romainmotier und Vallorbes und der Kreis Mezieres vom Bezirke Oron	61193		3	
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Nyon, Rolle, Aubonne, Morges, Cossonay, La Vallée und die Kreise Romainmotier und Vallorbes vom Bezirke Orbe	60412	199453	3	10
Uebertrag:		2173978		109

Digitized by Google

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		2173978		109
XX. Kanton Wallis.				
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Goms, Brieg, Raron, Visp und Leuk, ohne die Gemeinden Bad Leuk, Inden, Varen und Salgetsch	22033		1	
Sechsundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Siders, Herens, Sitten und die dem fünfundvierzigsten Wahlkreise nicht zugetheilten Gemeinden des Bezirkes Leuk	20930		1	
Siebenundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Conthey, Martinach, Entrement, Monthei und St. Moritz	38564		2	
		81527		4
XXI. Kanton Neuenburg.				
Achtundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	70679		4	
		70679		4
XXII. Kanton Genf.				
Neunundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf . .	63932		3	
		63932		3
Gesammtbevölkerung d. Schweiz und Gesammtzahl der Mitglieder des Nationalrathes		2390116		120

Digitized by Google

II. Stimmrecht bei den Wahlen in den Nationalrath.

Art. 2. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. (Art. 62 der Bundesverfassung.)

Art. 3. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurükgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist. (Art. 63 der Bundesverfassung.)

Art. 4. Die Wähler üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsiz gilt der Ort, an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Dabei bleibt jedoch die auf das politische Bürgerrecht der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft bezügliche Bestimmung des Art. 2 des Bundesgesezes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 vorbehalten.

Art. 5. Wählern, welche sich während der Nationalrathswahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, anderswo im Dienste der Eidgenossenschaft oder ihres Kantons unter den Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich bei jenen Wahlen zu betheiligen.

III. Wählbarkeit in den Nationalrath und Unvereinbarkeit einer Stelle im Nationalrathe mit andern Stellen.

Art. 6. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Digitized by Google

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64 der Bundesverfassung.)

Art. 7. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von lezterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein. (Art. 66 der Bundesverfassung.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrath wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden mit einander unvereinbaren Stellen zu wählen.

Art. 8. Bei einer Gesammterneuerung des Nationalrathes können die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrath ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses leztern Theil nehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

IV. Verfahren bei den Wahlen in den Nationalrath.

Art. 9. Die Gesammtwahlen behufs der Integralerneuruug des Nationalrathes beginnen jeweilen am lezten Sonntage im Weinmonate und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesezt.

Art. 10. Für Wahlverhandlungen behufs Besezung von Stellen im Nationalrathe, welche im Laufe einer Amtsdauer des leztern erledigt worden, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 11. Die Kantonsregierungen werden, so weit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der leztern hinwirken.

Digitized by Google

Sie werden überdieß jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen statt zu finden haben, die thunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 12. Es bleibt den Kantonen überlassen, zu bestimmen, ob die Stimmgebung für die Nationalrathswahlen in den Gemeinden oder in Wahlkreisen, die für Kantonalwahlen bestehen, oder in andern Versammlungen, und ob sie geheim oder offen erfolgen soll.

Art. 13. Die Wähler sollen zu den Wahlen in den Nationalrath so viel möglich in derselben Weise wie zu den Wahlen für Kantonalstellen, welche direkt vom Volke zu treffen sind, einberufen werden.

Art. 14. Streitigkeiten über die Stimmberechtigung Einzelner werden bei den Wahlen in den Nationalrath auf dieselbe Weise wie bei den direkten Volkswahlen zu Kantonalstellen ausgetragen.

Art. 15. Ueber die gesammten Verhandlungen jeder Wahlversammlung, welche zum Behufe einer Nationalrathswahl abgehalten wird, ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das am Schlusse je der betreffenden Wahlversammlung öffentlich zu verlesen und dessen Uebereinstimmung mit den Verhandlungen durch das ganze Büreau unterschriftlich zu bezeugen ist.

Dieses Protokoll ist im Originale der betreffenden Kantonsregierung zu übermitteln. Ein Doppel des Protokolles bleibt in den Händen des Vorstandes des Büreau's der Wahlversammlung zurük.

Art. 16. Für die Wahlkreise, in welchen die Wahlen von mehrern Wahlversammlungen getroffen werden, stellen die betreffenden Kantonsregierungen die Abstimmungsergebnisse der verschiedenen Wahlversammlungen zusammen.

Digitized by Google

Art. 17. Diejenigen, auf welche sich die absolute Mehrheit der stimmenden Wähler vereinigt hat, sind als gewählt zu betrachten.

Art. 18. Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viel Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt.

Diejenigen, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten als gewählt.

Art. 19. Ist auch beim zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit für die sämmtlichen von dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Wahlgange geschritten, wobei dreimal so viele Kandidaten als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben.

In diesem dritten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Art. 20. Wenn bei Vollziehung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften darum, weil mehrere Personen in einem Wahlgange gleich viel Stimmen auf sich vereinigt haben, die Frage entsteht, welche von ihnen in der Wahl bleiben sollen oder als gewählt zu betrachten seien, so entscheidet hierüber das Loos, welches durch den Präsidenten der betreffenden Kantonsregierung unter der Kontrolle der leztern zu ziehen ist.

Art. 21. Wäre in einem Wahlgange die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer, ausgefallen, als die Zahl der zu Wählen-

Digitized by Google

den, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Art. 22. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

a. das Wahlergebniß in diesem Wahlkreise auf angemessene Weise öffentlich bekannt zu machen, und
b. den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelst Zuschrift Mittheilung zu machen,
c. dem Bundesrathe vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung von Wahlakten zur Kenntniß zu bringen.

Art. 23. Wollen schon vor der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses in einem Wahlkreise Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelst einer schriftlichen Eingabe zur Kenntniß zu bringen.

Haben die Gesammtwahlverhandlungen des Wahlkreises, die Giltigkeit derselben vorausgesezt, noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, im entgegengesezten Falle der Nationalrath über diese Einsprachen.

Art. 24. Bis zur Erlassung des eidgenössischen Strafgesezbuches gelten die kantonalen Gesezе, betreffend Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Wahlen beziehen, auch für die Nationalrathswahlen.

Art. 25. Es bleibt den Kantonen anheimgestellt, innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und dieses Bundesgesezes die weiter erforderlichen Vorschrif-

Digitized by Google

ten, betreffend das bei Nationalrathswahlen zu beobachtende Verfahren, zu erlassen.

V. Verfahren nach Vollendung der Wahlen bis zur Anerkennung derselben.

Art. 26. Ist die Wahl in mehrern Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrath den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlassen.

Nach Eingang dieser Erklärung wird der Bundesrath sofort da, wo die Wahl nicht angenommen worden, die Vornahme einer neuen Wahl anordnen.

Art. 27. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem gemäß Art. 22 Litt. a) die das Wahlergebniß eines Wahlkreises enthaltende Bekanntmachung erlassen worden, können Einsprachen gegen die Giltigkeit des Wahlergebnisses erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der betreffenden Kantonsregierung zu Handen des Nationalrathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, zu geschehen. Nach Ablauf der obigen Frist erfolgende Eingaben fallen außer Berüksichtigung.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann Alles, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlungen des betreffenden Wahlkreises vorgefallen ist, Entscheidungen über das Stimmrecht Einzelner (Art. 14) und Beschlüsse der Kantonsregierungen über Wahlbeschwerden (Art. 23) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

Art. 28. Nach Ablauf der in dem vorigen Artikel anberaumten Frist haben die Kantonsregierungen die

Digitized by Google

sämmtlichen auf die Wahlen des betreffenden Wahlkreises bezüglichen Akten, sammt allfälligen zur Anfechtung dieser Wahlen erfolgten Eingaben und ihrem Gutachten über die leztern, dem Bundesrathe zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von den leztern nur dann einzusenden, falls der Nationalrath es verlangt. Nach Anerkennung der Wahlen, auf welche sie sich beziehen, können sie vernichtet werden.

Art. 29. Der Bundesrath hat jeweilen die sämmtlichen von den Kantonsregierungen ihm eingesandten Wahlakten dem Nationalrathe mit Beförderung einfach zu übermitteln.

Art. 30. Jedesmal nach einer Gesammterneuerung des Nationalsrathes haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath gemäß Art. 22 Litt. b) angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Christmonate Vormittags um 10 Uhr zu der konstituirenden Sizung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 31. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrathes gewählt worden, sind von dem Bundesrathe in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrath gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sizung desselben geschehen.

Art. 32. In der nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes stattfindenden konstituirenden Sizung (Art. 30) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrath getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben

Digitized by Google

einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst betheiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungiltig erklärt worden, so haben sie sich jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 33. Nach erfolgter Konstituirung des Nationalrathes ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen berechtigt.

VI. Amtsdauer des Nationalrathes.

Art. 34. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt. (Art. 65 der Bundesverfassung.)

Art. 35. Die Amtsdauer des Nationalrathes läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesammterneuerung fällt, jedesmal mit dem dem ersten Montage des Christmonates vorhergehenden Sonntage ab.

Die erste Amtsdauer geht demnach mit dem 30. Wintermonat des Jahres 1851 zu Ende.

VII. Erledigung einzelner Stellen im Nationalrathe im Laufe einer Amtsdauer.

Art. 36. Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrathe auszutreten, so hat es, falls es Abgeordneter und Bürger eines Kantons ist, in welchem für Kantonalämter der Amtszwang besteht und falls dieser Amtszwang durch die Gesezgebung des betreffenden Kantons auch auf die Nationalrathsstellen ausgedehnt worden ist, ein Entlassungsgesuch seiner Wählerschaft oder der betreffenden Kantonsregierung, falls es sich hingegen nicht

Digitized by Google

in diesem Falle befindet, eine Austrittserklärung dem Nationalrathe, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrathe einzureichen.

Im erstern Falle entscheidet die Wählerschaft oder die betreffende Kantonsregierung über das Entlassungsbegehren; im leztern Falle nimmt die betreffende Bundesbehörde von der Austrittserklärung Vormerkung am Protokolle.

Art. 37. Ein Mitglied des Nationalrathes, das gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels von seiner Stelle entlassen worden ist oder den Austritt aus dem Nationalrathe erklärt hat, ist jedoch verpflichtet, den Sizungen dieser Behörde beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 38. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrathe vor dem Ablaufe der Amtsdauer des leztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besezt werden, es wäre denn, daß vor der Gesammterneuerung des Nationalrathes kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

VIII. Vollziehung dieses Gesezes.

Art. 39. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes, das für die im nächsten Jahre bevorstehende Gesammterneuerung des Nationalrathes zum ersten Male in Anwendung kommt, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 21. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. Kern.

Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez, betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Instruktion

für die

eidgenössischen Inspektoren der Scharfschützen und Infanterie.

(Vom 14. Juni 1850.)

Das schweizerische Militärdepartement

in Vollziehung des Art. 117 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai;

infolge Vollmacht des hohen Bundesrathes vom 12. Juni 1850

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Ueberwachung des Unterrichts und die Inspektionen der Scharfschützen und Infanterie in den Kantonen werden durch eidgenössische Obersten ausgeübt. (Militärorganisation Art. 79.)

§. 2. Die Kantone haben alljährlich spätestens bis zum 15. Dezember den Instruktionsplan der im darauf folgenden Jahr zu instruirenden Truppen dem schweizerischen Militärdepartemente mitzutheilen.

§. 3. Die Kantone unterstellen ihre Scharfschützen und ihre Infanterie, wenn diese ordentlicher oder außer-

Digitized by Google

ordentlicher Weise zusammengezogen werden, dem für sie bezeichneten Inspektor zur Ueberwachung des Unterrichts und zur Inspektion.

§. 4. Sie geben den Inspektoren Einsicht von den Kontrollen und Etats über das Personelle und Materielle, soweit es den denselben übertragenen Geschäftskreis betrifft. (Militärorganisation, Art. 124.)

§. 5. In den Kantonen sind einem eidgenössischen Inspektor bei Ausübung seiner Funktionen die Ehrenbezeugungen zu erweisen, wie einem eidgenössischen Obersten von den unter seinen Befehlen stehenden Truppen. Ein Ordonnanzoffizier ist demselben zur Verfügung zu stellen.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 6. Die Inspektoren der Scharfschützen und der Infanterie stehen unmittelbar unter dem Militärdepartemente. (Militärorganisation, Art. 116.)

§. 7. Dieselben vollziehen alle, bezüglich auf ihr Amt erlassenen Anordnungen und Befehle des Militärdepartements, und erstatten demselben über ihre Verrichtungen Bericht.

§. 8. Sie besorgen die Inspektion der durch die Kantone zu instruirenden Scharfschützen und der Infanterie in dem einem Jeden zugetheilten Gebiete. (Militärorganisation Art. 117.)

§. 9. Sie prüfen die von den Kantonen erlassenen Instruktionspläne, untersuchen, ob dieselben den gesezlichen, für die Instruktion vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, und erstatten darüber dem Militärdepartemente Bericht. Gleichzeitig machen sie demselben auch

Digitized by Google

einen Vorschlag, über die Zahl und die Zeit der von ihnen vorzunehmenden Inspektionen.

§. 10. Die Inspektoren verfügen sich bei dem in ihrem resp. Gebiete stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Unterricht der Scharfschüzen und der Infanterie, nach den Weisungen des Militärdepartements, ohne Begleitung, auf Ort und Stelle, um ihre Funktionen auszuüben.

§. 11. Sie überwachen die Vollziehung des von den Kantonen erlassenen und richtig befundenen Instruktionsplans, und sorgen dafür, daß die in Art. 61—67 der Militärorganisation festgesezte Instruktionszeit eingehalten werde.

§. 12. Die Inspektoren wachen darüber, daß nur Mannschaft zum Waffendienst zugelassen werde, welche die erforderliche Größe besizt und geistig und körperlich tauglich ist.

§. 13. Sie beaufsichtigen die Kleidung und Ausrüstung; sie untersuchen, ob das Tuch von guter Beschaffenheit sei, und sorgen dafür, daß nur Kleidungen und Ausrüstungen zugelassen werden, die genau nach der Vorschrift der eidgenössischen Reglemente angefertigt sind.

§. 14. Sie untersuchen, ob die Torniſter nach Vorschrift verfertigt und gepakt sind, und gehörig getragen werden, ob sie die im Dienstreglemente bezeichneten Effekten enthalten, und ob der Kaput von guter Beschaffenheit und gut gerollt sei.

§. 15. Die Inspektoren werden ein besonderes Augenmerk auf die Reinlichkeit der Truppen werfen, und untersuchen, ob für den Unterhalt der Kleidungsstüke und Ausrüstung die nöthige Sorge angewendet werde.

Digitized by Google

§. 16. Sie überzeugen sich, ob die Mannschaft ihre Waffen gehörig besorgen, rein erhalten und zerlegen könne; sie untersuchen den Zustand und die Beschaffenheit der Waid- und Patrontaschen und des übrigen Lederzeugs, und versichern sich, daß die erstern mit dem im Reglemente vorgeschriebenen Inhalte versehen seien.

§. 17. Die Inspektoren haben darauf zu achten, daß die Distinktionszeichen genau nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente ausgeführt seien, und werden nicht zugeben, daß dem Reglemente zuwiderlaufende Verzierungen eingeführt, oder geduldet werden.

§. 18. Sie werden streng darauf sehen, daß keine andern, als die in Kraft bestehenden eidgenössischen Reglemente und Vorschriften beim Unterricht der Truppen in Anwendung kömmen, und daß man sich keine eigenmächtigen Abweichungen erlaube.

§. 19. Sie werden beim Unterricht der Rekruten darüber wachen, daß jeder einzelne Mann eine gute Haltung annehme, in der Soldatenschule gehörig ausgebildet und befähigt werde, das Marschiren, die Wendungen und das Exerzitium mit seiner Waffe, und namentlich das Bajonetgefecht gehörig und mit möglichster Genauigkeit auszuführen.

§. 20. Die Inspektoren werden sich auch überzeugen, daß die Truppen manövrirfähig seien. Zu dem Zweke werden sie die Plotonsschule und überdieß bei der Infanterie die Bataillonsschule ausführen lassen; sie werden dahin wirken, daß jene von den Lieutenants und diese von den Stabsoffizieren und Hauptleuten gehörig und mit Präcision kommandirt werde; daß die Unteroffiziere, die als Führer dienen, ihrer Sache sicher, und

Digitized by Google

die Mannschaft in den Handgriffen und in einem taktfesten Marsche mit reglementarischem Schritte gehörig unterrichtet werde. Bei den Scharfschützen und Jägern ist hauptsächlich darauf zu achten, daß dieselben die Jägermanövers rasch und entschlossen ausführen, und die allfälligen Dekungsmittel sowohl zum Angriff als zur Vertheidigung zu benüzen wissen. Endlich werden sich die Inspektoren überzeugen, daß die Tambouren ihre Ordonnanz mit Fertigkeit schlagen, und die Trompeter die Ihrigen eben so gut blasen können.

§. 21. Auf die Schießfertigkeit der Truppen ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Nach Art. 64 der Militärorganisation soll mit scharfer Ladung nach einem Ziel geschossen werden; dabei ist die Haltung und das Benehmen genau zu beachten, und es soll dafür gesorgt werden, daß die Einzelnen die Distanz schäzen, einen möglichst genauen Begriff des Schußbereiches und der Kugelbahn erhalten, und richtig visiren lernen. Jeder Scharfschüze sollte wenigstens 40, jeder Jäger wenigstens 20 und jeder Füsilier wenigstens 10 Schüsse schießen. Die Scharfschützen sind besonders im Zielschießen auf verschiedene Distanzen, und, wenn immer möglich, auf bewegliches Ziel zu üben.

§. 22. Die Inspektoren werden darüber wachen, daß der innere und Wachtdienst nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente ausgeführt, und keine von diesen abweichende Bestimmungen geduldet werden.

§. 23. Sie werden ein besonderes Gewicht auf die Uebung der Truppen im Feld- und Sicherheitsdienst legen und sich vergewissern, daß die Offiziere sich von demselben einen richtigen Begriff aneignen und die Grundsäze auch gehörig anzuwenden wissen.

Digitized by Google

§. 24. Die Inspektoren werden auch darüber wachen, daß das Rapport- und Verwaltungswesen gehörig besorgt wird, und werden sich zu dem Ende die Rapporte, täglichen Situationen, Ordinairebücher, Kompagniebücher u. s. w. vorlegen lassen.

§. 25. Sie überwachen endlich die Handhabung der Disziplin und Ordnung. Zu dem Ende ist nicht nur das Benehmen der Oberen zu ihren Untergebenen, und umgekehrt, zu beobachten, sondern es sollen auch die Strafregister durchgesehen und vorzugsweise dahin gewirkt werden, daß jeder die mit seinem Grad verbundene Strafkompetenz kenne, und von derselben in gegebenen Fällen auch Gebrauch mache.

§. 26. Ein besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß die Offiziere, Aspiranten und Unteroffiziere in Allem, was sie wissen sollen, gehörig unterrichtet werden; vorzüglich soll auf eine sorgfältige Auswahl gesehen, und streng darauf gehalten werden, daß die Vorschrift des Art. 67 der Militärorganisation beobachtet werde.

§. 27. Die Inspektoren können allfällige Bemerkungen, die sie zu machen im Falle sind, den Chefs der Truppen oder den Mitgliedern der Militärbehörden der Kantone, wenn welche der Inspektion beiwohnen, mündlich mittheilen. Auch den Offizieren können sie mündlich die Eröffnungen machen, die sie im Interesse des Dienstes nöthig erachten.

Den Inspektionsbericht, verbunden mit allfälligen Anträgen, richten sie aber an das schweizerische Militärdepartement, welches den Kantonen die geeigneten Mittheilungen darüber zu machen hat.

§. 28. Die Inspektoren wachen darüber, daß der Art. 141 der Militärorganisation in ihrem Inspektions-

Digitized by Google

gebiete beachtet werde, und geben von jeder Widerhandlung dem Militärdepartemente Kenntniß.

§. 29. Die Inspektoren erhalten für jeden Dienst- und Reisetag den reglementarischen Sold und als Entschädigung für Pferdrationen jährlich die Summe von L. 365.

Bern, den 14. Juni 1850.

Für das schweizerische Militärdepartement:

Ochsenbein.

Digitized by Google

Instruktion

für den

eidgenössischen Verwalter des Materiellen.

(Vom 24. Juni 1850.)

Art. 1. Der Verwalter des Materiellen steht unmittelbar unter dem eidgenössischen Inspektor der Artillerie, und empfängt entweder von diesem oder direkte vom eidgenössischen Militärdepartemente die, auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Weisungen und Befehle.

Art. 2. Er besorgt und beaufsichtigt im Allgemeinen alles Materielle der Eidgenossenschaft und zwar:

a. Die Aufbewahrung und den Unterhalt der Geschüze, der Kriegsfuhrwerke, der Waffen und des Materiellen des Geniekorps und der Munition.

b. Die Verfertigung von Munition aller Art.

Art. 3. Dem Verwalter des Materiellen sind die Aufseher der Magazine und Depots des eidgenössischen Kriegsmateriels unmittelbar untergeordnet und es stehen dieselben unter seiner Aufsicht und seinen Befehlen.

Art. 4. Er besorgt und beaufsichtigt direkt:

a. Das eidgenössische Depot von Kriegsmaterial in Bern;

b. die eidgenössische Sammlung von Modellen, Instrumenten und Zeichnungen, so wie das Archiv des Artillerieinspektors.

Digitized by Google

Art. 5. Der Verwalter des Materiellen überwacht das Technische der Bewaffnung und Ausrüstung aller eidgenössischen Waffen.

Er prüft die Musterwaffen der Kantone und untersucht auf Begehren der leztern und auf ihre Kosten, alle übrigen neuangekauften Waffen. Er kann endlich mit den Inspektionen des Materiellen in den Kantonen beauftragt werden.

Art. 6. Er entwirft den jährlichen Voranschlag für die Anschaffungen des eidgenössischen Materiellen; er schließt mit Genehmigung des Militärdepartements die darauf bezüglichen Verträge ab; er nimmt die Lieferungen in Empfang und untersucht, ob dieselbe vertragsgemäß und von guter Beschaffenheit seien.

Art. 7. Er hat dem Inspektor der Artillerie alljährlich im Monat Januar über den Bestand des eidgenössischen Kriegsmaterials ein Inventar mit Schäzung, nebst einem Berichte über den Zustand des Materiellen einzureichen.

Art. 8. Er leitet und beaufsichtigt die Arbeiten in den eidgenössischen Werkstätten und die Anfertigung von eidgenössischen Waffen und Kriegsfuhrwerken aller Art.

Art. 9. Er entwirft die neuen Ordonnanzen für die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen und leitet die Versuche zur Vervollkommnung des eidgenössischen Wehrwesens, wenn solche nicht Andern übertragen sind.

Art. 10. Der eidgenössische Verwalter des Materiellen ist bei Aufstellung eines Truppenkorps Parkdirektor, wenn diese Funktion nicht speziell einem andern Offiziere übertragen ist.

Art. 11. Er hat die Pflicht, die Fortschritte in der Bewaffnung und im Materiellen auswärtiger Staaten

Digitized by Google

aufmerksam zu verfolgen und die wünschenswerthen Verbesserungen in den genannten Zweigen bei dem eidgenössischen Militärdepartemente zu beantragen.

Art. 12. Er hat den Kantonen, auf ihr Begehren, die der eidgenössischen Vorschriften gemäß angefertigten Modelle mitzutheilen und ihnen die darüber erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Also beschlossen vom schweizerischen Bundesrathe,

Bern, den 24. Juni 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H. Drüey.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

die Aufnahme der Aspiranten auf Offiziersstellen beim Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützen in die eidgenössischen Militärschulen.

(Vom 15. Jenner 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Ausführung der Art. 28 und 68 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

§. 1. Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie, kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidg. Militärschulen stattfinden (Art. 28, Lemma 3 des Gesezes über die Militärorganisation).

§. 2. Die Aspiranten für Offizierstellen für das Genie (Sappeure und Pontoniere), die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen zerfallen in eine erste und zweite Klasse.

§. 3. Die erste Klasse begreift diejenigen Aspiranten in sich, welche noch keinen Militärunterricht genossen

Digitized by Google

haben und für die Aufnahme als solche von ihren Kantonsregierungen empfohlen sind.

Die zweite Klasse begreift diejenigen Aspiranten in sich, welche den Aspirantenkurs erster Klasse, oder einen in den Art. 69 und 70 des Gesezes über die Militärorganisation vorgesehenen Unterricht in ihrer Waffe genossen haben und von ihrem Kanton zur Aufnahme empfohlen sind, und sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen können.

§. 4. Den Aspiranten erster Klasse wird der erste Unterricht in der Rekrutenschule ihres Kreises und ihrer Waffe ertheilt. Dieser Unterricht umfaßt im Praktischen den vollständigen Unterricht eines Rekruten der betreffenden Waffe (bei der Artillerie, einer ihrer Abtheilungen, Kanoniere oder Train), im Theoretischen die genaue Kenntniß der allgemeinen Militärreglemente und der speziellen Reglemente der betreffenden Waffe.

§. 5. Die Dauer des Unterrichts der Aspiranten erster Klasse beträgt für die Scharfschüzen vier und für alle andern Arten der Spezialwaffen sechs Wochen, die Marschtage nicht inbegriffen.

§. 6. Um zum Aspiranten zweiter Klasse aufgenommen zu werden, hat der Betreffende über den Besiz der im §. 3, Lemma 2 vorgesehenen Bedingungen, so wie sich über folgende Vorkenntnisse auszuweisen:

Für Sappeur- und Pontonier-Aspiranten:

1) Soldaten- und Pelotonsschule, und Kenntniß des Innern- und Sicherheitsdienstes im weitern Sinne;
2) Anfangsgründe der Mathematik;
3) Geometrisches Zeichnen;

Digitized by Google

4) Traciren und Profiliren von Feldschanzen;
5) Ausführung der in das Sappeurfach einschlagenden Erdarbeiten.

Für die Artillerie-Aspiranten:

I. Theoretische Vorkenntnisse:

a. Arithmetik, enthaltend:
Die Rechnungen mit ganzen Zahlen; mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen; Kenntniß des schweizerischen Maßes und Gewichtes, Ausziehen der Quadratwurzeln aus gegebenen Zahlen, Verhältnisse und Proportionen, Regeldetri.
b. Anfangsgründe der Meßkunst;
c. Progressionen, Logorithmen und Anwendung der Tafeln;
d. Algebra bis und mit der Erklärung und Auflösung der Gleichungen zweiten Grades;
e. Trigonometrie (Erklärung der gradlinigten Dreieke);
f. Statik (Gleichgewichtslehre), die Anwendung derselben auf die einfachen Maschinen;
g. Geometrisches Zeichnen;
h. Führung der Rechnungen einer Batterie; Ausfertigung der Situationsrapporte über das Personelle, das Materielle und die Munition.

II. Praktische Vorkenntnisse:

a. Innerer und Sicherheitsdienst, Soldaten- und Pelotonsschule;
b. Feldgeschüzschule;
c. Nomenklatur des Metriellen;
d. Verfertigung und Verpakung der Munition;

Digitized by Google

e. Stalldienst;
f. Uebung im Reiten.

Für die Kavallerie-Aspiranten:

1) Soldaten- und Zugsschule;
2) Innerer Sicherheits- und Stalldienst;
3) Grundzüge der äußern Pferdekenntnisse;
4) die Schule des Reitens.

Für die Scharfschützen-Aspiranten:

1) Soldaten- und Pelotonsschule;
2) Innerer und Sicherheitsdienst;
3) Grundzüge der Schießtheorie;
4) Grundzüge der Waffenlehre und Kenntniß der Munition;
5) Arithmetik;
6) Algebra bis und mit der Erklärung und Auflösung der Gleichungen zweiten Grades;
7) Trigonometrie (Erklärung der gradlinigten Dreieke).

§. 7. Die Dauer des Unterrichtes der Aspiranten zweiter Klasse beträgt für das Genie und die Artillerie neun Wochen, und wird in der eidgenössischen Fortbildungsschule ertheilt; für die Kavallerie und die Scharfschützen sechs Wochen, und wird, je nach dem Erforderniß, auf einem der verschiedenen Instruktionsplätze gegeben.

Ueber die Unterrichtsfächer enthält das Programm der betreffenden Schule das Nöthige.

§. 8. Die Kleidung der Aspiranten erster Klasse besteht in einer Aermelweste mit Epaulettenhalter auf den Achseln, wie für die Offiziere, ordonnanzmäßigen Beinkleidern, einem Caban, für die Berittenen der Reitermantel, Stiefeln und einer Polizeimüze mit Schirm.

Die Kleidung der Aspiranten zweiter Klasse besteht

Digitized by Google

in einem Offiziersüberrok, ordonnanzmäßigen Beinkleidern, einem Caban, die Berittenen den Reitermantel, einer Kopfbedekung wie für die Offiziere und Stiefeln.

§. 9. Die Bewaffnung für beide Klassen ist die gleiche, wie für die Offiziere der betreffenden Waffenart.

§. 10. Die Besoldung wird festgesezt, wie folgt:

Für die Aspiranten erster Klasse: täglich Fr. 1 und eine Mundportion.

Bei den Kavalleristen überdieß eine Ration für das Pferd.

Für die Aspiranten zweiter Klasse: täglich Fr. 1. 50.

Bei den Kavalleristen überdieß eine Ration für das Pferd.

§. 11. Die Aspiranten erster Klasse bilden ein eigenes Ordinäre; wo sie aber dazu nicht zahlreich genug sind, machen sie ihr Ordinäre mit den Truppen. Jedenfalls werden sie wie diese logirt.

Die Aspiranten zweiter Klasse speisen mit den Offizieren und werden wie diese logirt, oder für das Logis entschädigt.

§. 12. Nachdem die zweite Klasse der Aspiranten ihre Instruktion vollendet hat, wird sie über die einem Offizier erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse examinirt. Ueber das Ergebniß des Examens ist dem schweizerischen Militärdepartement umständlich Bericht zu erstatten, und es sind ihm diejenigen namentlich zu bezeichnen, die als fähig erachtet werden, Offiziersstellen zu bekleiden.

§. 13. Das Militärdepartement theilt den betreffenden Kantonen den erhaltenen Bericht mit und bezeichnet diejenigen Aspiranten, gegen deren Ernennung

Digitized by Google

zu Offizieren eidgenössischer Seits kein Hinderniß obwaltet.

§. 14. Bei den nicht zur Ernennung empfohlenen Aspiranten zweiter Klasse ist in dem vorgesehenen Bericht zu bemerken, ob sich dieselben zu Offiziersstellen gar nicht eignen oder ob sie angehalten werden sollen, noch weitere Kurse mitzumachen; in diesem Falle, hauptsächlich in welchen Zweigen und wie lange.

§. 15. Die Aspiranten zweiter Klasse, die sich auch beim zweiten Examen nicht über die erforderlichen Kenntnisse zu einer Offiziersstelle ausweisen können, werden aus dem Verzeichniß gestrichen und dürfen später für die gleiche Waffenart nicht wieder aufgenommen werden.

§. 16. Die Aspiranten auf Pferdarztstellen bei der Artillerie und der Kavallerie haben sich, vor ihrer Ernennung zu solchen über ihre hinlänglichen Kenntnisse in der Thierheilkunde auszuweisen und während drei Wochen den Unterricht in einer Rekrutenschule ihrer Waffe zu bestehen. Während dieser Zeit werden dieselben in jeder Hinsicht gehalten, wie die Aspiranten erster Klasse.

§. 17. Das schweizerische Militärdepartement wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft nnd soll durch Mittheilung an die Kantone und Publikation im Bundesblatt bekannt gemacht werden.

Also beschlossen, Bern, den 15. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

den Eintritt der Rekrutenmannschaft in die eidgenössischen Militärschulen.

Vom 15. Januar 1851.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Eintritt der Mannschaft in den eidgenössischen Militärschulen zu ordnen,

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

§. 1. Die Kantone haben alljährlich, spätestens im April, dem schweizerischen Militärdepartemente die Zahl der Rekruten jeder Art mitzutheilen, die im nächst darauf folgenden Jahr in den eidgenössischen Militärschulen zu unterrichten sind.

§. 2. Die Kantone werden bei der Auswahl der Rekruten die Bestimmungen des Reglements vom 20. Heumonat 1843, betreffend die Eigenschaften, welche bei der Auswahl der Mannschaft für jede Waffengattung zu beachten sind, genau vollziehen. Die Rekruten, welche die in diesem Reglement vorgesehenen Eigenschaften nicht besitzen, werden in den eidgenössischen Militärschulen nicht

Digitized by Google

angenommen und auf Kosten des betreffenden Kantons zurükgeschikt.

§. 3. Das schweizerische Militärdepartement wird den betreffenden Kantonen, in der Regel spätestens sechs Wochen nach jeweiliger Festsezung des Voranschlags durch die beiden Räthe, das Erforderliche über Zeit und Ort der stattfindenden eidgenössischen Militärschulen mittheilen und ihnen auch die Mannschaft bezeichnen, die sie in dieselben abzusenden haben.

§. 4 Die gesammte Mannschaft hat in reglementarischer Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung in die eidgenössischen Schulen einzurüken, namentlich sind die Trainrekruten und die Trainsoldaten mit dem reglementerischen Puzzeug zu versehen; dagegen kann die Bewaffnung mit Pistolen bei den berittenen Artilleristen unterbleiben.

§. 5. Die taktischen Einheiten, die in eidgenössische Wiederholungskurse berufen sind, sollen vollzählig, nach dem Bestand des allgemeinen Militärreglements von 1817 einrüken.

Es werden bis auf 20 % Ueberzählige gestattet.

Doch werden bei der Kavallerie Solche nicht zu den Wiederholungskursen zugelassen, die ihre in der ersten Instruktion dressirten Pferde nicht mehr besizen und mit dem neuen Pferde keinen Remontenkurs in einer eidgenössischen Militärschule gemacht haben.

§. 6. Das Materielle für eine Artillerierekrutenschule wird festgesezt, wie folgt:

2 12-Pfünder Kanonen,
8 6-Pfünder Kanonen,
4 24-Pfünder oder 12-Pfünder Haubizen,
10 Caissons, worunter 2 für Haubizen,

Digitized by Google

1 Rüstwagen,

1 Feldschmiede,

4 lange 12-, 8-, 6- oder 4-Pfünder Kanonen,

2 10- oder 8-zöllige Mörser, wenn dergleichen vorhanden sind,

2 Leiterwagen.

Für die Parkartillerierekrutenschulen wird das Erforderliche jeweilen in einem Spezialbefehl bestimmt.

Die Entschädigung, welche den Kantonen für den Gebrauch des obigen Materiellen geleistet wird, ist in besonderer Uebereinkunft festgesezt.

§. 7. Das Materielle für die eidgenössischen Wiederholungskurse soll jeder Abtheilung und jeder Waffenart geliefert werden, wie das darauf bezügliche Reglement es vorschreibt.

Hievon finden folgende Ausnahmen statt:

Jede bespannte Batterie Artillerie, abgesehen vom Kaliber, ist nur mit 4 Geschüzen und 4 Caissons zu versehen, und mit einer Feldschmiede oder einem Rüstwagen, nur dann, wenn es durch das schweizerische Militärdepartement speziell angeordnet wird.

Die Zahl und die Art der Geschüze, die bei den Wiederholungskursen der Positions- und Parkartilleriekompagnien zu gebrauchen ist, wird jeweilen in speziellen Erlassen festgesezt werden.

§. 8. Das von den Kantonen für den Unterricht zu liefernde Materielle soll sich in gutem Zustande befinden.

Die zum Scharfschießen bestimmten, von der Eidgenossenschaft eingemietheten Geschüzröhren, dürfen Kugellager von höchstens 8 Strichen haben.

Digitized by Google

§. 9. Jede Batterie ist in folgendem Verhältniß mit Munition auszurüsten:

1) Auf jede Kanone mit 30 Kugelschüssen Feldladung, 50 Kugelschüssen zu 30 Loth Pulver und 2 Kartätschschüssen;

2) Auf jede Haubize mit 12 starken, 24 mittlern und 12 schwachen Patronen und 40 Granaten.

Die Eidgenossenschaft vergütet den Kantonen die verbrauchte Munition.

§. 10. Für die Rekrutenschulen der Artillerie werden die erforderlichen Pferde von der Eidgenossenschaft möglichst vortheilhaft gemiethet und die Miethgelder auf die verschiedenen Kantone, im Verhältniß der gestellten Zahl der Rekruten, vertheilt.

Dabei ist es den Kantonen gestattet, im Verhältniß ihrer Rekrutenzahl selbst Pferde zu stellen.

Wollen die Kantone von dieser Befugniß Gebrauch machen, so haben sie sich spätestens drei Wochen vor dem Beginn der betreffenden Schule darüber beim eidgenössischen Oberkriegskommissariat zu erklären. In diesem Fall werden den Kantonen für die gelieferten Pferde die Miethgelder bezahlt, wie sie für die übrigen Pferde der betreffenden Schule ausgerichtet und, wie oben bemerkt, verrechnet werdrn.

§. 11. Für die Wiederholungskurse sind die Geschüze der fahrenden Batterien reglementarisch, alle übrigen Fuhrwerke aber mit 4 Pferden zu bespannen.

Die Pferde sollen bei ihrem Eintritt in den Dienst mit neuem Beschläg versehen sein.

§. 12. Das schweizerische Militärdepartement ertheilt für jede einzelne Abtheilung Marschrouten auf den Waffenplaz und zurük in die Heimath.

Digitized by Google

Auf dem Marsch ist militärische Ordnung und Disziplin zu handhaben. Zu dem Zweke sind die einzelnen Abtheilungen, die nicht bereits organisirt sind, unter das Kommando eines Offiziers oder Unteroffiziers zu stellen.

§. 13. Jeweilen nach Verfluß der Hälfte der für die Rekrutenschulen festgesezten Instruktionszeit ist die Cadremannschaft abzulösen und vom Kanton durch andere Mannschaft von gleichen Graden und in gleicher Zahl, wie die zuerst gelieferte, zu ersezen.

Die bereits eingetheilten Trompeter und Tambouren sind nach Verfluß der Hälfte der Instruktionszeit ebenfalls abzulösen. Das schweizerische Militärdepartement wird aber jeweilen in einem speziellen Auftrag bestimmen, ob die Ersezung durch den gleichen oder einen andern Kanton zu geschehen habe.

§. 14. Das schweizerische Militärdepartement wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll durch Mittheilung an die Kantone und Publikation im Bundesblatt bekannt gemacht werden.

Also beschlossen, Bern, den 15. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung,

die

Reiseentschädigungen der eidgenössischen Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind, betreffend.

(Vom 17. Januar 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Reiseentsschädigungen der eidgenössischen Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind, zu ordnen,

beschließt:

§. 1. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes, die mit einer Inspektion des Personellen oder Materiellen beauftragt sind, erhalten für die Reise vom Wohnorte nach dem betreffenden Waffenplaze für je 10 Stunden und je nach ihrem Grade die Besoldung und die Mundportionen eines Tages und eben so viel für die Rükreise.

§. 2. Die Aufenthaltstage im Innern der Inspektionsbezirke werden als Dienstage berechnet; es wird daher keine Reiseentschädigung von einem Waffenplaze zum andern bewilligt.

§. 3. Außer den im §. 1 ausgesezten Reiseentschä-

Digitized by Google

digungen wird weiters nichts geleistet, unter welchem Namen es immerhin sein mag.

Gegeben, um durch das eidgenössische Militärdepartement vollzogen und durch das Bundesblatt bekannt gemacht zu werden.

Bern, den 17. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
N. von Moos.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

das Ueberschreiten der Gränze mit zollpflichtigen Waaren außer den Zollstunden.

(Vom 25. Januar 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Gemäßheit der Artikel 21 und 53 des Bundesgesezes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen und zur nähern Erläuterung der Artikel 18, 21 und 23 der Verordnung zum obigen Geseze gleichen Tages,

verordnet:

Art. 1. Die Waarenführer, welche vor oder nach den durch Art. 21 obiger Verordnung zur Abfertigung der zollpflichtigen Güter festgesezten Stunden in der Nähe der Zollstätten reisen, sind gehalten, bei Nacht an einer schon von Weitem in die Augen fallenden Stelle ihres Fuhrwerkes eine brennende Laterne anzuhängen, stets wenigstens eines ihrer Zugthiere mit helltönendem Geschell zu versehen, und von Zeit zu Zeit, namentlich in der Nähe der Zollstätten, laut mit der Peitsche zu klatschen, um zu zeigen, daß sie gesonnen sind, ihre Waare gegen Entrichtung der im Art. 23 obgenannter Verordnung fixirten Tare für die Abfertigung außer den Zollstunden, regelmäßig zu verzollen.

Digitized by Google

Art. 2. Die Waarenführer, welche zu geschlossener Zollstunde in der Nähe der Gränzzollstätten nicht auf die oben vorgeschriebene Weise reisen, sind, als des Schmuggels verdächtig, anzuhalten, und mit einer Ordnungsbuße von Fr. 4 zu bestrafen.

Art. 3. Waarenführer, die zu irgend welcher Zeit und unter irgend welchem Vorwande die Zollstätte mit zollpflichtigen Waaren überschreiten, oder Waaren auf einer nicht erlaubten Straße einführen, sei es bei Tag oder bei Nacht, sind laut Art. 49, Lemma 2, 4 und 5 des obenerwähnten Zollgesezes unnachsichtlich in die nach Art. 50 besagten Gesezes auszusprechende Zollbuße zu verfällen.

Bern, den 25. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
N. von Moos.

Digitized by Google

Instruktion

für den

eidgenössischen Obersten der Scharfschützen.

(Vom 22. Februar 1851).

Das schweizerische Militärdepartement,

in Vollziehung der Artikel 79 und 116 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation;

infolge Vollmacht des hohen Bundesrathes vom 21. Februar 1851,

verordnet:

§. 1. Der Oberst der Scharfschüzen steht unmittelbar unter dem Militärdepartement (Militärorganisation Art. 116).

§. 2. Er stellt dem schweizerischen Militärdepartement Anträge, vollzieht seine Anordnungen und Befehle und erstattet über seine Verrichtungen Bericht.

§. 3. Der Oberst der Scharfschüzen hat für die Vervollkommnung der Waffe zu sorgen, und zu dem Ende dem schweizerischen Militärdepartement geeignete Vorschläge zu machen.

§. 4. Er stellt bei dem schweizerischen Militärdepartemente geeignete Anträge über das Technische des im Art. 70, Litt. c, und Art. 71, Litt. c der Militärorganisation vorgesehenen Unterrichts der Scharfschüzen in Wiederholungskursen.

Digitized by Google

§. 5. Er prüft die vom ersten Instruktor der Scharfschützen abgefaßten Unterrichtspläne und erstattet darüber dem schweizerischen Militärdepartemente Bericht.

§. 6. Der Oberst der Scharfschützen besorgt von Amtswegen die Inspektionen in den eidgenössischen Militärschulen für Scharfschützen, oder bezeichnet in Behinderungsfällen zu dem Ende einen Offizier seiner Waffe aus dem eidgenössischen Generalstabe.

§. 7. Ueber die Zahl und Zeit der vorzunehmenden Inspektionen macht er dem schweizerischen Militärdepartemente einen Vorschlag. Er verfügt sich nach der Weisung des Militärdepartements auf die Instruktionsplätze, um seine Funktionen auszuüben.

§. 8. Er wacht über die genaue Vollziehung des vom Militärdepartement gutgeheißenen Instruktionsplans und sorgt, daß die im Art. 69 der Militärorganisation festgesetzte Instruktionszeit eingehalten werde.

§. 9. Er wacht darüber, daß nur Mannschaft zum Scharfschützendienst zugelassen werde, welche die erforderliche Größe, sowie die nöthigen Anlagen, ein guter Schütze zu werden, besitzt, und geistig und körperlich tauglich ist.

§. 10. Er hat strenge darauf zu halten, daß keine andern, als die in Kraft bestehenden eidgenössischen Reglemente und Vorschriften beim Unterricht der Scharfschützen in Anwendung kommen, und daß man keine eigenmächtigen Abweichungen sich erlaube.

§. 11. Er wird beim Unterricht darüber wachen, daß jeder Schütze eine gute Haltung annehme, in der Soldaten- und Pelotonsschule, in der zerstreuten Fechtart genügend ausgebildet werde und namentlich letztere rasch und entschlossen ausführe, und die allfälligen Dekungs-

Digitized by Google

mittel, sowohl zum Angriff als zur Vertheidigung, zu benuzen lerne.

Dabei soll der vierte Abschnitt des Scharfschüzenreglements vorzügliche Beachtung finden.

§. 12. Ein Hauptaugenmerk wird der Oberst auf die Uebungen im Distanzenschäzen und auf die Schußfertigkeit richten, zu diesem Zwek Schießübungen auf bekannte und unbekannte Distanzen, auf bewegliches Ziel und auf allen Terrainarten vornehmen lassen.

Bei Auswahl der Instruktionspläze soll daher so viel möglich auf das Vorhandensein abwechselnder Terrainarten Rüksicht genommen werden.

§. 13. Er wird darüber wachen, daß der innere und Wachtdienst, der Feld- und Sicherheitsdienst und vorzüglich lezterer vollständig erlernt und nach Vorschrift der resp. Reglemente ausgeführt werde.

Er wird sich vergewissern, daß die Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen sich von diesen Dienstzweigen einen richtigen Begriff machen und die Grundsäze auch gehörig anzuwenden wissen.

§. 14. Er wacht besonders darüber, daß die Mannschaft ihre Stuzer und Waffen gehörig besorgen, rein erhalten und zerlegen könne; er untersucht den Zustand und die Beschaffenheit der Waidtaschen und des übrigen Lederzeugs, und versichert sich, daß die Waidtaschen mit dem im Reglemente vorgeschriebenen Inhalte versehen seien.

Bei den Stuzern hat er ferner zu untersuchen, ob sie nach Vorschrift konstruirt und das vorgeschriebene Gewicht nicht überschreiten.

§. 15. Er beaufsichtigt die Bekleidung und Ausrüstung, untersucht, ob der Stoff von guter Qualität, und Bekleidung und Ausrüstung nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente angefertigt seien.

Digitized by Google

§. 16. Er untersucht, ob die Torniſter nach Vorſchrift verfertigt, gut gepakt und gehörig getragen und mit den vorſchriftmäßigen Effekten verſehen, und ob der Kaput von guter Beſchaffenheit und gut gerollt ſei.

§. 17. Ein vorzügliches Augenmerk wird er auf die Reinlichkeit der Mannſchaft werfen, und unterſuchen, ob für den Unterhalt der Kleidungsſtüke und die Ausrüſtung die nöthige Sorgfalt angewendet werde.

§. 18. Er hat darauf zu achten, daß die Diſtinktionszeichen genau nach Vorſchrift der reſp. Reglemente ausgeführt ſeien, und wird nicht zugeben, daß dem Reglemente zuwiderlaufende Verzierungen eingeführt oder geduldet werden.

§. 19. Er wird darüber wachen, daß das Rapport- und Verwaltungsweſen gehörig beſorgt wird; zu dem Ende wird er ſich die Rapporte, täglichen Situationen, Ordinärbücher ꝛc. vorlegen laſſen.

§. 20. Er haltet ſtrenge auf Handhabung der Disziplin und guter Ordnung. Zu dem Ende iſt nicht nur das Benehmen der Obern zu ihren Untergebenen, und umgekehrt, zu beobachten, ſondern es ſollen auch die Strafregiſter durchgeſehen und vorzugsweiſe dahin gewirkt werden, daß jeder die mit ſeinem Grad verbundene Strafkompetenz kenne, und von derſelben in gegebenen Fällen auch Gebrauch mache.

§. 21. Ein beſonderes Augenmerk iſt auch darauf zu richten, daß die Offiziere, Aſpiranten und Unteroffiziere in Allem, was ſie wiſſen ſollen, theoretiſch und praktiſch unterrichtet werden; vorzüglich ſoll auf eine ſorgfältige Auswahl geſehen und ſtreng darauf gehalten werden, daß die Vorſchrift des Artikels 67 der Militärorganiſation beobachtet werde.

Digitized by Google

§. 22. Er prüft die Aspiranten auf Offiziersstellen und erstattet darüber dem schweizerischen Militärdepartemente Bericht.

§. 23. Der Oberst kann den anwesenden Offizieren mündlich die Eröffnungen machen, die er im Interesse des Dienstes für nöthig erachtet.

Den Inspektionsbericht, verbunden mit allfälligen Anträgen, richtet er an das schweizerische Militärdepartement, welches den Kantonen die geeigneten Mittheilungen darüber zu machen hat.

§. 24. Der Oberst der Scharfschützen erhält für jeden Dienst- und Reisetag den reglementarischen Sold, und als Entschädigung für Pferdrationen jährlich die Summe von Fr. 365.

Bern, 22. Februar 1851.

Für das schweizerische Militärdepartement:

Ochsenbein.

Digitized by Google

Instruktion

für den

eidgenössischen Obersten der Kavallerie.

(Vom 24. Februar 1851.)

Das schweizerische Militärdepartement,

in Vollziehung der Art. 80, 116 und 120 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

infolge Vollmacht des hohen Bundesrathes vom 21. Februar 1851,

verordnet:

§. 1. Der Oberst der Kavallerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat, und sorgt für die Vervollkommnung derselben (Art. 120 der Militärorganisation).

§. 2. Er steht unmittelbar unter den Befehlen des schweizerischen Militärdepartements (Art. 116 der Militärorganisation).

§. 3. Er erstattet dem schweizerischen Militärdepartement über Alles, was auf die Mannschaft, die Pferde, die Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Kavallerie Bezug hat, Bericht.

§. 4. Er beantragt die Entwürfe von Reglementen und Verordnungen, welche er für das Wohl der Waffe ersprießlich hält.

Digitized by Google

§. 5. Ueber alle die Kavallerie beschlagenden technischen Anordnungen legt er sein Gutachten vor.

§. 6. Er macht dem schweizerischen Militärdepartemente Vorschläge für die Aufnahme von Offizieren in den eidgenössischen Stab und zu den Beförderungen von solchen eidgenössischen Offizieren, die während ihres Kantonaldienstes bei der Kavallerie eingetheilt waren.

§. 7. Er schlägt dem schweizerischen Militärdepartemente die Offiziere vor, welche er zur Uebernahme von vorübergehenden und speziellen Aufträgen für geeignet hält.

§. 8. Er empfängt alljährlich im Frühjahr den genauen Etat des Bestandes der Mannschaft und Pferde der Kavalleriekontingente der Kantone, mit den im lezten Jahre vorgekommenen Mutationen, entsprechend den vom Militärdepartement ausgegebenen und von den Kantonen auszufüllenden Formularien.

§. 9. Er prüft die von den Oberinstruktoren im Anfange des Jahres entworfenen Instruktionspläne für die Rekrutenschulen und Wiederholungskurse und gibt darüber dem schweizerischen Militärdepartemente seinen Bericht ab. Er macht auch Vorschläge über Zeit und Ort der Abhaltung der Schulen, über die Bestellung der Kommandanten, über die allfällig beizuziehenden Instruktionsgehilfen, und über die Zahl der auf einem Waffenplaze zu besammelnden Korps.

Er entwirft auch den jährlichen Voranschlag für die auf die Kavallerie bezüglichen Ausgaben.

§. 10. Er schlägt nach eingeholtem Gutachten die Oberinstruktoren und die Hauptleute vor, welche in die durch §. 73 der Militärorganisation vorgeschriebenen Kurse für den höhern Militärunterricht einzuberufen sind.

Digitized by Google

§. 11. Als Inspektor der Kavallerie besorgt er die Inspektion der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse, und wohnt den Examen der Offiziersaspiranten bei; in Verhinderungsfällen schlägt er dem schweizerischen Militärdepartemente die Offiziere vor, welche ihn ersezen sollen.

Auf die Inspektion einer Schule und die Prüfung der Aspiranten können 1—2 Tage verwendet werden.

§. 12. Sollten Gründe obwalten, welche eine besondere Ueberwachung einer Rekrutenschule oder eines Wiederholungskurses nothwendig machen, so kann er dem schweizerischen Militärdepartement darüber Bericht erstatten und die geeignet scheinenden Anträge stellen.

§. 13. Er überzeugt sich bei den Inspektionen, ob der Instruktionsplan vollzogen und die in Art. 69 und 70 des Gesezes über die Militärorganisation vorgesehene Instruktionszeit eingehalten worden sei.

§. 14. Er wacht darüber, daß nur Mannschaft zugelassen werde, welche die erforderliche Größe besizt und geistig und körperlich tauglich ist.

§. 15. Er beaufsichtigt die Kleidung und Ausrüstung; er untersucht, ob das Tuch von guter Beschaffenheit sei, und sorgt dafür, daß nur Kleidungen und Ausrüstungen zugelassen werden, die genau nach der Vorschrift der eidgenössischen Reglemente angefertigt sind.

§. 16. Er untersucht, ob die Mantelsäke nach Vorschrift verfertigt und gepakt sind und gehörig aufgeschnallt werden, ob sie die im Dienstreglemente bezeichneten Effekten enthalten, und ob der Mantel von guter Beschaffenheit und gut gerollt sei.

§. 17. Er wird ein besonderes Augenmerk auf die Reinlichkeit der Truppen werfen, und untersuchen, ob

Digitized by Google

für den Unterhalt der Kleidungsstüke und Ausrüstung die nöthige Sorge angewendet werde.

§. 18. Er überzeugt sich, ob die Mannschaft ihre Waffen gehörig besorgen und rein erhalten könne; er untersucht den Zustand und die Beschaffenheit der Patrontaschen und des übrigen Lederzeugs.

§. 19. Er hat darauf zu achten, daß die Distinktionszeichen genau nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente ausgeführt seien, und wird nicht zugeben, daß dem Reglemente zuwiderlaufende Verzierungen eingeführt oder geduldet werden.

§. 20. Er wird ein besonderes Augenmerk auf das Equipement der Pferde werfen, und darauf hinwirken, daß dasselbe von guter Beschaffenheit und den darauf bezüglichen Vorschriften gemäß sei. Reglementswidrige, schadhafte oder übelgeformte Sättel, die leicht Satteldrüke verursachen könnten, sind überall nicht zuzulassen.

§. 21. Er wird streng darauf sehen, daß keine andern, als die in Kraft bestehenden eidgenössischen Reglemente und Vorschriften beim Unterricht der Truppen in Anwendung kommen, und daß man sich keine eigenmächtigen Abweichungen erlaube.

§. 22. Er wird beim Unterricht der Rekruten darüber wachen, daß jeder einzelne Mann eine gute Haltung annehme, in der Soldatenschule gehörig ausgebildet und befähigt werde, das Marschiren, die Schule des Reiters und das Exerzitium mit seiner Waffe gehörig und mit möglichster Genauigkeit auszuführen.

§. 23. Er wird sich auch überzeugen, daß die Truppen manövrirfähig seien. Zu dem Zweke wird er namentlich die Zugsschule und überdieß die Eskadronsschule ausführen lassen; er wird dahin wirken, daß jene von

Digitized by Google

den Lieutenants und diese von den Hauptleuten gehörig und mit Präcision kommandirt werde; daß die Unteroffiziere, die als Führer dienen, ihrer Sache sicher, und die gesammte Mannschaft in den verschiedenen Gangarten der Kavallerie gehörig unterrichtet werde.

§. 24. Er wird darüber wachen, daß der innere und Wachtdienst nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente ausgeführt und keine von diesen abweichende Bestimmungen geduldet werden.

§. 25. Er wird ein besonderes Gewicht auf die Uebung der Truppen im Feld- und Sicherheitsdienst legen und sich vergewissern, daß die Offiziere sich von demselben einen richtigen Begriff aneignen und die Grundsäze auch gehörig anzuwenden wissen.

§. 26. Er wird auch darüber wachen, daß das Rapport- und Verwaltungswesen gehörig besorgt wird, und wird sich zu dem Ende die Rapporte, täglichen Situationen, Ordinairebücher, Kompagniebücher u. s. w. vorlegen lassen.

§. 27. Er überwacht endlich die Handhabung der Disziplin und Ordnung. Zu dem Ende ist nicht nur das Benehmen der Oberen zu ihren Untergebenen, und umgekehrt, zu beobachten, sondern es sollen auch die Strafregister durchgesehen und vorzugsweise dahin gewirkt werden, daß jeder die mit seinem Grad verbundene Strafkompetenz kenne und von derselben in gegebenen Fällen auch Gebrauch mache.

§. 28. Ein besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß die Offiziere, Aspiranten und Unteroffiziere in Allem, was sie wissen sollen, gehörig unterrichtet werden; vorzüglich soll auf eine sorgfältige Aus-

Digitized by Google

wahl gesehen und streng darauf gehalten werden, daß die Vorschrift des Art. 67 der Militärorganisation beobachtet werde.

§. 29. Er empfängt durch das schweizerische Militärdepartement die Rapporte der Kommandanten der Schulen, sowie jene der Inspektoren, und bearbeitet aus denselben und seinen eigenen Berichten den Generalrapport.

§. 30. Der Oberst der Kavallerie erhält als Entschädigung für seine Dienstleistungen:

a. den Sold seines Grades für jeden Dienst- und Reisetag;

b. als Entschädigung für Pferdrationen jährlich die Summe von 365 Fr.

c. für seine Hausarbeiten eine angemessene, der in Anspruch genommenen Zeit entsprechende Vergütung.

Bern, den 24. Februar 1851.

Für das schweizerische Militärdepartement:
Ochsenbein.

Digitized by Google

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Beitrittserklärung des Kantons St. Gallen zu dem, mit dem Königreiche Belgien im Jahre 1846 abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Auslieferung.

(Vom 3. März 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der von der Gesandtschaft des Kantons St. Gallen am 17. August 1847 ins Protokoll der Tagsatzung niedergelegten Erklärung des Beitritts zu dem mit dem Königreich Belgien am 11. und 14. September 1846 abgeschlossenen Vertrage über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher; —

nach Einsicht ferner eines vom 30. Dezember 1850 datirten Beschlusses der k. belgischen Regierung, wodurch dieser Beitritt des Kantons St. Gallen genehmigt wird; —

in Anwendung des Art. 90, §. 7 der Bundesverfassung

beschließt:

1. Der Beitritt des Kantons St. Gallen zu dem erwähnten Auslieferungsvertrage wird hiemit von Bundeswegen genehmigt.

Digitized by Google

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons St. Gallen und der k. belgischen Regierung mitzutheilen.

3. Er ist durch das Bundesblatt bekannt zu machen und in die offizielle Sammlung des Bundesrechts aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
N. von Moos.

Digitized by Google

Reglemente

des

schweizerischen Bundesrathes, über die Einlösung der alten Münzen.

(Vom 11. März 1851.)

A. Bestimmungen, die Kantone und das Publikum betreffend.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Gemäßheit des Art. 18 des Bundesgesezes vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, welcher dahin lautet:

„Die Einlösung der Kantonalmünzen geschieht „durch die Kantone, ohne Rükſicht auf ihren Ursprung nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes"

nach dem Vorschlage des schweizerischen Finanzdepartements,

verordnet:

Art. 1. Die Einlösung aller in Cirkulation befindlichen oder sonst verhandenen schweizerischen Kantonalmünzen aller Art, sowie der helvetischen Silbermünzen, findet statt, successive von Kanton zu Kanton, oder in Gruppen von je einigen Kantonen; sie beginnt im Süd-

Digitized by Google

westen der Schweiz, mit vorläufiger Uebergehung Genfs, und wird im Osten der Schweiz endigen.

Die schweizerische Münzkommission bezeichnet jeweilen die betreffenden Kantone und den Zeitpunkt, zu welchem die Einlösung in denselben stattzufinden hat; lezteres nach Maßgabe der verfügbar werdenden Summen neuer Münzen.

Art. 2. In jedem Kanton, wo die Einlösung ausgeschrieben wird, findet dieselbe, und zwar gleichzeitig, statt, für alle in demselben vorhandenen Geldsorten (Gold, Silber, Billon und Kupfer).

Der Termin, innerhalb welchem die Einlösung zu geschehen hat, ist durch das vorerwähnte Bundesgesez (Art. 19) auf zwei Monate festgesezt.

Art. 3. Mit dem Beginn des Einlösungstermins tritt, für den betreffenden Kanton, der neue schweizerische Münzfuß in Kraft und die alten Münzen bekommen für Jedermann Kurs in neuer Währung, nach den Ansäzen des Einlösungstarifs.

Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermins ist, außer den Einlösungskassen und den eidgenössischen Zoll- und Postkassen, Niemand mehr gehalten, die alten Münzsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung zu nehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, also auch für die genannten Kassen, in den betreffenden Kantonen außer Kurs gesezt.

Art. 4. Die Einlösung geschieht nach dem demnächst zu veröffentlichenden Tarife, und zwar gegen gesezliche Sorten des neuen Münzfußes.

Die Kasse der schweizerischen Münzkommission wird

Digitized by Google

den Kantonen die zu diesem Behuf erforderlichen Vorschüsse leisten.

Von solchen Münzen, die im Einlösungstarif nicht angeführt sich finden, sind der schweizerischen Münzkommission Proben einzusenden, wonach dieselbe den Einlösungskurs dafür bestimmen wird.

Art. 5. Die mit der Einlösung beauftragten Kassen nehmen nur diejenigen Münzen kantonalen oder helvetischen Ursprungs an, deren Stempel noch erkennbar ist, und die nicht als falsch sich erweisen; falsche und durch Abgeschliffenheit gänzlich unkenntliche Münzen werden zurükgewiesen.

In Betreff der helvetischen Münzen ist zu beachten, daß die Sorten dieser Prägung, vom Fünfbazenstük abwärts, durch Tagsazungsbeschluß vom 24. Juli 1828 demonetisirt, und in Folge dieses Beschlusses eingelöst worden sind. Die Einlösungskassen werden daher Münzen von helvetischen Gepräge nur vom Frankenstük aufwärts annehmen.

Die Einlösungskassen sind für genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders verantwortlich.

Art. 6. Es bleibt den Kantonen überlassen, das Einlösungsgeschäft auf ihrem Gebiete nach Gutfinden zu organisiren; immerhin mit Beachtung der Anordnungen der schweizerischen Münzkommission und — in Betracht der Kürze des Einlösungstermins — mit gehöriger Vorsorge für die Interessen ihrer Angehörigen.

Die schweizerische Münzkommission wird in je einem Kanton nur mit einer, von der betreffenden Kantonsregierung hiezu bezeichneten Kasse in Rechnung treten, zugleich aber ihr Möglichstes thun, um, so weit es von

Digitized by Google

ihr abhängt, das Einlösungsgeschäft zu fördern und zu erleichtern.

Art. 7. Die Einlösungskassen der Kantone können, entweder direkte oder durch Vermittlung der Kantonszentralkassen, die eingezogenen alten Münzen an die Kasse der schweizerischen Münzkommission in Bern senden.

Die Sendungen neuer Münzen, von Seite der schweizerischen Münzkommission, geschehen an die Kantonszentralkassen und auf Rechnung dieser leztern.

Die Münzkommission wird indessen die Verfügungen der Kantonszentralkassen für Sendungen an bestimmte Einlösungskassen befolgen, ohne jedoch mit diesen leztern in Rechnung zu treten.

Art. 8. Die einzusendenden alten Münzen sollen nicht nur ihrem Werth, sondern auch ihrem kantonalen Ursprung nach sortirt und jede Sorte in besondere, überschriebene Papierrollen oder in Säke mit überschriebenen Zetteln verpakt sein.

Diese verschiedenen Rollen oder Säke sollen alsdann in einen gemeinsamen Sak, Fäßchen oder Kistchen gehörig verpakt und die äußere Verpakung versiegelt werden.

Die äußere Verpakung ist auch mit einem für jeden Versender stets gleich bleibenden Zeichen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Art. 9. Für jede Sendung soll ein genaues und von der betreffenden Stelle unterzeichnetes und datirtes Bordereau (wozu die schweizerische Münzkommission die Formulare liefern wird), an die Adresse der schweizerischen Münzkommission, in besonderm Umschlag, der Post übergeben werden.

Digitized by Google

Die Nichtbefolgung der in Art. 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, würde Annahmeverweigerung nach sich ziehen.

Art. 10. Ein besonderes Reglement für das Verfahren der schweizerischen Münzkommission, bei der Revision und der Einschmelzung der alten Münzen, wird vom Bundesrath aufgestellt und den Kantonsregierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Art. 11. Dieses Reglement soll ins Bundesblatt eingerükt und den sämmtlichen Kantonsregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

B. Einlösungsbestimmungen, die Zentralkasse der schweizerischen Münzkommission betreffend.

Art. 1. Jedes Collo eingehender Münzen aus den Kantonaleinlösungskassen soll, mit Angabe des Datums der Ankunft, Beschreibung des Zeichens, der Nummern und des angeblichen Gewichts in ein Buch eingetragen werden.

Nachher wird dasselbe, von dem hiefür bezeichneten Angestellten, in seiner äußern Beschaffenheit, sowie der Zustand der Siegel, untersucht; in seinem unberührten Zustande hierauf gewogen und das erfundene Gewicht in das obige Buch eingetragen.

Zeigen sich Siegel- oder Verpakungsverlezungen, oder stellt sich ein merkbarer Unterschied heraus zwischen dem angeblichen und dem erfundenen Gewicht, so wird das Collo, uneröffnet, in besondern Verschluß gethan und dem Hauptkassier Anzeige davon gemacht.

Dieser leztere wird alsdann die Eröffnung in Gegenwart der Einschmelzungskommissarien vornehmen und, im Fall eine Unregelmäßigkeit im Befund des Gehalts

Digitized by Google

sich herausstellt, einen durch die Kommissarien, als Zeugen, zu beglaubigenden Verbalprozeß darüber aufstellen lassen.

Art. 2. Zeigt sich keiner der vorbezeichneten Anstände, so wird das Collo von den dafür angestellten Personen geöffnet und dessen verschiedene Inhaltsbestandtheile, in ihren Hüllen, mit dem betreffenden Bordereau verglichen. Erweisen sich bei dieser Untersuchung Unregelmäßigkeiten, so ist der Vorstand des Revisionsbüreau herbeizurufen, der, je nach Umständen, dem Hauptkassier davon Anzeige machen wird.

Hierauf, und zwar in jedem Falle, werden die einzelnen Inhaltsbestandtheile ihrer Enthüllungen entkleidet, in besondere Beken oder Gefäße gethan, nach dem Bordereau ein Verzeichniß davon aufgenommen und jede besondere Münzsorte gewogen, das Gewicht im Verzeichniß angemerkt.

Von der Waage aus wird jede Münzsorte, mit einem besondern Bordereau, derjenigen Person übergeben, die solche zu revidiren hat.

Nach geschehener Revision, deren Ergebniß der betreffende Angestellte auf dem ihm übergebenen Bordereau anzumerken hat, wird die richtig erfundene Münze gewogen, Zahl und Gewicht eingetragen. Ein Gleiches geschieht mit den ausgeschlossenen Stüken, welche einem besondern Angestellten übergeben werden, der Rechnung darüber zu führen und die dießfälligen Verfügungen zu besorgen hat.

Art. 3. Die sämmtlichen rechnungführenden Angestellten schließen täglich ihre Rechnungen Abends 6 Uhr ab und händigen bis spätestens Abends 7 Uhr dem Hauptkassier das Verzeichniß der Tagesgeschäfte, in auszufüllenden Formularen, ein.

Digitized by Google

Dieſer leztere hat alsdann die Zuſammenſtellung davon zu beſorgen oder beſorgen zu laſſen.

Art. 4. Die revidirten Münzen kommen in den Verſchluß des Hauptkaſſiers, welcher alsdann nach den Weiſungen der Münzkommiſſion, die Ablieferungen davon an das Einſchmelzungsdepartement, mit Begleitung von doppelten Bordereaux, beſorgen laſſen wird.

Bern, den 11. März 1851.

Im Namen des ſchweizeriſchen Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

Digitized by Google

Einschmelzungsreglement.

(Vom 11. März 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des schweizerischen Finanzdepartements,

verordnet:

Art. 1. Die Münzen werden vom Rechnungsdepartement, sortirt nach den Kantonen und den Werthen, gezählt und gewogen, mit Bordereaur, die vom Hauptkassier unterzeichnet sein müssen, dem Schmelzvorstande eingeliefert.

Dieser leztere bescheinigt, auf einem Doppel des Bordereau, den richtigen Empfang.

Art. 2. Hernach werden die Münzen den Schmelzungskommissarien vorgelegt, welche mit Erklärung des Befundes derselben nach Sorten, Ursprung, Zahl und Gewicht ihren Verbalprozeß eröffnen.

Art. 3. Vor den Augen der Kommissäre, die hievon in ihrem Verbalprozesse Erwähnung zu thun haben, werden alsdann die Münzen sortenweise, nach Werth und Ursprung getrennt, in, zur Vermeidung von Verwechslungen, jedesmal besonders bezeichneten Tiegeln und Oefen dem Schmelzungsprozesse übergeben.

Digitized by Google

Art. 4. Sobald die Schmelzung auf dem gehörigen Punkte angelangt ist, nimmt der eidgenössische Münzwardein oder dessen Stellvertreter eine Tiegelprobe, hinreichend, um wenigstens vier Probirungen mit derselben zu machen. Ein Theil dieser herausgenommen Probe wird den Kommissären übergeben, welche denselben in eine besondere, mit Bezeichnung des Gehalts überschriebene, Schachtel legen, die vom Münzwardein versiegelt, von den Kommissären aber unter ihren eigenen Verschluß gethan wird. Ein zweiter und dritter Theil der Tiegelprobe dient zur Erforschung des Gehaltes der als Produkt der Schmelzung erhaltenen Barren, durch den oder durch die Essayeurs. Den vierten Theil der Tiegelprobe endlich nimmt der eidgenössische Münzwardein zu Handen.

Art. 5. Der Inhalt eines jeden Tiegels gibt eine oder mehrere Barren.

Die Barren werden, vom ersten Beginn der Einschmelzungen an bis zur lezten aller Einschmelzungen, mit eingedrükten fortlaufenden Nummern versehen. Der Münzwardein oder dessen Stellvertreter, sowie die Schmelzungskommissäre drüken ihre Stempel auf jede Barre ein.

Art. 6. Die Barren werden sofort gewogen, mit Nummern und Gewicht, sowohl in das Einschmelzungsregister, als auch auf die Rechnung des betreffenden Kantons getragen. Die Schmelzungskommissäre nehmen hievon Akt in ihrem Verbalprozeß.

Art. 7. Die Barren werden hierauf unter doppelten Verschluß gethan, wovon ein Schlüssel in den Händen des eidgenössischen Münzwardeins oder dessen Stellvertreters, der andere in den Händen des Hauptkassiers, oder dessen Stellvertreters, bleibt.

Der Stempel der Kommissäre, sowie des Münzwar-

Digitized by Google

deins wird den Personen zur Beglaubigung mitgetheilt, welche die Barren zur Verwendung empfangen.

Art. 8. Die Bestimmung des Gehalts der Barren soll sobald als möglich, jedenfalls in den nächsten Tagen, nach der Schmelzung und vor Absendung der Barren geschehen.

Die Gehaltsprüfungen werden doppelt gemacht. Wenn die Resultate beider nicht mehr differiren als:

$^{2}/_{1000}$	bei Legierungen über	$^{800}/_{1000}$	fein,
$^{3}/_{1000}$	„ „ „	500	„
$^{4}/_{1000}$	„ „ „	200	„
$^{5}/_{1000}$	„ „ unter	200	„

so soll der Durchschnitt der beidseitigen Ergebnisse als wirklicher Feingehalt angenommen werden. Ist der Unterschied größer, so operirt der eidgenössische Münzwardein auf der Probe Nr. 4 und es wird alsdann das Mittel aus den zwei sich am nächsten stehenden Ergebnissen als der wirkliche Feingehalt angenommen.

Art. 9. Essayeur und Münzwardein führen ein genaues Register über ihre Probirungen. Der erfundene Feingehalt, sowie der Antheil an Legirung werden in die Rechnung des betreffenden Kantons eingetragen und zugleich schriftlich, vom eidgenössischen Münzwardein oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, den Kommissarien eingegeben, welche solches ihrem Verbalprozeß einverleiben, hierauf den lezten schließen und beide unterzeichnen.

Der Verbalprozeß der Kommissarien wird doppelt ausgefertigt; ein Exemplar zuhanden des eidgenössischen Finanzdepartements, das andere Exemplar zuhanden des betreffenden Kantons.

Art. 10. Den Einschmelzungsrechnungen der Kantone werden nur die Gewichte an feinem Metall und an Legirung ihrer Münzen zugeschrieben; der Werth

Digitized by Google

davon kann erst später und nach dem Schluß des Münzreformgeschäfts, ausgemittelt werden, indem dieser Werth theilweise von der Verwendung abhängt.

Art. 11. Die Kommissarien beaufsichtigen die Handhabung der Ordnung und den vorschriftsgemäßen Gang des Einschmelzungsgeschäfts in den dazu bestimmten Lokalen.

Es steht ihnen jedoch keine Befugniß direkten Eingreifens zu; bei vorschrifts- oder ordnungswidrigen Vorkommenheiten haben sie bloß die Anzeige davon an die Münzkommission, eventuell an das eidgenössische Finanzdepartement zu machen.

Art. 12. Dieses Reglement soll ins Bundesblatt eingerükt und den sämmtlichen Kantonsregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 11. März 1851.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

den Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen.

(Vom 26. März 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung,

daß der dem Gesetze vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweiz. Münzreform beigefügte Einlösungstarif die Gold- und Silbermünzen in alten Schweizerfranken und Rappen, nicht aber in neuen gewerthet hat, während die alten Billon- und Kupfermünzen nach dem neuen Systeme gewerthet worden sind;

in Erwägung,

daß, um den Zwek des Gesetzes zu erreichen, welcher darin besteht, alle alten Münzen so schnell als möglich aus dem Verkehr zurükzuziehen, dieselben einzuschmelzen und durch neue Münzen zu ersezen, die Einlösung bei den Kantonen successive, jedoch gleichzeitig für alle verschiedenen Münzsorten stattfinden soll, und das neue Münzsystem in den betreffenden Kantonen von dem Tage an in Kraft treten wird, an welchem die Einlösung öffentlich geschieht, in der Weise, daß die Umrechnung aller alten Münzsorten in neue unerläßlich geworden ist;

Digitized by Google

in Erwägung,

daß diese Umrechnung genau, gleichförmig, allgemein bekannt sein, und den Bruchtheilen der Rappen (Centimen) billige Rechnung tragen soll, wenn bei streng mathematischer Berechnung keine Ganze sich ergeben;

in Erwägung,

daß der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1850 festgesezte Unterschied des Werthes von gewissen Sorten, je nachdem ein oder mehrere Stüke eingelöst werden, das Einlösungsgeschäft sehr erschweren und den mit demselben beauftragten Angestellten beträchtliche Vortheile zum Schaden des Publikums gewähren würde;

in Betracht,

daß der Schlußsaz desjenigen Tarifs, welcher dem Gesetze vom 7. Mai 1850 beigefügt ist, und wodurch der Bundesrath ermächtigt wird, vorkommenden Falls auch andere Münzen in den gesezlichen Tarif aufzunehmen und dieselben nach Verhältniß der darin schon aufgenommenen Sorten zu werthen, dem Bundesrathe implicite Vollmacht gegeben hat, diese Lüken im Tarife auszufüllen und dessen Anwendung leichter und dem Geiste des Gesezes entsprechender zu machen, welch lezteres grundsäzlich festgesezt hat, daß alle Münzen zu ihrem Nennwerthe — der neue Franken zu 71 Rappen gerechnet — eingelöst werden sollen;

auf den Vorschlag

der Münzkommission, im Einverständnisse mit dem Münzexperten und auf den damit übereinstimmenden Antrag des schweizerischen Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Einlösung der alten schweizerischen

Münzen geschieht in Gemäßheit des untenstehenden Tarifs und gegen gesezliche Münzen nach dem neuen Münzfuße.

Art. 2. Der gegenwärtige Tarif ist ins Bundesblatt aufzunehmen, im üblichen Plakatformate zu druken, den Kantonen, so wie den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft, in dem Maße, wie zur Einlösung der alten Münzen geschritten wird, zuzustellen, um in gewohnter Form veröffentlicht zu werden.

Einlösungstarif.

Goldmünzen.

	Stük.	Fr.	Rp.
Dublonen von Bern ꝛc. (Mehrfache im Verhältniß)	1	22	80
Dukaten von Bern ꝛc.	1	11	40
Zehnfrankenstüke von Luzern	1	14	25
Zwanzigfrankenstüke von Genf	1	20	—
Zehnfrankenstüke von Genf	1	10	—

Grobe Silbersorten.

	Stük.	Fr.	Rp.
Zehnfrankenstüke von Genf	1	10	—
Neuthaler aller Kantone	1	5	72
Thaler von 2 Gulden von Zürich . .	1	4	58
„ „ 1 „ „ „ . . .	1	2	29
„ „ 2 „ „ Basel . . .	1	4	29
„ „ 1 „ „ „ . . .	2	4	29

Digitized by Google

				Stük.	Fr.	Rp.
Stüke	von	20	Bazen aller Kantone . .	1	2	86
„	„	21	„ von Neuenburg .	1	2	68
„	„	10½	„ „ „ .	1	1	34
„	„	1	Gulden von Luzern . .	1	1	86
„	„	14	Bazen von Neuenburg .	1	1	79
„	„	1	Gulden von Schwyz . .	1	1	69
„	„	10	Bazen aller Kantone . .	1	1	43

Kleine Silbersorten.

Stüke	von	8	Bazen von Zürich . .	1	1	13
„	„	½	Gulden von Basel . .	4	4	29
„	„	7	Bazen von Neuenburg .	1	—	89
„	„	5	„ der Kantone . .	5	3	52
„	„	15	Schillingen von Glarus .	5	3	17
„	„	4	Bazen von Zürich . .	2	1	13
„	„	15	Kreuzer von St. Gallen	1	—	52
„	„	10	Schillingen von Luzern .	1	—	45
„	„	2½	Bazen der Kantone . .	5	1	76

Billon- und Kupfersorten.

Stüke	von	3	Bazen von Basel u. Wallis	4	1	69
„	„	2	„ „ Zürich, Uri, Schwyz . .	1	—	28
„	„	5	Schillingen von Luzern .	1	—	23
„	„	6	Kreuzer von St. Gallen und Wallis	1	—	21
„	„	4	Schillingen von Basel .	1	—	16
„	„	1	Bazen aller Kantone . . (Glarus und Neuenburg ausgenommen.)	10	1	41

Digitized by Google

				Stük.	Fr.	Rp.
Stüke	von	1	Bazen von Neuenburg / Schillingen von Glarus	1	—	13
„	„	3				
„	„	⅔	Bazen von Schwyz . .	3	—	28
„	„	2	Schillingen von Basel .	1	—	08
„	„	½	Bazen aller Kantone . . (Neuenburg ausgenommen.)	20	1	41
„	„	½	Bazen von Neuenburg .	10	—	65
„	„	1	Schilling von Zürich . .	10	—	56
„	„	1	„ „ Luzern . .	10	—	45
„	„	1	„ „ Glarus .	1	—	04
„	„	3	Soldi von Tessin . . .	1	—	09
„	„	1	Kreuzer der Kantone . .	2	—	07
„	„	2	Rappen „ „ . .	5	—	14
„	„	1	Bluzger von Graubünden	4	—	09
„	„	½	Kreuzer der Kantone . .	4	—	07
„	„	1	Rappen „ „ . .	5	—	07
„	„	6	Denari von Tessin . .	2	—	03
„	„	3	„ „ „ . .	10	—	07
„	„	1	Pfenning von Appenzell .	8	—	07
„	„	25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimen von Genf nach Nennwerth.				

Bern, den 26. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Dekret des Großen Rathes des Kantons Luzern, vom 8. März 1851 über den Holzschlag.

(Vom 26. März 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des ihm laut Art. 29 der Bundesverfassung zur Prüfung vorgelegten Dekrets des Großen Rathes des Kantons Luzern über den Holzschlag vom 8. März 1851,

in Betracht,

1) daß der erste Artikel des Dekrets für die von der Regierung des Kantons Luzern als Zwek angegebene Schonung der Wälder und Sicherung der darauf ruhenden Hypothekarforderungen vollständig genügend erscheint;

in Betracht,

2) daß der zweite Artikel den Holzschlag zum Verkauf mit Gebühren belegt, welche auf dem Holzschlag zum Verbrauch nicht haften, somit den Verkehr nicht gleicht hält, wie den direkten Ver-

Digitized by Google

brauch und die Holzverkäufer ausnahmsweise schwerer belästigt;

in Betracht,

3) daß die Gebühren nur bei Verkäufen von acht Klaftern und mehr zu bezahlen sind, nicht aber, wenn weniger verkauft wird, was einen weitern Unterschied in der Behandlung aufstellt;

in Betracht,

4) daß Verkäufe von mehr als acht Klaftern meistentheils nur solche sind, bei denen das Holz aus dem Kantone geführt wird, wodurch also, entgegen dem Art. 29 der Bundesverfassung, der Verkehr außer dem Kantone ganz besonders betroffen, und mit einem versteckten Ausgangszoll belegt wird, Zölle aber nach Art. 31 der Bundesverfassung von den Kantonen unter keinem Namen neu eingeführt werden dürfen,

hat befunden:

es stehe der Art. 2 des genannten Dekrets, vom 8. März 1851, im Widerspruch mit den Vorschriften der Art. 29 und 31 der Bundesverfassung und demnach

beschlossen:

1) Es könne der Art. 2 des Dekrets des Großen Rathes des Kantons Luzern, vom 8. März 1851, über den Holzschlag, nicht genehmigt werden, und es dürfe daher dieses Dekret in seiner jetzigen Form nicht in Vollziehung treten.

2) Es sei Niemand zur Bezahlung der ältern vom Bundesrath bereits unterm 25. Januar 1851 als

Digitized by Google

unzulässig erklärten Holzausfuhrgebühren aus dem Kanton Luzern gehalten.

3) Gegenwärtiger Beschluß sei der Regierung von Luzern zur Kenntniß zu bringen und ins Bundesblatt einzurüken.

Bern, den 26. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

ɛ an der Münzreform.

nachfolgende, vom eidgenössischen Münzexperten, entworfene Tabelle über die muthmaßlichen Verzu leistenden Verpflichtungen genehmigt:

ɔeil 000 neue Gewinn ägung.	Netto-verlustbetreffniß.	Netto-Gewinnüberschußbetreffniß.
	Franken, neue Wahrung.	Franken, neue Währung.
164	76,319	—
825	162,655	—
606	223,820	—
480	—	409
467	99,620	—
269	—	2,269
874	526	—
782	2,989	—
216	—	1,600
228	54,189	—
826	100,446	—
781	9,029	—
873	44,599	—

Digitized by Google

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend den Tarenbezug von Postreisenden auf Alpenpässen.

(Vom 28. April 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

in theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 26. Sept. 1849, betreffend die Personentare für die Alpenpässe,

beschließt:

Die gesezliche Taxe für die Alpenpässe zu 7 Bazen für das Coupé und zu 6 Bz. für das Innere soll für nachstehende Wegstreken bezogen werden:

1. Für die Streke von Sitten nach Domodossola.
2. „ „ „ „ Flüelen nach Bellenz.
3. „ „ „ „ Chur nach Kleven.
4. „ „ „ „ Chur nach Bellenz.
5. „ „ „ „ Chur nach Samaden.
6. „ „ „ „ Samaden nach Kleven.

Reisende, welche nur theilweise diese Wegstreken befahren und den Berg nicht passiren, haben für die Streke von Sitten bis Brieg, von Flüelen bis Amsteg, von

Digitized by Google

Faido nach Bellenz, von Chur nach Thusis und von Cama nach Bellenz nur die ordentliche Taxe von 5½ Bz. für das Coupé und von 4½ Bz. für das Innere zu entrichten.

Bern, den 28. April 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Reglement

für die

schweizerischen Konsuln.

(Vom 1. Mai 1851.)

I. Aufstellung von Konsuln.

Art. 1. Die schweizerischen Konsuln im Ausland sind entweder Generalkonsuln oder Konsuln.

In Staaten, wo die Aufstellung von Konsulaten nicht zulässig ist, nehmen sie den Titel von Generalagenten oder Handelsagenten an.

Sind im Umfang des nämlichen Staates ein oder mehrere Konsuln oder Handelsagenten nebst einem Generalkonsul oder Generalagenten, so haben die erstern allfälligen Weisungen der leztern nachzukommen und ihnen die jährlichen allgemeinen Geschäftsberichte zu Handen des Bundesrathes mitzutheilen.

Art. 2. In der Regel hat jeder Konsul einen Stellvertreter — Vizekonsul —, der ihn in Verhinderungsfällen in allen Theilen vertritt.

Wo es erforderlich ist, kann dem Konsul ein Kanzler bewilligt werden.

Art. 3. Die Konsuln, sowie die Vizekonsuln, werden vom Bundesrathe auf den gutächtlichen Vorschlag des Handelsdepartements erwählt.

Digitized by Google

Die Wahl des Kanzlers steht dem Konsul zu, dem die Anstellung eines solchen bewilligt wurde. Der Konsul ist für dessen Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 4. Um zum Konsul oder Vizekonsul gewählt werden zu können, muß man Schweizerbürger sein, in vollen bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, auch in dem Lande angesessen sein, in welchem man das Konsulat bekleiden soll oder sich zum Zweke der Niederlassung in dasselbe begeben.

Art. 5. Für die Auswirkung des Exequatur eines neugewählten Konsuls oder Vizekonsuls wird der Bundesrath die erforderlichen Schritte thun oder anordnen.

Er wird sich auch dafür verwenden, daß diesen Beamteten die gebührende Achtung geschenkt und ihnen der Genuß aller Erleichterungen und Vortheile gestattet werde, welche nach den Gesezen des Landes, in dem die Konsuln wohnen, mit solchen Stellen verbunden sind.

Art. 6. Nach Empfang seiner Ernennung und des Exequatur hat jeder neugewählte Konsul oder Vizekonsul folgendes Versprechen an Eides Statt, schriftlich und mit seiner Unterschrift und seinem Privatsiegel versehen an den Bundesrath einzusenden. Unmittelbar nach der Absendung des Akts kann er seine Funktionen antreten.

Formel.

Ich, der Unterzeichnete verspreche und gelobe anmit, den gesezlichen Behörden der schweizerischen Eidgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Weisungen pflichtmäßig nachzukommen, die Obliegenheiten eines schweizerischen Konsuls (oder Vizekonsuls) getreulich zu erfüllen und überhaupt alles dasjenige eifrig und ge-

Digitized by Google

wissenhaft zu thun, was zu einer würdigen Bekleidung der ehrenvollen Stelle, die mir übertragen worden ist, gehört. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zur Bekräftigung dieses Gelöbnisses habe ich dasselbe eigenhändig unterzeichnet und mit meinem Siegel verwahrt.

(L. S.) (Sign.)

II. Obliegenheiten der Konsuln.

A. Im Allgemeinen.

Art. 7. Die Konsuln werden sich bestreben, alle Aufträge des Bundesrathes, so weit es von ihnen abhängt, rasch und gut zu vollziehen. Diplomatische Aufträge dürfen sie von Niemanden als vom Bundesrathe übernehmen.

Art. 8. Jeder Konsul oder Vizekonsul soll, soweit seine Stellung und die Umstände es ihm gestatten, eifrig zu allem mitwirken, was das Gedeihen der Eidgenossenschaft in kommerzieller, industrieller und landwirthschaftlicher Beziehung fördern kann, und von wichtigen Entdekungen oder Fortschritten auf dem Gebiete der Wissenschaften, der Künste oder der Gewerbe dem Bundesrath Bericht erstatten. Namentlich soll er nach Kräften und mit Beharrlichkeit zu allem beitragen, was den Handel und Verkehr der Schweiz mit seinem Konsularbezirk zu heben, Gefahren und Verluste abzuwenden geeignet ist, daher auch von allen legislativen Verfügungen dem Bundesrath Kenntniß geben, welche in seinem Amtsbezirk erscheinen und den Handel und Verkehr beschlagen. Ferner soll er Ereignisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährden, wie z. B. Kriege, Re-

Digitized by Google

volutionen, epidemiſche Krankheiten, unverzüglich berichten.

Art. 9. Die Konſuln haben die Verpflichtung, die Intereſſen der Schweizerbürger, wo ſie darum angegangen werden, oder die Verhältniſſe es ſonſt erfordern, nach Kräften zu wahren und zu ſchüzen, inſoweit dieſes nach den Landesgeſezen ihres Konſularbezirks geſchehen kann. Sie werden daher ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite ſtehen, ſich ihnen nüzlich zu machen ſuchen, ihren Perſonen und ihrem Eigenthum den Schuz des Staats verſchaffen und gerechte Reklamationen unterſtüzen.

Art. 10. Wo, behufs ihrer leichtern Zulaſſung oder Behandlung im Ausland, ſchweizeriſche Waaren mit Urſprungszeugniſſen verſehen ſein müſſen, werden die Konſuln darüber wachen, daß ſolche Zeugniſſe gehörig anerkannt und geachtet werden.

Art. 11. Ein ſchweizeriſcher Konſul oder Vizekonſul darf von auswärtigen Regierungen weder Penſionen, noch Gehalte, noch Titel, Geſchenke oder Orden annehmen. Iſt er bereits im Beſize von Penſionen, Titeln oder Orden, ſo hat er während ſeiner Amtsdauer auf den Genuß der Penſionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten. Auch darf er für auswärtige Regierungen keine amtlichen Geſchäfte beſorgen.

Art. 12. In Abweſenheit des Konſuls vertritt der Vizekonſul ſeine Stelle. Wenn ein Konſul ſich über drei Monate von ſeinem Amtsſize entfernen will, ſo hat er dem Bundesrath Anzeige davon zu machen. Iſt kein Vizekonſul ernannt, oder entfernt ſich der Vizekonſul auf längere Zeit, ſo iſt der Konſul bevollmächtigt, für die Zeit ſeiner Abweſenheit einen Stellvertreter zu bezeich-

Digitized by Google

nen, der, immerhin unter Verantwortlichkeit des Wählenden, die Geschäfte versieht. Ein solcher Stellvertreter soll wo möglich unter den angesehenen Schweizern des Orts gewählt werden. Von der Bezeichnung ist dem Bundesrath sofort Kenntniß zu geben.

Art. 13. Ausnahmsweise können die Konsuln für einzelne Geschäfte Delegirte von sich aus abordnen, wovon sie jedoch sofort dem Bundesrath Kenntniß zu geben haben.

Wo es zum kräftigern Schuz der im Konsularbezirk wohnenden Schweizern zwekdienlich ist, sollen die Konsuln sich auch an die Konsulate oder Gesandtschaften anderer Länder wenden.

Art. 14. Abgesehen von den Berichterstattungen, welche nach Maßgabe von Art. 8 zu unbestimmten Zeiten stattfinden sollen, hat jedes Konsulat am Schlusse des Jahres dem Bundesrath einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Es soll in demselben möglichst annähernder Aufschluß gegeben werden, über die Handelsbewegung zwischen der Schweiz und dem Land, in dem das Konsulat sich befindet, sowie über den allfälligen Transit schweizerischer oder für die Schweiz bestimmter Waaren durch dasselbe, unter Angabe der Art der Waare und des Verkehrs. Die Konsuln werden diesen Aufschlüssen zwekdienliche Bemerkungen, Räthe und Mittheilungen beifügen, welche sie für die Schweiz nüzlich halten. Namentlich werden sie auch die Ursachen angeben, welche den gegenseitigen Verkehr vermehrt oder vermindert haben oder es thun könnten.

Diesem Bericht soll ferner eine Uebersicht der vom Konsulat im abgewichenen Jahre behandelten Geschäfte

Digitized by Google

nach Anleitung des beigefügten Formulars angefügt werden. Siehe Beilage Nr. 1.

Art. 15. Ueber die Amtsgeschäfte führen die Konsuln folgende Bücher und Verzeichnisse:

1. Ein gebundenes und paginirtes Protokoll, in welchem mit Ausnahme der Pässe alle amtlichen Geschäfte oder Ausfertigungen in chronologischer Ordnung eingetragen werden. (Siehe Formular II.)

2. Ein Register über die ausgefertigten oder visirten Pässe. (Siehe Formular III.)

3. Hinsichtlich der Korrespondenzen steht es den Konsuln frei, entweder dieselben ins Protokoll einzutragen, oder ein besonderes Kopierbuch zu führen, oder die Konzepte aufzubewahren und jährlich zusammenzuheften. In den beiden letztern Fällen ist jedoch immer von den Briefen Vormerkung im Protokoll zu nehmen unter kurzer Bezeichnung des Inhaltes.

4. Ein Kassabuch und ein Kontokurrentbuch über die den Konsuln in amtlicher Stellung zur Verwahrung oder Verwaltung zugekommenen Gelder oder Werthschriften.

Die Konsuln sorgen dafür, daß in diese Bücher das Vorkommende sofort eingetragen werde, und daß diese, sowie ihr Archiv, stets in vollständiger Ordnung seien.

B. Im Besondern.

1. Mitwirkung der Konsuln in Bezug auf zivilrechtliche Verhältnisse von Schweizern.

Art. 16. Wenn Schweizer in einem Konsularbezirk geboren werden, sich verehelichen oder sterben und dieses zur Kenntniß des Konsuls kommt, so hat er dafür zu sorgen, daß diese Thatsachen amtlich konstatirt werden,

Digitized by Google

und die dießfälligen Urkunden, als Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der Kantonsregierung des betreffenden Schweizers mit seiner Legalisation versehen, einzusenden.

Art. 17. Sind im Falle einer außerehelichen Geburt Vater und Mutter Schweizerbürger, so versucht der Konsul von dem erstern eine schriftliche oder gehörig beglaubigte mündliche Erklärung über Anerkennung der Vaterschaft zu erhalten und übersendet dieselbe, oder nicht erhältlichen Falls einen Bericht, an die Regierung des Heimathkantons der Mutter. Ist dagegen der Vater ein Ausländer, so hat der Konsul im Interesse der Mutter und ihrer Heimathgemeinde dasjenige vorzukehren, was nach den Gesezen des betreffenden Landes am zwekmäßigsten ist, und den Vorfall zu melden.

Art. 18. Uneheliche Kinder folgen in bürgerrechtlicher Beziehung in der Regel der Mutter, allein auch dann ist eine Zusprechung durch das Gericht ihrer Heimath nöthig; will der Vater ein solches Kind anerkennen, so ist dazu, wenn er ein Schweizer ist, jedenfalls die Zusprechung durch das ordentliche Gericht seiner Heimath nöthig. In beiden Fällen hat daher der Konsul dem Bundesrathe Bericht zu erstatten, welcher dann durch die Regierung des betreffenden Kantons das Weitere vorkehren wird.

Art. 19. Zur rechtsgültigen Verehelichung eines Schweizers oder einer Schweizerin im Auslande ist die Bewilligung der Regierung des Heimathkantons nöthig, welche erst ertheilt wird, wenn von den Betreffenden die im Kanton gesezlich vorgeschriebenen Leistungen erfüllt sind, welche in der Regel darin bestehen, daß ein Schweizerbürger seine fremde Braut in sein Heimathrecht einkauft, eine Schweizerin aber nachweist, daß sie durch

Digitized by Google

ihre Verehelichung ein anderes Bürgerrecht erwerben und somit nicht heimathlos werde.

Die Konsuln trachten soviel möglich dahin zu wirken, daß Verheirathungen von Schweizern oder Schweizerinnen ohne Einwilligung der heimathlichen Regierung nicht zu Stande kommen; sie werden daher, wenn ihnen die Promulgation solcher Ehen bekannt wird, bei der kompetenten Behörde Einsprache erheben.

Art. 20. Bei Todesfällen sind die Konsulate befugt, so weit es die Landesgesetze gestatten, provisorisch die Obliegenheiten einer Vormundschaftsbehörde, im Interesse der minderjährigen oder abwesenden schweizerischen Erben zu versehen, insofern sie darum angegangen werden oder der Fall ihnen sonst bekannt ist, und aus einer Vernachläßigung Schaden entstehen könnte.

Sie ordnen nämlich durch die kompetente Behörde die Versieglung der Hinterlassenschaft, sowie die Inventarisirung an, und überwachen dieselbe entweder selbst oder durch eine von ihnen bezeichnete Vertrauensperson.

Art. 21. Für Gelder und Werthschriften, die einer Erbschaft oder amtlichen Liquidation angehören oder die bei den Konsuln, als solchen deponirt werden, führen diese eine eigene, von ihrem übrigen Vermögen streng abgesonderte Kasse und reguliren das Rechnungswesen nach Art. 15, Ziff. 4.

Art. 22. Die Konsuln sind bevollmächtigt, diejenigen Aktenstüke zu legalisiren, welche durch die Behörde ihres Konsularbezirks ausgestellt worden. In gleicher Weise legalisiren sie schweizerische Akten, wenn diese von der Bundeskanzlei oder einer Staatskanzlei ausgestellt oder beglaubigt sind. Sie können auch andere Akten legalisiren, von deren Aechtheit sie überzeugt sind.

Digitized by Google

Art. 23. Wenn Konsuln Akten fremder Behörden oder Beamteten legalisiren, so haben sie, insofern es in ihrer Kenntniß liegt, beizusezen, daß diese Beamtung die kompetente zur Ausstellung gewesen sei.

Art. 24. Die Konsuln sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Akten zu legalisiren, die nur von Privaten unterzeichnet sind.

Art. 25. Die Konsuln sind befugt, Zeugnisse auszustellen, welche die persönlichen Beziehungen von Schweizern, oder Gegenstände ihres gewerblichen Verkehrs betreffen, und dieses so weit die Gesezе des Staates, den sie bewohnen, es den Konsulaten erlauben.

Art. 26. Alle Erlasse, welche von schweizerischen Behörden ausgehen, können von den Konsuln nur vollzogen werden, wenn sie von der Bundeskanzlei oder einer kantonalen Staatskanzlei legalisirt sind, oder überhaupt über die Aechtheit des Originalaktes kein Zweifel besteht.

Art. 27. Ihnen zukommende Vorladungen, Verfügungen, Urtheile u. dgl. stellen die Konsuln denjenigen Personen, welche sie betreffen, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortsbehörden zu.

2. Befugnisse und Pflichten der Konsuln in Bezug auf das Paßwesen.

Art. 28. Die schweizerischen Konsuln sind bevollmächtigt, denjenigen Personen Reisepässe nach Formular Nr. IV. auszustellen, welche sich über ihre Eigenschaft als Schweizerbürger bei ihnen ausweisen und über deren Identität sie keinen Zweifel hegen. Da die Heimathscheine in der Regel kein Signalement enthalten, so bedarf es besonderer Vorsicht, um auf dieselben gestüzt einen

Digitized by Google

Paß auszustellen (siehe das beigefügte Formular V, a, b und c, wie die Heimathscheine ausgefertigt sein müssen).

Art. 29. Die ältern Reiseschriften (Pässe, Wanderbücher), sowie Gutsprachen, auf deren Grundlage der neue Paß ausgefertigt wurde, sind vom Konsul aufzubewahren.

In Ermanglung von solchen Ausweisen kann auch das schriftliche, mit Gutsprache für die Folgen verbundene Zeugniß von Personen genügen, die dem Konsul bekannt sind und deren Rechtlichkeit, wie Habhaftigkeit nachgewiesen ist.

Art. 30. Die Gültigkeit eines Reisepasses soll in der Regel die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen, in Ausnahmsfällen jedoch und für genau bekannte Personen, die längere Reisen machen, kann die Dauer auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Art. 31. Nichtschweizern können die schweizerischen Konsuln unter keinen Umständen Pässe ausstellen.

Art. 32. Die Konsuln visiren schweizerische Pässe für ihren Konsularbezirk, sowie Pässe solcher Fremden, welche in die Schweiz reisen wollen, insofern sie diese Schriften für formgemäß ausgestellt erkennen. Ein ausgelaufener, fremder Paß darf nicht mehr visirt werden.

III. Einnahmen der Konsulate.

Art. 33. Die schweizerischen Konsuln erhalten weder eine fixe Besoldung noch eine andere Vergütung aus der eidgenössischen Kasse, aber sie sind berechtigt, für ihre Ausfertigungen, Visa's und Legalisationen Gebühren zu beziehen, welche ohne besondere Bewilligung des Bundesrathes die des angeschlossenen Tarifs nicht übersteigen dürfen, wofür sie verantwortlich sind.

Digitized by Google

In Ländern, wo die Gebühren im Allgemeinen niedriger sind, werden sie auch die ihrigen niedriger beziehen, und einen ausgefertigten Tarif stets in ihrem Konsularbüreau angeschlagen haben.

Armen werden sie die betreffenden Gebühren erlassen.

Art. 34. Für Briefe oder Pakete, welche den schweizerischen Konsulaten von Seite der schweizerischen Bundeskanzlei oder einer Kantonsregierung unfrankirt zukommen, haben dieselben mit ihrem Jahresberichte eine Rechnung einzugeben, welche so gestellt sein muß, daß die Bundeskanzlei die einzelnen Kantone für die sie betreffenden Kosten belasten kann. Der Betrag dieser Rechnung wird den Konsuln vergütet.

Art. 35. Die Konsuln sind nicht verpflichtet, Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen, wenn sie unfrankirt sind.

Art. 36. Briefe oder Pakete, welche die Konsuln nach der Schweiz senden, können dieselben entweder unfrankirt aufgeben, oder auf andern Wegen sich die Kosten vergüten lassen. Wenn sie jedoch im Auftrag oder Interesse von Personen, welche in ihrem Konsularbezirk wohnen mit schweizerischen Behörden korrespondiren müssen, so haben ihre Auftraggeber die Kosten zu tragen.

Art. 37. Alle andern Baarauslagen, welche ein Konsul aus Auftrag von Bundesbehörden oder Kantonsregierungen machen muß, sind demselben zu ersezen. Die Erstattung solcher Auslagen hingegen, welche ein Konsul ohne Auftrag, aber nach seiner Ansicht im Interesse dieser Behörden gemacht hat, hängt von der nachträglichen Genehmigung derselben ab.

Digitized by Google

IV. Aeußere Formen.

Art. 38. Die Konsuln sind befugt, insofern es mit den Gesezen des von ihnen bewohnten Landes vereinbar ist, an ihrer Wohnung das eidgenössische Wappen mit der Aufschrift „Schweizerisches Konsulat" (oder „Schweizerisches Geneneral-Konsulat") zu befestigen.

Art. 39. Das Siegel, dessen sie sich bei allen amtlichen Ausfertigungen bedienen, trägt das Wappen der Eidgenossenschaft mit der Umschrift „Schweizerisches Konsulat in . . . . " oder „Schweizerisches General-Konsulat in . . . . . ".

Art. 40. Sie sind berechtigt, bei amtlichen Anläßen eine Uniform zu tragen. Die Kosten derselben fallen ihnen selbst zur Last.

Art. 41. Die Uniform besteht aus einem Kleid von dunkelgrünem Tuch mit aufrechtstehendem Kragen. Kragen und Aufschläge sind karmoisinroth. Auf denselben befindet sich eine einfache Broderie von Alpenrosen in Silber. Auf dem Kragen steht ferner vornen rechts und links ein eidgenössisches Kreuz aus Silber. Eine Reihe von silbernen Knöpfen mit dem eidgenössischen Kreuz; keine Epauletten. Beinkleider von gleichem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß. Ein leichter Degen mit schwarzer Scheide. Dreieckiger Hut mit der eidgenössischen Kokarde und sechsfacher silberner Hutschnur. Hutquaste von Silber mit rother Seide. Die Generalkonsuln tragen den Hut mit schwarzen Federn ausgeschlagen.

Art. 42. Dieses Konsular-Reglement tritt mit dem 1. Mai 1851 in Kraft und ist dasselbe den sämmtlichen

Digitized by Google

Konsuln mitzutheilen, sowie ins Bundesblatt und in die offizielle Sammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Februar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
N. von Moos.

Beilagen.

Tarif der Gebühren, welche die schweizerischen Konsulate erheben dürfen.

Formulare.

I. Für die Uebersicht der von schweizerischen Konsuln besorgten Geschäfte.
II. Für das Protokoll.
III. Für die Uebersicht der von Konsulaten ausgestellten oder visirten Pässe.
IV. Für Pässe.
V. Für Heimathscheine.
   a. Für verheirathete Personen.
   b. Für unverheirathete Mannspersonen.
   c. Für ledige Weibspersonen.

Digitized by Google

Tarif

der Gebühren, welche die schweizerischen Konsulate erheben dürfen.

		Neue Währung, der franz. gleich.
1.	Ausstellung eines Reisepasses . . .	Fr. 3
2.	Visirung eines Passes	„ 1
3.	Ausstellung eines Akts oder Zeugnisses und wenn mehr als eine Seite zu schreiben ist, von jeder folgenden	„ 2½ „ 1½
4.	Visirung solcher Akten oder Zeugnisse .	„ 1
5.	Für Bescheinigung der Aechtheit einer Uebersezung . . . . . und wenn mehr als eine Seite ist, von jeder folgenden	„ 2 „ 1½
6.	Ausfertigung von Zuschriften für Privaten . . . . . und wenn mehr als eine Seite ist, von jeder folgenden	„ 2 „ 1
	Zu obigen Gebühren kommt noch die landesübliche Stempelgebühr.	
	Unter einer Seite ist die kleine Folioseite verstanden.	
7.	Für Hinterlagen: eins vom Tausend des Werths per Monat.	
8.	Für Zeitversäumniß bei persönlichen Vornahmen von Geschäften . . . . . für die Stunde, nebst allfälligen Transportkosten; und dauert die Verhandlung einen ganzen Tag oder mehrere Tage für den Tag, nebst den Transportmitteln .	„ 2 „ 15
9.	Nichtschweizer zahlen das Doppelte jeder obigen Gebühr.	

Digitized by Google

Formular Nr. I.

Uebersicht der vom schweizerischen Handelskonsulat zu . . . . . während des Jahres . . . besorgten Geschäfte.

Nr.	Hinweisung auf die Uebersicht des Jahres		Bezeichnung des Gegenstandes.	Besorgung.	Ertheilte Antwort.	Weitere Besorgung.	Bemerkungen.
	18 . .	Nr.	Schreiben des Bundesrathes; Auftrag zu Liquidation des Vermögens von N.N. . . Bürger des Kantons . . . Ggestorben zu	Den . . (Datum) wurde die Behörde (Gouverneur u. s. w.) von . . . . . ersucht, diese Verlassenschaft anher zu übermitteln.	Den . (Datum) wurde der Bundesrath von dieser Vorkehr in Kenntniß gesetzt.	Die Behörde (der Gouverneur) von . . . zeigt an, daß neue Nachforschungen hierüber angestellt werden müssen, oder: Die Behörde (der Gouverneur) von . . . übermacht mit Schreiben vom . . . die reklamirte Verlassenschaft des N. N.	Nicht erledigt. Erledigt.

Digitized by Google

Protokoll. **Formular Nr. II.**

Eingehende Akten.		Gegenstand.	Nr.	Abgehende Akten.		Gegenstand.	Nr.
Datum.	Adressant.			Datum.	Adressat.		

Formular Nr. III.

Uebersicht der vom schweizerischen Handelskonsulat zu . . . . . während des Jahres . . . ausgestellten oder visirten Pässe.

Pässe, die den, in . . . . . angekommenen Schweizern visirt worden sind.							
Datum.		Name des Trägers.	Beruf.	Heimatort.	Kommend von:	Besondere Bezeichnung des Passes.	Nr.
Monat.	Tag.						
18 . .	. . .	N. N.	Kaufmann.	von P . . . (Kanton N . .)	N. N.	Paß der Kantonsregierung von . . . . . d. d. . . . . oder: Paß des schweizerischen Konsulats von . . d. d. . . .	
. . . .	. . .						
Pässe, die den, von . . . . . abgegangenen Schweizern ausgestellt oder visirt worden sind.							
Datum.		Name des Trägers.	Beruf.	Heimatort.	Kommend von:	Besondere Bezeichnung des Passes.	Nr.
Monat.	Tag.						
18 . .	. . .	N. N.	Kaufmann.	von P . . . (Kanton N . .)	N. N.	Paß der Kantonsregierung von . . . , . d. d. . . . . oder: Paß des schweizerischen Konsulats in . . d. d. . . .	
. . . .	. . .						

Digitized by Google

IV.

Paß.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Wappen des Konsulats.)

Schweizerisches Konsulat oder (General-Konsulat) in . . . . . .

Controle Nr. . . .

Signalement des Trägers.

Alter: Jahre.

Gestalt:

Höhe: . . Fuß: . . Zoll: . .

Haare:

Stirne:

Augbraunen:

Augen:

Nase:

Mund:

Kinn:

Gesicht:

Besondere Kennzeichen:

. . . . . .

Unterschrift des Inhabers:

. . . . . .

Der Konsul (oder General-Konsul) der schweizerischen Eidgenossenschaft in . . . . . ersucht durch Gegenwärtiges sämmtliche mit Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit beauftragten Behörden und Beamten, frei und ungehindert passiren zu lassen (Name des Reisenden) . . . von Beruf . . . (Angabe des Berufs des Reisenden), gebürtig von . . . (Heimatort und Kanton), reisend nach . . . Behufs (Zwek der Reise.) Gleichzeitig wird der Paßinhaber dem Schuze und der Handbietung der Behörden empfohlen.

Gegenwärtiger Paß, gültig für (Dauer), wurde ausgestellt auf (Angabe, auf welche Art der Paßinhaber über seine Person, sein Heimatrecht und den Zwek seiner Reise sich ausgewiesen hat).

Gegeben in (Ort der Ausfertigung), den . . Tag . . . Monat . . . Jahr (dieses leztere in Buchstaben ausgeschrieben).

Der schweizerische Konsul (oder General-Konsul) in . . . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

V.

Formularien der Heimathscheine *).

a.

(Für verheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesezten
der Gemeinde
Oberamts (Bezirks) Kantons
urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

seines Alters Jahre
unser wahrer Gemeindsbürger sei und wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens
auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sei. In Kraft dessen wir die feierliche Versicherung geben, daß besagter unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen, in unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

NB

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schuzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter
unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons:

*) Jeder Heimathschein soll auf dem Rüken gehörig rubricirt sein: Heimathschein von der Gemeinde . . . Oberamts (oder Bezirk) . . Kantons . . . . zu Gunsten . . . de dato . . .

Digitized by Google

V.

b.

(Für unverheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesezten der Gemeinde

Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

ledigen Standes, seines Alters Jahre

unser wahrer Gemeindsbürger sei und wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagter unser Mitbürger, jederzeit und unter allen Umständen, in unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Kopulation ein besonderer Heimathschein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hieroris gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

NB

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schuzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons:

Digitized by Google

V.

c.

(Für einzelne Weibspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesezten der Gemeinde

Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiserin dieses

ihres Alters Jahre

unsere wahre Gemeindsbürgerin sei und wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagte unsere Mitbürgerin, jederzeit und unter allen Umständen, in unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthaltes und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Kopulation mit einem Kantonsfremden eine besondere Bewilligung hiesiger Hohen Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

NB

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schuzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannte unsere Kantonsbürgerin und seit zehn Jahren eine Schweizerbürgerin sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons:

Digitized by Google

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen.

(Vom 13. Mai 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß sich durch die Erfahrung die Nothwendigkeit einer Revision des Reglementes über die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen herausgestellt hat;

in Folge erhaltener Vollmacht der Bundesversammlung vom 21. Christmonat 1850;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

§. 1. Die Scharfschützen sind zu bewaffnen und auszurüsten wie folgt:

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
1) Mit dem Stuzer.				
Der Lauf, von Eisen, über einen Dorn geschweißt und nicht aus dem Ganzen gebohrt, oder aus Stahl und in diesem Falle aus dem Ganzen gebohrt, zulezt bronzirt, ist lang, mit der Bodenschraube 28 Zoll, ohne Bodenschraube	2	7	1	—
Durchmesser des Laufes am hintern Ende	—	—	8	5
Derselbe am vordern Ende (die Verjüngung geht von hinten bis vorn in einer geraden Linie) . . .	—	—	6	5
Entfernung der Achse des Absehenblattes von der Mitte des Korns	2	2	8	—
Normalkaliber	—	—	3	5
Gestattete Abweichung des Kalibers von 3‴ 4^{IV} bis	—	—	3	7
Züge, Anzahl 8, Breite des Zuges wie diejenige des Feldes. Der Durchmesser über die Züge ist größer als der Kaliber um .	—	—	—	1½
Die Züge abgerundet, die Felder nicht; die Mündung ausgefraist. Die Windung beträgt 33⅓ Prozente des Kreises auf jeden Fuß der Länge, also ein ganzer Umgang auf	3	—	—	—
Die Fläche der Mündung wird nach innen aufgefraist, um . . .	—	—	—	5
Der Lauf ist rund bis auf 39 Linien vom hintern Ende, wo er achteckigt wird.				
Die Bodenschraube, von Eisen, gehärtnet.				

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Länge (ohne den Bascülhaken und ohne das Gewinde) 9 Linien, Dike	—	—	8	5
Hinten ist die Bodenschraube von jeder Seite 5^{IV} verjüngt.				
Das Gewinde ist lang 5‴; sein Durchmesser 6‴; Anzahl Schraubengänge 7.				
Die Kammer ist lang $8\frac{1}{2}$‴, ihr Durchmesser wie der Kaliber.				
Der Bascülhaken ist breit 4 Linien, seine Höhe an der Bodenschraube	—	—	5	—
Das Kamin, aus englischem Gußstahl. Ganze Länge . . .	—	—	6	2
Der Conus ist hoch 23^{IV}, sein Durchmesser oben 12^{IV}, unten . .	—	—	1	5
Derselbe ist oben, inwendig und auswendig abgerundet.				
Das Vierek ist hoch 12^{IV}, breit .	—	—	2	5
Das Gewinde hat Durchmesser 25^{IV}; Anzahl Schraubengänge $6\frac{1}{2}$.				
Der Zündkanal muß unten mit Kupfer gefüttert sein.				
Entfernung der Mitte des vordern Schieberhaftes vom hintern Ende der Bodenschraube	2	4	6	—
Entfernung der Mitte des hintern Schieberhaftes vom hintern Ende der Bodenschraube	1	—	5	—
Die Bajonethülse, von Eisenblech, nach Modell, lang	—	2	5	—
Das Korn, von Stahl, dessen Mitte 8 Linien von der Mündung entfernt ist, steht dem Lauf vor 15^{IV} und ist im Ganzen hoch . . .	—	—	1	7
Das Blatt ist lang 5‴, breit 2‴, dik	—	—	1	—

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Das Absehen, von Eisen, wird von der Seite in den Lauf geschoben und von oben herab durch ein Schräubchen mit Stift befestigt, dessen Schraubenmutter in dem Fuß des Absehens sich befindet.				
Entfernung der Achse des Absehenblattes vom hintern Ende des Laufs	—	4	4	—
Halbmesser des Quadrantes 6‴;				
Dike der Baken	—	—	1	—
Die Eintheilung geschieht für die Absehenhöhen von 200 bis 1000 Schritten durch einen Strich u. die den Entfernungen entsprechenden Zahlen 2, 4, 6 u. s. w.				
Das Absehenblatt ist breit beim Quadrant 7‴ am äußern Ende	—	—	6	—
Die Länge von der Mitte seines Charniers bis in den Einschnitt beträgt	—	1	4	—
Es wird mittelst einer Feder und einer Stellschraube auf der betreffenden Höhe festgehalten.				
Tiefe des Visir-Einschnittes .	—	—	—	5
Das Bajonet, nach Modell von Stahl, zum Einsteken in eine Hülse. Länge von der Mündung bis zur Spize der Klinge . .	1	7	—	—
Das Schloß, mit Kette und 1 Raste, nach Modell.				
Nuß und Stange von Stahl.				
Der Stecher, einfacher Kastenstecher, nach Modell.				
Der Ladstok, von Stahl, mit angenietheter Stellscheibe und Sezer, nach Modell.				
Dike des Ladstoks	—	—	2	5

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Der Sezer, von geschlagenem Messing, ist unten ausgefraist und mit einem Gewinde versehen, seine Länge	—	2	—	—
sein Durchmesser 2^{IV} geringer als der Kaliber.				
Zum Anschrauben an den Ladstok sollen ferner zu jedem Stuzer vorhanden sein: 1 Kugelzieher von Stahl, 1 Lappenzieher und 1 Wischer.				
Die Garnitur.				
Das Oberband, von Schmideisen oder von hämmerbarem Gußeisen, mit dem obern Schieber und der Stellschraube.				
Das obere Ladstokrohr von Eisenblech, an beiden Enden verjüngt.				
Das untere Ladstokrohr von Schmideisen oder von hämmerbarem Gußeisen mit Stellschraube.				
Der untere Schieber, mit zwei Blättchen, von Schmideisen.				
Der obere Riembügel, mit Schraube, von Schmiedeisen.				
Die Ladstokfeder, von Stahl mit Stift, ihre Länge beträgt .	—	2	7	—
Das Bascülstük mit Schiene und Kreuzschraube, von Schmiedeisen.				
Die Schiene reicht bis zur Kolbennase, wo sie mit einer Holzschraube befestigt wird.				
Das Kreuzschraubenloch befindet sich $6\frac{1}{2}'''$ von der Bascüle.				
Der Bügel von Schmiedeisen oder von hämmerbarem Gußeisen,				

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
mit den zwei Bügelblättern und dem untern Riembügel von Schmiedeisen.				
Das vordere Bügelblatt wird mittelst der Kreuzschraube festgehalten.				
Das hintere Bügelblatt wird mit 3 Holzschrauben an den Schaft befestigt.				
Der untere Riemenbügel wird 72IV hinter dem Kreuzschraubenloch aufgenietet.				
Der Bügel wird mit seinem Haken in das vordere Bügelblatt und mit einer Eisenschraube in dem hintern Bügelblatt festgehalten.				
Die Kolbenkappe, von Schmiedeisen oder von hämmerbarem Gußeisen, wird mittelst zweier Schrauben an den Kolben befestigt.				
Der Schaft, von Nußbaumholz, bis zur Bajonethülse reichend.				
Entfernung der Mitte des untern Schiebers vom Bascülstük .	1	—	5	—
Entfernung der Mitte des obern Riembügels vom Bascülstük .	1	3	5	—
Entfernung der Mitte des Ladstokfederstifts vom Bascülstük	—	6	5	—
Länge des Kolbens vom Bascülstük, horizontal gemessen . .	1	3	—	—
Senkung des Kolbens an seinem Ende (Abstand von der Horizontallinie)	—	3	—	—
Höhlung der Kappe	—	1	—	—
Länge vom Bascülstük bis zur Nase, horizontal gemessen .	—	5	—	—
Abstand der Nase von der Horizontallinie	—	1	—	—

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Höhe des Halses 16‴; Dike .	—	1	2	—
Höhe des Kolbens 4″; Dike .	—	1	3	—
Ganze Länge vom Kolbenende bis zur Bajonetspize	5	8	5	—

Gewicht des Stuzers mit dem Bajonet Pfd. 9½ bis 10.

Zu jedem Stuzer gehören:

1 Kugelmodel (mit Vorrichtung zum Abschneiden der Eingußhälse.) a)
1 Gießlöffel. a)
1 Schraubenzieher mit Kaminschlüssel.
1 Stuzerzapfen.
1 Raumnadel mit Kettchen.
2 vorräthige Kamine und 1 Korn, mit einer Schnur zusammengebunden.
1 Stuzerriemen von schwarzem Leder mit schwarzer Schnalle.

Die mit a) bezeichneten Gegenstände werden im Habersak untergebracht.

2. Mit dem Waidmesser mit Kuppel.

Das Waidmesser mit gerader flacher Klinge, mit nur einer Schneide; Griff ohne Bügel, mit einer Parirstange, Scheide von schwarzem Leder mit einem Mundstük und einem Stiefel von Messing.

Das Kuppel von schwarzem Leder mit einer Tasche für das Waidmesser und einer solchen für die Bajonetscheide, welche aus schwarzem Leder verfertigt wird.

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
3. Mit der Waidtasche, aus schwarzem Leder.				
Obere Länge des Kastens . . .	—	8	—	—
Untere Länge des Kastens . . .	—	8	7	—
Ganze Höhe des Kastens . . .	—	5	8	—
Höhe der vordern Wand in der Mitte	—	3	5	—
Innere Tiefe des Kastens . . .	—	1	8	—
Untere Länge des Dekels . . .	1	—	—	—
Obere Länge des Dekels . . .	—	8	8	—
Höhe des Dekels	—	8	—	—
Inwendig am Dekel eine Strippe, deren Länge 4″ 3‴; die Breite	—	—	8	—
Im Kasten befinden sich 4 Abtheilungen, deren Höhe	—	2	2	—
Die zwei äußern sind für die Patronen bestimmt; die vorderste 22‴ lang, die hinterste	—	1	6	—
Die zweite von vorn, 3″ 1‴ lang, für 5 Päkchen Geschoße.				
Die dritte von vorn, oder zweite von hinten, für die Kugelfutter und das Fett, ist lang	—	1	3	—
Diese Abtheilung ist mit einem weißblechenen Futter versehen. In demselben steht ein Büchschen von 11‴ Weite, mit einem doppelten Boden, die obere Abtheilung für die Kugelfutter, ist hoch . . .	—	1	2	—
Die untere Abtheilung für das Fett ist hoch	—	1	4	—
Die Abtheilung neben dem Büchschen ist für das Vorrathskorn und die Kamine bestimmt.				
An der Rükwand befindet sich eine Tasche, mit Dekel von Kalbfell,				

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
zur Aufbewahrung des Kugelziehers, Lappenziehers, Wischers und des Schraubenziehers.				
Länge der Tasche 4″ 4‴, Höhe 2″ 6‴.				
An der vordern Wand des Kastens sind zwei Taschen, jede mit 1 Klappdekel.				
Die vordere Tasche für die offenen Patronen ist lang 3″ 4‴, hoch 2″ 5‴, tief	—	1	—	—
Die hintere Tasche für die eingebundenen Geschoße ist lang 3″, hoch 2″ 5‴, tief	—	1	—	—
Für die Fett- und Auswischlappen befindet sich inwendig am Dekel eine Tasche von grünem Wollzeug mit einer mit Leder besezten Oeffnung.				
Unten am Boden des Kastens wird ein messingenes Knöpfchen aufgenietet.				
An den beiden Seiten der Waidtasche wird das Schnallenstük mit messingener Schnalle und das Strippenstük des Tragriemens angenäht. Der Tragriemen ist breit	—	1	8	—
Vorn am Tragriemen ist ein Kapseltäschchen angebracht, gleich wie bei der Infanterie.				
Das Täschchen ist inwendig mit einem Pelzstreifen besezt.				

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
4. Mit folgender Munition und Schießbedarf.				
Das Pulver soll von Korn Nr. 4. und bester Beschaffenheit sein.				
Die Ladung darf nicht mehr als $^1/_{120}$ und nicht weniger als $^1/_{130}$ Pfund betragen.				
Jede Ladung ist in einer gut gemachten, festgeschlagenen Patronenhülse von geleimtem Papier enthalten.				
Das Geschoß, aus weichem Blei gegossen, darf nicht mehr als $^1/_{28}$ und nicht weniger als $^1/_{32}$ Pfund wiegen.				
Die Kugelfutter, aus Baumwollentuch, $10^1/_2$ Linie im Durchmesser, werden mit Fett getränkt und mittels Bindfaden an die Geschoße gebunden. 20 Kugelfutter sollen $2^1/_2$ Linie in der Dike messen.				
Das Fett besteht aus $^2/_3$ Schweinschmalz und $^1/_3$ Schafunschlitt, auch kann Butter sehr gut dienen.				
Die Kugelfutter werden je zu 20 Stük zusammengebunden.				
Der Bindfaden darf nicht zu fein sein, damit er sich beim Laden des Geschoßes von selbst abstreife.				
Die Zündkapseln mit Knallquekfilbersalz geladen und mit Firniß bedekt, sollen gespalten und mit einem Rand versehen sein. Die Höhe der Kapseln soll betragen	—	—	1	8
Die Kapseln werden zu 13 Stük in Papierhülsen verpakt.				
Je 10 Patronen sollen mit einer				

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Kapselhülse (13 Kapseln) in ein Paket vereinigt und dieses, ähnlich wie bei den Infanteriepatronen, zugebunden und mit einer Aufschrift versehen werden.				
Die Munitions-Ausrüstung jedes Schüzen besteht aus: 60 Patronen) in 6 Päkchen 78 Zündkapseln) enthalten. 2 Pfund Blei. 60 Kugelfuttern. Der erforderlichen Quantität Bindfaden.				
Um die Kugelfutter an die Geschoße leicht anbinden zu können, ist jedem Schüzen ein kleines durchbohrtes Holzklözchen mitzugeben, welches im Habersak verpakt wird.				
5. Mit Caissons, welche diesem System gemäß modifizirt u. ausgerüstet sind.				
6. Außer diesen Ausrüstungsgegenständen muß jeder Offizier und wenigstens jeder Zugchef mit einem Distanzenmesser versehen sein.				

§. 2. An dem bisher eingeführt gewesenen System der Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen ist zu modifiziren, was folgt:

1. Am Stuzer.

Das Absehen ist den Distanzen entsprechend neu einzutheilen.

Der Ladstokstiefel ist nach der konischen Gestalt des Geschoßes auszufraisen.

Digitized by Google

Das Kugelmodel muß dem angenommenen System von Spizgeschoßen gemäß ausgefertigt werden.

Statt dem bisherigen bohrerförmigen Kugelzieher muß jeder Scharfschüze einen nach der Gestalt des Geschoßes ausgefraisten Kugelzieher besizen, der aus Stahl verfertigt und mit einem scharfen Gewinde versehen ist.

2. An der Munition.

Die Ladung soll, wie bisdahin, stets die nämliche bleiben für alle Entfernungen. Ihre Stärke hängt von dem Gewicht des Geschoßes ab, und muß so groß genommen werden, als der Schüze des Rükstoßes wegen sie aushalten kann.

Die viereckigten Kugelfutter sind zu runden umzuschaffen.

3. Am Waidsak ist ein Kapseltäschchen wie bei der Infanterie anzubringen, überdieß sollte er so gut möglich dem neuen Modell angepaßt werden.

Endlich wäre es zwekmäßig, die Pulverhörner abzuschaffen und dagegen die Patronen, gleich wie beim neuen Stuzer, einzuführen, insofern die Kaliber und somit auch die Geschoße der ältern Stuzer nicht zu sehr von einander abweichen.

§. 3. Mit dieser Verordnung wird der zweite Theil des Reglementes über Bewaffnung und Ausrüstung vom 20. August 1842 und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Dieselbe soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht und sofort in Vollziehung gebracht werden.

Also beschlossen, Bern, den 13. Mai 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Digitized by Google

Verordnung

des

schweizerischen Bundesrathes, die Masse der Zwölfpfünder- und Sechspfünderkanonen betreffend.

(Vom 6. Juni 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die Erfahrung die Unzulänglichkeit der Metallstärke der Geschützröhren herausstellt;

in Erwägung, daß die 1/3 Kugelschwere, Geschützladung für Vollkugeln sich als zu stark erweist;

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Ueber die Konstruktion, über die Metallstärke und über die Dimensionen einzelner Theile der Zwölfpfünder- und Sechspfünderkanonen wird festgesetzt, was folgt:

Digitized by Google

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser oder Kaliber der Seele	—	3	9	5	—	3	1	6
Durchmesser der Kugel (der größern Kugellehre). . .	—	3	8	7,5	—	3	—	8,5
Länge der Kanone vom hintern Ende des Bodenstüks bis an die Mündung.	6	6	8	—	5	4	—	—
diese Länge beträgt beim Zwölfpfünder 17,24 Kugeldurchmesser und beim Sechspfünder 17,50.								
Länge der Seele oder der Bohrung (beim Zwölfpfünder 16,28 Kugeldurchmesser, beim Sechspfünder 16,57)	6	3	1	—	5	1	1	3
Länge des Bodenstüks	2	2	3	—	1	8	—	—
Länge des Zapfenstüks	1	1	1	—	—	9	—	—
Länge des Kopfstüks	3	3	4	—	2	7	—	—
Länge der Traube bis zum Bodenstük	—	5	8	—	—	4	6	—
Länge des Kopfes bis mitten in das Halsreifchen . .	—	7	7	4	—	6	1	6

Digitized by Google

		12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Metalldike	des Bodens	—	3	7	—	—	2	8	7
	hinten am Bodenstüke	—	3	3	—	—	2	5	7
	über die Mitte des Zündlochs	—	3	2	4	—	2	5	2
	vorn am Bodenstüke	—	3	0	2,5	—	2	3	1
	hinten am Zapfenstüke	—	2	8	2,5	—	2	1	8
	vorn am Zapfenstüke	—	2	5	7,5	—	2	—	—
	hinten am Kopfstüke	—	2	3	4	—	1	8	—
	an der Mündung	—	1	4	5	—	1	—	9
Durchmesser der Traube		—	3	8	7	—	3	—	8
Durchmesser des Traubenhalses		—	2	7	4	—	2	1	8
Entfernung der Achse der Tragzapfen vom hintern Ende des Bodenstüks		2	8	7	5	2	3	3	—
Dieselbe liegt unter der Achse der Seele		—	—	4	8	—	—	3	8
Durchmesser und Länge der Tragzapfen		—	3	8	7	—	3	—	8
Die Zapfenschilde, auf der Achse der Tragzapfen senkrecht stehend, sind von der Achse der Seele entfernt		—	5	2	8	—	4	1	4,5
Durchmesser der Zapfenschilde		—	5	8	—	—	4	6	—

Digitized by Google

		12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Die Traube.									
Länge der Traube vom hintern Ende bis an das Leistchen		—	4	3	5	—	3	4	6
Breite des Leistchens		—	—	1	6	—	—	1	2
Dessen Durchmesser		—	3	9	4	—	3	1	5
Breite des Anlaufes am Boden		—	1	2	9	—	1	—	2
Konstruktion der Traube		—	1	—	—	—	—	—	—
Durch b und d ziehe man Perpendikularlinien, trage auf dieselben die Maße bg, bi, dk, dl, dm, ziehe aus c durch die Punkte g, die Linien ch, von unbestimmter Länge, ferner aus c, als Mittelpunkt mit dem Halbmesser ca den Bogen hah, und aus gg mit gh gleich gi die Bogen hi von unbestimmter Größe, und verbinde dieselben mit k und n durch Bogen, deren Mittelpunkte l und m sind.	ab	—	1	4	5	—	1	1	5
	bc	—	1	—	5	—	—	7	7
	cd	—	—	5	6	—	—	5	1
	bg	—	—	6	8	—	—	5	8
	bi	—	1	9	3,5	—	1	5	4
	dk	—	1	3	7	—	1	—	9
	dl	—	2	7	2	—	2	2	1
	dm	—	3	—	8	—	2	4	—
Die Friesen.									
Breite der Bodenplatte oder des hintersten höchsten Friesen		—	1	3	—	—	1	—	2

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	VI.	I.	II.	III.	VI.
Ihre Höhe über dem Bodenstük	—	—	5	6,5	—	—	4	7
Tiefe des Einstrichs auf der Bodenplatte und dem Rundstabe. Er ist oben 1‴ breit, unten scharf zulaufend.	—	—	—	5	—	—	—	5
Breite oder Durchmesser des Rundstabes	—	—	4	8	—	—	3	8
Seine Höhe über dem Bodenstük	—	—	5	4	—	—	4	4
Breite des Leistchens	—	—	1	6	—	—	1	2
Seine Höhe über dem Bodenstük, zugleich Halbmesser des Ablaufs	—	—	3	—	—	—	2	5
Halbmesser des Ablaufs hinten am Zapfenstük	—	—	2	—	—	—	1	3
Halbmesser des Ablaufs hinten am Kopfstük	—	—	2	3;5	—	—	2	—
Breite des Halsbandes	—	—	8	—	—	—	6	4
Seine Höhe über dem Kopfstük	—	—	—	8	—	—	—	6
Durchmesser des Halsreifchens. Alle obigen flachen Verstäbungen laufen parallel mit dem Theile der Kanone, auf welchem sie stehen.	—	—	4	8	—	—	3	8
Breite der Hohlkehle an der Mündung	—	—	4	4	—	—	3	8

Digitized by Google

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	VI.	I.	II.	III.	IV.
Halbmesser der Abründung	—	—	5	3	—	—	4	6
Breite des Kopfleistchens, parallel mit der Achse der Seele	—	—	1	6	—	—	1	2
Sein Abstand von der Seele	—	1	9	5	—	1	5	3
Halbmesser des Kopfwulstes	—	—	8	5	—	—	6	5
Seine Höhe über der Seele	—	2	8	—	—	2	1	8
Halbmesser des Bogens hinter dem Wulst	1	3	5	—	1	—	6	—
Entfernung der Mitte des Zündloches vom hintern Ende des Bodenstüks. Dasselbe steht senkrecht auf der Achse der Seele.	—	4	4	2	—	3	4	6
Entfernung der Mitte desselben inwendig vom Boden	—	—	7	2	—	—	5	9
Durchmesser des Zündloches	—	—	1	8	—	—	1	8
Halbmesser der Abründung des Bodens gegen die Seele	—	—	6	4	—	—	5	1
Entfernung der Mitte der Henkel vom hintern Ende des Bodenstüks. Die innern Seiten derselben stehen an den Schenkeln eines Winkels, dessen Scheitel in dem niedrigsten Punkt der Seele ist.	2	7	—	4,5	2	1	8	1

Digitized by Google

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	VI.	I.	II.	III.	IV.
Innere Länge der Henkel	—	4	—	4	—	3	5	—
Entfernung derselben von einander hinten	—	3	8	7	—	2	8	2
Dieselbe vorn	—	3	8	—	—	2	7	6
Der Durchschnitt derselben ist ein Viereck, jede Seite desselben ist lang	—	1	3	—	—	1	—	2
Breite der Abstumpfung der Kanten	—	—	3	2	—	—	2	6
Halbmesser der Abründung der innern Seiten	—	—	8	1	—	—	9	—
Innere Höhe	—	2	4	2	—	2	2	—
Halbmesser der Abründung der obern Winkel	—	—	8	1	—	—	9	—
Breite, zugleich Halbmesser des Anlaufes, die Höhe desselben überall 1‴	—	—	3	2	—	—	2	6
Der vordere Anlauf der Henkel steht an der vordern Tragzapfenlinie.								
Durchmesser über die Platte am Bodenstük	1	1	6	8	—	9	2	4
Durchmesser des Bodenstüks über die Mitte des Zündloches	1	—	4	4	—	8	2	—
Durchmesser vorn am Bodenstük	1	—	—	—	—	7	7	8
Durchmesser des Zapfenstüks dicht vor dem Anlauf	—	9	6	0	—	7	5	2

Digitized by Google

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser vorn am Zapfenstük	—	9	1	—	—	7	1	6
Durchmesser des Kopfstüks dicht vor dem Anlauf . .	—	8	6	3	—	6	7	6
Durchmesser desselben hinter dem Halsband	—	7	2	7	—	5	6	8
Durchmesser über dem Kopfwulst	—	9	5	5	—	7	5	2
Durchmesser am Rand der Mündung	—	6	8	5	—	5	3	4
Weite zwischen den Zapfenschilden	1	—	5	6	—	8	2	9
Länge vom hintern Ende des Bodenstüks bis hinten an die Tragzapfen	2	6	8	1,5	2	1	7	6
Länge vom hintern Ende des Bodenstüks bis zum höchsten Punkte des Kopfes	6	5	3	5	5	2	8	5
Größe des natürlichen Visirwinkels, Minuten. . . .	—	—	—	5,6	—	—	—	5,6
Der Zündkern aus geschmiedetem Kupfer von vorzüglicher Reinheit.								
Länge des Gewindes, die Schraubengänge sind 1^{III} 9^{IV} breit und tief	—	3	9	—	—	3	1	5
Dessen Durchmesser am obern Ende	—	1	4	4	—	1	4	4
Derselbe am untern Ende	—	1	4	—	—	1	4	—

Digitized by Google

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Länge des konischen Endes	—	—	9	—	—	—	9	—
Dessen oberer Durchmesser	—	1	—	5	—	1	—	5
Der untere	—	—	4	5	—	—	4	5
Höhe des viereckigten Kopfs	—	1	4	—	—	1	4	—
Breite der Viereckseite	—	1	4	—	—	1	4	—
Der Aufsaz.								
Der Aufsaz besteht aus einem Cylinder von Geschüzmetall mit einem Kopf, in welchem sich der Visireinstrich befindet; er bewegt sich in einem vertikalen durchgehenden Loche, dessen Mitte um die Größe seines Halbmessers vor dem hintern Rand der Bodenplatte sich befindet. Eine stählerne Stellschraube, deren cylindrisches Ende in die Nuth der Visirstange paßt, hält den Aufsaz in der erforderlichen Höhe fest.								
Ganze Länge des Aufsazes	—	8	—	—	—	7	—	—
Durchmesser der cylindrischen Stange	—	—	6	—	—	—	5	5
Ganze Länge des Kopfes	—	1	1	—	—	1	—	—

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	VI.
Die Länge des vordern Theils und die Breite desselben sind gleich dem Durchmesser der Stange.								
Höhe des Kopfes vorn	—	—	4	—	—	—	3	5
Dieselbe hinten	—	—	2	—	—	—	1	5
Obere Breite des Visirs 2^{III}, die Tiefe desselben . .	—	—	1	—	—	—	1	—
Die obere Fläche des Kopfes steht 1^{III} über die Bodenplatte hervor.								
Abstand des obern Endes der Nuth vom obern Ende des Kopfes	—	1	5	—	—	1	4	—
Länge der Nuth	—	5	5	—	—	4	—	—
Breite derselben 1^{III} 7^{IV}, die Tiefe	—	—	1	2	—	—	1	2
Die Stange ist auf der linken Seite in Zoll und Linien eingetheilt.								
Länge dieser Eintheilung	—	4	—	—	—	3	—	—
Die Achse der Stellschraube liegt unter dem höchsten Punkt der Bodenplatte	—	1	6	—	—	1	5	—

Digitized by Google

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	VI.	I.	II.	III.	IV.
Ganze Länge der Stellschraube, die Breite und Höhe des Kopfes 3^{III}	—	1	1	5	—	1	1	5
Länge des Kopfes der Stellschraube	—	—	9	—	—	—	9	—
In den Kopf der Stellschraube wird eine kleine stählerne Schraube eingeschraubt, deren Länge sich nach dem Anlauf am Boden richtet und keine ganze Umdrehung der Stellschraube zulassen soll, wodurch das Herausfallen dieser Schraube verhindert wird.								
Entfernung der Mitte der kleinen Schraube von der Mitte der Stellschraube	—	—	3	—	—	—	3	—
Das Korn steht etwas hinter dem höchsten Punkt des Kopfes und ist um 5^{IV} höher.								
Die Aufschrift.								
Das Bodenstük wird mit dem Namen des Kantons, das Kopfstük mit einer Nummer bezeichnet und zwar erhält in jedem Kanton jeder Kaliber eine besondere Reihenfolge von Nummern.								

Digitized by Google

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Der hintere Rand des Schildes für den Kantonsnamen steht von dem hintern Rand der Bodenplatte entfernt	—	7	—	—	—	6	—	—
Der vordere Rand des Schildes für die Nummer ist hinter der Mitte des Halsreifchens	—	4	—	—	—	4	—	—
Höhe der Schilder 1^{II} 3^{III}, Höhe der Buchstaben und Zahlen	—	—	9	—	—	—	9	—
Das Gewicht der Geschützröhren wird auf der geraden Fläche des rechten Tragzapfens und die Jahrzahl des Gusses auf der Fläche des linken Tragzapfens aufgezeichnet.								

Digitized by Google

Art. 2. Die Geschützladung im Felddienst für 12pfünder- und 6pfünder-Kanonen besteht für Vollkugeln aus 1/4 des nominellen Kugelgewichts und für Kartätschen und Kartätschgranaten aus 1/3 des nominellen Kugelgewichts.

Art. 3. Der Durchmesser der Patronen soll 0,81 des Bohrungsdurchmessers betragen.

Art. 4. Die bereits angefertigte Munition, der Eidgenossenschaft wie der Kantone, ist umzuarbeiten und mit den Vorschriften der Art. 2 und 3 in Einklang zu bringen.

Art. 5. Durch dieses Dekret wird der Theil I der Ordonnanz vom 28. Juli 1843 ganz, und der Art. 3 der Instruktion für die Lieferung der Artilleriemunition vom Jahr 1831 theilweise, in so weit er mit obigen Bestimmungen in Widerspruch ist, aufgehoben.

Dasselbe tritt sofort in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und auch im Bundesblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 6. Juni 1851.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
N. von Moos.

Digitized by Google

Instruktion

für den

eidgenössischen Inspektor der Artillerie.

(Vom 16. Juni 1851).

Das schweizerische Militärdepartement,

in Vollziehung des Art. 116 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, infolge Vollmacht des Bundesrathes vom 13. Juni 1851,

beschließt:

Art. 1. Der Inspektor der Artillerie wird aus der Zahl der eidgenössischen Obersten der Artillerie jeweilen auf den Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements von dem Bundesrathe auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Abtretende ist wieder wählbar.

Art. 2. Derselbe steht unmittelbar unter den Befehlen des schweizerischen Militärdepartements. (Art. 116 der Militärorganisation).

Art. 3. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf die Waffe der Artillerie Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommnung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eid-

Digitized by Google

genossenschaft und der Kantone. (Art. 119 der Militärorganisation.)

Art. 4. Ebenso beaufsichtigt er die Organisation, den Unterricht, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung sämmtlicher Artillerietruppen der Eidgenossenschaft.

Art. 5. Er erstattet dem schweizerischen Militärdepartement Bericht über alle vorkommenden Geschäfte, welche auf das Artilleriewesen in seinem ganzen Umfange, sowie auf die Waffen, Munition und Kriegsausrüstung der übrigen Waffengattungen Bezug haben.

Art. 6. Er beantragt die Entwürfe von Reglementen und Verordnungen, welche er für das Wohl der Waffe für ersprießlich hält, und entwirft den jährlichen Voranschlag für die auf die Artillerie Bezug habenden Ausgaben.

Art. 7. Er prüft und begutachtet alle Anträge und Kostenberechnungen, welche von dem Verwalter des Materiellen für Anschaffung von Kriegsmaterialien gemacht werden. Ebenso prüft er das vom gleichen Beamten jährlich vorzulegende Inventar über das Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft.

Art. 8. Derselbe hat die jährlich angeordneten eidgenössischen Inspektionen über die Bewaffnung, das Materielle und die Munition in den Kantonen vorzunehmen. (Art. 81 der Militärorganisation).

In Verhinderungsfällen schlägt er dem schweizerischen Militärdepartement diejenigen Stabsoffiziere der Waffe vor, welche ihn ersezen sollen.

Art. 9. Auf Verlangen ertheilt er den betreffenden Kantonalbehörden Aufschlüsse über Alles, was auf die Organisation der Artillerie Bezug hat.

Digitized by Google

An denselben einlangende Einfragen der Kantone über Kriegsmaterial irgend welcher Art kann er durch den Verwalter des Materiellen begutachten lassen, oder denselben mit der direkten Erledigung des Geschäftes beauftragen.

Art. 10. Der Inspektor der Artillerie prüft die von dem Oberinstruktor der Waffe jeweilen im Anfange des Jahres entworfenen Instruktionspläne für die Artillerieschulen und gibt darüber dem schweizerischen Militärdepartemente seinen Bericht ab. Er macht auch Vorschläge über Zeit und Ort der abzuhaltenden Schulen, über die Bestellung der Kommandanten, und, nach eingeholtem Gutachten des Oberinstruktors, über die Verwendung der Instruktoren und die Zahl der auf einem Waffenplaz zu besammelnden Korps.

Art. 11. Er besorgt die Inspektionen der Artillerie in den eidgenössischen Militärschulen und bei den periodischen Zusammenzügen (Art. 80 der Militärorganisation); in Verhinderungsfällen schlägt er dem schweizerischen Militärdepartement die Stabsoffiziere vor, welche ihn ersezen sollen.

Auf die Inspektion einer Schule sollen zwei bis drei Tage verwendet und dabei nach der hiefür bestehenden Instruktion verfahren werden.

Art. 12. Er empfängt durch das schweizerische Militärdepartement die Rapporte der Kommandanten der Schulen, sowie jene der Inspektoren, und bearbeitet aus denselben und seinen eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen den Generalbericht.

Art. 13. Der Inspektor der Artillerie ist als solcher Chef des eidgenössischen Artilleriestabes, und hat für möglichst tüchtige Besezung desselben, so wie für genügende Dienstbefähigung der Offiziere dieses Stabes zu

Digitized by Google

sorgen, und demnach die ihm zur Erreichung dieses Zwekes angemessen erscheinenden Maßregeln zu beantragen.

Art. 14. Bei nöthig gewordener Ergänzung des Artilleriestabes macht er die geeigneten Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen (Art. 29 der Militärorganisation). Ueber eingelangte Vorschläge der Kantone zur Aufnahme in den Artilleriestab hat der Inspektor der Artillerie dem schweizerischen Militärdepartement ein Gutachten vorzulegen.

Art. 15. Wenn in Friedenszeiten ein Artillerieoffizier in Dienstthätigkeit gesezt werden soll, so schlägt der Inspektor denjenigen vor, welchen er für den betreffenden Dienst für geeignet hält, wobei er sowohl auf Tüchtigkeit als auf billige Vertheilung des Dienstes auf die sämmtlichen Offiziere Rükficht nehmen wird.

Art. 16. Er giebt den in Dienstthätigkeit berufenen Offizieren so viel möglich die geeigneten Mittel zu Erleichterung ihres Dienstes an die Hand, wie Spezialanleitungen, Instrumente u. s. w.

Art. 17. Er führt ein Verzeichniß aller Offiziere des eidgenössischen Artilleriestabes und hält ein Register über die Bemerkungen, welche über ihre Dienstleistungen in eidgenössischen Militärschulen u. s. w. einkommen.

Art. 18. Bei eintretenden eidgenössischen Bewaffnungen hat der Inspektor der Artillerie nach den Anordnungen des schweizerischen Militärdepartements Alles zu besorgen, was auf die Mobilmachung der Artillerie Bezug hat. In denjenigen Fällen, in welchen der Armeestab nicht aufgestellt oder noch nicht in Funktion getreten ist, ertheilt er auch den Kommandanten der im Dienste befindlichen Artillerieabtheilungen die erforderlichen Instruktionen, prüft deren Rapporte über das Personelle und Materielle, faßt die daherigen Generalrapporte zu Handen

Digitized by Google

des schweizerischen Militärdepartements ab, und besorgt überhaupt die dem Feldzeugamte zustehenden Verrichtungen.

Art. 19. Sowie Alles, was zur Vervollkommnung der eidgenössischen Artillerie und der Bewaffnung des gesammten Bundesheeres führen kann, Gegenstand der Aufmerksamkeit des Inspektors der Artillerie sein soll, so hat er auch von allen bei auswärtigen Heeren sich zeigenden Fortschritten sich alle mögliche Kenntniß zu verschaffen und von den für die Eidgenossenschaft beachtenswerthen Ergebnissen, unter Mitwirkung des Verwalters des Materiellen, dem schweizerischen Militärdepartement Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

Art 20. Der Inspektor der Artillerie erhält als Entschädigung für seine Dienstleistungen:

a. den Sold seines Grades für jeden Dienst- und Reisetag;
b. als Entschädigung für Pferdrationen jährlich die Summe von Fr. 365;
c. für seine Hausarbeiten eine durch das Büdget jährlich festzusezende Summe.

Ueberdieß wird ihm jährlich zu Bestreitung seiner Büreauauslagen ein Kredit von Frk. 400 eröffnet, über dessen Verwendung er sich auszuweisen hat. Ueber die Entschädigung derjenigen Personen, welche mit Bearbeitung in das Artilleriefach einschlagender Ordonnanzen, Reglemente u. s. w. beauftragt werden, hat der Inspektor der Artillerie bei dem schweizerischen Militärdepartement die geeigneten Anträge zu stellen.

Bern, den 16. Juni 1851.

Für das schweizerische Militärdepartement:

Ochsenbein.

Digitized by Google

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend entsprechendere Herausgabe des Bundesblattes.

(Vom 24. März 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 2. Dezember 1850, betreffend eine entsprechendere Herausgabe des Bundesblattes,

beschließt:

Die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Dekrete und Beschlüsse, die in Kraft getreten sind, sollen vom 1. Juli 1851 an nicht mehr in den Kontext des Bundesblattes aufgenommen werden, sondern als Fortsetzung der offiziellen Sammlung in einer besondern Abtheilung erscheinen.

Bern, den 24. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Beschlüsse

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1849.

(Vom 29. November und 2. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des vom Bundesrathe erstatteten Berichtes über seine Geschäftsführung vom 21. November 1848 bis 31. Dezember 1849,

beschließt:

Zur zweiten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Departementes des Innern.

1) Der Bundesrath wird eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit das Bundesblatt in Zukunft in einer zweckmäßigern Form erscheine und überhaupt mehr Sorgfalt auf die Herausgabe desselben verwendet werde.

2) Es soll:

a. Die Bibliothek der Bundeskanzlei in der Weise vervollständigt werden, daß theils die in dem eidgenössischen Archive enthaltenen gedrukten Bücher

Digitized by Google

ihr einverleibt, theils die fehlenden Bücher, gemäß schon von der Tagsazung ertheilten Aufträgen, vermittelst der die Bücheranschaffungen enthaltenden Rechnungen früherer Jahre ermittelt und da, wo man sie noch finden zu können glaubt, reklamirt werden;

b. hierauf ein vollständiges Verzeichniß der Bundeskanzleibibliothek, unter Mitverzeichnung aller Bücher, Karten u. s. w., welche in den Manualbibliotheken der Departemente liegen, hergestellt und gehörig fortgesezt und

c. für die Erhaltung der auf diesem Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände die erforderliche Kontrole eingeführt werden.

3) Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen:

a. Ob nicht auf allen Departementen Verzeichnisse der sämmtlichen bei ihnen eingehenden Geschäfte, unter Angabe des Datums des Eingangs und desjenigen der Erledigung (Eingangs- und Ausgangskontrolen) geführt;

b. ob nicht die Anfertigung von Tagebüchern oder Protokollen auf allen Departementen vorgeschrieben, und überhaupt auch die nöthigen Bestimmungen, betreffend eine möglichst übereinstimmende und einfache Einrichtung jener Protokolle erlassen werden sollten.

4) Der Bundesrath ist eingeladen:

a. Die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, damit auf die Anordnung und Registrirung des eidgenössischen Archives alle die Thätigkeit verwendet werde, welche der gegenwärtige Zustand desselben so dringend erheischt;

Digitized by Google

b. eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Pflichtordnung für den eidgenössischen Archivar aufzustellen;

c. den schon vor ziemlich geraumer Zeit ernannten eidgenössischen Archivar zu beeidigen.

5) Der Bundesrath wird eingeladen, die Angelegenheit, betreffend Einführung von gleichem Maß und Gewicht, so vorzubereiten, daß dieselbe bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vorgelegt werden kann.

Zur dritten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Militärdepartementes.

6) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß:

a. auf den Schluß des Jahres 1850 der Bestand des sämmtlichen militärischen Materiellen der Eidgenossenschaft in seinem ganzen Umfange, unter genauer Angabe des Werthes desselben, in das neu anzulegende Lagerbuch eingetragen,

b. in Zukunft dieses Lagerbuch sorgfältig in der Weise fortgeführt werde, daß jedes Jahr die im Laufe desselben stattgehabten Vermehrungen und Verminderungen des Materiellen unter gleichzeitiger Angabe des Werthes in das Lagerbuch verzeichnet, und

c. je nach zehn Jahren die inventarisirten Gegenstände einer neuen Werthung unterworfen werden.

7) Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, das nunmehr zu einer stehenden Behörde gewordene Kriegskommissariat gerade auch in seinem Verhältnisse zu dem während eines Feldzuges bei der Armee befindlichen Kommissariate so zu organisiren, daß die Liquidationsrechnungen nach dem Feldzuge durch das stehende Kriegskommissariat, wenn auch unter

Digitized by Google

angemessener, vorübergehender Vermehrung des auf demselben angestellten Personals, erledigt werden könnten.

8) Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht, und, bejahenden Falls, in wie weit das System der Anschaffung der zu der Instruktion erforderlichen Pferde demjenigen der Miethung derselben vorzuziehen sei.

Zur vierten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Finanzdepartementes.

9) Der Bundesrath ist eingeladen:

a. mit Beförderung eine genaue und spezielle Untersuchung der sämmtlichen, der Eidgenossenschaft zustehenden und besonders der auf Schuldner im Kanton Waadt lautenden Schuldtitel anzuordnen und das Nöthige vorzukehren, damit in Betreff derjenigen Titel, welche nicht gehörige Sicherheit darbieten, sofort die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung von daher drohendem Schaden ergriffen werden;

b. die nöthigen Vorschriften über die Aufbewahrung und Verwaltung der jeweilen der Eidgenossenschaft zustehenden Titel, sowie in Betreff des bei Erwerbung neuer Werthschriften, dem Abschlusse von Darleihen u. s. f. zu beobachtenden Verfahrens zu erlassen, beziehungsweise zu beantragen.

10) Der Bundesrath ist eingeladen, anläßlich der Vorlage des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1851 einen sowohl den ökonomischen, als vorzugsweise auch den militärischen Standpunkt beleuchtenden Bericht und darauf gestützten Antrag, betreffend die Frage zu hinterbringen, ob eine eidgenössische Zündkapselfabrik fortzubestehen habe und, bejahenden

Digitized by Google

Falls, ob und welche Maßregeln zum Behufe der Vervollkommnung dieser Anstalt ergriffen werden können.

Zur sechsten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Post- und Baudepartementes.

11) Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht, mit Beziehung auf die von den Beamten zu leistenden Bürgschaften, das System der begränzten Kautionen vor demjenigen der unbedingten den Vorzug verdiene.

12) Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht regelmäßige Inspektionen, die mit Beziehung auf den Postdienst in seinem ganzen Umfange und nicht bloß mit Beziehung auf das Trainwesen oder anläßlich der Inspektion desselben vorzunehmen wären, angeordnet werden sollten.

13) Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Anordnung häufigerer Berichterstattungen der Kreispostdirektoren an das eidgenössische Postdepartement über allfällige Gebrechen in dem Postdienste, postalische Bedürfnisse u. s. f., die in den betreffenden Postkreisen zu Tage getreten, sowie in ihrem Wirkungskreise gemachten Wahrnehmungen überhaupt zweckmäßig wäre.

14) Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht in der Rechnungs- und Kassaführung der Postverwaltung Verbesserungen im Sinne der Ermöglichung einer wirksamen Kontrole eingeführt werden können.

15) Der Bundesrath ist eingeladen, die von ihm, in Betreff der Bestimmung von Lokalkursen, getroffenen Anordnungen beförderlich einer neuen Prüfung zu unterlegen.

Digitized by Google

16) Der Bundesrath ist eingeladen, auf eine gleichmäßigere Besoldung der Postbeamten und Bedienstteten hinzuwirken.

17) Der Bundesrath möge in Erwägung ziehen, ob nicht eine Ersparnißkasse für die untergeordneten Postangestellten errichtet werden sollte.

Zur siebenten Abtheilung, umfassend den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartementes.

18) Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Gesezе, betreffend die Auslieferung von Verbrechern von einem Kantone an den andern, sowie von der Schweiz an das Ausland und umgekehrt, zu hinterbringen.

19) Der Bundesrath ist eingeladen, die nöthigen Vorschriften mit Beziehung auf das Paßwesen und namentlich auch die Betheiligung des Bundes, sowie der Kantone an demselben zu erlassen, beziehungsweise bei der Bundesversammlung in Vorschlag zu bringen.

20) Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft im Rechenschaftsberichte die Zahl der je in den einzelnen Kantonen zur Strafe gezogenen Kontraventionen gegen die fiskalischen und polizeilichen Bundesgesezе anzugeben und beizufügen, in wie vielen dieser Fälle die Strafe ohne Richterspruch angenommen worden, und in wie vielen dieser nothwendig geworden sei; hinwieder in lezter Beziehung, wie oft Verurtheilung, wie oft Freisprechung erfolgt, und wie oft das Rechtmittel der Appellation und der Kassation angewendet worden sei.

Gleichzeitig wolle der Bundesrath angeben, in welchen Fällen und in welchem Umfange er von dem Rechte,

Digitized by Google

einen Theil der Strafe nachzulassen, Gebrauch gemacht habe.

21) Es ist die Geschäftsführung des Bundesrathes, so weit sie der zur Prüfung des Rechnungsberichtes niedergesezten Kommission zu untersuchen oblag, im Allgemeinen genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 29. Wintermonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
R. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 2. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. **Kern.**
Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1850.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes über seine Geschäftsführung während des Jahres 1850,

beschließt:

1) Der Bundesrath wird eingeladen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit die auf der eidgenössischen Kanzlei gefertigten Uebersezungen verbessert werden.

2) Der Bundesrath ist, in Bestätigung des von der Bundesversammlung unter'm 2. Dezember abhin gefaßten Beschlusses, eingeladen:

a. Die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, damit die Anordnung und die Registrirung der eidgenössischen Archive mit Beförderung und eingreifend betrieben werden;

b. eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Pflichtordnung für den eidgenössischen Archivar beförderlich aufzustellen;

Digitized by Google

c. das Verzeichniß der Bibliothek der Bundeskanzlei, unter Mitverzeichnung aller Bücher, Karten u. s. w., welche auf den verschiedenen Departementen sich vorfinden, zu vollenden, für die Vervollständigung und Fortsezung der vorhandenen Werke zu sorgen, sowie für die Erhaltung derselben die erforderlichen Kontrolen einzuführen.

3) Der Bundesrath wird dafür sorgen, daß in allen Departementen Protokolle und Geschäftskontrolen geführt werden, woraus der Eingang, sowie die Erledigung, beziehungsweise der Rükstand der Geschäfte, leicht zu ersehen ist.

4) Der Bundesrath ist in Bestätigung des leztjährigen Beschlusses der Bundesversammlung eingeladen, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, das nunmehr zu einer stehenden Behörde gewordene Kriegskommissariat gerade auch in seinem Verhältnisse zu dem während eines Feldzuges bei der Armee befindlichen Kommissariate so zu organisiren, daß die Liquidationsrechnungen nach dem Feldzuge durch das stehende Kriegskommissariat, auch unter angemessener vorübergehender Vermehrung des auf demselben angestellten Personals, erledigt werden könnten.

5) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß den Kantonsregierungen rechtzeitig von den Ergebnissen der abgehaltenen Instruktionen und Inspektionen Kenntniß gegeben werde, so weit solche die sämmtlichen dem betreffenden Kantone angehörenden Wehrpflichtigen und das Materielle beschlagen.

6) Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob und in wie weit die Kadres der Spezialwaffen, mit

Digitized by Google

Rükſicht auf die Dienſte in den Rekrutenſchulen erleichtert werden könnten.

7) Der Bundesrath iſt in Beſtätigung des leztjährigen Beſchluſſes der Bundesverſammlung eingeladen, eine genaue und ſpezielle Unterſuchung der ſämmtlichen, der Eidgenoſſenſchaft zuſtehenden und beſonders der auf Schuldner im Kanton Waadt lautenden Schuldtitel anzuordnen.

8) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu ſorgen:

a. daß die der Eidgenoſſenſchaft zugehörenden Schuldtitel unter ſichern Verſchluß mit wenigſtens zwei Schlüſſeln gebracht werden, wovon der eine beim jeweiligen Vorſtande des Finanzdepartements, der andere beim eidgenöſſiſchen Staatskaſſier liegen ſoll;

b. daß in Betreff des Abſchluſſes neuer Geldanleihen bis zur Erlaſſung einer darauf bezüglichen Verordnung diejenigen Vorſchriften beobachtet werden, welche zur Zeit des Bundesvertrages von 1815 Geltung hatten;

c. daß die noch beſtehende Verordnung über den Abſchluß neuer Geldanleihen einer Reviſion unterworfen werde.

9) Der Bundesrath wird eingeladen, anzuordnen, daß die eidgenöſſiſche Staatskaſſe wieder in eine Depot- und in eine Handkaſſe getrennt, und die erſtere an einem andern ganz ſichern Aufbewahrungsorte, unter Verſchluß mit zwei Schlüſſeln, gebracht werde, wovon einer beim jeweiligen Vorſtande des Finanzdepartements und einer beim eidgenöſſiſchen Staatskaſſier liegen ſoll.

10) Der Bundesrath wird eingeladen, zu unterſuchen, auf welche am wenigſten koſtſpielige und ſachge-

Digitized by Google

mäße Weise die Bürgschaften der eidgenössischen Beamten zu verwalten und zu kontroliren seien.

11) Der Bundesrath hat gegenüber allen Zweigen der eidgenössischen Verwaltung auf ein geregeltes und so viel wie möglich gleichförmiges Verfahren hinzuwirken:

a. in Bezug auf die Abgabe periodischer Ausweise über Einnehmen und Ausgeben und Kassensaldo;
b. in Bezug auf die Kompetenz zur Ausstellung von Zahlungsmandaten und deren vorherige Kontrollirung durch die Centralbuchhalterei;
c. in Bezug auf die Ablage von Jahresrechnungen an die Centralfinanzverwaltung;
d. in Bezug endlich auf die Frage, in wie weit auf einzelnen Departementen oder ihren Unterabtheilungen besondere Kassen zu führen, oder nicht vielmehr das System der Zahlungen durch Mandate auf die Centralkassa durchzuführen sei.

12) Der Bundesrath ist eingeladen, Vorsorge zu treffen, daß von der Centralbuchhalterei keine Zahlungsmandate eingetragen werden, welche aus dem betreffenden Büdgetkredite nicht mehr bestritten werden können, bevor der Bundesrath nach Art. 14 des Gesezes über die Organisation und Geschäftsführung des Bundesrathes die Ausgaben als dringend erklärt und dafür einen Nachtragskredit bewilligt hat.

13) Es ist der Bundesrath einzuladen, zu untersuchen, ob es nicht im Interesse der Verwaltung läge, auf der Centralverwaltung ständige Rechnungsrevisoren anzustellen.

14) Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Abschluß der Pferdelieferungsverträge auf mehrere Jahre und auf verschiedene Endtermine angemessen sei.

Digitized by Google

15) Der Bundesrath wird eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit in Zukunft mehr Inspektionen des Postdienstes in seinem ganzen Umfange Statt finden.

16) Der Bundesrath ist beauftragt, die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit im Postpferddienste Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit erzielt werden.

17) Der Bundesrath ist eingeladen, darauf hinzuwirken, daß der disziplinarischen Aufsicht über die untergeordneten Beamten und Bediensteten der Postverwaltung, sowie über die Postillone die wünschbare Aufmerksamkeit zugewendet werde.

18) Der Bundesrath ist eingeladen, sobald einmal die durch die neue Gesezgebung über das Postwesen veranlaßten Vollziehungsmaßregeln durchgeführt sein werden, öftere Berichterstattungen der Kreispostdirektionen an das eidgenössische Postdepartement theils über allfällige Gebrechen im Postdienste, postalische Bedürfnisse u. s. w., die in den betreffenden Postkreisen zu Tage getreten, theils über Wahrnehmungen allgemeinerer Natur, die sie in ihrem Wirkungskreise zu machen im Falle waren, zu veranlassen.

19) Der Bundesrath ist eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit in allen Postbüreaux eine geregelte und nach einheitlicher Form eingerichtete Kassabuchführung Statt finde.

20) Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Ersparnißkasse für die untergeordneten eidgenössischen Angestellten errichtet werden sollte, und einen Bericht über das Ergebniß dieser Prüfung der Bundesversammlung vorzulegen.

21) Der Bundesrath ist beauftragt zu prüfen, ob nicht die Konzessionsgebühren, welche gegenwärtig für

Digitized by Google

die in die Schweiz kommenden Messagerien an die eidgenössische Postverwaltung bezahlt werden, erhöht werden sollen.

22) Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß der Landesverrathsprozeß mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werde.

23) Dem Einbringen von Gesezvorschlägen des Bundesrathes wird entgegengesehen über:

a. Auslieferung von Verbrechern von einem Kanton an den andern;
b. Vorschriften über das Paßwesen, namentlich über die Betheiligung des Bundes an demselben;
c. über die politischen und polizeilichen Garantien, welche der Kanton, in welchem die Bundesstadt sich befindet, zu leisten hat. (V. Art. 3 des Gesezes vom 27. November 1848.)

24) Die Geschäftsführung des Bundesrathes, so weit sie der Bundesversammlung zu untersuchen oblag, wird genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 26. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, die Staatsrechnung von 1849 betreffend.

(Vom 21. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

1. In den Einnahmen von der Allmend in Thun ist in Zukunft eine dem vermehrten Gebrauch entsprechende erhöhte Vergütung von Seite des Militärdepartements einzubringen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß für die Nuznießung des Ertrags der Festungswerke von Bellenz ein entsprechender Pachtzins bezahlt werde, und daß nicht Dritte durch Verjährung Ansprüche auf den der Eidgenossenschaft angehörigen Boden dieser Festungswerke erwerben.

3. Das Generaltableau über die Einfuhr sämmtlicher dem eidgenössischen Zoll unterworfenen Waaren soll nachträglich in Zusammenstellung der einzelnen Artikel noch abgefaßt werden, und zwar abgesondert für das Jahr 1849 und den Monat Januar 1850.

Digitized by Google

4. Der Bundesrath wird eingeladen, die monatlichen Angaben über den Betrag der Einfuhr der hauptsächlichsten Handelsartikel in die Schweiz möglichst schnell zu sammeln und zu veröffentlichen.

5. Alles von der Pulververwaltung für militärische Zweke abgelieferte Pulver soll unter der Leitung des Militärdepartements geprüft werden, ehe es zur Verwendung kommt.

6. Ebenso auch alle von der Zündkapselfabrik für militärische Zweke abgelieferten Zündkapseln.

7. Der Bundesrath wird beauftragt, die beim Stande Wallis noch ausstehenden Restanzen für abgelieferte Reglemente sofort zu beziehen, und den ganzen Betrag verkaufter Reglemente an die Staatskasse zu übergeben. In Zukunft sollen keine solche Ausstände mehr admittirt werden.

8. Der Schreib- und Drukfehler Jahrzahl 1849 anstatt 1847 bei Zinsen auf der Restanz des rükzahlbaren doppelten Geldkontingents von 1849 ist zu verbessern.

7. Die Reisegelder der Mitglieder des Nationalrathes, sowie der Kommissionen und Experten sind künftig gleichförmig nach der Dauer der Reise im Postwagen zu berechnen.

10. Die Ausgaben für Sachverständige und Kommissionen sollen in dem Abschnitt desjenigen Rathes oder desjenigen Departementes erscheinen, von dem sie berufen worden sind.

11. Die Rechnungen für die Departemente sollen sämmtlich vom Departementschef zur Zahlung angewiesen werden.

12. Den Angestellten des Zolldepartements, welche mit Missionen beauftragt werden, sollen künftig, wie bei

Digitized by Google

den andern Departementen, fire Taggelder, anstatt der Vergütung ihrer Auslagen, verabreicht werden.

13. Die Zusammenstellung der Belege zur Zollrechnung soll mit mehr Ordnung besorgt werden.

14. Für die Kanzleikassarechnungen der Postverwaltung soll künftig ebenfalls eine jährliche Zusammenstellung der gleichartigen Ausgabenposten gemacht, die Hinweisung auf die Belege genauer besorgt, und alle Ausgaben durch den Departementschef zur Zahlung angewiesen werden.

15. In den Ausgaben für Schreibmaterialien und Drukfachen ist größere Oekonomie zu beobachten.

16. Ebenso sollen die Ausgaben für Beleuchtung und Heizung, mit Ausnahme größerer Büreaur, den Angestellten überbunden und bei Bestimmung der firen Besoldung darauf Rükficht genommen werden.

17. Ueber die Ausgaben für die Reparaturen am Postmaterial ist eine strengere Kontrole der einlangenden Rechnungen einzuführen.

18. Die Skala über Vertheilung des Nettoertrags des Postregals ist den gesezgebenden Räthen zur Genehmigung vorzulegen.

19. Die im Berichte der Kommission des Ständerathes enthaltenen Bemerkungen über die Postverwaltung sind im Allgemeinen dem Bundesrathe zu geeigneter Berükfichtigung zu empfehlen.

20. Der Bundesrath wird eingeladen, zu definitiver Organisation der Oberpostverwaltung Vorkehrung zu treffen, entweder durch Schlußnahmen, die in seiner Kompetenz liegen, oder durch Anträge an die Bundes-

Digitized by Google

versammlung, sofern er Abänderungen des betreffenden Bundesgesezes für nothwendig hält.

21. Die Ausweise über Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand sollen künftig so abgefaßt sein, daß sie alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Natur und ihrem Wesen nach zusammengestellt und in zwekmäßige Unterabtheilungen geordnet zeigen; sie sollen die einzelnen Ansäze in wenig Worten so bezeichnen, daß man — ohne die Belege nachzusehen — wisse, was sie betreffen; sie sollen ein organisches Ganzes bilden nach Analogie der Militärkomptabilität, wie sie durch die Reglemente bestimmt ist, oder nach Analogie der Postrechnung und in der Weise, wie in gegenwärtigem Bericht die Kommission des Ständeraths einzelne Posten, so z. B. Sachverständige und Kommissionen, oder das Bundesblatt behandelt sind.

22. Der Ausweis über die zinstragenden Kapitalien und die davon eingegangenen Zinse soll in der Einnahme so abgefaßt sein, wie er es in den bisherigen Rechnungen über den eidgenössischen Kriegsfond war, und wobei dann die Summen im alten und im neuen Vermögensstatus nur en bloc aufgetragen werden müssen.

23. Derjenige Theil der Staatsrechnung, welcher jezt betitelt ist: Abschluß des ordentlichen Büdgets, soll in Zukunft Verwaltungsrechnung genannt werden.

24. Der Bundesrath wird eingeladen, mit möglichster Beförderung die rükständige Militärrechnung nachzutragen.

25. Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Bestand der eidgenössischen Staatskasse successive auf die durch die Bundesverfassung vorgeschrie-

Digitized by Google

bene Höhe gebracht werde, und daß für die Aufbewahrung dieser Gelder und der eidgenössischen Schuldtitel auf die im Bericht angedeutete Weise vorsorgliche Anordnungen getroffen werden.

26. Der Bundesrath wird eingeladen, die im Bericht der Kommission des Ständerathes enthaltenen Bemerkungen in Betreff der Buchführung auf geeignete Weise in Berükſichtigung zu ziehen.

27. Wenn Ueberschreitungen der im Büdget enthaltenen Ansäze nöthig werden, so soll der Bundesrath den gesezgebenden Räthen davon jeweilen bei ihrer nächstfolgenden Sizung Kenntniß geben, und für bereits gemachte Ausgaben deren Genehmigung, für solche, die erst noch zu machen sind, einen Nachtragskredit verlangen.

28. Die zwei mit 1. Januar 1850 verfallenen Zinse im Betrage von Fr. 1480 sind vom Zinsertrag der angelegten Kapitalien von Fr. 147,045. 09 abzuschreiben und auf neue Rechnung zu tragen.

29. In der Rechnung über die Taggelder des Nationalrathes von . . . . . Fr. 105,402. 85
sind zu viel aufgeführt . . . . „ 1. 60

Die Ausgabe beläuft sich also nur auf Fr. 105,401. 25

30. Im Uebrigen ist die vorliegende Verwaltungsrechnung des schweizerischen Bundesrathes, so weit sie die unter dem Titel „Abschluß des ordentlichen Büdgets" vom Jahr 1849 inbegriffenen Einnahmen und Ausgaben betrifft, unter Vorbehalt des Irrthums und der Mißrechnung und den hier gemachten Bemerkungen, als eine getreue Rechnung unter bester Dankbezeugung gegen den Rechnungssteller genehmigt und passirt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 19. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
J. Rüttimann.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 21. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. **Kern.**
Der Sekretär:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Rechnung über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahre 1848.

(Vom 8. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Rechnung über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahre 1848,

beschließt:

1) Der Bundesrath ist eingeladen, Berathung zu pflegen, wie die Rechnungen der Kriegsverwaltung inskünftige in eine bessere, übersichtlichere Form gebracht werden könnten, namentlich mit Zugrundelegung einer Rubrizirung nach den verschiedenen Waffengattungen und Waffenkorps und unter Angabe der reglementarischen und effektiven Mannschaftsstärke und der Bezugsberechtigung in Besoldung und Verpflegung, und je nach dem Ergebniß seiner Berathung den erforderlichen Vollzug anzuordnen.

2) Für die unbelegten und nicht visirten Fr. 897 Rp. 25 Rekognoszirungsreisekosten der Brigade Gerwer

Digitized by Google

sind die nach §. 241 des Kriegsverwaltungsreglements erforderliche Requisiten nachträglich noch beizubringen.

3) Der Rechnung über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahr 1848 ist die Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 19. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 8. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, die Nachträge zur Staatsrechnung von 1849 betreffend.

(Vom 13. August 1851.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht und Prüfung der schweizerischen Staatsrechnung von 1849 und der Militärrechnung den gleichen Zeitraum beschlagend,

beschließt:

1) Der Bundesrath ist eingeladen dafür zu sorgen, daß

a. die eidgenössischen Staatsrechnungen zur vorgeschriebenen Zeit abgelegt, und daß die Departemente und die Bundeskanzlei angehalten werden, den Schluß ihrer Spezialrechnungen auf den gleichen Tag zu stellen und die Rechnungen selbst in gehöriger Zeit einzureichen mit Spezialberichten über Einnahmen und Ausgaben begleitet; und

b. darüber zu wachen, daß immerfort die Rechnungsablage mit dem Visa der Departements- oder Büreauvorsteher oder der Korps- und Schulkommandanten versehen seien.

2) Der Bundesrath ist ersucht, das Militärdeparte-

Digitized by Google

ment in Zukunft für eine ordentlichere Beibringung der Spezialrechnungen anzuhalten.

3) Bei der Militärschule in Aarau (Beleg Nr. 13) sind bei dem Posten von Fr. 113. Rp. 40 nicht belegt Fr. 13; für Beibringung dieses Belegs ist zu sorgen.

4) Dem eidgenössischen Kriegskommissariate wurden für Anschaffung von Spitalgeräthschaften im Jahr 1849 ausgesezt Fr. 15,496 Rp. 24; verwendet wurden aber nur Fr. 3026 Rp. 05, mithin bleiben bis jezt unverbraucht Fr. 12,470. Rp. 19, die in der Rechnung von 1850 hätten nachgenommen und verzeigt werden sollen.

Der Bundesrath wird eingeladen, anzuordnen, daß

a. der unverwendete Vorschuß der auf dem Büdget von 1849 bewilligten Fr. 9000 für Spitalgeräthschaften mit Fr. 5973. Rp. 95 vom Oberkriegskommissariate sofort an die eidgenössische Staatskasse übergeben werden;

b. bezüglich der Fr. 6496. Rp. 24, welche der Kanton Luzern für Spitalgeräthschaften ersezt hat, habe das Kriegskommissariat bis Ende Jahres entweder Ausweis über deren vorgeschriebene Verwendung zu leisten, oder den Saldo vorzuweisen.

5) Von den Ausgaben für die Festungswerke in Luzeinsteig, betragend Fr. 820. Rp. 80, sind Fr. 227. Rp. 50 abzuziehen, welche laut Beleg Nr. 243 zu viel in Rechnung getragen wurden, indem die dießfälligen Ausgaben sich nur auf Fr. 593. Rp. 30 belaufen.

Der Bundesrath wird eingeladen dafür zu sorgen, daß diese zu viel verrechneten Fr. 227. Rp. 50 vom Rechnungsgeber sofort an die Staatskasse abgeliefert werden.

6) Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die rükständigen Rechnungen über die außerordent-

Digitized by Google

lichen Ausgaben wegen der deutschen und italienischen Flüchtlinge jedenfalls im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse kommen.

7) Der Bundesrath wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Abrechnung mit den Kantonen Waadt und Genf, betreffend die Entschädigungsforderung von Fr. 7137. Rp. 65, für Benuzung von verschiedenem Kriegsmaterial ꝛc. sobald als möglich zu Ende geführt werde.

8) Mit Bezug auf die obigen Berichtigungen und Bemerkungen und mit Vorbehalt von Irrthum und Mißrechnung, wird

a. der schweizerischen Staatsrechnung von 1849 in ihrem ganzen Umfange und

b. der Militärrechnung, den gleichen Zeitraum beschlagend, die Ratifikation ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 9. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 13. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Protokollführer:
N. von Moos.

Digitized by Google

Bundesgesetz,

betreffend

die eidgenössische Geldscala.

(Vom 9. Juli 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung, in so weit derselbe die Revision der Geldscala betrifft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die eidgenössische Geldscala ist, für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre, nach folgender Klassifikation der Kantone festgesezt:

I. Klasse zu Rappen 10 neuer Währung auf den Kopf der Gesammtbevölkerung ist angelegt: der Stand Uri.

II. Klasse zu Rappen 14 sind angelegt: Unterwalden ob und nid dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden.

III. „ zu Rappen 20 sind angelegt: Schwyz, Graubünden und Wallis.

Digitized by Google

IV. Klasse zu Rappen 25 ist angelegt: Glarus.

V. „ zu Rappen 30 sind angelegt: Zug und Tessin.

VI. „ zu Rappen 40 sind angelegt: Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell Außer-Rhoden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.

VII. „ zu Rappen 50 sind angelegt: Zürich, Bern, Aargau und Waadt.

VIII. „ zu Rappen 55 ist angelegt: Neuenburg,

IX. „ zu Rappen 70 ist angelegt: Genf.

X. „ zu Rappen 100 ist angelegt: Basel-Stadt.

Digitized by Google

Kantone.	Bevölkerung im März 1850.	Per Kopf.	Betrag des Geldkontingentes eines jeden Standes.
Uri	14,505	1. Klasse zu 10 Rp.	1,450
Obwalden . .	13,799	2. „ „ 14 „	1,932
Nidwalden . .	11,339	2. „ „ 14 „	1,588
Appenzell J.-R.	11,272	2. „ „ 14 „	1,578
Schwyz . . .	44,168	3. „ „ 20 „	8,834
Graubünden . .	89,895	3. „ „ 20 „	17,979
Wallis . . .	84,059	3. „ „ 20 „	16,812
Glarus . . .	30,213	4. „ „ 25 „	7,553
Zug	17,461	5. „ „ 30 „	5,238
Tessin	117,759	5. „ „ 30 „	35,327
Luzern . . .	132,843	6. „ „ 40 „	53,137
Freiburg . . .	99,891	6. „ „ 40 „	39,956
Solothurn . .	69,674	6. „ „ 40 „	27,869
Basellandschaft .	47,885	6. „ „ 40 „	19,154
Appenzell A.-R.	43,621	6. „ „ 40 „	17,448
Schaffhausen .	35,300	6. „ „ 40 „	14,120
St. Gallen . .	169,625	6. „ „ 40 „	67,850
Thurgau . . .	88,908	6. „ „ 40 „	35,563
Zürich . . .	250,698	7. „ „ 50 „	125,349
Bern	458,225	7. „ „ 50 „	229,112
Aargau . . .	199,852	7. „ „ 50 „	99,926
Waadt . . .	199,585	7. „ „ 50 „	99,792
Neuenburg . .	70,753	8. „ „ 55 „	38,914
Genf	64,146	9. „ „ 70 „	44,902
Baselstadt . .	29,698	10. „ „ 100 „	29,698
	2,395,174		1,041,081

Digitized by Google

Art. 2. Dieses Gesez tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, Dienstag den 8. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.
Der Sekretär:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, Mittwoch den 9. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:
Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, die eidgenössische Geldscala betreffend, welches unterm 8. und 9. Juli 1851 von beiden Räthen erlassen worden, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen und gleichzeitig in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 16. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez

über die

Posttaren.

(Vom 25. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht, daß die Einführung des neuen Münzfußes eine Revision des bisherigen Posttarengesezes erfordert,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Briefpost.

Art. 1. Die Taxe für den Transport von Briefen, Schriftpaketen, Drukschriften und Waarenmustern im Innern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Poststraße, die vom Aufgabspostbüreau bis zum Abgabspostbüreau führt, zu bemessen.

Art. 2. Die Entfernung wird nach drei Briefkreisen berechnet. Der erste Briefkreis umfaßt die schweizerischen Postbüreaux, die nicht weiter als zwei Stunden, der

Digitized by Google

zweite Brieffreis diejenigen, die von zwei bis zehn Stunden, der dritte Brieffreis diejenigen, die über zehn Stunden vom Aufgabspostbüreau entfernt sind.

Art. 3. Die Tare eines Briefes, der keine Werthangabe enthält und nicht über ein halbes Loth wiegt, beträgt: im ersten Brieffreis 5 Rappen.
„ zweiten „ 10 „
„ dritten „ 15 „

Art. 4. Für schwerere Briefe werden je für ein halbes Loth und für den Bruchtheil eines halben Lothes Mehrgewicht 5 Rappen hinzugerechnet.

Art. 5. Schriftpakete ohne Werthangabe, wie z. B. Prozeßakten, Legitimationsschriften, Wanderbücher und andere Urkunden, in so fern sie das Gewicht von einem Pfunde nicht überschreiten, werden wie Briefe befördert; sie unterliegen jedoch nur der Tare gewöhnlicher Pakete. Der Einschluß von Briefen, außer einem allfälligen Begleitschreiben, wird als Verlezung des Postregals angesehen.

Art. 6. Einzuschreibende Briefe oder Schriftpakete sind mit der doppelten Tare zu belegen und müssen frankirt werden.

Art. 7. Für Drukschriften, Lithographien und dgl., insofern sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, und die daher behufs der Prüfung unter Band aufzugeben und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Tarermäßigung statt:

	I. u. II. Brieffreis bis auf 10 Stunden. Rappen.	III. Brieffreis über 10 Stunden. Rappen.
Bis 4 Loth . .	5	10
Von 4 bis 8 Loth .	10	20
Von 8 Loth bis 1 Pfund	15	30

Digitized by Google

Eine weitere Ermäßigung dieser Taxe kann bei zahlreichen Sendungen über zwanzig Stücken, sowie bei regelmäßigen abonnirten Sendungen gegen Vorausbezahlung gestattet werden.

Art. 8. Waarenmuster, die entweder allein oder mit einem einfachen Briefe versendet werden und als solche leicht erkennbar sind, werden bis auf das Gewicht von einem Pfunde wie Briefe befördert, aber nach dem Tarife der Pakete taxirt.

Art. 9. Kleinere unverschlossene Pakete, die nicht über 16 Loth schwer sind, keine Werthangabe und keine Briefe enthalten, sind bis auf die Entfernung von zehn Stunden mit 10 Rappen zu taxiren und mit der Briefpost zu versenden.

Fahrpost.

Art. 10. Pakete und Werthgegenstände werden im Innern der Schweiz nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Aufgabspostbüreau bis zum Abgabspostbüreau und nach dem Gewicht oder nach dem Werthe mit Hinzurechnung einer Einschreibgebühr taxirt.

Art. 11. Von je fünf Wegstunden und jedem Pfund des Gewichtes ist eine Transporttaxe von 2 Rappen und bei Werthstüken von je fünf Stunden und 100 Franken des Werthes eine solche von 3 Rappen zu berechnen.

Art. 12. Zu dieser Transporttaxe wird für jedes Fahrpoststük eine Einschreibgebühr von 10 Rappen hinzugerechnet.

Art. 13. Für Sendungen von hohem Werthe oder auf weite Entfernungen kann der Bundesrath den Tarif ermäßigen.

Art. 14. Jeder Bruchtheil unter fünf Stunden wird

Digitized by Google

für volle fünf Stunden, jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken berechnet. Deßgleichen wird jeder Bruchtheil der Tare unter 5 Rappen auf volle fünf Rappen ergänzt.

Art. 15. Für jeden Gegenstand, welcher der Fahrpost übergeben wird, ist das Minimum der Tare, wenn sie sich auch nach obiger Rechnung nicht so hoch belaufen sollte, folgendermaßen festgesezt:

Bei einer Entfernung bis auf	10 Stunden	15 Rappen.
„ „ „ von	10 bis 25 „	30 „
„ „ „ „	25 „ 40 „	45 „
darüber		60 „

Art. 16. Werthstüke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Tare ergibt, nach dem Gewichte tarirt. Wenn mehrere Fahrpoststüke zu einer Adresse gehören, wird für jedes einzelne Stük die Gewichts- oder die Werthtare selbstständig berechnet.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Für schwerere Briefe ist die ordentliche Tare nach Art. 4 zu erheben.

Art. 17. Für den Transport von Paketen und Werthsendungen auf Alpenpässen kann der ordentliche Tarif erhöht werden.

Art. 18. Das Aufgeben zusammengepakter Briefe zur Versendung als Fahrpoststücke wird als Verlezung des Postregals behandelt.

Die Versendung von Briefen im Einschluß an ein Postbüreau zur Vertheilung an die Adressaten ist verboten. Im eintretenden Falle sind die Inlagen einzeln zu tariren.

Digitized by Google

Art. 19. Für Werthpapiere ist die Hälfte der für Gelder festgesezten Transporttaxe und der Einschreibgebühr zu bezahlen. Als Minimum sind jedoch 15 Rappen zu entrichten.

Zeitungen.

Art. 20. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, und denen weder Geschriebenes noch andere fremdartige Drukſachen beigeschlossen werden dürfen, wird eine jährlich, halb- oder vierteljährlich vorauszubezahlende Transporttaxe von 3/4 Rappen für ein Exemplar bis zu einem Gewichte von 2 Loth ohne Rükſicht auf die Entfernung für die ganze Schweiz festgesezt.

Von jedem weiteren Loth oder Bruchtheil desselben sind 3/4 Rappen zum voraus zu entrichten.

Das Ungerade ist bei jedesmaliger Ausrechnung des Gesammtbetrages der ganzen Lieferung auf je volle 5 Rappen zu ergänzen.

Der Einschluß von Geschriebenem wird als Verlezung des Postregals behandelt.

Art. 21. Als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 40 Rappen festgesetzt. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, die weder postamtlich abonnirt, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen der im Art. 7 verordneten Drukſchrifttaxe.

Art. 22. Für jedes durch die Post besorgte Abonnement ohne Unterschied, ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr:

Digitized by Google

von 20 Rappen für inländische Blätter,
von 50 Rappen für ausländische Blätter.

Für inländische Blätter ist die Abonnementsgebühr von dem Verleger zu entrichten; für ausländische Blätter ist sie zu dem Bezugspreise hinzuzuschlagen.

Art. 23. Die abonnirten Zeitungen sind von den Verlegern in der Regel unter Band und mit der Adresse des Abonnenten versehen der Post aufzugeben.

Nachnahmen und Geldanweisungen.

Art. 24. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um bis zu einer bestimmten Summe Nachnahmen auf Postgegenständen und Baarzahlungen durch die Post bewerkstelligen zu lassen, und die Taxe, sowie die nähern Bestimmungen hiefür festzusezen.

Ausländische Postsendungen.

Art. 25. Für Briefe, Schriftpakete, Drukschriften, Waarenmuster, gewöhnliche Pakete, Geldsendungen und Zeitungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, hat der Bundesrath die Taxen je nach den bestehenden Verträgen besonders festzusezen.

Fächer.

Art. 26. Diejenigen, die auf den bedeutendern Postbüreaux ein eigenes Fach halten und für die Portobeträge Rechnung führen lassen, haben eine Gebühr bis auf 20 Franken zu entrichten.

Personen.

Art. 27. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesezt:

Digitized by Google

Für einen Plaz im Coupé . . . 80 Rappen.
„ „ „ im Innern oder auf den Außensitzen . . . . 65 „

Art. 28. Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

Für einen Plaz im Coupé . . Fr. 1. 15 Rp.
„ „ „ im Innern oder auf den Außensizen . . . . „ 1. — „

Art. 29. Für Lokalkurse, oder wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Preis der Pläze ermäßigt, für Schnellposten soll er erhöht werden.

Art. 30. Jeder Postreisende kann bis 40 Pfund Gepäk frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht des Gepäks ist die vorgeschriebene Taxe der Pakete zu entrichten.

Scheingebühr.

Art. 31. Für Empfangscheine, die im Postverkehr von den Postbüreaux auszustellen sind, ist eine Taxe von 10 Rappen zu beziehen.

Stempelfreiheit.

Art. 32. Scheine, Conti, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Postverwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht unterworfen werden.

Portofreiheit.

Art. 33. Von der Entrichtung des Porto's sind befreit:

a. Die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Bundessize sich befinden;

Digitized by Google

b. die Behörden und Beamtungen unter sich, jedoch nur in Amtssachen;
c. die Eidgenossenschaft und die Kantone für ihre amtlichen Blätter;
d. das im eidgenössischen oder im Kantonaldienste stehende Militär.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden, keine Werthangaben enthalten und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto befreit sind auch die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch die Gelder, die von Behörden an Arme oder Armenanstalten geschikt werden.

Ebenso ist befreit die Korrespondenz an Arme und für Arme, insofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Art. 34. Die spezielle Bezeichnung der Behörden, welche die Portofreiheit genießen, und die Art und Weise, wie die Portofreiheit ausgeübt, und wie dem Mißbrauche vorgebeugt werden soll, ist durch eine besondere Verordnung näher zu bestimmen.

Anfangstermin.

Art. 35. Dieses Gesez tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Wirksamkeit. Der Bundesrath ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen dieses Gesezes schon vorher in Ausführung zu bringen.

Das Gesez vom 4. Brachmonat 1849 tritt mit jenem Zeitpunkte außer Kraft.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 22. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 25. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Protokollführer:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez über die Posttaxen ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 5. Herbstmonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der Verfassung des Kantons Solothurn vom 31. Dezember 1850.

(Vom 6. August 1851.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 31. Dezember 1850,

in Berüksichtigung:

daß diese Verfassung nichts enthält, das mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des Solothurnervolkes in gesezlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1) Der Bundesverfassung des Kantons Solothurn vom 31. Dezember 1850 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

Digitized by Google

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Sekretär:
R. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 6. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, vom 23. Dezember 1850.

(Vom 6. August 1851.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 23. Dezember 1850,

in Berüksichtigung:

daß diese Verfassung nichts enthält, das mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des basel-landschaftlichen Volkes in gesezlicher Abstimmung angenommen wurde;

beschließt:

1) Der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 23. Dezember 1850 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

Digitized by Google

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 6. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.
Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesesez

über

Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen.

(Vom 7. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die durch das Gesez vom 7. Mai 1850 dekretirte Anzahl der Zwei-, Ein- und Halbfranken-, so wie der Zwanzigrappenstüke den Verkehrsbedürfnissen nicht genügt;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, welcher dahin lautet: „Die Bundesversammlung sezt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest";

nach Einsicht des vom schweizerischen Bundesrathe vorgelegten Dekretsentwurfes,

beschließt:

Art. 1. Die Summen und Sorten der neuen schweizerischen Münzen, deren Prägung durch Art. 2 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweizerischen Münzreform dekretirt wurde, sind in nachfolgendem Verhältnisse zu vermehren:

Digitized by Google

a. Silbersorten:

750,000	Zweifrankenstüke . . .	Fr. 1,500,000
2,500,000	Einfrankenstüke	„ 2,500,000
2,000,000	Halbfrankenstüke	„ 1,000,000

b. Billonsorten:

2,500,000	Zwanzigrappenstüke . .	„ 500,000
7,750,000	Stüke	Fr. 5,500,000

Art. 2. Der auf diesen Mehrprägungen sich ergebende Gewinn wird, nach Abzug aller Unkosten nach demselben Maßstabe auf die Kantone vertheilt werden, wie der Gewinn, welcher sich auf den durch das Gesez vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, beschlossenen Prägungen sich ergibt.

Art. 3. Die Vorschüsse, welche zur Ausführung der in Art. 1 des gegenwärtigen Gesezes beschlossenen Prägungen erforderlich sind, werden aus dem Anleihen bestritten, zu dessen Kontrahirung der Bundesrath laut Art. 9 des Gesezes vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, ermächtigt ist.

Art. 4. Der Art. 4 des nämlichen Gesezes, betreffend die Wahl einer Münzstätte für die Prägung, findet auch auf die oben dekretirte Nachprägung seine Anwendung.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 31. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 7. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1850 betreffend.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung von 1850,

beschließt:

1) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Rechnung der Pulververwaltung, wie es im Budget geschehen ist, sich nicht auf die einfache Angabe des Reinertrages beschränke, sondern einfach und klar den Stand der Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung zusammenstelle.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Rechnung der Verwaltung der Zündkapselfabrikation, wie es im Budget geschehen ist, sich nicht auf die einfache Angabe des Reinertrages beschränke, sondern einfach und klar den Stand der Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung zusammenstelle.

3) Sämmtliche Druk- und Lithographirungskosten sind, auch wenn sie von den einzelnen Departementen verrechnet werden, in der Staatsrechnung unter der

Digitized by Google

Rubrik „Bundeskanzlei“ zusammenzustellen. Für die Besorgung aller Drukarbeiten und für die Anschaffung aller Schreibmaterialien für die Bundeskanzlei und die Departemente ist eine Oberleitung anzuordnen.

4) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft über die Kosten der Zollverwaltung eine dem Bundesbeschlusse vom 21. Dezember 1850 (Nr. 21) entsprechende Zusammenstellung gemacht werde.

5) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß das Inventar in einer entsprechenden, einen leichten Ueberblik des Bestandes des Zu- und Abganges gewährenden Form abgefaßt werde, und daß im Inventar des Vermögensbestandes die Schazung der Mobilien und Immobilien ausgeschieden werde.

6) Der Bundesrath ist eingeladen, bei den Ausgaben für Büreaukosten mit der strengsten Sparsamkeit zu verfahren.

Auch wird der Wunsch ausgedrükt, daß bei Vergebung der Drukarbeiten die Konkurrenz durchgeführt werden möchte.

7) Die Aufmerksamkeit des Bundesrathes wird auf die Summe von Fr. 9490 Rp. 12 gelenkt, die dem Kriegskommissariat für Mehlvorräthe bezahlt worden sind, da diese Summe, so wie die Verwendungsrechnung dieses Mehls, nicht gehörig liquid erscheint.

8) Die Aufmerksamkeit des Bundesrathes wird im Allgemeinen auf alle Punkte des Beschlusses vom 21. Dezember 1850 hingelenkt, denen noch nicht Folge geleistet worden ist, insbesondere auf die Art. 15, 16 und 27.

9) Die Schlußanträge Nr. 1 und 4 im Nachtragsberichte der Kommission des Ständerathes, welche die Rechnungen vom Jahr 1849 zu prüfen hatte, und die von der Versammlung genehmigt wurden, werden in derselben Absicht festgehalten.

Digitized by Google

10) Der eidgenössische Kassier soll ein Korrespondenzbuch führen.

11) In Betracht, daß der lezte Rechenschaftsbericht über die Liebesgaben für die im Sonderbundsfeldzuge Verunglükten vom Oktober 1848 datirt ist, und seither neue Gaben hinzugekommen zu sein scheinen, wird der Bundesrath eingeladen, sich von diesen Zahlungen Rechenschaft ablegen zu lassen und sie eventuell auf die Rechnung vom Jahr 1851 zu tragen.

12) Es wird der Wunsch ausgedrükt, der Bundesrath möchte untersuchen, ob und wie die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der Niederlagshäuser mit möglicher Beförderung beseitigt werden können.

13) Die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1850 wird, unter Vorbehalt der einzelnen Bemerkungen, genehmigt, und es drükt die Bundesversammlung ihre Zufriedenheit über die Rechnungsführung während des Jahres 1850 aus.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 26. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der Verfassung des Kantons Uri, vom 5. Mai, 27. Oktober 1850, und 4. Mai 1851.

(Vom 11. August 1851.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai 1850, der Abänderungen und der Ergänzungen derselben vom 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851, so wie nach Einsicht einer Beschwerdeschrift des Thalrathes von Ursern, d. d. 9. November 1850 gegen die Art. 23 und 25 dieser Verfassung,

auf den Bericht und Antrag des schweizerischen Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung vom Volke von Uri angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit es verlangt;

2) daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der in Art. 4 gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders

Digitized by Google

als unter Vorbehalt der in den Art. 44 und 46 der Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste Behörde von Uri die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann;

3) daß in Bezug auf die Beschwerde des Thalraths von Ursern:

a. Hinsichtlich des Art. 23 der Bund die kantonale Gerichtsbarkeit des Kantons Uri nicht ausnahmsweise beschränken kann;

b. hinsichtlich des Art. 25 es dem Kanton Uri freistehen muß, das Straßenwesen durch die Verfassung oder Gesezgebung auf gutfindende Weise zu ordnen, wobei indeß der Rechtsweg den beiden Bezirken Uri und Ursern offen bleiben muß, für den Fall, daß die bisherigen Zolleinnahmen bei einer zwekmäßigen und vollständigen Unterhaltung der Hauptstraßen einen durchschnittlichen Ueberschuß abgeworfen hätten und diese Bezirke ein wohlerworbenes Privatrecht auf diesen Ueberschuß nachweisen wollen;

beschließt:

1) Der Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai, 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851 wird hiemit im Allgemeinen und hinsichtlich des Art. 25 im Sinne der Erwägung 3. b. die eidgenössische Garantie ertheilt.

2) Der Art. 4 dieser Verfassung, so weit er sich auf den Fortbestand der Klöster bezieht, kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 6. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 11. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Protokollführer:
N. von Moos.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, die Garantirung der Kantonsverfassungen betreffend.

(Vom 16. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

1) Die Kantone sind verpflichtet, die Verfassungen, für welche sie die Garantie des Bundes nachsuchen, in einer angemessenen Anzahl gedrukter Exemplare dem Bundesrath einzusenden.

2) Der Bundesrath wird dieselben in das Deutsche oder Französische, oder je nach Erforderniß in diese beiden Sprachen übersezen lassen und diese Uebersezung seinem Berichte an die Bundesversammlung beilegen.

Der Druk der übersezten Verfassung findet statt, wenn derselbe vom Bundesrathe angeordnet, oder von den gesezgebenden Räthen beschlossen wird.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 11. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 16. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die am 11. Mai 1851 abgeänderten Artikel 47, 96 und 97 der Verfassung des Kantons Glarus.

(Vom 23. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnißnahme von den von der Landesgemeinde des Kantons Glarus am 11. Mai 1851 abgeänderten Art. 47, 96 und 97 der dortigen Kantonsverfassung,

auf den Antrag des Bundesrathes,

in Erwägung, daß jene Abänderungen mit der Bundesverfassung im Einklange stehen,

beschließt:

1) Es ist den Artikeln 47, 96 und 97 der Verfassung des Kantons Glarus, so wie sie von der dortigen Landsgemeinde am 11. Mai 1851 abgeändert worden sind, die bundesgemäße Garantie zu ertheilen.

2) Es ist dem Bundesrathe hievon Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Sekretär:
N von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 23. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend leichtere Zahlungsbedingnisse für Abzahlung der Sonderbundskriegsschuld.

(Vom 12. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Anhörung eines Berichtes des schweizerischen Bundesrathes, vom 3. Januar 1851, über die Frage der Gewährung leichterer Zahlungsbedingnisse für die Abzahlung der Sonderbundskriegsschuld,

beschließt:

1) Es sollen die Vorauszahlungen, welche die Stände des ehemaligen Sonderbundes auf Abschlag ihrer fälligen Raten leisten, denselben verzinset werden.

2) Sei denselben statt Baarschaft auch gute Titel an Zahlung abzunehmen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 5. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 12. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes über Entrichtung der gegenwärtig noch bestehenden Posttaren in den neuen Münzsorten.

(Vom 14. August 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Betracht, daß bei der Einführung des neuen Münzfußes, bis zu gleichzeitigem Inkrafttreten des neuen Posttarengesezes, eine provisorische Vorschrift nöthig ist, wie die alten Taxen, wenn sie in neuen Münzen bezahlt werden, reduzirt werden sollen;

Digitized by Google

in Anwendung des Art. 23 des Bundesgesezes vom 4. Juni 1849 über die Posttaren,

beschließt:

Art. 1. Die Reduktion der gegenwärtig noch bestehenden Posttaren, wenn sie in neuer schweizerischer Münze bezahlt werden, soll nach dem Verhältniß von 7:10 stattfinden.

Art. 2. Bruchtheile unter einem neuen Rappen sind bis zu einem ganzen neuen Rappen zu ergänzen.

Art. 3. Wenn mehrere Tarbeträge zu gleicher Zeit bezahlt werden, so findet die Ergänzung des Bruchtheils nur auf dem Gesammtbetrage statt.

Bern, den 14. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Ehrenmeldung des Franz Theodor Ludwig von Grenus.

(Vom 25. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der vom Bundesrathe vorgelegten Botschaft vom 12. l. M.,

beschließt:

Franz Theodor Ludwig von Grenus, Schweizerbürger, in Genf verstorben, hat sich durch die letztwillige Verfügung, welche die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerbin seines Vermögens mit dem Auftrage, die Grenus-Invalidenkasse zu gründen, einsezt, um das Vaterland wohl verdient gemacht.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 21. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.
Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 25. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, die vom Nachlaß von Grenus zu entrichtende Erbschaftssteuer betreffend.

(Vom 25. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der vom Bundesrathe vorgelegten Botschaft vom 12. l. M.,

beschließt:

Der Bundesrath, welcher Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in ihrer Eigenschaft als Universalerbin des Franz Theodor Ludwig von Grenus, Schwei-

Digitized by Google

zerbürgers, in Genf den 4. Jenner 1851 verstorben, unter der Rechtswohlthat des Inventars handelt, ist bevollmächtigt, das auf die Entscheidung der Gerichte des Kantons Genf ankommen zu lassen, was die durch diesen Stand geforderten Abgaben von der Erbschaft des genannten von Grenus betrifft.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 25. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.
Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Handelsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König von Sardinien.

Abgeschlossen den 8. Brachmonat 1851.
Ratifizirt den 11. Heumonat 1851.
„ den 4. Augstmonat 1851.

Wir
Viktor Emmanuel II.

König von Sardinien, Cypern und Jerusalem,

entbieten allen denen, die dieses lesen, unsern Gruß.

Nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen Uns und dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft am achten Tage des Brachmonats laufenden Jahres von den beidseitigen Bevollmächtigten zu Turin abgeschlossenen Handelsvertrages, dessen Inhalt lautet wie folgt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten, am achten Juni laufenden Jahres in Turin, unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossenen Handelsvertrages, welcher vom Nationalrathe unterm 21. Juli 1851 und vom Ständerathe unterm 29. desselben Monats genehmigt wurde, und welchre wörtlich also lautet:

Digitized by Google

Handelsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Sr. Majestät dem König von Sardinien.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Se. Majestät der König von Sardinien,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsverbindungen und den Verhältnissen guter Nachbarschaft, welche zwischen den beiden Staaten bestehen, die größtmögliche Entwickelung zu verleihen und in der Ueberzeugung, daß ein so nützlicher Zweck nicht besser erreicht werden könne, als durch Beseitigung aller Hindernisse, welche dem Handel im Wege liegen können, haben beschlossen, durch einen Vertrag den Bürgern beider Staaten neue Erleichterungen und neue Befreiungen gegenseitig zuzusichern. Zu diesem Ende haben sie ihre Bevollmächtigten ernannt, und zwar

der Bundesrath:

den Herrn Achilles Bischoff, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

den Herrn Carl Mürset, Konsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Turin, und

Se. Majestät der König von Sardinien:

den Herrn Grafen Camillo Bongianni di Castelborgo, Ritter des kirchlichen und militärischen Ordens der heiligen Maurizius und Lazarus, Offizier der Ehrenlegion des belgischen Leopold-Ordens, ihrer Majestät ersten Beamten im Ministerium des Akerbaues und des Handels, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen

Vollmachten,

nachstehende Artikel verabredet haben:

Art. 1. Die sardinischen Bürger werden, vorbehalten die Bestimmung des Art. 41 der Bundesverfassung, für ihren Aufenthalt in der Schweiz den Schweizerbürgern gleichgestellt, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den in Kraft bestehenden Gesezen und Verordnungen unterziehen.

Ihrerseits werden auch die Schweizerbürger für ihren Aufenthalt in den sardinischen Staaten den sardinischen Bürgern gleichgestellt, unter der Bedingung, daß sie sich den in Kraft bestehenden Gesezen und Verordnungen unterziehen.

Die beiderseitigen Staatsbürger können demnach das Gebiet jeder der beiden kontrahirenden Parteien frei betreten, sich überall im Gebiete der erwähnten Länder aufhalten oder niederlassen, um ihren Handelsgeschäften darin obzuliegen; sie werden für ihren Aufenthalt und für die Ausübung ihrer Handelsgeschäfte mit keinerlei Abgaben oder Gebühren belegt, welche von den Landesangehörigen

Digitized by Google

nicht erhoben werden, unter Vorbehalt der polizeilichen Vorschriften, welche gegenüber den bevorzugtesten Nationen gehandhabt werden; der freie Zutritt zu den Gerichten, behufs Wahrung und Verfechtung ihrer Rechte, soll ihnen in allen Instanzen und Abstufungen der Gerichtsbarkeit, welche nach den Gesezen eingeführt ist, offen stehen; bei der Auswahl von Fürsprechern, Rechtsanwälten oder Agenten jeder Klasse, welche sie mit ihren Geschäften betrauen wollen, werden ihnen die gleichen Vortheile eingeräumt, welche die Staatsbürger genießen und es wird ihnen die nämliche Sicherheit und der nämliche Schuz gewährleistet, welche die Einwohner des Landes genießen, in dem sie sich aufhalten.

Unter den vorgenannten Vortheilen sind jedoch nicht inbegriffen die Ausübung der politischen Rechte und der Mitgenuß an Gemeinde-, Korporations- oder Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Staates, welche im andern niedergelassen sind, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden wären.

Art. 2. Die Bürger beider Länder sind von jedem persönlichen Militärdienste in der Armee, so wie in der Nationalgarde oder Miliz befreit.

In Betreff des beweglichen und unbeweglichen Eigenthumes der resp. Staatsbürger soll dasselbe, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten mit andern oder größern Abgaben, Lasten oder Kontributionen belegt werden, als dasjenige der eigenen Staatsbürger.

Art. 3. Die Bürger des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem andern wohnhaft oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurükkehren wollen, oder durch gerichtliches Urtheil oder von Polizeiwegen oder

Digitized by Google

in Folge Uebertretung der Geſeze und Verordnungen über Bettel und Sittlichkeit, in dieſelbe zurükgewieſen werden, ſollen daſelbſt jederzeit und unter allen Umſtänden, ſie, ihre Frauen und ihre Familien, in ihrem Heimathslande, wo ſie ihre geſezlichen Rechte beibehalten haben, aufgenommen werden.

Art. 4. In Berükſichtigung der bei den Zollſtätten des Herzogthums Savoyen und der Provinzen Chablais, Genevois und Faucigny ſtattfindenden zollfreien Ausfuhr von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenſtänden, welche für die Verſorgung der Stadt und des Kantons Genf beſtimmt ſind, verpflichtet ſich die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft ihrerſeits, die Einfuhr folgender Erzeugniſſe der ſardiniſchen Staaten ebenfalls zollfrei und auf die hienach angegebene Weiſe zu geſtatten:

Milchwaaren, friſche Gemüſe, Eier, Früchte, lebendes Geflügel, Gartengewächſe, Kartoffeln inbegriffen, und überhaupt alle Lebensmittel, welche für den Marktverkehr beſtimmt ſind.

Es verſteht ſich jedoch, daß die vorgenannten Produkte von den Verkäufern ſelbſt getragen oder auf Karren oder in Schiffen geführt werden müſſen, und zwar auf den Zollſtraßen und unter gehöriger Anmeldung bei den Gränzzollſtätten.

Die Geſammtheit der oben bezeichneten auf den Karren oder Schiffen enthaltenen Gegenſtände darf das Gewicht von je fünf metriſchen Zentnern nicht überſteigen.

Ueberdieß geſtattet die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, die zollfreie Einfuhr über die genferiſche Kantonsgränze von fünftauſend Hektolitern oder zehntauſend Zentnern Wein, welche über die Linie der Provinzen Chablais, Genevois und Faucigny austreten, und zwar in einem

Digitized by Google

Verhältnisse, welches durch die sardinische Regierung zwischen den drei Provinzen festgesezt wird und über diejenigen Gränzzollstätten, welche im Einverständniß unter beidseitigen Regierungen bezeichnet werden.

Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich ebenfalls, folgende Artikel zollfrei einzulassen:

A. Straßenmaterial, Kies, Sand, Schlake, rohe Bausteine, Gyps und rohen ungebrannten Kalk; Buchen- und anderes Laub zu Streue und Futter, Rinde zu Streue und alle Rohstoffe, welche zur Düngung benuzt werden.

B. Die tarifirten Artikel jeder Art, welche das Gewicht eines Kilogrammes nicht übersteigen und von der Person selbst eingebracht werden, so wie alle andern Gegenstände, für welche in ihrer Gesammtheit kein höherer Zoll als fünf Centimes zu entrichten wäre.

Sie verpflichtet sich ferner, den Eingangszoll auf nachbenannten Artikeln in folgender Weise zu ermäßigen:

Waaren nach dem metrischen Zentner tarifirt:

Gezwirnte Nähseide von Fr. 29 auf Fr. 7.

Olivenöl, eßbares von Fr. 14 und Ct. 50 auf Fr. 7.

Südfrüchte, mit Inbegriff der Mandeln, Haselnüsse, Weinbeeren und Feigen von Fr. 14. 50 auf Fr. 7.

Gesalzene Sardellen, Sardinen, marinirter Thunfisch, Aale, in Fässern von mehr als 5 Kilogrammes von Fr. 29 auf Fr. 7.

Geräuchertes, getroknetes und gesalzenes Fleisch, wie Schinken, kleine und große Würste ꝛc. von Fr. 7. 30 auf Fr. 3.

Digitized by Google

Mineralwaſſer von Fr. 4. 36 auf Fr. 3.
Kaſtanien von Cent. 60 auf Cent. 30.
Eier von Cent. 60 auf Cent. 8.

Waaren per Stük tarifirt:

Kälber, denen die Hörner noch nicht geſtoßen haben, Ziegen und Zicklein, Schafe und Lämmer, Schweine unter 40 Kilogramm Gewicht, von 7½ Cent. auf 5 Cent.

Waaren per Laſt von 750 Kilogramm tarifirt:

Abfälle von Thieren und Pflanzen, welche im Tarife nicht beſonders angemerkt ſind, nämlich: Blut, Hufen, Sehnen, Lederabſchnitte, Sägſpähne, Kleie, Oelkuchen, Oelkuchenmehl, trokene Weinträber, Hefe, troken und teigartig, von Cent. 45 auf Cent. 15.

Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft verpflichtet ſich, den gegenwärtigen Zoll von Cent. 30 für den metriſchen Zentner auf dem aus den ſardiniſchen Staaten kommenden Reis während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht zu erhöhen.

Um die Handelsverbindungen zwiſchen beiden Ländern noch mehr zu erleichtern, verpflichtet ſich die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, das Bruchſyſtem in Dritteln und in Fünfzehnteln bei der Schäzung derjenigen Artikel einzuführen, deren Tarifirung die Zugthierlaſt von 750 Kilogramm zum Grunde hat, ſo daß die Gegenſtände, welche mit einem Zolle von Cent. 15 und 60 per Laſt belegt ſind, nachfolgende Vergünſtigung genießen werden:

Bilden dieſe Gegenſtände zuſammen nur eine Ladung und überſteigen ſie in ihrer Geſammtheit das Gewicht von 500 Kilogrammes nicht, ſo haben ſie nur ⅔ der Taxe, ſomit

Digitized by Google

40 oder 10 Cent. zu bezahlen; übersteigt das Gewicht nicht 250 Kilogrammes, so ist bloß der Drittheil der Tare zu bezahlen, und übersteigt es nicht 50 Kilogrammes, so werden nur $^2/_{15}$ Cent. bezahlt.

Art. 5. Die sardinische Regierung, in der Absicht, den Verbrauch schweizerischer Industrieartikel in den königlichen Staaten zu begünstigen, gewährleistet den Natur- und Gewerbserzeugnissen der Eidgenossenschaft die gleichen Vortheile, welche die Natur- und Gewerbserzeugnisse der am meisten begünstigten Nation in den sardinischen Staaten genießen, und namentlich diejenigen, welche Frankreich, Belgien, England und dem Zollvereine durch die Verträge und Uebereinkünfte vom 5. November 1850, 24. Januar, 27. Februar und 20. Mai 1851 gewährt worden sind.

Sie willigt überdieß in eine Zollermäßigung für die Schweizerkäse von Fr. 20 auf Fr. 15 die 100 Kilogr.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages von dem im Art. 4 des Vertrages vom 16. März 1816 enthaltenen Vorbehalte, nämlich in Zeiten von Mangel die Ausfuhr von Lebensmitteln aus den Staaten Sr. Majestät zu verbieten, keinen Gebrauch zu machen.

Art. 6. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die vollkommen freie Durchfuhr von Waaren und Handelsgegenständen, woher sie auch kommen mögen, und welche von den Gränzen ihres Gebietes durch dasselbe in das Gebiet des andern Theiles geführt werden, festzuhalten, ohne daß diese Waaren oder Handelsgegenstände in irgend einem Falle mit Transitzöllen, Lagergeldern oder irgend welcher Gebühr belegt werden dürfen, welche nicht auch von den eigenen Staatsbürgern und von der am meisten begünstigten Nation bezahlt werden.

Digitized by Google

Die schweizerische Eidgenossenschaft willigt in die Ermäßigung des jezigen Durchfuhrzolles von 60 auf 40 Cent. und verpflichtet sich in Berükſichtigung der Bestimmungen der Schlußakte des Wienerkongresses und des Vertrages vom 16. März 1816 für Waaren und Handelsgegenstände, welche aus einer Provinz der Staaten Sr. Majestät durch den Kanton Wallis oder durch das Gebiet des Kantons Genf auf einen andern Punkt der sardinischen Staaten geführt würden, nur einen Transitzoll von 10 Cent. für 100 Kilogr. zu beziehen, ohne daß diese Waaren plombirt oder irgend einer andern Gebühr unterworfen würden.

Art. 7. Zur Erleichterung der Verbindungen und Gränzverhältnisse verpflichtet sich die eidgenössische Regierung, an den vorzüglichsten Eingangspunkten der Straßen, welche die beiden Staaten verbinden, Zollstätten fortbestehen zu lassen, welche zum Bezuge der Zollgebühren und auch zu Transitabfertigungen berechtiget sind, wenn sie an anerkannten Transitstraßen liegen. Auf Verlangen der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien wird die eidgenössische Regierung es nicht verweigern, an solchen Orten, wo die Handelsverhältnisse es erfordern, neue Gränzzollstätten zu errichten.

Die gegenwärtigen Zollstätten sind:

An der Gränze des Kantons Genf:

Chancy.
Sezegnin.
Soral.
Carouge (Perly), Hauptbüreau.
Veirier.
Moillesulaz, Hauptbüreau.
Croir de Roson, Hauptbüreau.
Cara.
Jussy.
Corsier, Transitbüreau.
Hermance, Transitbüreau.

Digitized by Google

An der Gränze des Kantons Wallis:

Bouveret, Hauptbüreau.	St. Gingolph.
St. Bernard (Flkn. St. Pierre).	Monthey (Morgins).
Martigny (la Forclaz).	Gondo, Hauptbüreau.
Orsieres.	Saas.
Vouvry.	Binnen.
Champery.	Zumloch.

An der Gränze des Kantons Tessin:

Locarno, Hauptbüreau.
Magadino, Hauptbüreau.

Art. 8. Ueberzeugt, daß die Schweiz durch Erleichterung und Beschleunigung des Verkehres große Vortheile erreichen wird, verpflichtet sich die eidgenössische Regierung auf's Bestimmteste, so viel als möglich zur Errichtung einer Eisenbahn beizutragen, welche unmittelbar von der sardischen Gränze oder von dem geeignetsten Punkte des Langensees ausgehend, die Richtung nach Deutschland verfolgend, dort mit den Eisenbahnen des Zollvereines in Verbindung gesezt würde.

Sollte eine Gesellschaft sich dieses Unternehmen zur Aufgabe machen, so verpflichtet sich die eidgenössische Regierung, ihr auf jedem Kantonsgebiete, welches von der Bahn durchzogen würde, alle möglichen Erleichterungen, sei es für die Vorstudien, sei es für die Ausführung der Arbeiten zu gewähren, indem sie zu Gunsten dieses Unternehmens die Anwendung der Gesezе über das Expropriationsrecht gestattet und den Unternehmern erlaubt, für die Arbeiten Landesbewohner oder fremde mit gehörigen Papieren versehene Arbeiter anzustellen.

Digitized by Google

In diesem Falle wäre es der Regierung und den Bürgern jener Kantone unbenommen, sich eine beliebige Anzahl Aktien auszubedingen, vorausgesezt jedoch, daß sie sich den Statuten der Gesellschaft unterziehen würden, welche vorher von der eidgenössischen und der sardinischen Regierung zu genehmigen wären und zu deren Inkrafttretung die beiden hohen kontrahirenden Theile keine dilatorischen Hindernisse entgegenzusezen sich verpflichten. Andererseits übernimmt die sardinische Regierung gegenüber der Eidgenossenschaft dieselbe Verpflichtung, für die Errichtung einer Eisenbahn in ihren Staaten, welche entweder unmittelbar oder vermittelst der Dampfschifffahrt auf dem Langensee, eine Verbindung mit der Schweiz auf demjenigen Punkte herstellt, welcher für die gegenseitigen Interessen als der günstigste anerkannt werden wird; sie sichert überdieß der schweizerischen Regierung die freie Benuzung der Eisenbahnen zu, welche von den Schweizergränzen die Richtung nach dem Meere oder nach irgend einem andern Punkte der sardinischen Staaten einhalten, ohne daß die Schweizerbürger für ihre Person, für ihre Waaren und Handelsgegenstände keine andern, noch höhern Gebühren zu bezahlen haben, als die eigenen Staatsbürger.

Die eidgenössische Regierung verpflichtet sich ebenfalls, den sardinischen Bürgern, ihren Waaren und Handelsgegenständen auf den Eisenbahnen, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehen oder bestehen werden, die nämlichen Vortheile einzuräumen.

Art. 9. Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ihre Gewerbserzeugnisse mit keinen weitern oder höhern Gebühren zu belegen, als denjenigen, welche die am

meisten begünstigte Nation für ihre Waaren und gleichartigen Produkte bei deren Einfuhr zu bezahlen hat.

Art. 10. Zum Schuze des Handels können Konsuln und Vize-Konsuln von jedem der beiden Länder im andern aufgestellt werden.

Diese Agenten treten jedoch ihre Funktionen erst dann an und genießen die Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche an ihre Stelle geknüpft sind, erst von dann an, wenn sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben werden. Dieser wird übrigens das Recht vorbehalten, die Orte zu bestimmen, an welchen sie keine Konsulate anzunehmen für gut findet; wohlverstanden jedoch, daß beide Regierungen sich hierin gegenseitig keine Beschränkungen entgegensezen würden, welche in ihrem Lande nicht auch für alle andern Nationen Geltung hätten. Die schweizerischen Konsularagenten in den sardinischen Staaten sollen aller Privilegien, Vergünstigungen und Freiheiten genössig sein, welche die in gleicher Eigenschaft akreditirten Agenten der am meisten begünstigten Nation genießen; in der Schweiz gilt das Gleiche für die sardinischen Konsularagenten.

Art. 11 Dieser Vertrag bleibt zehn Jahre in Kraft und zwar vom 1. Juli 1851 an gerechnet, als dem Tage, an welchem er in Vollziehung gesezt wird. Wird er ein Jahr vor dem Erlöschen dieses Termines nicht aufgekündet, so dauert dessen Verbindlichkeit von Jahr zu Jahr fort, bis der eine oder der andere der beiden hohen Kontrahenten ein Jahr zum Voraus seine Absicht ansagt, ihn außer Kraft zu sezen.

Art. 12. Gegenwärtiger Vertrag soll vom eidgenössischen Bundesrathe und von Sr. Majestät dem Könige von Sar-

Digitized by Google

dinien, gemäß den Verfassungen der beiden Staaten genehmigt und die Ratifikation in Turin so schnell als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrükt.

Geschehen in Turin am achten Brachmonat des Jahres eintausend achthundert einundfünfzig (8. Brachmonat 1851).

(L. S.) **Achille Bischoff.**

(L. S.) **De Castelbourg.**

(L. S.) **Ch. Murset.**

---

nachdem Wir obigen Handelsvertrag genehmigt, gutgeheißen, ratifizirt und bestätigt haben, versprechen Wir, denselben zu erfüllen und unverbrüchlich halten zu lassen, ohne jemals ein Dawiderhandeln auf irgend welche Art es auch sein möchte, zu gestatten.

Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikation unterzeichnet und von Unserm Staatssekretär, Minister des

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von lezterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidge-

Digitized by Google

Auswärtigen, gegenzeichnen und mit Unserm Großen Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben zu Turin am elften Tage des Heumonats im Jahr Eintausend achthundert und einundfünfzig.

Viktor Emanuel.

(L. S.)

Azeglio.

nössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern,
den 4. August 1851.

Im Namen d. schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **J. Munzinger.**

Der Kanzler d. Eidgenossenschaft:
(L. S.) **Schieß.**

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen dieses Handelsvertrages hat am 25. Herbstmonat 1851 zwischen dem Konsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Turin, Herrn Karl Mürset, und dem Minister der auswärtigen Angelegrnheiten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, Ritter von Azeglio, in Turin stattgefunden.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

den Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Sardinien.

(Vom 29. Juli 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

1) Es sei der zwischen dem Königreich Sardinien und der schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem 8. Juni 1851 abgeschlossene, in 12 Artikeln bestehende Handelsvertrag zu ratifiziren.

2) Sei die vom Bundesrathe getroffene Maßregel, nach welcher die Bestimmungen des Vertrages schon mit dem 1. laufenden Monats in Kraft getreten sind, ebenfalls zu genehmigen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 21. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.
Der Protokollführer:
Schieß.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 29. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.

Der Protokollführer:
N. von Moos.

Digitized by Google

Bundesgesez

über die

Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 38 und 41 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Kleidung, Unterscheidungszeichen und kleine Ausrüstung.

A. Kleidung der verschiedenen Waffengattungen.

Art. 1. Die Kleidung der verschiedenen Waffengattungen des Bundesheeres ist in den folgenden Artikeln festgesezt:

Art. 2. Für die Infanterie:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse und Bataillonsnummer von weißem Metall; Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrok von dunkelblauem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe (zwei Reihen Knöpfe, wo solche eingeführt sind).

Digitized by Google

Kragen, aufrechtstehend, scharlachroth mit dunkelblauem Vorstoß.

Aufschläge, rund geschnitten, von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten roth ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleiner Stern (für die Jäger ein Jägerhorn) von blauem Tuch.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht, mit rothem Vorstoß.

Achselklappen vom dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß; vorn auf der Achsel angenäht, hinten zum Schließen ein Knopf.

Knöpfe, von weißem Metall, gewölbt, neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

Bei Röken mit zwei Reihen Knöpfen vorn herab, je sieben auf jeder Reihe.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Laz und scharlachrothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Art. 3. Für die Scharfschüzen:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse, Kompagnienummer, und zwei gekreuzt über einander liegenden Stuzern von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrok von dunkelgrünem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe (zwei Reihen Knöpfe, wo solche eingeführt sind).

Kragen, aufrechtstehend, von schwarzem Tuch.

Aufschläge, rund geschnitten, von schwarzem Tuch mit grünem Vorstoß.

Digitized by Google

Schöße, kurz, auf beiden Seiten schwarz ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleines Jägerhorn von grünem Tuch.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht und mit schwarzem Vorstoß.

Achselklappen von grünem Tuch mit schwarzem Vorstoß, vorn auf der Achsel angenäht, hinten zum Schließen ein Knopf.

Knöpfe, von gelbem Metall, gewölbt; neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

Bei Röken mit zwei Reihen Knöpfen vorn herab, je sieben auf jeder Reihe.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch, halb weit, mit breitem Laz und schwarzem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Art. 4. Für die Kavallerie:

1) Dragoner:

a. Helm von schwarzlakirtem Leder, mit Raupe von schwarzem Bärenfell; Beschläge, Sturmbänder und Schild von gelbem Metall; auf lezterm ein eidgenössisches Kreuz von weißem Metall. Kokarde mit Kantonalfarben.

b. Uniformfrak von dunkelgrünem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe.

Kragen von karmoisinrothem Tuch, aufrechtstehend und ausgeschnitten, mit grünem Vorstoß.

Aufschläge von dunkelgrünem Tuch, oben spiz zulaufend, mit karmoisinrothem Vorstoß.

Schöße, ganz kurz, daß sie den Sattel nicht berühren, wenn der Mann zu Pferde sizt; auf beiden Seiten karmoisin ausgeschlagen, unten auf jedem Um-

Digitized by Google

schlag ein kleines Jägerhorn von grünem Tuch; der Länge nach aufgenähte Taschenpatten. Auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen.

Knöpfe von weißem Metall, gewölbt, neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag.

c. Beinkleider, ein Paar von dunkelgrünem Tuch, halbweit, mit breitem Laz, und karmoisinrothem Vorstoß, längs den beiden äußern Nähten; zwischen den Beinen mit schwarzem Leder besezt, das von unten herauf sechs Zoll hoch das Bein ganz umgibt; unten mit drei Knöpfen geschlossen; lederne Struppen mit Schnallen gehalten.

Da wo ein zweites Paar eingeführt ist, ist dasselbe ebenfalls von dunkelgrünem Tuch, ohne ledernen Besaz; mit zwei karmoisinrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten, ohne Vorstoß.

2) Guiden:

Wie die Dragoner, jedoch mit gelber Helmraupe.

Art. 5. Für die Artillerie und den Train:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse, Kompagnienummer und gekreuzt übereinander liegenden Kanonen von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrok von dunkelblauem Tuch, vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen scharlachroth, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von dunkelblauem Tuch, mit scharlachrothem Vorstoß.

Schöße, ganz kurz, auf beiden Seiten scharlachroth ausgeschlagen; unten auf jedem Umschlag eine

Digitized by Google

kleine Granate von blauem Tuch; der Länge nach aufgenähte Taschenpatten. Auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen.

Epaulettenhalter, scharlachroth.

Knöpfe von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge von zwei kreuzweis übereinander liegenden Kanonen mit darüber stehender Granate, vorn herab je sieben auf jeder Reihe in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte; zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Laz, und scharlachrothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Für die berittene Artillerie- und Trainmannschaft: Gleiche Beinkleider, mit einem schwarzledernen Besaz zwischen den Beinen, welcher von unten herauf das Bein bis auf sechs Zoll hoch ganz umgibt.

Art. 6. Für die Genietruppen:

1) Sappeurs:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, Ganse, Kompagnienummer, Helm und Küraß von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben, und Pompon.

b. Uniformrok von dunkelblauem Tuch, vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen von dunkelblauem Tuch, mit rothem Vorstoß, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von dunkelblauem Tuch, mit rothem Vorstoß.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten scharlachroth ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag eine Granate von blauem Tuch, auf der linken Seite ein Säbelkuppel-

Digitized by Google

halter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen.

Taschenpatten der Länge nach aufgenäht, mit rothem Vorstoß.

Epaulettenhalter, scharlachroth.

Knöpfe, von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge eines Helms und Küraß; vorn herab je sieben auf jeder Reihe in gleichen Zwischenräumen; drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Laz und rothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

2) Pontonniers:

Gleiche Kleidung wie die Sappeurs, mit folgendem Unterschied:

a. Auf dem Tschako ein aufrechter Anker mit Schiffergeräth und Tau statt des Helms und Küraß;

b. die Knöpfe mit ausgeprägtem Anker.

Art. 7. Außerdem soll die Mannschaft aller Waffengattungen versehen sein:

a. Mit einer Feldmüze von Tuch. Die Grundfarbe und Vorstoß wie am Rok der betreffenden Waffengattung.

b. Mit schwarzer Halsbinde mit Schnalle.

c. Die Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie mit einer Aermelweste von Tuch von der Grundfarbe des Uniformroks, mit aufrechtstehendem Kragen, rund um den Leib geschnitten, mit einer Reihe von neun kleinen Uniformknöpfen.

Den Kantonen ist freigestellt, bei den Scharfschüzen und der Infanterie ebenfalls Aermelwesten einzuführen.

Digitized by Google

Da wo Westen von grauem Tuch bereits eingeführt sind, können sie fortbestehen.

d. Die Truppen zu Fuß mit einem Kaput von blaugrauem Tuch, Kragen zum Umlegen mit Patten auf der innern und äußern Seite, leztere bei der Infanterie und Artillerie roth, bei den Scharfschüzen dunkelgrün, bei den Genietruppen dunkelblau, zwei Reihen Uniformknöpfe, je sechs in einer Reihe;

ferner mit einem zweiten Paar Beinkleider und Kamaschen, korpsweise von gleichem Stoff, Farbe und Schnitt.

e. Die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, so wie die Trainmannschaft mit einem Reitermantel von blaugrauem Tuch, Kragenpatten von der Farbe des Uniformkragens.

Art. 8. Fußbekleidung:

a. Die Truppen zu Fuß tragen Schuhe und schwarztuchene Kamaschen;

b. die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, so wie die Trainmannschaft, Halbstiefel mit Sporen.

Art. 9. Kleidung der Ambülance-Krankenwärter:

a. Konisches steifes Käppi von dunkelblauem Tuch, mit kornblumenblauer Einfassung und ledernem Schirm, eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrok wie die Infanterie, jedoch Kragen, Schoßaufschläge und Vorstoß kornblumenblau.

c. Kittel von grauem Zwillich, am Kragen mit kornblumenblauen Schnüren eingefaßt.

Digitized by Google

d. Kaput, Beinkleider und Fußbekleidung wie die Infanterie, jedoch Kragenpatten am Kaput und Vorstoß an den Beinkleidern, kornblumenblau.

Art. 10. Die Kleidung der Offiziere ist gleich derjenigen der Mannschaft ihrer betreffenden Waffengattung, mit folgendem Unterschied:

a. Die Verzierungen auf dem Tschako oder Helm, je nach der Waffengattung, von versilbertem oder vergoldetem Metall.

b. Der Uniformrok der Offiziere der Truppen zu Fuß mit etwas längern Schößen.

Die Sterne, Jägerhörner oder Granaten auf den Schößen von Silber oder Gold gestikt, je nach der Farbe der Knöpfe.

Epaulettenhalter von Silber oder Goldborden, je nach der Farbe der Knöpfe, mit Futter von der Farbe des Rokkragens der Uniform, beim Genie roth.

Knöpfe je nach der Waffengattung von versilbertem oder vergoldetem Metall.

c. Das erste Paar Beinkleider der Kavallerieoffiziere ist, statt mit Leder, mit dunkelgrünem Tuch besezt. Dieselben haben ein zweites Paar Beinkleider ebenfalls von dunkelgrünem Tuch, aber ohne Besaz, dagegen mit zwei karmoisinrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten, ohne Vorstoß.

d. Die Beinkleider der Artillerieoffiziere mit Besaz von dunkelblauem Tuch, und zwei scharlachrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten.

e. Fußbekleidung: Stiefel, unter den Beinkleidern getragen, für die Offiziere der Artillerie mit Sporen von gelbem Metall, für diejenigen der Kavallerie

Digitized by Google

und die berittenen Offiziere der Infanterie mit Sporen von weißem Metall.

Art. 11. Die Feldgeistlichen tragen schwarze Kleidung mit der eidgenössischen Armbinde.

Art. 12. Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Aerzte ist wie folgt bestimmt:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse und Hutquaste, Kokarde mit Kantonalfarben.

b. Uniformrok von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie der Rok der Offiziere der Truppen zu Fuß, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rokschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Sammet.

Sterne auf den Rokschößen von Gold gestikt.

Knöpfe, vergoldet, gewölbt und glatt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

d. Fußbekleidung: Stiefel, bei den Berittenen mit Sporen.

Art. 13. Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Pferdärzte ist gleich derjenigen der Korpsärzte, mit folgendem Unterschied;

a. Ganse und Hutquasten von Silber.

b. Kragen, Aufschläge und Vorstoß von schwarzem Tuch. Sterne auf den Rokschößen von Silber gestikt.

c. Knöpfe versilbert.

Art. 14. Die Feldmüze der Offiziere aller Waffen ist von Tuch nach der Grundfarbe des Uniformroks, konischer Form mit ledernem Schirm, Vorstoß roth; bei der Kavallerie karmoisin, bei den Scharfschüzen schwarz.

Digitized by Google

Diejenige der Aerzte und Pferdärzte ist von kornblumenblauem Tuch, unten mit einer Einfassung von schwarzem Sammet oder Tuch wie der Rokkragen, statt des Vorstoßes.

Art. 15. Für die Offiziere der sämmtlichen Waffengattungen, so wie für die Aerzte und Pferdärzte: ein Ueberrok von Tuch, von der Grundfarbe der Uniform, bis über das Knie reichend, vorn übereinander gehend, mit zwei Reihen je von sieben großen Uniformknöpfen, zwei solcher Knöpfe auf der Gestalt und je einer unten auf den Patten der Rokſäke. Falsche Taschenpatten, der Seite nach geschnitten; für die Offiziere und Aerzte zu Fuß auf der linken Seite geöffnet, um das Säbelgehäng durchzulassen.

Kragen von gleichem Tuch, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von gleichem Tuch, mit zwei kleinen Uniformknöpfen.

Für die Offiziere Epaulettenhalter von Silber- oder Goldborden, je nach der Farbe der Knöpfe, mit Futter von der Farbe des Ueberroks.

Art. 16. Für die Offiziere der Kavallerie, die berittenen Offiziere der Artillerie, für die Aerzte und Pferdärzte dieser Waffengattungen: ein Reitermantel von blaugrauem Tuch, am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Uniformkragens.

Art. 17. Handschuhe: Für die Offiziere aller Waffengattungen, für die Aerzte und Pferdärzte, so wie für die Mannschaft der Kavallerie, die berittene Mannschaft der Artillerie und den Train, von schwarzem Leder.

Digitized by Google

B. Bekleidung des eidgenössischen Stabes.

Art. 18. Für die Offiziere des Generalstabes, des Genie- und Artilleriestabes.

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, goldene oder silberne Hutquaste je nach dem Grad, eidgenössische Kokarde.

Der Hut der eidgenössischen Obersten ist mit einer schwarzseidenen Bordirung und mit einem hängenden schwarzen Federbusch versehen.

b. Uniformrok von dunkelgrünem Tuch, (vert dragon), vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen aufrechtstehend und ausgeschnitten, für den Generalstab von karmoisinrothem Tuch mit grünem Vorstoß, für den Geniestab von schwarzem Sammet; für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß.

Aufschläge rund geschnitten, für den Generalstab von karmoisinrothem Tuch, für den Geniestab von schwarzem Sammet, für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß.

Schöße lang auf beiden Seiten aufgeschlagen; für den Generalstab mit karmoisinrothem Tuch, für den Geniestab mit schwarzem Sammet, für den Artilleriestab mit scharlachrothem Tuch, unten auf jedem Umschlag ein von Gold gestikter Stern (für den Genie- und Artilleriestab eine von Gold gestikte Granate).

Taschenpatten, der Breite nach aufgenäht und mit karmoisinrothem Vorstoß für den Generalstab, scharlachroth für den Artilleriestab.

Digitized by Google

Epaulettenhalter von Gold, mit Futter wie der Vorstoß an der Uniform.

Knöpfe vergoldet, gewölbt und mit dem Gepräge eines eidgenössischen Kreuzes, vorn herab auf jeder Reihe sieben in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine auf jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Ein paar Beinkleider von dunkelgrünem Tuch, halbweit, mit breitem Laz, mit zwei Streifen längs den beiden äußern Nähten von der Farbe des Vorstoßes am Uniformrok, ein zweites Paar von eisengrauem Tuch mit Streifen wie das erste Paar.

Art. 19. Für die Beamten des Justizstabes:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, Ganse und Hutquaste von Silber, Eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrok von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter; Knöpfe versilbert.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rokschößen, so wie der Vorstoß von orangefarbigem Tuch.

Sterne auf den Rokschößen von Silber gestikt.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

Art. 20. Für die Beamten des Kommissariatsstabes:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, goldene oder silberne Hutquaste, je nach dem Rang. Eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrok von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabs,

Digitized by Google

jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rokschößen, so wie der Vorstoß von hellblauem Tuch.

Sterne auf den Rokschößen von Silber gestikt.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

Art. 21. Für das Medizinalpersonal:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, Hutquaste von Silber oder Gold, je nach dem Rang. Eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrok von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rokschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Sammet.

Sterne auf den Rokschößen von Gold gestikt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

Art. 22. Die Kleidung des Apothekerpersonals ist die gleiche wie diejenige des Medizinalpersonals mit dem Unterschied, daß der Kragen, die Aufschläge an den Aermeln und Rokschößen, so wie der Vorstoß an den Taschenpatten von dunkelgrünem Sammet sein sollen.

Art. 23. Für das Veterinärpersonal:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, mit Ganse und Hutquaste von Silber.

b. Uniformrok von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabs, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe versilbert, gewölbt, mit Kreuz.

Digitized by Google

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rokschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Tuch.

Sterne auf den Rokschößen von Silber gestikt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

Art. 24. Feldmüze für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: konischer Form, mit ledernem Schirm; von Tuch nach der Farbe des Uniformroks, unten mit einer Einfassung von der Farbe des Rokkragens, bei der Artillerie nebstdem mit rothem Vorstoß.

Art. 25. Ueberrok für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: von Tuch, von der Grundfarbe des Uniformroks, bis über die Kniee reichend, vorn übereinander gehend, mit zwei Reihen jede von sieben großen Uniformknöpfen, zwei Knöpfe auf der Gestalt, je einer unten auf den von der Gestalt herunterlaufenden Patten der Roksäke und ein kleiner auf jeder Achsel. Falsche Taschenpatten, der Seite nach geschnitten; für die nicht berittenen Offiziere und Beamten auf der linken Seite geöffnet, um das Säbelgehäng durchzulassen.

Kragen aufrechtstehend und ausgeschnitten, für den Geniestab von schwarzem Sammet, für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß; für sämmtliche übrige Stabsabtheilungen von gleichem Tuch wie der Ueberrok.

Aufschläge von schwarzem Sammet für den Geniestab, von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß für den Artilleriestab; für sämmtliche übrige Stabsabtheilungen von gleichem Tuch wie der Ueberrok; mit zwei kleinen Uniformknöpfen.

Digitized by Google

Für die Offiziere: Epaulettenhalter von Gold, grün gefüttert für den Generalstab, mit schwarzem Sammet für den Genie- und Artilleriestab.

Sommerbeinkleider für sämmtliche Stabsabtheilungen: von weißem, glattem leinenen oder baumwollenen Stoff.

Art. 26. Mäntel für die Offiziere des Generalstabes, des Genie- und Artilleriestabes, so wie für die Beamten des Kriegskommissariats, die berittenen Aerzte und die Pferdärzte: von blaugrauem Tuch von gleichem Schnitt wie bei der Kavallerie; am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes der Uniform.

Art. 27. Fußbekleidung für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: Stiefel, für die berittenen mit Sporen.

Art. 28. Handschuhe: von schwarzem Leder.

Art. 29. Kleidung der Stabssekretäre:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, ohne Hutquaste; goldene Ganse; eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrok von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet, gewölbt, mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge und Rokschöße von dunkelgrünem Tuch. Unten auf den Schößen beim Zusammentreffen beider Umschläge ein kleiner Uniformknopf.

c. Ueberrok von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Die Taschenpatten auf der linken Seite geöffnet, um das Degengehänge durchzulassen.

d. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

Digitized by Google

e. Feldmüze von dunkelgrünem Tuch mit ledernem Schirm.

f. Stiefel; schwarzlederne Handschuhe.

C. Feld-, Dienst- und Unterscheidungszeichen.

Art. 30. Das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen ist ein rothes Armband mit weißem Kreuze am linken Arme getragen.

Art. 31. Die Dienstzeichen der Offiziere sind:

a. Für den Oberbefehlshaber und die eidgenössischen Obersten: eine roth- und weißseidene Schärpe.

b. Für die Stabsadjutanten: eine roth- und weißseidene Armschleife.

c. Für die Kavallerieoffiziere und die berittenen Offiziere der Artillerie: die Reiterpatrontasche.

d. Für die Offiziere der sämmtlichen Fußtruppen: der Ringkragen (Haussecol) von weißem oder gelbem Metall, mit eidgenössischem Kreuz von entgegengesezter Farbe.

Art. 32. Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen:

a. Für die Offiziere: in Epauletten von Gold oder Silber, je nach der Farbe der Knöpfe.

b. Für die Unteroffiziere: in goldenen oder silbernen Borden, gelben oder weißen wollenen Schnüren auf den Rokärmeln, je nach dem Grad oder Rang und der Farbe der Knöpfe.

Art. 33. Die Unterscheidungszeichen des Ranges der Beamten des Justiz- und des Kommissa-

Digitized by Google

riatsstabes, der Aerzte und Pferdärzte bestehen in Stikereien am Kragen und den Aufschlägen, von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Art. 34. Die Abzeichen der Arbeiter bestehen aus den betreffenden Handwerkszeichen von scharlachrothem Tuch auf beiden Oberarmen getragen; bei der Kavallerie von karmoisinrothem Tuch.

Diejenigen der Spielleute der Truppen zu Fuß, in Schwalbennestern von abstechender Farbe auf den Achseln getragen; bei den Truppen zu Pferd: in einer Einfassung um den Rokkragen und einer Auszeichnung auf der Kopfbedekung.

Art. 35. Als Abzeichen der verschiedenen Waffenarten sind festgesezt:

a. Für die Genietruppen: rother Pompon mit schwarzer Flamme.

Epauletten von rother Wolle.

b. Für die Artillerie: rother Pompon mit rother Flamme.

Epauletten von rother Wolle.

c. Für die Kavallerie:

Achselbänder von weißmetallenen Schuppen, mit scharlachrothem Tuch gefüttert.

d. Für die Scharfschüzen: grüner Pompon mit grüner Flamme.

Den Kantonen ist freigestellt, für die Scharfschüzen dunkelgrüne Epauletten einzuführen oder beizubehalten.

e. Für die Infanterie:

Beim Stab: weißer Pompon mit weißer Flamme;

Digitized by Google

bei der ersten Jägerkompagnie: grüner Pompon mit rother Schlaufe und rother Flamme:

bei der zweiten Jägerkompagnie: grüner Pompon mit gelber Schlaufe und rother Flamme;

bei der ersten Füsilierkompagnie: weißer Pompon mit rother Flamme;

bei der zweiten Füsilierkompagnie: schwarzer Pompon mit rother Flamme;

bei der dritten Füßilierkompagnie; gelber Pompon und rothe Flamme;

bei der vierten Füsilierkompagnie: hellblauer Pompon und rothe Flamme.

Für die Jäger eine grüne Lize am Kragen mit kleinem Uniformknopf.

Den Kantonen ist jedoch freigestellt, für die Infanterie Epauletten von rother oder grüner Wolle einzuführen oder beizubehalten.

D. Kleine Ausrüstung.

Art. 36. Außer den in den Artikeln 2 bis und mit 9 bezeichneten Kleidungsgegenständen soll jeder Mann, vom Feldweibel abwärts, versehen sein:

1) Bei der Infanterie, den Scharfschüzen, den Genietruppen und der unberittenen Mannschaft der Artillerie: mit einem Tornister nach aufzustellendem Modell, und mit den übrigen Gegenständen der kleinen Ausrüstung nach spezieller Vorschrift, welche leztere auch das Nöthige für den kleinen Stab festsezen wird.

2) Bei den Truppen zu Pferd:

a. Mit einem Mantelsak, für die Kavallerie und Artillerie von Tuch nach der Grundfarbe der

Uniform und Vorstoß nach der Farbe des Rokkragens; für die Trainmannschaft von schwarzem Kalbsleder;

b. Mit den durch das Spezialreglement vorgeschriebenen Gegenständen der kleinen Ausrüstung.

Zweiter Abschnitt.

Bewaffnung und Ausrüstung.

A. Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 37. Die Mannschaft des Bundesheeres soll nach Maßgabe der folgenden Artikel bewaffnet und ausgerüstet werden.

Art. 38. Infanterie.

a. Die Unteroffiziere und Mannschaft der Jäger und Füßiliere: mit einer Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche mit Zugehör; Lederzeug weiß.

Die Jäger sollen allmählig und zwar spätestens bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten bewaffnet werden.

b. Die Unteroffiziere, Spielleute, Frater und Arbeiter: mit dem kurzen Säbel am Kuppel über die Schulter.

Die Zimmerleute mit einer Art statt des Gewehres und mit dem kurzen Säbel.

Den Kantonen ist überlassen, zu bewilligen, daß die Jäger und auch die Füsiliere den Säbel tragen.

Art. 39. Scharfschützen.

Die Unteroffiziere und Mannschaft mit einem Feldstuzer mit Bajonett, nebst Weidtasche und Zubehör, und einem Weidmesser. Lederzeug schwarz.

Digitized by Google

Die Trompeter, Frater und Büchsenschmiede mit dem Weidmesser.

Art. 40. Kavallerie. Die Unteroffiziere, Trompeter und die Mannschaft mit einem langen Säbel, zwei Perkussionspistolen und der Reiterpatrontasche. Lederzeug für die Dragoner weiß, für die Guiden gelb.

Für die Frater und Arbeiter ein langer Säbel.

Art. 41. Die Artillerie ist bewaffnet:

a. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter mit dem Kavalleriesäbel, einer Perkussionspistole und der Reiterpatrontasche.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Parkkompagnien: mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche mit Zubehör und kurzem Säbel, wie die Infanterie, jedoch am Kuppel um den Leib getragen.

c. Die sämmtlichen übrigen unberittenen Artilleristen, die Tambouren der Parkkompagnien und die Trainsoldaten mit dem kurzen Säbel oder Faschinenmesser, am Kuppel um den Leib getragen.

Das Lederzeug weiß.

Die Feldweibel, Fouriere und Trompeter, welche aus einer Artilleriekompagnie des Auszuges in eine Positionskompagnie der Reserve übergehen, können den Kavalleriesäbel und die Reiterpatrontasche ohne Pistolen beibehalten.

Art. 42. Genietruppen:

Die Unteroffiziere und Mannschaft der Sappeurs und Pontonniere mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche und Zugehör; geradem Säbel mit Schneide und Säge, am Kuppel um den Leib getragen. Lederzeug weiß.

Digitized by Google

Die Spielleute und Frater mit einem Seitengewehr wie die Mannschaft.

Art. 43. Die Trompeter der Kavallerie, der Artillerie, der Scharfschützen und Jäger sind mit messingenen Trompeten mit wollenen Schnüren,

die Tambouren der Infanterie, der Parkartillerie und der Genietruppen mit messingenen Trommeln nebst Zugehör ausgerüstet.

Art. 44. Die Frater sind mit Bulge und Wasserflasche versehen, nach den besondern Vorschriften über den Gesundheitsdienst.

Art. 45. Die Arbeiter sind mit dem betreffenden Werkzeug und Handwerksgeräthe für Reparaturen versehen.

Die Kantone haben für das nöthige Material zur Ausbesserung der Kleidung zu sorgen.

Art. 46. Die Kavalleristen und berittenen Artilleristen sind mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen zur Wartung der Pferde und außerdem mit den nöthigen Vorrathsstüken für den Beschlag zu versehen.

Art. 47. Für die Guiden ist die erforderliche Anzahl Depeschentaschen auf den Fourgons des Generalstabes mitzuführen.

Art. 48. Die Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und der Genietruppen, so wie die zu Fuß dienenden Aerzte führen den kurzen Säbel (Briquet) am Gehäng unter dem Rok getragen.

Sie sollen mit einer über die Schulter zu hängenden Tasche zum Mitführen des nöthigsten Gepäkes versehen sein.

Art. 49. Die Stabsoffiziere der Bataillone, so wie

Digitized by Google

die Offiziere der Scharfschützen und Jäger tragen den Jägerruf an grüner Schnur.

Die Scharfschützenoffiziere sind mit einem Distanzenmesser versehen.

Art. 50. Die Offiziere der Kavallerie und der Artillerie, die berittenen Offiziere der Infanterie, die zu Pferde dienenden Aerzte und die Pferdärzte führen den Reitersäbel am Kuppel. Außerdem die Offiziere der Kavallerie, der Artillerie und die berittenen Offiziere der Infanterie ein Paar Perkussionspistolen.

Mantelsak von Tuch nach der Grundfarbe der Uniform; Vorstoß bei der Infanterie und der Artillerie scharlachroth, bei der Kavallerie karmoisin; bei den Aerzten und Pferdärzten schwarz.

Art. 51. Die Krankenwärter der Ambülancen sind mit dem Infanteriesäbel bewaffnet.

Art. 52. Die berittenen Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes führen den Säbel, gleich demjenigen der Kavallerieoffiziere, am schwarz lakirten Kuppel; zwei Perkussionspistolen.

Mantelsak von dunkelgrünem Tuch mit Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes an der Uniform; für die Aerzte von kornblumenblauem Tuch mit schwarzem Vorstoß.

Für die Stabsadjutanten sind die erforderlichen Depeschentaschen auf den Fourgons des Generalstabs mitzuführen.

Art. 53. Die nicht berittenen Offiziere und Beamten des eidgenössischen Stabes sind mit dem kurzen Säbel (Briquet) bewaffnet, wie die Infanterieoffiziere, eben so die Stabssekretäre.

Digitized by Google

Art. 54. Die Aerzte und Pferdärzte sind mit dem vorschriftmäßigen chirurgischen Bestek in Gestalt einer Reiterpatrontasche versehen.

B. Ausrüstung der Pferde.

Art. 55. Für die Kavallerie:

Ungarischer Sattel mit ledernem Siz und gefüttertem Sattelkissen unter dem Gestell, mit Hufeisen-, Nägel- und Puztaschen und einem Pistolenriemen versehen. Unter dem Sattel eine wollene Deke.

Zwei Pistolenhalftern von schwarzem Leder.

Zaum, Trense, Halfter, Gurt und übriges Riemenzeug von schwarzem Leder; Garnitur gelb; Schnallen und Steigbügel schwarz; Gebisse und Kinnkette verzinnt.

Satteldeke von schwarzem Schafpelz mit Einfassung von karmoisinrothem Tuch und ledernem Besaz.

Art. 56. Für die Artillerie:

Reitzeug wie bei der Kavallerie, jedoch Satteldeke von dunkelblauem Tuch mit scharlachrother Einfassung, Vorstoß und Granate; Siz von schwarzem Schafpelz.

Art. 57. Für die Offiziere der Kavallerie:

Sattel gleich demjenigen der Mannschaft oder ein englischer Löffelsattel. Zwei Pistolenholftern mit Dekel von schwarzlakirtem Leder. Steigbügel und Schnallen gelb.

Satteldeke von dunkelgrünem Tuch, Einfassung und Besaz wie für die Mannschaft; Siz von schwarzem Schafpelz; grüner gewebter Uebergurt.

Art. 58. Für die Offiziere der Artillerie:

Sattel nach englischer Art; zwei Pistolenholftern mit Dekel von schwarzlakirtem Leder; blauer, gewebter Gurt; gelbe Steigbügel.

Digitized by Google

Satteldeke wie die Mannschaft, mit blauem gewebtem Uebergurt; gelbe Schnallen am ganzen Reitzeug.

Art. 59. Für die Offiziere und berittenen Beamten des eidgenössischen Stabes:

Sattel nach englischer Art; Pistolenholftern mit Dekel von Bärenfell; gewebter weißer Gurt; Steigbügel, Schnallen und Verzierungen am ganzen Reitzeug gelb; Gebisse und Kinnkette von weißem Metall; Zaum und Trense von schwarzem Leder.

Deke (unter dem Sattel) von dunkelgrünem, für den Medizinalstab von kornblumenblauem Tuch; Vorstoß und Streifen beim Generalstab, Artilleriestab und Kommissariat nach der Farbe des Vorstoßes am Uniformrok; für den Genie- und Medizinalstab von schwarzem Tuch. Uebergurt weiß.

Für die eidgenössischen Obersten: Vorstoß an der Deke nach der Farbe des Vorstoßes an der Uniform und eine Goldborde.

Art. 60. Für die berittenen Offiziere der Infanterie:

Sattel und Zaum ähnlich demjenigen für die Reitpferde des eidgenössischen Stabes, jedoch Garnitur und Steigbügel weiß. Pistolenholftern mit Dekel von schwarzlakirtem Leder.

Deke unter dem Sattel von dunkelblauem Tuch mit scharlachrother Einfassung und Streifen; gewebter blauer Uebergurt.

Art. 61. Die Deichsel- und Vordergeschirre, Reit- und Packsättel für die Zugpferde und Saumthiere nach Vorschrift des betreffenden besondern Reglements.

Digitized by Google

C. Korpsausrüstung.

Art. 62. Jedes Infanteriebataillon erhält eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weißen Kreuz mit rothem Grunde, und dem Namen des Kantons in Goldschrift; Schleife mit den Kantonalfarben; außerdem zwei Führerfähnchen, roth mit weißem Kreuz.

Art. 63. Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte, roth mit weißem Kreuz.

Art. 64. Jeder bespannten Batterie werden 12 Gewehre nebst Patrontaschen zugetheilt.

Art. 65. Für den Quartiermeister der Infanteriebataillone: eine Kiste von Hartholz mit Schloß zum Mitführen der Bataillonskasse und der Briefschaften.

Art. 66. Für den Feldprediger katholischer Konfession eines Infanteriebataillons: eine ausgerüstete Feldkapelle.

Art. 67. Für den Gesundheitsdienst werden geliefert:

a. Jedem Infanteriebataillon ein Apparat chirurgischer Instrumente, eine große Feldapotheke und eine Verbandkiste, zwei Ambülancentornister und sechs Brancards.

b. Für eine Schwadron Dragoner: eine Feldapotheke, ein Instrumentenapparat und zwei Brancards.

c. Für jede bespannte Batterie, für eine Gebirgsbatterie, Positions- oder Parkkompagnie, so wie für jede Sappeur- und Pontonierkompagnie: eine Feldapotheke mit Instrumentenapparat und Brancard.

d. Für jede Raketenbatterie ein Ambülancentornister und ein Brancard.

Digitized by Google

Alles nach Vorschrift des Reglements über den Gesundheitsdienst.

Die Scharfschützen, Guiden und Raketierer erhalten die ärztliche Pflege von den ihnen zunächst liegenden Korps.

Art. 68. Für die pferdeärztliche Pflege erhält jede Dragonerkompagnie, jede bespannte Batterie, so wie jede Gebirgsbatterie, eine vollständige Ausrüstung, gemäß dem Spezialreglement.

Pferde von Stäben und Korps, denen keine Pferdärzte zugetheilt sind, erhalten, so weit möglich, ärztliche Pflege von den zunächst stationirten Militärpferdärzten.

Art. 69. Für den Unterhalt der Waffen werden mitgegeben:

a. Jedem Infanteriebataillon: eine Büchsenmacherwerkzeugkiste, eine Gewehrbestandtheilkiste, nebst Vorrath an Schafthölzern.

b. Jeder Scharfschützenkompagnie: eine Büchsenmacherwerkzeugkiste und ein Vorrath von Stuzerbestandtheilen.

c. Außerdem erhält jede Infanterie- und Scharfschützenkompagnie, so wie die Kavallerie-, Artillerie- und Geniekompagnien, die verhältnißmäßige Anzahl Federhaken.

Art. 70. Das Kochgeschirr und die Feldgeräthe werden den Truppen der verschiedenen Waffengattungen in der durch das betreffende Spezialreglement vorgeschriebenen Anzahl geliefert.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 71. Die aus dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehenden Veränderungen sollen nur bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung finden.

Es können demnach die Kantone und die einzelnen Militärpersonen nicht angehalten werden, das schon Vorhandene noch Brauchbare, sofern es dem bisherigen Reglement entspricht, umzuändern oder durch Neues zu ersezen.

Dagegen soll bei neuen Anschaffungen über genaue Handhabung des gegenwärtigen Gesezes gewacht und keine Abweichung von demselben geduldet werden.

Art. 72. Der Bundesrath ist beauftragt, in einer besondern Verordnung die nähern Vorschriften zur Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsäze über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu erlassen und den Kantonsbehörden die erforderlichen Modelle und Zeichnungen der einzelnen Gegenstände zu übermachen.

Ferner ist der Bundesrath beauftragt, eine Verordnung über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des eidgenössischen Instruktionspersonals zu erlassen.

Art. 73. Von Erlassung der in Art. 72 erwähnten speziellen Verordnung an, treten das Reglement über die Bekleidung vom 8. August 1843, das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung vom 20. August 1842, und der Art. 148 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie die

Digitized by Google

sämmtlichen übrigen mit vorliegendem Gesezе im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Gesez über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsre-

Digitized by Google

gierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 22. September 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez

über die

Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 7, 12, 13, 18, so wie des zweiten Abschnittes des III. Titels und der Artikel 57 und 58 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Das schweiz. Bundesheer besteht aus:

Digitized by Google

a. Genietruppen:
Sappeure . . . . . .
Pontonniere . . . . . .
b. Artillerie:
1) Kompagnien zur Bedienung fahrender Batterien,
nämlich:
für Zwölfpfünder-Kanonenbatterien . . .
für Sechs- und Achtpfünderbatterien . .
für Vierundzwanzigpfünder-Haubizbatterien
Gebirgsbatterien . . . . . .
Raketenbatterien . . . . . .
2) Kompagnien zur Bedienung des Positionsgeschüzes . . . . . .
3) Parkkompagnieen . . . . . .
4) Parktrain*) . . . . . .
c. Kavallerie:
Dragoner . . . . . .
Guiden . . . . . .
d. Scharfschüzen . . . . . .
e. Infanterie:
Bataillone . . . . . .
Halbbataillone . . . . . .
Einzelne Kompagnien . . . . . .
f. Büchsenschmiede für Gewehrreparaturwerkstätten . . . . . .
g. Personal für besondere Theile des Gesundheitsdienstes:
Schwadronsärzte . . . . . .
Parkpferdärzte . . . . . .
Oekonomen und Krankenwärter . . . . .

Zusammen: Mann

*) Vergleiche die Bemerkungen am Schlusse dieses Artikels.

Bundesauszug.		Bundesreserve.		Total.	
Zahl der Kompagnien.	Mannschaftszahl.	Zahl der Kompagnien.	Mannschaftszahl.	Zahl der Kompagnien.	Mannschaftszahl.
6	600	6	420	12	1020
3	300	3	210	6	510
6	828	—	—	6	828
16	2800	13	2275	29	5075
3	414	—	—	3	414
2	230	2	230	4	460
4	280	4	160	8	440
3	240	8 ganze 2 halbe	736	12	976
6	360	6	240	12	600
—	833	—	740	—	1573
22	1694	13	780	35	2474
7 ganze 1 halbe	243	8 halbe	152	7 ganze 9 halbe	395
45	4500	26	2390	71	6890
73	—	31	—	104	—
11*)	56082	11	26334	22	82416
9	—	15	—	24	—
—	—	—	30	—	30
—	12	—	6	—	18
—	6	—	9	—	15
—	147	—	73	—	220
	69569		34785		104354

*) Vergleiche die Bemerkungen am Schlusse dieses Artikels.

h. Trainpferde:
in die Linie . . . . . .
in die Divisionsparks . . . . . .
i. Positionsgeschüz liefern zudem
1) Die Kantone:
30 Stük Zwölfpfünder-Kanonen,
56 „ Sechs- und Achtpfünder-Kanonen,
16 „ Vierundzwanzigpfünder-Haubizen;
2) Die Eidgenossenschaft:
60 Stük Zwölfpfünder-Kanonen,
30 „ Vierundzwanzigpfünder-Haubizen,
10 „ Mörser.

An Ergänzungsstük liefert die Eidgenossenschaft ferner:
4 Stük Zwölfpfünderkanonen,
24 „ Sechspfünderkanonen,
2 „ Vierundzwanzigpfünder-Haubizen,
12 „ Zwölfpfünder-Haubizen,
4 „ Gebirgshaubizen,
20 Ergänzungskaissons in die Depotparks *).

Art. 2. Das Bundesheer wird auf die Kantone vertheilt wie folgt **).

*) In Beziehung auf die Pferde für die Divisionsparks, deren Totalzahl und Vertheilung auf die Kantone in Tafel E festgestellt ist, wird der Bundesrath ermächtigt, deren Ausscheidung nach Auszug und Reserve, so wie der dazu erforderlichen Trainmannschaft auszumitteln, um zur Bestellung des für jeden Kanton gegebenen Totalkontingentes an Mannschaft die erforderliche Ausgleichung in der Zahl und Stärke der Infanteriekompagnien nach den im Art. 7 aufgestellten Grundsäzen herzustellen. —

**) Der Bundesrath wird ermächtigt, auf die Grundlage der von der Bundesversammlung festgestellten Vertheilung der verschiedenen Waffengattungen, Pferde und Geschüze den Art. 2 auszufüllen mit spezieller Berüksichtigung der Beschlüsse des Nationalrathes, vom 27. August, Beilage I zu den Taf. B, C u. E.

Digitized by Google

Bundesauszug.		Bundesreserve.		Total.	
Zahl der Kompagnien.	Anzahl.	Zahl der Kompagnien.	Anzahl.	Zahl der Kompagnien.	Anzahl.
—	3024	—	1682	—	4706
—	908	—	492	—	1400

Digitized by Google

Der Kanton **Zürich** stellt:

Genie: Sappeure . . . . . .
Pontonniere . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünder-Batterien . . . . . .
Zur Bedienung von bespannten Acht- und Sechspfünder-Batterien . . . . . .
Zur Bedienung von bespannten Vierundzwanzigpfünder-Haubizbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Raketenbatterien . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschüz . . . .
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Bei den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Bern.

Genie: Sappeure . . . . . .
Pontonniere . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünder-Kanonenbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .

Uebertrag:

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	100	100		1	70	70	
1	100	100		1	70	70	
1	138	138		—	—	—	
1	175	175		2	175	350	
1	138	138		—	—	—	
1	70	70		½	40	40	
1	80	80		1	80	80	
1	60	60		1	40	40	
—	—	26		—	—	14	
3	77	231		1	60	60	
4	100	400		2	100	200	
—	—	152		—	—	76	
48	118 u. 119	5666		24	111 u. 112	2666	
—	—	—		—	—	3	
—	—	17		—	—	8	
—	—	7353	357	—	—	3677	243
2	100	200		2	70	140	
1	100	100		1	70	70	
2	138	276		—	—	—	
1	175	175		3	175	525	
		751				735	

Digitized by Google

Uebertrag:	
Zur Bedienung von bespannten Vierundzwanzig-pfünder-Haubizbatterien	
Zur Bedienung von bespannten Raketenbatterien	
Zur Bedienung von Positionsgeschüz	
Parkkompagnien	
Parktrain	
Kavallerie: Dragoner	
Guiden	
Scharfschüzen	
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	
Zu den Kompagnien	
Büchsenschmiede für Reparaturwerkstätten	
Personal für den Gesundheitsdienst	
Total	

Luzern.

Artillerie:	
Zur Bedienung von bespannten Acht- und Sechs-pfünder-Batterien	
Parkkompagnien	
Parktrain	
Kavallerie: Dragoner	
Scharfschüzen	
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	
Zu den Kompagnien	
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten	
Personal für den Gesundheitsdienst	
Total	

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
		751				735	
1	138	138		—	—	—	
1	70	70		1	40	40	
1	80	80		1	80	80	
1	60	60		1	40	40	
—	—	252		—	—	147	
6	77	462		3	60	180	
1	32	32		½	19	19	
6	100	600		3	100	300	
—	—	304		—	—	152	
96	112 u. 113	10758		48	105 u. 106	5056	
—	—	—		—	—	5	
—	—	33		—	—	16	
—	—	13540	813	—	—	6770	555
1	175	175		1	175	175	
1	60	60		1	40	40	
—	—	42		—	—	21	
1	77	77		1	60	60	
3	100	300		2	70	140	
—	—	95		—	—	54	
30	106 u. 107	3208		15	99 u. 100	1486	
—	—	—		—	—	2	
—	—	10		—	—	6	
—	—	3967	162	—	—	1984	129

Digitized by Google

Uri.

Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Schwyz.

Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Unterwalden ob dem Wald.

Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Digitized by Google

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	2		—	—	2	
1	100	100		1	70	70	
—	—	16		—	—	—	
3	103 u. 104	310		2	71	142	
—	—	1		—	—	—	
—	—	429	4	—	—	214	4
—	—	26		—	—	12	
1	32	32		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	35		—	—	16	
9	113 u. 114	1020		5	101 u. 102	509	
—	—	—		—	—	1	
—	—	2		—	—	1	
—	—	1315	41	—	—	658	21
—	—	2		—	—	1	
1	100	100		1	70	70	
—	—	16		—	—	—	
3	97	291		1	134	134	
—	—	1		—	—	—	
—	—	410	4	—	—	205	2

Digitized by Google

Unterwalden nid dem Wald.

Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Glarus.

Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Zug.

Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Digitized by Google

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	2		—	—	1	
1	100	100		1	70	70	
—	—	—		—	—	—	
2	117	234		1	98	98	
—	—	1		—	—	—	
—	—	337	4	—	—	169	2
—	—	24		—	—	12	
2	100	200		1	100	100	
—	—	19		—	—	16	
6	108 u. 109	653		3	106 u. 107	320	
—	—	2		—	—	1	
—	—	898	38	—	—	449	19
—	—	14		—	—	9	
1	100	100		1	70	70	
—	—	16		—	—	—	
3	128 u. 129	385		2	89 u. 90	179	
—	—	1		—	—	—	
—	—	516	24	—	—	258	14

Digitized by Google

Freiburg.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschüzen . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Solothurn.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede für Reparaturwerkstätten .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	108		—	—	103	
2	77	154		1	60	60	
2	100	200		1	100	100	
—	—	73		—	—	35	
21	106 u. 107	2238		9	121 u. 122	1093	
—	—	—		—	—	1	
—	—	7		—	—	5	
—	—	2955	270	—	—	1477	86
1	175	175		1	175	175	
—	—	6		—	—	2	
1	77	77		1	60	60	
—	—	54		—	—	19	
15	116 u. 117	1745		6	125 u. 126	770	
—	—	—		—	—	1	
—	—	4		—	—	3	
—	—	2061	106	—	—	1030	100

Digitized by Google

Basel-Stadttheil.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünder-Kanonenbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschüz . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . .

Total

Basel-Landschaft.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder-batterien . . . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschüz . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Schaffhausen.

Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner. . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . .

Total

Digitized by Google

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	138	138		—	—	—	
—	—	—		½	48	48	
—	—	1		—	—	51	
1	32	32		½	19	19	
—	—	16		—	—	—	
4	123 u. 124	493		2	110	220	
—	—	2		—	—	3	
—	—	682	94	—	—	341	2
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	20		—	—	59	
1	32	32		½	19	19	
1	100	100		1	70	70	
—	—	35		—	—	16	
9	113	1017		4	111	444	
—	—	—		—	—	1	
—	—	3		—	—	2	
—	—	1382	127	—	—	691	15
—	—	27		—	—	12	
1	77	77		1	60	60	
—	—	19		—	—	16	
8	111 u. 112	891		4	105	420	
—	—	4		—	—	1	
—	—	1018	40	—	—	509	18

Digitized by Google

Appenzell Außer-Rhoden.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Zur Bedienung von Positionsgeschützen . . .
Parktrain . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie . . . . . .
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Appenzell Inner-Rhoden.

Parktrain . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

St. Gallen.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Zwölfpfünder-Kanonenbatterien . . . . . .
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .

Uebertrag

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	6		—	—	52	
2	100	200		1	100	100	
—	—	19		—	—	16	
8	111 u. 112	892		3	132	396	
—	—	—		—	—	1	
—	—	2		—	—	2	
—	—	1294	106	—	—	647	4
—	—	1		—	—	1	
—	—	16		—	—	—	
3	103 u. 104	311		2	81 u. 82	163	
—	—	1		—	—	—	
—	—	329	2	—	—	164	2
1	138	138		—	—	—	
1	175	175		1	175	175	
1	60	60		1	40	40	
—	—	17		—	—	9	
2	77	154		1	60	60	
2	100	200		1	100	100	
—	—	744		—	—	384	

Uebertrag

Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Graubünden.

Artillerie:
Zur Bedienung von Gebirgsbatterien . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Aargau.

Genie: Sappeure . . . . . .
Pontonniere . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Zur Bedienung bespannter Vierundzwanzigpfünder-Haubitzbatterien . . . . . .
Zur Bedienung bespannter Raketenbatterien . .

Uebertrag

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	744		—	—	384	
—	—	114		—	—	57	
36	114 u. 115	4121		18	113 u. 114	2047	
—	—	—		—	—	2	
—	—	11		—	—	5	
—	—	4990	216	—	—	2495	110
1	115	115		1	115	115	
—	—	27		—	—	12	
1	32	32		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	57		—	—	35	
18	121 u. 122	2194		9	114 u. 115	1032	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	2	
—	—	2631	89	—	—	1316	69
1	100	100		1	70	70	
1	100	100		1	70	70	
2	175	350		1	175	175	
1	138	138		—	—	—	
1	70	70		½	40	40	
—	—	758				355	

Digitized by Google

	Uebertrag
Zur Bedienung von Positionsgeschüz	. . .
Parkkompagnien	. . . . .
Parktrain	. . . . .
Kavallerie: Dragoner	. . . . .
Scharfschüzen	. . . . .
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	. . . . .
Zu den Kompagnien	. . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten	
Personal für den Gesundheitsdienst	. . .
	Total

Thurgau.

Artillerie:	
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien	
Zur Bedienung von Positionsgeschüz	. . . .
Parktrain	. . . . .
Kavallerie: Dragoner	. . . . .
Scharfschüzen	. . . . .
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	. . . . .
Zu den Kompagnien	. . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten	
Personal für den Gesundheitsdienst	. . .
	Total

Tessin.

Genie: Sappeure	. . . . .
Artillerie:	
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien	
	Uebertrag

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	758		—	—	355	
—	—	—		1	80	80	
1	60	60		1	40	40	
—	—	21		—	—	12	
2	77	154		1	60	60	
3	100	300		2	100	200	
—	—	130		—	—	57	
39	114 u. 115	4469		18	118 u. 119	2139	
—	—	—		—	—	3	
—	—	13		—	—	7	
—	—	5905	353	—	—	2953	143
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	10		—	—	54	
1	77	77		1	60	60	
2	100	200		1	100	100	
—	—	57		—	—	35	
18	115 u. 116	2084		9	107 u. 108	970	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	4	
—	—	2609	112	—	—	1304	8
1	100	100		1	70	70	
1	175	175		—	—	—	
—	—	275				70	

Digitized by Google

	Uebertrag
Zur Bedienung von Positionsgeschüz	
Parktrain	
Kavallerie: Guiden	
Scharfschüzen	
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	
Zu den Kompagnien	
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten	
Personal für den Gesundheitsdienst	
	Total

Waadt.

Genie: Sappeure	
Artillerie:	
Zur Bedienung bespannter Zwölfpfünder-Kanonenbatterien	
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien	
Zur Bedienung von Positionsgeschüz	
Parkkompagnien	
Parktrain	
Kavallerie: Dragoner	
Scharfschüzen	
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	
Zu den Kompagnien	
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten	
Personal für den Gesundheitsdienst	
	Total

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	275		—	—	70	
—	—	-		1	80	80	
—	—	22		—	—	63	
½	19	19		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	76		—	—	38	
24	112 u. 113	2699		12	105 u. 106	1271	
—	—	—		—	—	2	
—	—	7		—	—	6	
—	—	3298	132	—	—	1649	22
1	100	100		1	70	70	
1	138	138		—	—	—	
2	175	350		2	175	350	
1	80	80		½	48	48	
1	60	60		1	40	40	
—	—	125		—	—	70	
3	77	231		2	60	120	
4	100	400		2	100	200	
—	—	114		—	—	57	
36	117 u. 118	4214		18	108 u. 109	1947	
—	—	—		—	—	3	
—	—	15		—	—	9	
—	—	5827	484		—	2917	302

Digitized by Google

Wallis.

Artillerie: Zur Bedienung von Gebirgsbatterien
Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Neuenburg.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

Genf.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien

Uebertrag

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	115	115		1	115	115	
—	—	28		—	—	12	
2	100	200		1	100	100	
—	—	57		—	—	35	
18	111 u. 112	1986		9	103 u. 104	931	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	2	
—	—	2392	91	—	—	1196	67
1	175	175		1	175	175	
—	—	11		—	—	5	
1	32	32		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	38		—	—	19	
13	115 u. 116	1504		6	110 u. 111	661	
—	—	—		—	—	1	
—	—	4		—	—	2	
—	—	1964	114	—	—	982	106
1	175	175		1	175	175	
—	—	175			—	175	

Digitized by Google

	Uebertrag
Zur Bedienung bespannter Raketenbatterien . .	
Parktrain	
Kavallerie: Guiden	
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	
Zu den Kompagnien	
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten	
Personal für den Gesundheitsdienst . . .	
	Total

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde.
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	175		—	—	175	—
1	70	70		1	40	40	
—	—	13		—	—	4	
1	32	32		½	19	19	
—	—	35		—	—	16	
10	113 u. 114	1136		4	118 u. 119	475	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	3	
—	—	1467	149	—	—	733	131

Art. 3. Der Bund übernimmt die Anschaffung:

a. Von zwei Geschützen, 6 Kaissons, 1 Rüstwagen und 1 Feldschmiede, als Beitrag zu der vom Kanton Appenzell Außer-Rhoden zu stellenden Sechspfünderbatterie;

b. der Geschützröhren, Lafseten, der Munitions- und Werkzeugkisten und der Kaissons für die von den Kantonen Graubünden und Wallis zu stellenden Gebirgsbatterien.

Das in den Litt. a und b bezeichnete Artilleriematerial bleibt Eigenthum des Bundes; die Kantone, denen dasselbe zur Verwendung bei ihrem Bundeskontingent übergeben worden ist, sind verpflichtet, die Kosten des Unterhalts zu bestreiten.

Digitized by Google

Art. 4. Die Organisation der halben oder Reserve-Raketenbatterien mit je 4 Gestellen soll folgende sein:

1 Hauptmann oder Oberlieutenant,
1 erster Unterlieutenannt,
1 Feldweibel,
1 Fourier,
2 Kanonierwachtmeister,
2 Kanonierkorporale,
1 Trainkorporal,
2 Kanoniergefreite,
2 Traingefreite,
1 Frater,
1 Hufschmied,
1 Sattler,
2 Trompeter,
14 Kanoniere,
8 Trainsoldaten,

40.

Art. 5. Die Organisation der Parkkompagnien der Reserve und der halben Positionskompagnien ist Sache des Bundesrathes.

Art. 6. Die halben Guidenkompagnien erhalten eine Stärke von 19 Mann, in folgender Zusammenstellung:

1 Offizier,
2 Wachtmeister,
2 Korporale,
1 Hufschmied,
1 Trompeter,
12 Reiter,

19.

Der Bundesrath ist ermächtigt, in Beziehung auf die Bestimmung des Grades der Offiziere der halben

Digitized by Google

Guidenkompagnien die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Art. 7. Die Infanterie wird zu Bataillonen von sechs Kompagnien, worunter zwei Jägerkompagnien, und zu Halbbataillonen von drei Kompagnien, worunter eine Jägerkompagnie, organisirt. Wo die Zahl der Infanteriekompagnie eines Kantons im Auszug oder in der Reserve zu Bildung von ganzen oder halben Bataillonen nicht hinreicht oder zu groß ist, bestimmt der Bundesrath, auf das Gutachten der betreffenden Kantonsregierung, die Art der Dienstleistung dieser einzelnen Kompagnien.

Art. 8. Die Trainmannschaft derjenigen Kantone, welche zwar zum Bundesauszug, nicht aber zur Bundesreserve bespannte Batterien zu stellen haben, soll vom Austritte aus dem Bundesauszug an bis zum Uebertritt in die Landwehr, ohne Pferde, zur Dienstleistung bei Armeetransporten, wie z. B. beim Lebensmittelfuhrwesen, Kriegsbrükentrain u. s. w. in Bereitschaft gehalten werden.

Der Bestand eines solchen Traindetaschements soll 50 Mann betragen.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, die zum gegenwärtigen Gesezе gehörenden Tabellen, nach Anleitung der Bestimmungen des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und gemäß den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Festsezungen, anzufertigen. Dabei sind folgende Bemerkungen zu berükſichtigen:

a. Auf je vier Infanterie-Halbkaissons der Linie ist ein überzähliger Trainsoldat zu rechnen.

Für die Divisionsparks sind zu berechnen:

auf 12 Zugpferde ein Gefreiter und 6 Trainsoldaten, wovon 1 überzählig;

auf 24 Zugpferde: 1 Korporal;

auf 48 Zugpferde: 1 Wachtmeister und 1 Trompeter;

auf jeden Divisionspark: 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant und 1 Pferdarzt.

b. Sämmtliche Geschützröhren und Laffeten der bespannten Batterien müssen nach eidgenössischer Ordonnanz sein.

Abgehende Achtpfünderbatterien sind durch Sechspfünderbatterien zu ersezen.

c. Als Positionsgeschüze können in Ermanglung von ordonnanzmäßigen Geschüzen einstweilen dienen:

Statt eidgenössische Sechspfünderkanonen: lange oder auch kurze französische Achtpfünder- und lange oder kurze Berner-Sechspfünder; oder in Ermanglung solcher Kaliber, lange Vierpfünderkanonen.

Statt eidgenössische Vierundzwanzigpfünder-Haubizen: französische sechszöllige oder fünfzehnpfündige Haubizen.

Alle diese Geschüze müssen sich sowohl hinsichtlich der Geschützröhren, als der Laffeten sammt der Ausrüstung in vollkommen diensttauglichem Stande befinden.

d. Die Batteriekaissons der Linie, so wie diejenigen der Divisionsparks, müssen sämmtlich nach eidgenössischer Ordonnanz gebaut sein; es dürfen aber einstweilen auch solche nach dem Modell von 1810 geliefert werden, insofern sie gutes Wagenwerk und gute Kasten haben und nach Vorschrift eingerichtet sind.

e. Die Vorrathslaffeten, Rüstwagen, Feldschmieden, Werkzeugkisten und Parkfuhrwerke aller Art müssen nach eidgenössischer Ordonnanz konstruirt sein.

f. Die Kaissons der Infanterie, der Scharfschüzen und der Kavallerie, sowohl der Linie als der Divisions-

Digitized by Google

parks, müssen nach neuer Ordonnanz, oder so lange deren noch in gutem Stande vorhanden sind, nach dem Modell von 1810 gebaut sein.

Es ist gestattet, für je zwei Halbkaissons der Infanterie einen ganzen Kaisson zu stellen.

g. Das Verhältniß der Kugel- und der Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter einander wird durch ein Reglement festgestellt.

h. Das vom Bunde zu liefernde Kriegsmaterial und die Munition sind auf besondere Tabellen zu verzeichnen.

Art. 10. Wenn Kantone unter einander sich dahin vereinigen, daß der eine für den andern die Stellung von Spezialwaffen übernimmt, so kann eine daherige Uebereinkunft nur mit Genehmigung des Bundesrathes und innert der Frist eines Jahres, vom Erlasse des gegenwärtigen Gesezes an, getroffen werden.

Art. 11. Die Leistungen, welche die Kantone nach Anleitung des vorliegenden Gesezes zu übernehmen haben, sollen, so weit es den Bundesrath betrifft, längstens binnen vier Jahren, vom Erlaß dieses Gesezes an, vollständig durchgeführt sein.

Für die vollständige Bildung der Bundesreserve und für die Anschaffung des Positionsgeschüzes ist den Kantonen eine Frist von längstens acht Jahren eingeräumt.

Art. 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesezes beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Stämpfli.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesez über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum Bundesheer tritt sofort in Kraft.

Art. 2 Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

(Als Anhang folgen 42 Tabellen.)

Digitized by Google

Bestand und Bildung

der Reserve-Sappeur- und Pontonnierkompagnien.

Grade.	Sappeure.	Pontonniere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
I. Unterlieutenant . . .	1	1
II. Unterlieutenant . . .		
Arzt mit Oberlieutenantsrang .	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Tambouren	2	2
Soldaten	49	49
Total:	70	70

Digitized by Google

Bestand und Bildung

der halben oder Reserve-Raketenkompagnien, halben Positionskompagnien, Reserve-Parkkompagnien und Reserve-Traindetaschements.

Grade.	Reserve-Raketenkompagnien	Halbe Positionskompagn.	Reserve-Parkkompagnien.	Reserve-Traindetaschements.
	Art. 4.			
Hauptmann	1	1	1	—
Oberlieutenant				1
I. Unterlieutenant	1	1	1	
II. Unterlieutenant	—			—
Arzt mit Oberlieutenantsrang	—	1	—	—
Feldweibel	1	1	1	—
Fourier	1	1	1	—
Kanonierwachtmeister	2	3	2	—
Trainwachtmeister	—	—	—	1
Oberfeuerwerker	—	—	1	—
Kanonierkorporale	2	5	3	—
Trainkorporale	1	—	—	3
Feuerwerker	—	—	6	—
Kanoniergefreite	2	6	—	—
Traingefreite	2	—	—	6
Frater	1	1	1	—
Hufschmied	1	—	—	1
Sattler	1	—	—	1
Trompeter	2	2	—	1
Tambouren	—	—	2	—
Kanoniere	14	26	21	—
Trainsoldaten	8	—	—	36
Total:	40	48	40	50

Reserve-Traindetaschements sind zu stellen von den Kantonen:

Freiburg,	Appenzell A.-Rh.,
Basel-Stadttheil,	Thurgau,
Basel-Landschaft,	Tessin.

Bemerkung. Die Reserve-Traindetaschements werden dem Parktrain beigezählt.

Digitized by Google

Bestand und Bildung

der Reserve-Dragonerkompagnien und der halben oder Reserve-Guidenkompagnien.

Grade.	Reserve-Dragoner-kompagnien.	Halbe oder Reserve-Guidenkom-pagnien.
		Art. 6.
Hauptmann . . .	1	
Oberlieutenant . .	1	1 Offizier.
I. Unterlieutenant . .	1	
Pferdarzt . . .	1	—
Feldweibel . . .	1	—
Fourier . . .	1	—
Wachtmeister . . .	2	2
Korporale . . .	4	2
Frater	1	—
Hufschmied . . .	1	1
Sattler	1	—
Trompeter . . .	3	1
Reiter	42	12
Total:	60	19

Digitized by Google

Bestand und Bildung
der Reserve-Scharfschützenkompagnien von 100 und 70 Mann.

Grade.	Reserve-Scharfschützenkompagnien zu	
	100 Mann.	70 Mann.
Hauptmann . . .	1	1
Oberlieutenant . . .	1	1
I. Unterlieutenant . .	1	1
II. Unterlieutenant . .	1	1
Feldweibel . . .	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister . . .	5	4
Korporale	10	8
Frater	1	1
Büchsenschmied . . .	1	1
Trompeter	4	3
Scharfschützen . . .	73	47
Total:	100	70

raletat

Vertheilung a

otal des ndes- zuges.	Train-pferde.	Genie. Sappeure.	Genie. Pontoniere	ve. Büchsenschmiede.	Personal für den Gesundheitsdienst. Park-Pferdärzte.	Personal für den Gesundheitsdienst. Schwadronsärzte.	Personal für den Gesundheitsdienst. Oekonomen.	Personal für den Gesundheitsdienst. Krankenwärter.	Total der Bundes-reserve.	Train-pferde.	Total des Bundes-heeres. Mann.
353	357	70	70	3	—	1	1	6	3,677	243	11,030
540	813	140	70	5	1	2	1	12	6,770	555	20,310
967	162	—	—	2	—	1	1	4	1,984	129	5,951
429	4	—	—	—	—	—	—	—	214	4	643
315	41	—	—	1	—	—	—	1	658	21	1,973
410	4	—	—	—	—	—	—	—	205	2	615
337	4	—	—	—	—	—	—	—	169	2	506
898	38	—	—	—	—	—	—	1	449	19	1,347
516	24	—	—	—	—	—	—	—	258	14	774
955	270	—	—	1	1	—	1	3	1,477	86	4,432
061	106	—	—	1	—	1	—	2	1,030	100	3,091
682	94	—	—	—	1	—	1	1	341	2	1,023
382	127	—	—	1	1	—	—	1	691	15	2,073
018	40	—	—	—	—	—	—	1	509	18	1,527
294	106	—	—	1	1	—	—	1	647	4	1,941
329	2	—	—	—	—	—	—	—	164	2	493
990	216	—	—	2	—	—	1	4	2,495	110	7,485
631	89	—	—	1	—	—	—	2	1,316	69	3,947
905	353	70	70	3	—	—	1	6	2,953	143	8,858
609	112	—	—	1	1	—	—	3	1,304	8	3,913
298	132	70	—	2	2	—	1	3	1,649	22	4,947
827	484	70	—	3	1	1	1	6	2,914	302	8,741
392	91	—	—	1	—	—	—	2	1,196	67	3,588
964	114	—	—	1	—	—	—	2	982	106	2,946
467	149	—	—	1	—	—	1	2	733	131	2,200
569	3,932	420	210	30	9	6	10	63	34,785	2,174	104,354

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesauszug.

Etat
der Geniekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-Kompagnien.	Pontonnier-Kompagnien.
Zürich	1	1
Bern	2	1
Aargau	1	1
Tessin	1	—
Waadt	1	—
Total:	6	3

Digitized by Google

Bundesauszug.

Etat

der Artilleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kompagnien zu Bedienung von bespannten			von	von		
	Zwölfpfünderkanonenbatterien.	Sechspfünderkanonenbatterien mit Zwölfpfünderhaubitzen.	Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien.	Gebirgsbatterien.	Raketenbatterien.	Positionskompagnien.	Parkkompagnien.
Zürich . . .	1	1	1	—	1	1	1
Bern	2	1	1	—	1	1	1
Luzern . . .	—	1	—	—	—	—	1
Freiburg . . .	—	1	—	—	—	—	—
Solothurn . .	—	1	—	—	—	—	—
Basel-Stadttheil	1	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	1	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	1	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	1	1	—	—	—	—	1
Graubünden .	—	—	—	1	—	—	—
Aargau . . .	—	2	1	—	1	—	1
Thurgau . .	—	1	—	—	—	—	—
Tessin . . .	—	1	—	—	—	—	—
Waadt . . .	1	2	—	—	—	1	1
Wallis . . .	—	—	—	1	—	—	—
Neuenburg . .	—	1	—	—	—	—	—
Genf	—	1	—	—	1	—	—
Total:	6	16	3	2	4	3	6

Digitized by Google

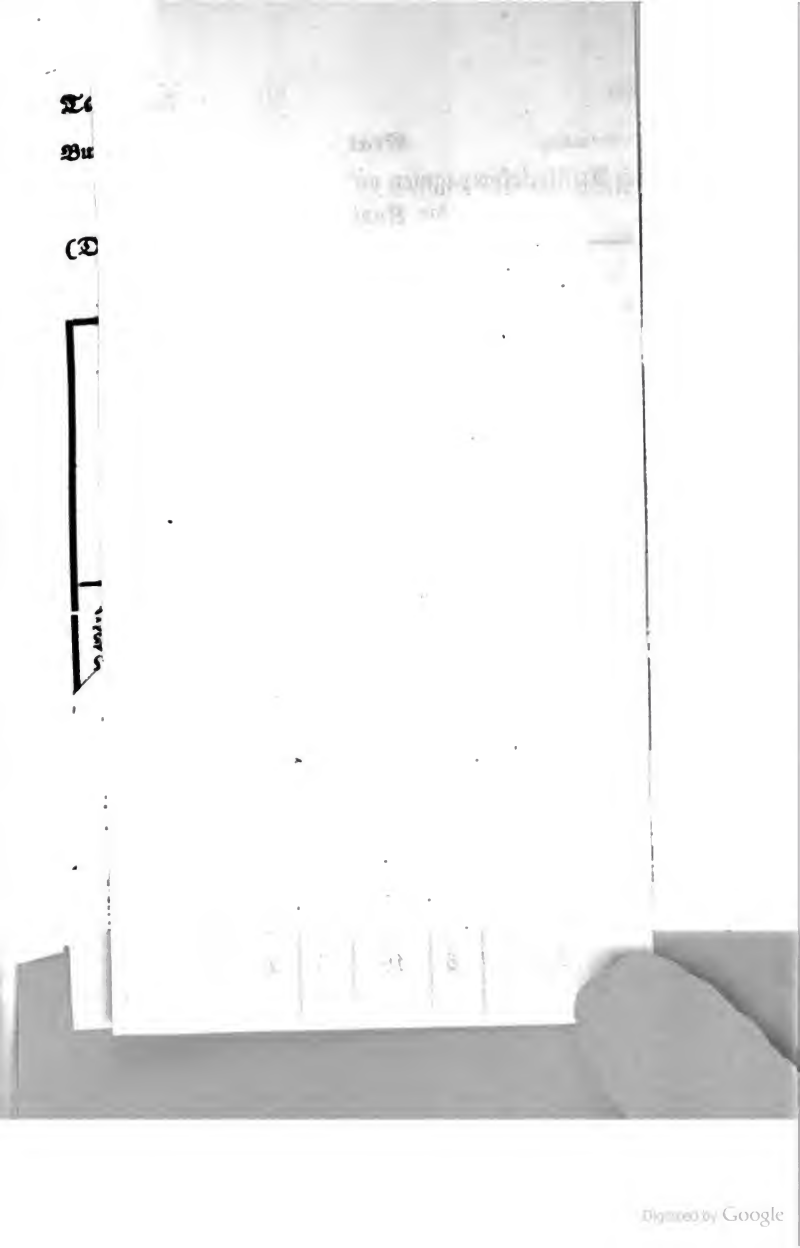

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesauszug.

Etat
der Kavalleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Dragoner.	Guiden.
Zürich	3	—
Bern	6	1
Luzern	1	—
Schwyz	—	1
Freiburg	2	—
Solothurn	1	—
Basel-Stadttheil	—	1
Basel-Landschaft	—	1
Schaffhausen	1	—
St. Gallen	2	—
Graubünden	—	1
Aargau	2	—
Thurgau	1	—
Tessin	—	½
Waadt	3	—
Neuenburg	—	1
Genf	—	1
Total:	22	7½

Digitized by Google

Bundesauszug. **Etat**

der Scharfschützenkompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Scharfschützenkompagnien.
Zürich	4
Bern	6
Luzern	3
Uri	1
Schwyz	2
Unterwalden ob dem Wald	1
Unterwalden nid dem Wald	1
Glarus	2
Zug	1
Freiburg	2
Basel-Landschaft	1
Appenzell Außer-Rhoden	2
St. Gallen	2
Graubünden	2
Aargau	3
Thurgau	2
Tessin	2
Waadt	4
Wallis	2
Neuenburg	2
Total:	45

Digitized by Google

Bundesauszug. **Eintheilung**

der Infanteriekompagnien und Bataillone.

Kantone.	Kompagnien.		Bataillone zu 6 Kompagnien.	Halb-Bataillone zu 3 Kompagnien.	Einzelne Kompagnien.
	Zahl.	Stärke.			
Zürich . .	48	118 u. 119	8	—	—
Bern . . .	96	112 u. 113	16	—	—
Luzern . .	30	106 u. 107	5	—	—
Uri . . .	3	103 u. 104	—	1	—
Schwyz . .	9	113 u. 114	1	1	—
Unterwalden ob d. W.	3	97	—	1	—
Unterwalden nid d. W	2	117	—	—	2
Glarus . .	6	108 u. 109	1	—	—
Zug . . .	3	128 u. 129	—	1	—
Freiburg . .	21	106 u. 107	3	1	—
Solothurn . .	15	116 u. 117	2	1	—
Basel-Stadttheil .	4	123 u. 124	—	1	1
Basel-Landschaft .	9	113	1	1	—
Schaffhausen .	8	111 u. 112	1	—	2
Appenzell Außer-Rh.	8	111 u. 112	1	—	2
Appenzell Inner-Rh.	3	103 u. 104	—	1	—
St. Gallen .	36	114 u. 115	6	—	—
Graubünden .	18	121 u. 122	3	—	—
Aargau . .	39	114 u. 115	6	1	—
Thurgau . .	18	115 u. 116	3	—	—
Tessin . .	24	112 u. 113	4	—	—
Waadt . .	36	117 u. 118	6	—	—
Wallis . .	18	111 u. 112	3	—	—
Neuenburg . .	13	115 u. 116	2	—	1
Genf . . .	10	113 u. 114	1	1	1
Total:	480	—	73	11	9

Digitized by Google

Bundesauszug. **Etat**

des Personals für besondere Theile des Gesundheitsdienstes und Vertheilung desselben auf die die Kantone.

Kantone.	Park Pferdärzte.	Schwadronsärzte.	Für den Dienst der Feldspitäler. Oekonomen.	Krankenwärter.
Zürich	1	2	2	12
Bern	2	3	2	26
Luzern	—	—	2	8
Uri	—	—	—	1
Schwyz	—	—	—	2
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—	1
Unterwalden nid dem Wald	—	—	—	1
Glarus	—	—	—	2
Zug	—	—	—	1
Freiburg	1	1	—	5
Solothurn	—	—	1	3
Basel-Stadttheil	—	—	1	1
Basel-Landschaft	—	—	1	2
Schaffhausen	—	1	1	2
Appenzell Außer-Rhoden	—	—	—	2
Appenzell Inner-Rhoden	—	—	—	1
St. Gallen	1	1	1	8
Graubünden	—	—	1	5
Aargau	—	1	2	10
Thurgau	—	—	1	5
Tessin	—	—	1	6
Waadt	1	2	2	10
Wallis	—	—	—	6
Neuenburg	—	—	1	3
Genf	—	1	2	3
Total:	6	12	21	126

Digitized by Google

Bundesreserve.

Etat

der Geniekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-kompagnien.	Pontonnier-kompagnien.
Zürich	1	1
Bern	2	1
Aargau	1	1
Tessin	1	—
Waadt	1	—
Total:	6	3

Digitized by Google

Bundesreserve.

Etat

der Artilleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kompagnien zu Bedienung von bespannten		von		Positions-Kompagnien.	Park-Kompagnien.
	Achtpfünder-Kanonen-Batterien mit Vierund-zwanzigpfd.-Haubitzen.	Sechspfünder-Kanonen-Batterien mit Zwölfpfünder-Haubitzen.	Gebirgs-Batterien.	halben Raketen-Batter.		
Zürich . . .	1	1	—	1	1	1
Bern . . .	—	3	—	1	1	1
Luzern . . .	1	—	—	—	—	1
Freiburg . .	—	—	—	—	1	—
Solothurn . .	—	1	—	—	—	—
Basel-Stadttheil .	—	—	—	—	½	—
Basel-Landschaft .	—	—	—	—	1	—
Appenzell Außer-Rh.	—	—	—	—	1	—
St. Gallen . .	—	1	—	—	—	1
Graubünden . .	—	—	1	—	—	—
Aargau . .	—	1	—	1	1	1
Thurgau . .	—	—	—	—	1	—
Tessin . . .	—	—	—	—	1	—
Waadt . . .	—	2	—	—	½	1
Wallis . .	—	—	1	—	—	—
Neuenburg . .	—	1	—	—	—	—
Genf . . .	—	1	—	1	—	—
Total:	2	11	2	4	9	6

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Etat

der Kavalleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Dragoner-kompagnien.	Halbe Guiden-kompagnien.
Zürich	1	—
Bern	3	1
Luzern	1	—
Schwyz	—	1
Freiburg	1	—
Solothurn . . .	1	—
Basel-Stadttheil . .	—	1
Basel-Landschaft . .	—	1
Schaffhausen . . .	1	—
St. Gallen . . .	1	—
Graubünden . . .	—	1
Aargau	1	—
Thurgau	1	—
Tessin	—	1
Waadt	2	—
Wallis	—	1
Genf	—	1
Total:	13	8

Digitized by Google

Bundesreserve.

Etat

der Scharfschützenkompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kompagnien zu 100 Mann.	Kompagnien zu 70 Mann.
Zürich	2	—
Bern	3	—
Luzern	—	2
Uri	—	1
Schwyz	1	—
Unterwalden ob dem Wald	—	1
Unterwalden nid dem Wald	—	1
Glarus	1	—
Zug	—	1
Freiburg	1	—
Basel-Landschaft . .	—	1
Appenzell Außer-Rhoden .	1	—
St. Gallen . . .	1	—
Graubünden . . .	1	—
Aargau	2	—
Thurgau	1	—
Tessin	1	—
Waadt	2	—
Wallis	1	—
Neuenburg . . .	1	—
Total:	19	7

Digitized by Google

Bundesreserve.

Eintheilung
der Infanteriekompagnien und Bataillone.

Kantone.	Kompagnien.		Bataillone zu 6 Kompagnien.	Halb-Bataillone zu 3 Kompagnien.	Einzelne Kompagnien.
	Zahl.	Stärke.			
Zürich	24	111 u. 112	4	—	—
Bern	48	105 u. 106	8	—	—
Luzern	15	99 u. 100	2	1	—
Uri	2	71	—	—	2
Schwyz	5	101 u. 102	—	1	2
Unterwalden ob d. W.	1	134	—	—	1
Unterwalden nid d. W.	1	98	—	—	1
Glarus	3	106 u. 107	—	1	—
Zug	2	89 u. 90	—	—	2
Freiburg	9	121 u. 122	1	1	—
Solothurn	6	125 u. 126	1	—	—
Basel-Stadttheil	2	110	—	—	2
Basel-Landschaft	4	111	—	1	1
Schaffhausen	4	105	—	1	1
Appenzell Außer-Rh.	3	132	—	1	—
Appenzell Inner-Rh.	2	81 u. 82	—	—	2
St. Gallen	18	113 u. 114	3	—	—
Graubünden	9	114 u. 115	1	1	—
Aargau	18	118 u. 119	3	—	—
Thurgau	9	107 u. 108	1	1	—
Tessin	12	105 u. 106	2	—	—
Waadt	18	108 u. 109	3	—	—
Wallis	9	103 u. 104	1	1	—
Neuenburg	6	110 u. 111	1	—	—
Genf	4	118 u. 119	—	1	1
Total:	234	—	31	11	15

Digitized by Google

Bundesreserve.

Etat

der Büchsenschmiede für die Waffenreparaturwerkstätten und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Anzahl.
Zürich	3
Bern	5
Luzern	2
Schwyz	1
Freiburg	1
Solothurn	1
Basel-Landschaft	1
Appenzell Außer-Rhoden	1
St. Gallen	2
Graubünden	1
Aargau	3
Thurgau	1
Tessin	2
Waadt	3
Wallis	1
Neuenburg	1
Genf	1
Total:	30

Digitized by Google

Bundesreserve.

Etat

des Personels für besondere Theile des Gesundheitsdienstes und Vertheilung desselben auf die Kantone.

Kantone.	Park-Pferdärzte.	Schwadronsärzte.	Für den Dienst der Feldspitäler.	
			Oekonomen.	Krankenwärter.
Zürich	—	1	1	6
Bern	1	2	1	12
Luzern	—	1	1	4
Schwyz	—	—	—	1
Glarus	—	—	—	1
Freiburg	1	—	1	3
Solothurn	—	1	—	2
Basel-Stadt	1	—	1	1
Basel-Landschaft	1	—	—	1
Schaffhausen	—	—	—	1
Appenzell Außer-Rh.	1	—	—	1
St. Gallen	—	—	1	4
Graubünden	—	—	—	2
Aargau	—	—	1	6
Thurgau	1	—	—	3
Tessin	2	—	1	3
Waadt	1	1	1	6
Wallis	—	—	—	2
Neuenburg	—	—	—	2
Genf	—	—	1	2
Total:	9	6	10	63

Digitized by Google

Bundesauszug.

Etat

des bespannten Feldgeschüzes, des Gebirgsgeschüzes und der Raketengestelle und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Kanonen.		Haubizen.		Gebirgshaubizen.	Total der Feld- u. Gebirgsgeschüze.	Raketengestelle.
	12 ℔	6 ℔	24 ℔	12 ℔			
Eidgenossenschaft	—	—	—	2*)	8	10	—
Zürich . . .	4	4	4	2	—	14	8
Bern	8	4	4	2	—	18	8
Luzern . . .	—	4	—	2	—	6	—
Freiburg . . .	—	4	—	2	—	6	—
Solothurn . .	—	4	—	2	—	6	—
Basel-Stadt .	4	—	—	—	—	4	—
Basel-Landschaft	—	4	—	2	—	6	—
Appenzell A.-Rh.	—	4	—	—	—	6	—
St. Gallen . .	4	4	—	2	—	10	—
Aargau . . .	—	8	4	4	—	16	8
Thurgau . . .	—	4	—	2	—	6	—
Tessin . . .	—	4	—	2	—	6	—
Waadt . . .	4	8	—	4	—	16	—
Neuenburg . .	—	4	—	2	—	6	—
Genf	—	4	—	2	—	6	8
Total:	24	64	12	32	8	142	32

*) Für die Batterie des Kantons Appenzell Außer-Rhoden.

Digitized by Google

Bundesreserve.

Etat

des bespannten Feldgeschützes, des Gebirgsgeschützes und der Raketengestelle und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Kanonen.		Haubizen.		Gebirgshaubizen.	Total der Geschütze.	Raketengestelle.
	8 ℔	6 ℔	24 ℔	12 ℔			
Eidgenossenschaft	—	—	—	—	8	8	—
Zürich . . .	4	4	2	2	—	12	4
Bern	—	12	—	6	—	18	4
Luzern . . .	4	—	2	—	—	6	—
Solothurn . .	—	4	—	2	—	6	—
St. Gallen . .	—	4	—	2	—	6	—
Aargau . . .	—	4	—	2	—	6	4
Waadt . . .	—	8	—	4	—	12	—
Neuenburg . .	—	4	—	2	—	6	—
Genf	—	4	—	2	—	6	4
Total:	8	44	4	22	8	86	16

Bemerkung. Die Achtpfünder-Kanonen sollen nach französischem Kaliber, aber nach neuem Systeme lafettirt sein.

Digitized by Google

Etat

des Ergänzungsgeschützes, welches die Eidgenossenschaft zu liefern hat.

	Anzahl.
Zwölfpfünder-Kanonen	4
Sechspfünder-Kanonen	24
Vierundzwanzigpfünder-Haubizen . . .	2
Zwölfpfünder-Haubizen	12
Gebirgs-Haubizen	4
Total:	46

Ueberdieß hat die Eidgenossenschaft 20 Ergänzungskaissons in die Depotparks zu stellen.

Digitized by Google

Etat

des Positionsgeschüzes und seiner Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Kanonen.		Haubizen.	Mörser.	Total der Geschüze.
	12 ℔	6 ℔	24 ℔	50 ℔	
Eidgenossenschaft .	60	—	30	10	100
Zürich	4	5	4	—	13
Bern	10	8	4	—	22
Luzern	—	4	2	—	6
Schwyz	—	4	—	—	4
Glarus	—	2	—	—	2
Zug	—	1	—	—	1
Freiburg . . .	—	4	2	—	6
Solothurn . . .	—	2	—	—	2
Basel-Stadt . .	4	6	—	—	10
Basel-Landschaft .	2	—	—	—	2
Schaffhausen . .	—	4	—	—	4
Aargau	2	—	2	—	4
Tessin	—	2	—	—	2
Waadt	4	4	2	—	10
Wallis	—	2	—	—	2
Neuenburg . . .	—	4	—	—	4
Genf	4	4	—	—	8
Total:	90	56	46	10	202

Bemerkung. An Kaissons sind zu liefern für jede Zwölf- oder Achtpfünderkanone oder jede Vierundzwanzigpfünder-Haubize zwei, für jedes kleinere Geschüz einer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab. 2

Bundesau

der Ka Batterien und ihrer Vertheilung auf
Kantone.

	In die Divisionsparks.					In die Depotpar			
	Kaissons zu			Raketenwagen.	Gebirgshaubitz-kaissons.	Kaissons zu			
	Kanonen.	Haubitzen.				Kanonen.		Haubitz	
	6 ℔	24 ℔	12 ℔			12 ℔	6 ℔	24 ℔	1
Eidgen	—	—	2*)	—	2	—	1*	—	
Zürich	1	3	2	3	—	2	1	2	
Bern	1	3	2	3	—	4	1	2	
Luzern	1	—	2	—	—	—	1	—	
Freibu	1	—	2	—	—	—	1	—	
Solothu	1	—	2	—	—	—	1	—	
Basel-S	—	—	—	—	—	2	—	—	
Basel-L	1	—	2	—	—	—	1	—	
Appenz	1	—	—	—	—	—	—	—	
St. Ga	1	—	2	—	—	2	1	—	
Aargau	2	3	4	3	—	—	2	2	
Thurga	1	—	2	—	—	—	1	—	
Tessin	1	—	2	—	—	—	1	—	
Waadt	2	—	4	—	—	2	2	—	
Neuenb	1	—	2	—	—	—	1	—	
Genf	1	—	2	3	—	—	1	—	
	16	9	32	12	2	12	16	6	

Die mi ll Außer-Rhoden bestimmt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesreserve

der Kaiſſonterien und ihrer Vertheilung auf die ntone.

	Divisionsparks.				In die Depotparks.			
	s zu				Kaiſſons zu			
	Haubizen.		Raketenwagen.	Gebirgshaubizkaiſſons.	Kanonen.		Haubizen.	
	24 ℔	12 ℔			8 ℔	6 ℔	24 ℔	12 ℔
Eidgenoſſ	—	—	—	2	—	—	—	—
Zürich	3	2	2	—	1	1	1	1
Bern	—	6	2	—	—	3	—	3
Luzern	3	—	—	—	1	—	1	—
Solothurn	—	2	—	—	—	1	—	1
St. Gallen	—	2	—	—	—	1	—	1
Aargau	—	2	2	—	—	1	—	1
Waadt	—	4	—	—	—	2	—	2
Neuenburg	—	2	—	—	—	1	—	1
Genf	—	2	2	—	—	1	—	1
	6	22	8	2	2	11	2	11

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesreserve.

Etat

der Vorrathslaffeten, Rüstwagen, Feldschmieden und Artillerieparkfuhrwerke verschiedener Art und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	In die Linie.						In die Divisionsparks.	
	Vorrathslaffeten zu Kanonen		Rüstwagen.	Feldschmieden.	Batterie-Fourgons.	Vorrathswagen zu Raketenbatterien.	Vorrathslaffeten zu Haubizen.	
	8℔	6℔					24℔	12℔
Zürich	1	1	2	2	2	1	1	1
Bern	—	3	3	3	3	1	—	3
Luzern	1	—	1	1	1	—	1	—
Solothurn	—	1	1	1	1	—	—	1
St. Gallen	—	1	1	1	1	—	—	1
Aargau	—	1	1	1	1	1	—	1
Waadt	—	2	2	2	2	—	—	2
Neuenburg	—	1	1	1	1	—	—	1
Genf	—	1	1	1	1	1	—	1
Total:	2	11	13	13	13	4	2	11

Ueberdieß hat die Eidgenossenschaft zu liefern:

In die Linie: 8 Werkzeugkisten für die Gebirgsbatterien.

In die Divisionsparks: 2 Rüstwagen, 2 Feldschmieden, 2 Wagen mit Vorrathsrädern, 2 Holzwagen, 2 Feuerwerkerwagen und 2 Artillerieschanzzeugwagen.

In die Depotparks: Vorrathslaffeten für Sechspfünder-Kanonen 5

Vorrathslaffeten für Gebirgshaubizen . 4

Digitized by Google

Bundesauszug.

Etat

der Sappeurwagen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-wagen.	Schanzzeug-wagen.
Zürich	1	1
Bern	2	2
Aargau	1	1
Tessin	1	1
Waadt	1	1
Total:	6	6

Tab. 30.

Bundesreserve.

Etat

der Sappeurwagen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-wagen.	Schanzzeug-wagen.
Zürich	1	1
Bern	2	2
Aargau	1	1
Tessin	1	1
Waadt	1	1
Total:	6	6

Digitized by Google

der Kavallerie-, Sc
so wie der Bataillo
die Kantone.

Kantone.				
Zürich . .				
Bern . . .				
Luzern . .				
Uri . . .				
Schwyz . .				
Unterwalden ob d. W.				
Unterwalden nid d. W.				

der Kavalleri
so wie der S
die Kanton

Kanton				
Zürich .				
Bern . .				
Luzern .				
Uri . .				
Schwyz .				
Unterwalden				
Unterwalden				
Glarus .				
Zug . .				
Freiburg .				
Solothurn .				
Basel-Stadt				
Basel-Landsch				
Schaffhausen				
Appenzell Au				
Appenzell In				
St. Gallen				
Graubünden				
Aargau .				
Thurgau .				
Tessin				

Etat

...e-, Scharfschützen- und Infanterie-Kaissons, ...Bataillonsfourgons, und ihrer Vertheilung auf ...e.

	Bataillons-Fourgons.	In die Linie.		In die Divisionsparks.			In die Depotparks.	
		Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Kavallerie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.
.	4	2	8	—	1	8	1	4
.	8	3	16	—	2	16	1	8
.	3	2	5	—	1	5	1	2
.	—	1	1	—	—	1	1	—
.	1	1	2	—	1	2	—	—
...b d. W.	—	1	—	—	1	—	—	—
...id d. W.	—	1	—	—	—	—	1	—
.	1	1	1	—	1	1	—	—
.	—	1	1	—	—	1	1	—
.	2	1	3	1	—	3	1	1
.	1	—	2	1	—	2	—	1
.	—	—	1	—	—	1	—	—
...aft .	1	1	1	1	1	1	—	—
.	1	—	1	—	—	1	—	—
...ger-Rh.	1	1	1	—	1	1	—	—
...ner-Rh.	—	—	1	—	—	1	—	—
.	3	1	6	—	—	6	1	3
.	2	1	3	—	—	3	1	1
	3	2	6	—	1	6	1	3
	2	1	3	—	—	3	1	1
	2	1	4	—	1	4	—	2

Digitized by Google

der Trainpferde und ihrer Ve der Tr

Kantone.	In di	
	Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter der Batterien.	Zugpferde zur A Batterien.
Zürich	41	272
Bern	53	352
Luzern	12	84
Uri	—	—
Schwyz	—	—
Unterwalden ob d. W.	—	—
Unterwalden nid d. W.	—	—
Glarus	—	—
Zug	—	—
Freiburg	12	84
Solothurn	12	84
Basel-Stadt	12	80
Basel-Landschaft	12	84
Schaffhausen	—	—
Appenzell Außer-Rh.	12	84
Appenzell Inner-Rh.	—	—
St. Gallen	24	164
Graubünden	3	44
Aargau	41	276
Thurgau	12	84
Tessin	12	84
Waadt	36	248
Wallis	3	44
Neuenburg	12	84
Genf	17	112
Total:	326	2264

Digitized by Google

e. Etat

inpferde und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

ntone.	In die Linie.					In die Divisionsparks.		Total der Reitpferde, Trainpferde und Saumthiere.
	Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter der Batterien.	Zugpferde oder Saumthiere zur Bespannung der				Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter.	Zugpferde.	
		Batterien.	Sappeurwagen.	Scharfschützenkolonne.	Infanteriekolonne.			
. . . .	29	190	4	4	16	—	—	243
. . . .	41	274	8	6	32	12	182	555
. . . .	12	84	—	4	10	1	18	129
. . . .	—	—	—	2	2	—	—	4
. . . .	—	—	—	2	4	1	14	21
lden ob d. W.	—	—	—	2	—	—	—	2
lden nid d. W.	—	—	—	2	—	—	—	2
. . . .	—	—	—	2	2	1	14	19
. . . .	—	—	—	2	2	2	8	14
. . . .	—	—	—	2	6	6	72	86
rn . . .	12	84	—	—	4	—	—	100
tadt . .	—	—	—	—	2	—	—	2
ndschaft .	—	—	—	2	2	1	10	15
ıusen . .	—	—	—	—	2	2	14	18
ll Außer-Rh.	—	—	—	2	2	—	—	4
ll Inner-Rh.	—	—	—	—	2	—	—	2
llen . . .	12	84	—	2	12	—	—	110
nden . .	3	44	—	2	6	—	14	69
. . . .	17	106	4	4	12	—	—	143
. . . .	—	—	—	2	6	—	—	8
. . . .	—	—	4	2	8	—	8	22
. . . .	24	168	4	4	12	8	82	302
. . . .	3	44	—	2	6	2	10	67
ırg . . .	12	84	—	2	4	—	4	106
. . . .	17	106	—	—	2	—	6	131
Total:	182	1268	24	52	156	36	456	2174

Digitized by Google

Etat

affen und ihrer

l der Flintenmunitionen.		Total Flintenmunitionen.	Für die Scharfschützen.		
renen.	Zündkapseln.	Zünd-kapseln.	Patronen.	Blei. Pfund.	Stutzer-kapseln.
39,580	1,679,160	20,560	115,200	5,200	230,400
31,440	3,168,880	42,800	172,800	7,800	345,600
59,540	939,080	7,000	86,400	3,900	172,800
15,120	90,240	--	28,800	1,300	57,600
49,760	299,520	2,720	57,600	2,600	115,200
42,080	84,160	--	28,800	1,300	57,600
34,560	69,120	--	28,800	1,300	57,600
95,520	191,040	200	57,600	2,600	115,200
57,120	114,240	80	28,800	1,300	57,600
26,720	653,440	13,240	57,600	2,600	115,200
56,800	513,600	6,680	--	--	--
72,800	145,680	3,200	--	--	--
49,280	298,560	3,320	28,800	1,300	57,600
30,560	261,120	6,200	--	--	--
30,720	261,440	680	57,600	2,600	115,200
15,280	90,560	--	--	--	--
06,660	1,213,320	13,440	57,600	2,600	115,200
24,160	648,320	2,960	57,600	2,600	115,200
61,500	1,323,000	14,440	86,400	3,900	172,800
06,560	613,120	6,680	57,600	2,600	115,200
97,820	795,640	2,280	57,600	2,600	115,200
23,360	1,246,720	20,880	115,200	5,200	230,400
90,880	581,760	400	57,600	2,600	115,200
21,280	442,560	3,240	57,600	2,600	115,200
56,880	333,760	3,640	--	--	--
28,980	16,057,960	174,640	1,296,000	58,500	2,592,000

Digitized by Google

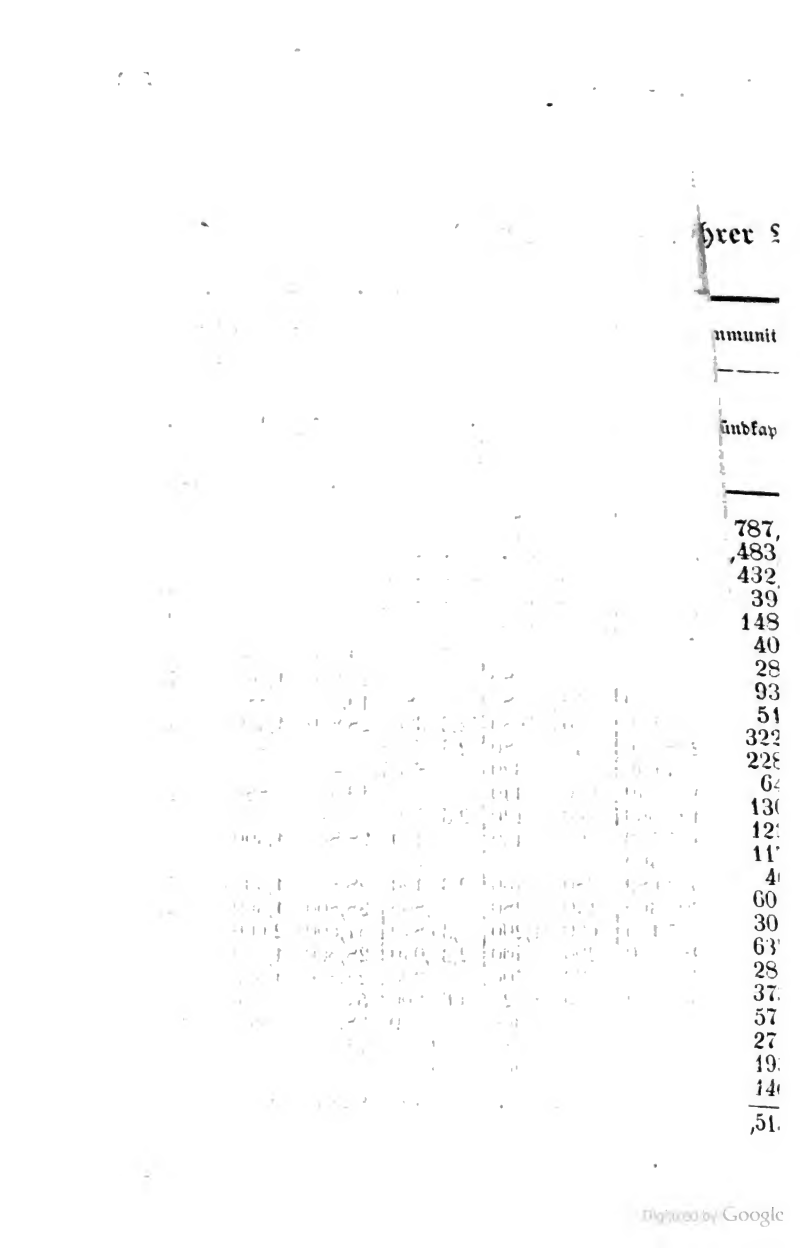

hrer Vertheilung auf die

nmunition.	Für die berittenen Artilleristen.		r illon.	Für die Scharfschützen.		
ündkapseln.	Pisto-lenpa-tronen.	Zünd-kapseln.	Zünd-Pistol-patron	kapseln.	Patronen.	Blei, Pfund.	Stuzerkapseln.
787,880	940	1,880	2,3[illegible]520		57,600	2,600	115,200
483,520	1,560	3,120	6,9[illegible]560		86,400	3,900	172,800
432,120	420	840	2,3[illegible]480		39,040	1,760	78,080
39,680	—	—	——		19,520	880	39,040
148,160	20	40	—,560		28,800	1,300	57,600
40,000	—	—	——		19,520	880	39,040
28,480	—	—	——		19,520	880	39,040
93,440	40	80	— 80		28,800	1,300	57,600
51,520	40	80	— 80		19,520	880	39,040
322,880	340	680	2,3[illegible]320		28,800	1,300	57,600
228,480	340	680	2,3[illegible]320		—	—	—
64,640	160	320	—,840		—	—	—
130,240	220	440	—,960		19,520	880	39,040
122,560	60	120	2,3[illegible]760		—	—	—
117,760	200	400	— 400		28,800	1,300	57,600
46,400	—	—	——		—	—	—
602,680	380	760	2,3[illegible]400		28,800	1,300	57,600
303,360	140	280	—,800		28,800	1,300	57,600
637,160	600	1,200	2,3[illegible]840		57,600	2,600	115,200
283,520	200	400	2,3[illegible]040		28,800	1,300	57,600
373,400	200	400	—,920		28,800	1,300	57,600
573,200	960	1,920	4,64,200		57,600	2,600	115,200
271,040	180	360	— 360		28,800	1,300	57,600
193,600	340	680	—,200		28,800	1,300	57,600
140,160	480	960	—,480		—	—	—
,515,880	7,820	15,640	30,16,120		683,840	30,860	1,367,680

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesauszug.

Etat

der Munition für die fahrenden, die Raketen- und Gebirgsbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kanonenschüsse.		Haubitzschüsse.			Raketen.
	Zwölfpfünder.	Sechspfünder.	Vierundzwanzigpfünder.	Zwölfpfünder.	Gebirgs-	
Zürich .	1,600	2,000	1,600	800	—	1,600
Bern .	3,200	2,000	1,600	800	—	1,600
Luzern .	—	2,000	—	800	—	—
Freiburg	—	2,000	—	800	—	—
Solothurn	—	2,000	—	800	—	—
Basel-Stadt	1,600	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	2,000	—	800	—	—
Appenzell A.-Rhoden	—	2,000	—	800	—	—
St. Gallen	1,600	2,000	—	800	—	—
Graubünden	—	—	—	—	800	—
Aargau	—	4,000	1,600	1,600	—	1,600
Thurgau	—	2,000	—	800	—	—
Tessin .	—	2,000	—	800	—	—
Waadt .	1,600	4,000	—	1,600	—	—
Wallis .	—	—	—	—	800	—
Neuenburg	—	2,000	—	800	—	—
Genf .	—	2,000	—	800	—	1,600
Total:	9,600	32,000	4,800	12,800	1,600	6,400

Bemerkung. Das Verhältniß der Kugel- und Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

Digitized by Google

Bundesreserve. **Etat**

der Munition für die fahrenden, die Raketen- und Gebirgsbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kanonenschüsse.		Haubizschüsse.			Raketen.
	Achtpfünder.	Sechspfünder.	Vierundzwanzigpfünder.	Zwölfpfünder.	Gebirgs-	
Zürich .	2,000	2,000	800	800	—	800
Bern .	—	6,000	—	2,400	—	800
Luzern .	2,000	—	800	—	—	—
Solothurn	—	2,000	—	800	—	—
St. Gallen	—	2,000	—	800	—	—
Graubünden	—	—	—	—	800	—
Aargau .	—	2,000	—	800	—	800
Waadt .	—	4,000	—	1,600	—	—
Wallis .	—	—	—	—	800	—
Neuenburg	—	2,000	—	800	—	—
Genf .	—	2,000	—	800	—	800
Total:	4,000	22,000	1,600	8,800	1,600	3,200

Bemerkung. Das Verhältniß der Kugel- und Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

Digitized by Google

Etat

der Munition für das Ergänzungsgeschüz, welche die Eidgenossenschaft zu liefern hat.

	Anzahl.
Schüsse für Zwölfpfünder-Kanonen . . .	1,600
„ „ Sechspfünder-Kanonen . . .	12,000
„ „ Vierundzwanzigpfünder-Haubizen	800
„ „ Zwölfpfünder-Haubizen . .	4,800
„ „ Gebirgs-Haubizen	800

Bemerkung. Das Verhältniß der verschiedenen Schußarten unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

Digitized by Google

Etat

der Munition für das Positionsgeschüz und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Schüsse für			
	Kanonen.		Haubizen.	Mörser.
	12 ℔	6 ℔	24 ℔	50 ℔
Eidgenossenschaft . .	9,000	—	4,500	1,500
Zürich	600	750	600	—
Bern	1,500	1,200	600	—
Luzern	—	600	300	—
Schwyz	—	600	—	—
Glarus	—	300	—	—
Zug	—	150	—	—
Freiburg	—	600	300	—
Solothurn	—	300	—	—
Basel-Stadt . . .	600	900	—	—
Basel-Landschaft . .	300	—	—	—
Schaffhausen . . .	—	600	—	—
Aargau	300	—	300	—
Tessin	—	300	—	—
Waadt	600	600	300	—
Wallis	—	300	—	—
Neuenburg	—	600	—	—
Genf	600	600	—	—
Total:	13,500	8,400	6,900	1,500

Bemerkung. Das Verhältniß der verschiedenen Schußarten unter sich wird durch das Reglement bestimmt.

Digitized by Google

Etat

der, laut Artikel 3 des Gesezes über die Mannschaftsskala vom 27. August 1851, als Beitrag zu der vom Kanton Appenzell Außer-Rhoden zu stellenden Sechspfünderbatterie vom Bunde anzuschaffenden Geschüze und Kriegsfuhrwerke.

---

a. In die Linie.

Zwölfpfünder-Haubizen mit Laffetten	2
Zwölfpfünder-Haubizkaissons . .	2
Rüstwagen	1
Feldschmiede	1

b. In die Divisionsparks.

Zwölfpfünder-Haubizkaissons . .	2

c. In die Depotparks.

Zwölfpfünder-Haubizkaisson . .	1
Sechspfünder-Kanonenkaisson . .	1

Digitized by Google

Bestimmung der Anzahl Fuhrwerke für die Halbbataillone und einzelnen Infanteriekompagnien.

(Als Vervollständigung des Art. 53 c des Gesezes über die eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.)

I. Für jedes Halbbataillon sind zu stellen:

a. In die Linie.

Halbkaisson	1
Bataillonsfourgon	1

b. In die Divisionsparks:

Halbkaisson	1

II. Für je zwei einzelne Infanteriekompagnien des nämlichen Kantons sind zu stellen:

a. In die Linie:

Halbkaisson	1

b. In die Divisionsparks:

Halbkaisson	1

Digitized by Google

Errata.

Man lese:

Seite 433, Art. 20, Litt. b, Sterne auf den Rokschößen von Gold gestikt, statt von Silber.

„ 445, „ 67, „ d, Für jede Raketenbatterie ein Brancard, statt ein Ambülancentornister und ein Brancard.

„ 452, ... An Ergänzungsgeschüz, statt an Ergänzungsstük.

„ 481, „ 11, . . . So weit es den Bundesauszug, statt den Bundesrath betrift.

Ueberdies sollten auf Seite 450 (Artillerie), die Gebirgs- und Raketenbatterien nicht unter den fahrenden oder bespannten Batterien erscheinen; auch hätte auf Seite 464 (Basel-Landschaft) unter Scharfschüzen das Wort Infanterie zu stehen kommen sollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesgesez

über das

Zollwesen.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung über das Zollwesen und im Hinblike auf die Einführung des neuen Münzsystems, welches eine Umarbeitung mehrerer Bestimmungen des Gesezes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen nöthig macht, unter Benuzung der gemachten Erfahrungen und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt, oder durch dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt werden, sind unter Vorbehalt der in diesem Gesezе aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegenden Tarifs, unterworfen.

Art. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit:

Digitized by Google

a. Alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln dienenden und nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, in so fern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;

b. Die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;

c. Reise- und Lastwagen, so wie Transportschiffe, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

d. Armenfuhren mit deren Gepäke;

e. Thiere, Geräthschaften und Anderes, das zur Bebauung bestimmter benachbarter Grundstüke nur vorübergehend über die Gränze gebracht wird; jedoch, falls solche Gegenstände aus einem fremden Staate in die Schweiz und aus dieser wieder in jenen gebracht werden wollen, bloß so weit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird;

f. Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen;

g. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben in's Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurükgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.

Digitized by Google

Art. 3. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrath, unter Berüksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

Art. 4. Da, wo schweizerische Gebietstheile vom Auslande, oder ausländische Gebietstheile von der Schweiz enklavirt sind, wird der Bundesrath, zur Wahrung der Interessen der dabei betheiligten schweizerischen Landesgegenden, die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

a. Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens zwei Pfund Waaren mit sich trägt, oder die von der Gesammtheit derselben nicht mehr als 5 Rappen Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen;

b. Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstüken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgränze an gerechnet, selbst bebauen;

c. Straßenmaterial, Kies, Sand, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

d. Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Riedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;

e. Gemünztes Gold und Silber;

f. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schneken, frische Feld- und Gartengewächse u. dgl., in so fern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt

Digitized by Google

sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen, oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden, wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Gränzzollstätte nothwendig ist.

Der Bundesrath wird die Bedingungen festsezen, unter denen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurükgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können.

Art. 6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:

a. Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und deren Ausgangszoll zusammen weniger als zehn Rappen (Centimen) beträgt;

b. Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstüken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen und von Einwohnern anderer Staaten bebaut werden, in so weit der betreffende fremde Staat der Schweiz Gegenrecht hält;

c. Rohe Steine.

Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Ermäßigungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen.

Art. 7. Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Gränz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitern Begünstigungen eintreten lassen.

Zweiter Abschnitt.

Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche

Digitized by Google

für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Streken, für die bestehende Verträge mit dem Auslande erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

Art. 9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlast festgesezt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so sind je fünfzehn Zentner für eine Zugthierlast zu rechnen.

Art. 10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrüklich für den Werth oder für das Stük festgesezt ist, sind nach dem Gewichte zu verzollen.

Art. 11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewicht der Waaren bezogen.

Art. 12. Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund, und jeder Bruchtheil eines Rappens für einen ganzen Rappen gerechnet.

Art. 13. Fuhr- oder Schiffleute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusezende Gebühr zu bezahlen.

Art. 14. Güter- oder Waarenstüke, ohne Angabe ihrer Art, werden mit dem höchsten Zollansaze belegt.

Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammen verpakt sind und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstük mit derjenigen Gebühr zu

Digitized by Google

belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Zollgebietes.

Art. 17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Gränze in folgende sechs Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Basel, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Schaffhausen, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau.

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Chur, umfaßt die Gränzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden.

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Lugano, umfaßt die Gränzlinie des Kantons Tessin.

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Lausanne, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Waadt und Neuenburg.

Sechtes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Genf, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Wallis und Genf.

Vierter Abschnitt.

Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.

Art. 18. Der Bundesrath bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er sezt die Gränzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er kann ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im

Digitized by Google

Interesse des Handels erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser oder Depots in solcher Form bewilligen, wie sie diesen Interessen am angemessensten sind, ohne diejenigen der Zollverwaltung zu gefährden. Für die Benuzung solcher Niederlagen sind Gebühren in einem von dem Bundesrathe nach Maßgabe der Verhältnisse festzusezenden Betrage zu entrichten.

Der Bundesrath kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrükliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

Art. 20. Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowol bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, so wie die Abfertigungs-

Digitized by Google

ordnung überhaupt, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

Art. 23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung, Stük für Stük, untersuchen, sondern auch jedes Frachtstük durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort, und ohne Kosten für den Führer oder Träger, wieder in gehörigen Stand zu sezen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladene nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt, oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsezen.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu und bezahlt diesem, gegen eine detaillirte Abfertigungskarte, den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontroleur besteht, begibt sich der Zollpflichtige, von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontroleur und empfängt von demselben, nach geschehener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen

Digitized by Google

Gegenstände, einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles, beziehungsweise eine Bescheinigung des richtigen Befunds.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf der Ausweis rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte, unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgebühr, abzugeben hat.

Art. 28. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauche, gegen Bezahlung der Eingangsgebühr, übergeben oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden. Im leztern Falle ist jedoch die ausdrükliche Bewilligung der Kreisdirektion nöthig.

4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

Art. 29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitscheine, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll.

Digitized by Google

Sollen sie aber wieder in's Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von dem Einnehmer des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

Art. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagshause oder in mehreren waren.

Art. 32. Der Bundesrath sezt die Bedingungen fest, unter welchen Durchfuhrgüter oder solche, die in ein Niederlagshaus gehen, auf Verlangen der Waarenführer, verbleiet (plombirt) werden können.

Sechster Abschnitt.

Organisation der Zollverwaltung.

1. Der Bundesrath.

Art. 33. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, so weit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.

Art. 34. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theurung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zwekmäßig erscheinenden Abänderungen

Digitized by Google

im Tarife vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung ertheilt.

Art. 35. Anstände über die Anwendung des Zolltarifs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrathe entschieden.

Art. 36. Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszusezenden Gehalte.

Bedienstungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsezen.

Art. 37. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Zollbeamten und Bedienstete zu wählen. Er kann aber dieses Recht, so weit es Bedienstete betrifft, an Beamte, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

2. Das Handels- und Zolldepartement.

Art. 38. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesezе und Verfügungen und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen.

Digitized by Google

3. Die Zoll-Beamten und Bedienſteten.

Art. 39. Unter dem Handels- und Zolldepartemente ſteht zur Leitung des geſammten Zollweſens ein Oberzolldirektor.

Art. 40. Unter dem Oberzolldirektor ſteht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollweſens in dem betreffenden Gebiete.

Art. 41. Der Bundesrath iſt bevollmächtigt, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Büdgetkredite, oder nach beſondern Beſchlüſſen der Bundesverſammlung, die zu guter Führung der Geſchäfte unentbehrlichen Beamten und Bedienſteten beizugeben.

Art. 42. Auf jeder Zollſtätte befindet ſich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrath iſt ermächtigt, auf Hauptzollſtätten, je nach Bedürfniß, den Zolleinnehmern Kontroleure zur Seite zu ſezen.

Art. 43. Die Nebenzollſtätten ſtehen jeweilen unter der zunächſt gelegenen Hauptzollſtätte.

Art. 44. Ein Zollbeamter und Zollbedienſteter darf, ohne Bewilligung der kompetenten Behörde, neben ſeiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf ſelbſt betreiben, noch ihn auf ſeine Rechnung betreiben laſſen.

Art. 45. Die Zollbeamten und Zollbedienſteten, denen Werthgegenſtände oder Geld anvertraut wird, haben, im Verhältniſſe zu dem ihnen anvertrauten Werthe, Sicherheit zu leiſten.

Digitized by Google

4. Wahl und Entlassung der Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung. Disziplinarstrafbefugniß über dieselben.

Art. 46. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersezungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 47. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, welche, absichtlich oder aus Fahrläßigkeit, die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 70 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren, von den leztern aber nur, sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverlezung Schaden entstanden ist, zudem denselben zu ersezen.

Art. 48. Der Bundesrath hat überdieß jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen,

Digitized by Google

unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Siebenter Abschnitt.

Zollpolizei.

Art. 49. Die Kantone sind zum polizeilichen Schuze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, so wie zur polizeilichen Unterstüzung der Zollbeamten, die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Achter Abschnitt.

Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 50. Eine Zollübertretung begeht:

a. Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durchführt, oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne die Leistungen, welche das Gesez hiefür vorschreibt, erfüllt zu haben;

b. Wer ohne Bewilligung zollpflichtige Gegenstände auf einer für den Zollverkehr nicht erlaubten Straße, oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplaz ein- oder ausbringt;

c. Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält;

d. Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Gränzzollstätte hinaus- oder

Digitized by Google

hineinfährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist;

e. Wer seine Waare ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläßt;

f. Wer seine Waare unrichtig benennt und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

g. Wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als fünf Prozent zu niedrig ist, oder wer eine Werthangabe macht, die um mehr als zehn Prozent zu niedrig ist, und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

h. Wer mit zollpflichtigen Gegenständen zu geschlossenen Zollstunden in die Schweiz eintritt oder dieselbe verläßt, ohne die von dem Bundesrathe dießfalls zu erlassenden, die Zollentrichtung sichernden Vorschriften zu erfüllen.

Art. 51. Jeder, welcher eine solche Zollübertretung begangen hat, ist das erste Mal mit einer Buße zu belegen, die dem fünf- bis dreißigfachen Betrage des umgangenen Zolles gleichkommt. Ueberdieß ist die umgangene Gebühr zu bezahlen. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre damit verbunden werden.

Wenn es sich ergibt, daß der Uebertreter nicht die Absicht hatte, eine Zollverschlagniß zu begehen, so kann der Bundesrath die Buße ermäßigen oder selbst gänzlich nachlassen.

Art. 52. In den Fällen, welche unter den Litt. a. b. c. d. h. und in dem ersten Theile von Litt. e. des Art. 50 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden

Digitized by Google

wollen. In den Fällen von Litt. f. und g. und dem lezten Theile von Litt. e. dagegen ist die Buße nach dem Theile der Zollgebühr zu bemessen, der zu umgehen beabsichtigt wurde.

Art. 53. Die Zollverwaltung ist befugt, Gegenstände, deren Werth bei der Berechnung des für sie zu entrichtenden Zollbetrages in Anschlag kommt, gegen Vergütung des für sie deklarirten Werthes und einen Zuschlag von zehn Prozent dieses leztern an sich zu ziehen, wobei denn aber der Fall nicht noch als eine Zollübertretung zu behandeln ist.

Art. 54. Wer ohne eine von der Zollverwaltung als gültig anerkannte Entschuldigung mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält oder sie nicht rechtzeitig ausführt, oder am Bestimmungsorte abliefert, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr der betreffenden Waaren zu verfällen.

Wer solche Waaren gar nicht ausführt oder am Bestimmungsorte abliefert, der begeht eine Zollübertretung, und ist nach Artikel 51 und 52 zu bestrafen.

Art. 55. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesezes, wie z. B. Umgehung des Kontroleurs bei der Abfertigung u. s. w., werden, in so fern sie nicht bereits in diesem Gesezе durch Strafbestimmungen bedroht sind, mit einer Buße bis auf zehn Franken bestraft.

Art. 56. Hehler oder Gehilfen zu Zollübertretungen werden wie Thäter bestraft.

Art. 57. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittheil dem Verzeiger zu, der zweite Drittheil fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung

Digitized by Google

stattfand und die Untersuchung waltete; den Rest bezieht die Bundeskassa.

Neunter Abschnitt.

Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 58. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsazung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brükengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören mit Ausnahme der von dem Bundesrathe ausdrüklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezug der neuen Gränzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat, in Betreff der Entschädigungssumme, mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten, und mit Berüksichtigung des Grundsazes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, so weit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnißmäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die dießfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 59. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie

Digitized by Google

von der Tagsazung bewilligt worden ist, in so weit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Art. 60. Andere von der Tagsazung auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 61. Sind Zölle, Weg- und Brükengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben, nebst Zinsen, gedekt ist.

Art. 62. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesez kein Abbruch geschehen.

Dagegen tritt der Bund in durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltene Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

Zehnter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 63. Dieses Gesez tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft, wogegen von diesem Zeitpunkt an das Bundesgesez vom 30. Brachmonat 1849 über das Zollwesen als erloschen betrachtet wird.

Art. 64. Der Bundesrath ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über das Zollwesen, sammt Zolltarif, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleich-

Digitized by Google

zeitig in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 12. Wintermonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Zolltarif.

(Vom 27. Auguſt 1851.)

I. Zolltarif für die Einfuhr.

Es wird bezahlt:

A. Vom Stük.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Bienenſtöke mit lebenden Bienen, abgeſehen von dem Gewichte des Honigs, der nach Tarif zahlt.
Kälber, ſo lange die Hörner noch nicht geſtoßen haben.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Zicklein.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Eſel; Füllen, ſo lange ſie die erſten Milchzähne nicht abgeſtoßen haben.
Rindvieh;
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Drei Franken.

Maulthiere und Mauleſel.
Pferde;
Pferde von Bereitern, auch wenn ſie die Schweiz nach kürzerer oder längerer Zeit wieder verlaſſen ſollen.

4) Sechs Franken.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden.

Digitized by Google

B. Vom Werthe.

1) Zwei Prozent.

Mühlsteine, (Bodenstüke und Läufer).

2) Fünf Prozent.

Akergeräthe von Holz, oder von Holz und Eisen.

Kähne zum gewöhnlichen Personentransporte.

Oekonomie- und Lastwagen; Schlitten und Schiffe, so wie einzelne Bestandtheile zu solchen.

Reparaturen an allen diesen Gegenständen.

Reparaturen an Maschinen, welche vermittelst Freipässen zu diesem Ende oder zur Veredlung oder Veränderung ausgeführt und wieder eingeführt werden.

3) Zehn Prozent.

Andere Fuhrwerke und Gefährte jeder Art; Lurusschlitten und Lurusschiffe, (Gondeln).

Reparaturen an diesen Gegenständen.

C. Vom Gewichte.

1. Von der Zugthierlast,

und zwar von jedem angespannten Zugthiere, mit der Bemerkung, daß wenn die unter 1 und 2 aufgeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von zehn Zentnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel; wenn sie das Gewicht von fünf Zentnern nicht übersteigen, nur ein Drittel; und wenn sie das Gewicht von einem Zentner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehntheile des betreffenden Zollsazes bezahlt werden.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche, die im Tarife nicht besonders genannt sind, als: Blut, Klauen,

Digitized by Google

Flechsen, Knochen, Abschnizel von Fellen, Sägspäne, Kleien, Oelkuchen und Oelkuchenmehl, trokener Treſter und Träber, trokene oder teigartige Weindruſe.
Bausteine, gemeine, behauene.
Brenn-, Bau- und gemeines Nuzholz.
Erze aller Art, rohe.
Gerberrinde und Lohkuchen.
Heu und grünes Futter.
Holzkohlen.
Kartoffeln.
Lehm, Töpferthon, Huppererde, Walkererde und Porzellanerde, alles roh; Suinter; Schlaken.
Milch.
Koke und Torf, Braunkohle, Steinkohle.
Stroh, Häkerling und Spreu.

2) Sechszig Rappen. (Centimen).

Bäume, junge, und Sträucher, zur Obſt- und Waldkultur; nuzbare Bäume überhaupt; Reben.
Beſen von Reiſig.
Bretter, Latten, Schindeln und Rebſteken.
Dachziegel und Bakſteine.
Eier.
Effekten und Geräthe, einfache, von Einwanderern, alſo Kleider, Weißzeug, Betten, gewöhnliches Haus-, Küchen-, Feld- und Handwerks-Geräthe, in ganzen Fuhren, in ſo fern die Sachen gebraucht ſind, und mit Ausſchluß anderer in eine der Klaſſen C. II, 8 u. 9 fallender Gegenſtände.
Faßholz und roh vorgearbeitetes Nuzholz.
Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen.
Obſt, friſches; friſche Feld- und Gartengewächſe.
Salzfäſſer und Gypsfäſſer; gebrauchte Kübel.
Schieferplatten.

Digitized by Google

3) Drei Franken.

Lebendes Geflügel, frische Fische und dergleichen.

Statuen und Monumente, welche für öffentliche Zweke bestimmt sind.

Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände, als: Panoramas, Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren und dergleichen.

II. Vom Schweizer-Zentner.

1) Fünfzehn Rappen. (Centimen.)

Asphalt.

Getreide und Hülsenfrüchte.

Kalk, hydraulischer, gemahlen; römischer Cement.

Kochsalz, Viehsalz und Salzsoole.

Kreide; rohe, ungereinigte Farbenerden und Bolus.

Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation.

Pfeifenerde.

Reis.

Sämereien, Garten-, Feld-, Wald-, und Oel-Samen.

Schleif- und Wez-Steine; Feuersteine; lithographische Steine ohne Zeichnungen.

2) Dreißig Rappen. (Centimen.)

Alabaster und Marmor, roh.

Alaun.

Amlung.

Asbest.

Asphalt-Mastix.

Bast- und Reiswurzel.

Baumwolle, rohe und deren Abfälle.

Blei in Blöken und altes Blei.

Borsten.

Digitized by Google

Braunstein.
Cichorienwurzeln.
Chlorkalk.
Därme.
Ebenistenholz, rohes, als: Buchsbaum-, Mahagoni- und Ebenholz; geschnittenes Cedernholz zu Cigarrenkistchen, und vorgearbeitetes gemeines Schachtelholz.
Eisen, rohes, in Masseln; Brucheisen und Eisenspäne; Stahlmasseln.
Eisenbahnschienen.
Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau, von solchen Formen und Größen, wie sie in der Schweiz nicht gemacht werden.
Eisenblech, rohes, in großen Dimensionen und von wenigstens einer Linie (3 Millimeter) Dicke, wie es in der Schweiz nicht erzeugt wird, zum Maschinen- und Schiffsbau.
Farbhölzer, Farbwurzeln, Farbrinde, Farbkräuter und Farbbeeren, alles in ganzem, unzerkleinertem Zustande.
Felle und Pelzhäute, roh, getrocknet oder eingesalzen, aber ungegerbt.
Flachs, Hanf und Werg, roh oder gehechelt.
Gerstenmalz.
Glätte aller Art und Mennig.
Graphit (Wasserblei).
Hafnererz, gemeines (Bleiglanz).
Harz, rohes, Pech und Theer.
Käselab.
Kastanien, frisch oder getrocknet.
Krapp, roh oder gemahlen.
Leim, gemeiner.
Oel, gemeines, fettes, ungenießbares, zu industriellen Zwecken, zum Brennen oder Schmieren.

Digitized by Google

Packtuchgarn.
Potasche, roh oder calcinirt.
Schmirgel, roh oder gemahlen.
Schwamm, roher, zur Zunderbereitung.
Schwefel, roher, in Brocken.
Schwefelsäure und Salzsäure.
Schwerspath, roh oder gemahlen; Kreidenweiß (Blanc de Troyes).
Seidencocons und Seidenabfälle (Strazza, Struse, Stumpen u. dgl.)
Soda, roh oder gereinigt.
Sumach.
Talg (Unschlitt) roh, und andere nicht genannte rohe Fettwaaren.
Thran, gemeiner.
Thierhörner und rohe Hornplatten.
Trippel.
Vitriol aller Art aus Eisen, Kupfer oder Zink.
Weberzähne von Rohr und Weberdisteln.
Weinstein, roher.
Wolle, roh oder gekämmt; Wollenabfälle, Flokwolle und Wollenstaub.

3) Fünfzig Rappen (Centimen).

Brod.
Gerste, gerollte, Hafergrüze und Gries.
Mehl von Getreide; Reismehl.

4) Fünfundsiebenzig Rappen (Centimen).

Bimsstein und Blutstein.
Bleizucker.
Butter, süß, gesotten oder gesalzen; Schweineschmalz, genießbares.
Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes, bis auf den Werth von vierzehn Franken per Zentner.

Digitized by Google

Eisenguß, ganz unverarbeiteter, wie Platten, Oefen, Räder, Kochgeschirr u. dgl.

Effekten, alte; getragene Kleider und gebrauchtes Weißzeug.

Erz, altes (Glocken- und Kanonenmetall).

Farbhölzer, Farbwurzeln, Farbrinde, Farbkräuter, Farbbeeren, in zerkleinertem Zustande, geraspelt, gerieben oder gemahlen; Katechu, Orleans und Orseille.

Galläpfel und Knoppern.

Gummi, gemeiner, arabischer, so wie Senegal-, Kirsch- und Pflaumen-Gummi.

Kienruß.

Korbwaaren, grobe, von ungetheilten, ungefärbten Weiden.

Kupfer, rohes oder altes.

Marmor, in Platten geschnitten, roh.

Messing, rohes oder altes.

Obst, gedörrtes und getrocknetes, gemeines, als: Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, auch Baumnüsse und Wachholderbeeren.

Obstwein (Most).

Oelseife, gemeine.

Pakleinen, gemeine und rohe, von höchstens fünfundzwanzig Fäden auf den Zoll, sowol im Zettel als im Eintrage.

Safflor.

Salpeter, gemeiner und Natrumsalpeter.

Säuren in flüssiger Form, nicht genannte und in Mengen von mindestens zwanzig Pfund in einem Gefäße.

Schmalte.

Seegras und Waldhaare.

Terpentin, Terpentinöl, Kolophonium und gereinigtes Harz.

Weinstein, gereinigter.

Digitized by Google

Zink in Blöken und altes Zink.
Zinn in Blöken und altes Zinn.
Zinnasche.
Zinnsalz.

5) Ein Franken und fünfzig Rappen (Centimen).

Beinschwarz.
Bier und Bierhefe, in Fässern.
Blausaures Kali.
Blei in Röhren und gewalzt; Tabakblei, Bleikugeln und Schrot.
Bleiweiß.
Cacao, ungemahlen, und Cacaoschaalen.
Chromsaures Kali.
Cichorienkaffee.
Eisen, geschmiedetes, gezogenes und gewalztes, über den Werth von vierzehn Franken per Zentner.
Eisenblech, rohes, nicht besonders genanntes.
Eisendrath, Weißblech und verbleites oder verzinktes Eisenblech.
Garancine (Krapp-Extrakt).
Glasflaschen von grünem und braunem Glase, d. h. gewöhnliche Weinschlegel, so wie große über zwölf Maß haltende Flaschen von solchem Glase.
Glasstangen, gemeine, massive, Glasschlenken und Glaslizen.
Haare aller Art, nicht besonders genannte.
Honig.
Kaffee und Kaffeesurrogate.
Kupferblech, Messingblech und Messingdrath.
Marmor in Platten, polirt.
Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht genannte, so wie deren Späne.

Digitized by Google

Mineralwasser.
Monumente und Steinarbeiten über einen Zentner schwer, aus gemeinen Steinarten.
Pak- und Löschpapier, in so fern dasselbe nicht Druk-papier ist; Wachs- und Theerpapier, gemeiner, grauer Pappendekel.
Schwefel, gereinigter, in Stangen und Schwefelblüthe.
Stahl, roher.
Steine, lithographische, mit Zeichnungen.
Steingutschüsseln und Krüge, gemeine, blaue und braune
Strike und Schnüre, gemeine.
Töpferwaaren, gemeine aller Art; Schmelztiegel; ordinäre Kölnerpfeifen, ohne Email und unbemalt.
Wachs, Wallrath und Stearin, roh.
Wein in Fässern.
Zinkbleche, Zinnbleche und Staniol.
Zündschwamm und Zunder aller Art.

6) Zwei Franken.

Anis, Fenchel und Kümmel.
Baumwollengarn, rohes, und Baumwollenzwirn, roher.
Baumwollentücher, rohe, und roher Tüll.
Baumwollenwatte.
Cochenille.
Drechslerwaaren aus gemeinem Holz und Stein, unbemalte, unlakirte, unpolirte.
Elfenbein, roh.
Email, roh oder gemahlen.
Fischbein, roh.
Flachs-, Hanf- und Reistengarn, ungebleicht, ungefärbt und ungezwirnt; Schustergarn.
Fournierholz, geschnitten.
Holzgeflecht, gemeines, hölzerne Wannen, Siebe, Schachteln u. dgl.

Digitized by Google

Holzwaaren, gemeine, wie: Rechen, Heugabeln, Küblerwaaren, Zimmermanns- und Tischlerarbeiten von Tannen- und anderm gemeinem Waldholz, unbemalt, unpolirt und ohne Verbindung mit Schlosserarbeit.

Hopfen.

Indigo.

Kardätschen, bestekte.

Korkholz, rohes.

Leder, unverarbeitetes, gemeines, ungefärbtes; Roth- und Weißleder.

Maschinen und Maschinenbestandtheile, zum industriellen oder Gewerbgebrauche; Krahne, Waagen, Winden und andere ähnliche Maschinen, Treibriemen; Regenschirmgestelle und deren Bestandtheile.

Naturalien.

Perlmutter, rohe.

Preßspäne und weißer Pappendekel.

Sauerkraut und andere bloß eingesalzene Gemüsesorten.

Schildpatt (Schildkrötenschale) roh.

Senf, roh oder gestoßen.

Spargelwurzeln.

Talglichter, gewöhnliche.

Unschlittseife, gemeine.

Waffen für das Bundesheer und zum Staatsgebrauche; Bestandtheile von Waffen.

Wollengarn, rohes oder ungefärbtes.

Zwillich und Leinenzeug, roh oder halbgebleicht, aber ungefärbt, und unter vierzig Zettelfäden auf den Zoll.

7) Drei Franken und fünfzig Rappen (Centimen).

Abgüsse von Gyps, Schwefel oder Steinpappe, unbemalt oder nur einfach bronzirt.

Digitized by Google

Apothekerwaaren, nicht besonders genannte; Feldthee, Apothekerkräuter, Wurzeln, Blumen u. dgl.

Austern, frische.

Baumwollengarn, Faden und Zwirn, gebleicht oder gefärbt.

Bettfedern und Flaum.

Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke in Fässern.

Buchdrukerlettern.

Bücher und Musikalien, gebunden oder ungebunden, alt oder neu, mit oder ohne Landkarten, Lithographien oder Kupferstiche, wenn diese Bestandtheile von Büchern sind.

Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, in Verbindung mit rohem, unlakirtem Holze.

Cacao, gemahlen.

Chemische Produkte, nicht besonders genannte; Säuren in Gefäßen unter zwanzig Pfund.

Droguerien, so wie Farbwaaren, nicht besonders genannte, auch Arrow-Root, Fischhaut, Gelatine und feiner Leim, Sago, Waschschwämme u. dgl.

Drukerschwärze.

Eisen- und Stahlwaaren, roh, ohne Politur oder Firniß.

Eisenblechwaaren, rohe, ausgeschlagene, aber ungenietete, wie: Pfannen und Schalen; ferner, gemeine dergleichen, mit Verzinnung, aber ungelöthet und unpolirt, wie Striegel, Gebisse u. s. w.

Extrakte von Farbstoffen; auch Carmin und Persio (Cudbear).

Farben, gemahlene, geschlemmte oder zubereitete, nicht besonders genannte.

Fensterglas, Hohlglas- und Glasröhren, von gewöhnlichem, nicht farbigem Glase.

Digitized by Google

Firniſſe.
Fiſche, gedörrt, geſalzen oder marinirt, in Gefäßen oder Büchſen, die nicht weniger als zehn Pfund enthalten.
Fleiſch, Spek, Würſte, todtes Geflügel und Wildpret.
Gewürze aller Art.
Gußeiſen, verarbeitetes, abgedrehte oder genietete Eiſengußſtüke, zuſammengepaßte Stüke, geſchliffenes oder emaillirtes Gußeiſen und zuſammengefügte gußeiſerne Möbeltheile.
Handwerkzeuge aus Eiſen und Stahl, mit und ohne Verbindung von Holz oder andern kleinen Theilen von unedeln Metallen.
Käſe.
Kautſchuk und Gutta-Percha, roh, geſchnitten oder geſponnen, in Platten und Kugeln.
Korkwaaren.
Leder, gebeiztes, gefärbtes, geſchwärztes oder lakirtes, Juchten und Pergament.
Leinengarn und Faden, gebleicht oder gefärbt.
Meerrohre und Spaniſchrohre, roh oder geſpalten, zum Flechten.
Möbeln, alte, gebrauchte; alte Klaviere, Orgeln und andere gebrauchte muſikaliſche Inſtrumente, wenn ſie über einen Zentner wiegen.
Neuſilber-Blech, Drath und Platten.
Nudeln aller Art.
Oele zum Tiſchgebrauche und für die Küche tauglich.
Pomeranzenblüthwaſſer.
Roßhaar, gereinigt oder geſponnen.
Schuhwichſe.
Seide, rohe, und Floretſeide, gekämmt, geſponnen oder gedreht.
Stahlblech, Stahlplatten und Stahldrath.

Digitized by Google

Steinschußer aller Art.
Strohwaaren, gemeine, von ungetheiltem, ungefärbtem Stroh, Rohr und Bast.
Südfrüchte, frische oder getroknete, mit Ausschluß der in Zuker gekochten; als: Mandeln, Haselnüsse, Weinbeeren, Rosinen, Feigen u. dgl.
Tabak in Blättern, so wie aller Arten Blätter zur Tabakbereitung; Karotten.
Tafelessig in Fässern.
Wachs, Wallrath und Stearin, gereinigt oder gebleicht.
Wollengarn, gefärbt oder gebleicht.
Wolltücher, rohweiße; gemeine wollene Bettdeken und Pferdedeken, rohe Schipper und rohe Mousseline-Laine.
Zierbäume und Ziersträucher ins freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse.
Zinkwaaren, Zinnwaaren, unpolirt und unbemalt.
Zuker aller Art, Cassonade, Melasse und roher Syrup.
Zündhölzchen.
Zwiebak und feine Bäkerwaaren.

8) Acht Franken.

Abgüsse von Gyps, Steinpappe u. dgl., bemalt oder gefirnißt.
Baumwolltücher und Tüll, gebleichte, gefärbte, bedrukte oder appretirte.
Bildhauerarbeit, die nicht in eine der frühern Klassen fällt.
Blechwaaren, mit und ohne Malerei oder Firniß.
Bronzewaaren und feine Gußwaaren.
Buchbinder- und Cartonage-Arbeit aller Art.
Bürstenbinderarbeit, feine oder lakirte.
Drechsler- und Holzwaaren, gemalt, polirt, lakirt oder geschnizt.

Digitized by Google

Drukpapier; Schreibpapier; geleimtes, weißes, glattes und gepreßtes, farbiges Papier, Gold- und Silberpapier; Glas-, Rost- und Sandpapier; Notenpapier; linirtes und lithographirtes Papier; Papiertapeten aller Art.

Glas-, Stahl- und Metall-Perlen; falsche Steine.

Glaswaaren, feine, Krystallglas, gepreßt oder geschliffen, und farbiges Glas.

Gold- und Silber-Faden, Drath, Tressen, Flitter und Folie, echt oder falsch; geschlagenes Gold und Silber.

Halbseidene Stoffe, sobald höchstens die Hälfte der Fäden seidene sind.

Kammmacherwaaren.

Kautschuk- und Guttapercha-Fabrikate.

Knöpfe aller Art.

Kupferschmiedwaaren.

Lederwaaren, grobe, namentlich grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Arbeit, von gemeinem Leder, mit und ohne Holz- oder Metalltheile, wie Fuhrgeschirre, Blasbälge, Torniſter und Patrontaschen; immerhin mit Ausschluß von Arbeiten, an denen Pelzwerk, Seide oder feines Leder, Juchten oder Maroquin sich befindet, welche in die nachfolgende höhere Klasse fallen.

Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt oder appretirt, so wie Leinwand, ungebleichte, aber über vierzig Zettelfäden auf den Zoll.

Lithographien, Landkarten und Kupferstiche.

Malerbedürfnisse, wie: präparirte Leinwand, präparirtes Papier, Pinsel, präparirte Farben in Büchsen, Blasen, Töpfchen, Muscheln oder Stängelchen, Pastellfarben, Reißkohle u. dgl.

Digitized by Google

Mathematische, optische, physikalische und chirurgische Instrumente und Apparate.
Messerschmiedwaaren aller Art.
Messing- und Rothgießer-Waaren.
Metallsiebe und Metallgewebe.
Näh-, Strik- und Stek-Nadeln; Haften.
Neusilberwaaren.
Pelzwerk, zugerichtetes, und Pelzhäute, gegerbte.
Quincaillerie, nicht besonders genannte, und Stahlwaaren, feine.
Regenschirme, baumwollene, fertige.
Roßhaarstoffe.
Saiten aller Art.
Schlosserwaaren; zusammengesezte Arbeiten von Eisen und Stahl, mit oder ohne Holz und andere unedle Metalle; polirte, verzierte, gefirnißte Eisen- und Stahlwaaren; Drathgeflechte; fertige, zusammengesezte, eiserne Möbeln.
Schreibmaterialien, wie: Federn, Dinte, Bleistifte, Siegellak, Oblaten, Streusand, Griffel, Tafeln u. dgl.
Seide und Floretseide, gebleicht oder gefärbt; Nähseide.
Seilerarbeiten, nicht besonders genannte.
Spazierstöke, Angelruthen, Peitschen, Pfeifenrohre u. dgl. von Rohr, Fischbein, Leder, Holz u. s. w.
Spiegel und Spiegelglas unter zwei Quadratfuß, sammt dem Rahmen gemessen.
Spielzeug, nicht besonders genanntes.
Stäbe zu Goldrahmen, roh, gegypst oder vergoldet.
Strohgeflechte, feine, von gespaltenem, gefärbtem oder feinem ganzem Stroh.
Strumpfwirkerwaaren, nicht besonders genannte.
Tabak, zum Rauchen, Schnupfen, oder Kauen.

Digitized by Google

Töpferwaaren, feine, aller Art, nicht besonders genannte, von Fayence, Steingut oder Porzellan.

Uhren, hölzerne, mit Ausschluß von Spieluhren und solchen, die in goldenen oder andern Rahmen mit Verzierungen aus edeln Metallen, oder Steinen, oder in Gemälde gefaßt sind.

Uhrenbestandtheile.

Wachsleinwand und Wachstaffet aller Art.

Wollenschuhe, gemeine, aus Filz oder geflochtene.

Wollentücher, Wollengewebe und gewirkte Wollenwaaren; Schnüre, Fransen u. dgl., aus Wolle, weiß oder in Farben; gedrukte Wollenzeuge; Flanelle.

Zink-, Zinn- und Bleiwaaren, polirt, gemalt oder gefirnißt.

9) Fünfzehn Franken.

Arbeiten, feine, geschnittene, aus Achat, Alabaster, Elfenbein oder Bernstein.

Arbeiten und Waaren, fertige, mit Näharbeit, von Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle und Stroh; also alle Arten fertiger Kleidungsstüke, Weißzeug, Handschuhe, Pelze nnd Reisesäke.

Betten, fertige, gefüllte, und Matrazen.

Bijouteriewaaren, echte und falsche; Gold- und Silberwaaren; plakirte Artikel.

Blumen, künstliche.

Blumenzwiebeln.

Chokolate.

Cigarren.

Cosmetische Mittel aller Art; Geheimmittel und fertige oder zusammengesezte Arzneimittel, wie: Essenzen, Syrupe, Eliriere, Pflaster, Pillen u. dgl.

Essenzen, feine, und ätherische Oele.

Eßwaaren, feine, wie: Fische oder Pflanzen in Büchsen

Digitized by Google

oder Gläsern, mit Essig, Oel, Zuker, oder allein; gezukerte oder in Zuker gekochte Früchte; Kaviar, Pasteten, Lebkuchen, Kuchen und Zukerwerk.

Gemälde, mit und ohne Rahmen.

Goldrahmen und Rahmen mit Vergoldungen.

Hüte und Kappen aller Art, gewöhnliche gewirkte baumwollene Müzen ausgenommen.

Instrumente, musikalische.

Korbflechtwaaren, feine, von gespaltenem oder farbigem Holze.

Lederwaaren, feine, von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler- oder dänischem Leder, von sämisch oder weißgarem Leder, von lakirtem Leder und Pergament; Sättel- und Reitzeuge und Geschirre, mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; Handschuhe von Leder, und feine Schuhe aller Art; Schuhe und Stiefeln mit Pelz oder Juchten.

Lustfeuerwerke.

Möbeln aus Ebenisten- und allem polirten Holz; fournirte Möbeln.

Parfümeriewaaren, wie: wohlriechende Wasser, aromatische Essige, Toilettenseife aller Art, Puder und Schminke.

Perlen, Korallen und feine Steine.

Perükenmacher- und Haararbeiten.

Posamentierarbeiten, nicht genannte.

Puzmacherwaaren aller Art und Federn.

Regen- und Sonnenschirme, fertige, seidene.

Shawls (Umschlagtücher), fertige.

Seidene und floretseidene Stoffe und Fabrikate; halbseidene, sobald die Hälfte oder mehr der Fäden seiden sind.

Digitized by Google

Senf, zubereiteter.
Spiegel und Spiegelglas, von und über zwei Quadratfuß Größe außerhalb mit der Rahme gemessen.
Spielkarten.
Spizen aller Art; Tüllbanden mit Broderien, oder sonst façonirt; Handstikereien und Maschinenstikereien.
Thee, chinesischer und ähnlicher.
Uhren aller Art, die nicht in die vorhergehende Klasse fallen.
Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen; Wachsstöke, Wachsrödel.
Waffen zum Privatgebrauch, nebst Zugehör; Zündkapseln.
Wein, Bier, Branntwein, Weingeist, Kirschwasser, Liqueure, Essig, und überhaupt geistige Getränke jeder Art, in Flaschen oder Krügen.

II. Zolltarif für die Ausfuhr.

Es wird bezahlt:

A. Vom Stüke.

1) Fünf Rappen (Centimen).

Kälber, so lange die Hörner noch nicht gestoßen haben.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Ziklein.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Esel.
Füllen, bis sie die ersten Milchzähne abgestoßen haben.
Rindvieh, sobald die Hörner gestoßen haben.
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Ein Franken und fünfzig Rappen (Cent.)

Maulthiere und Maulesel.
Pferde.

Digitized by Google

B. Vom Werthe.

1) Drei Prozent.

Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nutzholz.

Holzkohle.

2) Fünf Prozent.

Holz, rohes, oder nur ganz roh beschlagenes, ohne Ausarbeitung in's Gevierte auf der ganzen Länge; Flößholz, gemeines.

C. Vom Gewichte.

1. Von der Zugthierlast,

und zwar von jedem angespannten Zugthiere, mit der Bemerkung, daß wenn die unter dieser Rubrik angeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von zehn Zentnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel, wenn sie das Gewicht von fünf Zentnern nicht übersteigen, nur ein Drittel, und wenn sie das Gewicht von einem Zentner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehntheile des betreffenden Zollansazes bezahlt werden.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Asphalt.

Erde; Thon.

Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen.

Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Gabeln, Besen u. dgl.

Kalk, Ziegel, Bakſteine, Schiefer, behauene Steine, Mühl- und Schleifsteine.

Korbwaaren, gemeine.

Obst, frisches, Kartoffeln, Feld- und Gartengewächse.

Töpferwaaren, gemeine.

Digitized by Google

2) Dreißig Rappen (Centimen).

Asphalt-Mastix.
Eisenerz.
Glasscherben.
Hausrath, alter, offener oder gepakter, bei Uebersiedlungen.
Heu und Stroh.
Kochsalz.
Steinkohlen, Braunkohlen.

3) Fünf und siebenzig Rappen (Centimen).

Asche.
Dünger.

II. Vom Schweizerzentner.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände.

2) Achtzig Rappen (Centimen).

Felle und Häute, rohe.
Gerberlohe.

3) Ein Franken.

Baumrinde.

4) Zwei Franken.

Lumpen und Makulatur.

III. Zolltarif für die Durchfuhr.

Es wird bezahlt:

A. Vom Stük.

a. Für jede Streke von acht Stunden und darunter:

1) Drei Rappen (Centimen).

Kälber.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Zicklein.

Digitized by Google

2) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Esel.
Füllen.
Rindvieh.
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Dreißig Rappen (Centimen).

Maulthiere und Maulesel.
Pferde.

b. Für jede längere Streke:

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Kälber.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Zicklein.

2) Fünf und siebenzig Rappen (Centimen).

Esel.
Füllen.
Rindvieh.
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Drei Franken.

Maulthiere und Maulesel.
Pferde.

B. Vom Werthe.

1) Drei Prozent.

Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nuzholz.
Holzkohlen.

2) Fünf Prozent.

Holz, rohes oder nur ganz roh beschlagenes, ohne Ausarbeitung in's Gevierte auf der ganzen Länge; Flößholz, gemeines.

Digitized by Google

(Ausnahmsweise zahlt Holz, welches zu Land nur über kurze Streken von weniger als zwei Stunden geführt wird, von der Pferdelast zehn Rappen (Centimen).

C. Vom Gewichte.

I. Von der Zugthierlast.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Holz, unter der hievor angeführten Bedingung (siehe den Schlußsaz von Litt. B.)

2) Fünfzehn Rappen (Cent.)
3) Sechszig Rappen (Cent.)
4) Drei Franken.

} Nach der Klassifikation des Zolltarifs für die Einfuhr, Rubrik C, I. 1, 2, 3.

II. Vom Schweizerzentner.

Für alle nicht genannten Durchgangsgüter.

1. Für jede Streke von acht Stunden und darunter:

Fünf Rappen (Centimen).

2. Für jede längere Streke.

Dreißig Rappen (Centimen).

Digitized by Google

Vollziehungsverordnung

über die

Zeitungstaxen.

(Vom 3. Wintermonat 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Art. 20 bis 23 des Posttaxengesezes vom 25. August 1851,

verordnet:

Transporttaxe.

a. Für Schweizerblätter.

Art. 1. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, ist eine Transporttaxe von ¾ Rappen für ein Exemplar bis zu einem Gewichte von 2 Loth, ohne Rüksicht auf die Entfernung, für die ganze Schweiz festgesezt.

Von jedem weitern Loth oder Bruchtheil desselben sind ¾ Rappen zu entrichten.

Das Ungerade ist bei jedesmaliger Ausrechnung des Gesammtbetrages der ganzen Lieferung (Art. 31) auf je volle 5 Rappen zu ergänzen.

Als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 40 Rappen, für ein halbes Jahr 20 Rappen und für ein Vierteljahr 10 Rappen festgesezt.

Digitized by Google

Die gleiche Taxe wird für Schweizerblätter entrichtet, die nach dem Auslande gehen, insofern nicht durch Verträge Anderes bestimmt ist.

b. Für ausländische Blätter.

Art. 2. Für den Transport der durch Vermittlung der schweizerischen Postbüreaux abonnirten Blätter des Auslandes, welche franko bis an die Schweizergränze geliefert werden, wird die Transporttaxe durch Zuschlag zum Bezugspreise berechnet, und zwar für jedes Exemplar bis auf 2 Loth 1½ Rappen, für jede weitern 2 Lothe oder Bruchtheile derselben 1½ Rappen mehr, insofern nicht durch Verträge Anderes bestimmt ist.

Die bei Berechnung dieser Transporttaxe sich ergebenden Bruchtheile unter 5 Rappen werden bis auf volle 5 Rappen ergänzt, und als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 1 Franken, für ein halbes Jahr 50 Rappen und für ein Vierteljahr 25 Rappen festgesezt.

Gewichtsberechnung.

Art. 3. Für ausländische Blätter wird das Gewicht für das ganze Abonnement nach Maßgabe der ordentlichen Lieferungen angenommen.

Extra-Blätter.

Art. 4. Werden von den Verlegern, gesondert von der ordentlichen Lieferung, Extrablätter versendet, so haben sie für dieselben die nämliche Transporttaxe wie für eine gewöhnliche Versendung zu entrichten.

Probe-, Tausch- und Gratisblätter.

Art. 5. Probeblätter, Tauschblätter und andere Gratisblätter unterliegen ebenfalls der ordentlichen Transporttaxe für Zeitungen.

Digitized by Google

Abonnementsgebühr.

Art. 6. Die Blätter können entweder bei dem zunächst liegenden Postbüreau oder unmittelbar bei dem Verleger abonnirt werden.

Wenn die Post das Abonnement besorgt, so hat sie für inländische Blätter 20 Rappen, für ausländische 50 Rappen Abonnementsgebühr zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes oder Vierteljahr besorgt wird.

Verrechnung der Abonnementsgebühr.

Art. 7. Für inländische Blätter ist die Abonnementsgebühr von dem Verleger zu entrichten. Für ausländische Blätter ist sie zu dem Bezugspreise hinzuzuschlagen.

Vorausbezahlung der Abonnementspreise.

Art. 8. Alle Abonnemente müssen baar vorausbezahlt werden, wogegen jedem Abonnenten eine Quittung unentgeldlich zugestellt wird.

Bis die baare Bezahlung des Abonnementspreises stattgefunden hat, wird von den Postbüreaux keine Bestellung ausgeführt.

Für allfällige Rükstände auf den Abonnementsgeldern bleibt das Postbüreau verantwortlich.

Frankatur der ausländischen Blätter.

Art. 9. Für ausländische Blätter, welche nicht wenigstens franko Schweizergränze geliefert werden, haben die Postbüreaux keine Abonnemente anzunehmen.

Ausnahme von der Zeitungstaxe.

Art. 10. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, die weder postamtlich abonnirt, noch

Digitized by Google

durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen der im Art. 7 des Posttarengesezes verordneten Drukschrifttare.

Blätter mit Nachnahme.

Art. 11. Blätter mit Nachnahme werden mit der ordentlichen Taxe für Drukschriften belegt.

Unerlaubte Zugaben.

Art. 12. Den abonnementsweise aufgegebenen Blättern dürfen weder Geschriebenes, noch andere fremdartige Drukſachen beigeschlossen werden. Unerlaubte Zugaben werden mit den abonnirten Zeitungen nicht versendet.

Bestrafung.

Art. 13. Der Einschluß von Geschriebenem wird als Verlezung des Postregals behandelt.

Festsezung des Abonnementspreises.

Art. 14. Jeder Verleger, der auf die Abonnementsbesorgung durch die Post Anspruch macht, ist gehalten, den vollen für die ganze Schweiz gültigen Abonnementspreis, mit Einschluß sowohl der Abonnementsgebühr als der Transporttare, für die durch Art. 17 festgesezten Abonnementstermine in einem Gesammtbetrage auf dem Blatte anzuzeigen.

Anzeige von Aenderungen.

Art. 15. Bei neu entstehenden Blättern, so wie bei Veränderung der Preise und Titel, hat der Verleger dem Kreiszeitungsbüreau eine einfache gedrukte Anzeige in genügender Anzahl zu liefern, damit die übrigen Zeitungs- und Postbüreaux der Schweiz schnell von jeder Veränderung unterrichtet werden können.

Digitized by Google

Solche Anzeigen müssen jedoch spätestens vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Quartals stattfinden.

Vorausbezahlung der Transporttaxe.

Art. 16. Jeder Verleger, der ein Schweizerblatt durch die Post zu versenden beabsichtigt, ist gehalten, dem Zeitungsbüreau des betreffenden Postkreises die Durchschnittszahl der Exemplare annähernd zum Voraus anzuzeigen und zugleich einen genügenden Betrag als Vorausbezahlung der Transporttaxe für das nächste Halb- oder Vierteljahr zu entrichten, wobei sein — den gleichen Zeitabschnitt betreffendes — Guthaben für die durch die Post besorgten Abonnemente in Anrechnung gebracht werden kann. Bis die Bezahlung stattgefunden, werden die Blätter nicht zur Versendung angenommen.

Wenn später der Verleger eine größere Zahl von Exemplaren versenden will, als für welche er Vorausbezahlung geleistet hat, so hat er das Fehlende sofort nachzuzahlen. Jedenfalls wird das Zeitungsbüreau dafür sorgen, daß die Postverwaltung für ihre Forderung gedeckt sei.

Abonnementstermin.

Art. 17. Für Blätter, welche von den Verlegern nur jährlich abgegeben werden, ist auf 1. Jänner für zwölf Monate, für alle übrigen Blätter ist auf 1. Jänner und 1. Juli für sechs Monate, und auf 1. April und 1. Oktober für drei Monate zu abonniren.

Ausnahmen von diesen Regeln sind auf dem postamtlichen Preisverzeichniß angemerkt. Jedenfalls endigen die Abonnemente mit dem 31. Christmonat und können niemals auf das folgende Jahr übertragen werden.

Die Schweizerblätter sind in der Regel acht Tage,

Digitized by Google

und die ausländischen vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Quartals zu abonniren. Nachher kann jeweilen noch während des ersten Monats desselben abonnirt werden, ohne daß jedoch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern garantirt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden die Abonnentenregister für das laufende Quartal geschlossen. Für spätere Abonnemente haben sich die Abonnenten direkte an die Verleger zu wenden.

Aufgabezeit.

Art. 18. Die Blätter sind in genügender, von der Kreispostdirektion zu bestimmender Zeit vor Abgang der Post aufzugeben, damit die Verifikation und die weitere Besorgung ohne Nachtheil für die Brieferpedition stattfinden kann.

Verpakung.

Art. 19. Die der Post aufzugebenden Blätter sind von den Verlegern nach Anleitung des Zeitungsbüreau für die verschiedenen Postbüreaur und Ablagen in gesönderte Pakete unter Band zu legen, jedoch so, daß die Zahl der Exemplare, welche nebst der Adresse des Postbüreau's auf den Paketen anzugeben ist, leicht verifizirt werden kann.

Ueberhaupt sollen die Blätter auf die zur Versendung und Austheilung an die Abonnenten zweckdienlichste Weise zusammengelegt und verpakt werden. Die amtlichen Blätter unterliegen in Betreff der Verpakung den gleichen Vorschriften.

Adressirung.

Art. 20. Die abonnirten Zeitungen sind von dem Verleger in der Regel unter Band und mit der Adresse

Digitized by Google

der Abonnenten versehen der Post aufzugeben. Die Postdirektionen sind ermächtigt, diese Vorschrift nachzulassen, wo es ohne Nachtheil für die Spedition geschehen kann.

Zahlangabe.

Art. 21. Die Verleger sind gehalten, bei jeder Aufgabe die Zahl der Exemplare schriftlich anzugeben. Diese Zahl hat das absendende Büreau zu verifiziren und täglich nebst dem Datum der Aufgabe und der Nummer der Lieferung in das Speditionsbuch einzutragen, nach welchem am Schlusse des Quartals die Transporttaxe zu berechnen ist.

Die Zahl der nach dem Ausland adressirten Blätter, welche weiter als bis an die Schweizergränze frankirt werden müssen, ist je nach den Frankaturpreisen gesöndert anzugeben.

Unrichtige Zahlangabe.

Art. 22. Wird vom Verleger die Zahl der Exemplare unrichtig angegeben, so ist die vom Zeitungs- oder Postbüreau nach genauer Verifikation gefundene Zahl als versandt einzutragen und dem Verleger hievon Kenntniß zu geben.

Im Wiederholungsfalle ist die Lieferung in Gegenwart des Aufgebers nachzuzählen, und wenn die unrichtige Angabe fortdauert, die Versendung der Blätter zu verweigern, bis der Verleger richtige Angaben liefert.

In solchen Fällen, wie bei Entdekung anderer Mißbräuche, ist der Kreispostdirektion Anzeige zu machen.

Versendung an ein anderes Postbüreau.

Art. 23. Wenn in Folge Veränderung des Wohnortes des Adressaten eine Weitersendung des Empfangsbüreau

Digitized by Google

an ein anderes Postbüreau nöthig wird, so ist hiefür die ordentliche Zeitungstransporttaxe noch einmal zu bezahlen. — Für einfache Aenderung der Adresse beim Verleger wird Nichts berechnet.

Weitersendung an einen andern Adressaten.

Art. 24. Abonnirte Blätter, die von dem Orte, wohin sie ursprünglich bestimmt und abgegeben worden sind, an einen andern Adressaten weiter versendet werden, sind für diese Weitersendung der Drukschrifttaxe unterworfen.

Nicht angenommene Blätter.

Art. 25. Blätter, welche ohne Bestellung versendet und von dem Adressaten nicht angenommen werden, sind mit der einfachen Bezeichnung „nicht angenommen" und mit dessen Unterschrift versehen, demjenigen Postbüreau (oder der Ablage), durch welche er sie erhalten hat, zurükzustellen. Schweizerblätter sind von den Postbüreaux und Ablagen dem Aufgabsbüreau zurükzusenden und von diesem dem Verleger, gegen Anrechnung des Rükporto's nach Art. 1 zuzustellen.

Die nicht angenommenen fremden Blätter hingegen sind ausschließlich dem Kreiszeitungsbüreau zuzusenden, welches die Rüksendung je nach den Vertragsbestimmungen zu besorgen hat.

Reklamationen.

Art. 26. Fehlende Blätter, die durch die Post abonnirt sind, müssen sogleich, spätestens bis zur Ablieferungszeit der nächsten Nummer, bei dem Abgabsbüreau reklamirt werden. Spätere Reklamationen werden nur gegen Kostenvergütung berüksichtigt.

Digitized by Google

Für die ohne Vermittlung der Postbüreaux abonnirten Blätter nehmen die Büreaux keine Reklamation an.

Vorbehalt wegen unterbrochener Lieferung.

Art. 27. Mit der Besorgung des Abonnements übernimmt die Postanstalt keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger und kann auch zu keiner Rükvergütung des Betrags angehalten werden. — Sollte das Blatt nicht geliefert werden, oder vor Ablauf des Abonnements zu erscheinen aufhören, so wird in so weit eine Rükzahlung des verhältnißmäßigen Bezugspreises an den Abonnenten stattfinden, als sie bei dem Verleger auf gütlichem Wege erhältlich ist.

Einstellung der Abonnementsbesorgung.

Art. 28. Als Folge dauernd unregelmäßiger Lieferung des Blattes, oder wesentlicher Nichtachtung der für die Aufgabe, Preisanzeige, Verpakung und Verrechnung aufgestellten Vorschriften, von Seite der Verleger, kann die Postverwaltung die fernere Abonnementsbesorgung einstellen.

Lieferungsrechnung der Verleger.

Art. 29. Einen Monat nach Anfang eines jeden Quartals ist von den Verlegern schweizerischer Blätter dem Zeitungsbüreau ihres Kreises über die durch die Zeitungs- und Postbüreaux gemachten Bestellungen eine Lieferungsrechnung (nebst den Bestellzetteln) einzusenden, auf welcher die Anzahl der von jedem Büreau bestellten Exemplare, und zwar zum vollen Abonnementspreise, auszusezen ist.

Digitized by Google

Abschlagszahlung.

Art. 30. Uebersteigt das Guthaben des Verlegers für postamtlich abonnirte Blätter den Betrag der voraussichtlich für den gleichen Zeitraum schuldig werdenden Transporttaxe (Art. 16), so ist demselben auf Verlangen eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung zu leisten.

Stellung der Abrechnung.

Art. 31. Sobald die Anzahl der in jedem Quartal versandten Exemplare genau ausgemittelt worden, ist die Rechnung mit jedem Verleger zu stellen, in welcher demselben der ganze Betrag des Abonnementspreises, wie solcher bei den Postämtern eingenommen worden ist, gutgeschrieben, dagegen die Abonnementsgebühr der postamtlich bestellten und die Transporttaxe aller mit der Post versendeten Blätter zur Last geschrieben wird.

Diese Rechnung wird mit Ablauf jedes Semesters abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren, das eine durch das Zeitungsbüreau, das andere durch den Verleger, ausgefertigt und der Saldo sogleich baar bezahlt.

Anzeige der Abonnementspreise.

Art. 32. Die Verleger sämmtlicher Schweizerblätter haben ihre neuen Abonnementspreise spätestens Ende Wintermonats dem Zeitungsbüreau ihres Postkreises, zuhanden des Postdepartements, für die Redaktion des neuen Preisverzeichnisses anzuzeigen.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Art. 33. Die Vollziehungsverordnung vom 13. Brachmonat 1849, so wie die Anleitung für die Be-

Digitized by Google

rechnung der Zeitungsabonnemente vom 14. Brachmonat 1849 und das Zeitungsreglement vom 8. Chriſtmonat 1849 ſind hiemit aufgehoben.

Anfangstermin und Bekanntmachung.

Art. 34. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft. Künftige Abonnemente ſind jedoch von nun an nach Vorſchrift derſelben zu beſorgen. Die Verordnung iſt in die offizielle Sammlung einzurüken, und ſowohl den Kantonsregierungen als den Poſtbüreaux in beſondern Exemplaren auszutheilen.

Alſo beſchloſſen, Bern, den 3. Wintermonat 1851.

Im Namen des ſchweizeriſchen Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung

über die

Posttaren für Alpenpässe und Lokalkurse.

(Vom 12. November 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 27, 28, 29 des Bundesgesezes über die Posttaren vom 25. August 1851,

verordnet:

Art. 1. Die Alpenpässe, auf welchen nach Art. 28 des Posttarengesezes eine erhöhte Taxe bezogen wird, bestehen in den Wegstreken:

1. Von Brieg nach Domo d'Ossola;
2. von Amsteg nach Bodio;
3. von Reichenau nach Cleven;
4. von Reichenau nach Roveredo;
5. von Chur nach Samaden;
6. von Samaden nach Cleven.

Art. 2. Auf den Wegstreken der Alpenpässe Nr. 1 bis 4 sind für das Coupé Fr. 1. 15 Rp. und für das Innere und die Außensize Fr. 1 n. W. zu beziehen.

Digitized by Google

Für die Wegstreken Nr. 5 und 6 ist die Taxe mit Rükſicht auf Art. 29 des Posttaxengeſezes auf Fr. 1 für das Coupé und auf 85 Rappen für das Innere und die Außenſize feſtgeſezt.

Art. 3. Für alle Fahrpoſtſtüke, ſo wie für das Uebergewicht des Gepäkes der Reiſenden iſt beim Transport auf den Alpenpäſſen Nr. 1 bis 4 zu der ordentlichen Taxe der tarifmäßige Betrag der zweiten Entfernungsſtufe, und wenn die bezeichnete Wegſtreke nur theilweiſe befahren wird, der tarifmäßige Betrag der erſten Entfernungsſtufe hinzuzuſchlagen. Auf den Alpenpäſſen Nr. 5 und 6 iſt zu der ordentlichen Taxe der tarifmäßige Betrag der erſten Entfernungsſtufe beizufügen, gleichviel ob die bezeichnete Streke ganz oder theilweiſe befahren werde.

Art. 4. Das Poſtdepartement iſt ermächtigt, für Lokalkurſe, oder wo beſondere Umſtände es erfordern, eine Ermäßigung der ordentlichen Transporttaxe für Reiſende eintreten zu laſſen, jedoch ſoll die Taxe nicht niederer als zu 60 Rappen für das Coupé und zu 45 Rappen für das Innere und die Außenſize feſtgeſezt werden.

Art. 5. Bei den Poſtkurſen, auf welchen größere Poſtwagen mit Rotonde-Plazen verwendet werden, ſind für einen Rotonde-Plaz in den Hauptwagen 50 Rappen für die Stunde zu bezahlen.

Art. 6. Die Verordnungen vom 26. Herbſtmonat und vom 13. Chriſtmonat 1849, vom 3. Heumonat 1850, vom 28. April, vom 3. und 13. Brachmonat 1851 ſind hiemit aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 7. Gegenwärtige Verordnung soll in die offizielle Sammlung eingerükt werden. Mit der weitern Vollziehung ist das Postdepartement beauftragt.

Also beschlossen, Bern, den 12. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung

über

die Portofreiheit.

(Vom 10. November 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 33 und 34 des Bundesgesezes über die Posttaxen vom 25. August 1851,

verordnet:

Bezeichnung der portofreien Personen.

Art. 1. Von der Entrichtung des Porto's sind befreit:

a. Die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sizungen, wenn sie am Bundessize sich befinden;
b. die Behörden und Beamtungen unter sich, jedoch nur in Amtssachen;
c. die Eidgenossenschaft und die Kantone für ihre amtlichen Blätter;
d. das im eidgenössischen oder im Kantonaldienste stehende Militär.

Ebenso ist befreit die Korrespondenz an Arme und für Arme, in so fern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Digitized by Google

Behörden und Beamtungen.

Art. 2. Als Behörden oder Beamtungen, denen nach vorstehendem Artikel, litt. b, die Portofreiheit zukommt, werden alle Kollegien so wie einzelne Beamte betrachtet, welchen in der Gesezgebung, in richterlichen oder Vollziehungssachen eine selbstständige Kompetenz zusteht, mit Inbegriff ihrer Kanzleien.

Wohlthätige Kantonalanstalten.

Art. 3. Portofrei sind auch die Behörden und Beamtungen wohlthätiger Kantonalanstalten, mit Ausnahme der Banken, der Ersparnißkassen, Assekuranz- und Leihanstalten und ähnlicher Institute.

Gemeindsbehörden.

Art. 4. Gemeindsbehörden sind portofrei, in so fern ihnen im Staatsorganismus, in Kirchen-, Schul- oder Armensachen eine polizeiliche oder administrative Kompetenz angewiesen ist; jedoch nur für die Korrespondenz mit ihren obern oder koordinirten Behörden und Beamtungen.

Ausschluß von Verwaltungsbehörden.

Art. 5. Ausgeschlossen von der Portobefreiung sind dagegen die Verwaltungsbehörden und Beamtungen von Korporationen, Genossenschaften und Gesellschaften, die nicht nothwendig zum Staatsorganismus gehören.

Pfarrämter.

Art. 6. Die Pfarrämter genießen die Portofreiheit, in so fern sie in Kirchen-, Schul- oder Armensachen mit andern Behörden und Beamtungen korrespondiren.

Digitized by Google

Portofreiheit für Behörden und Beamtungen unter sich.

Art. 7. Die Portofreiheit der Behörden und Beamtungen, Art. 1, litt. b, findet nur dann statt, wenn sowol der Versender als der Empfänger als Behörde oder Beamtung erscheint, wobei jedoch die amtliche Korrespondenz zwischen der Behörde oder der Kanzlei und den einzelnen Mitgliedern der Behörde nicht ausgeschlossen ist. Alle Postsendungen dagegen, die von Behörden oder Beamtungen an Privatpersonen oder andere, welche die Portofreiheit nicht genießen, gerichtet sind, oder von diesen an Behörden oder Beamtungen gehen, unterliegen der ordentlichen Taxe.

Für Amts- und Armensachen.

Art. 8. Die Portobefreiung kann auch von sämmtlichen Behörden und Beamtungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gegenstand der Korrespondenz eine Amtssache oder eine Armensache ist. Als Amtssache dürfen nur solche Mittheilungen bezeichnet werden, die im öffentlichen Interesse des Staates gemacht werden. Dagegen ist die Korrespondenz von Amt zu Amt im Interesse von Privaten, wie z. B. die Versendung von Zivilprozeßakten, Legitimationsschriften u. dgl. der Taxe unterworfen.

Für Gegenstände der Briefpost.

Art. 9. Die Portofreiheit der im Art. 1 bezeichneten Personen erstrekt sich auf alle Postgegenstände, die mit der Briefpost versendet werden (Art. 1 bis 9 des Posttaxengesezes), keine Werthangabe enthalten und nicht rekommandirt sind.

Digitized by Google

Portofreie Geldsendungen.

Art. 10. Vom Porto befreit sind auch die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, so wie auch die Gelder, die von Behörden an Arme oder an Armenanstalten geschikt werden.

Amtliche Blätter.

Art. 11. Die amtlichen Blätter der Kantone, die zugleich als Zeitungen benuzt werden, sind von der Portofreiheit ausgeschlossen.

Frankatur von Privatschreiben.

Art. 12. Die Schreiben, die von Privaten an eine Behörde gerichtet werden, sind in der Regel zu frankiren. Unfrankirte Schreiben sind aber gleichwol an die Behörde zu bestellen, welcher die Annahme oder die Verweigerung frei steht.

Ausländische Korrespondenz.

Art. 13. Für die Korrespondenz, die nach dem Auslande geht oder von demselben kommt, sind die jeweiligen Vorschriften der Staatsverträge und die darauf bezüglichen speziellen Weisungen zu beobachten. Wenn solche Korrespondenzen mit ausländischem Porto belegt werden, so kann jedenfalls für dieses die Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

Zu beobachtende Formen für Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 14. Die Mitglieder der Bundesversammlung, (Art. 1, litt. a) haben auf der Adresse der Briefe, die sie absenden, ihren Namen und Titel als National- oder Ständerath anzugeben. Die Briefe, die an sie abgesendet werden, müssen auf der Adresse Namen und Titel des Adressaten enthalten.

Digitized by Google

Für Behörden und Beamtungen.

Art. 15. Die Behörden und Beamtungen (Art. 1, litt. b) haben ihre Sendungen durch die Post mit dem amtlichen Siegel zu versehen, oder, wenn sie kein Siegel besitzen, mit dem Titel der versendenden Behörde oder Beamtung zu bezeichnen und an das Amt selbst und nicht an die Person, die dasselbe bekleidet, zu adressiren.

Jedenfalls ist auf der Adresse der Gegenstand als Amtssache zu bezeichnen.

Für Militärpersonen.

Art. 16. Bei Briefen, die an Militärpersonen abgehen, (Art. 1, litt. d) genügt die Bezeichnung des Korps, bei dem sie im Dienste stehen. Wenn der Aufgeber den Standort eines Korps nicht kennt, so sind solche Briefe dem Kantonskriegskommissariate zu richtiger Versendung zu übermitteln; wenn dagegen die im wirklichen Dienste stehenden Militärpersonen Briefe portofrei versenden wollen, so haben sie dieselben der hiefür angewiesenen Militärstelle zu übergeben, die sie als Militärbriefe mit dem Stempel oder mit der Aufschrift der absendenden Stelle bezeichnet und an ihre Bestimmung versendet.

Für Armenbehörden.

Art. 17. Wenn von einer Behörde, die hiefür als kompetent bezeichnet ist (Art. 1 am Schlusse) an Arme geschrieben wird, so ist das Schreiben mit dem Amtssiegel zu versehen und als Armensache zu überschreiben.

Für Geldsendungen.

Art. 18. Bei Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen, ist auf der Adresse das Amt, an welches dieselben gerichtet sind, und nicht der Familienname des Adressaten zu bezeichnen. Werden dagegen Gelder von

Digitized by Google

eidgenössischen Behörden oder von kompetenter Behörde an Arme versendet (Art. 11), so ist die Sendung mit dem Amtssiegel zu versehen.

Beamtenverzeichnisse.

Art. 19. Die Postdirektionen haben dem Postdepartemente ein Verzeichniß der Behörden, die in den Kantonen ihres Postkreises sich befinden und nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung die Portofreiheit genießen, so wie ein Verzeichniß der Behörden und Beamtungen, die in Armensachen portofrei korrespondiren dürfen, einzusenden und für dasselbe die Gutheißung des Postdepartements einzuholen.

Bestrafung des Mißbrauchs.

Art. 20. Wer eine Sendung, die dem Porto unterworfen ist, unrichtiger Weise als Amtssache oder Armensache bezeichnet, oder einer portofreien Sendung einen andern Gegenstand, der nicht portofrei ist, beilegt, begeht eine Verlezung des Postregale, und soll nach Art. 6 des Postregalgesezes bestraft werden.

Anfangstermin und Bekanntmachung.

Art. 21. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die offizielle Sammlung eingerükt und in besondern Exemplaren den Kantonsregierungen und den Postbüreaux ausgetheilt werden.

Bern, den 10. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

Reduktion der Taxen für die Beiwagenführung und für die Postillonstrinkgelder.

(Vom 14. November 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung der mit Beschluß vom 12. Februar 1850 genehmigten Bestimmungen der allgemeinen Instruktion für die Postpferdehalter über die Entschädigung für die Beiwagenführung und die Postillonstrinkgelder und in Umwandlung der betreffenden Taxen in die neue Währung, nach Vernehmlassung des Postdepartements,

beschließt:

I. Entschädigung für Führung der Beiwagen.

Die Beiwagenführung wird mit Fr. 1. 42 Rp. neue Währung für jede Wegstunde und für jedes Pferd entschädigt.

Bruchtheile einer Stunde von 4/8 und darüber werden mit 71 Rp. bezahlt; Bruchtheile unter 4/8 dagegen werden nicht berechnet.

Digitized by Google

II. Postillonstrinkgelder.

Außer den für die regelmäßigen und die außerordentlichen Fuhrleistungen für die Postpferdehalter festgesezten Entschädigungen wird von der Postverwaltung für jede Station ohne Rükſicht auf die Länge derselben, ein Postillonstrinkgeld bezahlt, wie folgt:

für 2 bis 4 pläzige Wagen 60 Rappen,
„ 5 „ 9 „ „ 75 „
„ 10 „ 18 „ „ 90 „

und eben so viel für die Rükfahrt, wenn diese inner 24 Stunden erfolgt. Auf solchen Stationen, auf denen sich die Postwagen kreuzen und der Postillon mit seinen Pferden inner 24 Stunden nicht wieder für die Rükfahrt benuzt wird, erhält derselbe für jede Fahrt den vollen Betrag der für eine Hin- und eine Herfahrt festgesezten Taxe. Für die Führung der Beiwagen wird das gleiche Postillonstrinkgeld bezahlt, wie für die regulären Fahrten mit Ausnahme der Rükfahrt, für welche nur dann die Trinkgeld-Vergütung stattfindet, wenn dieselbe zum Personentransport benuzt wird.

Mittheilung des Beschlusses an das Postdepartement zur Vollziehung und Einrükung in die offizielle Sammlung.

Bern, den 14. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes über die Nachnahmbeträge und deren Gebühren in neuer eidgenössischer Währung.

(Vom 27. Wintermonat 1851.)

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Art. 1. Auf einem Briefe können höchstens 30 Franken, und auf einem Fahrpoststüke höchstens 300 Franken bei den Postbüreaux nachgenommen werden.

Art. 2. Die Provision oder Einzugsgebühr ist auf 1 %, wenigstens auf 10 Rappen neue Währung, und die Gebühr für einen Nachnahmschein auf 5 Rappen festgesezt.

Art. 3. Für Nachnahmen unter 6 Franken ist kein Schein erforderlich

Art. 4. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen über die Nachnahmen bei Postsendungen vom 14. August und 17. Herbstmonat 1849, (Offizielle Sammlung I, 160 und 164) unverändert in Anwendung.

Digitized by Google

Also beschlossen, Bern, den 27. Wintermonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Regulativ

über

die Ertheilung von Postkonzessionen.

(Vom 28. Wintermonat 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

In Revision der Vorschriften über die Ertheilung von Postkonzessionen vom 8. Herbstmonat 1849 und 7. Christmonat 1850 (Offizielle Sammlung I, S. 156, II, 147),

beschließt:

Art. 1. Das Postdepartement ist ermächtigt, für die regelmäßige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäk auf Eisenbahnen, Schiffen und Fuhrwerken, so wie für den Transport von Briefen, Paketen, Geldern und Personen durch Boten, unter nachstehenden Bedingungen, Konzessionen zu ertheilen.

I. Personentransport.

Art. 2. Für den Transport von Reisenden und deren Gepäk in Fuhrwerken ist für jeden Plaz des Wagens, für jede Wegstunde und für jede Fahrt, ohne Berechnung der Rükfahrt, eine Konzessionsgebühr von 1½ Rappen zu entrichten.

Bruchtheile von weniger als ⅓ Stunden, werden

Digitized by Google

nicht, Bruchtheile von ⅛ Stunden und darüber aber für eine volle Stunde berechnet.

Art. 3. Den Führern von Personenwägen ist die Beförderung von verschlossenen Briefen, so wie von Paketer und Geldern, die das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen, nicht zu gestatten.

Art. 4. Zum Betriebe des Personentransportes mit Pferdewechsel dürfen keine Konzessionen ertheilt werden.

Art. 5. Den Unternehmern von Personenfahrten, die vom Auslande nach der Schweiz kommen, wird die Fortsezung ihres Betriebes, immerhin unter dem Verbote des Brieftransportes gegen eine Gebühr von 10 Rappen für jeden Plaz und jede Fahrt auch ferner bewilligt. In der Konzession ist jedoch die Aufhebung derselben auf jede beliebige Zeit behufs Regulirung ihrer Verhältnisse zu der Postanstalt vorzubehalten.

II. Fahrboten.

Art. 6. Die Boten mit Fuhrwerken, welche sich mit dem Transporte von Gegenständen befassen, die sonst der Post vorbehalten sind, haben für jede Fahrt in der Woche und für jedes Pferd vierteljährlich Fr. 1 Rp. 50 zu entrichten. Die Rückfahrt wird dabei nicht angerechnet.

Art. 7. Den Fahrboten ist nur ausnahmsweise der Transport von Personen zu gestatten. Für die dießfällige Bewilligung ist die Konzessionsgebühr nach Maßgabe des Art. 2 besonders zu bestimmen.

III. Fußboten.

Art. 8. Die Fußboten, welche sich mit dem Transporte von Gegenständen befassen, deren Beförderung

Digitized by Google

sonst allein der Post zusteht, haben für jeden Botenkurs in der Woche vierteljährlich eine Konzessionsgebühr von Fr. 1. 50 Rp. zu bezahlen.

IV. Schiffe.

Art. 9. Die Botenschiffe, welche sich nur mit dem Transporte von Landeserzeugnissen oder Frachtstüken von mehr als 10 Pfund Gewicht befassen, und keine Gegenstände befördern, deren Transport nach dem Regalgeseze (Offizielle Sammlung I, 98) ausschließlich der Post zusteht, bedürfen keiner Konzession.

Art. 10. Den Botenschiffen ist der regelmäßige periodische Transport von Personen nur ausnahmsweise zu gestatten und für dessen Bewilligung die Konzessionsgebühr nach Verhältniß der Gebühren für den Personentransport (Art. 2) besonders zu bestimmen.

V. Dampfboote.

Art. 11. Die Konzessionsgebühr für die Dampfschifffahrten wird, je nach dem Ertrage, für jedes diensthuende Schiff bis auf Fr. 200 jährlich festgesezt.

Art. 12. Die Dampfschiffe dürfen sich jedoch mit dem Transporte von verschlossenen Briefen, so wie von Paketen und Geldern, die nicht über 10 Pfund schwer sind, nicht befassen, vorausgesezt, daß hierüber in besondern, mit der Postverwaltung abgeschlossenen Verträgen nicht anders bestimmt ist.

VI. Eisenbahnen.

Art. 13. Für den Transport auf den Eisenbahnen kommen die jeweilen mit den Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge zur Anwendung.

Digitized by Google

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 14. Wo die Posteinrichtungen den Bedürfnissen des Verkehrs genügen, können nicht nur die Taxen erhöht und die Abfahrtsstunden mit Rüksicht auf die bestehenden Postkurse vorgeschrieben, sondern es kann auch die Konzession ganz verweigert werden. Da, wo hingegen die bestehenden Postkurse dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht hinlänglich genügen, kann die Konzessionsgebühr ermäßigt werden.

Art. 15. Verlezungen des Postregals werden mit einer Buße von Fr. 2 bis Fr. 500 bestraft, welche Buße im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 3000 erhöht werden kann.

Art. 16. Auf der Uebertretung der Bedingungen der Konzession steht die Strafe der Verlezung des Postregals. Es kann auch außerdem, wenn der Inhaber einer Konzession die Bedingungen, unter denen ihm dieselbe ertheilt worden ist, verlezt, oder sich sonst eine Gefährde zu Schulden kommen läßt, die Konzession augenbliklich zurükgezogen werden.

Art. 17. Die Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht wird, sind in dem darüber auszufertigenden Patente genauer zu bezeichnen.

Art. 18. Die Konzessionen werden in der Regel auf ein Jahr ertheilt. Die Konzessionsgebühr ist auf einen Monat zu berechnen. Dabei ist das monatliche Betreffniß auf je volle 5 Rappen zu ergänzen und sind die Bruchtheile eines Monats für einen vollen Monat zu zählen.

Die Gebühr muß vierteljährlich — nach den regelmäßigen Quartalen — zum Voraus an den Kassier des betreffenden Postkreises entrichtet werden; derselbe kann

Digitized by Google

jedoch auch Vorausbezahlung für ein halbes oder ein ganzes Jahr annehmen.

Art. 19. Eine Rükvergütung der bezahlten Gebühr kann nicht stattfinden, selbst wenn der Konzessionär seine Kurse vor Ablauf der Konzessionsdauer einstellen würde.

Art. 20. Dieses revidirte Regulativ tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Wirksamkeit.

Das Regulativ vom 8. Herbstmonat 1849 und die nachträglichen Bestimmungen des Beschlusses vom 7. Christmonat 1850 treten mit jenem Zeitpunkte außer Kraft.

Bern, den 28. Wintermonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez

über

die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erstes Buch.

Strafgeseze für die eidgenössischen Truppen.

Einleitungstitel.

Art. 1. Den Vorschriften des gegenwärtigen Gesezbuches sind unterworfen:

a. Alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste oder auf dem Mannschaftsrapporte einer im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befindlichen Truppe stehen;

b. Militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten;

Digitized by Google

c. Alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;
d. Alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen, und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente von Militärpersonen, Marketender, Wäscher und dergleichen;
e. Diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, zu den Feldposten, zu militärischen Bäkereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern und dergleichen, für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen;
f. Alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verlezung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, oder die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind innerhalb oder außerhalb der Schweiz schuldig machen;
g. Alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, schuldig machen, sobald die Armee in Feindesland steht. (Art. 36.)
h. Militärpflichtige Personen, welche auf eine nach bestehenden Vorschriften an sie ergangene Aufforderung sich in den Dienst zu stellen, nicht gehorchen, mit Beziehung auf Art. 97; ebenso alle diejenigen Personen, welche auf der Marschbereitschaft stehen und sich durch Entfernung dem Dienste entzogen haben.
i. Personen, welche durch Simulation von Gebrechen oder Selbstverstümmelung sich der Wehrpflicht zu entziehen suchen, und Aerzte, welche wissentlich mit Beziehung auf den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Zeugniß ausstellen, um den-

Digitized by Google

selben vom Dienste frei zu machen, mit Beziehung auf Art. 156 und 157.

k. Kriegsgefangene.

Art. 2. Die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der Militärpersonen sind entweder Verbrechen (Vergehen) oder Ordnungsfehler. Keine Handlung oder Unterlassung, welche nicht durch gegenwärtiges Gesezbuch als Verbrechen oder Ordnungsfehler bezeichnet ist, darf durch ein Kriegsgericht oder einen militärischen Obern mit Strafe belegt werden.

Gegen Verbrechen sowohl als gegen Ordnungsfehler sind nur die durch das Gesez angedrohten Strafen anwendbar.

Art. 3. Sollte ein Militär (oder eine der in Art. 1 bezeichneten Personen) sich einer Handlung schuldig machen, welche in diesem Gesezbuche nicht vorgesehen ist, die aber nach der betreffenden bürgerlichen Gesezgebung unter den Begriff eines Verbrechens fällt, so wird er den bürgerlichen Gerichten der Eidgenossenschaft oder desjenigen Kantons, unter dessen Truppen er steht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den Militärdienst seinen ordentlichen Wohnsiz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hatte, zur Bestrafung überliefert.

Digitized by Google

Erster Theil.

Von den Verbrechen (Vergehen).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 4. Die gegen Verbrechen (Vergehen) eintretenden Strafen sind:

a. Todesstrafe;
b. Zuchthaus;
c. Gefängniß;
d. Landesverweisung;
e. Kassation;
f. Entsezung;
g. Verlust des Aktivbürgerrechts.

Art. 5. Die Todesstrafe wird durch Erschießen oder durch Enthauptung vollzogen. Die erstere gilt als Regel, wo das Gesez nicht ausdrüklich die zweite festsezt.

Art. 6. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit der Kassation und mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 11) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesezen der Heimath des Sträflings.

Digitized by Google

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als dreißig Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesez dieselbe ausdrüklich androht, anwendbar.

Art. 7. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als sechs Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe zu sezen (Art. 17 und 18), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 34) um einen Drittheil zu verkürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Entsezung sowohl als der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden, auch wenn das Gesez diese leztern Strafen nicht ausdrüklich androht.

Art. 8. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechts nicht nach sich.

Gegenüber Schweizerbürgern darf sie nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber rükfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Entsezung verhängt werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will.

Immerhin aber soll in solchen Fällen Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurtheilende im Stande sei, außer Landes sich auf rechtliche Weise durchzubringen.

Die Uebertretung der Landesverweisung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwiesene ergriffen wird, bestraft.

Art. 9. Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes.

Art. 10. Die Entsezung eines Offiziers, Unteroffiziers, Korporals, Gefreiten oder Feuerwerkers besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen derselben nicht mehr tragen darf.

Einem entsezten Offizier kann nie mehr ein Grad verliehen werden, so lange er nicht rehabilitirt worden ist (Art. 432).

Auch muß ein solcher von der Armee fortgewiesen werden.

Ein entsezter Unteroffizier, Korporal, Gefreiter oder Feuerwerker muß als Gemeiner fortdienen, wenn das Urtheil nicht eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienste zu thun.

Art. 11. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesezen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstreken, bei Gefängniß

Digitized by Google

dagegen über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über zehn Jahre.

Art. 12. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden zu ersezen.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsaz und der Fahrläßigkeit.

Art. 13. Die in dem besondern Theil dieses Gesezbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrüklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsaz verübt worden sind.

Art. 14. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrläßigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesezbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

Art. 15. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesez zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 16. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

Digitized by Google

Art. 17. Die Strafe des Versuchs besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesezten Strafe, wofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 7) übergegangen werden. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslanglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Art. 18. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berüksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Strafloſigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch leztere verschuldete Strafe ein.

Art. 19. In den Fällen, wo das Gesez auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesezt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Art. 20. Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.

Digitized by Google

Art. 21. Wer durch eigenes Handeln oder durch Anstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.

Art. 22. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten.

Art. 23. Wer vorsäzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben, oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.

Art. 24. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten), nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a. Ist dem Urheber Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe höchstens mit zwanzigjährigem Zuchthaus bestraft werden.

b. Ist die dem Urheber angedrohte Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Viertheile und nicht weniger als einen Viertheil derselben erleiden.

Art. 25. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständniß, wissentlich förderlich ist, indem er zum Beispiel die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 26. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers. Doch darf dem Begün-

Digitized by Google

stiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesezten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als sechs Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 27. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehilfe oder Begünstiger nach Art. 24 und 26 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist statt dessen Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 7).

Art. 28. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersaz. Die Vertheilung dieses Ersazes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 29. Für die in diesem Gesezbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 30. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters begangen worden sind. Der Obere, welcher den Befehl gegeben hat, soll denselben verantworten.

Digitized by Google

Art. 31. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schüzen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 32. Innerhalb der gesezlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

a. Je größer und unersezlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;
b. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verlezt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter;
c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist;
d. je öfters der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen gestraft wurde; daher der Rükfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;
e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schüzen, daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.

Art. 33. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesezlichen Gränzen vorzüglich vermindert:

Digitized by Google

a. Wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel, dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersezt, er sich selbst angibt und so weiter;

b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund;

c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurükgelegt hat.

Art. 34. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berüksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesez angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Art. 35. Der Schärfungsgrund des Rükfalles (Art. 32, litt. d.) berechtigt den Richter, die gesezlich angedrohte Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des Maximums zu erhöhen und dabei nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer zu erkennen.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 36. Dem General, oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist, oder nicht im Dienste sich befindet, dem Bundesrathe steht die Befugniß zu, eine Gegend als Feindesland zu erklären (Art. 1, litt. g.).

Art. 37. Für Personen, die bei ungebotenem Dienste oder bei Festlichkeiten das Militärkleid tragen, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Truppen, die sich im Instruktionsdienste befinden.

Achter Titel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 38. Die Strafeklage verjährt:

1. Bei gemeinen Verbrechen:

a. Wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, in zehn Jahren;

b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesezt ist, in fünf Jahren;

c. in allen andern Fällen in zwei Jahren.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, und in Fällen von Betrug oder Fälschung von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdekt worden ist, gerechnet. Wenn jedoch eine Untersuchung stattgefunden hat, so beginnt die Frist erst mit dem Tage der lezten Untersuchungshandlung zu laufen.

Als gemeine Verbrechen sind diejenigen Handlungen anzusehen, welche, abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters im bürgerlichen Leben, mit Strafe

Digitized by Google

bedroht sind, zum Beispiel Mord, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

2. Bei rein militärischen Verbrechen innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Korps, zu welchem der Thäter gehörte.

Art. 39. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

a. Die Todesstrafe, so wie lebenslängliches Zuchthaus verjährt in dreißig Jahren. Schon nach fünf Jahren darf jedoch die Todesstrafe nicht mehr vollzogen werden, sondern es tritt von Rechtswegen lebenslängliches Zuchthaus an deren Stelle;

b. Zuchthaus, Gefängnißstrafe und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Doch beträgt die Verjährungszeit nie weniger als fünf und nie mehr als fünf und zwanzig Jahre;

c. alle andern Strafen sind der Verjährung nicht unterworfen;

d. die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, gerechnet.

Art. 40. Verbrechen, welche ausnahmsweise von den kantonalen bürgerlichen Gerichten zu beurtheilen sind (Art. 3), verjähren nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesezgebung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft und des Heeres und gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Art. 41. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsäzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht eine Verrätherei.

Art. 42. Der Verrätherei macht sich namentlich schuldig:

a. Wer, in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Befestigungswerken, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denselben mit Plänen, bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht;

b. wer in gleicher Absicht Losungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse irgend einer Person mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben soll;

c. wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornämlich der dem Feinde gegenüberstehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion);

Digitized by Google

d. jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünstigen, einen ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel absichtlich vernachläßigt hat;

e. jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes, in der Absicht, denselben zu begünstigen, falsche Consigne gibt, oder einen falschen Rapport macht;

f. wer Befestigungswerke, Waffen, schweres Geschüz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse dem Feinde in die Hände spielt;

g. wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militärische Boten durch wissentliche Anweisung eines falschen Weges dem Feinde in die Hände spielt, oder in der Nähe des Feindes und in der Absicht, denselben zu begünstigen, von ihrer Bestimmung ableitet.

Art. 43. Die Verrätherei wird, wenn sie gefährlich war, oder schädliche Folgen hatte, mit dem Tode bestraft, und zwar je nach Umständen mittelst Erschießens oder durch Enthauptung. Außer diesen Fällen tritt Zuchthausstrafe ein.

Art. 44. Mit Gefängniß von wenigstens einem Jahre oder mit Zuchthaus soll belegt werden:

a. wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, in der Absicht, eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen;

b. jeder Kommandant eines belagerten Plazes, der ohne Berathung eines Kriegsrathes, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und

Digitized by Google

des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilligt;

c. jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenossenschaft im Frieden sich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

d. jeder Kommandant, welcher die Feindseligkeiten fortsezt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abschlusse des Friedens oder eines Waffenstillstandes erhalten hat;

e. jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöset, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachten Entdekungen oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchen die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben so jeder Militär oder bei der Armee Angestellte, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag, oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden ist, und der dieses dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden;

f. jeder Kommandant eines Detaschements oder einer Patrouille, der zu einer Rekognoszirung beordert worden und dieselbe zu machen unterläßt, oder einen wissentlich falschen, oder einen unvollständigen oder gar keinen Rapport erstattet, wenn daraus für den Staat oder für die Armee ein Nachtheil entsteht;

g. jeder Kommandant oder Militärbeamte, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen

Digitized by Google

von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austheilen, oder vorsäzlich dergleichen verderben läßt, wenn diese Pflichtversäumniß die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet;

h. wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienstes fließende Gründe Befestigungswerke verdirbt, Waffen, schweres Geschüz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse vorsäzlich unbrauchbar macht, wenn dadurch die Sicherheit der Armee oder einer Abtheilung derselben gefährdet werden könnte;

i. wer in einem belagerten Plaze an einem Komplotte Theil nimmt, welches den Zwek hat, die Uebergabe des Plazes gegen den Willen des Kommandanten und seines Kriegsrathes zu bewirken, oder auf eine Kapitulation zu bringen; wer von einem solchen Komplotte zuverläßige Kenntniß hatte, ohne dasselbe anzuzeigen, wird als Gehilfe bestraft;

k. wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, wodurch Schreken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, die Uebergabe eines Plazes oder Desertion veranlaßt werden könnte.

Art. 45. Wer eine völkerrechtswidrige Handlung verübt, durch welche Feindseligkeiten einer fremden Macht gegen die Eidgenossenschaft veranlaßt oder gerechtfertigt werden könnten, soll, wenn das Verbrechen nicht als Verrath zu bestrafen ist, mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängnisse, und wenn Gefahr oder Schaden aus der

Digitized by Google

Handlung entstanden ist, mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt werden.

Art. 46. Wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder einer von dem Bunde garantirten Kantonalverfassung zum Zweke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 47. Wer die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen sucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren bestraft.

Zweiter Titel.

Von dem Aufruhr und der Meuterei.

Aufruhr.

Art. 48. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihre Obern oder die Verfügungen derselben wird als Aufruhr angesehen.

Als Aufruhr gilt auch jede Zusammenrottung von Militärpersonen, welche zum Zweke hat, der bürgerlichen Obrigkeit Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder Rache an ihr zu üben.

Art. 49. Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. Es ist gleichfalls bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner seine Flinte trägt oder ergreift, oder sich eigens für die Widersezlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder

Digitized by Google

seinen Säbel oder Bajonett und dergleichen, falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht.

Art. 50. Als Aufrührer werden auch diejenigen angesehen und bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen oder sich zu vertheidigen.

Art. 51. Anstifter und Anführer eines bewaffneten Aufruhrs werden, wenn derselbe in der Nähe des Feindes ausgebrochen ist, mit dem Tode, im entgegengesezten Falle mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause bestraft.

Besonders thätige Theilnehmer oder Beförderer sind mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren, die übrigen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 52. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs ist:

a. für Anstifter und Anführer wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;
b. für die übrigen Theilnehmer Gefängniß oder Zuchthaus bis auf vier Jahre.

Wenn jedoch der unbewaffnete Aufruhr in der Nähe des Feindes vorgefallen, oder wenn bei demselben ein Oberer thätlich mißhandelt, oder ein anderes Verbrechen verübt worden ist, so soll die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden können.

Art. 53. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdekt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst, und bei gleichen Dienstjahren der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft, jedoch niemals mit der Todesstrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer

Digitized by Google

bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

Art. 54. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden ist und nicht gehorcht hat (Art. 57), eben so jeder Tambour oder Trompeter, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

Art. 55. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann zur Entsezung allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf vier Jahre verurtheilt werden.

Art. 56. Wenn sich eine ganze Kompagnie oder eine andere Truppenabtheilung des Aufruhrs schuldig macht, so ist der oberste Kommandirende befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieser Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militärischer Ehrenzeichen zu entziehen, als zum Beispiel: das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwikeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonettes und dergleichen.

Art. 57. Wenn eine Zusammenrottung entsteht, so sollen die Obern befehlen, daß sie aus einander gehe. Sie können auch einzelne Theilnehmer persönlich auffordern, sich von der Zusammenrottung zu trennen und zu gehorchen (Art. 54). Löset sich die Zusammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen.

Digitized by Google

Meuterei.

Art. 58. Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Art. 59. Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden, jeder, der Andere vorsäzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverlezung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreit.

Art. 60. Die Strafe der Meuterei ist:

a. Wenn das Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, Zuchthaus von wenigstens sechs Jahren;
b. wenn das Verbrechen zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehre begangen wird, wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;
c. in allen andern Fällen wenigstens sechsmonatliches Gefängniß und höchstens fünfjähriges Zuchthaus.

Dritter Titel.

Von der Insubordination.

Art. 61. Wer die der Person seines Obern oder der bürgerlichen Obrigkeit schuldige Achtung verlezt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen Behörde nicht gehorcht, macht sich der Insubordination schuldig.

Art. 62. Wer einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen

Digitized by Google

Behörde nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf ein Jahr bestraft, wofern nicht das Verbrechen unter den Begriff des Aufruhrs fällt.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt. (Art. 166, Nr. 9).

Art. 63. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersezt, der soll mit Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, wenn er bei der Widersezlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen, so wie wenn das Vergehen im Instruktionsdienste verübt worden ist, kann Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.

Gewaltsamer Widerstand gegen die Anordnungen einer bürgerlichen Behörde wird mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängniß und höchstens vierjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 64. Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes beharrlich verweigert, anzugreifen, sich zu vertheidigen, oder einen Dienstbefehl seiner Obern zu vollziehen, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Bei mildernden Umständen soll, statt der Todesstrafe, Zuchthausstrafe verhängt werden.

Art. 65. Wer seinen militärischen Obern im Dienste auf irgend welche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängniß, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste geschehen ist, so tritt Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre

Digitized by Google

ein, oder es kann auch in geringfügigen Fällen eine bloße Ordnungsstrafe verhängt werden.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seine militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt. Geschah die That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste, so tritt Gefängniß bis auf höchstens drei Jahre ein.

Wer seinen militärischen Obern absichtlich eine bedeutende Verlezung ohne Waffen, oder eine geringe Verlezung mit einer Waffe beibringt, verschuldet zwei bis zehn Jahre Zuchthaus.

Wenn die bedeutende Verlezung ohne Waffen, oder die geringe Verlezung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Postens, Detachements oder Korps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesicht des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverrichtung absichtlich beigebracht worden ist, oder wenn ein militärischer Oberer, bei was immer für einem Anlasse, mit einer Waffe bedeutend verlezt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode, unter mildernden Umständen aber, so wie, wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Die im gegenwärtigen Artikel Lemma 1, 2 und 3 angedrohten Strafen finden auch auf Beleidigungen oder Verlezungen Anwendung, welche einem bürgerlichen Beamten bei oder wegen Ausübung seiner Amtspflicht zugefügt werden.

Art. 66. Widersezlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt,

Digitized by Google

wird nach dem Art. 63, — Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem Art. 65 bestraft.

Erfolgt die Widersezlichkeit von Seite Mehrerer verabredeter Maßen oder beharrlich, so tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben so werden Vergehen gegen eine Schuzwache (Sauvegarde) bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Schuzwache, oder gegen einander, oder von Andern gegen sie verübt worden sein.

Art. 67. Jeder Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne demselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, in so fern dieses in seiner Macht gestanden hätte, soll, wenn die Handlung nicht unter die Art. 41 bis 44 fällt, mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Art. 68. Ein Offizier, welcher aus dem strengen Arreste entweicht, ist mit Gefängniß von mindestens einem Monat bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierter Titel.

Von den Dienstverlezungen.

Art. 69. Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt, und sich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverlezung schuldig.

Art. 70. Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in

Digitized by Google

wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (Art. 166, Ziffer 5 und 27).

Art. 71. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersezt, soll mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von höchstens vier Jahren, wenn er bei der Widersezlichkeit unbewaffnet war, und mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen soll jedenfalls bloß Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, tritt höchstens zweijähriges Gefängniß ein, und in ganz geringfügigen Fällen ist eine bloße Ordnungsstrafe zulässig.

Art. 72. Wer sich in der Nähe des Feindes ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht auf seinen Posten begibt, wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden ist, der soll für das erste Mal mit Gefängniß von mindestens einem Monat, in Wiederholungsfällen aber mit Entsezung, Gefängniß oder Zuchthaus bis auf ein Jahr bestraft werden.

Entfernt vom Feinde, oder in Dienstaktivität im Innern wird dieses Vergehen höchstens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausstrafe belegt. Im Instruktionsdienste wird eine bloße Ordnungsstrafe angewendet.

Art. 73. Ein Offizier, der sich nicht auf seinem Posten einfindet, wenn er gegen den Feind marschiren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird entsezt und mit Gefängniß von

Digitized by Google

drei Monaten bis auf drei Jahre belegt. Hat er aus Feigheit gefehlt, so soll er überdieß im Aktivbürgerrecht eingestellt werden.

Ein Unteroffizier oder Korporal, der sich dieses Fehlers schuldig macht, wird entsezt und mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenschaft trifft den schuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre.

Art. 74. Wenn ein Wachtposten, eine Bedekung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorsäzlich losläßt, so sind die Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rükſicht darauf, ob dessen Wichtigkeit ihnen bekannt sein konnte oder nicht, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre zu belegen.

Ist die Entweichung des Gefangenen durch Bestechung bewirkt worden, so tritt jedenfalls Zuchthausstrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachläßigkeit veranlaßt wurde, so sind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166 Nr. 24), in wichtigen Fällen aber mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre zu belegen.

Art. 75. Wer einen militärischen Dienstauftrag freiwillig übernimmt, und denselben gar nicht oder nicht vorschriftmäßig vollzieht, ohne sich deßwegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der Wichtigkeit des Auftrages und der Umstände, mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe belegt werden.

Digitized by Google

Art. 76. Schildwachen oder andere im Dienste stehende Militärs verfallen in Gefängnißstrafe bis auf vier Jahre, oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre, wenn sie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Consigne zuwiderhandeln, in so fern dabei nicht die Strafe der Verrätherei verschuldet wird (Art. 41 — 44).

Art. 77. Jede Schildwache oder Vedette, welche ihren Posten ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen bestraft:

a. In der Nähe des Feindes mit dem Tode, unter mildernden Umständen mit wenigstens zehn Jahren Zuchthaus;
b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern mit Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;
c. im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 28).

Art. 78. Eine Schildwache oder Vedette, welche schlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe:

a. In der Nähe des Feindes Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren;
b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern Gefängniß bis auf ein Jahr;
c. im Instruktionsdienste ist eine bloße Ordnungsstrafe auszusprechen (Art. 166, Nr. 29).

Art. 79. Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewiesenen militärischen Posten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieses aber nicht der Fall ist, mit wenigstens vierjähriger und höchstens fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Digitized by Google

Art. 80. Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entschuldigung die Waffen von sich wirft, jeder Artillerist, der sein Geschüz verläßt, und jeder Trainsoldat oder Fuhrmann eines groben Geschüzes, Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre verschuldet, in so fern er nicht nach Art. 42, Litt. f oder Art. 44 Litt. h zu bestrafen ist.

Art. 81. Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Untergebenen anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß sie andere dazu aufwiegeln, so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen, wenn sie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht nicht gehorchen.

Werden solche Anfänger oder Anstifter einer Flucht nachher ergriffen, so sind sie mit dem Tode durch Enthauptung und unter mildernden Umständen mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 82. Wer mit der Anschaffung oder Austheilung irgend welcher Vorräthe an ein Truppenkorps oder an einzelne oder mehrere Militärpersonen beauftragt ist, und zum Schaden von Jemand diese Austheilung oder Anschaffung vorsäzlich ganz oder theilweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, soll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit Gefängniß von mindestens zwei Monaten, nebst der Entsezung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, bestraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 83. Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachläßigkeit schuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine solche Vernachläßigung seiner Mannschaft bekannt wird, und der derselben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, soll mit Gefängniß von einem bis auf sechs Monate bestraft werden.

Wenn mit einer solchen Nachläßigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinnst zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden.

Sollte die Vernachläßigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Art. 84. Wer Kriegsvorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachläßigkeit zu Schaden kommen oder verderben läßt, soll dieselben vergüten, und mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

Wenn der verursachte Schaden tausend Franken neuer Währung übersteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverletzung stattgehabt hat, so ist auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre nebst Entsezung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des Art. 44, Litt. g stehen.

Art. 85. Jeder Militär ist verpflichtet, wenn ihm der Anschlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreißen, Falschwerben, Anstiftung zur Pflichtverletzung, zur Fluchtergreifung, Tödtung, Raub, Brandstiftung, Zerstörung

Digitized by Google

von Kriegsmaterial und Vorräthen, Erpressung bekannt wird, Anzeige davon der nächsten Behörde zu machen.

Wer dieses unterläßt, soll, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Befreit von dieser Pflicht der Anzeige sind Verwandte oder Verschwägerte der Schuldigen, in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern.

Art. 86. Ein Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken, und nicht gehorcht, soll mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren, und in unbedeutenden Fällen mit einer Disziplinarstrafe (Art. 166, Nr. 9) belegt werden.

Art. 87. Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weise ausübt, insbesondere, wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überschreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißstrafe belegt. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein. (Art. 166, Nr. 26).

Art. 88. Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesezlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstreken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesezes. Wer diesem zuwider handelt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahr zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein.

Art. 89. Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher seiner Stelle entsezt oder eingestellt ist, und

Digitized by Google

nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derselben auszuüben fortfährt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 25 und 26) zu belegen.

Art. 90. Wird ein Offizier von einem Kommando durch den gesezmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu gehorchen, so wird er entsezt, womit Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden werden kann.

Wenn aus seinem Ungehorsam bedeutend nachtheilige Folgen entstanden sind, so ist er überdieß mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder mit Zuchthaus, und in den schwersten Fällen mit dem Tode zu bestrafen.

Hat solcher Ungehorsam im Instruktionsdienste stattgefunden, so wird derselbe disziplinarisch nach Art. 166 geahndet.

Art. 91. Niemand darf ohne die Erlaubniß seines Obern an eine bei der feindlichen Armee sich befindende oder sonst seines Wissens mit dem Feind in Verbindung stehende Person einen Brief absenden, wenn auch der Inhalt desselben ganz unschuldig und also der Fall der Verrätherei nicht vorhanden ist. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militärische Korrespondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten.

Die Uebertretung desselben zieht Gefängnißstrafe nach sich, deren Dauer sich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

Art. 92. Jeder Militär, welcher die Unterscheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 25).

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von dem Ausreißen und Falschwerben.

Ausreißen.

Art. 93. Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Korps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet.

Art. 94. Die verbrecherische Absicht, das Korps zu verlassen, wird in den nachbeschriebenen Fällen angenommen und das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet, es sei denn, daß der Angeschuldigte sich genügend rechtfertigen könne:

a. Wer in der Nähe des Feindes vier und zwanzig Stunden, und entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern acht und vierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Apell ausgeblieben ist; bei Offizieren kommt das Verlassen des angewiesenen Standortes diesem Ausbleiben gleich;

b. wer in der Nähe des Feindes vier Tage, und entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern acht Tage nach Verfluß der Zeit einer erlaubten Abwesenheit nicht zurükgekehrt ist;

c. wer eine auf höhern Befehl festgesezte Gränzlinie in Kriegszeiten überschreitet.

Art. 95. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen sind bei dem Verbrechen des Ausreißens noch folgende besondere Erschwerungsgründe zu berükfichtigen:

a. Wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;

b. wenn er im Dienste war;

c. wenn er seine eigenen oder

Digitized by Google

d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüstung mitgenommen.

Art. 96. Die Strafe des Ausreißens ist:

a. In der Nähe des Feindes, Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre; zum Feinde hinüber: der Tod;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern, Gefängniß oder bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

c. im Instruktionsdienste, Gefängniß bis auf zwei Monate, in unbedeutenden Fällen eine Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 1).

Art. 97. Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften an ihn ergangene Aufforderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht, oder sich, während er auf Marschbereitschaft steht, durch Entfernung dem Dienste entzieht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

Im Instruktionsdienste jedoch ist dieses Vergehen wie eine Dienstverletzung nach Art. 70 oder als Ordnungsfehler (Art. 166, Nr. 1) zu bestrafen.

Falschwerben.

Art. 98. Wer Leute, die auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen stehen, in fremden Militärdienst anwirbt, macht sich des Falschwerbens schuldig.

Die Strafe des Falschwerbens ist:

a. wenn die Anwerbung in Kriegszeiten für den Dienst des Feindes geschieht, der Tod;

b. wenn Leute angeworben werden, die sich im aktiven Dienste befinden, ein Jahr Gefängniß bis auf sechs Jahre Zuchthaus;

c. wenn Leute, die sich im Instruktionsdienste befinden, geworben werden, sechs Monate Gefängniß bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

Digitized by Google

d. wenn die Angeworbenen zur Zeit der Anwerbung sich nicht im Dienste befinden, wenigstens ein Monat bis ein Jahr Gefängniß.

Sechster Titel.

Von der Tödtung.

Mord.

Art. 99. Wer einen andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Art. 100. Die Strafe des Mordes ist der Tod durch Enthauptung.

Todtschlag.

Art. 101. Wer ohne Vorbedacht in der Hize des Affektes den Entschluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, macht sich des Todtschlages schuldig.

Wer in feindseliger Absicht, jedoch ohne daß diese auf Tödtung gerichtet ist, einen Menschen dergestalt verlezt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll ebenfalls als Todtschläger angesehen werden.

Art. 102. Der Todtschlag wird mit Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit belegt.

Art. 103. Ist aber der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieses möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen genommenen Sachen, oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 104. Wenn hingegen bei einer Tödtung sich ergiebt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Gefängniß von höchstens fünf Jahren belegt.

Art. 105. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Todtschlag die Folge einer widerrechtlichen, augenblicklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann.

Tödtung aus Fahrläßigkeit.

Art. 106. Die Tödtung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden.

Tödtung in Raufhändeln.

Art. 107. Wenn Jemand, welcher von mehrern Personen angegriffen worden ist, in Folge der gegen ihn verübten Thätlichkeiten stirbt, so gelten folgende Vorschriften:

a. Jeder, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verlezung beibrachte, ist, in so fern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger zu bestrafen;

b. war der Tod die Folge des Zusammentreffens mehrerer, einzeln nicht tödtlicher Verlezungen, so sind sämmtliche Urheber dieser leztern mit der Strafe der ausgezeichneten Körperverlezungen des ersten Grades zu belegen (Art. 110);

c. die übrigen Theilnehmer sind, wenn ihnen nicht Versuch des Mordes oder Todtschlages zur Last fällt,

Digitized by Google

nach den Bestimmungen betreffend die Körperverlezungen, und jedenfalls mit wenigstens zweimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Duell.

Art. 108. Ist die Tödtung in geregeltem Zweikampfe erfolgt, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Siebenter Titel.

Von der Körperverlezung und Gewaltthätigkeit gegen Personen.

Körperverlezung.

Art. 109. Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsaze, einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verlezung, oder auf andere Weise an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbrechens der Körperverlezung schuldig.

Geschah die Körperverlezung in tödtlicher Absicht, so ist neben der vollendeten Verlezung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorschrift des Art. 16 und der folgenden in Anwendung.

Ausgezeichnete Körperverlezung des ersten Grades.

Art. 110. Wenn der Verlezte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verlezte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren erkannt werden.

Digitized by Google

Ausgezeichnete Körperverletzung des zweiten Grades.

Art. 111. Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch —

a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist;

b. wenn er für immer an einem Theil seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist;

c. wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat,

so ist in diesen Fällen Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, oder mindestens sechs Monate Gefängniß zu verhängen.

Art. 112. Wenn die Verletzung Lebensgefahr nach sich gezogen hat, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sie unter die Bestimmung des Art. 110 fiele.

Art. 113. Körperverletzungen, die keine der vorbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden mit Gefängniß von höchstens einem Jahre, oder mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Ziff. 7).

Art. 114. Wenn sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen eine bedeutende Verletzung entstand; oder wenn die Verletzung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bei ausgezeichneter Körperverletzung des ersten Grades (Art. 110) die Strafe bis auf einjähriges, bei

Digitized by Google

solcher zweiten Grades (Art. 111) bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgesezt werden.

Körperverlezung aus Fahrläßigkeit.

Art. 115. Die Verlezung eines Andern aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers und der Größe der Beschädigung, mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, oder mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Ziff. 8) belegt werden.

Körperverlezung in Raufhändeln.

Art. 116. Wenn Jemand von mehreren Personen überfallen wird, und dabei Körperverlezungen erleidet, so sind:

a. die als Urheber oder Gehilfen bei einer dieser Verlezungen Ueberwiesenen nach den Art. 109 bis 114 und Art. 24, und

b. die übrigen Theilnehmer an dem Angriffe mit Gefängniß zu bestrafen.

Körperverlezung durch Duell.

Art. 117. Hat eine der in den Art. 109, 110 und 111 bezeichneten Körperverlezungen in geregeltem Zweikampfe stattgefunden, so wird gegen den Thäter auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre erkannt.

Nothzucht.

Art. 118. Wer

a. eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt;

b. eine solche durch Beibringung betäubender Mittel

Digitized by Google

zur Abwehr unfähig macht, und sie in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht;

c. gegen ein Kind von weniger als vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen sich erlaubt,

macht sich der Nothzucht schuldig.

Art. 119. Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft:

a. wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, mit dem Tode durch Enthauptung;

b. wenn dieses nicht der Fall ist, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn sich mehrere bei der Nothzucht Hilfe geleistet haben, mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren;

c. wenn keiner dieser erschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren.

Schändung.

Art. 120. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Weibsperson zur Unzucht mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus.

Menschenraub und Entführung.

Art. 121. Wer sich auf rechtswidrige Weise eines Menschen gegen seinen Willen durch Gewalt oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schuze des Staates oder derjenigen, welche ihn

Digitized by Google

rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht sich des Menschenraubes, und wenn diese Handlung an einer Weibsperson begangen wird, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zweke einem Andern zu überliefern, der Entführung schuldig.

Art. 122. Das Verbrechen des Menschenraubes und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgesezt worden und mit Rükſicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausstrafe belegt.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 123. Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, wenn nicht der Begriff eines schwereren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Dieses Verbrechen wird folgendermaßen bestraft:

a. wenn die Gefangenhaltung länger als ein Jahr dauerte, mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren;
b. wenn die Gefangenhaltung länger als zehn Tage, aber nicht länger als ein Jahr dauerte, mit Gefängniß von wenigstens sechs Monaten, oder Zuchthaus von höchstens fünf Jahren;
c. bei kürzerer Dauer der Gefangenhaltung mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren, und in ganz geringfügigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 18).

Verlezung des Hausrechtes.

Art. 124. Wer widerrechtlich in eines Andern Wohnung eindringt, oder in eines Andern Wohnung an

Digitized by Google

Personen oder Habseligkeiten widerrechtlich Gewalt ausübt, macht sich der Verletzung des Hausrechts schuldig und wird, sofern die That nicht in ein anderes schweres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe belegt. In schwereren Fällen kann Zuchthausstrafe verhängt werden.

Achter Titel.

Von der Brandstiftung, den Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen.

Art. 125. Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund- oder Kriegsvorräthe des Staates sich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, oder endlich an Gegenstände oder Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der Absicht, Brand zu stiften, Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

In folgenden Fällen ist jedoch auf Tod durch Enthauptung zu erkennen:

a. Wenn ein Mensch bei dem Brande das Leben verloren hat, oder gefährlich beschädigt worden ist;

b. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Feuer eingelegt hat;

c. wenn die Brandstiftung verübt wurde, damit bei Gelegenheit der dadurch entstandenen Verwirrung Raub oder ein anderes schweres Verbrechen begangen werden könne.

Eben so kann auf Tod durch Enthauptung erkennt werden:

Digitized by Google

a. Wenn das Feuer zur Nachtzeit gelegt, so wie wenn die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers durch besondere Veranstaltungen erschwert worden ist;

b. wenn eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesezt war.

Art. 126. Eine vorsäzliche Brandstiftung, welche an Staatseigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brüke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten oder irdend einem andern derartigen Gegenstande verübt wird, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als fünftausend Franken neue Währung entstanden ist. Bei geringerem Schaden, oder unter vorzüglich mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Zuchthausstrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht hundert Franken neue Währung, so ist der Thäter mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 127. Wer vorsäzlich eine Ueberschwemmung verursacht, indem er Dämme, Teiche, Schleußen oder andere Wasserwerke in dieser Absicht durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

Art. 128. Die vorsäzliche Sprengung eines unterminirten Gebäudes wird ebenfalls der Brandstiftung gleich geachtet.

Art. 129. Wer eine der in den vier vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit begeht, ist, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder

Digitized by Google

Nachläßigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

Art. 130. Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen, oder sonst auf widerrechtliche Weise fremdes Eigenthum verheert, verwüstet oder beschädigt, der wird nach den Grundsäzen über den Diebstahl (Art. 131) bestraft. Werden dabei Menschen getödtet oder körperlich beschädigt, so wird das Verbrechen nach den Umständen als Mord, Todtschlag oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

Neunter Titel.

Von dem Diebstahl, dem Raub, der Erpressung und Plünderung.

Diebstahl.

Art. 131. Wer wissentlich eine fremde, bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besiz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 132. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

a. Wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Ersteigung von Mauern, Ersteigen von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist;

b. wenn er an Gegenständen verübt worden ist, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, indem

Digitized by Google

sie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;

c. wenn derselbe begangen worden ist, während der Thäter im wirklichen Dienste war;

d. wenn der Diebstahl an Gut verübt worden ist, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Wassersnoth gerettet worden ist;

e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, Jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat;

f. wenn sich der Thäter zur Ausübung des Diebstahls mit Waffen versehen hat.

Art. 133. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens vier Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als vierzig Franken neue Währung beträgt;

b. Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, wenn der der Werth des Gestohlenen mehr als vierzig Franken und höchstens zweihundert neue Franken beträgt;

c. Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Das Zusammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umstände ist als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

Art. 134. Der Diebstahl, bei welchem keiner der im Art. 132 angeführten qualifizirenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

Digitized by Google

Art. 135. Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens zwei Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht vierzig Franken neue Währung übersteigt;
b. Zuchthausstrafe bis auf drei Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen vierzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt;
c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Art. 136. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen (Art. 32) sind sowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Diebstahl als besondere Erschwerungsgründe zu betrachten:

a. Wenn der Diebstahl durch Mehrere verübt worden;
b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden ist.

Raub.

Art. 137. Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Art. 138. Der Raub ist mit Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 139. Unter nachfolgenden Umständen kann auf lebenslängliches, und beim Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände selbst auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden:

Digitized by Google

a. Wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist;
b. wenn derselbe sich unkenntlich zu machen gesucht hat, zum Beispiel durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen;
c. wenn er für Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen, oder von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat;
d. wenn der Raub auf offener Landstraße begangen worden;
e. wenn derselbe von Mehreren verübt wurde.

Art. 140. Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung bestraft:

a. Wenn dabei eine Person, um ihr die Entdekung verborgener Habseligkeiten abzupressen, gepeinigt worden ist;
b. wenn dabei eine Person auf die in den Art. 110 und 111 bezeichnete Weise verlezt wurde, oder wenn sie an den Folgen der Mißhandlung starb.

Erpressung.

Art. 141. Wer außer dem im Art. 137 bezeichneten Fall, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

Art. 142. Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten, und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indessen ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe angewendet werden.

Digitized by Google

Maraude und Plünderung.

Art. 143. Wer in Feindesland unerlaubter Weise Gegenstände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedekung, Nahrung oder Fütterung dienen, in der Absicht, sie hierzu zu gebrauchen, soll als Maraudeur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 144. Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenstände in Feindesland, so wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenstände, in der Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen, wird als Plünderung gleich dem Diebstahl bestraft.

Art. 145. Wenn bei der Maraude oder Plünderung eine Person gewaltsam mißhandelt oder verwundet wird, so wird die Handlung nach den Grundsäzen über den Raub bestraft.

Art. 146. In Freundesland wird jede unerlaubte Wegnahme von Gegenständen, um sich dieselben zuzueignen, als Diebstahl oder Raub bestraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden waren oder nicht.

Art. 147. Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes, oder unmittelbar nach demselben, auf dem Schlachtfelde einen Gefallenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß bestraft. Gehörte der Gefallene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Diebstahl bestraft. Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Raub bestraft.

Gegen einen solchen, der nicht Militär, aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird die Strafe geschärft.

Digitized by Google

Art. 148. Wer eine Sache plündert, die mit seinem Wissen unter Schuzwache (Sauvegarde) steht, der wird nach den Grundsäzen über den Raub bestraft.

Art. 149. Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widersezt, oder dieselbe seinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er sie nicht hindern konnte, soll mit Entsezung allein, oder in Verbindung mit Gefängnißstrafe, bis auf höchstens ein Jahr belegt werden.

Zehnter Titel.

Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falschen Zeugnisse.

Veruntreuung.

Art. 150. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besiz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (Art. 82) in seinem eigenen Nuzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der macht sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

Art. 151. Insbesondere macht sich dieses Verbrechens schuldig:

a. Wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführtes Verzeichniß, in eigennüziger Absicht, eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde sezt, als der wirkliche Bestand ist;

b. wer Sold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder

Digitized by Google

Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden ist, zu seinem Nuzen veräußert oder sonst verwendet;

c. wer im Einverständniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

d. wer sich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geschenke oder Versprechungen dazu bestimmen läßt, einen von ihnen vor den Andern zu begünstigen;

e. wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es sei, begeht;

f. wer in eigennüziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingibt;

g. Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (Art. 166 Nr. 22).

Art. 152. Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Betrug.

Art. 153. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrug wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 154. Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Art. 155. Als ausgezeichnete Arten des Betruges werden betrachtet und bestraft:

a. Die Fälschung öffentlicher Urkunden.

Digitized by Google

Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde und der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens, mit Zuchthausstrafe belegt.

Bei Verfälschung von Päßen, Wanderbüchern, Marschrouten, Urlaubsbewilligungen und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, so wie bei dem öffentlichen Gebrauche solcher Schriften, kann der Richter, statt der Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe verhängen.

Kömmt bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzu, so ist hierauf als Schärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich ausstellt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusezt, auslöscht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Gefängniß von sechs Monaten bis auf höchstens zehn Jahre Zuchthausstrafe belegt.

c. Verfälschung von Lebensmitteln. Wer Speise oder Getränke, die zum Austheilen oder Verkaufe bestimmt sind, mit Sachen verfälscht, von denen er weiß, daß sie der Gesundheit schädlich sind, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Ist der Tod eines Menschen dadurch veranlaßt worden, so kann Todesstrafe durch Enthauptung verhängt werden.

Geschieht diese Verfälschung zwar in betrügerischer Absicht, aber ohne Kenntniß der Schädlichkeit der beigemischten Sache, so ist höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe zuläßig.

Digitized by Google

Art. 156. Wer fälschlicherweise ein Gebrechen simulirt, oder sich absichtlich selbst verstümmelt, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt.

Art. 157. Der gleichen Strafe unterliegt ein Arzt, welcher wissentlich über den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Befinden ausstellt, oder zur Simulation eines Gebrechens behilflich ist, um denselben vom Dienste frei zu machen.

Art. 158. Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht aufgezählt sind, werden nach der Bestimmung des Art. 3 behandelt.

Falsches Zeugniß.

Art. 159. Wer mit Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre, und in den gelindesten Fällen mit Gefängnißstrafe belegt. War die Aussage eine eidliche, so ist dieses ein Schärfungsgrund.

Art. 160. Wenn in Straffällen, in Folge eines falschen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so trifft den falschen Zeugen diese gleiche Strafe, vorausgesezt, daß dieselbe härter ist, als die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte.

Art. 161. Die Strafbestimmungen der Art. 159 und 160, unter den nämlichen Voraussezungen, gelten auch für diejenigen, welche, in der Absicht einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, denselben einer strafbaren Handlung anklagen.

Digitized by Google

Eilfter Titel.

Von den Ehrverlezungen.

Art. 162. Einfache Beschimpfungen und geringe Beleidigungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden (Art. 166, Nr. 17). Gröbere Ehrverlezungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf sechs Monate belegt.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des Art. 65 über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Obern schuldig machen.

Art. 163. Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verlezt, soll mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden.

Zwölfter Titel.

Von der Religionsstörung.

Art. 164. Wer Gegenstände der religiösen Verehrung oder des kirchlichen Kultes vorsäzlich beschimpft, oder in beschimpfender Absicht beschädigt oder zerstört; wer den öffentlichen Gottesdienst oder einen Religionslehrer in seinen Amtsverrichtungen muthwillig stört, wird mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 19).

Dreizehnter Titel.

Von den Drohungen.

Art. 195. Drohung eines Verbrechens soll, wenn sie nicht unter den Begriff der Insubordination (Art. 65)

Digitized by Google

fällt, und wofern angenommen werden kann, daß dadurch die Gemüthsruhe des Bedrohten gestört worden sei, mit Gefängniß von höchstens einem Jahre bestraft werden.

In geringfügigen Fällen ist eine Ordnungsstrafe zulässig (Art. 166, Nr. 10).

Zweiter Theil.

Von den Disziplin- oder Ordnungsfehlern.

Erster Titel.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Art. 166. Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesezten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber:

1) Das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwere Strafe erforderlich ist (Art. 96, Litt. c und Art. 97);

2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appel), beim Exerzieren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (Art. 62 und 70);

3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quatier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite) (Art. 62 und 70);

Digitized by Google

4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachläßigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (Art. 62 und 70);

5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verlezung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesezе und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesezе höher bestraft werden müssen. (Art. 62 und 70);

6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung (Art. 70);

7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesezt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (Art. 113);

8) unbedeutende Körperverlezungen aus Fahrläßigkeit (Art. 115);

9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, oder gegen Militärbehörden und Beamtete, vorausgesezt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (Art. 61 und 86);

10) geringfügige Drohungen (Art. 165);

11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen (Art. 62);

Digitized by Google

12) verweigerte Angabe seines eigenen oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens (Art. 62);

13) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (Art. 62);

14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise und Getränk (Art. 70).

15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (Art. 141);

16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (Art. 87);

17) geringe Ehrverlezungen (Art. 162);

18) widerrechtliches Gefangenhalten in ganz unbedeutenden Fällen (Art. 123, Litt. c);

19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen (Art 164);

20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigung und Entwendungen (Art. 130 und 131);

21) die Maraude (Art. 143);

22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesezt, daß wegen des geringen Werthes der Sache, solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (Art. 151, Litt. g);

23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (Art. 70);

Digitized by Google

24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachläßigkeit (Art. 74);

25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (Art. 89 und 92);

26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (Art. 87, 88, 89 und 123);

27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, in so fern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet (Art. 70);

28) Pflichtverlezungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instruktionsdienste zur Last fallen (Art. 77 und 78);

29) Ungehorsam eines Offiziers gegen seine gesezmäßigen Obern im Instruktionsdienst im Falle des Art. 89.

Zweiter Titel.

Disziplin- oder Ordnungsstrafen.

Art. 167. Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler gesezten Strafen sind folgende:

Art. 168. A. Für Soldaten:

1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf zwanzig Tage ausgedehnt werden.

2) Strafererzieren und Strafschildwache:
Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exerzieren und Wachestehen, annoch

außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird.

Die Strafe wird auf kurze Dauer verhängt, wobei jederzeit angemessene Zwischenräume beobachtet werden sollen.

Strafschildwache darf nur im Instruktionsdienste als Ordnungsstrafe angewendet werden. Diese Strafe wird durch die jeweiligen Postenchefs aufgelegt.

3) Konsignirung. Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sei es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen mit fortdauernder Verbindlichkeit, jedoch zu den Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage ausgedehnt werden.

4) Gemeiner Arrest (Verhaft in einem Polizeizimmer) bis auf zwanzig Tage.

5) Strenger Arrest (Verhaft im Gefängniß) bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, das heißt Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf.

Art. 169. B. Für Unteroffiziere und Korporale:

1) Mit Einstellung im Grade nicht über dreißig Tage; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die Rechte seines Grades auszuüben und die Vorzüge desselben zu genießen, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verlust des Grades.

Neben diesen zwei Strafarten können gegen Unteroffiziere und Korporale auch die in Litt. 3, 4 und 5

Digitized by Google

des Art. 168 bezeichneten in Anwendung kommen. Dagegen dürfen die unter Nr. 1 und 2 des nämlichen Artikels genannten Strafarten in keinem Falle gegen dieselben angewendet werden.

Art. 170. C. Für Offiziere:

1) Einfacher Arrest. Der Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausgenommen in den Dienstverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf dreißig Tage auferlegt werden.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird und er keinen Dienst verrichten darf. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage bestimmt werden.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

Art. 171. Der einem Offizier auferlegte einfache oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbote, Besuche zu empfangen, verbunden werden. Mit dem strengen Arrest ist dieses Verbot allzeit verbunden.

Art. 172. Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Nachhut oder mit der Polizeiwache.

Art. 173. Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärftem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Korps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in der Nachhut, oder mit der Polizeiwache, mit oder ohne Degen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Strafkompetenzen.

Art. 174. Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden mit Vorbehalt der im Art. 169 hinsichtlich der Unteroffiziere und Korporale festgesezten Ausnahme durch die militärischen Obern bestraft.

Art. 175. Korporale, Wachtmeister und Fouriere sind befugt, den unter ihren Befehlen stehenden Militärs eine vorübergehende Militärfrohne (corvée) aufzuerlegen. Bei Entdekung strafbarer Disziplin- oder Ordnungsfehler sind sie befugt und verpflichtet, die Untergebenen zu konsigniren oder in Arrest zu schiken. In diesen Fällen haben sie jedoch sofort an den Feldweibel oder an den diensthuenden Offizier der Kompagnie Rapport zu machen.

Art. 176. Ein Adjutantunteroffizier oder Feldweibel hat Kompetenz zu folgenden Strafen:

a. Konsignirung bis auf drei Tage;

b. drei Tage Militärfrohnen;

c. gemeiner Arrest bis auf zwei Tage.

Art. 177. Ein Unterlieutenant oder Lieutenant hat gegenüber Unteroffizieren, Korporalen oder Gemeinen folgende Kompetenz:

a. Konsignirung bis auf fünf Tage;

b. fünf Tage Militärfrohnen;

c. gemeiner Arrest bis auf drei Tage.

Im Fernern hat er gegenüber Offizieren niederern Grades und Dienstalters die Befugniß, dieselben in

Digitized by Google

Arrest zu schiken; hievon hat er jedoch sofort dem Kompagniekommandanten Anzeige zu machen.

Art. 178. Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant:

1) Gegen Gemeine:
   a. Konsignirung bis auf acht Tage;
   b. Militärfrohnen bis auf acht Tage;
   c. Strafererzieren während acht Tagen;
   d. Gemeiner Arrest bis auf sechs Tage;
   e. Strenger Arrest bis auf vier Tage.
2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:
   Einstellung im Grade bis auf acht Tage; jedoch kann diese leztere Strafe von einem Hauptmann nur gegen Korporale und Unteroffiziere seiner Kompagnie verhängt werden.
3) Gegen Offiziere:
   Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

Art. 179. Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann.

Art. 180. Die Kompetenz des Oberstlieutenants und des Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien unterscheidet sich von derjenigen des Hauptmanns darin, daß sie sich für jede Strafe auf sechs Tage weiter erstrekt und gegenüber untergebenen Offizieren bis auf vierzehn Tage einfachen, zehn Tage geschärften und zehn Tage strengen Arrest geht.

Art. 181. Der Oberbefehlshaber, der Chef des

Digitized by Google

Generalstabes, die eidgenössischen Obersten, die höchsten Militärbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone und die Milizinspektoren können unbedingt alle in den Art. 168 bis 171 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

Art. 182. Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt während der Zeit, wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersezt.

Art. 183. Jeder Kommandant eines Detaschements, dessen Verbindung mit seinem Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

Art. 184. Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden.

Art. 185. Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesezte Maximum übersteigen. Die Bestraften sind auch zur Vergütung eines allfälligen Schadenersazes anzuhalten.

Art. 186. Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler einschreiten, der in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Korps befinden sollte.

Art. 187. Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Strafrechts über und durch Nichtkombattanten soll es folgendermaßen gehalten werden:

a. Alle Beamteten oder Angestellten bei der Kriegsver-

Digitized by Google

waltung, deßgleichen alle Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes üben, je nach ihrem Range und der Kompetenz des Grades, welcher diesem Range entspricht, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesezbuches, mit der hiernach (Art. 189) folgenden Modifikation, ganz die gleichen Strafkompetenzen aus gegen alle im Range ihnen nachgesezten Militärs, wie die Kombattanten, so wie sie auf der andern Seite auch durch die ihnen im Range übergeordneten Kombattanten mit Disziplinarstrafen belegt werden können.

b. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Korps, Detaschements und so fort derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie zum Beispiel Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter und so weiters, stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Verrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Falle auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades oder Ranges, auszuüben.

c. Obige Vorschriften, betreffend die Beamten der Kriegsverwaltung, gelten beziehungsweise und mit Vorbehalt besonderer Bestimmungen, betreffend die Befugnisse der Großrichter und Auditoren, auch für die Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes.

Art. 188. Für Fehler in der Verwaltung, Nachläßigkeiten und dergleichen, welche dem Korps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem

Digitized by Google

oder mehreren seiner Untergebenen zur Last fallen, ist der Kommandant des Korps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesezlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften sogleich Kenntniß geben soll.

Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Falle eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Korps oder Detaschements anzubringen.

Art. 189. Offiziere einer andern Kompagnie oder eines andern Korps, wie auch die Nichtkombattanten, können bloß Arreststrafen verfügen, in den oben bezeichneten Schranken ihrer Kompetenz.

Art. 190. Den Kantonen bleibt es überlassen, die Uebertretung ihrer Gesezе und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, mit Strafe zu bedrohen, und die Behörden, welche die Strafe auszusprechen haben, zu bezeichnen. Auch steht es ihnen frei, anstatt der im gegenwärtigen Gesezbuche vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben, Geldbußen eintreten zu lassen.

Vierter Titel.

Von den Meldungen (Rapporten).

Art. 191. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen oder provisorischen Verfügungen zu geben, die er verordnet hat.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm

Digitized by Google

bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompetenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesezten einzuberichten.

Art. 192. Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen oder inner der Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

Art. 193. Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Korporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest sezen lassen.

Art. 194. Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons davon benachrichtigen.

Nichtkombattanten sollen von den durch sie verhängten Strafen sofort dem Chef des Korps, dem der Bestrafte angehört, Anzeige machen.

Art. 195. Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

Fünfter Titel.

Von den Beschwerden (Reklamationen).

Art. 196. Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt, mit Grund sich beschweren zu können, ist den-

Digitized by Google

noch gehalten, der Ordre des Vorgesezten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er die Strafe angetreten oder erstanden hat, kann er bei dem Obern des Vorgesezten sich beschweren.

Art. 197. Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der Vorgesezte übel gestraft hat, so soll er gegen Leztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt worden, verschärft werden.

Anhangstitel.

Von der Kompetenz in Zivilsachen.

Art. 198. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Militärpersonen betheiligt sind, gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

Art. 199. Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von fünf und zwanzig Franken neue Währung nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienst befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

Art. 200. Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Korps des Beklagten einzuklagen.

Art. 201. Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach ange-

Digitized by Google

stellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weiterziehung statt hat.

Art. 202. Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als fünf und zwanzig Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Korps des Beklagten. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

Art. 203. In keinem Falle dürfen weder Sold, Decompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Korps, zu Gunsten eines Ansprechers, einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.

Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

Art. 204. Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich, und erstrekt sich auf alle durch gegenwärtiges Gesezbuch mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die demselben unterworfenen Personen begehen.

Art. 205. Bei Straffällen, bei denen Zivilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen, und die beschuldigte Zivilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 309.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter übersendet, behufs der Beurtheilung der Zivilperson.

Art. 206. Die Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede

Digitized by Google

Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperson von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden ist (Art. 401).

Art. 207. Jedes Verbrechen wird von demjenigen Gerichte beurtheilt, das für die Heeresabtheilung, zu welcher der Angeklagte gehört, aufgestellt ist (Art. 216).

Art. 208. In allen Fällen, in denen die Regel des Art. 207 nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, entscheidet der oberste Kommandirende, bei welchem Gerichte die Sache anhängig zu machen sei.

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Gesammtumfange behandeln soll.

Bei dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Person begangen hat, während sie unter verschiedenen Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberste Kommandirende eines dieser Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeschuldigte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

Art. 209. Verbrechen, welche zwar während des eidgenössischen Dienstes begangen, aber im Augenblik des Austritts des Thäters aus diesem Dienste noch bei keinem eidgenössischen Gerichte rechtsanhängig waren,

Digitized by Google

sollen durch die Militärgerichte desjenigen Kantons untersucht und beurtheilt werden, unter dessen Truppen der Angeschuldigte während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritte in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsiz, oder in Ermanglung eines solchen, seinen Aufenthalt hatte.

Sind mehrere Angeschuldigte, die zu den Truppen verschiedener Kantone gehörten, oder ihren lezten ordentlichen Wohnsiz in verschiedenen Kantonen hatten, so bestimmt der Bundesrath, welcher von den verschiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Art. 210. Ueberdieß beurtheilen die kantonalen Militärgerichte alle strafbaren Handlungen, welche entweder

a. unter die Vorschrift der litt. f. und g. des Art. 1 fallen und Kantonaltruppen betreffen, oder

b. von Personen begangen worden sind, die gar nicht im Dienste (Art. 156 und 157) oder im Kantonaldienste stehen, oder zu einer im Kantonaldienste stehenden Truppe im Sinne des Art. 1, litt. c–e, gehören, oder in einem der im Art. 1, litt. b. und litt. h. vorgesehenen Falle sich befinden.

Verbrechen und Vergehen jedoch, welche von einem Offizier des eidgenössischen Stabes, unter Voraussezung des Art. 1, litt. b. und h., oder von irgend einem Militärpflichtigen unter der Voraussezung des Art. 1, litt. b., unmittelbar vor dem Eintritte in den eidgenössischen Dienst oder nach dem Austritte aus demselben, verübt worden sind, sollen in der Regel durch die eidgenössischen Gerichte beurtheilt werden.

Art. 211. Der Gerichtsstand für Zivilsachen, so weit sich Militärbehörden damit befassen können, wird

Digitized by Google

durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Zivilperson muß den Militär vor dem militärischen (Art. 198 u. f.), und der Militär die Zivilperson vor den bürgerlichen Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rükſicht genommen werden. Einzig wenn der Geschädigte es ausdrüklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so verwikelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Kompetenz der Behörden.

Erster Titel.

Die Strafpolizeibeamten.

Art. 212. Der Befehl, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle, geht von demjenigen Kommandanten aus, welchem die Strafpolizeigewalt über den Angeschuldigten, oder über das Korps, zu welchem der Schuldige muthmaßlich gehört, zusteht. Diese Strafpolizei übt:

a. der General über alle eidgenössischen Obersten, welche unter seinem unmittelbaren Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten.

b. Der Kommandant eines Armeekorps über alle eidgenössischen Obersten, welche unmittelbar unter seinem

Digitized by Google

Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

c. der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabes über diese Abtheilung;

d. der Kommandant einer Armeedivision über die Kommandanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

e. der Kommandant einer Brigade über die Korpskommandanten derselben, über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

f. der Kommandant eines Truppenkorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalstabes steht, für dieses Truppenkorps;

g. der Kommandant eines Plazes oder Detaschements über die ihm untergebene Mannschaft.

Art. 213. Ueberdieß kann jeder im Kommando höherstehende Strafpolizeibeamtete die Befugnisse ausüben, deren Geltendmachung von einem unter ihm kommandirenden Offizier versäumt worden ist.

Art. 214. Wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Denunziation des Verbrechens sich nicht mehr im Dienste befindet, geht der Befehl zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von dem Bundesrathe aus. Auch kann der Bundesrath mit Beziehung auf die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen die Strafpolizeigewalt nöthigenfalls selbst ausüben, oder irgend einem Offizier oder bürgerlichen Beamteten übertragen.

Art. 215. Ein gehörig eingeleitetes Strafverfahren kann zwar nicht durch den Beamteten, welcher den Befehl dazu gegeben hat, wohl aber durch einen Obern desselben gehemmt werden, so lange die Sache nicht bei dem Kriegsgerichte anhängig gemacht ist.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Organisation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

Art. 216. Es werden durch den obersten Kommandanten wenigstens so viele ordentliche Kriegsgerichte aufgestellt, als Infanteriebrigaden im eidgenössischen Dienste stehen.

Für die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch denselben Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen werden, zu bestimmen und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

Art. 217. Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersazmännern und acht, oder wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen.

Art. 218. Zu jedem Gerichte gehört auch ein Gerichtschreiber und ein Auditor. Bei außerordentlichem Geschäftsdrange können mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

Art. 219. Verwandte oder Verschwägerte in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Richter oder Ersazmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat,

Digitized by Google

kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtschreiber handeln.

I. Die Großrichter.

Art. 220. Die Großrichter werden von dem obersten Kommandirenden auf den Vorschlag des Oberauditors aus den Offizieren des Justizstabes ernannt.

Die Großrichter sollen mindestens Majorsrang haben.

Art. 221. Für die sämmtlichen Kriegsgerichte einer Division wird in der Regel nur Ein Großrichter aufgestellt, welcher gleichzeitig mit dem Stabe der Division einberufen wird und dem Hauptquartiere desselben folgt.

So oft jedoch eine einzelne, keiner Division zugetheilte Brigade in den eidgenössischen Dienst tritt, ist derselben auch ein Großrichter beizugeben.

Art. 222. Die Gerichtssitzungen hält der Großrichter so viel als möglich an demjenigen Orte ab, welcher für die Geschwornen und Zeugen durchschnittlich am nächsten gelegen ist.

Art. 223. Der Großrichter wird im Verhinderungsfalle, nach Anweisung des obersten Kommandirenden, von einem Auditor, welcher die Voruntersuchung nicht geführt hat, oder von dem Großrichter eines andern Gerichtes vertreten.

Art. 224. Der Großrichter soll wenigstens den Rang haben, welcher dem Grade oder dem Range des Angeklagten entspricht, oder, wenn dieses nicht der Fall wäre, durch einen andern Offizier des Justizstabes ersezt werden (Art. 223).

Abgesehen von diesem Falle kann der Großrichter

Digitized by Google

vor Auflösung des Gerichtes wider seinen Willen weder abberufen noch versezt werden.

Art. 225. Für eidgenössische Truppen, welche bloß zum Behufe des Unterrichtes zusammengezogen werden, hat der Bundesrath den Großrichter zu ernennen, im passenden Augenblike einzuberufen und wieder zu entlassen.

Art. 226. Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das ganze Gericht betreffen, durch den Chef des Justizstabes.

Er versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigenfalls durch Ersazmänner und nimmt den Geschwornen den Eid ab.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Fall von grober Nachläßigkeit oder Pflichtverlezung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und sezt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtspersonen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem

Digitized by Google

Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

II. Die Richter.

Art. 227. Der oberste Kommandirende unmittelbar oder durch Uebertragung, und in dem Falle des Art. 225 der Bundesrath, bezeichnet für jedes Gericht aus den Offizieren der Truppen, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes stehen, zwei Richter und für jeden Richter einen Ersazmann.

Die Richter haben in allen Fällen sowohl berathende als entscheidende Stimme.

Die Richter und Ersazmänner können vor Auflösung des Gerichtes wider ihren Willen von ihren Stellen nicht abberufen werden.

III. Die Geschwornen.

Art. 228. Für jedes ordentliche Kriegsgericht wird von dem Brigadestabe aus den Heeresabtheilungen und Stäben, welche der Jurisdiktion des Gerichtes unterworfen sind, eine Geschwornenliste gebildet.

Dieselbe enthält:

1) Die Namen sämmtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Kommandanten der Brigaden und größerer Heeresabtheilungen und der Chefs ihrer Stäbe, so wie der Richter und Ersazmänner (Art. 227) und der Offiziere des Justizstabes;
2) die Namen sämmtlicher Unteroffiziere;
3) die Namen sämmtlicher Korporale.

Ueberdieß bezeichnet aus der übrigen Mannschaft der Hauptmann einer jeden Kompagnie von wenigstens 75 Mann

Digitized by Google

durch das Loos vier, und der Hauptmann jeder kleinern Kompagnie zwei Geschworne, deren Namen der Liste der Korporale beigefügt werden.

Zum Behufe der Ziehung des Looses wird der Bataillonskommandant die Namen der Musikanten und der Mannschaft des kleinen Stabes, welche keinen Grad bekleidet, so gleichmäßig als möglich auf die Namensverzeichnisse der Kompagnie vertheilen.

Art. 229. Wenn ein Korps in Folge von Dislokationen einem andern Gerichte untergeordnet wird (Art. 216), so werden die Namen der demselben entnommenen Geschwornen von der einen Geschwornenliste auf die andere übergetragen.

Art. 230. Zum Behufe der Bildung der Jury für den einzelnen Fall läßt der Großrichter durch den Gerichtsschreiber in öffentlicher Sizung mittelst des Looses aus der Liste der Offiziere vierzehn Namen und aus jeder der beiden andern Listen sieben Namen herausziehen.

Die Namen der Offiziere, welche in der betreffenden Sache als Strafpolizeibeamtete gehandelt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind vor der Ziehung des Looses zu beseitigen.

Art. 231. Jeder Partei steht es frei, vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten abzulehnen.

Das Ablehnungsrecht wird schriftlich durch Ausstreichung der betreffenden Namen aus der durch das Loos gebildeten Liste (Art. 230) oder mündlich, aber jedenfalls nicht in Gegenwart der Geschwornen ausgeübt.

Art. 232. Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt werden, können sich über die Ausübung des

Digitized by Google

Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, welche einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Rekusation vorzubringen hat.

Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Einzelnen abgelehnt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 233. Aus den nicht rekusirten Geschwornen bezeichnet der Großrichter in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers durch das Loos vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten und, wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, sechs Offiziere, drei Unteroffiziere und drei Korporale oder Soldaten, welche zur Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken haben.

Art. 234. Der Großrichter läßt überdieß aus der allgemeinen Geschwornenliste (Art. 228) mittelst des Looses die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und eines Korporals oder Soldaten herausziehen.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die ordentlichen Ersazmänner der Jury für die betreffende Sizung.

Art. 235. Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade oder Range am höchsten steht. Bei gleichem Grade oder Range und Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Art. 236. Den Geschwornen soll von ihren Obern der erforderliche Urlaub ertheilt werden, um nach dem Sizungsorte des Gerichtes sich begeben, an der gericht-

Digitized by Google

lichen Verhandlung Theil nehmen und wieder nach ihrem Standquartiere zurükkehren zu können (Art. 277).

Im Uebrigen sind sie von ihren militärischen Dienstverrichtungen nicht zu befreien.

Art. 237. Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sizung einfinden und die dießfällige Versäumniß nicht genügend entschuldigen können, werden von dem Gerichtshofe mit einer Disziplinarstrafe belegt, welche für Offiziere in vierzehntägigem strengem Arreste, für Unteroffiziere, Korporale und Soldaten in vierzehntägigem Gefängnisse bestehen kann. Das dießfällige Erkenntniß wird von dem Gerichtshofe den betreffenden Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Vollziehung mitgetheilt.

Art. 238. An die Stelle ausgebliebener Geschwornen treten die ordentlichen Ersazmänner der Jury (Art. 234). Wenn diese nicht ausreichen, so werden außerordentliche Ersazmänner aus den in der Nähe befindlichen Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten folgendermaßen zugezogen:

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter drei der gleichen Kategorie angehörende Ersazmänner, von denen jede der beiden Parteien einen ablehnen darf.

Unter mehreren nicht rekusirten Ersazmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury einzutreten hat. Niemand darf von dem Großrichter auf die Liste der außerordentlichen Ersazmänner gebracht werden, der nach Art. 219 unfähig wäre, als Richter zu handeln.

Art. 239. Die Geschwornen sollen ihre Stimme nach Eid und Gewissen frei abgeben. Sie sind hiefür

Digitized by Google

Niemandem verantwortlich. Sie stehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehle des Großrichters, welcher die Kompetenz seines Ranges gegen sie ausüben kann.

Art. 240. Für die Rechtspflege bei dem eidgenössischen Instruktionsdienste wird die Jury aus den unter der Jurisdiktion eines jeden Gerichtes (Art. 216) stehenden Truppen nach obigen Vorschriften gebildet.

Die Geschwornenliste (Art. 228) soll wenigstens die Namen von zwölf Offizieren, sechs Unteroffizieren und sechs Korporalen oder Soldaten enthalten, und im einzelnen Falle durch Rekusationen, welche vom Auditor und dem Angeklagten in gleicher Zahl vorzunehmen sind, und nöthigenfalls durch das Loos auf acht und beziehungsweise auf zwölf Geschworne reduzirt werden.

Art. 241. Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienste stehender Truppen der Dienst durch die Einberufung der Geschwornen wesentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergesezt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Dienstaktivität wären, so können auf den Beschluß des Bundesrathes die nöthigen Offiziere, Unteroffiziere und so fort aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienste bei dem Gerichte einberufen werden.

IV. Die Gerichtsschreiber.

Art. 242. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber in der Regel aus den im Dienste befindlichen Militärpersonen.

Art. 243. Der Gehalt des Gerichtsschreibers wird unter der Genehmigung des Bundesrathes durch den Großrichter bestimmt.

Digitized by Google

V. Die Auditoren.

Art. 244. Der oberste Kommandirende unmittelbar, oder durch Uebertragung, ernennt auf den Vorschlag des Oberauditors für jedes Kriegsgericht einen Auditor aus den Offizieren des Justizstabes.

Der Auditor tritt mit dem Stabe der Brigade, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes steht, in den Dienst und folgt dem Hauptquartiere derselben.

Art. 245. Dem Auditor sind die Verrichtungen des Anklägers übertragen.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusezen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht selbst befiehlt.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sizungsort und die materiellen Bedürfnisse desselben.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch nach Recht und Wahrheit seiner Ueberzeugung gemäß verfahren.

Zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oberauditors.

Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich sein.

Art. 246. Der Auditor wird durch einen andern Auditor, nöthigenfalls durch irgend einen Offizier vertreten.

Digitized by Google

Art. 247. Der Auditor soll wenigstens den Rang des Angeschuldigten haben, und wenn dieß nicht der Fall wäre, durch einen Offizier von dem erforderlichen Range ersezt werden (Art. 246).

Art. 248. Die Vorschrift des Art. 225 gilt auch für die Auditoren.

Dritter Titel.

Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

Art. 249. Das Kassationsgericht besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus fünf Offizieren, von denen drei dem Justizstabe angehören sollen, und drei Ersazmännern.

Art. 250. Der Bundesrath wählt die Mitglieder und aus denselben den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kassationsgerichtes, so wie die Ersazmänner für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 251. Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und Bedienung, auf den Vorschlag des Präsidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Bundesrathe die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedekungen.

Art. 252. Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten nach der Bundesstadt einberufen, sobald ein Kassationsbegehren eingelangt ist.

Art. 253. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise aufzuheben, und ob die Sache

Digitized by Google

vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei.

Vierter Titel.

Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

A. Für abgeschnittene Korps.

Art. 254. Wenn ein Truppenkorps, bei dem wenigstens sechs Kompagien stehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppenkorps niedersezen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Protokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppenkorps an den obersten Kommandirenden versenden, welcher über die Fortsezung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefällte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

Art. 255. Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersazmännern, acht und beziehungsweise zwölf Geschwornen (Art. 217), einem Gerichtsschreiber und einem Auditor.

Art. 256. Der Kommandant des abgeschnittenen Truppenkorps, welcher in keinem Falle in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sizen kann, ernennt den Groß-

Digitized by Google

richter und der Auditor, wo möglich aus den Offizieren des Justizstabes und die Richter und Ersazmänner aus den übrigen Offizieren.

Er bildet auch die Geschwornenliste nach Anleitung der Art. 228 u. f.

Art. 257. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten der abgeschnittenen Korps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedekungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

Art. 258. Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Jedoch kann der Kommandant des abgeschnittenen Korps zu jeder Zeit den Großrichter, die Richter und Ersazmänner auf ihr Begehren, den Auditor aber auch ohne dieß entlassen und die erledigten Stellen neu besezen.

Art. 259. Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichtes erstrekt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppenkorps gehörenden und zu demselben in einem der im Art. 1 bezeichneten Verhältniß stehenden Personen.

Art. 260. Wenn ein abgeschnittenes Truppenkorps oder Detaschement nicht wenigstens sechs Kompagnien enthält, so ist, Fälle außerordentlicher Dringlichkeit vorbehalten, über vorkommende Verbrechen oder Vergehen, ohne Niedersezung eines Kriegsgerichts, lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (Art. 254), oder bis das abgeschnittene Korps

Digitized by Google

zu der vorgeschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesezt werden kann, aufbehalten werden.

B. Für Verbrechen des Generals, des Chefs des Generalstabes und der Kommandanten größerer Heeresabtheilungen.

Art. 261. Der General, der Chef des Generalstabes und die Kommandanten eines Armeekorps, einer Division oder einer Brigade werden für Verbrechen und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

Art. 262. Dasselbe besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilpersonen. Die Wahl der Mitglieder, welche sowohl als Richter wie als Geschworne handeln, jedoch bloß den Gerichtseid (Art. 279) zu leisten haben, geschieht auf Veranstaltung des Bundesrathes, wie folgt:

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgelooset, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derselben, alternativ zu rekusiren haben. Die Zivilpersonen werden aus den sämmtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesammtzahl durch alternative Rekusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduzirt wird.

Der Bundesrath bezeichnet, sobald Truppen in den Felddienst eintreten, aus dem Justizstabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

Art. 263. Die zulezt rekusirten zwei Militär- und zwei Zivilpersonen sind, mit Ausnahme des im Art. 219 vorgesehenen Falles, die Ersazmänner des Gerichts.

Digitized by Google

Sie sind nöthigenfalls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Rekusation so einzuberufen, daß das Zahlenverhältniß zwischen den Militär- und Zivilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird.

Art. 264. Dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst der Angeschuldigte ist, dem Bundesrathe steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Behuf die erforderlichen Kommissarien für die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters und eines Anklägers.

Art. 265. Der Anklagezustand wird von dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst oder der Chef des Generalstabes der Angeschuldigte ist, von dem Bundesrathe erkannt.

Art. 266. Das Bundesgericht beurtheilt Kassationsgesuche, welche gegen eine Entscheidung des nach Art. 262 zu bestellenden außerordentlichen Kriegsgerichtes einlaufen.

Um gültig urtheilen zu können, muß das Bundesgericht vollständig besezt sein.

Wenn nicht wenigstens sieben Stimmen für die Kassation sich ergeben, so ist das Kassationsgesuch abzuweisen.

Art. 267. Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte als der Kassationsbehörde (Art. 266), gelten im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesezbuches.

Art. 268. Wenn die Kassationsbehörde eine Kassation ausspricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei (Art. 253), so wird ein neues außerordentliches

Digitized by Google

Kriegsgericht gebildet nach Anleitung der Art. 261 und 262; in demselben dürfen aber weder Mitglieder des ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kassationsbehörde (Art. 266) sizen.

Fünfter Titel.

Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

Art. 269. Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das Einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu.

Art. 270. Wenn der oberste Kommandirende nicht mehr im Dienste steht, oder wenn derselbe nicht wenigstens eine Division befehligt, so werden die ihm durch das Gesez zugeschriebenen Befugnisse von dem Bundesrathe ausgeübt.

Art. 271. Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besizt, hat zum Gehilfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einschlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit im Ermessen des Bundesrathes, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf Vorschlag des leztern einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oberauditor ist der Chef des Justizstabes, und wird von dem Bundesrathe ernannt.

Art. 272. Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren der Gerichte

Digitized by Google

bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befehligt; er führt im Namen des leztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst, oder an den obersten Kommandirenden gelangen, stattet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hilfe bei seiner Kanzlei an.

Art. 273. Der Oberauditor wird nach Anweisung des obersten Kommandirenden durch einen Offizier des Justizstabes vertreten.

Art. 274. Der oberste Kommandirende, oder wenn derselbe selbst betheiligt ist, der Bundesrath, muß jedes Urtheil behufs der Vollziehung mit seinem Vollziehungsbefehl versehen. Bei einem abgeschnittenen Korps kommt diese Befugniß dem Kommandanten desselben zu.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

Art. 275. Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichtsstelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

Digitized by Google

Art. 276. Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeschuldigten verstehen, oder der letztere die Sprache der erstern nicht, so soll für den Fall ein Dollmetscher angestellt und beeidigt werden.

Art. 277. Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit einzig unter dem Befehl des Großrichters, bleibt aber auf dem Bestandetat ihres Korps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben.

Art. 278. Alle Militärs, welche in irgend einer Eigenschaft bei der Rechtspflege mitzuwirken haben, werden für die Reiseauslagen nach dem Reglemente entschädigt.

Ueber diese Entschädigung und den Sold und die Verpflegung (Art. 277) hinaus, erhalten Offiziere vom Hauptmann abwärts, so wie Unteroffiziere, Korporale und Soldaten zwei Franken Zulage, welche ihnen nebst den Reisegeldern spätestens unmittelbar nach Beendigung ihrer Verrichtungen zu bezahlen ist.

Art. 279. Die Großrichter, Richter, Gerichtsschreiber und Auditoren sollen, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes beeidigt worden sind, den Gerichtseid schwören, bevor sie ihr Amt antreten.

Der Großrichter wird durch den Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung, oder durch einen von demselben hiemit beauftragten Offizier, — die Richter, Ersatzmänner und Auditoren werden durch den Großrichter, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch

Digitized by Google

den Bundesrath, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; und der zu Beeidigende spricht stehend, mit aufgehobener Hand die Worte:

„Ich schwöre es", oder wenn er einer Konfession angehört, welche den Eid nicht zuläßt: „Ich gelobe es."

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„Eidesformel."

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen „für die militärische Rechtspflege: die Pflichten und „Verrichtungen ihrer Stelle gewissenhaft zu erfüllen; „stets nach Vorschrift der Gesetze zu handeln und zu „richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; sich alles „angelegen sein zu lassen, was zur pflichtmäßigen Aus„übung ihres Amtes und zur genauen Handhabung der „Dienstpflicht gehört, also daß sie es vor Gott und „ihrem Gewissen verantworten mögen."

Art. 280. Die äußere Anordnung der Sizung der Militärgerichte ist Sache des Großrichters.

Die Geschwornen nehmen ihre Pläze nach dem Grade oder Range ein, der ihnen zukommt. Bei Gleichheit des Grades oder Ranges sezen sie sich in alphabetischer Ordnung.

Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge stehend, und der Angeschuldigte soll die Vorträge seines Vertheidigers stehend anhören, es sei denn, daß ihm der Großrichter aus besonderen Gründen erlaube, sich niederzusezen.

Digitized by Google

Art. 281. Die dem Militärstand angehörenden Gerichtspersonen, so wie die Geschwornen, sollen den Sizungen in vollständiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedekung wird während der Sizung abgelegt. Die Zivilpersonen, welche in einem außerordentlichen Kriegsgerichte sizen (Art. 262), tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

Art. 282. Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Großrichter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, für Bezeugungen von Beifall oder Mißfallen oder andern Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen), oder einzelne Personen verhaften oder wegweisen, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

Im leztern Falle müssen jedoch die Verhandlungen für so lange eingestellt werden, bis dem Publikum der Zutritt zu denselben wieder gestattet werden kann.

Art. 283. Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn dasselbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Ausgenommen sind die Verhöre in dem Hauptverfahren, von welchem bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ohne irgend welche Zögerung geschehen.

Digitized by Google

Urtheile und Missive sind mit der Unterschrift des Großrichters und des Schreibers, bloße Protokollauszüge hingegen nur mit der Beglaubigung des leztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

Art. 284. Die Zulage und Reiseentschädigungen für die Gerichtspersonen (Art. 278), so wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppenkorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Besoldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbehörden nöthigen Personen und dergleichen; endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegsverwaltung bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zum Endurtheil, welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigesprochenen hingegen nach Abzug seiner Verpflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Verurtheilung bleibt der Angeklagte auf den Etats seines Korps, und der Sold, nach Abzug

Digitized by Google

des Baarschusses in den Haushalt (Ordinäre), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und in die Gerichtskasse niedergelegt.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehle für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades sein.

Art. 285. Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Strafsachen ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

Art. 286. Der Bundesrath hat über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

Vierter Abschnitt.

Organisation des Justizstabes.

Art. 287. Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armeestabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamteten gezogen werden können.

Art. 288. Der Justizstab besteht aus
einem Oberauditor, mit dem Rang eines eidgenössischen Obersten, als Chef des Stabes;

Digitized by Google

drei Beamteten, mit dem Rang eidgenössischer Obersten;
fünf Beamteten, mit dem Rang von Oberstlieutenanten;
fünf Beamteten, mit dem Rang von Majoren im eidgenössischen Stab, und aus
dreißig Beamteten, mit dem Rang von Hauptleuten im eidgenössischen Stab.

Wegen eintretenden besonderen Bedürfnissen kann der Justizstab durch eine Verfügung des Bundesrathes temporär vermehrt werden.

Art. 289. Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes ernannt werden. Dem Bundesrath liegt es ob, sich für die Wahl oder den Vorschlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewißheit zu verschaffen.

Art. 290. Die Offiziere des Justizstabes werden von dem Bundesrathe ernannt und brevetirt.

Anstellungen zu einem bestimmten Amte finden höchstens auf eine Dauer von drei Jahren statt. Die Abtretenden sind jedoch immer wieder wählbar.

Art. 291. Der Bundesrath oder eine von demselben zu delegirende Behörde beeidigt die Offiziere des Justizstabes.

Fünfter Abschnitt.

Die Kantonalkriegsgerichte.

Art. 292. Ein Kantonalkriegsgericht besteht aus einem oder mehreren Richtern und acht bis zwölf Ge-

Digitized by Google

schwornen. Ueberdieß gehören zu einem solchen ein Gerichtsschreiber und ein Auditor.

Es können sich indessen mehrere Kantone zur Aufstellung eines gemeinsamen Kriegsgerichts vereinigen.

Art. 293. Die Geschwornenliste soll gebildet werden, bevor ein einzelner Fall anhängig gemacht worden ist. Dieselbe soll zur Hälfte aus Offizieren, zu einem Viertheile aus Unteroffizieren und zu einem Viertheile aus Korporalen und der übrigen Mannschaft bestehen.

Wer nicht von Amtswegen Geschworner ist, kann entweder durch die Militärbehörden oder durch das Loos dazu bezeichnet werden.

Art. 294. Die Geschwornenliste wird durch Rekusationen und nöthigenfalls durch das Loos auf die im einzelnen Falle erforderliche Anzahl von Geschwornen reduzirt.

Der Auditor und der Angeklagte sind mit Beziehung auf das Rekusationsrecht gleich zu halten. Jeder von beiden darf wenigstens sechs Geschworne ablehnen.

Art. 295. Für jeden Kanton besteht ein Kassationsgericht. Es können indeß mehrere Kantone sich zur Aufstellung eines gemeinsamen Kassationsgerichtes vereinigen.

Art. 296. Die Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Bundesrathes stehen der Kantonsregierung zu.

Art. 297. Die nähere Ausführung dieser Vorschriften ist Sache der Kantone.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Einleitung.

Art. 298. Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesez mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärpersonen bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.

Art. 299. Hievon sind ausgenommen alle Ehrverlezungen. Wegen solcher soll nur in Folge einer von dem Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hiebei wie in allen andern Fällen verfahren werden.

Art. 300. Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Strafpolizeibeamteten (Art. 212) gerichtet, welchem die erste Einleitung jedes Straffalles obliegt (Art. 305 und folgende).

Art. 301. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Grade oder Range untergeordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung, oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenbliklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen und dem ersten Wachtposten oder der nächsten Patrouille

Digitized by Google

zur Verhaftung überliefern. Er kann auch die Hilfe von Zivilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die leztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen. Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Grade oder Range von allen Korps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

Wachtposten oder Patrouillen, denen die Verhafteten überliefert worden sind, sollen dem Offizier, unter dessen Befehl dieselben stehen, von dem Geschehenen sogleich Meldung machen.

Art. 302. Jeder Militär und jede Zivilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf frischer That ertappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern, wovon dem Offizier, unter dessen Befehl der Thäter steht, Meldung zu machen ist, und eine Zivilperson muß sogleich der bürgerlichen Behörde mit der Anzeige der That und ihrer Umstände ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde.

Art. 303. Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamteter (Art. 212) des muthmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamteten sogleich die gehörige Meldung erstatten.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

Art. 304. Der Zweck der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, soweit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 305. Die Voruntersuchung wird durch den Strafpolizeibeamteten (Art. 212), oder irgend einen von demselben damit zu beauftragenden Offizier geführt.

Art. 306. Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.

Sie ist nicht öffentlich.

Art. 307. Es ist Pflicht des Auditors, die Voruntersuchung, von deren Anhebung ihm daher unverzüglich Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen; doch soll seine Abwesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Strafpolizeibeamteten oder dessen Vertreter Begehren, behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld, zu stellen.

Art. 308. Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur, wenn seine Entweichung zu be-

Digitized by Google

sorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Strafpolizeibeamtete nicht selbst vornimmt, ist derselbe unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 309. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militär- und Zivilpersonen gemeinschaftlich begangen wurden, kann die Voruntersuchung mit der Zivilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeden derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

Art. 310. Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

Art. 311. Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussezt, wie zum Beispiel bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schäzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beiziehen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei der Besichtigung sowol als bei der Oeffnung von Leichen soll in der Regel ein Militärarzt, wenn aber ein solcher nicht in der Nähe sich befindet, ein bürgerlicher Arzt zugezogen werden.

Art. 312. Die Experten sollen ihren Befund entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen.

Digitized by Google

Im erstern Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

Art. 313. Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

a. Die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;
b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;
c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;
d. die Beschreibung der innern und äußern Beschaffenheit des Kopfes, der Brust und der Bauchhöhle, und die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden ist, mit der Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde;
e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache mit Beifügung ihrer Gründe.

Art. 314. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und genehmigt hat.

Wenn die Person des Verstorbenen unbekannt ist, so soll die Voruntersuchungsbehörde sich so viel als möglich bemühen, dieselbe auszumitteln, bevor die Beeidigung stattfindet.

Art 315. Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflichtung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu erhärten, wie Zeugen anzusehen.

Art. 316. Der Strafpolizeibeamtete oder sein Stellvertreter ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Hausdurchsuchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Haus-

Digitized by Google

durchsuchungen bei Zivilpersonen stattfinden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranstaltung angegangen werden.

Art. 317. Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, Aufschluß geben können, wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

Art. 318. Der Strafpolizeibeamtete verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemessenste erscheint.

Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

Art. 319. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, daß er in allem die Wahrheit rede und nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, verschweige. Dabei ist er auf die künftige Vereidigung aufmerksam zu machen.

Art. 320. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuhören.

Art. 321. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

Digitized by Google

Art. 322. Die an den Angeschuldigten und an die Zeugen gerichteten Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich sein. Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rükſicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

Art. 323. Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die an den Verdächtigen gerichteten Fragen, so wie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Mit Beziehung auf die Zeugenaussagen genügt es, daß der wesentliche Inhalt derselben aufgezeichnet wird. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und es ist diese durch seine Unterschrift zu bezeugen.

Art. 324. Die Voruntersuchung soll so schnell wie möglich geführt werden; der Strafpolizeibeamtete ist für jeden Verzug, der nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwortlich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet ist, so soll seine Einvernahme, außerordentliche Verhinderungen vorbehalten, spätestens am Vormittage nach dem Tage seiner Verhaftung stattfinden.

Art. 325. In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsezung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

Digitized by Google

Art. 326. Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im Art. 304 bezeichnete Zweck erreicht, oder die Mittel ihn zu erreichen erschöpft sind.

Art. 327. Wenn der Strafpolizeibeamtete die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämmtlichen Akten dem Auditor.

Art. 328. Der Auditor ist ermächtigt, die ihm übermachten Akten zu vervollständigen. Hiebei ist er an die für den Strafpolizeibeamteten aufgestellten Formen gebunden, und er soll überdieß den Gerichtsschreiber zu Führung des Protokolls und einen Offizier als Urkundperson zuziehen.

Art. 329. Ist eine Vervollständigung der Voruntersuchung nicht erforderlich, oder hat dieselbe stattgefunden, so übermacht der Auditor innerhalb vier und zwanzig Stunden die Akten mit der Anklage (Art. 334) dem Großrichter, oder, wenn er die Anklage für unzuläßig oder für zweifelhaft hält, mit einer dießfälligen Einfrage dem Oberauditor.

Art. 330. Ist der Oberauditor ebenfalls der Ansicht, daß auf Grundlage der Voruntersuchung keine Anklage erhoben werden könne, so verfügt er, daß die Sache einstweilen auf sich beruhen solle.

Diese Verfügung wird durch den Auditor dem Strafpolizeibeamteten mitgetheilt, und der Angeschuldigte, wenn derselbe im Untersuchungsverhaft sich befindet, und keine andere Beschwerde gegen ihn vorliegt, auf freien Fuß gesezt. Die Voruntersuchung ist jedoch wieder aufzunehmen, sobald neue Verdachtsgründe sich ergeben.

Art. 331. Findet hingegen der Oberauditor, daß genügender Grund vorhanden sei, den Angeschuldigten wegen eines oder mehrerer Verbrechen vor Gericht zu

Digitized by Google

stellen, so giebt er dem Auditor die erforderliche Anweisung, welche derselbe genau zu befolgen hat.

Art. 332. Auf gleiche Weise soll der Auditor die Anweisung des Oberauditors einholen, wenn mehrere Personen in die Untersuchung verwikelt sind, und bloß mit Beziehung auf einen Theil derselben der Anklage Bedenken entgegenstehen.

Art. 333. Mit Beziehung auf alle Personen, von denen sich aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß sie an dem fraglichen Verbrechen Theil genommen haben, erhebt der Auditor bei dem Kriegsgerichte schriftlich die Anklage.

Art. 334. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;
b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;
c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesezlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen (Art. 32 und folgende, Art. 372);
d. die Gesezesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 335. In der Anklage, daß Jemand mit böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten

Digitized by Google

Verbrechens geworden sei, ist stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch oder auf Beihilfe oder Begünstigung dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft oder aus Fahrläßigkeit enthalten, und überhaupt, wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwereren stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen.

Art. 336. Der Auditor übermacht die Anklageschrift sammt den Akten dem Großrichter (Art. 329), und stellt ein Doppel der erstern dem Angeklagten zu, den er zugleich zur Bezeichnung eines Vertheidigers auffordert.

Art. 337. Der Angeklagte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Vertheidiger anzusprechen; doch darf durch die Person des Vertheidigers keine Verzögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Vertheidigers eine solche besorgen lassen, so kann der Großrichter, welchem der Auditor in allen Fällen die getroffene Wahl unverzüglich einberichten soll, den Angeklagten zu einer andern Wahl auffordern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

Art. 338. Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, so wird ihm vor Allem ein solcher durch den Großrichter bestellt. Jeder Angehörige des Truppenkorps, für welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser Ernennung, kraft seiner Dienstpflicht, Folge leisten.

Digitized by Google

Art. 339. Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und Einsicht in die Akten.

Art. 340. Der Großrichter oder in seinem Namen einer der beiden Richter bildet nach Anleitung des Art. 228 und 230 die vier und zwanzig Geschworne und vier Ersazmänner enthaltende engere Liste, theilt dieselbe dem Auditor sowohl als dem Angeklagten abschriftlich mit, und sezt beiden Parteien eine Frist von wenigstens sechs und höchstens vier und zwanzig Stunden an, um das ihnen nach Art. 231 zustehende Rekusationsrecht auszuüben.

Mündliche Ablehnungen werden von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen.

Art. 341. Aus den nicht rekusirten Geschwornen wird die Jury, gemäß Art. 233, zusammengesezt.

Art. 342. Der Auditor sowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hiefür kann ihnen derselbe nöthigenfalls eine kurze Frist ansezen.

Art. 343. Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlungen und erläßt die erforderlichen Ladungen an die Richter, so wie an die nach Art. 341 und 233 bezeichneten Geschwornen, deren Ersazmänner (Art. 234), den Auditor, den Angeklagten und den Vertheidiger, und eben so an alle Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet, oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den Leztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

Der Großrichter kann auch von Amtswegen Personen vorladen, von denen er glaubt, daß sie Aufschluß zu ertheilen im Stande seien.

Digitized by Google

Art. 344. Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

Art. 345. Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, behufs allfälliger Geltendmachung seiner Zivilansprüche, Kenntniß zu geben.

Art. 346. Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie soll in einem geräumigen Lokale gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt zu derselben so viel als möglich erleichtert werden. Zu diesem Behuf soll die erforderliche Bekanntmachung geschehen und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

Art. 347. Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen, und wo möglich an demselben Tage ohne Unterbrechung bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden stattfinden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsezung so bald als möglich geschehe.

Art. 348. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Großrichter den Angeklagten um seinen Namen, sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse und seinen Wohnort befragt.

Art. 349. Hierauf werden die Geschwornen aufgerufen. Haben sich weniger als acht, beziehungsweise

Digitized by Google

zwölf Geschworne eingefunden, so ersezt der Großrichter die Fehlenden aus den ordentlichen Ersazmännern der gleichen Kategorie, und nimmt nöthigenfalls außerordentliche Ersazmänner nach Art. 238 zu Hilfe.

Art. 350. Der Großrichter liest den Geschwornen, welche sich von ihren Plätzen zu erheben haben, folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennuz, noch durch Schwäche, weder durch Furcht, noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung, noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen, noch diejenigen des Angeklagten preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen, und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden, außer mit den übrigen Geschwornen, Rüksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten."

Jeder Geschworne hat einzeln auf die Aufforderung des Großrichters hin die Hand zu erheben und die Worte auszusprechen: „Ich schwöre es" („Ich gelobe es"). Art. 279.

Ein Geschworner, welcher sich weigert, dieses zu thun, wird mit der den ausbleibenden Geschwornen angedrohten Strafe (Art. 237) belegt und durch einen Ersazmann vertreten.

Digitized by Google

Art. 351. Nach Beeidigung der Geschwornen wird die Anklageschrift (Art. 334) verlesen.

Art. 352. Der Auditor verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 353. Sodann verhört der Vertheidiger und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner Seite bezeichneten Zeugen. Der Auditor ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 354. Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugeneinvernahme, schüzt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert sie, wenn es nöthig ist, daß sie zur Beschwörung ihrer Aussagen angehalten werden können. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen. Den Richtern wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 355. Jeder Zeuge hat auf das Begehren der einen oder andern Partei, eines Richters oder Geschwornen, wenn bei ihm die Bedeutung eines Eides als bekannt vorausgesezt werden kann, nach seiner Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr Ihr wünschet, daß Euch Gott helfe.“ Dieses bekräftigt der Zeuge unter Aufhebung der rechten Hand durch die Worte: „Ich schwöre es“ („Ich gelobe es“ Art. 279).

Digitized by Google

Art. 356. Es sollen nicht beeidigt werden:

a. Personen unter zurükgelegtem sechszehnten Jahre;
b. Personen, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben.

Art. 357. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 358. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 359. In der Regel ist kein Zeuge vor Beendigung der ganzen Verhandlung zu entlassen.

Art. 360. Nach der Einvernahme eines jeden Zeugen soll der Angeklagte befragt werden, ob er mit Beziehung auf dieselbe etwas zu bemerken habe.

Art. 361. Der Angeklagte wird durch den Auditor verhört. Die Bestimmungen des Art. 354 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 362. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet diesfalls kein Zwang statt, und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang. Der Angeklagte ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne.

Art. 363. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträgliche Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 364. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht wurden, vorliegen.

Art. 365. Die Protokolle über die mit dem Angeklagten und den Zeugen in der Voruntersuchung aufge-

Digitized by Google

nommenen Verhöre dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder Experte verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen werden;

b. es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten, und ihn zu einer Erklärung über dieselben zu veranlassen.

Art. 366. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Auditor seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle. Dem Auditor steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

Art. 367. Wenn der Auditor oder der Vertheidiger bei dem bisher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Großrichter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß des Gerichts veranlassen wird.

Der Großrichter sezt den Geschwornen die Aufgabe aus einander, welche sie zu lösen haben, und stellt nach Anleitung der folgenden Artikel die von der Jury zu beantwortenden Fragen.

Art. 368. Die Fragen müssen alle Thatsachen umfassen, welche in der Anklageschrift (Art. 334) enthalten sind. Dieselben sind so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Digitized by Google

Art. 369. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden Einzelnen besonders gestellt werden. Eben so wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

Art. 370. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen, die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammen zu fassen.

Art. 371. Dagegen ist jeder Umstand, welcher bloß eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe, oder eine andere Strafart begründet, Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt als schuldig erklärt worden ist.

Art. 372. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesezlichen Gränzen Einfluß haben (Art. 32 und 34), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, wird die Jury nicht befragt, selbst wenn die Beantwortung der leztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesezliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen, bleibt dieselbe ausschließlich dem Richter anheim gestellt.

Wenn jedoch die Todesstrafe in Frage kömmt, und die Anwendung derselben durch mildernde Umstände ausgeschlossen wird, so ist der Jury die Frage vorzulegen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Digitized by Google

Art. 373. Eine eventuelle Anklage (Art. 334) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn mit Beziehung auf die Hauptanklage der Angeklagte für nicht schuldig erklärt wird.

Art. 374. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung durch eines der in dem Art. 29 und 31 vorgesehenen Verhältnisse ausgeschlossen sei, oder daß die Handlung unter einem mildern Gesichtspunkte aufgefaßt werden solle (Art. 335), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 375. Von Amtswegen, d. h. ohne eine in der Anklage (Art. 334 und 335) oder in der Vertheidigung (Art. 374) liegende Veranlassung, darf der Großrichter keine Fragen stellen, außer diejenige über das Vorhandensein mildernder Umstände, unter der Voraussezung des Art. 372, Lemma 2, welche bei Vermeidung der Nichtigkeit gestellt werden muß.

Art. 376. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Auditor mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Auditors oder des Vertheidigers bewilligt der Großrichter (das Gericht) den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

Art. 377. Der Großrichter verliest in offener Sizung die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Auditor und der Angeklagte, oder sein Vertheidiger, können mit Beziehung auf die Fragenstellung dasjenige bemerken,

Digitized by Google

was sie für gut finden. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet das Gericht.

Art. 378. Der Großrichter übergibt dem Vorstand der Jury (Art. 235) die geschriebenen Fragen, aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurük. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

„Das Gesez verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten.

Das Gesez sagt ihnen nicht: „Ihr werdet jede durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Thatsache für wahr halten"; es sagt eben so wenig: „Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist. Das Gesez schreibt ihnen bloß vor, ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruk die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben. Es stellt bloß die eine den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage: „Was ist Euere feste Ueberzeugung."

Art. 379. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit. Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämmtliche Anwesende erforderlich.

Digitized by Google

Art. 380. Während der Berathung darf Niemand das Zimmer der Geschwornen betreten, außer mit einer schriftlichen Erlaubniß des Großrichters.

Art. 381. Der Großrichter soll die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen lassen.

Art. 382. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor, und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und abstimmen.

Die Geschwornen eröffnen ihre Meinung und geben ihre Stimme in der umgekehrten Reihenfolge ab, in welcher sie sizen (Art. 280). Der Vorstand der Jury stimmt zulezt.

Art. 383. Wenn die Jury glaubt, nähere Erläuterung zu bedürfen oder Auslegung einer Frage, die ihr nicht klar zu sein scheint, so begibt sie sich in die Sizung zurük; die Erläuterungen werden ihr durch den Großrichter gegeben.

Art. 384. Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen in den Sizungssaal des Gerichtes zurük und nehmen ihre Pläze wieder ein.

Art. 385. Der Angeklagte wird vorgeführt und der Großrichter fragt die Geschwornen, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Art. 386. Der Vorstand der Jury erhebt sich und erklärt:

Der Spruch der Jury lautet mit Beziehung auf die erste Frage (welche von ihm zu verlesen ist) „Ja" (oder „Nein"); mit Beziehung auf die zweite ebenfalls zu verlesende Frage: „Ja" („Nein") u. s. f.

Art. 387. Der Vorstand der Jury stellt diese Erklärung mit seiner Unterschrift, in Gegenwart der Ge-

Digitized by Google

schwornen, dem Großrichter zu, welcher dieselbe durch den Gerichtsschreiber unterzeichnen läßt.

Art. 388. Sind die Antworten der Geschwornen undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesezes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann das Gericht, auf den Antrag der Hauptparteien oder von Amtswegen, die Fragen nochmals an die Geschwornen zurükweisen, welche nach neuer Belehrung durch den Großrichter sich wieder in ihr Berathungszimmer begeben.

Art. 389. Wenn der Angeklagte keines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so spricht der Großrichter denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesezt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhaft bleiben muß.

Art. 390. Wenn der Beklagte eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist, so verlangt der Auditor die Anwendung des Gesezes, und stellt nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersaz seinen Antrag. In lezterer Beziehung steht auch dem Beschädigten selbst das Wort zu.

Art. 391. Der Angeklagte und der Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesez nicht als Verbrechen qualifizirt, oder daß die von dem Auditor angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

Art. 392. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesez mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung. Im entgegengesezten Falle verhängt das Gericht die gesezliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung

Digitized by Google

auf Schadenersaz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 393. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesezes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe, insbesondere zu bestimmen.

Art 394. Wenn der Angeklagte, in Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen, zwar für nicht schuldig erklärt und daher freigesprochen wird, der Großrichter aber oder das Gericht findet, daß er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, so ist der Fall dem zuständigen Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Beurtheilung zu überweisen.

Wenn eine solche Ueberweisung nicht stattfindet, so darf der Freigesprochene wegen der Handlung, wofür er vor Gericht gestellt worden ist, mit keiner Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 395. Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten werden in der Regel die Kosten auferlegt. Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeugen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus besondern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder theilweise mit den Kosten verschont werden.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten. (Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche Art. 284).

Einem Zeugen, der nicht im aktiven Militärdienste steht, sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowol der Her- als Heimreise, und drei Franken für jeden Tag des Aufenthaltes bezahlt werden.

Digitized by Google

Einem Experten sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowol der Her- als Heimreise, und vier bis zwölf Franken, nach Ermessen des Großrichters, für jeden Tag des Aufenthaltes verabreicht werden.

Zeugen und Experten, die im Militärdienste stehen, sind auf gleiche Weise zu entschädigen wie Geschworne (Art. 278).

Für Skripturen, die für den Angeklagten, auf sein oder des Vertheidigers Begehren, gefertigt werden, sind fünf und zwanzig Rappen per Folioseite zu berechnen.

Art. 396. Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder muthwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

Art. 397. Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:

a. Eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters, der Richter und der Geschwornen mit ihrem Range und Heimathorte, des Auditors, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben sind;
b. einen faktischen Theil, worin der Offizier, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem diese begonnen und vollendet worden ist, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w. enthalten sein soll;
c. Hinweisung auf die Schlüsse des Auditors und des Vertheidigers;
d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld;

Digitized by Google

e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Gesezesstelle;

f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Zivilpunkt, Kosten und andere Nebenpunkte;

g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;

h. Datum und Unterschrift des Großrichters und des Sekretärs;

i. einen Anhang, durch welchen bezeugt wird, daß der Großrichter den Parteien die durch Art. 398 vorgeschriebene Eröffnung gemacht habe.

Art. 398. Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Auditors und des Vertheidigers, in öffentlicher Sizung durch den Großrichter eröffnet und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vier und zwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestüzt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen, einreichen, und daß der Verurtheilte für den Fall, daß das Kassationsbegehren verworfen, oder ein solches gar nicht gestellt werden sollte, die Begnadigung nachsuchen könne, und das dießfällige Gesuch innerhalb der gleichen Frist ebenfalls dem Großrichter zu übermachen habe.

Art. 399. Wenn binnen obiger Frist die Kassation von keiner Seite verlangt wird, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, und wird, sammt einem allfällig eingelangten Begnadigungsgesuche, dem obersten Kommandirenden mitgetheilt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren.

Art. 400. Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen Zivilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, in so fern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsäzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (Art. 205 und 206) nicht zuwider ist.

Das Ansuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamteten der betreffenden Person, oder an einen militärischen Obern derselben gestellt sein, und es steht dem angesuchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 401. Auf gleiche Weise soll eine jede Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer Strafpolizeibeamteter in Sachen der militärischen Rechtspflege an sie erläßt, in so fern dieses in ihrer Kompetenz steht, und die Aufforderung den anerkannten Grundsäzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamtete ist ebenfalls berechtigt, die Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Digitized by Google

Art. 402. Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Person des Bürgerstandes verbindlich sei, muß diese Ladung von dem Richter des Wohnsizes des Vorzuladenden bewilligt sein, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Strafpolizeibeamteten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Range über demselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet sich selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieselbe ertheilen soll, und der Zwek, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Einladung deutlich angezeigt sein.

Art. 403. Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leisten, die derselben gehörig insinuirt worden ist.

Eben so ist Jedermann verpflichtet, sich in Strafsachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im Art. 404 bezeichneten Personen.

Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessen ungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar, sonst aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen

Digitized by Google

Grund (Art. 404) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.

Personen, welchen die Abhörung Reisekosten oder Zehrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung Entschädigung erhalten.

Art. 404. Es können nicht zu Aussagen angehalten werden:

a. Die gesezlichen, adoptirten oder natürlichen Verwandten des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder, seine Schwestern und seine Verschwägerten vom nämlichen Grade;
b. der Ehemann oder die Ehefrau, selbst wenn sie gesezlich geschieden sind oder die Ehe getrennt ist;
c. Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;
d. Sachwalter, Aerzte und Wundärzte, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.

Art. 405. Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind von dem Gerichtsschreiber zu verzeichnen. Dem Großrichter steht die Ermäßigung zu.

Art. 406. Die Kantonsregierung des Verfällten soll die Kosten für die Bundeskasse und die allfällige Entschädigung für den Geschädigten durch ihre Beamteten einziehen, und zwar auf Kosten des Erstern oder des betreffenden Kantons.

Art. 407. Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende seinen Vollziehungsbefehl beigesezt hat, soll durch den Oberauditor dem Bundesrathe in be-

Digitized by Google

glaubigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der Kantonsregierung des Verurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (Art. 406).

Art. 408. Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheil seinen Vollziehungsbefehl beigesezt hat, so sendet er dasselbe mit den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurük. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

Art. 409. Wenn der Angeklagte oder Verdächtigte sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichts befindet, so sollen die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen so gut als möglich geführt werden.

Art. 410. Der Flüchtige kann durch den Großrichter, in Verbindung mit den beiden Richtern, auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung des betreffenden Verbrechens für schuldig erklärt und zu der gesezlichen Strafe verurtheilt werden. Sobald er jedoch ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so soll auf sein Verlangen das Kontumazurtheil aufgehoben und das Hauptverfahren vor einem ordentlichen Kriegsgerichte durchgeführt werden.

Ein freisprechendes Kontumazurtheil ist unter keinen Umständen zuläßig. Wenn das Gericht die Gründe für die Verurtheilung des Abwesenden nicht genügend erachtet, so soll es das Verfahren, für so lange, bis der Angeklagte zur Stelle gebracht sein wird, suspendiren.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Kassationsverfahren.

Art. 411. Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

Art. 412. Der Präsident des Kassationsgerichtes eröffnet unmittelbar nach dem Empfange der Akten eine Frist zur schriftlichen Beantwortung des Kassationsbegehrens. Zugleich ist der Großrichter zur Berichterstattung, wenn eine solche nothwendig ist, aufzufordern und das Kassationsgericht auf einen bestimmten Tag zur Ausfällung des Urtheils einzuberufen.

Art. 413. Die Kassation findet statt:

a. Wegen Inkompetenz des Gerichtes;

b. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;

c. wegen Verletzung gesezlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für die Sache des Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;

d. wenn das Gericht eine der Antworten der Geschwornen unrichtig würdigte, und die Frage einen Punkt betraf, der auf das Endurtheil einwirken mußte;

e. wenn das Gericht keine, oder eine falsche Anwendung des Gesezes machte.

Art. 414. Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller übrigen Punkte,

Digitized by Google

welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen.

Art. 415. Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde, oder sie begreift außerdem auch das dem Urtheile vorhergegangene Verfahren. Das Leztere ist regelmäßig bei dem ersten, zweiten und dritten, das Erstere bei dem vierten und fünften der im Art. 413 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

Art. 416. Der Zwek der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, in wie weit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 417. An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

Art. 418. Diese Ueberweisung kann geschehen:

a. An das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
b. an ein anderes eidgenössisches oder kantonales Kriegsgericht;
c. an die bürgerlichen Gerichte im Sinne des Art. 3.

Art. 419. Wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz des Gerichts stattfindet, so hängt es von dem Ermessen des Kassationsgerichtes ab, ob das neue Verfahren vor dem Gerichte, welches früher in der Sache gehandelt hatte, oder vor einem andern Kriegsgerichte der gleichen Kategorie stattfinden, und ob im erstern

Digitized by Google

Falle das Gericht ganz oder theilweise neu bestellt werden solle.

Art. 420. Wenn zwar das Verbrechen an und für sich in die Kompetenz der eidgenössischen Kriegsgerichte einschlägt, allein das Truppenkorps, welchem der Angeklagte angehört, zur Zeit der Ausfällung des Kassationsurtheils nicht mehr im Dienste steht, so ist das Kassationsgericht befugt, den Fall an das nach Analogie des Art. 209 zuständige Kantonalgericht zu überweisen.

Art. 421. Wenn das Kassationsgericht bloß das kriegsgerichtliche Urtheil wegen falscher Anwendung des Gesezes (Art. 413 litt. d.) aufhebt, so fällt es selbst an der Stelle des Kriegsgerichtes das dem Gesezе entsprechende Urtheil aus, und die Ueberweisung an eines der im Art. 418 bezeichneten Gerichte unterbleibt.

Art. 422. Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 423. Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil dem Oberauditor, zuhanden des obersten Kommandirenden, und dem Großrichter mit; sofern durch dasselbe eine Kassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so werden die Akten an den Großrichter geschikt, welcher hierauf gemäß dem Art. 399 verfährt.

Art. 424. Ist die Sache an ein bürgerliches Gericht (Art. 418, litt. c.) gewiesen worden, so finden gegen das Urtheil desselben die Rechtsmittel statt, welche die Kantonalgesezgebung mit sich bringt.

Digitized by Google

Art. 425. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kassation nachgesucht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Begnadigung und der Rehabilitation.

Art. 426. Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Zuchthaus-, Gefängniß- oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Leztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

Art. 427. Die Ausübung des Begnadigungsrechtes, gemäß vorstehendem Artikel, steht dem obersten Kommandirenden zu, nachdem er sich mit den drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenigstens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen.

Handelt es sich um die Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Bundesversammlung zu.

Digitized by Google

Art. 428. Nach einmal in Vollziehung gesetztem Urtheil (Art. 434) steht das Recht der Begnadigung der Bundesversammlung zu.

Bei Freiheits- (Zuchthaus oder Gefängniß) Strafen darf sie jedoch nur die Hälfte der Strafzeit erlassen.

Art. 429. Jeder zum ersten Male zur Zuchthausstrafe Verurtheilte kann, nachdem er die Strafe, so weit ihm dieselbe nicht auf dem Wege der Begnadigung erlassen worden ist, erstanden hat, durch die Bundesversammlung in den Genuß des Aktivbürgerrechts wieder eingesetzt werden.

Art. 430. Das dießfällige Gesuch darf frühestens drei Jahre nach gänzlicher Erstehung der Zuchthausstrafe bei der Bundesversammlung eingereicht werden.

Es sind demselben neben dem Urtheile auch gehörig beglaubigte amtliche Leumundszeugnisse über die seitherige gute Aufführung des Gesuchstellers beizulegen.

Art. 431. Ein abgewiesenes Rehabilitationsgesuch kann erst nach Verfluß von zwei Jahren wieder erneuert werden.

Art. 432. Durch Beschluß der Bundesversammlung kann auch die Wiederanstellung eines entsetzten Offiziers (Art. 10) gestattet werden.

Art. 433. Die Begnadigung oder Rehabilitation der durch die Kantonalkriegsgerichte verurtheilten Personen ist Sache der Kantone.

Sechster Abschnitt.

Von der Vollziehung der Strafen.

Art. 434. Jedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehle (Art. 274)

Digitized by Google

versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist und er keine Begnadigung ertheilt hat.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Todesurtheil den Vollziehungsbefehl beisezen darf, muß er von den in seinem Quartier anwesenden Militärpersonen die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigefügt werden, wenn zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiefür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausstellung des Vollziehungsbefehls stimmen, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

Art. 435. Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach seiner Ausfällung und ohne Rüksicht auf ein allfälliges Kassations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen werden, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Korps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabs in seinem Quartier in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheil beigerükt und durch die Unterschriften der sämmtlichen obbenannten Personen bekräftigt werden.

Art. 436. Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurük erhalten hat, sendet er dasselbe dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamtete des betreffenden Korps ist (Art. 212), und stellt den Verurtheilten zu dessen Verfügung, damit die Strafe

Digitized by Google

auf nachfolgende Weise nochmals verkündet und sodann vollzogen werde.

Aus besondern Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppenkorps.

Art. 437. Der Kommandant des Korps soll ordentlicher Weise innerhalb vier und zwanzig Stunden, bei außerordentlichen Umständen aber, ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

Art. 438. Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe auf folgende Weise:

Das ganze Korps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rükt mit dem Gewehr aus, und bildet ein geschlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Korps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehreren der nächsten Korps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesezt. Der Kommandant nimmt seinen Plaz oben am Tische, und links neben ihm der Aidemajor; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Korps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten sezen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt, der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter Aufsicht

Digitized by Google

des Profoßes und von einem Geistlichen seines Bekenntnisses begleitet, unten vor den Tisch geführt. Bei dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehle abzulesen. Die Truppe präsentirt das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann geschlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurükgetragen; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen.

Art. 439. Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung vollzogen werden soll, läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Kompagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Korps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden und von diesem an den Bundesrath gelangt. Ein hinlängliches Detaschement Truppen soll die Hinrichtung bedeken.

Ist die Enthauptung mit größern Schwierigkeiten verbunden, so findet die Hinrichtung durch Erschießen statt.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf folgende Art vollzogen:

Digitized by Google

Wenn das Bataillon oder Korps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplaze versammelt war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vier und zwanzig Gemeinen, nebst den dazu gehörenden Unteroffizieren und Korporalen besteht, und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche, vor ihm der Profoß seines Korps und hinter ihm zwei andere Profoßen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt sich auf dem Richtplaze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daselbst zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profoß die Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonet, auf zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheilten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei Schritte hinter dem ersten steht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aidemajor stellt sich rechts vorwärts vor dem ersten Gliede, daß ihn die sechs Mann sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben, sich zu entfernen, so schlagen die sechs Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an; und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne und die zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aidemajor „Feuer" kommandirt, drüken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten,

Digitized by Google

welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblike an, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tambouren Wirbel schlagen.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedekt werden soll, bis er weggenommen wird.

Wenn der Leichnam von den Verwandten verlangt wird, so kann er ihnen überlassen werden; jedoch soll er ohne Todtenfeierlichkeit begraben werden.

Wenn zur Zeit der Vollziehung eines Todesurtheils keine Truppen mehr im Dienste stehen, so ist das Korps, welchem der Verurtheilte angehörte, zum Behufe der Vollziehung ganz oder theilweise in den Dienst einzuberufen.

Art. 440. Wenn das Urtheil nicht auf Todesstrafe lautet, und die Kassation desselben verlangt oder die Begnadigung nachgesucht worden ist, so eröffnet der Strafpolizeibeamtete, oder wenn derselbe nicht mehr im Dienste steht, der Großrichter oder ein von demselben zu bezeichnender Offizier oder Beamteter das Urtheil des Kassationsgerichtes, und beziehungsweise den Entscheid des obersten Kommandirenden, betreffend die Begnadigung.

Art. 441. Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militärgerichts muß bei allen Korps der Brigade, bei welcher das Korps des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadekommandanten, bei dem Hauptappel des Tages bekannt gemacht werden. Vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 442.

Art. 442. Die Strafe der Entsezung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappel des Tages der Truppen, bei welcher der

Digitized by Google

Entsezte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsezte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieß öffentlich geschehen soll (Art. 441).

Ein entsezter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm nebst der Entsezung eine solche auferlegt ist.

Art. 443. Die Vollziehung der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe geschieht so, daß der Verurtheilte nach Verkündung des Urtheils an den Strafort abgeführt wird.

Ein Reglement wird darauf hinwirken, daß jede Freiheitsstrafe auf möglichst gleichmäßige Weise in den verschiedenen Kantonen vollzogen werde.

Art. 444. Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen lezten ordentlichen Wohnsiz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besizt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten, gegen ein Verpflegungsgeld von einem Franken für den Tag aus der eidgenössischen Staatskasse, in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besizt, werden durch den Bundesrath auf dem Wege des Vertrages in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn ein Vertrag nicht zu Stande kömmt, so werden sie im Verhältniß der Mannschaftsskala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besizen, und daselbst gegen

Digitized by Google

ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der Bundeskasse aufgenommen (Art. 284).

Art. 445. Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (Art. 435), kassirt wird, so soll die Vollziehung sofern sie in diesem Zeitpunkte noch andauert, sofort sistirt werden.

Art. 446. Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres Urtheil herbeigeführt, so sollen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig als möglich wieder aufgehoben werden.

Art. 447. Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale zugestellt werden; dasselbe soll ausdrüklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus unnachtheilig sein solle, und daß es Jedermann, bei der auf eine schwere Ehrverlezung angedrohten Strafe, untersagt sei, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppenkorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

Art. 448. Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsezung erlitten, so muß er auf der Wachtparade, zu welcher wenigstens eine Kompagnie des Truppenkorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär" vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle eintritt.

Digitized by Google

Art. 449. Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausgestandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig sein soll, und die in dem Art. 447 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Zuchthausstrafe ausgesprochen hat, das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesez über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Digitized by Google

Bundesgesez
über
die Bundesstrafrechtspflege.
(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 107 c und d der Bundesverfassung;

in der Absicht, das Verfahren in Strafrechtssachen nach Vorschrift des Artikels 87 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (Neue offizielle Sammlung I, 65) gesezlich festzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Keine Strafe kann anders als durch eine kompetente Behörde, in Anwendung eines Gesezes und nach den gesezlichen Formen auferlegt werden.

Art. 2. Alle im Gebiete der Eidgenossenschaft verübten Uebertretungen der Strafgeseze des Bundes werden von Bundes wegen strafrechtlich verfolgt.

Außerhalb der Eidgenossenschaft verübte Uebertretungen werden nur dann verfolgt, wenn das Gesez es besonders verfügt.

Digitized by Google

Art. 3. Die Verfolgung von Uebertretungen steht nur den Behörden und Beamten zu, welchen sie durch das Gesez übertragen wird.

Art. 4. Bei politischen Vergehen tritt dieselbe nur in Folge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrathes ein.

Bei gemeinen Vergehen schreitet der Generalanwalt auf die Aufforderung des Bundesrathes, oder von sich aus ein. Dabei bleiben die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesezes vorbehalten.

Art. 5. Eine einmal bei dem Untersuchungsrichter anhängig gemachte Verfolgung (Art. 19) kann durch die Vollziehungsbehörde nicht mehr aufgehalten werden.

Art. 6. Das Organ des Bundesrathes bei den Gerichtsbehörden ist die Bundesanwaltschaft in der Person des Generalanwaltes oder der Bezirksanwalte.

Die Bundesanwaltschaft steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrathes.

Art. 7. Die Fragen über Rekusation der Richter und der Beamten der Bundesanwaltschaft sind durch die Art. 56 bis 63 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 geregelt.

Art. 8. Gegen eine Person, die durch ein gesezliches Endurtheil frei gesprochen worden ist, kann, so fern zur Erwirkung der Freisprechung keine verbrecherischen Mittel angewendet wurden, wegen der nämlichen Thatsache keine strafrechtliche Verfolgung mehr stattfinden.

Art. 9. Die Untersuchungsakten und Verhandlungen sollen in der Regel in der Sprache des Bezirkes, wo das Verbrechen verübt worden ist, geführt und in der Regel auch da die Assisen abgehalten werden.

Digitized by Google

Art. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes sind auf Militärvergehen nicht anwendbar.

Zweiter Titel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 11. Die gerichtliche Polizei sucht die Vergehen auf, welche in das Gebiet der Bundesstrafrechtspflege fallen; sie nimmt Beweise auf und überliefert die Thäter der Gerichtsbehörde.

Art. 12. Die gerichtliche Polizei wird unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrathes und zunächst des Departementes der Justiz und Polizei ausgeübt:

a. von der Anwaltschaft des Bundes und der Kantone;

b. von den Beamten und Angestellten der Polizei des Bundes und der Kantone;

c. von den Beamten und Angestellten der Bundes- und Kantonsverwaltungen; von jedem in seinem Wirkungskreise.

Art. 13. Sobald die Beamten und Angestellten der Bundes- oder einer Kantonspolizei eine Uebertretung der Bundesgeseze entdeken, so nehmen sie unverzüglich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, um zu verhindern, daß sich die Spuren des Vergehens verlieren, um diejenigen Indizien, welche zur Entdekung der Urheber führen können, zu sammeln und um sich nöthigenfalls der Person des Schuldigen zu versichern.

Art. 14. Die Bundespolizeibeamten und Angestellten statten unverzüglich der Bundesanwaltschaft, so wie der kompetenten Behörde des Kantons, in welchem die strafbare Handlung entdekt worden ist, Bericht ab.

Digitized by Google

Die Beamten und Angestellten der Kantonspolizei berichten unverzüglich an die kompetente Kantonsbehörde und diese an die Bundesanwaltschaft. Die leztere erstattet dem Bundesrathe Bericht und verfährt nach Artikel 4.

Bei politischen Vergehen bleibt bis zur Entscheidung des Bundesrathes die Sache unverändert; es wäre denn, daß durch den Aufschub die Spuren des Vergehens verwischt würden, oder daß die Urheber entweichen könnten. In diesen Fällen hat die Bundesanwaltschaft vorläufig das Erforderliche anzuordnen.

Art. 15. Die von der Polizei weggenommenen Gegenstände sind der Bundesanwaltschaft einzeln zu bezeichnen und auf Verlangen einzusenden.

Art. 16. Sobald die gerichtliche Verfolgung verfügt ist, werden die als muthmaßliche Urheber des Vergehens einstweilen in Haft gesezten Personen durch die Bundesanwaltschaft dem Untersuchungsrichter überliefert.

Im entgegengesezten Falle werden sie unverzüglich in Freiheit gesezt, wenn sie nicht wegen anderer Gründe zurükbehalten werden müssen.

Hat eine Verhaftung stattgefunden, so soll der Verhaftete längstens binnen acht und vierzig Stunden, vom Eintreffen der Akten bei der Bundesanwaltschaft an gerechnet, dem eidgenössischen Instruktionsrichter oder der kantonalen Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Dritter Titel.

Von der Voruntersuchung.

Art. 17. Der Zwek der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit,

Digitized by Google

daß gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann.

b. Vorläufige Sammlung der Beweismittel, so weit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 18. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich und wird von dem Untersuchungsrichter geführt.

Art. 19. Der Untersuchungsrichter beginnt seine Funktion erst auf Requisition der Bundesanwaltschaft.

Ist die Sache anhängig gemacht, so nimmt die gerichtliche Verfolgung ihren Lauf, gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 20. Die Ueberwachung und Leitung des Untersuchungsrichters wird von der Anklagekammer ausgeübt.

Sie kann demselben verbindliche Weisungen entweder auf Requisition der Bundesanwaltschaft, oder auf Rekurs des Angeschuldigten, oder von Amtswegen ertheilen.

Art. 21. Die Bundesanwaltschaft richtet an den Untersuchungsrichter und nöthigenfalls an die Anklagekammer alle Requisitionen, welche sie für nothwendig hält.

Art. 22. Der Beamte der Bundesanwaltschaft nimmt von allen Untersuchungsakten Kenntniß und wohnt den Verrichtungen des Untersuchungsrichters bei, so oft er es für nöthig findet.

Art. 23. Der Untersuchungsrichter ist mit der nöthigen Gewalt ausgerüstet, um das Untersuchungsverfahren vorzunehmen.

Er erhält von der Anwaltschaft die Berichte und Erklärungen, welche sich auf das Vergehen und den Angeschuldigten beziehen;

Digitized by Google

er ernennt die Sachverständigen und begibt sich selbst, wenn es nöthig ist, an Ort und Stelle;

er erläßt Vorladungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle sowol gegen die Angeschuldigten, als gegen andere Personen;

er verhört, ohne zu beeidigen;

er läßt alle Gegenstände, welche möglicher Weise als Beweismittel dienen können, herbeischaffen und sequestrirt sie nöthigenfalls;

er nimmt, wenn er es für nothwendig hält, bei dem Angeschuldigten und andern Personen die Hausdurchsuchung vor, oder läßt sie durch einen andern zuständigen Beamten vornehmen;

er kann die Haft des Angeschuldigten während der Untersuchung anordnen;

er verfügt bei geringern Vergehen die einstweilige Freilassung; bei schwereren Vergehen darf er die Freilassung von Angeschuldigten nur im Einverständnisse mit der Bundesanwaltschaft anordnen;

er überwacht und untersucht die Gefangenschaft und ertheilt den Gefangenwärtern Befehle, wie die Angeschuldigten behandelt und bewacht werden sollen;

überhaupt ordnet er alle Maßregeln an, welche er zur Entdekung der Wahrheit für nüzlich hält, und vermeidet dabei bestmöglich Verzögerung und Kosten.

Art. 24. Hinsichtlich der Verhöre in der Voruntersuchung gelten folgende Vorschriften:

a. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, daß er in Allem die Wahrheit rede und nichts, was ihm von der Sache bekannt sei, verschweige.

Digitized by Google

Dabei ist er auf die mögliche künftige Vereidung aufmerksam zu machen.

b. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuhören.

c. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

d. Verweigert der Angeschuldigte beharrlich auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird, ohne Rüksicht hierauf, die Untersuchung fortgeführt.

e. Die an den Schuldverdächtigen gerichteten Fragen, so wie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Das Verhör ist von demselben zu unterzeichnen. Wenn er es nicht thun will, so ist von dem Grunde der Weigerung Vormerkung zu nehmen.

f. Hinsichtlich der Aussagen der Zeugen genügt es, daß der wesentliche Inhalt derselben als Notiz aufgezeichnet wird.

Art. 25. Die Anklagekammer kann alle Maßregeln des Untersuchungsrichters aufheben, modifiziren oder selbst solche anordnen. Sie soll indessen, wo möglich, nur nach Anhörung der Bundesanwaltschaft und des Angeschuldigten ihre Entscheidungen treffen.

Art. 26. Die Gefangenschaft steht ebenfalls unter der Aufsicht der Beamten der Bundesanwaltschaft; sie haben freien Eintritt und können alle Maßregeln anordnen, welche sie im Interesse der Sicherheit für nöthig erachten.

Art. 27. Dem Untersuchungsrichter ist ein Gerichtsschreiber beigeordnet, welcher ein summarisches Protokoll

Digitized by Google

über alle Verrichtungen abfaßt. Ersterer stellt die Weibel und andere Bedienstete an, welche erforderlich sind.

Art. 28. Die Voruntersuchung ist zu schließen, wenn der im Art. 17 bezeichnete Zwek erreicht ist, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erschöpft sind.

Vierter Titel.

Von der Versezung in den Anklagezustand.

Art. 29. Sobald der Untersuchungsrichter die Untersuchung für vollendet hält, übersendet er die Akten dem Bundesanwalte.

Wenn der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, es sollte die Sache auf sich beruhen bleiben, so theilt er diese Ansicht in einem Gutachten dem Bundesanwalte mit.

Stimmen Untersuchungsrichter und Bundesanwalt in dieser Ansicht zusammen, so kann bei gemeinen Vergehen die Verfolgung sofort aufgegeben werden; bei politischen Vergehen ist die Weisung des Bundesrathes einzuholen.

Art. 30. Sind nicht beide Beamte, der Untersuchungsrichter und der Bundesanwalt, einverstanden, daß die Sache auf sich zu beruhen habe, so ist dieselbe weiter zu verfolgen. Zu dem Ende überreicht der Bundesanwalt die Akten mit einem schriftlichen, motivirten Antrage dem Präsidenten der Anklagekammer, welcher diese sofort versammelt.

Art. 31. Es erläßt die Anklagekammer in geheimer Berathung und Abstimmung ihren Beschluß durch Stimmenmehrheit.

Sie entscheidet, ob eine Anklage stattfinden soll und untersucht dabei namentlich die Frage der Kompetenz und diejenige des Vorhandenseins des objektiven Thatbestandes.

Digitized by Google

Wo die Anzeigen gegenüber dem Angeschuldigten so ungenügend sind, daß voraussichtlich das öffentliche Verfahren nuzlos wäre, wird sie die Anklage nicht gestatten.

Art. 32. Der Beschluß der Versezung in Anklagezustand wird nicht motivirt. Er enthält:

a. das Datum;
b. die Bezeichnung der Richter, welche ihn gefaßt haben;
c. diejenige des Beamten, welcher die Funktionen der Bundesanwaltschaft versehen hat;
d. Namen, Vornamen, Eltern, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath und Wohnort des Angeklagten;
e. den Gegenstand der Anklage;
f. die Anträge der Bundesanwaltschaft;
g. die Versezung in Anklagezustand und den Ueberweisungsbeschluß;
h. die Bezeichnung des Bezirkes und des Ortes, wo die Assisen abgehalten werden;
i. den Verhaftsbefehl, wenn er nöthig ist;
k. die Bezeichnung der Gefangenschaft, in welche der Angeklagte versezt oder in Haft gebracht werden soll;
l. im Falle, daß das Geschäft an einen andern Assisenhof, als denjenigen des Ortes des Vergehens, gewiesen wird, soll angezeigt werden, daß diese Bestimmung in Folge einer speziellen Berathung getroffen worden sei.

Art. 33. Es wird durch einen einzigen Beschluß entschieden, wenn schon eine Person verschiedener Verbrechen beschuldigt wird, selbst wenn diese zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten begangen worden wären.

Es wird gleichfalls durch einen und denselben Beschluß entschieden, wenn es sich um Verbrechen von verschiedenen Personen handelt, welche unter sich konner sind.

Digitized by Google

Art. 34. Beschließt die Anklagekammer die Versezung in Anklagezustand und die Verweisung vor die Assisen, so ordnet sie, nach Art. 33 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege, die Bildung der engern Geschwornenliste an.

Art. 35. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;

b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;

c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesezlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen;

d. die Gesezesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 36. In der Anklage, daß Jemand in böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, ist stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch, oder auf Beihilfe, oder Begünstigung dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hize der Leidenschaft, oder aus Fahrlässigkeit enthalten und überhaupt, wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist

Digitized by Google

in dem schwereren stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen, und es müssen auf Verlangen des Anklägers oder Vertheidigers in diesem Sinne Fragen gestellt werden.

Art. 37. Der Bundesanwalt übersendet binnen der Frist von höchstens drei Tagen, nach Rükempfang der Untersuchungsakten, diese mit allen Beilagen, den Ueberweisungsbeschluß und die Anklageakte dem Präsidenten des Assisenhofes, welcher den Fall beurtheilen soll. Er läßt auch den Angeklagten in das durch den Beschluß der Anklagekammer bestimmte Gefängniß bringen.

Art. 38. Zu gleicher Zeit sollen dem Angeklagten durch die Vorsorge des Bundesanwaltes die Anklageakte und der Ueberweisungsbeschluß eröffnet werden.

Art. 39. Wenn die Anklagekammer findet, daß kein Vergehen vorliege, oder daß die Indizien durchaus ungenügend sind, so beschließt sie: es sei kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden und befiehlt die Freilassung des Angeschuldigten, es sei denn, daß dieser noch wegen einer andern Sache verhaftet wäre. Die Anklagekammer erkennt ebenfalls über eine allfällige, dem freigelassenen Angeschuldigten gebührende Entschädigung.

Der Beschluß der Anklagekammer, welcher die Versezung in den Anklagezustand verweigert, wird motivirt.

Art. 40. Fällt das Vergehen nicht in die Bundeskompetenz, so überweist die Kammer den Angeschuldigten mit den Untersuchungsakten der Regierung des Kantons, wohin die Sache gehört.

Art. 41. Ein Angeschuldigter, gegen dessen gerichtliche Verfolgung sich die Anklagekammer erklärt hat, darf wegen der nämlichen Handlung nicht wieder belangt wer-

Digitized by Google

den; es sei denn, daß neue Belastungsanzeigen entdekt worden wären.

Als neue Anzeigen werden betrachtet: alle durch gehörige Beweismittel erhärteten Thatsachen, die der Anklagekammer nicht zur Prüfung vorlagen und die von der Art sind, daß sie entweder die Beweise verstärken, welche die Anklagekammer zu schwach befunden hatte, oder daß sie der Lage der Akten eine neue Entwiklung geben, welche zur Entdekung der Wahrheit führen kann.

Die Anklagekammer hat auf den Antrag der Bundesanwaltschaft und, erforderlichenfalls nach Anordnung weiterer Erhebungen, in geheimer Sizung darüber zu entscheiden, ob die neuen Anzeigen hinreichende Bedeutung haben, um die Wiederaufnahme der Voruntersuchung zu begründen.

Dieser Beschluß der Anklagekammer wird nicht weiter motivirt.

Art. 42. Die Beschlüsse der Anklagekammer werden der Bundesanwaltschaft mitgetheilt und diese gibt dem Angeklagten davon Kenntniß.

Fünfter Titel.

Von dem Hauptverfahren vor den Assisen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 43. Die Assisen sind aus dem Präsidenten und zwei andern Richtern, welche die Kriminalkammer (Assisenhof), und den zwölf Geschwornen, nebst ihren zwei Suppleanten, welche die Urtheilsjury bilden, nach dem Gesezе über die Organisation der Bundesrechtspflege, zusammengesezt.

Digitized by Google

Art. 44. Die Assisen werden innerhalb des Bundesgerichtsbezirkes und an dem, durch den Anklage- und Ueberweisungsbeschluß bestimmten Orte abgehalten.

Sie finden zu der von dem Präsidenten festgesezten Zeit statt.

Die Assisen werden erst dann geschlossen, wenn alle an sie überwiesenen Geschäfte beurtheilt sind.

Art. 45. Die Assisen können jedoch auf Requisition der Bundesanwaltschaft, oder auf Begehren des Angeklagten, jedoch stets nach Anhörung der Parteien, wenn wichtige Gründe vorhanden sind, die Verschiebung des Geschäftes auf eine andere Sizung verfügen, welche in möglich kürzester Frist abgehalten werden soll.

Art. 46. Wenn der Assisenhof sich in Folge von Rekusationen oder Verhinderungsfällen nicht mittels der drei Suppleanten, welche von dem Bundesgerichte ernannt worden sind, vervollständigen kann, so bezeichnet von den nicht rekusirten der erste Richter oder Suppleant, nach der Reihenfolge der Ernennung, einen oder zwei Richter oder Suppleanten des Bundesgerichtes.

In diesen Fällen kann ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsbehörde zum außerordentlichen Ersazmann ernannt und beigezogen werden.

Art. 47. Die Verrichtungen der Bundesanwaltschaft und des Gerichtsschreibers bei den Assisen sind durch das Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege bestimmt.

Der Präsident der Assisen bezeichnet die nöthigen Weibel und das Bedienungspersonale.

Art. 48. Die Sizungen der Assisen sind öffentlich, die Verhandlungen mündlich.

Die Richter der Kriminalkammer berathen und stimmen öffentlich.

Digitized by Google

B. Vorbereitende Handlungen.

Art. 49. Sobald der Präsident des Assisenhofes die Mittheilung des Beschlusses von der Versezung in den Anklagezustand mit den im Art. 37 angeführten Akten erhalten hat, so leitet er den Prozeß ein und besorgt alle Vorbereitungen für die Verhandlungen vor den Assisen.

Er läßt die Untersuchungsakten und die übrigen Beweismittel auf der Gerichtsschreiberei niederlegen, wo sie die betheiligten Personen einsehen können, ohne dieselben jedoch wegnehmen zu dürfen.

Er fordert den Angeklagten zur Wahl eines Vertheidigers auf und macht diesem Mittheilung. Nöthigenfalls bestimmt er jenem selbst einen solchen.

Er sezt den Tag und die Stunde der Eröffnung der Verhandlungen an, die so bald als möglich stattfinden sollen. Diese Zeitbestimmungen werden der Bundesanwaltschaft und dem Angeklagten, so wie dem allfällig Geschädigten mitgetheilt und in dem Bundesblatte und dem offiziellen Organe des Kantons, wo die Assisen abgehalten werden, veröffentlicht.

Er läßt die Rekusationen der Geschwornen, nach dem Gesezе über die Organisation der Bundesrechtspflege, vor sich gehen und beruft die zwölf Geschwornen, welche die Urtheilsjury bilden, nebst den zwei Suppleanten, zur Sizung ein.

Er besorgt die Rekusation und die Ersezung der Richter der Kriminalkammer, wenn es nöthig ist, und beruft sie zu den Assisen.

Er zitirt vor die Assisen die Sachverständigen, welche in der Untersuchung funktionirt haben; ebenso die Zeugen nach der Liste, welche sowol die Bundesanwaltschaft als

Digitized by Google

der Angeklagte bei dem Gerichtsschreiber niedergelegt haben. Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist gehalten, wenigstens summarisch die Punkte anzugeben, über welche seine Zeugen vernommen werden sollen.

Wenn jedoch der Präsident glaubt, der Angeklagte habe eine zu große Anzahl von Zeugen aufgeführt, oder einige oder mehrere derselben seien nicht im Stande, größere Aufklärung in die Verhandlung zu bringen, so zitirt er nur diejenigen, welche ihm nüzlich erscheinen. In diesem Falle zeigt er es dem Angeklagten an und dieser hat die Wahl, entweder die übrigen Zeugen durch den Präsidenten einberufen zu lassen, indem er die Kosten vorschießt, oder sie selbst zu berufen.

Der Präsident kann ferner solche Zeugen berufen, die nicht durch die Parteien bezeichnet worden sind und solche Sachverständige, die nicht von dem Untersuchungsrichter ernannt wurden.

Er ordnet überhaupt alles dasjenige an, was die Verhandlungen aufhellen, erleichtern und beschleunigen kann.

Art. 50. Das Gefängniß, in welchem der Angeklagte in Haft sizt, steht unter der Aufsicht des Präsidenten des Assisenhofes; er besichtigt dasselbe und besizt die gleichen Vollmachten wie der Untersuchungsrichter während der Untersuchung.

Der Vertheidiger kann sich mit den Angeschuldigten im Gefängnisse frei besprechen.

Der Bundesanwalt hat, was das Gefängniß anbetrifft, diejenigen Befugnisse, welche ihm der Art. 26 ertheilt.

Art. 51. Die äußere Anordnung der Sizung der Assisen ist so zu treffen, daß der Präsident mit Leichtigkeit

Digitized by Google

das Ganze übersieht, die Geschwornen aber den Angeklagten und die Zeugen vor Augen haben.

C. Parteiverhandlungen vor den Assisen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 52. An dem zur Beurtheilung angesezten Tage versammeln sich die Assisen in öffentlicher Sizung und der Präsident läßt den Angeklagten vorführen. Er befragt ihn über Namen, Vornamen, allfälligen Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath und Wohnort.

Art. 53. Hierauf läßt der Präsident den Namensaufruf der zwölf Geschwornen, welche die Jury bilden, und der zwei Suppleanten vornehmen.

Die Geschwornen nehmen in alphabetischer Ordnung Size ein, die von denen des Bundesanwaltes, der Zeugen und des anwesenden Publikums getrennt sind.

Art. 54. Die Kriminalkammer schreitet wegen versäumter Pflicht gegen jeden Geschwornen ein, welcher entweder an dem Tage und zu der Stunde, die in der Ladung bestimmt sind, oder während der Dauer der Sizung nicht auf seinem Posten ist, und verurtheilt ihn, wenn er keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, wie Art. 189 und ff. vorschreiben.

Art. 55. Wenn bloß eilf oder zehn Geschworne erscheinen, oder den Eid leisten, und der Bundesanwalt und der Angeklagte sich mit dieser Anzahl begnügen, so wird fortgefahren. Ist die Zahl der Geschwornen aber unter zehn, oder der Bundesanwalt oder der Angeklagte verlangen, daß zwölf Geschworne, ohne die Suppleanten, anwesend seien, so bildet der Präsident eine Liste aus Geschwornen des Assisenbezirks. Auf dieselbe sind dreifach so viele zu sezen, als ergänzt werden müssen. Von

Digitized by Google

den auf die Liste Gestellten kann der Bundesanwalt einen Drittheil verwerfen und eben so viel der Angeklagte.

Art. 56. Der Präsident liest den Geschwornen folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennuz, noch durch Schwäche, weder durch Furcht, noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung, noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen, noch diejenigen des Angeklagten preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden außer mit den übrigen Geschwornen Rükksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten."

Jeder der Geschwornen und Suppleanten hat einzeln, auf die Aufforderung des Präsidenten hin, die rechte Hand zu erheben und die Worte nachzusprechen:

„Ich schwöre es."

Wenn einer der Geschwornen einer Religion angehört, die den Eid verbietet, so hat er die Worte nachzusprechen:

„Ich gelobe es."

Während der Beeidigung stehen die Richter, die Geschwornen und die Anwesenden auf.

Art. 57. Verweigert ein Geschworner den Eid oder obiges Versprechen, so wird er durch den Präsidenten

Digitized by Google

ersezt, wie es Art. 55 bestimmt. Der eidweigernde Geschworne wird überdieß von der Kriminalkammer wie im Falle des Art. 54 behandelt.

Art. 58. Nachdem die Geschwornen den Eid geleistet haben, ernennen sie ihren Vorsteher in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Präsident eröffnet die Stimmzettel.

Art. 59. Sobald der Vorsteher der Geschwornen ernannt ist, erklärt der Präsident des Assisenhofes die Verhandlungen für eröffnet.

Art. 60. Es wird zuvörderst die Anklageakte durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Art. 61. Allfällige Vorfragen sollen vor dem Eintreten in die Hauptsache verhandelt und durch ein einziges Erkenntniß entschieden werden. Im Laufe der Verhandlungen erhobene Zwischenfragen werden von der Kriminalkammer, nach Anhörung der Bundesanwaltschaft und des Angeklagten, beurtheilt.

Art. 62. Haben die Verhandlungen einmal begonnen, so sollen sie ohne Unterbrechung fortgesezt werden, wenn nicht das Gesez etwas Anderes verfügt.

Der Präsident kann sie jedoch in kleinen Zwischenpausen, die für die Erholung der Richter, der Geschwornen, der Bundesanwaltschaft, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Beistände nöthig erscheinen, ausezen.

Art. 63. Der Präsident des Assisenhofes übt die Polizei in den Sizungen und verfügt über die zur Handhabung derselben erforderliche Macht.

Art. 64. Die Kriminalkammer kann diejenigen, welche während der Sizungen sich Beschimpfungen erlauben, oder auf irgend eine Weise Unordnungen verursachen, je nach der Schwere des Falles, ausweisen, oder zu einer Strafe

Digitized by Google

verfällen, welche 100 Fr. n. W., oder 20 Tage Gefangenschaft nicht übersteigen darf.

Arten die Unordnungen in schwerere Vergehen aus, so läßt der Präsident ein Protokoll aufnehmen, den Schuldigen verhaften und überliefert ihn, je nach Umständen, entweder der Bundesanwaltschaft zur Anhebung einer Untersuchung, oder der kompetenten Kantonalbehörde.

Art. 65. Wenn der Angeklagte durch seine Aufführung die Verhandlungen in seiner Anwesenheit unmöglich macht, so kann die Kriminalkammer von sich aus, oder auf den Antrag der Bundesanwaltschaft, die Entfernung des Angeklagten und die Fortsezung der Verhandlungen in Abwesenheit des leztern verfügen. Der Vertheidiger des Angeklagten nimmt fortwährend an den Verhandlungen Theil.

Diese Verfügung kann jederzeit wieder zurük genommen werden.

Art. 66. Der Präsident der Assisen leitet die Verhandlungen. Ihm ist die nöthige Gewalt anvertraut, vermöge welcher er alles dasjenige anordnen kann, was er zur Entdekung der Wahrheit für nöthig hält.

Er kann unter Anderm während des Laufes der Verhandlungen alle Personen vorberufen und abhören, und alle Beweismittel herbeibringen lassen, die ihm die Sache aufzuhellen scheinen. Er kann zu diesem Zweke Vorladungen, Verhafts- und die nöthigen Hausdurchsuchungsbefehle erlassen.

Er soll Alles, was die Verhandlungen verlängern könnte, ohne größere Gewißheit in den Ergebnissen hoffen zu lassen, zurükweisen.

b. Abhörung der Zeugen und des Angeklagten.

Art. 67. Die Zeugen sollen in jedem ihnen angewie-

Digitized by Google

senen Zimmer verbleiben und aus demselben nur hinausgehen, um ihre Aussage abzugeben.

Der Präsident kann die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen, um die Zeugen zu verhindern, über das Vergehen und den Angeklagten sich vor ihrer Aussage zu besprechen.

Art. 68. Der Präsident befragt die Zeugen vor dem Beginn ihrer Abhörung über ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath- und Wohnort; ob sie den Angeklagten vor dem in der Anklageakte bezeichneten Vergehen kannten; ob sie seine Verwandten oder Verschwägerten seien, überhaupt in welchen Beziehungen sie zu ihm gestanden haben.

Art. 69. Der Präsident ermahnt die Zeugen, die Wahrheit zu sagen und macht sie aufmerksam, daß sie in den Fall kommen können, ihre Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen.

Die Zeugen geben ihre Aussagen mündlich ab.

Art. 70. Der Bundesanwalt verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 71. Sodann verhört der Vertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner Seite bezeichneten Zeugen.

Der Bundesanwalt ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 72. Der Präsident beaufsichtigt die Zeugeneinvernahmen und schüzt die Zeugen vor Ungebühr. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen, Fragen an die Zeugen

Digitized by Google

einzuschieben oder nachzuholen; den Richtern so wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme eines jeden Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 73. Er wacht darüber, daß auf den abzuhörenden Zeugen weder durch Zeichen, noch auf andere Weise eingewirkt werde.

Art. 74. Nach jeder Zeugenaussage läßt der Präsident, wenn es ein Richter, ein Geschworner oder eine Partei verlangt, den Zeugen einen Eid nach folgender Formel schwören:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr Ihr wünschet, daß Euch Gott helfe."

Nachdem der Präsident diese Formel abgelesen, antwortet der Zeuge, stehend und mit aufgehobener Hand:

„Ich schwöre es."

Wenn der Zeuge sich zu einer Religion bekennt, die ihm den Eid verbietet, so antwortet er nur:

„Ich gelobe es."

Art. 75. Es können nicht zu Aussagen angehalten werden:

a. Die gesezlichen, adoptirten oder natürlichen Verwandten des Angeklagten, in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und seine Schwestern und seine Verschwägerten vom nämlichen Grade;
b. der Ehemann oder die Ehefrau, selbst wenn sie gesezlich geschieden sind, oder die Ehe getrennt ist.
c. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;
d. Sachwalter, Aerzte und Wundärzte in Ansehung des-

Digitized by Google

jenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.

Art. 76. Es sollen nicht beeidigt werden: die im vorhergehenden Artikel aufgeführten Personen; ferner nicht:

a. Personen, unter zurükgelegtem sechszehnten Altersjahre;

b. Personen, welche, in Folge eines über sie ausgefällten Strafurtheils, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben.

Art. 77. Ein Zeuge, welcher sich weigert, eine Aussage zu machen, oder für die Wahrheit derselben den Eid zu leisten, oder sie zu betheuern, wird von der Kriminalkammer zu einer Buße von 50 bis 500 Franken n. W. oder zu Gefangenschaft von 10 bis 100 Tagen verurtheilt.

Art. 78. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 79. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 80. Ueber die Entlassung von Zeugen entscheidet die Kriminalkammer.

Art. 81. Der Angeklagte kann, nachdem die sämmtlichen Aussagen gemacht worden sind, verlangen, daß diejenigen Zeugen, die er bezeichnet, sich aus dem Gerichtszimmer entfernen, und daß der eine oder andere von ihnen wieder eingeführt werde, um auf's Neue einzeln oder in Gegenwart von andern Zeugen abgehört zu werden. Der Richter, die Geschwornen und der Bundesanwalt haben die gleiche Befugniß.

Art. 82. Wenn bedeutende Anzeigen vorliegen, daß die Aussage eines Zeugen falsch sei, so kann die Kriminalkammer (Assisenhof), entweder auf Requisition oder

Digitized by Google

von Amtswegen, den Zeugen auf der Stelle verhaften lassen und ihn mit dem Protokoll und den Akten der kompetenten Behörde überweisen.

Art. 83. Sachverständige (Experten), von denen schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten liegen, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind wie Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

Art. 84. Der Angeklagte wird durch den Bundesanwalt verhört. Die Bestimmungen des Artikels 72 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 85. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet dießfalls kein Zwang statt und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang. Der Angeklagte ist von dem Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne.

Art. 86. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 87. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

Art. 88. Die Akten der Voruntersuchung dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder Experter verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Vor-

Digitized by Google

untersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen werden;

b. Es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

C. Schlußverhandlung und Fragenstellung.

Art. 89. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Bundesanwalt seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle.

Dem Bundesanwalte steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

Art. 90. Hierauf befragt der Präsident den Angeklagten, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung beizufügen habe. Nach der Antwort des Angeklagten erklärt der Präsident den Schluß der Verhandlungen.

Art. 91. Wenn der Bundesanwalt oder der Vertheidiger bei dem bisher näher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glauben, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Präsidenten sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß der Kriminalkammer veranlassen wird.

Art. 92. Der Präsident sezt den Geschwornen die Aufgabe aus einander, welche sie zu lösen haben und stellt, nach Anleitung der folgenden Artikel, die von der Jury zu beantwortenden Fragen.

Art. 93. Die Fragen müssen alle Thatsachen umfassen, wegen welcher der Angeklagte, kraft des Beschlusses der Versezung in den Anklagezustand, vor die Assisen ge-

Digitized by Google

stellt worden ist. Dieselben sind so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Art. 94. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden einzelnen besonders gestellt werden. Ebenso, wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

Art. 95. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen, die Handlungen begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammen zu fassen.

Art. 96. Dagegen ist jeder Umstand, welcher bloß eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe oder eine andere Strafart begründet (qualifizirende Umstände), Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt worden ist.

Art. 97. Ist der Angeklagte weniger als sechszehn Jahre alt, so wird die Frage gestellt, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe.

Art. 98. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesezlichen Gränzen Einfluß haben (allgemeine Milderungs- und Schärfungsgründe), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder schwer sei, wird die Jury nicht befragt; selbst wenn die Beantwortung der leztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesezliche Minimum oder Maximum der Strafe hin-

Digitized by Google

aus zu gehen, bleibt dieselbe ausschließlich dem Richter anheim gestellt.

Art. 99. Eine eventuelle Anklage (Art. 35) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn, mit Beziehung auf die Hauptklage, der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist.

Art. 100. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Bundesanwalt mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Bundesanwaltes oder des Vertheidigers bewilligt das Gericht den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

Art. 101. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung ausgeschlossen sei, weil der Angeklagte sie in einem Zustande unverschuldeter Bewußtlosigkeit, oder in gerechter Nothwehr begangen habe, oder daß die Handlung aus einem mildern Gesichtspunkte aufzufassen sei (Art 36), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 102. Der Präsident verliest die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Bundesanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können Bemerkungen über die Fragenstellung machen. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet die Kriminalkammer.

D. Wahrspruch der Geschwornen.

Art. 103. Der Präsident übergibt dem Verstande der Jury die geschriebenen Fragen, aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungs-

Digitized by Google

zimmer zurük. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

„Das Gesez verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten."

Es sagt ihnen nicht:

Ihr werdet jede, durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Thatsache für wahr halten; — es sagt ihnen eben so wenig:

Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist.

Das Gesez schreibt ihnen bloß vor:

Ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruk die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben.

Es stellt nur die eine, den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage:

„„Was ist Euere feste Ueberzeugung.""

Art. 104. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Der Präsident der Assisen wacht darüber, daß die Geschwornen während der Berathung mit Niemanden, wer es auch sein möge, ohne seine schriftliche Erlaubniß, verkehren.

Er läßt die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen.

Digitized by Google

Die Kriminalkammer kann einen zuwiderhandelnden Geschwornen mit einer Buße von höchstens 50 Franken n. W. belegen.

Art. 105. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und abstimmen.

Art. 106. Wenn die Jury glaubt, nähere Erläuterung zu bedürfen, oder Auslegung einer Frage, die ihr nicht klar zu sein scheint, so begibt sie sich in die Sizung zurük; die Erläuterungen werden ihr durch den Präsidenten gegeben, oder es werden, wenn statthaft, neue Fragen gestellt.

Art. 107. Um eine Entscheidung zu treffen, muß das Schwurgericht vollständig sein, aus welcher Zahl Geschworner es bestehen mag. Alle Geschwornen müssen ohne Unterbrechung den Verhandlungen und Vorträgen beigewohnt haben.

Art. 108. Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit.

Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämmtliche Anwesende erforderlich.

Art. 109. Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen in den Sizungssaal zurük und nehmen ihre Pläze wieder ein.

Art. 110. Der Angeklagte wird vorgeführt und der Präsident fragt die Geschwornen, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Digitized by Google

Art. 111. Der Vorstand der Jury erhebt sich und liest die Antwort der Jury in folgenden Ausdrüken vor:

„Der Spruch der Jury lautet mit Beziehung auf die erste Frage (welche verlesen wird) mit „Ja" (oder „Nein"); mit Beziehung auf die zweite (ebenfalls zu verlesende) Frage: „Ja" — „Nein" u. s. w."

Art. 112. Der Wahrspruch der Geschwornen wird von dem Vorsteher derselben unterzeichnet und dem Präsidenten des Assisenhofes übergeben in Gegenwart der Richter, der Geschwornen, der Bundesanwaltschaft und des Angeklagten.

Art. 113. Sind die Antworten der Geschwornen undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesezes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann die Kriminalkammer, auf den Antrag der Hauptparteien oder von Amts wegen, die Frage nochmals an die Geschwornen zurükweisen, welche nach neuer Belehrung durch den Präsidenten, sich wieder in ihr Berathungszimmer begeben.

E. Urtheil.

Art. 114. Wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist, so spricht der Assisenpräsident denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesezt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muß.

Art. 115. Wenn der Beklagte schuldig erklärt worden ist, so verlangt die Bundesanwaltschaft die Anwendung des Gesezes und stellt, nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersaz, ihren Antrag. In lezterer Beziehung steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu.

Digitized by Google

Art. 116. Der Angeklagte und sein Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesez nicht als Verbrechen qualifizirt, oder daß die von der Bundesanwaltschaft angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

Art. 117. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesez mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung.

Im entgegengesezten Falle verhängt die Kriminalkammer (Assisenhof) die gesezliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung auf Schadenersaz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 118. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe, innerhalb der Schranken des Gesezes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere, zu bestimmen.

Art. 119. Wenn hinsichtlich des Schadenersazes die Sache nicht spruchreif erscheint, oder die Bundesanwaltschaft, oder die beschädigte Partei sich ihre Schritte vor dem Zivilrichter vorbehalten hat, so wird dieser Punkt an leztern gewiesen.

Art. 120. Die Verurtheilung zu einer Strafe zieht immer die Verurtheilung zu den Kosten des Prozesses und des Untersuchungsverhaftes nach sich.

Art. 121. Der Angeklagte, welcher frei gesprochen worden ist, kann nicht zu Kosten verurtheilt werden, wenn er sie nicht durch eigene Handlungen muthwillig verursacht hat.

Art. 122. Die Freisprechung von der Anklage hat nicht nothwendiger Weise die Zuerkennung einer Entschä-

Digitized by Google

digung zur Folge. Das Gericht kann jedoch dem freigesprochenen Angeklagten eine Vergütung für Auslagen und andere Nachtheile bewilligen, besonders in dem Falle, wenn derselbe während der Untersuchung und den Verhandlungen keine Veranlassung zu Kosten gegeben hat, die hätten vermieden werden können.

Art. 123. Um ein Urtheil auszufällen, muß die Kriminalkammer vollzählig sein und alle Richter müssen, ohne Unterbrechung den Verhandlungen, Vorträgen und der Eröffnung des Wahrspruches der Geschwornen beigewohnt haben.

Art. 124. Das Urtheil wird mit Stimmenmehrheit ausgefällt.

Art. 125. Das Urtheil wird von dem Gerichtsschreiber unter Leitung des Präsidenten abgefaßt. Es soll, wenn eine Verurtheilung stattfindet, Folgendes enthalten:

a. das Datum;
b. den Bezirk und Ort, wo die Assisen abgehalten wurden;
c. Erwähnung des Beschlusses der Versezung in Anklagezustand und der Ueberweisung;
d. Bezeichnung des Präsidenten und der Richter oder Suppleanten, welche die Kriminalkammer gebildet haben;
e. Bezeichnung des Beamten, welcher die Funktionen der Anwaltschaft verrichtete;
f. Namen, Vornamen, allfälligen Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath- und Wohnort des Angeklagten;
g. Bezeichnung des Vertheidigers oder Rechtsbeistandes;
h. Angabe des Vergehens, wegen dessen der Angeklagte vor die Assisen gestellt wurde;

Digitized by Google

i. Bezeichnung der Geschädigten und ihres Anwaltes, wenn solche vorhanden sind;
k. die an die Geschwornen gestellten Fragen;
l. die Antworten der Geschwornen;
m. die Schlußanträge der Bundesanwaltschaft, des Angeklagten und der Geschädigten;
n. wörtliche Anführung des Gesezes, auf welches das Urtheil gegründet ist;
o. die rechtlichen Erwägungsgründe;
p. die Verfügungen, sowol bezüglich der Strafe selbst, als auch über Prozeßkosten, Schadenersaz und andere Zivilentschädigungen, wenn solche stattfinden;
q. Bezeichnung des Kantons und des Ortes, in welchem das Urtheil vollzogen werden soll;
r. daß in der Jury die gesezlich vorgeschriebene Anzahl Geschworne gewesen;
s. die Anzahl der Stimmen, mit welchen das Urtheil der Kriminalkammer ausgefällt worden ist.

Art. 126. Lautet das Urtheil auf Freisprechung, so müssen in demselben die oben, unter Lit. a bis und mit l und Lit. r angeführten Punkte und ferner Folgendes enthalten sein:

a. die Freisprechung des Angeklagten;
b. die Verfügung bezüglich der Prozeßkosten, des Schadenersazes und anderer Zivilentschädigungen, wenn solche stattfinden;
c. die Angabe, daß der Angeklagte in Freiheit gesezt worden sei, wenn solches stattgefunden hat, oder daß er noch wegen einer andern Sache verhaftet bleibe.

Art. 127. Unmittelbar nach Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart der Bundesanwaltschaft und des Vertheidigers, in öffentlicher Sizung durch den Präsidenten eröffnet und den Parteien

Digitized by Google

angezeigt, daß innerhalb zehn Tagen das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden könne.

F. Protokollführung.

Art. 128. Der Gerichtsschreiber faßt ein summarisches Protokoll der Sizungen ab, um nachweisen zu können, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind

Das Protokoll erwähnt aller der oben vorgeschriebenen wesentlichen Verrichtungen und Verhandlungen.

Es enthält das Urtheil wörtlich.

Es verzeigt ferner die andern wesentlichen Umstände der Sizung, wie die Namen der Geschwornen und ihrer Suppleanten; Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath- und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen; die vorgebrachten Aktenstüke und niedergelegten Gegenstände.

Art. 129. Es geschieht in dem Protokolle weder der Antworten des Angeklagten, noch der Zeugenaussagen Erwähnung.

Wenn jedoch ein Zeuge des falschen Zeugnisses beschuldigt wird (Art. 82), so muß ein Protokoll über diese Thatsache und die darauf bezüglichen Umstände aufgenommen werden.

Sechster Titel.

Von dem Kontumazialverfahren.

Art. 130. Wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht hat, oder sonst sich außer dem Bereiche des Gerichtes befindet, so sollen die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen, wie wenn der Betreffende anwesend wäre, vollführt werden.

Digitized by Google

Mit Rükſicht auf den Umſtand der Abweſenheit ſind jedoch in dem Kontumazialverfahren die Verhöre mit den Zeugen vollſtändig niederzuſchreiben, und überhaupt die Akten ſo vollſtändig als möglich zu erheben.

Art. 131. Nach vollendeter Voruntersuchung erläßt die Anklagekammer, auf den Antrag des Bundesanwaltes, einen Beſchluß zur Verſezung des Angeſchuldigten in den Anklagezuſtand und eine Ediktalzitation: ſich innerhalb einer Friſt zu ſtellen; welche Zitation in öffentlichen Blättern bekannt zu machen iſt.

Art. 132. Wird der Angeſchuldigte verhaftet, oder ſtellt er ſich, ſo wird gegen denſelben das gewöhnliche Verfahren vor den Aſſiſen eingeleitet.

Art. 133. Stellt der Angeſchuldigte ſich nicht, ſo urtheilt die Kriminalkammer, ohne Beiziehung von Geſchwornen, auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung. Entweder erklärt ſie ihn für ſchuldig und erläßt ein Strafurtheil, oder ſie erklärt, daß das Verfahren verſchoben ſei, und die Akten werden einſtweilen in das Archiv niedergelegt.

Die Verſchiebung hat ſtatt, wenn das Gericht die Gründe für die Verurtheilung des Abweſenden nicht für genügend erachtet.

Art. 134. Das Kontumazurtheil wird in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und, ſo viel thunlich, vollſtrekt.

Wird der Verurtheilte ergriffen, oder ſtellt er ſich freiwillig, ſo ſoll auf ſein Verlangen das Kontumazurtheil von der Kriminalkammer aufgehoben und das gewöhnliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von der Kassation.

Art. 135. Eine Kassation der Beschlüsse der Anklagekammer findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Formen.

Die Kassationsbeschwerde ist erst nach ergangenem Urtheile der Assisen geltend zu machen, und es findet das gewöhnliche Kassationsverfahren statt.

Lautet jedoch der Beschluß der Anklagekammer dahin: es finde eine Anklage nicht statt, so hat der Bundesanwalt inner zehn Tagen auf der Kanzlei der Anklagekammer seine Kassationsbeschwerde schriftlich einzugeben.

Gedachte Kanzlei sendet innerhalb drei Tagen die Kassationsschrift mit den Protokollen und Prozeßakten an den Präsidenten des Kassationsgerichtes, welches leztere auf die Akten hin entscheidet.

Art. 136. Wenn, nach ergangenem Urtheile der Assisen, das Rechtsmittel der Kassation von einer oder von beiden Parteien geltend gemacht werden will, so soll das Kassationsgesuch innerhalb zehn Tagen, vom Tage des Urtheils an, diesen nicht eingerechnet, auf der Gerichtsschreiberei der Assisen niedergelegt werden.

Das Kassationsgesuch muß alle Gründe enthalten, auf welche sich dasselbe stüzt.

Es wird von der Partei unterzeichnet und von dem Gerichtsschreiber visirt, welcher das Datum der Abgabe bescheinigt und innerhalb drei Tagen eine Abschrift an die Gegenpartei ausfertigt.

Von den Geschädigten kann nur in Betreff des Zivilpunktes die Kassation nachgesucht werden.

Digitized by Google

Art. 137. Ist der Angeklagte in Haft, so soll der Gerichtsschreiber sich in das Gefängniß begeben, um das Kassationsgesuch zu empfangen, wenn er von einem Anverwandten, oder dem Vertheidiger, oder dem Gefängnißwärter, der den Auftrag nicht ablehnen darf, dazu aufgefordert wird.

Art. 138. Der Gerichtsschreiber, welcher das Kassationsgesuch empfangen hat, muß dasselbe mit den Protokollen und Prozeßakten innerhalb drei Tagen, vom Empfang desselben an gerechnet, an den Präsidenten des Kassationsgerichtes abgeben.

Art. 139. Bei Empfang dieser Akten bestimmt der Präsident des Kassationshofes den Tag der Beurtheilung in so naher Frist, als die Umstände es gestatten.

Art. 140. Der Gerichtsschreiber des Kassationshofes zeigt dem Bundesanwalte, dem Angeklagten, dem Vertheidiger desselben und dem Geschädigten, wenn einer vorhanden ist, schriftlich den für die Beurtheilung festgesezten Tag an.

Art. 141. Die Parteien richten ihre allfälligen Rekusationsbegehren, bezüglich der Kassationsrichter, an den Präsidenten des Hofes, innerhalb einer Frist von zehn Tagen, die ihnen mit dem Tage der Beurtheilung angezeigt wird.

Art. 142. Der Präsident des Kassationshofes und der Bundesanwalt haben bezüglich des Gefängnisses die in den Art. 26 und 50 angeführten Befugnisse.

Art. 143. An dem für das Urtheil angesezten Tage versammelt sich der Kassationshof in öffentlicher Sizung, um über das Kassationsgesuch zu entscheiden.

Digitized by Google

Dem Bundesanwalte, dem Angeklagten, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, seinem Vertheidiger und dem vorhandenen Geschädigten ist frei gestellt, persönlich vor dem Gerichte zu erscheinen, oder bloß eine schriftliche Eingabe zu machen.

Der Angeklagte im Zustande der Haft wird nicht vorgeführt.

Art. 144. Der Präsident übt die Polizei im Sizungslokal und verfügt über die hiezu erforderliche Gewalt. Der Kassationshof besizt alle Befugnisse, welche der Kriminalkammer durch Art. 64 übertragen sind.

Art. 145. Der Gerichtsschreiber liest das Kassationsgesuch und die Akten, gegen welche die Kassation gerichtet ist, ab, nebst den weitern Akten, welche das Gericht ablesen zu lassen für angemessen findet.

Art. 146. Ist dieses Verlesen der verschiedenen Akten beendigt, so gibt der Präsident das Wort dem Kassationsbegehrenden und den übrigen Parteien.

Art. 147. Nach Beendigung der Vorträge geht der Hof zur Berathung über.

Die Richter berathen und stimmen öffentlich. Die Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 148. Der Hof entscheidet durch einen und denselben Beschluß über alle Gründe, welche gegen das Urtheil angebracht worden sind.

149. Die Kassation findet statt:

a. wegen Inkompetenz des Gerichtes;

b. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;

c. wegen Verlezung gesezlicher Prozeßformen, wenn mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie

Digitized by Google

auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für den Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;

d. wenn die Kriminalkammer eine der Antworten der Geschwornen unrichtig würdigte und die Frage einen Punkt betraf, der auf das Endurtheil einwirken mußte;

e. wenn die Kriminalkammer keine, oder eine falsche Anwendung des Gesezes machte.

Art. 150. Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde; oder sie begreift außerdem auch das dem Urtheile vorhergegangene Verfahren.

Das Leztere ist regelmäßig der Fall bei dem *ersten*, zweiten und dritten; das Erstere bei dem vierten und fünften der im vorhergehenden Artikel aufgezählten Kassationsgründe.

Art. 151. Der Zwek der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßt, mit allen seinen nachtheiligen Folgen.

Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, in wie weit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 152. An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

Art. 153. Die Ueberweisung geschieht:

a. an das zuständige Gericht im Falle der Inkompetenz;

b. in den andern Fällen an die gleichen Assisen, welche bereits urtheilten, oder an andere, nach Ermessen des Kassationsgerichtes.

Digitized by Google

Art. 154. Wenn das Kassationsgericht bloß das Urtheil aufhebt wegen unrichtiger Würdigung der Antworten der Geschwornen, oder wegen falscher Anwendung des Gesezes (Art. 149), so fällt es selbst das entsprechende Urtheil aus, und die Ueberweisung (Art. 153) unterbleibt.

Art. 155. Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 156. Wird eine Kassation ausgesprochen, so trägt der Bund alle Kosten, die seit der Handlung, welche die Kassation veranlaßte, entstanden sind.

Wenn hingegen die Kassation verworfen wird, so wird der Kassationsbegehrende zu den Kosten verurtheilt und, im Falle das Gesuch gänzlich grundlos erfunden wird, so kann er, außer den Kosten, zu einer Buße (Succumbenzgeld), welche 200 Franken n. W. nicht übersteigen darf, verfällt werden.

Art. 157. Jede Entscheidung des Kassationshofes wird an die Kanzlei derjenigen Gerichtsbehörde, die das rekurrirte Urtheil gefällt hat, in Abschrift gesendet.

Der Gerichtsschreiber bemerkt dieses im Regiſter und auf dem Rande des Urtheils selbst.

Er verfährt auf gleiche Weise, wenn das Kassationsgesuch zurükgezogen wird.

Art. 158. Das in gehöriger Frist eingelegte Kassationsgesuch hat suspensive Kraft.

Achter Titel.

Von der Revision.

Art. 159. Die Revision eines von den Assisen ausgefällten Urtheils kann verlangt werden:

Digitized by Google

a. Wenn die Falschheit eines Zeugnisses erhoben ist, welches auf das Urtheil Einfluß haben konnte;
b. wenn ein erhebliches Aktenstük, das gegen den Angeklagten angebracht wurde, seit der Beurtheilung durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil für falsch erklärt worden ist;
c. wenn seit der Beurtheilung ein Urtheil ausgefällt wurde, welches mit dem erstern unvereinbar ist;
d. wenn durch ein Urtheil anerkannt und ausgesprochen wird, daß einer der Richter oder Geschwornen bestochen worden sei.

Art. 160. Die Revision eines Urtheils kann verlangt werden:
a. von der Bundesanwaltschaft;
b. von dem Verurtheilten, oder wenn er gestorben ist, von der Wittwe, den Verwandten oder den Erben desselben.

Art. 161. Das Revisionsgesuch wird mit den dasselbe begründenden Akten an den Präsidenten des Kassationshofes eingesendet.

Der Präsident und der Gerichtsschreiber verfahren, wie es in den Art. 138 bis 140 bestimmt ist. Die Formen, welche in den Artikeln 142 bis 147 in Bezug auf die Art und Weise des Verfahrens bei der Kassation vorgeschrieben werden, sollen bei der Revision, so weit sie anwendbar sind, Beobachtung finden.

Art. 162. Der Hof kann, bevor er das Revisionsgesuch zuläßt oder verwirft, einen Instruktionsrichter ernennen, um die zur Unterstüzung des Gesuchs angebrachten Thatsachen aufzuhellen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 163. Wenn das Revisionsbegehren begründet gefunden wird und der Angeklagte noch lebt, so überweist

Digitized by Google

der Kassationshof das Geschäft an eine von ihm zu bestimmende Assise, in dem Zustande, in welchem sich dasselbe nach dem Beschlusse der Versezung in Anklagezustand befunden hat.

Dieser Beschluß wird von dem Präsidenten des Kassationshofes allen dabei betheiligten Parteien wenigstens zwei Wochen vor Eröffnung der Verhandlungen mitgetheilt.

Art. 164. Wenn durch das neue, von den Assisen ausgefällte Urtheil der Verurtheilte für nicht schuldig erklärt wird, so ist das erste Urtheil mit allen seinen Folgen nichtig.

Wird der Verurtheilte für schuldig erklärt, so bleibt das erste Urtheil mit allen seinen Folgen in Wirkung. Folgt eine Verurtheilung auf ein freisprechendes Urtheil, so tritt das fernere Verfahren nach Art. 14 u. ff. ein.

Art. 165 Wenn der Verurtheilte, zu dessen Gunsten die Revision anbegehrt wurde, verstorben ist, so entscheidet der Kassationshof ohne Ueberweisung vor eine Assise.

Wird die Unschuld des Verurtheilten anerkannt, so fällt das Verdammungsurtheil als nichtig dahin und das Andenken des Verurtheilten wird rehabilitirt.

Art. 166. Die Kosten fallen auf den unterliegenden Revisionsbegehrenden.

Art. 167. Die Urtheile der Assisen und die Entscheidungen des Kassationshofes, durch welche ein Urtheil nichtig erklärt wird, werden veröffentlicht.

Art. 168. Ist ein Revisionsbegehren einmal abgewiesen, so kann dasselbe in der gleichen Sache nicht wiederholt werden.

Das nach einer Revision erlassene Urtheil kann nicht wieder Gegenstand eines Revisionsgesuches werden.

Digitized by Google

Neunter Titel.

Von der Begnadigung.

Art. 169. Wegen jedes von einer Assise oder dem Kassationsgerichte ausgefällten Urtheils kann die Begnadigung nachgesucht werden.

Art. 170. Das eingereichte Begnadigungsgesuch hat, ausgenommen bei Todesurtheilen, keine aufschiebende Wirkung.

Art. 171. Die Begnadigung kann durch die Geschwornen, durch das Gericht oder den Gerichtshof, welcher das Urtheil gefällt hat, empfohlen werden.

Art. 172. Das Begnadigungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift bei dem Bundesrathe angebracht. Nachdem dieser den Untersuchungsrichter und den Beamten der Bundesanwaltschaft, welche in diesem Geschäfte funktionirten, angehört hat, bringt er das Gesuch mit seinem Antrage vor die Bundesversammlung. Der Bundesrath kann auch von sich aus auf Begnadigung antragen.

Art. 173. Die Begnadigungsbeschlüsse werden nicht motivirt.

Art. 174. Die Begnadigung bewirkt die ganze oder theilweise Aufhebung der Strafe.

Sie übt keinen Einfluß auf die zivilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder Urtheils aus.

Zehnter Titel.

Von der Rehabilitation.

(Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte.)

Art. 175. Jeder, der zu einer Strafe verurtheilt worden ist, durch welche ihm die bürgerlichen Rechte ganz

Digitized by Google

oder theilweise entzogen wurden, kann in dieselben wieder eingesezt werden.

Die Wiedereinsezung hebt die Unfähigkeit auf, welche aus dieser Entziehung entstand, so wie diejenige, die aus der Entsezung von einer öffentlichen Anstellung und Beamtung, oder aus dem Verbot eines Handwerkes, eines Gewerbes oder eines Geschäftes erfolgte.

Art. 176. Die Wiedereinsezung wird nur dann gewährt, wenn der Verurtheilte, seit der Ueberstehung seiner Hauptstrafe, sich auf eine befriedigende Weise aufgeführt hat.

Art. 177. Das Gesuch um Wiedereinsezung in die bürgerlichen Rechte kann nicht vor Verfluß von drei Jahren, von der überstandenen Strafe an, gestellt werden.

Art. 178. Das Wiedereinsezungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift abgefaßt und an den Präsidenten des Kassationshofes eingesendet, mit dem Urtheile und den Zeugnissen, welche die gute Aufführung des Bittstellers bescheinigen. Die Bittschrift mit den Akten wird dem Bundesanwalte zur Begutachtung mitgetheilt.

Der Präsident zieht die nöthigen Erkundigungen ein.

Art. 179. Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch bei seiner ersten Versammlung.

Art. 180. Wenn er das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluß von zwei Jahren ein neues einreichen.

Art. 181. Spricht der Hof die Wiedereinsezung aus, so wird eine Abschrift des Erlasses der Regierung des Kantons, in welchem der Rehabilitirte wohnt, übersendet.

Der Rehabilitirte erhält ebenfalls eine Abschrift davon. Er kann diesen Erlaß in öffentlichen Blättern be-

Digitized by Google

kannt machen und an den Orten, wo er will, anschlagen lassen.

Art. 182. Die Kosten fallen dem Bittsteller zur Last. Der Hof kann sie ihm jedoch, wenn seine Armuth bescheinigt ist, erlassen.

Eilfter Titel.

Von den Prozeßkosten und Ordnungsstrafen.

Art. 183. Die Prozeßkosten sind dem verurtheilten Angeklagten aufzulegen und werden zuhanden der Bundeskasse bezogen. Mitschuldige haften solidarisch, so weit es das Urtheil bestimmt.

Art. 184. Diese Kosten bestehen:

a. in allen Baarauslagen, welche der Prozeß verursachte, mit Ausnahme der Besoldung der Beamten und Bediensteten des Bundes;

b. in einer Gerichtsgebühr, welche bei dem Assisenhofe wenigstens einhundert und höchstens tausend; — und bei dem Kassationshofe mindestens vierzig und höchstens einhundert Franken n. W. betragen soll, und die vom Gerichte, nach dem Umfange des Prozesses, durch freies Ermessen zu bestimmen ist.

Art. 185. Die Zeugen- und Expertengebühren, welche besonders auch unter die Baarauslagen (Art. 184 Litt. a) gehören, werden nach folgendem Tarife berechnet:

a. Die Zeugen erhalten für jeden Tag Zeitversäumniß 3 Fr. n. W., und sofern dieselben über eine Stunde vom Gerichtsorte entfernt wohnen, außerdem in der Regel 70 Rp. (Centimen) für jede Stunde, sowol der Hin- als der Herreise.

b. Die Experten erhalten die gleiche Reiseentschädigung

Digitized by Google

wie die Zeugen, und überdieß eine Entschädigung nach Ermessen des Gerichtes für ihre Erscheinung sowol als für ihre Arbeiten.

Art. 186. Der Gerichtsschreiber soll, soviel immer möglich, die Auslagen des Prozesses vor und an dem Tage des Urtheils berechnen, oder sie dem Gerichte vorlegen. Jedenfalls ist beim Urtheil sogleich die Gerichtsgebühr (Art. 184, b) zu bestimmen.

Art. 187. Können die Baarauslagen bei Eröffnung des Urtheils noch nicht bestimmt werden, so soll dieß sogleich nachher geschehen. Ist das Gericht dann noch versammelt, so wird ihm die Rechnung zur Genehmigung vorgelegt, sonst aber dem Präsidenten.

Die genehmigte Spezifikation ist hierauf in das Protokoll und in die schriftliche Ausfertigung des Urtheils aufzunehmen, und bildet den exekutorischen Titel.

Art. 188. Die Kosten der Urtheilsvollziehung werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 189. Jeder Richter und jeder andere Beamte oder Angestellte der Bundesrechtspflege, jeder Beamte der Bundesanwaltschaft, jeder Angestellte der Polizei und der öffentlichen Gewalt, jeder Geschworne, Zeuge, Sachverständige oder Anwalt, der seine Pflichten, zu denen er berufen ist, nicht erfüllt und sich darüber nicht genügend entschuldigt, wird während der Sizung von dem Richter der Kammer, oder dem Gerichte, das in Funktion ist, oder in Ermanglung dessen, von der gerichtlichen Behörde, unter welcher er steht, zu einer Ordnungsbuße verfällt, welche, wenn durch das gegenwärtige Gesez nichts bestimmt wird, nach der Schwere des Falles, bis auf 100 Franken n. W. ansteigen kann. In Wiederholungsfällen kann die Strafe verdoppelt und der Widerhan-

Digitized by Google

delnde selbst von dem Untersuchungsrichter höchstens zu zwei, von einer Kammer oder dem Bundesgerichte höchstens zu zwanzig Tagen Gefängniß verurtheilt werden.

Wenn jedoch die strafbare Handlungsweise in ein, die Kompetenz der Assisen begründendes Vergehen übergeht, so tritt die gesezliche Verfolgung desselben an die Stelle der Ordnungsstrafe.

Art. 190. Die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels schuldig erklärten Personen können auf dem Ordnungswege, oder durch ein Strafurtheil, je nach den Umständen, zu einem Theile oder zu allen den unnüzen Kosten, welche sie verursacht haben, verfällt werden.

Art. 191. Der Beamte, Angestellte, Geschworne, Zeuge, Sachverständige oder Anwalt, welcher zu einer Ordnungsstrafe verfällt worden ist, und der während der Sizung seine Entschuldigungsgründe nicht hat geltend machen können, kann innerhalb 30 Tagen, nachdem ihm der Entscheid amtlich bekannt gemacht worden ist, schriftlich bei dem Richter oder dem Präsidenten der Kammer oder des Gerichtes rekurriren und seine Entschuldigungsgründe geltend machen.

Art. 192. Die Behörde, welche die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, entscheidet in ihrer nächsten Sizung über den Rekurs und vermindert die Strafe, oder hebt sie ganz auf, wenn sie die Entschuldigung gegründet findet.

Im Falle, daß die Behörde, welche die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, in den nächsten drei Monaten keine Sizung hält, übergibt der Richter oder der Präsident derjenigen Kammer, welche die Strafe ausgesprochen hat, den Rekurs mit seinem Antrage dem Präsidenten des Bundesgerichtes, der endlich darüber entscheidet.

Digitized by Google

Zwölfter Titel.

Von der Vollziehung.

Art. 193. Die endlich ausgefällten, oder in Kraft erwachsenen Entscheidungen und Urtheile des Bundesgerichtes oder einer seiner Abtheilungen, die Erlasse und Befehle der Gerichtsbehörden, wie diejenigen des Untersuchungsrichters und der Bundesanwaltschaft sind in der ganzen Eidgenossenschaft exekutorisch.

Art. 194. Die endlichen Entscheidungen und Urtheile des Bundesgerichtes oder einer seiner Abtheilungen sollen unmittelbar dem Bundesrathe übergeben werden, welcher für ihre Vollziehung sorgt und zu diesem Ende die nöthigen Befehle und Weisungen ertheilt.

Der Bundesrath sorgt nöthigenfalls auch für die Vollziehung der Erlasse und Befehle der Behörden und Beamten, welche im Art. 193 näher bezeichnet sind.

Art. 195. Das Bundesgericht und seine Abtheilungen, wie der Untersuchungsrichter in Kriminalrechtsfällen, können ihre Erlasse und Befehle auch unmittelbar vollziehen lassen, entweder durch die Weibel, oder durch andere von dem Richter besonders dazu bezeichnete Angestellte, oder durch die kompetenten Beamten und Angestellten der Kantone.

Art. 196. Die Beamten und Angestellten, welche die Vollziehung der Entscheidungen, Urtheile, Erlasse und Befehle der Bundesstrafrechtspflege, so wie auch Befehle der kompetenten Vollziehungsbehörde zu besorgen haben, sind im Nothfalle berechtigt, Durchsuchungen und Besuche in Häusern zu machen, Verhaftungen vorzunehmen und die bewaffnete Macht zur Hilfe zu rufen.

Digitized by Google

Jeder Beamte oder Bedienstete der öffentlichen Gewalt des Bundes oder der Kantone, wenn er schriftlich oder mündlich dazu aufgefordert wird, ist verpflichtet, den seiner Stellung entsprechenden Beistand zu gewähren.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, sollen mit der Strafe belegt werden, welche der Bund oder, in Ermanglung von Bundesgesezen, die Kantone denjenigen androhen, die den Befehlen der Behörde nicht gehorchen, oder sich denselben widersezen.

Art. 197. Die Vollziehung einer Entscheidung oder eines Urtheils, das Verbannung, Gefängniß oder eine noch höhere Strafe ausspricht, wird in folgenden Fällen aufgeschoben:

a. Wenn der Verurtheilte sich in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet, der entweder durch die kompetente kantonale Behörde, oder durch vom Bundesrathe bestellte Fachmänner dargethan ist;

b. wenn wegen einer Krankheit oder der Schwangerschaft, die, wie oben bemerkt, erwiesen ist, das Urtheil nicht ohne Gefahr für den Verurtheilten oder die Verurtheilte und ihr Kind vollzogen werden kann.

Art. 198. Strafen, welche Entziehung der Freiheit zur Folge haben, werden in dem durch das Urtheil bezeichneten Gefängnisse ausgehalten.

Art. 199. Wenn die Verurtheilten in einer Kantonalanstalt ihre Strafgefangenschaft aushalten, so wird der Unterhalt der Gefangenen dem Kantone aus der eidgenössischen Kasse vergütet. Kann über diesen Unterhalt mit dem betreffenden Kantone eine Verständigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Bundesgericht, in Folge einfachen Schriftenwechsels, über das Maß des Betrages.

Digitized by Google

Die Gefangenen stehen unter den Gesezen des Ortes, wo sie sich befinden; der Bundesrath kann jedoch, im Einverständnisse mit der Kantonsregierung, Aufsicht über die Gefangenschaften führen; und nöthigenfalls schreibt er die Maßregeln vor, die er in Beziehung auf die Behandlung der Gefangenen des Bundes und die Sicherheit des Gefängnisses für nüzlich erachtet.

Art. 200. Wenn die Strafe der Verbannung ganz oder theilweise nicht vollzogen werden kann, so wird sie von Rechtswegen in Gefangenschaft umgewandelt. Die Dauer derselben ist ein Drittheil der Zeit, welche für die Verbannung bestimmt war.

Art. 201. Die Verurtheilung zu Geldstrafen wird nach den Bestimmungen vollzogen, welche das Bundesgesez über den Zivilprozeß aufstellt.

Art. 202. Die Konfiskation des Gegenstandes des Vergehens, der Gegenstände, die aus dem Vergehen entstanden sind, oder die zur Ausführung desselben angewendet oder bestimmt wurden, geschieht auf dem Wege materieller Beschlagnahme.

Art. 203. Die Vollziehung der übrigen Strafen geschieht nach den Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, welchem auch der Bezug der Prozeßkosten übertragen ist.

Art. 204. Die Vollziehung der Urtheile, in so fern leztere Zivilentschädigungen betreffen, wird von der Partei besorgt, welche ein solches Urtheil erhalten hat.

Digitized by Google

Art. 205. Die Gegenstände, deren Zurükgabe angeordnet wurde, werden dem Eigenthümer gegen eine Quittung von dem Gerichtsschreiber zugestellt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen desselben,
der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen desselben,
der Präsident:
P. Migy.

Der Protokollführer:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesez über die Bundesstrafrechtspflege tritt sofort in Kraft.

Digitized by Google

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Beschluß

der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Gestattung einer fatalen Frist bis Ende 1850 für diejenigen Kantone, welche die Perkussionirung der Steinschloßgewehre noch nicht vollendet, oder die Verzichtung auf den Bundesbeitrag nicht förmlich ausgesprochen haben.

(Vom 7. Dezember 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 11. November l. J.,

beschließt:

1) Es sei denjenigen Kantonen, welche die Perkussionirung der Steinschloßgewehre noch nicht vollendet, oder die Verzichtung auf den Bundesbeitrag nicht förmlich ausgesprochen haben, eine fatale Frist bis Ende 1850 auszusezen und zwar in der Meinung, daß nach der gegebenen Frist die Eidgenossenschaft sich der Beitragspflicht enthoben erkläre.

2) Dieser Beschluß sei dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 4. Dezember 1849.

Im Namen desselben,
der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 7. Dezember 1849.

Im Namen desselben,
der Präsident:
Alfr. Escher.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel.

Der vorstehende Beschluß, betreffend die Perkussionirung der Steinschloßgewehre, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur Nachachtung mitzutheilen und gleichzeitig in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:
Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Instruktion

für die

auf den 18. bis und mit dem 23. März 1850 angeordnete schweizerische Bevölkerungsaufnahme.

(Vom 11. Hornung 1850.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des am 22. Christmonat 1849 erlassenen Dekretes der Bundesversammlung, die Vornahme einer neuen Volkszählung betreffend,

verordnet:

Art. 1. Die von der Bundesversammlung durch das Gesez vom 22. Dezember 1849 angeordnete allgemeine Volkszählung beginnt im ganzen Umfange der Schweiz Montags den 18. März 1850.

Art. 2. Die Zählungsbeamten sezen an die Spize jedes Tabellenformulars den Namen der betreffenden politischen oder Pfarrgemeinde, je nach der von ihrer Regierung erhaltenen Weisung, hin; ferner den Namen einzelner Theile der Gemeinde, als, bei Stadtgemeinden: Quartiere, Gassen u. dgl., bei Landgemeinden: Dörfer, Weiler, Höfe u. dgl.; wobei jeweilen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Einwohner des einen Theils mit denen eines andern nicht verwechselt oder vermengt werden.

Digitized by Google

Art. 3. In den Rubriken: männlich oder weiblich, Gemeindsbürger, Niedergelassene, Aufenthalter oder Durchreisende, politische Flüchtlinge, Heimathlose, katholisch, protestantisch oder israelitisch, ledig, verehelicht oder verwittwet und Grundeigenthümer, des Formulars A, geschieht die Ausfüllung jeweilen nur durch die Zahl Eins (1). Ebenso in den Rubriken: männlich oder weiblich, katholisch, protestantisch oder israelitisch, ledig, verehelicht oder verwittwet und muthmaßlich zurükkehrend, oder muthmaßlich nicht mehr zurükkehrend des Formulars B.

Art. 4. Die Beamten tragen in die Tabelle A. alle Personen ein, welche in der Gemeinde ihren regelmäßigen Wohnsiz haben, seien dieselben wirklich Bürger, oder Niedergelassene, oder Aufenthalter. Ist eine Person bloß vorübergehend abwesend, so muß dieselbe gleichwol in die Tabelle aufgenommen werden.

Art. 5. Die Eintragung geschieht haushaltungsweise, jedoch mit fortlaufender Nummer für sämmtliche Personen, wobei nach jedem Haushaltungsverzeichniß eine Zeile unausgefüllt bleibt, also ein Zwischenraum offen zu lassen ist. Auf dieselbe Weise wird verfahren, wenn eine Haushaltung nur aus einer oder zwei Personen besteht.

Art. 6. Bei jeder Haushaltung wird mit der Einschreibung in nachstehender Reihenfolge begonnen und fortgefahren:

a. Das Haupt der Haushaltung;
b. dessen Frau;
c. die Kinder;
d. andere Verwandte, oder der Familie fremde Angehörige der Haushaltung;

Digitized by Google

c. Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, die zur gleichen Haushaltung gehören, oder bei derselben wohnen.

Art. 7. Die Namen. Geschlechts- und Taufnamen (nöthigenfalls auch Zunamen) jeder einzelnen Person sind vollständig anzugeben.

Art. 8. Das Geburtsjahr. Sollte der Gefragte sein Geburtsjahr oder dasjenige eines seiner Angehörigen nicht genau angeben können, so hat der Beamte wenigstens annähernd das Alter zu bezeichnen.

Art. 9. Heimathliche Verhältnisse. Für diese Rubrik ist der Name des Kantons, wenn Jemand Schweizerbürger ist, oder, bei Ausländern, der Name seines Staates zu verzeichnen.

Art. 10. Bei allen Personen, die nicht der Gemeinde selbst angehören, sind zu unterscheiden:

a. Durchreisende Nichtschweizer. Dahin gehören diejenigen Fremden, die weniger als einen Monat in der Gemeinde zuzubringen beabsichtigen, mögen sie in Gasthäusern, Privathäusern oder öffentlichen Gebäuden wohnen.

b. Aufenthalter. Als solche sind alle diejenigen Gemeindsfremden anzusehen, die bereits einen Monat in der Gemeinde sich aufgehalten, oder muthmaßlich wenigstens so lange darin verbleiben werden, ohne daß sie eine förmliche Niederlassungsbewilligung zu bleibendem Aufenthalte besizen, z. B.

Pflegkinder,
Zöglinge,
Studirende und Seminaristen,
Gesellen und Lehrlinge.

c. Niedergelassene. Als solche sind anzusehen die förmlich niedergelassenen Gemeindsfremden, die weder

Digitized by Google

der einen noch der andern der zwei vorhergehenden Rubriken angehören.

Diese drei Rubriken haben jedoch keine Anwendung auf die politischen Flüchtlinge oder Heimathlosen, indem für diese Klassen besondere Rubriken eingeräumt sind.

Art. 11. Konfession. Bei jeder Person schreibt man ein, ob sie katholisch, protestantisch oder israelitisch sei.

Art. 12. Familienstand. Bei jeder Person ist zu verzeichnen, ob sie ledig, verehelicht oder verwittwet sei.

Art. 13. Beruf. In diese Rubrik ist der Beruf oder das Gewerbe der betreffenden Person einzutragen.

Art. 14. Grundeigenthümer. In der betreffenden Rübrik ist anzumerken, welche Personen Grundeigenthum (Gebäude oder andere Liegenschaften) besizen.

Art. 15. Die abwesenden Schweizerbürger, welche sich außer der Schweiz aufhalten, sind in die Tabelle B einzutragen.

Hiebei ist jedoch zu unterscheiden zwischen solchen Personen, die muthmaßlich wieder in die Heimath zurükkehren, und solchen, bei denen dieß nicht der Fall sein dürfte.

In die Rübrik Bemerkungen werden allgemeine Verhältnisse derselben vorgemerkt, z. B. wann sie sich aus der Heimath entfernt, wo sie sich dermalen aufhalten, welche Geschäfte sie betreiben u. s. w.

Art. 16. Spätestens Samstags den 23. März muß das Resultat der Bevölkerungsaufnahme von den betreffenden Zählungsbeamten im Original und in einer beglaubigten Abschrift, von ihnen und dem Ortsvorsteher unterzeichnet, demjenigen Beamten eingegeben sein, von dem sie ihren Auftrag erhalten haben.

Art. 17. Diejenigen Beamten, an welche die Zäh-

Digitized by Google

lungsergebnisse gelangen, haben diese mit Rüksicht auf ihre Vollständigkeit und Uebereinstimmung mit gegenwärtiger Instruktion zu prüfen, und allfällige Lüken und Unrichtigkeiten zu ergänzen und zu berichtigen.

Art. 18. Längstens bis zum 26. März sind die also geprüften Tabellen, mit der erforderlichen Beglaubigung versehen, der Kantonsregierung zu übermachen, und zwar

a. die beiden Ausfertigungen der Zählungsbeamten;

b. zwei Ausfertigungen vom Ergebnisse jener Tabellen (litt. a), gemeindeweise zusammengestellt.

Bern, den 11. Hornung 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:
H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Gegenseitige Erklärung

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und der

österreichischen Monarchie,

über

vollständige Aufhebung der Abfahrtsgelder.

(Vom 26. November 1851.)

Ministerial-Erklärung

wegen Aufhebung der in städtische, herrschaftliche oder Kommunalkassen fließenden Abfahrtsgelder in allen Ländern der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Folge mit dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft im gesandtschaftlichen Wege getroffenen Abrede, erklärt der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenhei-

Erklärung

wegen Aufhebung der in städtische, herrschaftliche oder Kommunalkassen fließenden Abfahrtsgelder in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in allen Ländern der österreichischen Monarchie.

In Folge der mit Seiner kais. königl. apost. Majestät Minister-Präsidenten, Minister des Aeußern und des Kais. Hauses im gesandtschaftlichen Wege getroffenen Abrede, erklärt der schweizerische Bundesrath, in Ge-

Digitized by Google

ten und des kaiserlichen Hauses, dann Präsident des Ministerrathes Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich im Namen der Regierung vorgedachter Majestät, daß von nun an der im Artikel III. des am 3. August 1804 zwischen der kaiserlich österreichischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen und durch nachträgliche Vereinbarungen in den Jahren 1821 und 1837 auf sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnten Freizügigkeitsvertrags enthaltene Vorbehalt, wegen Abnahme von Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgeldern, zu Gunsten einzelner Städte, Gemeinden oder Herrschaften, zwischen sämmtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, als mäßheit der von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 23. August v. J. hiezu ertheilten speziellen Vollmacht, daß von nun an der im Artikel III. des am 3. August 1804 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der kaiserlich österreichischen Regierung geschlossenen und durch nachträgliche Vereinbarungen in den Jahren 1821 und 1837 auf die gesammte Eidgenossenschaft und sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie ausgedehnten Freizügigkeitsvertrages enthaltenen Vorbehalt, wegen Abnahme von Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgeldern, zu Gunsten einzelner Städte, Gemeinden oder Herrschaften, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den sämmtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates andererseits, als vollständig

vollständig aufgehoben zu betrachten sei, und demnach eine solche Abnahme nicht mehr stattfinden solle.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem Unterzeichneten unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Präsidenten des schweizerischen Bundesrathes und dem Kanzler der Eidgenossenschaft zu fertigende Erklärung ausgewechselt worden, in den gegenseitigen Ländern durch öffentliche Kundmachung Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Wien, den 14. Nov. 1851.

Seiner kais. kön. ap. Majestät Minister-Präsident, Minister des Aeußern und des kais. Hauses.

(L. S.)

F. Schwarzenberg.

aufgehoben zu betrachten sei, und demnach eine solche Abnahme nicht mehr stattfinden solle.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung vom schweizerischen Bundesrathe, unter Beidrükung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von Seiner kaiserl. königl. apost. Majestät Minister-Präsidenten, Minister des Aeussern und des kaiserl. Hauses zu fertigende Erklärung ausgewechselt worden sein wird, in den gegenseitigen Ländern durch öffentliche Kundmachung Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Bern, den sechs und zwanzigsten November des Jahres ein tausend acht hundert und ein und fünfzig.

(26. November 1851.)

Namens des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:
(L. S.) **J. Munzinger.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Vorstehende Erklärungen sind unterm 1. Dez. 1851 zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten, dem Herrn Grafen Karnicki, interimistischen k. k. Geschäftsträger in der Schweiz, und Herrn Schieß, Kanzler der Eidgenossenschaft, in Bern ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum

zweiten Band der amtlichen Sammlung der Eidgenossenschaft.

A.

Seite.

Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesezes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849 . 49

Alpenpässe. Beschluß des schweizerischen Bundesrathes, betreffend den Taxenbezug von Postreisenden auf Alpenpässen 291

— und Lokalkurse, Verordnung üb. d. Posttaxen f. — 588

Artillerie, Instruktion für den eidg. Instruktor der — 339

Aspiranten auf Offizierstellen beim Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschüzen, Aufnahme derselben in die eidg. Militärschulen . 242

Aufhebung, vollständige, der Abfahrtsgelder. Gegenseitige Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie über — 801

Aufnahme der Aspiranten auf Offizierstellen der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschüzen in die eidg. Militärschulen 242

Auslieferungsvertrag mit dem Königreich Belgien. Beitrittserklärung zu demselben von Seite des Kantons St. Gallen 268

Digitized by Google

B.

Seite.

Basel-Landschaft. Garantie der Verfassung des Kantons — 384

Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweiz. Bundesheere. Bundesgesez über die — 449

— der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweiz. Bundesheere. Tabellen zum Bundesgesez über die — . . . . . 483 - 532

Beitrittserklärung des Kantons St. Gallen zu dem mit dem Königreiche Belgien im 1846 abgeschlossenen Vertrag über ge... Auslieferung . . . . . .

Beiwagenführung und Postillonstrinkgelder. ... ordnung, betreffend Reduktion der Taxen für die — 597

Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres. Bundesgesez über die — . . 421

Bevölkerungsaufnahme. Instruktion für die schweizerische — 796

Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen. Bundesbeschluß, betreffend die — . . 207

— und Ausrüstung der Scharfschüzen. Beschluß des Bundesrathes, betreffend die — . . 314

Bildung eines sechsten Zollgebietes. Bundesbeschluß, betreffend die — 128

Bundesblatt. Beschluß des Bundesrathes, betreffend entsprechendere Herausgabe des Bundesblattes . 344

Bundesheer, dessen Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung 421

Bundeskanzlei. Reglement der schweizerischen — 55

Bundesrath, dessen Geschäftsführung im Jahr 1849 345

— „ „ „ „ 1850 352

Bundesstrafrechtspflege. Bundesgesez über die — 743

Digitized by Google

E.

Seite.

Ehen, gemischte. Bundesgesez, betreffend — . . 130
Ehrenmeldung des Franz Theodor Ludwig v. Grenus. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — 402
Einlösung der alten Münzen. Reglemente des schweiz. Bundesrathes über die — 270
Einlösungstarif der schweizerischen Münzen. Nachtrag zum — 53
— der alten schweiz. Münzen. Verordnung, betreffend den — 283
Einschmelzungsreglement 277
Eintritt der Rekrutenmannschaft in die eidg. Militärschulen. Verordnung, betreffend den — . 248
Entrichtung der noch bestehenden Posttaxen in den neuen Münzsorten. Beschluß des schweiz. Bundesrathes, betreffend die — 400
Erbschaftssteuer. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die vom Nachlaß von Grenus zu entrichtende — 403
Erklärung, gegenseitige, zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie über vollständige Aufhebung der Abfahrtsgelder 801

F.

Frist, Gestattung einer fatalen — bis Ende 1850 für diejenigen Kantone, welche die Verkusstionirung der Steinschloßgewehre noch nicht vollendet, oder die Verzichtung auf den Bundesbeitrag nicht förmlich ausgesprochen haben. . 794

G.

Garantie der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald 45
— der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald 47

Digitized by Google

Seite.

Garantie der Verfassung des Kantons Solothurn. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — 382

— der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft 384

— der Verfassung des Kantons Uri . . 392

Garantirung der Kantonsverfassungen. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — 395

Geldscala, eidgenössische. Bundesgesez, betreffend die — 369

Generalanwalt, dessen Geschäftskreis und Besoldung 167

Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1849. Beschlüsse der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — 345

— des Bundesrathes im Jahr 1850. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — 352

Geschäftskreis und Besoldung des Generalanwaltes. Bundesgesez über den — 167

Geschäftsreglement des schweizerischen Ständerathes 1

— . . Nationalrathes 14

Gestattung einer fatalen Frist bis Ende 1850 für diejenigen Kantone, welche die Perkussionirung der Steinschloßgewehre noch nicht vollendet, oder die Verzichtung auf den Bundesbeitrag nicht förmlich ausgesprochen haben . . . 794

Glarus. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die abgeänderten Artikel 47, 96 und 97 der Verfassung des Kantons — . . 397

Gotthardspaß. Befahrung desselben während der Winterszeit 71

Gränzbewachung vom Jahr 1848. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die Rechnung über die Bewaffnung und — . . 364

Grenus v., Franz Theodor Ludwig, dessen Ehrenmeldung 402

— aus dessen Nachlaß zu entrichtende Erbschaftssteuer 403

Digitized by Google

H.

Seite.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Sardinien 405
— zwischen der Schweiz und Sardinien. Ratifikation desselben 419
Heimathlosigkeit. Bundesgesez, betreffend die — 138
Holzausfuhrzollaufhebung in Uri. Dekret des schweiz. Bundesrathes, betreffend die — . 28
Holzschlag. Beschluß des schweiz. Bundesrathes, betreffend das Dekret des Großen Rathes des Kantons Luzern v. 8. März 1851, über den — 288

I.

Inspektor der Artillerie. Instruktion für den — . 339
Inspektoren der Scharfschüzen und Infanterie. Instruktion für die eidgenössischen — . . 232
Instruktion für die eidg. Inspektoren der Scharfschüzen und Infanterie 232
— für den Verwalter des Materiellen . 239
— für den eidg. Obersten der Scharfschüzen . 257
— für den eidg. Obersten der Kavallerie . 262
— für den eidg. Inspektor der Artillerie . 339
— für die im März 1850 angeordnete schweiz. Bevölkerungsaufnahme 796
Instruktoren für die Infanterie und Scharfschüzen. Verordnung, betreffend die Bildung von — 68

K.

Kanonen, Zwölf- und Sechspfünder. Verordnung des Bundesrathes, betreffend die Masse der — . 326
Kantonsverfassungen. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die Garantirung der — 395
Kanzleisporteln. Bundesgesez über den Bezug von — 37
Kavallerie. Instruktion für den eidg. Obersten der — 262
Konsuln. Reglement für die schweizerischen — . 293

Digitized by Google

Seite.

Konzessionsgebühren für Personentransport. Verordnung des Bundesrathes, betreffend Erhöhung der — 147
Kutschertheil von Uri. Bundesbeschluß, betreffend den — 165

M.

Mannschaftsscala, Bundesgesez über die — . 449
— Tabellen zur — . . . . . 483 - 532
Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen, Bundesgesez über — 386

N.

Nachnahmsbeträge und deren Gebühren in neuer eidg. Währung, Beschluß des schweiz. Bundesrathes über die — 599
Nachtrag zum Einlösungstarif der schweiz. Münzen 53
Nachträge zur Staatsrechnung von 1849. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — 366
Nationalrath. Bundesgesez, betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes . . . 210

P.

Postkonzessionen, Regulativ über Ertheilung von — 601
Posttaxen, Bundesgesez über die — . . . 373
— Entrichtung der noch bestehenden — in den neuen Münzsorten 400
— für Alpenpäße und Lokalkurse. Verordnung über die — 588
Postvertrag zwischen der Schweiz und Sardinien . 170
— „ „ „ „ Spanien . 201
— zwischen der Schweiz und Sardinien. Vollziehungsartikel zum — 189
Portofreiheit. Verordnung über die — . . 591
Pulververwaltung. Verordnung des Bundesrathes, betreffend die — 33

Digitized by Google

R.

Seite.

Ratifikation des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Sardinien 419

Rechnung über die Bewaffnung und Gränzbewachung, vom Jahre 1848, Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die — . . 364

Rechtsstreitigkeiten. Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen — 77

Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidg. Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind 161

Reglement, provisorisches, über die Entschädigung der Gerichtspersonen und die übrigen Kosten der Verwaltung der Bundesrechtspflege . 30

— der schweizerischen Bundeskanzlei . . . 55

— für die schweizerischen Konsuln . . . 293

Reglemente des schweizerischen Bundesrathes über die Einlösung der alten Münzen . . . 270

Regulativ über Ertheilung von Postkonzessionen . 601

Reiseentschädigungen der eidg. Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind. Verordnung über die — 253

S.

Scharfschüzen. Instruktion für den eidgenössischen Obersten der — 257

— Bewaffnung und Ausrüstung der — . . 207

— „ „ „ — . . 314

Solothurn. Garantie der Verfassung des Kantons — 382

Sonderbundskriegsschuld. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend leichtere Zahlungsbedingnisse für Abzahlung der — . 399

Digitized by Google

Seite.

Staatsrechnung von 1849. Beschluß der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — . . 358
--- vom Jahr 1849. Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Nachträge zur — 366
— vom Jahr 1850. Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die — . . 389
Strafrechtspflege für die eidg. Truppen. Bundesgesez über die — 606

T.

Tabellen zum Bundesgesez über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweiz. Bundesheere . . . . . 483 - 532
Taxenbezug von Postreisenden auf Alpenpässen. Beschluß des schweiz. Bundesrathes, betreffend den — 291
Taxen für die Beiwagenführung und die Postillonstrinkgelder. Verordnung, betreffend Reduktion der — 597
Tarif über die Einlösung der alten schweiz. Münzen. Verordnung, betreffend den — . . . 283
— der Gebühren, welche die schweiz. Konsulate erheben dürfen 306
Theilmünzen. Bundesgesez über die Mehrprägung schweizerischer — 386

U.

Ueberschreiten der Gränze mit zollpflichtigen Waaren außer den Zollstunden. Verordnung, betreffend das 255
Unterwalden ob dem Wald. Dekret der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Verfassung des Kantons — 45
— nid dem Wald. Dekret der Bundesversammlung, betreffend die Verfassung des Kantons — . 47

Digitized by Google

Seite.

Uri. Dekret des schweiz. Bundesrathes, betreffend Aufhebung des Holzausfuhrzolles in — . . 28

— Garantie der Verfassung des Kantons — . 392

V.

Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten. Bundesgesez über die — 149

Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald. Dekret der schweiz. Bundesversammlung, betreffend die — 45

— des Kantons Unterwalden nid dem Wald. Dekret der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die — 47

— des Kantons Solothurn. Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der — 382

— des Kantons Basel-Landschaft. Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der — 384

— des Kantons Uri. Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der — 392

— des Kantons Glarus. Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die abgeänderten Artikel 47, 96 und 97 der — . 397

Verlustbetreffnisse der einzelnen Kantone an der Münzreform. Berechnung der muthmaßlichen — 291

Verordnung des Bundesrathes, die Pulververwaltung betreffend 33

— über die Posttaxen für Alpenpässe und Lokalkurse 588

— über die Portofreiheit 591

Digitized by Google

Seite.

Verordnung, betreffend Reduktion der Taxen für die Beiwagenführung und für die Postillonstrinkgelder 597

Volkszählung vom 18. bis 30. März 1850. Dekret der schweizerischen Bundesversammlung, rükksichtlich der — 133

Vollziehungsverordnung über die Zeitungstaxen . 577

Vollziehungsartikel zum Postvertrag mit Sardinien 189

Verwalter des Materiellen. Instruktion für den eidgenössischen — 239

W.

Wahl der Mitglieder des Nationalrathes. Beschluß über die — 210

Wehrpflicht. Enthebung von der — . . 39

Z.

Zahlungsbedingnisse, leichtere, für Abzahlung der Sonderbundskriegsschuld. Beschluß der Bundesversammlung, betreffend — 399

Zeitungstaxen. Vollziehungsverordnung über die — 577

Zivilklagen. Bundesgesez, betreffend den Gerichtsstand für — 73

Zollwesen. Verordnung zum Gesez über das — 51

— Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesezes über das — 49

— Bundesgesez über das — 535

— Zolltarif 555

Zwölf- und Sechspfünderkanonen. Verordnung des Bundesrathes, betreffend die Masse der — . 326

Digitized by Google

Digitized by Google

b89100992668

b89100992668a

Digitized by Google

Digitized by Google

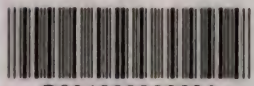
B89100992668A